Die fridericianisc... Kolonisation im Warthe- und Netzebruch ...

Erich Neuhaus

Library
of the
University of Wisconsin

Schriften
des
Vereins für Geschichte der Neumark.
Heft XVIII.

Die Fridericianische Kolonisation im Warthe- und Netzebruch.

Nach archivalischen Quellen dargestellt.
Mit Zeichnungen, Abbildungen und einer Karte des Warthebruchs.

Von
Dr. Erich Neuhaus.

Landsberg a. W. 1906.
In Kommission bei Fr. Schaeffer & Co.
(W. Ogoleit & H. Scharf.)

Digitized by Google

241110
JAN -4 1921
F47
N39
·N39

Einführung.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, Wesen und Erfolg der altpreußischen, insbesondere friedericianischen Innenkolonisation für ein räumlich beschränktes Gebiet unter agrarpolitischen und sozialen Gesichtspunkten darzustellen.

Die rund 3000 Familien mit nicht ganz 15000 Köpfen, die hauptsächlich im Jahrzehnt 1765—75 im Netze- und Warthebruch zur Ansiedlung kamen, stellen allerdings nur einen geringen Bruchteil der auf 300000 Köpfe zu veranschlagenden Einwanderermenge dar, die allein unter Friedrich II. in Preußen seßhaft gemacht wurde; und doch ist dieser Ausschnitt des Gesamtbildes groß genug, um die vorgenommene Beschränkung der Untersuchung zu rechtfertigen.

Auf einem Boden, der dem nassen Element in mühsamer Kulturarbeit abgerungen ist, der grundherrschaftlich nur zum kleineren Teil dem Domänenfiskus, zum größeren den Kämmereien verschiedener Städte, dem Johanniterorden und einer Anzahl privater Adliger gehörte, sehen wir Kolonisten aus fast allen Ländern Europas unter den allerverschiedensten Bedingungen an Landausstattung, Pflichten und Rechten zur Ansetzung kommen, sodaß wir alle wesentlichen Züge dieses großen Verwaltungszweiges des friedericianischen Staates hier in einem Mikrokosmus vereinigt finden.

Auch absolut genommen stellten freilich diese in den neumärkischen Bruchgebieten durchgeführten Meliorationen eine beträchtliche Leistung dar, wenn wir an sie den Maßstab der modernen Ansiedlungspolitik legen wollen und bedenken, daß unsere Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen, der doch die unendlich größeren Hilfsquellen des modernen Staates zu Gebote stehen, und die weder die zu besiedelnden Flächen der Kultur erst neu zu gewinnen noch die Siedler von außerhalb des eigenen

Digitized by Google

Landes zu beziehen braucht, in den ersten 18 Jahren ihres Bestehens nur rund 7000 Familien zur Ansetzung brachte.

Es war bei dieser Untersuchung von Wichtigkeit, daß über Teilgebiete der altpreußischen Kolonisationsgeschichte Spezialarbeiten wissenschaftlichen Charakters bisher fast vollständig fehlten; denn hierdurch war eine größere Ausführlichkeit der Darstellung, die nichts voraussetzen durfte, und ein genaueres Eingehen vor allem auf die den zu schildernden Meliorationen vorangegangenen Verhandlungen geboten, um an ihnen die allgemeineren Gesichtspunkte zu zeigen, nach denen in damaliger Zeit bei dergleichen Kulturarbeiten verfahren zu werden pflegte. Auch schien es angezeigt, gelegentlich die im Thema liegende Beschränkung zu durchbrechen, insoweit gewisse Fragen nur unter dem Gesichtspunkt der gesamten Staatspolitik verständlich, bezw. die Art ihrer Lösung vom Gange der politischen Ereignisse abhängig waren. Ebenso machte mehrfach die Auseinandersetzung mit in der Literatur verstreuten irrigen oder abweichenden Meinungen eine Erweiterung des gegebenen Rahmens notwendig.

An einschlägigen Arbeiten größeren Umfanges konnte nur die Schrift von Dr. Beheim-Schwarzbach[1]) gelegentlich benutzt werden, die das Ganze der hohenzollernschen Kolonisationen darstellen will, mangels voraufgegangener Spezialuntersuchungen aber der Hauptsache nach eine die besonders interessierenden Details, wie Ansetzungs-Bedingungen der Kolonisten, spätere Entwicklung der Ansiedlungen usw., nur berührende Stofffammlung darstellt. Auf ihn gehen die später von Stadelmann und anderen gegebenen kurzen Zusammenfassungen mehr oder weniger ausschließlich zurück.

Außerdem finden wir in den Schriften über Friedrich den Großen und seinen Staat, speziell in der Memoirenliteratur des beginnenden 19. Jahrhunderts, diese Dinge berührt und vielfach, entsprechend der damaligen Maienblüte physiokratischer und doktrinair-manchesterlicher Auffassung aus allerlei allgemeinen Erwägungen verurteilt; ebenso haben sich später der Welfe Onno Klopp und Franz Mehring in seiner Lessing-Legende mit der fridericianischen Kolonisation in einer dem politischen Standpunkt der Verfasser entsprechenden Weise beschäftigt.

---

[1]) Hohenzollernsche Kolonisationen, Leipzig 1874.

Digitized by Google

Als Quellen für die vorliegende Darstellung konnten demgegenüber nur einige biographische[1]) Schriften des 18. Jahrhunderts, die Chroniken[2]) der im Kolonisationsgebiet liegenden Landstädte und für das Warthebruch — allerdings nur in technischen Fragen — eine kleine Abhandlung[3]) eines beteiligten Beamten gelegentlich benutzt werden. Für die spätere Zeit gestatteten eine Reihe amtlicher Veröffentlichungen rein statistischer Art, die weitere Entwicklung der Ansiedlung zu verfolgen.

Unter diesen Umständen war ich für meine Untersuchung fast vollständig auf das archivalische Material beschränkt. In der Hauptsache fand sich dieses im Regierungsarchiv zu Frankfurt a. O., woselbst der größte Teil der einschlägigen Schriftwechsel, insbesondere die Akten der von Friedrich II. mit der Leitung der Kolonisation betrauten Immediatkommission und die Manual-Akten ihrer Mitglieder, die amtlichen Kolonisten-Tabellen, die Erbverschreibungen und Nachweise der vereinnahmten und verausgabten Gelder in annähernder Vollständigkeit ermittelt wurden.

Für die ältere Zeit (vor dem siebenjährigen Kriege) ergab sich die Schwierigkeit, daß in dem durch das russische Bombardement von 1758 verursachten Brande die Bestände des Küstriner Kammer-Archivs fast vollständig zu Grunde gegangen sind. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Magistrats-Archive der beteiligten Städte, vor allen Landsbergs an der Warthe, eingehend mitheranzuziehen; die Akten des General-Direktoriums wurden im Berliner Geh. Staats-Archiv eingesehen und eine Anzahl Dokumente auch während meiner drei mehrwöchigen Studienreisen im Kolonisationsgebiet an Ort und Stelle in den Dörfern gesammelt.

Bei der Darstellung habe ich die mehr meliorations- und ackerbautechnischen Dinge nur soweit sie zum Verständnis des Ganzen unentbehrlich waren, herangezogen und den Nachdruck auf die verwaltungshistorische Seite der Sache, insbesondere auf die den

---

[1]) Hauptsächlich Meißners Biographie des bei der Kolonisation leitend tätig gewesenen Geh. Finanzrats Schönberg v. Brenckenhoff, Leipzig 1782.

[2]) Die Treu'sche Chronik von Friedeberg in der Neumark, ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen angelegtes größeres Werk, ist darunter das wichtigste. Friedeberg 1865.

[3]) Stubenrauch, Nachricht von der Verwaltung der Warthebrücher, Berlin 1787.

Digitized by Google

Ansiedlern gewährten Ansetzungs-Bedingungen, vor allen die Ausstattung der verschiedenen Kolonisten-Klassen mit Landbesitz und die bezüglich der Verfügungs-Freiheit in Kauf, Erbgang, Teilung, Stellenvereinigung usw. getriebene Landpolitik gelegt; ebenso kam die rein fiskalische Rentabilität der Unternehmungen eingehend zur Darstellung.

In den die Gegenwart behandelnden Abschnitten wurden besonders die bezüglich der Betriebsgrößenverteilung vorgegangenen Veränderungen und deren Ursachen erwähnt.

Zur Entlastung des Textes sind alle umfangreichen Urkunden, als Kabinetts-Ordres, Ministerial-Reskripte, Kammer-Verfügungen, Instruktionen, Briefwechsel, Erbverschreibungen, Tabellen und Abbildungen, untereinander in chronologischer oder sachlicher Folge geordnet, in den Anlagen vereinigt.

Durch Förderung meiner Arbeit in mehrfacher Beziehung haben mich die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. sowie der Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Dank verpflichtet; desgleichen bin ich den nachstehenden Herren für ihre liebenswürdige Unterstützung meiner Untersuchungen verbunden: Königl. Landrat Wahnschaffe, Königl. Baurat Deichhauptmann Rauch, Oberbürgermeister Ancker, Pfarrer Rackwitz, sämtlich in Landsberg a. d. W., dem Letztgenannten insbesondere für eine wertvolle Bereicherung meiner Urkundensammlung und vielfache persönliche Bemühungen während der Drucklegung dieser Arbeit; ferner Herrn Bürgermeister Dr. Heyder zu Friedeberg, den Herren Ortsvorstehern Borde (Jamaika) und Steffin (Florida), den Vorständen der dortigen Raiffeisen-Verbände, sowie einer großen Anzahl von Landwirten.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

I. **Die Vorgeschichte der Kolonisation bis zum Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelms I.** Seite 1—22. Räumliche Ausdehnung des Kolonisationsgebietes 1. Bodenbeschaffenheit daselbst 2. Früherer Zustand 2—3. Prähistorische Siedlungen 3—4. Die germanische Kolonisation und die Besitzergreifung des Gebietes durch die verschiedenen später in Betracht kommenden Grundherrschaften 4—8. Der Zustand der Brüche vor den ersten Dorfgründungen durch die Hohenzollern 8—9. Der Besitz der verschiedenen Grundherrschaften um 1600 9. Der Beginn der Siedlungstätigkeit in Form einzelner Dorfgründungen an den Bruchrändern auf holländische Art 10—11. Die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges 11—14. Die Urbarmachung des Friedeberger Stadtbruches angeordnet 14—15. Die Ansetzungsbedingungen der Kolonisten im 17. Jahrhundert und die langfristige Zeitpacht als Nutzungsrecht 15—20. Die von Luben'sche Vererbpachtungsperiode und die dauernde Beibehaltung der Erbpacht für Kolonisationszwecke 20—22.

II. **Pläne und Arbeiten vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges** Seite 23—42. Die Kolonisation Friedrich Wilhelms I. durchweg vollbäuerlich, Beispiel Ostpreußens 23—26. Die Gründung der Kolonie Friedebergschbruch 26—28. Der Plan, das ganze Bruch einzudeichen 28—30. Die Überschwemmung von 1736, das kommissarische Bereisungsprotokoll vom 11. September 1738 30. Der v. Harlem'sche Meliorationsplan 30—32. Der Aufschub durch den ersten schlesischen Krieg 32—33. Der Bericht des Kammerpräsidenten v. Werner 33—37. Erneuter Aufschub durch den zweiten schlesischen Krieg und Notwendigkeit vorheriger Melioration des Oberbruchs 37—38. Der Bericht des Kammerpräsidenten

Digitized by Google

v. Rothenberg 39—40. Der Gesamtumfang der Kolonisation vor dem siebenjährigen Kriege 40—42.

III. **Die Melioration des Netze- und Warthebruches** Seite 43—63. Durch die Menschenverluste des siebenjährigen Krieges wird eine Verstärkung der populationistischen Tendenz bedingt 43. Die Folgen des siebenjährigen Krieges für das Kolonisationsgebiet 43—46. Die Berufung von Brenckenhoffs und Angaben über dessen bisherige Tätigkeit 46—49. Brenckenhoff wird Vorsitzender einer Immediatkommission in der Neumark 49. Er leitet als solcher zunächst das Retablissement der Provinz 50. Neue Pläne zur Urbarmachung des Netzebruches: Jetzt auch Büdnerretablissement beabsichtigt 51. Auseinandersetzung mit den Grundherrschaften 51. Brenckenhoffs Finanzoperationen und Landerwerbungen 52—53. Die Einrichtung der Bewallungskassen 53. Brenckenhoffs Stellung zur neumärkischen Kammer 53—54. Die Eindeichung und Entwässerung des Netzebruchs 54—55. Die Vorverhandlungen zur Warthebewallung 55—61. Die Behandlung der Grundherrschaften 61—62. Die Melioration des Warthebruches 62—63.

IV. **Beschaffung und Herkunftsländer der Kolonisten** Seite 64—87. Die in der Literatur an der Kolonisation in Form der Heranziehung von Ausländern geübte Kritik 64—66. Das damalige Preußen in einer Zwangslage 66—68. Die Behauptungen über die schlechte Qualität des fridericianischen Ansiedlermaterials und deren Kritik 68—75. Die Zustände in den Nachbarländern, die eine Auswanderung nach Preußen begünstigten 75—79. Die Maßregeln zur Heranziehung der Kolonisten 79—84. Ihre Unterbringung in der Übergangszeit 84—85. Die Kolonisten des Netze- und Warthebruches in ihrer Zusammensetzung nach Nationalitäten 85. Die Authentizität der Kolonistentabellen als Quellen 85—87.

V. **Die Besiedlungspraxis im einzelnen** Seite 88—137. Die Klassengliederung der Kolonisten 88—89. Die Quellen für die Ansetzungsbedingungen 89. Die vollbäuerlichen Kolonisten;

Digitized by Google

ihre verhältnismäßige Wohlhabenheit 89—91. Die Verhandlungen mit den Kolonisten vor ihrer Ansetzung; die Annahmeprotokolle und Erbverschreibungen 91—92. Die Rechte und Privilegien der vollbäuerlichen Kolonisten 92—95. Ihre Pflichten und Abgaben 95—100. Gesamtumfang der vollbäuerlichen Kolonisation 100—101. Die Vorwerkskolonisten, Arbeiter und Spinner, ihr zahlenmäßiges Verhältnis zueinander und ihre Verteilung auf die verschiedenen grundherrschaftlichen Anteile des Gebietes 101—102. Die Rechte und Privilegien der Vorwerkskolonisten 102—103. Ihre Pflichten und Lasten 103—107. Die Spinnerkolonisten, ihre Rechte und Privilegien 107—108. Ihre Verpflichtungen und Abgaben 108—109. Erfolge des Spinnereetablissements 109. Die Arbeiterkolonisten, ihre Rechte und Pflichten 109—110. Die mit der Ansetzung und anfänglichen Unterstützung der Vorwerks-, Spinner- und Arbeiterkolonisten verbundenen Kosten und Arbeiten 110—113. Die Lage der Handwerker in den Kolonien 113—115. Das Entrepriseſystem, sein Wesen 115. Gefahren desselben und sein Nichtvorhandensein auf Domänengrund 116—117. Gründe der Einführung des Systems 117—119. Rechtliche Grundlage 119—120. Die Rechte und Privilegien der Entrepreneure 120—122. Pflichten und Abgaben derselben 122—123. Mängel dieser Bestimmungen 123—124. Nachteile für die Entrepriſekolonisten 124. Ausartungen des Entrepriſeſystems 125—130. Die Lage der Entrepriſekolonisten 130—133. Das Entrepriſeſystem und der populationistische Kolonisationszweck 133—136. Der Gewinn der Entrepreneure 136—137.

VI. **Die fiskalische Rentabilität der Kolonisation** Seite 138—153. Die herrschende Meinung über die Rentabilität der friedericianischen Kolonisationen 138—139. Der ursprüngliche Zweck der Meliorationen kein rein fiskalischer 139—140. Das Rechnungswesen bei der Kolonisation an der Netze und Warthe 140—143. Die Rentabilität der Kolonisation im Amte Drieſen 143—144. Desgleichen im Friedeberger Territorium 144—145. Die Gesamtkosten der Kolonisation im Warthebruch 145—146. Die Gesamtsumme

Digitized by Google

der neuen Einnahmen daselbst 146—147. Das finanzielle Abschneiden der einzelnen Grundherrschaften im Warthebruch 147—152. Zusammenfassung des finanziellen Resultats 152—153.

VII. Wirtschaftsführung und weitere Entwicklung in den Kolonien während des ersten Jahrzehntes nach ihrer Gründung Seite 154—186. Nebenwirkungen der Kolonisation a. wirtschaftliche: Die Ausstattung der angrenzenden Höhedörfer mit Bruchwiesen und das Aufblühen der benachbarten Landstädte 154—155. b. soziale: Die Befreiung der angrenzenden Bauernschaft alten Bestandes aus dem Naturaldienst 156—157. c. nationale: Die Schaffung des rein deutschen Kleinbauerngebietes als Abschluß der Germanisierung jener Gegend 157—158. Die Betriebsgrößenverteilung nach Abschluß der Kolonisation 158. Die Reglementierung der Wirtschaftsführung in den Kolonien durch die Verwaltung 159—161. Der landwirtschaftliche Betrieb und dessen Rentabilität in den Kolonien a. Großbetriebe 161—164. b. Bäuerliche Wirtschaften 164—173. Vereinzelte Mißerfolge durch starke Häufung zu kleiner Stellen 173—174. Die Brenckenhoff'schen Musterwirtschaften und ihre Bedeutung für das Gedeihen der Kolonien 174—177. Schwierigkeiten und Unruhen in der Übergangszeit nach Auflösung der Immediatkommission 177—182. Umfang des Besitzwechsels im ersten Jahrzehnt 182—183. Richtigstellung unbegründeter Vorwürfe gegen Brenckenhoff 184—186.

VIII. Spätere Organisationen und Verfügungen Seite 187—219. Die Konstituierung der Deichverbände und die Deichlasten der Kolonisten 187—191. Die Regelung der Kirchen- und Schulangelegenheiten a. Die Aufführung der Bauten und deren Kosten 191—196. b. Die Lage der Pfarrer und Schulmeister und die Abgaben der Kolonisten zu deren Unterhaltung 196—197. Die Landpolitik erst nach vollendeter Kolonisation auf Grund von Erfahrungen geregelt 197. Prinzipielles über dieselbe 198—199. Die Verfügungsfreiheit der Kolonisten über ihr Land und ihre Freizügigkeit auf Grund der Erbverschreibungen 199—200. Propaganda aus-

Digitized by Google

wärtiger Agenten nötigt zur Erschwerung der Auswanderung 200—202. Die Reglementierung des Verkaufs von Kolonistengütern; schließlich Veräußerungsverbot 202—205. Ausnahme hiervon zwecks Erleichterung des Meliorationskredits 205—207. Spätere Milderung der Bestimmungen 207—208. Verbot der Vereinigung mehrerer Stellen in einer Hand 208—211. Das Verbot der Zersplitterung von Kolonistengütern in Trennstücke unter 20 Morgen 211—215. Zugrundelegung eines mäßigen Taxwertes bei Vererbung der Güter 215. Kolonistennachkommen bleiben solange von Enrolierung befreit, als die Stelle, auf der sie geboren, nicht eingegangen 215—216. Das Ende der ländlichen Kolonisation in der Neumark und darauf bezügliche Verfügungen 216—218. Zusammenfassung 218—219.

IX. Das Kolonisationsgebiet in seinem heutigen Zustande Seite 220—240. Die agrarische Entwicklung der Bruchgebiete ist bezeichnet durch das Zusammenschmelzen der Großbetriebe, die parzellenweise an die kleinen Besitzer verkauft oder verpachtet werden 220—223. Die meisten der ursprünglichen Büdner- und Halbbauernstellen haben sich dadurch zu bäuerlichen Wirtschaften arrondiert 223. Die ursprünglichen Vollbauernstellen blieben in der Hauptsache erhalten 223—224. Die herrschende Erbsitte 224—225. Ausnahmen von vorstehenden Regeln 225. Zusammenfassung 226—227. Einige Nachteile des heutigen Zustandes 227. Die Bevölkerungsbewegung in den Kolonien während des 19. Jahrhunderts, keine Übervölkerung eingetreten 228—230. Aus der Kolonisationszeit erhaltene Gebäude, Dialekte, Sitten usw. 230—231. Bodenbeschaffenheit und Bodenpreise 231—232. Heutiger Wirtschaftsbetrieb 232—233. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen 233—234. Heutige Verschuldungshöhe und Verschuldungsursachen, die Wasserkalamität 235—236. Der Ausbau des Deichsystems im 19. Jahrhundert und die heute schwebenden weiteren Meliorationsprojekte 246—240.

X. Die Sachsengängerei in ihrem Zusammenhange mit der fridericianischen Kolonisation Seite 241—253. Die bis-

Digitized by Google

herige Meinung über die Ursachen der Sachsengängerei aus den Bruchgebieten 241—242. Diese Ansicht nicht haltbar 242. Die Sachsengänger ihrer großen Mehrzahl nach eine landlose Mieterbevölkerung, keine Koloniſten-Nachkommen 243. Der wirkliche Ursprung dieſer Bevölkerung 244. Das Verhältnis der Mieterbevölkerung zu ihren Wirten 248. Die ſoziale Lage der Mieterbevölkerung und deren Bedeutung für ihre bäuerlichen Wirte 249. Nachteile des beſtehenden Zuſtandes 250—251. Vorſchläge zur Abhülfe 252—253.

Anlagen.

Vorwort und Inhaltsverzeichnis der Anlagen Seite 257—262.
Berichtigung einiger Druckfehler . . . . Seite 375.

Digitized by Google

I.

Die Vorgeschichte der Kolonisation bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I.

Das Niederungsgebiet der Netze und Warthe, welches den Schauplatz unserer Darstellung bildet, erstreckt sich von Küstrin, als dem Mündungspunkte der Warthe im Westen, bis zum Eintritt der Netze in die Provinz Brandenburg im Osten, in einer Länge von rund 100 km in der Luftlinie. Die durchschnittliche Breite des Bruches beträgt an der Warthe 12, an der Netze 8 km. Das Gebiet ist begrenzt im Westen durch die Oder, im Osten durch den Dragefluß und die Provinz Posen; im Norden und Süden durch die bewaldeten Wellenlinien des stellenweise bis zu mehreren 100 Fuß ansteigenden „hohen Landes."

Die Oberflächenbildung[1]) gehört der letzten Formationsperiode, dem Diluvium, bezw. auch der Alluvion an.

Wir haben für den uns näher interessierenden Teil der Provinz drei verschiedene Typen der Bodenbeschaffenheit zu unterscheiden: Die Niederung, den armen und den reicheren Höheboden. Davon nimmt die erstere, d. h. das eigentliche Bruchland, den weitaus überwiegenden Teil des Kolonisationsgebietes ein.

Die Niederungen der Warthe von Küstrin bis oberhalb Landsberg bestehen vorherrschend aus einem tiefen, moorigen, torfigen Boden, mit Lett und Sand im Untergrunde. An den Höherändern ziehen sich mächtige Torflager hin, während nach der Mitte der Niederung zu der Torfboden einem mehr mit Lett-

[1]) Vergl. die topographisch-statistischen Beschreibungen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. von 1820, 1844 und 1867.

Digitized by Google

substanzen gemischten Moorlande weicht. Der beschriebenen Bodenmischung entsprechend eignet sich das Warthebruch besonders zur Heu- und Hafergewinnung; infolge seiner enormen Graswüchsigkeit versorgt es mit seinem Überflusse die angrenzende Höhe-Landschaft des Sternberger- und Landsberger Kreises. (Alles dies im Gegensatz zu dem angrenzenden Oderbruch, welches im wesentlichen einen humosen Tonboden von verschiedener Tiefe und Sandbeimischung hat, jedoch vielfach wechselnd mit sogenannten Schrindstellen, welche — oft an die Oberfläche tretend — stellenweise die Ergiebigkeit des Bodens beeinträchtigen; die schwereren Winter- und Hackfrüchte, besonders aber Gerste, lohnen hier am besten den Anbau; Wiesen fehlen stellenweise völlig wegen des starken Gehalts des Bodens an Humussäure.)

An das Warthebruch schließt sich nach Nordosten zu das Netzebruch an (nicht zu verwechseln mit dem Netze-Distrikt). Es besitzt einen moorigen Sandboden, mit Sand im Untergrunde, bezw. auch Torfboden, in der Nähe des jetzigen Flußbettes einen mehr moorigen Boden, hin und wieder mit Lett im Untergrunde. Letzterer ist der fruchtbarere und wird heute meist in einem bestimmten Turnus wechselnd als Acker und Wiese benutzt. Die tieferen, nur als Wiese genutzten Grundstücke sind die wertvollsten, stehen indessen in ihrer Ergiebigkeit nach Quantität und Qualität hinter denen des Warthebruches zurück. Dasselbe gilt auch von den Ackerländereien.

In ihrer Gesamtheit bilden hier heute die Niederungsgebiete der beiden Ströme eine der dichtbevölkertsten rein agrarischen Gegenden und dabei eins der ausgesprochensten Kleinbauerngebiete des ganzen Landes.

Blicken wir auch nur fünf Menschenalter zurück, so sehen wir fast den ganzen Raum zwischen den Talrändern ausgefüllt durch eine Wüste von Sumpf und Wasser und Weidengestrüpp; auf einigen der sandigen Erhebungen, die über das Niveau des eigentlichen Bruches hinausragen, ein paar armselige Slavendörfer, an der Grenze des „hohen Landes" einige in Kriegsnöten herabgekommene deutsche Städtchen, nur wenige hundert Feuerstellen.

In kurzen Abständen folgen sich gewaltige Überschwemmungen, die alles wieder hinwegräumen und überfluten, was hier und da ein einzelner oder eine Gemeinde aufgerichtet, um das nasse Element

Digitized by Google

zurückzudrängen. An den Rändern des Bruches ein unsicheres Weideland und für das Bedürfnis des Menschen nichts zu gewinnen als Fische und Wildbret wie in Urzeiten.

Wohl nicht immer war das Bruch in so traurigem Zustande; aber niemand war stark genug, dem von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitenden Versumpfungsprozeß zu begegnen, das Land der Kultur zu gewinnen, zum Leben zu erwecken. Dazu fehlte der Friede im Lande, das technische Können, die konzentrierte Kapitalkraft und vor allem der überragende Wille, der die Macht gehabt hätte, gegen Mißtrauen und Unverstand, gegenüber dem lähmenden Gewirr wohlerworbener Besitztitelchen und Benutzungsrechtchen den großen Zweck zu erreichen.

So ist es denn erforderlich, zunächst in einem historischen Rückblick die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen entstehen zu sehen, mit denen die späteren Kolonisatoren zu rechnen hatten, bezw. denen sie sich anpassen mußten.

Die Tatsache des Vorhandenseins prähistorischer Siedlungen in unserem Gebiet ist seit langem bekannt, doch war die Frage der Rassenzugehörigkeit bis vor kurzem eine offene.[1])

Erst die allerjüngste Zeit hat die Frage im Sinne der von Virchow bereits vor einem Menschenalter aufgestellten Hypothese einer germanischen Urbevölkerung gelöst. Und zwar haben die schon erwähnten, über das Warthebruch an vielen Stellen hervorragenden Kuppen, die sogenannten Werder (d. h. Inseln), die in ihrem leichten Sandboden tausende von bronzenen und tönernen Zeugen der Hallstatt-Kultur bergen, das meiste zur Klarstellung dieser Dinge beigetragen.

Begräbnisfelder von tausend und mehr Urnen sind hier nichts seltenes und deuten auf eine ehemals außerordentlich starke Bevölkerung.

Herr Pfarrer Hobus in Dechsel (9 km südöstlich von Landsberg a. W.), der hier an hunderten von Stellen reiche Funde gemacht hat und besonders durch die Ausgrabung der jetzt im Völkerkunde-Museum befindlichen sogenannten „Dechseler Kultfigur" in der ethnologischen Welt bekannt wurde, hat darüber am 15. Februar 1902 in der Berliner Anthropologischen Gesellschaft

[1]) Vergl. Kosinna, Zeitschrift für Ethnologie 1902 Heft V.

Digitized by Google

berichtet:[1]) „Übrigens habe ich Spuren der Steinzeit auf fast allen Werdern, den Diluvial-Inseln des Warthebruches von Küstrin aus ostwärts entdeckt. . . . . Auf der letzten (auf der Höhe gelegenen) Weihestätte entdeckte ich auch Zeugen der provinzial-römischen Kultur (folgt Aufzählung der Funde). . . . .

Es dürften also nicht nur die Inseln der Niederung vorzugsweise zu Begräbnisstätten verwendet worden sein, sondern ebenso die Höhen, ein Umstand, der auf eine sehr zahlreiche vorgeschichtliche Bevölkerung auch dieses Teils Nord-Deutschlands, die um die Hallstatt-Zeit ihren Höhepunkt erreicht haben wird, hindeutet."

Der ungeheuere Überfluß an Fischen sowie der große Wildreichtum der Gegend, der sich bis weit in die historischen Zeiten hinein erhalten hat, lassen das ehemalige Vorhandensein einer äußerst dichten Bevölkerung an den Rändern und auf den höher gelegenen Stellen des Bruchs als ganz verständlich erscheinen. Sprechen doch die Berichte über die Hofjagden des 16.—18. Jahrhunderts hier des öfteren von Rotwildrudeln bis zu 3000 Stück. Beim Zoll in Küstrin[2]) wurden noch im 18. Jahrhundert in einem Jahre $32^1/_2$ Millionen Schock Krebse versteuert. Wildschweine gab es geradezu massenhaft.

Doch lohnt es nicht, näher auf die Kultur der ältesten Anwohner einzugehen, da sich die ökonomische Kontinuität der Siedlung in historische Zeiten hinüber nirgends nachweisen läßt. Vielmehr wurde nach der Völkerwanderung diese ganze germanische Bevölkerung von der großen slavischen Flutwelle hinweggeschwemmt. Als sich dann später das geschichtliche Dunkel über jenen Teilen des östlichen Deutschland zu lichten beginnt, sehen wir das fast menschenleere Netze- und Warthebruch mit seinen undurchdringlichen Sümpfen und Wäldern die Grenzscheide bilden zwischen dem slavischen Stamme der Pomoranen oder Pommern im Norden und dem sogenannten großpolnischen Gebiete im Süden.

Bereits um 1124 hatte der Bischof Otto v. Bamberg, von Boleslaw III. herbeigerufen, das Christentum in diesen Ländern verbreitet.

---

[1]) Zeitschrift für Ethnologie, 34. Jahrgang Heft VI, Seite 50 ff.

[2]) Vergl. Kutschbach, Chronik von Küstrin.

Digitized by Google

Beide Völkerschaften — Polen und Pommern — liegen in hundertjähriger Fehde, die hauptsächlich um den Besitz der alten Netzepässe Driesen und Zantoch sich dreht, dieses zum Pommernland, jenes zu Polen Schlüssel und Einfallstor bildend.

Einig sind beide nur in dem Haß gegen den vordringenden Brandenburger, der unter den askanischen Markgrafen weiter und weiter die deutsche Grenze nach Osten schiebt.

Ihm ein Gegengewicht zu bieten, gleichsam einen Pufferstaat an ihrer Westgrenze zu bilden, rufen sie daher den Templerorden ins Land, dem sie nördlich und südlich der Warthe große Gebiete östlich der Oder einräumen.

Im Jahre 1233 überweist Herzog Wladislaw Odonicz von Polen zu Driesen den Templern 1000 Hufen im Lande Küstrin bei Quartschen an der Mietzel, mit der Erlaubnis, hier einen Markt nach deutscher Weise anzulegen, und bald darauf dies ganze Land zwischen Mietzel, Warthe und Oder. 1238 haben sie das Gebiet um Sonnenburg im Besitze, und die Dörfer Liebenow, Warnick, Tamsel, Pyrehne (das spätere brandenburgisch-preußische Domänenamt) gehören zu ihrem Gebiet.

Doch hatten sich die Polen mit ihren auf den Orden gesetzten Hoffnungen verrechnet. Denn die Templer begnügten sich nicht mit der friedlichen Besiedlung des überwiesenen Landes, sondern sie gestatteten den Brandenburgern den Durchzug und traten sogar — im Jahre 1261 — einen großen Teil ihres Besitzes „amicabiliter et sincere", wie es in der Urkunde heißt, an die askanischen Markgrafen Otto und Johann ab, wodurch die Landesherren zu einflußreichen Grundherren in unserem Gebiete wurden.

Auf des Markgrafen Johann Geheiß hatte sich bereits einige Jahre zuvor ein Ereignis vollzogen, das für die Geschichte der gesamten Neumark große Bedeutung hat: die Gründung von Landsberg an der Warthe. Die Anlage erfolgte an einer Krümmung der Warthe, da wo der Fluß fast unmittelbar an den nördlichen Höhenrand herantritt. An dieser den ganzen Verkehr von Osten nach Westen beherrschenden Stelle besaßen die Brandenburger bereits seit einigen Jahren eine den Slaven abgenommene Burg.

Jetzt benutzte Markgraf Johann einen Zeitpunkt, in dem wegen der bevorstehenden Vermählung seines Sohnes Conrad mit der Tochter des Herzogs Przemislaw von Polen Friede im Lande

Digitized by Google

herrschte, um diese Burg mit einer befestigten Stadt zu umgeben. Sie sollte ein Gegengewicht bilden gegen die polnischen Festungen Driesen und Zantoch, um feindlichen Einfällen von dieser Seite her zu wehren. Die Gründungsurkunde — vom 2. Juli 1257 datiert — ist uns erhalten. Danach bestand die Feldmark der Gemeinde ursprünglich aus 164 Hufen, wozu noch etwa 60 Hufen, mit denen der Erbschulze belehnt wurde, hinzutraten. Von städtischen Besitzungen oder Gerechtsamen im eigentlichen Bruchgebiet, wo wir ihr später als einer der bedeutendsten Grundherrschaften begegnen, ist damals noch nicht die Rede.

Noch eine ganze Reihe neumärkischer Städte wird in jenen Tagen durch die Askanier gegründet; uns interessiert von ihnen nur Friedeberg, das ebenfalls an der Stelle eines alten slavischen Fleckens um 1274 entstand.

Daneben spielt bei der Gründung deutscher Siedlungen auch die Stiftung von Klöstern, die Herbeirufung und Privilegierung von Mönchsorden eine große Rolle. So wurde auf Anraten des Abtes Ditmar von Kolbatz am 22. Mai 1300 vom Markgrafen Albrecht das Kloster Himmelstädt (späteres preußisches Domänenamt) gegründet und mit 14 meist slavischen Dörfern, die durch deutsche Siedlungen auf dem Wege der Rodung erweitert wurden, und zahlreichen Seeen belehnt. Das Gebiet des Klosters umfaßte an zwei Quadratmeilen. Diese Stiftung bildet in der Hauptsache den Schlußstein der germanischen Kolonisation in unserem Gebiet. Nach erfolgter Festsetzung des Johanniter-Ordens im Mündungsgebiet der Warthe, sowie erfolgter friedlicher Erwerbung (durch Heirat) Driesens an der polnischen Grenze durch die Askanier, sehen wir dann das Kolonisationsgebiet bereits im 14. Jahrhundert in Händen derselben Grundherrschaften, wie später in fridericianischer Zeit, wenn auch ein großer Teil der landesherrlichen Besitzungen vorübergehend wieder verloren ging. Denn nach den umfangreichen Erwerbungen, die die brandenburgischen Askanier in unserem Gebiete gemacht hatten, dem schnellen Fortschreiten der Germanisierung und Kolonisation der umliegenden Höhedistrikte unter ihrer Herrschaft, trat unter den bayrischen Markgrafen (seit 1323) ein völliger Rückschlag ein.[1]) Infolge ihrer durch beständige Fehden

[1]) Nachstehend wird zu erklären versucht, aus welchen Gründen die Melioration unserer Bruchgebiete erst so verhältnismäßig spät in Angriff

Digitized by Google

und Grenzkriege hervorgerufenen chronischen Geldnot beschränkte sich ihre landesherrliche Tätigkeit wie anderwärts, so besonders in der Neumark „auf Veräußerungen jeder Art, Verkäufe, Schenkungen und Verpfändungen von Besitzungen und Rechten", „auf eine sinnlose Verschleuderung fast aller landesherrlichen Einkünfte", sodaß bei der gänzlichen Ohnmacht ihrer Regierung das Geschlecht derer von Osten, welches den größten Teil der bewohnbaren Strecken an der Netze auf diese Weise erlangt hatte, am 22. Juli 1365 wegen seiner Schlösser Driesen und Zantoch in ein Lehnsverhältnis zur Krone Polen eintrat. Nachdem dann (1402) die Neumark an den deutschen Orden gekommen war, gewann dieser zwar die Lehnshoheit zurück und legte eine Besatzung nach Driesen, bei den immer heftiger werdenden Grenzhändeln mit Polen aber und dem sich ausbreitenden Raubrittertum im Inneren konnte der finanziell und militärisch verfallende Ordensstaat an Maßregeln zur Hebung der Landeskultur nicht denken. Auch nach dem Rückfall der Provinz an Brandenburg (1452) wandten sich diese Verhältnisse nur allmählich zum Besseren, und wir sehen in der Folgezeit Land und Festung Driesen in mehr oder weniger lockerer Abhängigkeit vom Landesherrn von den verschiedensten Geschlechtern besessen oder verwaltet.

Kurfürst Friedrich II. hatte alsbald nach Übernahme der Provinz Heinrich von Bornstedt, und am 15. August 1457 Nikolaus von Spät zum Vogt in Driesen bestellt. Alsdann ging das Schloß an das Geschlecht derer von Barfuß über, um am 16. März 1485 an den Landvogt der Neumark Christoph von Polenz zu kommen. 1499 sehen wir Schloß und Vogtei im Besitze Hansens von Borke und 1504 gelangt beides auf Wiederkauf an Vitianz von Wedell.

In der Mitte dieses 16. Jahrhunderts aber erfolgt die Umwandlung der oft verpfändeten Grenzfeste und ihres Gebietes in direkten und sicheren Besitz des Landesherrn, und 1589 sehen wir Veit von Tobell als kurfürstlichen Amtshauptmann zu Driesen.

Die ersten nachweisbaren größeren Erwerbungen der Stadt Landsberg im Bruchgebiet gehen ins 14. Jahrhundert zurück So schenkte Ludwig der Ältere bereits am 3. Mai 1325 der Stadt das Dorf Eulam im Warthebruch, nachdem schon vorher (1319)

genommen wurde. Ich folge dabei in der Hauptsache den lokalen Chroniken, ohne im einzelnen dieselben regelmäßig namhaft zu machen.

Digitized by Google

das Dorf Glinik (Altenforge) käuflich erworben war. Im Jahre 1345 schenkte Ludwig der Bayer gelegentlich einer Feuersbrunst der Stadt das wüste Dorf Dechsel und 1385 verkaufte der Abt von Paradies dem Rate das ganze Dorf Kernein, während schon 1352 Markgraf Ludwig einen Frankfurter Bürger mit der sogenannten „Landsbergerheide" belehnt hatte.

Wie es um jene Zeit, die wenigstens auf den landesherrlichen Besitzungen im Bruchgebiet den Beginn einer langen Reihe von Dorfgründungen bezeichnet, an der Netze und Warthe ausgesehen hat und bis zur vollendeten Durchführung der eigentlich friedericianischen Kolonisation im größten Teil dieser Flächen auch weiterhin aussah, dafür mögen einige Zeugnisse aus Chroniken und von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts hier folgen:

> „Dieser beträchtliche Strich Landes", schreibt Meißner,[1]) „war bisher wenig oder garnicht genutzt worden. Kein Pflug war hier noch niemals gegangen, kein menschlicher Fleiß hatte hier sein Glück versucht; Abhauung der Gesträuche, wenn heftiger Frost den unwegsamen Boden betretbar machte, war der höchste mögliche Nutzen, und in einem Umfange von etlichen Meilen war nichts als Sumpf und Geröhricht, ein Wohnplatz von Schlangen und Wölfen, anzutreffen."

Über den Zustand des Friedeberger Territoriums Ende des 16. Jahrhunderts heißt es bei Treu:[2])

> „Was dem Stadtbruch nicht zu Wiesen und Weiden abgenommen war, bedeckte, bis zur Netze hin und sich mit den Wildnissen um Gurkow vereinigend, noch dichtes Gehölz, meist Elsen, und undurchdringliches Werft, und auf den höher liegenden Werdern auch Eichen und Linden."

Über das Warthebruch schließlich lesen wir bei dem Ordens-Kammer-Rat Stubenrauch,[3]) der bei der späteren Melioration daselbst leitend beschäftigt war:

> „Zu einer so weiten Ebene als diese Brücher, war kein anderer Zugang als durch Ströme, deren krumme Gänge jeden Weg zum Labyrinth machten und ein jeder, der sich

[1]) Leben des v. Brenkenhoff, Leipzig 1782 Seite 80 und 81.
[2]) Geschichte der Stadt Friedeberg, Friedeberg 1865.
[3]) Nachricht von der Verwaltung der Warthebrücher, Berlin 1787.

Digitized by Google

dahin hätte wagen wollen, wäre ebenso als in einem der unbekanntesten Teile der Welt versetzt gewesen, da die hohen Gebüsche von Elsen, Werft und Rohr auch nicht die geringste Aussicht verstatteten. Es waren darauf einige an der Höhe belegenen Dörfer mit ihrer Fischerei und Hütung angewiesen und deren Herrschaften hatten das Recht zur Holzung, Jagd und Rohrung und Gräserei. Allein alle diese Produkte der Natur wurden nicht viel besser als von jedem wilden Volke benutzt, besonders solange sie noch in der ganzen Provinz in Überfluß waren. Die ganze Gegend blieb also lange Zeit ein Aufenthalt von wilden Thieren, Wölfen, nicht selten Bären, Ottern und anderem Ungeziefer jeder Art."

Um die Zeit, als die Kolonisation in Gestalt sporadischer Dorfgründungen ihren Anfang nahm, war die grundherrschaftliche Zugehörigkeit dieser zum großen Teil unzugänglichen Bruchflächen von Osten nach Westen in der Hauptsache folgende: In das Netzebruch teilten sich das Domänenamt Driesen mit nicht ganz 20000 und die Stadt Friedeberg[1]) mit reichlich 15000 Morgen, ferner einige historische Dörfer wie Schlanow, Trebitzsch, Karbe, Gurkow u. a. m., sowie eine Anzahl auf dem angrenzenden hohen Lande gelegener Rittergüter, die hier Jagd-, Fischerei- und Weide-Gerechtsame besaßen. Im Warthebruch schlossen sich daran die Besitzungen der Stadt Landsberg mit etwa rund 30000, sowie das Gebiet der Ämter Himmelstädt und später Pyrehne mit 12—15000, der Johanniter-Orden mit rund 40000 Morgen.

Dazu traten auch hier am Rande und auf den höheren Stellen des Bruches die Gemarkungen bezw. Fischerei- und Weidegebiete einer Reihe alter Dörfer und Flecken wie Költschen, Dechsel, Kernein, Wepritz, Loppow, Eulam, Kriescht usw., sowie die Gebiete einiger adeliger Grundherren, wie die Herrschaften zu Wreech, Tamsel und Warnick, zu Groß- und Klein-Kammin und die Besitzungen derer von Waldow und Reitzenstein, welche letztere (die adligen Besitzungen) etwa 10000 Morgen der Bruchfläche bedeckten.

[1]) Die Stadt Friedeberg war im Jahre 1499 „am Mittwoch nach Judica" vom Kurfürsten Joachim mit bedeutenden Flächen im Netzebruch belehnt worden.

Digitized by Google

Als nun in dem, Jahrhunderte hindurch von endlosen Fehden entvölkerten Lande Friede und Sicherheit wiederhergestellt waren, war es natürlich im Interesse der Landesherren, durch Wiederbesetzung der wüst gewordenen Stellen und Anlegung neuer Dörfer die Bevölkerungszahl des platten Landes nach Möglichkeit zu heben. Hierzu bot sich die beste Gelegenheit zunächst auf den Ämtern. Da aber im Amte Driesen der größte Teil der Fläche aus einer unzugänglichen Wüste von Sumpf und Wasser bestand, so konnte man bei den spärlichen finanziellen Hilfsmitteln des Landes nicht daran denken, durch einen organischen Gesamtplan das ganze Bruchgebiet auf einmal zu meliorieren, und beschränkte sich daher in den folgenden anderthalb Jahrhunderten lediglich darauf, dem Bruch von seinen Rändern und Ausläufern her schrittweise Boden abzugewinnen bezw. die etwas höher gelegenen Partien desselben durch Abdämmung einiger Fließe völlig bewohnbar zu machen.

Diese sporadische Meliorationstätigkeit — auf den Ämtern beginnend und auf landesherrlichen Druck auch von den anderen Grundherrschaften gelegentlich nachgeahmt —, begann am Ausgange des 16. Jahrhunderts und zwar zunächst an der Netze im östlichsten Teil unsers Gebiets.

Über die ersten in dieser Richtung getanen Schritte sind wir unterrichtet durch einen unterm 28. März 1608 auf kurfürstlichen Befehl abgestatteten Bericht des Landreiters Steffen Puchner über die Besitzungen des Amtes Driesen, der Städte und derer von Adel. Zum Amt gehörte danach das Städtchen Driesen mit nur 90 Feuerstellen und zum Teil polnisch sprechender Bevölkerung (Pfarrer, Kaplan und einer der beiden Küster mußten des Polnischen mächtig sein); die Festung Driesen war erst 1602 neu angelegt. Es waren im Driesener Netzebruch neben den schon im Landbuch aufgeführten alten Dörfern unter Kurfürst Joachim Friedrich Friedrichsdorf und Neuendorf auf der nördlichen, Neuteich auf der südlichen (polnischen) Seite der Netze gegründet (die beiden ersteren wurden im Jahre 1673 unter dem Namen Friedrichsdorf erweitert und mit neuen Privilegien ausgestattet).

1602 hatte man jenseits des sogenannten Hammerfließes auf, von der Driesener Bürgerschaft gegen Entschädigung abgetretenen Wiesen, Kolonisten angesiedelt und im selben Jahre das

Digitized by Google

Dragebruch mit Ansiedlern aus der Gegend von Elbing besetzt. 1606 erfolgte eine größere Dorfgründung im sogenannten Netzbruch[1]) (nicht zu verwechseln mit Netze-Bruch) und wahrscheinlich im selben Jahre eine weniger bedeutende in dem unmittelbar daneben gelegenen Mittelbruch. 1612 wurde dann mit zunächst drei Ansiedlern die Kolonie Salzkossäthen gegründet.

Nach dem Tode Joachim Friedrichs wurde für kurze Zeit „wegen Verwüstung der Wildbahnen" mit diesen Urbarmachungen aufgehört, und erst unterm 16. Januar 1620 wurde von Georg Wilhelm von Königsberg aus angeordnet, die Kolonisation auf „holländische Art" wieder aufzunehmen.

Dieses auf „holländische Art" will besagen, daß jedem Kolonisten sein Grundstück möglichst in einem Stücke gegeben und jeder „mit seinem Vieh auf seinem eigenen Lande bleiben" soll, d. h. eine gemeinsame Hütung nicht eingerichtet wird. In späteren mit Kolonisten geschlossenen Erbkontrakten findet sich dies meist ausführlicher,[2]) z. B. wie folgt geregelt:

> „Ein jeder Colonist muß sein Loos nach Holländer Art benutzen, mit seinem Vieh auf seinem Loose bleiben, und seinen Nachbar bey Strafe der Pfändung da mit nicht zu Schaden gehen, zu welchem Ende er sein Loos mit tüchtigen Zäunen versehen muß."

Durch den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges wurde die Ausführung der erwähnten Ordre von 1620 zunächst verhindert, und in den folgenden Jahren sehen wir die Gegend um Landsberg, Friedeberg und Driesen als Tummelplatz der schwedischen und kaiserlichen Kriegsvölker immer weiter veröden. Von Driesen aus berichteten die Amtskammer-Räte Curt von der Marwitz und Nikolaus Schubert unterm 23. Juli 1628 an den kurfürstlichen Obersten Hildebrand von Kracht zu Küstrin, daß jene Stadt, in welcher 60 Häuser leer und verfallen, und die meisten Bürger nach Polen hin ausgewandert waren, keinerlei Einquartierung mehr halten könnte, weil die allerbitterste Armut in ihr wohne;

---

[1]) Eine mir an Ort und Stelle gewordene Auskunft, daß die Kolonie Netzbruch bereits im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts gegründet sei, halte ich für irrig und möchte sie nur der Vollständigkeit wegen verzeichnen.

[2]) Erbverschreibung für Hagen (Landsberger Anteil) vom 31. Mai 1784 (durch Vermittlung des Landrats von der Gemeinde zur Einsicht erhalten).

Digitized by Google

und in einem Bericht des Rats zu Friedeberg an die neumärkische Regierung vom 29. Oktober 1629 heißt es:

„Nun ist es soweit gekommen, daß der eberaus gewessenen vndt noch tauernden pressur halben ein Haus bei dem anderen ganz leer vndt zerschlagen ist. Nur die Priester, die vom Rath vndt wenige Bürger, zusammen etwas über 12 Wirthe, sind noch in der Stadt vndt wenn des Obersten Becker Volck das sich zu Neetz bereits die Hufen eingeteilt, wie angedeutet worden, anhero kommen sollte, befürchten wir sehr, es dürften keine Bürger mehr darin bleiben."

Im September 1638 klagt dann der Rat von Driesen dem Kurfürsten daß

„kein einziger Bürger auf dem öden und wüsten Platz, dasonst die Stadt gestanden, zu finden sey"

und bat den Wiederaufbau nicht, wie der kurfürstliche Rat Georg Albert von Grünberg vorgeschlagen, „hinterwärts nach dem Werder zu", sondern auf der alten Stelle zu gestatten.

Das große Dorf Blumenfelde hatte vor dem Kriege 24 recht wohlhabende Bauernfamilien, und nach dem Frieden fand man nur noch ein altes kinderloses Ehepaar darin.

Auch die Stadt Landsberg und ihre nähere Umgebung haben nach Ausweis der dortigen Chroniken in jenen Jahrzehnten furchtbar gelitten. Immerhin scheint ein Teil der bis dahin gegründeten Siedlungen die Stürme des Krieges überdauert zu haben, wenigstens wissen wir dies von den in der Nähe von Kartzig angesetzten „Netzbrücher Holländern."

Über diese erfahren wir aus nachstehendem, auch allgemein kolonisationsgeschichtlich interessierenden Passus einer „gnädigsten resolution[1]) auf die noch übrige unerörterte gravamina derer Märkischen Stände" vom 13. Mai 1652, das folgende:

„Seine Curfl. Durchl. wissen sich auch nicht zu erinnern, daß einige unterthanen und Pawren von dem Ihrigen verdrungen, und andere newe ausländische Ihnen surrogieret worden, daß aber einige etwan von einem Dorff ins andere transferiret, Solches ist mit Ihrem gutwillen und Ihnen selbst zu Nutz nicht aber zuschaden geschehen,

[1]) C. C. M. VI. I. 415.

Digitized by Google

Und wollen Sr. Curfl. Durchl. nicht hoffen, daß den Ständen zuwieder sein werde, andere Leute an der abgegangenen staat, ins Land zu ziehen, und die wüeste örter damit zu besezen, oder auch voll newe plätze anzurichten, und Uhrbar zumachen, weil Ihnen solches selbst mit zu gute kombt; Eß hatt auch die meinung garnicht, daß die frömbden, oder diejenigen, so dergleichen wüeste, oder vor diesen gar inkultivirte güter und örter anbauwen, von den oneribus publicis stets befreyet sein sollen, Sondern es ist solche immunitaet allein auf Sechß Jahr angesehen und gerichtet, welcher Sr. Curfl. Durchl. vor diesem publicirten Verordnung gemees nicht weniger dero einige Unterthanen, welche dergleichen wüeste Güter anbawen zugenießen haben, Nach verfließung vorberürter Sechß Jahren aber, cessiret dergleiche exemption billich, und wird ein jedweder der solche genossen, alsdann seine Schuldigkeit, dem alten Herkommen nach, davon abzustatten verbunden sein, Was aber die Städtchen Dam, und Driesen, den Kietz vor Cüstrin, wie auch die Holländer im Karzischen Nezbruch belanget, Da lassen es Sr. Curfl. Durchl. bey der alten Observanz und von Dero Hochlöblichsten Vorfahren wolbedächtig gemachten Verordnung Ihres theils nochmals allerdings bewenden, Gestalt es dan auch mit dem Dorffe Zotten gleichmäßige beschaffenheit hatt, und seind die darzu gehörige Ländereyen auf Sr. Curfl. Durchl. grund und boden new angeleget, und dahero so voll in die Marricul als den anschlag niemahlen kommen."

Auch im Landsbergischen muß in früherer Zeit schon eine Kolonisation stattgefunden und zu ähnlichen Beschwerden der anliegenden Grundherrschaften Anlaß gegeben haben, über die wir lediglich aus einem „kurfürstlich-brandenburgischen, neumärkischen Landesrezeß"[1]) unterrichtet sind:

„Zum Siebenden, nachdem etliche vom Adel im Landsbergischen und Friedebergischen Creyse sich beschweret, daß zuvor ihre Vorfahren und dero Unterthanen von Unserem Grundt und Boden gewisse Wisen gemiethet und ver-

[1]) C. C. M. VI. I. 469.

Digitized by Google

pachtet, von welgen etliche denen vor Jahren eingenommenen Holländern zugeschlagen, und zu Acker gemachet theils in wüsten Jahren gar verwildert und wegen des aufgeschlagenen Holtzes gantz unkändtlich worden, die Unterthanen Höffe auch auß welchen die Wiesen gebrauchet, wüste stehen, So wollen Wir hierüber eine Visitation anordnen."

Nach dem Kriege galt die kolonisatorische Fürsorge des großen Kurfürsten in erster Linie der Wiederbevölkerung der fast völlig verwüsteten Kurmark, und es bedurfte eines besonderen Anlasses, um in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit der Regierung dem uns speziell interessierenden Gebiet wieder zuzuwenden. Im Jahre 1667 war zwischen der Bürgerschaft und dem Rat der Stadt Friedeberg über die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen ein Streit ausgebrochen, der dazu führte, daß am 13. Juni des g. J. die Bürgerschaft in offenem Aufruhr in die bei Mückenburg gelegenen Güter des Rates eindrang, das Vieh wegtrieb und das Inventar teils fortschleppte, teils vernichtete. Der Rat beschwerte sich darauf zunächst bei der Küstriner Kammer, suchte zu beweisen, daß die Bürgerschaft zu diesen Übergriffen kein Recht gehabt hätte, da sie selbst Land genug besäße, welches sie nur nicht richtig zu nutzen verstände:

„In dem großen Stadtbruche, das vorn in mehr als 1000 Morgen guten Wiesen, hinten in vielen hohen Holz bestände, könnten füglich ergiebige Holländer angeleget dadurch die Gemeinde-Einkünfte erheblich vermehret und die Armuth bei der schweren Contribution also sehr merklich gelindert werden. (Treu, Seite 255.)"

Diese Vorstellungen des Rats wegen des Mückenburges Tumults hatten zur Folge, daß der Kurfürst am 22. Juli 1668 der Küstriner Kammer Weisung erteilte, gegen die Anstifter desselben eine „Spezialinquisition" zu eröffnen und darauf unterm 17. August d. J. die Anlegung von „Holländereien" im Friedeberger Stadtbruch anordnete. Dies kam allerdings zunächst nicht zur Ausführung, da die Bürgerschaft zu mittellos war, die Anlagen selbst ins Leben zu rufen und die finanziellen Kräfte des Landesherrn durch die Kriegswirren der Zeit in Anspruch genommen wurden.

Digitized by Google

Vollends nach der für Friedeberg vom Januar bis Mai 1675 währenden schwedischen Okkupation konnte an derlei Kulturunternehmungen vorerst nicht gedacht werden, denn die Einwohnerschaft war verarmt und die Stadtgüter so sehr mit Hypotheken belastet, daß „weder Juden noch Christen dazu ein Weiteres abzugeben bewogen werden konnten."

Auch weitere kurfürstliche Verordnungen vom 10. März 1692 und vom 10. Mai 1707, die die Urbarmachung des Friedeberger Stadtbruches zum Zwecke hatten, blieben auf dem Papier.

Über die näheren Bedingungen, unter denen bei vorerwähnten Dorfgründungen die Kolonisten bis gegen Ende des zweiten Drittels des 17. Jahrhunderts angesetzt wurden, sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Sicher ist, daß schon damals entsprechend der merkantilistischen Populationspolitik der Zeit die Qualität als Ausländer im allgemeinen zum Wesen eines Kolonisten gehörte. Die Kolonisten werden in den älteren Urkunden des öfteren, so auch in der mitgeteilten Resolution vom 13. Mai 1652 als „ausländische Leute" bezeichnet, wie ja der für sie übliche Name „Holländer"[1]) darüber keinerlei Zweifel läßt.

Über die Ansetzungsbedingungen sind in der Neumark deshalb die Nachrichten so spärlich, weil die den Kolonisten bei Gründung ihrer Siedlungen erteilten Verschreibungen nicht dauernd auf den Dörfern blieben, sondern gewöhnlich nach Regierungsantritt eines neuen Landesherrn zur Konfirmation eingereicht und gegen neue umgetauscht wurden, die oft wesentliche Veränderungen enthielten. Die alten Exemplare aber wanderten, sofern man sie aufhob, in das Regierungsarchiv zu Küstrin, wo sie 1758 infolge des russischen Bombardements ohne Ausnahme verbrannten.

Was wir auf Grund des überlieferten Materials sowohl, wie einer Nachprüfung an Ort und Stelle zweifelsfrei wissen, ist, daß alle diese Bruchkolonisten des 17. Jahrhunderts als Vollbauern

[1]) Es ist ganz sicher, daß diese Bezeichnung Holländer, die später zum Kollektiv-Namen für Kolonisten wurde, ursprünglich wirklich aus Holland gebürtige Leute bezeichnen soll. Die Behauptung, das Wort sei eine durch Volksetymologie entstandene Verdrehung von „Hauländer" (Leute die ungerodetes Land hauen, d. h. urbar machen) ist irrig. Ich habe in Lehnbriefen aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts die amtliche Schreibweise Holländer mehrfach zweifelsfrei feststellen können.

Digitized by Google

angesetzt waren, deren Landausstattung sich zwischen ein und zwei Hufen, letzteres der gewöhnliche Fall, bewegte.

Die Anlage der Siedlungen geschah, was ebenfalls bei einem Besuche an Ort und Stelle ohne weiteres ins Auge springt, nicht, wie in friderizianischer Zeit regelmäßig, in Reihendörfern, sondern nach dem Hofsystem mit schachbrettartiger Parzellierung der Feldmark. Über das damalige Besitz- bezw. Nutzungsrecht der Kolonisten an ihrem Lande dagegen sind wir ziemlich im Unklaren. Wahrscheinlich sind auch einheitliche Normen hierfür in jener Zeit noch garnicht entwickelt worden. Im großen wurden die landesherrlichen Ämter in Brandenburg — und um Domanialland handelt es sich hier zunächst ausschließlich — nach Hüllmann[1]) mit einigen Modifikationen bis zum Jahre 1684 im Wege der Administration verwertet, und zwar herrschte etwa von 1660 an eine Art Gewährs-Administration, damals Pacht genannt, bestehend in jahrweiser Überlassung unvermessener und unbonitierter Domänen gegen Pauschquantum. Von 1684 an gelangte dann, von einer zu erwähnenden Unterbrechung abgesehen, die sechsjährige Zeitpacht für mehr als 100 Jahre zur Herrschaft. Für die parzellenweise Losgabe von Kolonistenstellen dagegen, wo es gerade auf dauernde Seßhaftmachung der ins Land gezogenen Familien ankam, mußten diese Rechtsformen natürlich außer Betracht bleiben; daß aber an deren Statt schon damals die Erbpacht in erheblichem Umfange gewählt wurde, ist wenig wahrscheinlich, wenn auch Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1650 eine Domänenrevisionskommission einsetzte, welche „bloß in Ansehung kleiner Domänenstücke als Mühlen" eine Mischung von Zeit- und Erbpacht eingeführt hatte. (Es wurde dabei kein Erbstandsgeld erhoben, das Inventar blieb Eigentum der Kammer und wurde von dieser unterhalten, der Kanon wurde unter dem Ertrage angesetzt und die Pacht war erblich.)

Es scheint aber, und dieser Ansicht ist auch Paasche,[2]) daß diese Versuche eine allgemeine Bedeutung nicht erlangt haben. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß eine lange Zeitpacht bei den Kolonisationen jener Jahrzehnte die übliche Rechtsform war. Haben

[1]) Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. O. 1807 Seite 43 ff.

[2]) Hw. d. St. Band III Seite 660.

Digitized by Google

wir hierfür vom Domaniallande auch keinen urkundlichen Beleg, so macht doch der Umstand, daß die älteste aus dem neumärkischen Kolonisationsgebiet erhaltene Verschreibung ein auf 40 Jahre laufender Zeitpachtkontrakt ist, diese Annahme wahrscheinlich. Dieses im Landsberger Magistratsarchiv gefundene Dokument ist vom 23. August 1686 datiert und stellt die Gründungsurkunde der Kolonie Landsberger Holländer dar, wo zunächst nur drei Wirte um jene Zeit sich ansässig machten. In der Einleitung wird gesagt, daß die Stadt einen näher bezeichneten Werder

> „sambt dem sich daherumb erstreckenden Bruche, theils wegen der entlegenheit, theils wegen des vielen Moraßtes, theils auch, daß kein anderer Weg alß die Warthe herunter zu Wasser dahingehet, bisher garnicht gebrauchen und dem Rathause einigen Nutzen daraus stiften können, sondern vielmehr von dem angrentzenden Nachbahrn durch heimliches Weghohlen des besten Eich- und anderen Nutz-Holtzes, und ihnen dabey heimlich angemaßeten Weyde für ihre Viehe, allerhand schaden empfunden. So haben Wir vermöge der dem Rathause geleisteten pflicht dahin gesorget, wie wir diesen Werder nebest dem Bruche brauchbar machen, und dem Rathause einigen Nutzen und Hebung daraus verschaffen möchten. Und weil wir endlich nach angewandte Bemühung einige so genandte Holländer alß Jacob Raben, Gürge Raben und Hanß Bösen erfraget welche sich auf diesen grotzen Werder häußlich niederlassen, und gegen Erlegung einer gewissen Pension und Grund-Zinses ihre Nahrung darauf suchen wollen. . . . ."

Es wird alsdann den drei Genannten eingeräumt, sich an einem näher bezeichneten „bequehmen Orthe Häuser zu bauen, und durch Rahden den Werder, und das Bruch, so guth sie wissen und Können, zu ihrem Gebrauch tüchtig zu machen", es folgt eine Verwarnung, die Fischerei und Hütung der umliegenden alten Dörfer nicht zu schädigen, worauf es weiter heißt:

> „Zum Haußbau auch soll ihnen frey holtz abgefolget und wegen des Rahdens, auch damit sie die Landung zu ihrem Nutzen anrichten Können von Lichtmessen des negst Kommenden 1687 er Jahres an, von aller Pacht und

Digitized by Google

> Unpflicht drey frey Jahre, so auf Lichtmessen 1690 zu ende laufen, gegönnet werden."

Nach Ablauf der Freijahre soll ihnen ihr Land nach Rutenzahl ausgemessen werden, und haben sie von jeder Hufe (zu 30 Morgen und je 300 Ruten) dem Rathause „in recognitionem Dominii" jährlich 10 Reichstaler „als eine Pacht sonder einige Abkürzung, sie möchte gesuchet werden aus waß für Fundament sie immer wolle" bei Vermeidung der Pfändung zu zahlen; nur wenn sie etwa in Kriegszeiten von ihren Gütern weichen müssen, brauchen sie die Pacht nicht zu zahlen. Sie haben den Hausbau unweigerlich innerhalb der Freijahre zu vollziehen und auch, falls sie in den Freijahren nicht eine ganze Hufe gerodet haben, doch mindestens für eine solche nach Ablauf der Frist den Zins zu entrichten.

Sehr eigentümlich ist dabei, daß nur die zu zahlende Pacht, nicht aber der Umfang des überlassenen Landes begrenzt wird, die Ansiedler vielmehr eine unumschränkte Rodungsvollmacht erhalten; offenbar hoffte man dadurch mit möglichst geringen eigenen Unkosten der Stadt die Urbarmachung des Bruchs am schnellsten fördern zu können. Der betreffende Passus lautet:

> „Sollten Sie auch in denen drei Freyjahren nicht alles rahden Können, sondern mit dem Rahden ferner fortfahren, soll ihnen alle Jahre das gerahdete und was sie sonst an Weidung des Viehes genutzen Können, vorstehender maßen ausgemessen und die Pacht danach gesetzet werden."

Der Charakter des Nutzungsrechtes als einer Zeitpacht wird in nachstehendem Paragraphen ausgesprochen:

> „Sonst soll dieser Contrakt von den verflossenen drey Frey Jahren an Vierzig jahrelang, alß von Lichtmessen 1690 biß Lichtmessen 1730 geliebt es Gott, bestehen und gültig sein, so, daß in solcher Zeit weder das Rathauß von diesen Holländern oder ihren Nachkommen wegen einer Hufen Landes ein mehreres alß Zehen fordern, noch diese ein geringeres biethen und geben sollen. Wann aber die Vierzig Jahre verstrichen, soll den Künftigen Administratoribus curiae frey stehen nach Beschaffenheit der Sachen entweder bey dieser Pacht zu verbleiben oder eine Veränderung zu treffen."

Digitized by Google

Des weiteren sollen die Holländer sowie ihre Erben und Nachkommen

„gegen Erlegung sothaner Pension bey ihrer Nahrung frey sein; Vom Schosse und allen anderen Dienstbarkeiten wie die erdacht werden können, und so weit wir vermögent seyn, Sie zu schützen, Sie sollen aber dagegen gehalten seyn, dasjenige, was sie bey ihrer Nahrung werben und gewinnen werden, und verkaufen wollen, es bestehe in Putter, Käsen, Getreyde und dergleichen, zu dieser Stadt zu führen, und umb einen billigen Werth zu geben, Würden Sie es aber allhier nicht verkaufen können, stehet es ihnen frey, es an andere Oerther zu verhandeln."

Es soll ihnen auch vergönnt sein:

„gleich denen anderen Raths-Unterthanen zu ihrer Nothdurft Korn, oder was ihnen sonst vonnöthen seyn möchte, auf hiesigem Markte zu Kauffen."

Daß sie zwecks Ausmahlung dieses Korns zu einer bestimmten Mühle gelegt wurden, wird nicht gesagt, wohl aber sind sie dem Schankzwang unterworfen, denn „das Bier zu ihrer Nothdurft sollen sie bey keynem alß den Raths-Verwandten nehmen."

Von den weiteren, eine Anzahl kleinerer Vergünstigungen aufzählenden Bestimmungen ist, abgesehen von der Befugnis, beliebige Handwerker unter sich zu halten, nur noch die Regelung der Jurisdiktions-Verhältnisse von Interesse:

„Hiernächst wollen wir Sie, so weit unsere Jurisdiktion sich erstrecket, vertreten und für aller Gewalt und Frevell in Schutz nehmen, dagegen Sie nicht nur den Unterthanen Eyd abschwöhren, sondern auch das gewöhnliche Auszug-Geldt erlegen, und wann Erbfälle sich begeben, die Gerichtsgebühren für die Erbtheilung zahlen auch was unsere andere Unterthanen in solchen und dergleichen Fällen zu leisten schuldig, praestieren müssen."

Da es nicht wahrscheinlich ist, daß diese älteste erhaltene Verschreibung gerade eine Ausnahme von der Regel darstellt, so dürfen wir annehmen, daß die langfristige Zeitpacht bei diesen Kolonisationen des 17. Jahrhunderts eine häufige, wenn nicht die herrschende Rechtsform, gewesen ist und nicht nur auf den

Digitized by Google

städtischen Kämmerei-Besitzungen, sondern auch auf den Ämtern Verbreitung gehabt haben wird.

Hierin trat erst hart am Anfang des 18. Jahrhunderts eine Wandelung ein, und zwar im Sinne einer allgemeinen Einführung der Erbpacht. Es geschah dieser Übergang ausdrücklich, wie Hüllmann dartut, in dem Bestreben, die „Vermehrung der ländlichen Bevölkerung" durch „von außen ins Land gezogene Kolonisten" nachhaltiger fördern zu können.

Die Initiative zu dieser veränderten Domänen-Verwertungspolitik ging auf den Kriegsrat v. Luben zurück, der im Mai 1700 die Zustimmung des Kurfürsten Friedrichs III. zu seinem Plan einer parzellenweisen Vererbpachtung der Ämter erzielte. Er wies in diesem Plane auf die Nachteile der Zeitpacht, wie Schwankungen des Etats durch notwendig werdende Remissionen, hin und hob demgegenüber als Vorteile der Erbpacht hauptsächlich den stabilen Kanon, das Fortfallen der Gebäude- und Inventar-Unterhaltung, sowie die Ersetzung der Naturaldienste durch bare Abgaben, besonders aber auch die durch die Parzellierung im Wege der Kolonisation ermöglichte Bevölkerungsvermehrung hervor. v. Luben wollte zunächst auf jedem Vorwerk zehn Bauern und fünf Kossäten ansässig machen. Zwecks Ausführung dieses Planes ergingen in den beiden folgenden Jahren mehrere Patente und Kabinettsordres, unter denen das „Patent[1]) wegen des Erbpachts" datiert Wesel, vom 1. Mai 1702, das wichtigste war. Hierin heißt es, nachdem auf die im gleichen Sinne vorher ergangenen Verfügungen und deren auf Vermehrung der Bevölkerung gerichteten Zweck noch einmal verwiesen ist, daß

> „alle dero wüste Feldmarcken, Vorwercker und Meyereyen in dero Provintzien und Landen mit Unterthanen und neuen Einwohnern besetzet und erblich ausgethan; dabey aber denenselben in Aussaaten, an Winter- und Sommer-Korn, wie die jetzigen Arendatores künftigen Trinitatis 1702 bey ihrem Abzuge solche liefern müssen, samt denen dabey befindlichen Aeckern, Wiesen, Hütungen, Fischereyen und allen Dorff-Gerechtigkeiten, Gebäuden und anderen Instrumentis rusticis, gegen die billige Bezahlung und eine gewisse Erbpacht, wie auch das benötigthe Bauholtz frey

[1]) Mylius, C. C. M. VI. II. 127.

Digitized by Google

und ohne Stamm-Geld angewiesen, eingeräumt und übergeben werden sollen, Damit Sie dero Amts-Unterthanen ingesamt von den bisherigen schweren Hof-Diensten, Fuhren und anderen Scharwerckern, außer die Ablager-Fuhren, wann Ihro Königl. Majestät in hoher Person reisen oder dero Ministris und Bedienten Pässe unter dero hoher Hand ertheilen, oder von dero Kammern geben lassen, gegen Erlegung des mit ihnen verabredeten Dienst-Geldes befreyen, und dadurch wieder in Aufnahme bringen mögen."

Es folgt eine ausführliche Aufzählung der landesüblichen Dienste und Abgaben, von denen die Erbpächter sonst noch gegen Erlegung einzig ihres Grundzinses befreit sein sollen, und die Weisung an die sogenannten Ämter-Kommissarien,

„daß die Erbpächter sofort angewiesen, unterbracht und estabiliret werden, auch sie mit dem neuen Anbau dieses Jahr den Anfang machen können."

Alsbald wurde mit großem Eifer darangegangen, sowohl bei der Generalpacht ganzer Ämter, wie bei der parzellenweisen Losgabe von Kolonistenstellen die bisherigen Zeitpachten in Erbpachten zu verwandeln.

Als jedoch unter der neuen Rechtsform die finanziellen Erträge hinter den Voranschlägen v. Lubens zurückblieben, erhielten die Gegner des Systems wieder Oberwasser, und während v. Luben sich in Cleve-Mark zwecks Neueinrichtungen der dortigen Domänen aufhielt, gelang es dem Kammerpräsidenten v. Kamecke und dem Geh. Finanzrat v. Goerne, die aus persönlichen und juristischen Gründen den Projekten widerstrebten, den König umzustimmen, sodaß im Jahre 1711 der Befehl an die Kammern erging, die Domänenstücke zusammenzuziehen, die Vorwerker wiederherzustellen und die Zeitpacht wiedereinzuführen. Daraus haben Hüllmann und Paasche den Schluß gezogen, daß damals die Erbpacht vollständig fallen gelassen worden sei, und letzterer fügt ausdrücklich hinzu, daß erst Friedrich II. sie von neuem seinen Kolonisationen dienstbar gemacht habe.

Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr wurden 1711 lediglich die Verpachtungen ganzer Ämter und Vorwerker befristet, für die Kolonisationszwecke dagegen blieb die Erbpacht ohne Unterbrechung bestehen.

Digitized by Google

Aus unserem neumärkischen Kolonisationsgebiet fand sich z. B. eine Erbverschreibung der im Jahre 1702 mit ursprünglich 25 polnischen Familien auf einem, dem Forstfiskus gehörigen Boden gegründeten Kolonie Modderwiese, datiert „Michaelis Holtz Marckt" 1716, deren bezüglicher Passus lautet:

> „Sollen zwar alle in dieser Modderwiese erbauten Güter denen itzigen Besitzern ihren Erben und Nachkommen Erb- und Eigenthümlich verbleiben, sie sollen aber dennoch nicht befugt seyn, ohne Vorwissen des Königl. Forst-Ambtes diese ihre Güther an einen extraneum zu verkaufen oder zu veräußern, sondern sollen sich mitsamt dem Käufer bey besagtem Forst-Ambte bey dreyßig Rthlr. Strafe melden und angeben, damit auch in diesem Stücke des Abschosses wegen, Sr. Kgl. Majestät nicht gefährdet werden möge."

Aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. sind solche Erbpachtkontrakte für Kolonisten zahlreich erhalten und bildeten die, soviel ich sehen kann, ausnahmslose Regel. Bei der letzterwähnten Verschreibung für Modderwiese ist übrigens noch bemerkenswert, daß die ganze Gemeinde für den richtigen Eingang des Grundzinses solidarisch haftbar gemacht wurde, was später nur in ganz vereinzelten Fällen sich wiederfindet.

Im allgemeinen aber kann man sagen, daß bereits unter Friedrich I. für die den Kolonisten aufzuerlegenden Verpflichtungen und zu gewährenden Rechte und Privilegien feste Normen herausgebildet waren, die im Laufe des Jahrhunderts Erweiterungen nur insofern erfahren haben, als die Befreiung vom Militärdienst, die mit steigendem Rekrutenbedarf immer größere Bedeutung gewann, schon unter Friedrich Wilhelm I. in die meisten Verschreibungen Aufnahme fand, um unter Friedrich II. zum wichtigsten Kolonisten-Vorrecht zu werden.

Digitized by Google

II.

Pläne und Arbeiten vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges.

Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. kehrte in die Kolonisationspolitik des preußischen Staates jene Großzügigkeit zurück, welche sie seit den Tagen des Großen Kurfürsten hatte vermissen lassen.

Wie in so vielen Zweigen der preußischen Verwaltung sind auch für die Innenkolonisation die von diesem Könige eingeschlagenen Wege für den weiteren Verlauf des Jahrhunderts maßgebend geblieben und konnten im Großen und Ganzen von seinem Nachfolger einfach übernommen werden.

Die Prinzipien, nach denen Friedrich Wilhelm I. auf diesem Gebiete verfuhr, wurden ausgebildet bei der ersten und erfolgreichsten, wie auch an Umfang bedeutendsten seiner Kolonisations-Unternehmungen, der Wiederbevölkerung der in den Jahren 1709/11 durch eine verheerende Pest betroffenen Provinz Ostpreußen, in der nicht weniger als 300000 Menschen der Seuche zum Opfer gefallen waren.

Sobald hier dem allerdringendsten Menschenmangel abgeholfen war, wurde die Regel aufgestellt, daß künftig nur solche Familien zur Ansetzung kommen sollten, die alles dazu Nötige an Geld und Gerätschaften aus eigenem Vermögen ins Land brächten. Bereits wenige Wochen nach der Thronbesteigung des Königs erging, datiert Küstrin vom 22. Mai 1713, die erste derartige Verfügung,[1]) deren betreffender Passus lautete:

[1]) Diese und die zunächstfolgenden Verfügungen, Patente und Edikte fanden sich in Akt. d. Mag. zu Landsberg, Col.-Etabl. Sach. C. 13 Nr. I.

Digitized by Google

„Als haben Se. Kgl. Majestaet in Preußen pp. Unser allergnädigster König und Herr nunmehro den Schluß gefasset, daß künftig keine andere Leute angenommen, und nach Preußen abgeschicket werden sollen, als welche die benötigte Gebäude ihnen selbst auffbauen, den Besatz anschaffen und sich also auf eigene Kosten ohne einigen Zuschub etabliren wollen, da ihnen dann noch wüste Hufen genug eingethan werden können."

Se. Kgl. Maj. in Preußen Neumärk. Regierung.

gez. Christoph Wamboldt von Umbstadt, Neumärk. Kanzler.

Einige Jahre darauf erging dann ein weiteres Avertissement, das, obgleich zum Teil für die städtische Kolonisation bestimmt, doch wegen der darin aufgeführten und für die ländliche gleichermaßen geltenden Privilegien, im Auszug hier folgen möge:

„Wie Wir nun bereits bei mehreren Gelegenheiten Unsere allergnädigste Intention, die in unseren Landen sich setzenden Fremden zu favorisieren, geäußert; also haben Wir auch in ebensolcher Absicht resolviret, und durch gegenwärtiges offene Patent bekannt machen wollen,

I.

daß Alle diejenigen, Beydes von Adel und Bürgerstandes, von was Nation sie seyn mögen, welche in unseren Städten ohne Unterschied der Provintzien sich wohnhaft niederlassen, und keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Renten leben, sie mögen in eigenen oder gemieteten Häusern wohnen, auf fünfzehen Jahre von Einquartierung, Servisgeld, Wachten und allen andern bürgerlichen Lasten befreyet seyn und bleiben, insonderheit in keine Bürger-Kompanie wider ihren Willen enrolliret werden sollen

II.

wann sie über kurtz oder lang Unsere Lande wieder verlassen, und sich anders wo hin begeben wollen, welches ihnen stets frei stehet, sollen weder unsere Regierungen noch die Magistrate in den Städten befugt seyn, von ihnen einige Abzugs- oder Abschoßgelder, unter was vor

Digitized by Google

einem Vorwand es immer geschehen könnte, zu fordern.
Berlin den 15. Martii 1718

gez. F. W. v. Grumbkow.

Die Frage des Besitzrechtes an den wiederaufzubauenden bezw. neu zu besetzenden Höfen und wüsten Stellen wurde auf summarische Weise gelöst, indem man, datiert Berlin vom 20. November 1721, verfügte:

„daß nachdem die wüsten Hauß-Stellen den vielfältig ergangenen Edikten und Verordnungen ungeachtet, von den Eigenthümern, oder denen, so einige Hypotec darauf haben, bishero noch nicht bebaut worden, solche allesamt nebst den dazu gehörigen Pertinentien an Gärten, Caveln, Wiesen etc. dem Publiko verfallen, und die Besitzer oder Creditores Hypothecarii derselben alles daran habenden Rechtes nunmehro verlustig sein sollen."

Während diese Edikte offenbar den Zweck verfolgten, für das platte Land sowohl wie die Städte möglichst Ansiedler von einigem Vermögen ins Land zu ziehen und auf die Zuwanderung Unbemittelter verzichten wollten, ging man später dazu über, auch solche als ländliche Kolonisten heranzuziehen, jedoch nicht als Arbeiter, sondern als Bauern. Das Privilegierungs-System wurde dementsprechend noch weiter ausgedehnt, da man diese mittellosen Einwanderer durch umfangreiche naturale Schenkungen zur Führung einer Wirtschaft in die Lage setzen mußte. In diesem Sinne bestimmt ein Avertissement, datiert Berlin vom 11. Februar 1724, es solle

„ein jeder wenigstens zwey Hufen[1]) annehmen, und soll dagegen jeder Neuanziehender Bauer, welcher entweder auf Königliche oder seine eigene Kosten die Reise dahin getan, folgenden Besatz und Hofwehre bekommen, als
vier Pferde
vier Ochsen
drey Kühe, nebst
Fünf Wispel an allerhand Getreyde zur Saat, wie auch die nöthige Subsistentz vor seine Familie auf ein Jahr lang, und überdem das benöthigte Acker-Geräthe an

[1]) Wobei die Hufe zu 30 „großen" Morgen à 300 rheinl. □ Ruten gerechnet scheint.

Digitized by Google

Wagen, Pflügen, Senſen und dergleichen; Und ſoll dieſer Beſatz ihnen nicht nur zu rechter Zeit und auf einmahl in Natura gegeben, ſondern auch einem jeden ſogleich ſein Beſatz-Buch ertheilet, und in ſelbiges Alles, was er bekommen, accurat angeſchrieben werden."

gez. Friedrich Wilhelm

ggz. Grumbkow, v. Creutz, v. Katſch, v. Görne, v. Fuchs.

Es iſt nach dem Wortlaut dieſes Reſkriptes zweifelhaft, ob es, wie Beheim-Schwarzbach zu glauben ſcheint, auf die geſamte Monarchie oder, was wahrſcheinlicher, nur auf Oſtpreußen ſich bezieht. Jedenfalls war das darin ausgeſprochene Prinzip, auch völlig mittelloſe Ankömmlinge zur Anſiedlung als Vollbauern zuzulaſſen und durch entſprechende Schenkungen hierzu inſtand zu ſetzen, ein verfehltes, weil dadurch Leute, die nirgend Haushalten gelernt, plötzlich über ein großes Anweſen verfügen ſollten und daher in Ermangelung der hierzu nötigen Vorausſetzungen in Maſſe zugrunde gingen und mit dem Reſt des geſchenkten Inventars ſich davon machten, ſofern nicht dies „Deſertieren" unter Mitnahme des Erhaltenen von vornherein in betrügeriſcher Abſicht gelegen hatte. Später kam man denn auch von dieſem Syſtem wieder zurück. —

Für unſer neumärkiſches Koloniſationsgebiet im beſonderen bedeutet die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. inſofern eine Epoche, als unter ihm zum erſten Male der Plan einer ſummariſchen Melioration des geſamten Bruchkomplexes beider Ströme ins Auge gefaßt und entworfen wurde.

Zunächſt freilich beſchränken ſich auch unter ſeiner Regierung die Maßnahmen wiederum noch auf einzelne ſporadiſche Dorfgründungen, wie wir deren wichtigſte im vorigen Abſchnitt geſchildert haben.

Der erſte Schritt in dieſer Richtung war unter dem neuen Könige die Erneuerung der bereits 1668 und 1692 ergangenen und zuletzt noch 1707 wiederholten Verfügungen, betreffend die endliche Urbarmachung und Beſiedlung eines Teiles des Friedeberger Stadtbruches;[1]) nur gegen früher mit dem Unterſchiede, daß diesmal wirklich gegen den paſſiven Widerſtand der Forſt-

[1]) Vergl. Treu, Geſchichte der Stadt Friedeberg Seite 316 und folgende, ſowie Akta des Mag. zu Friedeberg, Friedebergſch Bruch betr., d. a. 1720.

Digitized by Google

angestellten und adligen Jagdinteressenten durchgegriffen wurde und die Gründung zu Stande kam. Die Ansiedler, über deren Nationalität nichts überliefert ist, hatten nach einem kgl. Reglement vom 20. Dezember 1715: „Wie es mit denen Friedebergischen Stadtwiesen und Brüchern künftig gehalten werden soll" ihre Gründstücke — zunächst 15 Hufen von je 30 großen Morgen — „jure perpetuae Coloniae" zu nutzen, dieselben auf eigene Kosten urbar zu machen und pro Morgen einen Taler Erbstandsgeld und nach 4 Freijahren eine laufende Jahresabgabe von 12 Groschen p. M. an die Stadt als ihre Grundherrschaft zu entrichten, wofür letztere wieder 4 Gr. p. M. „Heusteuer"[1]) an die Steuerkasse abzuführen hatte. Dafür waren sie von allen sonstigen Leistungen und Abgaben an Staat und Grundherrschaft befreit, mit Ausnahme der Kopfsteuer — falls diese ausgeschrieben würde. Sie unterstanden in Kriminal- und Zivilsachen der Jurisdiktion des Magistrats, während ihnen bezüglich der Regelung der geistlichen Versorgung überlassen blieb, sich mit den benachbarten Predigern zu verständigen. Sie hatten einen Schulmeister anzunehmen, für welchen der Kolonie 6 Morgen zinsfrei überlassen wurden. Die Erbstandsgelder — die in späteren Fällen übrigens nicht mehr verlangt wurden — sollten zur Bestreitung einiger von den Einzelnen nicht zu übernehmenden Generalunkosten der Melioration, wie Anlage der Hauptgräben und Dämme, verwandt werden, deren dauernde Unterhaltung den Kolonisten anheimfiel. Um die Gründung dieser Kolonie machten sich die Kriegsräte Manitius und Weding, die auch selbst jeder eine größere Fläche zur Urbarmachung übernahmen, besonders verdient.

Fünf Jahre später, am 28. Juni 1720, erhielt die dortige „Holländer"-Gemeinde ihre Erbverschreibung vom Rat, Richter und Schöffen der Stadt, sowie den Altmeistern der vier Gewerke ausgefertigt. Sie bestand damals bereits aus 145 Seelen, welche sich auf 37 Besitzer mit 28 Hufen und 17 Mietern (Hausinnen) verteilten.

Der von der Kolonie einkommende Kanon betrug nach Ablauf der Freijahre 420 Reichstaler, wovon die Stadt 140 Reichstaler an die Akzisekasse abführen mußte.

---

[1]) Vergl. Mylius C. C. M. IV/III 485.

Digitized by Google

Leider sind wir über das zur Melioration aufgewendete Kapital, durch welches diese Einnahmequelle geschaffen war, nicht unterrichtet, da es in Gestalt der Urbarmachungskosten für ihre Hufen größtenteils von den Ansiedlern selber aufgebracht war; doch scheinen alle Teile bei der Sache gut gefahren zu sein, denn der Chronist[1]) schreibt über diesen Punkt:

„War es auch nach der ausdrücklichen Erklärung der offiziellen Verhandlungen „das Königliche Interesse", welches bei dieser Kolonisation gefördert werden sollte, so erwuchsen damit doch neben dem Rathause auch „Gemeiner Stadt" sehr wesentliche Vortheile, und des Königs Eifer, sich neue Einnahmequellen zu eröffnen, kam direct und indirect der Stadt-Gemeinde mit zu gut."

Die so entstandene Gemeinde „Friedebergsch Bruch" war die erste im Friedeberger Territorium gegründete.

Es wurde hier übrigens um jene Zeit auch den Bewohnern der alten Ratsdörfer, insbesondere Gurkows, Gelegenheit geboten, neu urbar gemachte Wiesen gegen einen Jahreskanon von 6 Groschen pro Morgen zu übernehmen.

In den Jahren 1722/23 (nach Stubenrauch 1724/26) kam nun, wie oben erwähnt, zum ersten Male der Plan aufs Tapet, das ganze Netze- und Warthebruch in organischer Weise durch zusammenhängende Anlagen zu meliorieren.

Der Grund, weshalb man gerade um diese Zeit an die Erörterung des Unternehmens herantrat, ist einleuchtend.

Bekanntlich begann man damals infolge wiederholter Anordnungen von höchster Stelle, sowohl in den Städten, als auf den Ämtern die bis dahin sehr im Argen liegende Finanzgebahrung und Rechnungsführung auf Grund fester Voranschläge und Wirtschaftspläne zu regulieren.

Die Einhaltung solcher Pläne und überhaupt jedes etatsmäßige Wirtschaften wurde jedoch durch die anarchischen Wasserverhältnisse des Neumärkischen Bruchgebietes den dortigen Städten und Ämtern geradezu unmöglich gemacht, da man niemals vorher absehen konnte, einen wie großen Teil der Ernte man würde einbringen können, und welche Verluste durch Wasserschäden zu erwarten seien. Durch Zusammenstellung der in der Landsberger

[1]) Treu, ebenda Seite 860.

Digitized by Google

Chronik von Engelin und Hennig verstreuten Angaben konnte ich feststellen, daß seit dem Jahre 1500 durchschnittlich jedes 10. Jahr (!) durch eine große Überschwemmung bezeichnet war.

Diese durch die mangelnde Regulierung der Ströme in die Amteretats gebrachte Unsicherheit machte es, wie hier vorwegnehmend bemerkt sei, erklärlich, daß wir in der Neumark den exceptionellen Fall zu verzeichnen haben, daß die Initiative zur Kolonisation nicht unmittelbar von der höchsten Person, sondern von den Lokalbehörden ausging, die fortgesetzt die Vornahme der Meliorationen befürworteten, während wir im allgemeinen von seiten dieser Kreise eine lebhafte Abneigung gegen die Kolonisation bezw. die mit ihnen verbundene Mehrarbeit zu finden pflegen.

Die Ausführung der im einzelnen nicht überlieferten Pläne von 1722 beschränkte sich zunächst auf die Anlegung einer Kolonie „Albrechtsbruch" im Territorium des Johanniter-Ordens an der Warthe. Den Einwänden der Forstbeamten, daß dadurch die Schwarzwildjagd Einbuße erleiden werde, setzte der König das drastische Wort entgegen „Besser Menschen als Schweine." Albrechtsbruch, über dessen Gründung nähere Einzelheiten nicht überliefert sind, war, wie alle in unserem Gebiet unter Friedrich Wilhelm I. angelegten, eine Vollbauernkolonie. Nach einem aus dem Jahre 1776 stammenden Vermessungsregister müssen ursprünglich dort einige 40 Wirte mit je zwei Hufen angesetzt sein.

1728 wurde dann die Kolonie „Gottschimmerbruch" an der Netze (Amt Driesen) eingerichtet mit ursprünglich etwa 50 Kolonisten, von denen ebenfalls jeder eine Zweihufenstelle erhielt.

In diesem und den folgenden Jahren wurde auch auf dem Gebiete des späteren Amtes Pyrehne hart am linken Wartheufer die Anlegung der Dörfer Pyrehner-, Wox- und Vietzer-Holländer begonnen, deren Datierung jedoch teilweise zweifelhaft ist, und die erst nach ihrer späteren Verlegung gelegentlich der endgültigen Eindeichung (die an dieser Stelle im Jahre 1775 geschah) zu wirklicher Blüte kamen.

Über die damals üblichen Ansetzungsbedingungen dieser Kolonisten-Bauern, die in der Folgezeit wesentliche Änderungen kaum mehr erfuhren, gibt die Erbverschreibung vom 6. Mai 1734 eingehenden Aufschluß. Dieselbe ist zwar eine sog. „Konfirmation" einer älteren Verschreibung, doch wurden solchen Konfirmationen in der Regel,

Digitized by Google

wie auch in diesem Falle, die jeweils geltenden Ansatzbedingungen beigefügt und Veraltetes ausgemerzt, um die Rechtsgleichheit unter den Ansiedlern aufrecht zu erhalten.

Im Jahre 1734 finden wir auch die Kolonie „Dragebruch" an der Netze erstmalig erwähnt.

Mit der im unteren Warthebruch infolge Rückstaus der Oder eingetretenen verheerenden Überschwemmung von 1736, die besonders das Johanniter-Territorium (der Herrenmeister des Ordens, Markgraf Karl, war ein naher Verwandter des Königlichen Hauses) schwer geschädigt hatte, kam die Angelegenheit in ein schnelleres Tempo, da die Aufmerksamkeit des Königs auf die mißlichen Zustände hingelenkt war. Dieser sprach dem Herrenmeister unterm 9. September des genannten Jahres in einem eigenhändigen Schreiben sein Bedauern über den erlittenen Schaden aus und verwies ihn wegen der Entschädigung an die Kreiskasse.

Im Sommer 1738 wurde dann eine Kommission eingesetzt, welche den ganzen Lauf der Warthe und Netze bis an die polnische Grenze eingehend bereisen und ein technisches Gutachten[1]) über Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Strombewallung abgeben sollte. Sie bestand aus dem Generalmajor v. Wallrave, dem namhaften Fortifikationstheoretiker, dem Kammerdirektor Busse und dem Oberdeichinspektor v. Harlem.

Die Genannten erklärten in einem Protokoll vom 11. Dezember 1738, über dessen sonstigen Inhalt nur spärliche Einzelheiten überliefert sind, übereinstimmend, daß die Bewallung ebenso wünschenswert, wie technisch ausführbar sei und einen guten finanziellen Erfolg verspräche. Daraufhin erhielt der Oberdeichinspektor v. Harlem den Auftrag, einen genauen Plan und Kostenanschlag der erforderlichen Meliorations-Arbeiten und ihrer Rentabilität zu entwerfen. Derselbe wurde in Form eines Immediatberichtes in den folgenden Monaten fertiggestellt und ist vom 7. November 1739 datiert.

---

[1]) Über dieses und die folgenden Schriftwechsel gab ein unter 40 Jahre jüngeren Deichschauprotokollen aufgefundenes, dem Archivbrande entgangenes, loses Aktenheftchen Aufschluß, welches die Aufschrift trägt: „Vom General-Directorium communicirte Piecen aus den Retardaten des Geheimen Finanzraths von Beggerow", und vom Jahre 1743 datiert ist.

Digitized by Google

Zwar fiel der Plan im Original dem Archivbrande von 1758 zum Opfer und wird an der einzigen Stelle, wo seiner in der Literatur[1]) Erwähnung geschieht, ausdrücklich als unbekannt und verloren bezeichnet, doch war es mir möglich, ihn auf Grund späterer bezugnehmender Berichte und Schriftwechsel[2]) in seinen wesentlichsten Punkten zu rekonstruieren. Obgleich der Entwurf in seiner ursprünglichen Gestalt nicht zur Ausführung kam, erscheint es doch erforderlich, seinen Hauptinhalt in Kürze hier wiederzugeben, da er bis zum siebenjährigen Kriege allen entsprechenden Verhandlungen zugrunde lag und für die Kolonisationspolitik Friedrich Wilhelms I. typische Züge zeigt:

Man wollte das Netzebruch mit einem geschätzten Kapitalaufwand von 29076 Rtlr. 16 Groschen trocken legen und 82 neue Familien ansiedeln. Das Warthebruch, dessen Umfang die zugrunde liegende Vermessung auf 71800 Morgen bezifferte, wollte man mit einem Kapitalaufwand von 100500 Rtlr. urbar machen und 466 Familien darauf ansetzen. Und zwar war diese Kolonisation als eine rein vollbäuerliche gedacht, indem jede Familie eine kleine Hufe d. h. etwa 30 magdeburgische Morgen Bruchland erhalten sollte.

Man rechnete, daß die Kosten der Melioration pro Morgen 1 Taler 9 Groschen 7 Pfennig ausmachen würden, und daß das aufzuwendende Gesamtkapital von 129576 Rtlr. 16 Groschen durch die von den Kolonisten aufzubringenden Revenuen im Betrage von 2602 Rtlr. mit 9% für das Netzebruch und von 14183 (nach geringstem Anschlag von 11966) Rtlr. mit 14½% bezw. 11½% für das Warthebruch sich verzinsen würde.

Bezeichnend an diesem Projekt ist einerseits die verhältnismäßige Geringfügigkeit der für die Melioration ausgeworfenen Gelder und die geringe Zahl der anzusetzenden Familien, andererseits die vergleichsweise hohe Verzinsung, die man von der Sache erhoffte. Es waren demnach die Gesichtspunkte der fiskalischen Rentabilität und der Landeskultur gegenüber den im engeren Sinne populationistischen die herrschenden und ließen bei der Urbarmachung und Besiedlung ein gewissermaßen extensives Verfahren

[1]) Treu, Geschichte der Stadt Friedeberg, Seite 365.

[2]) Besonders der vorerwähnten Retardaten des von Beggerow, sowie des später erwähnten v. Rothenburgschen Berichtes.

Digitized by Google

als empfehlenswert erscheinen. Der König aber, dem der Plan im April des Jahres 1740 vorgelegt wurde, wollte sich, da er sein Ende herannahen fühlte, auf weiter ausschauende Unternehmungen nicht mehr einlassen und ließ das Schriftstück beiseite legen, nachdem er es mit der Bemerkung versehen: „Vor meinen ältesten Sohn."

Die Thronbesteigung Friedrichs II. vollzog sich unter politischen Auspizien, die eine Festlegung der Staatsmittel für die friedlichen Zwecke der Landeskultur zunächst verhinderten, doch war der neue Monarch persönlich von Anbeginn von der Notwendigkeit und Nützlichkeit umfangreicher Kolonisationen für sein menschenarmes, von mächtigen Nachbarn umgebenes Land überzeugt.

Wohl auf wenigen Gebieten der Regententätigkeit Friedrichs II. sind die Worte Treitschkes, daß er in der inneren Verwaltung die Institutionen und Prinzipien seines großen Vorgängers fast unverändert bestehen ließ, so vollständig gerechtfertigt, wie gerade auf dem der inneren Kolonisation; und nirgends auch fühlte sich der neue König selbst so sehr als Schüler und Nachahmer seines Vaters, wie gerade hier. Dafür legt neben anderen urkundlichen Beweisen besonders ein Brief an Voltaire Zeugnis ab, den er am 27. Juli 1739 als Kronprinz von Ostpreußen aus schrieb, und worin er in geradezu begeisterten Wendungen die nachhaltige Hilfe schildert, die Friedrich Wilhelm I. durch seine dortige Kolonisation der schwer heimgesuchten Provinz gebracht hatte:

> „. . . . Er (Friedrich Wilhelm I.) kam hierher in diese Gegenden und sah mit eigenen Augen diese weite Wüste mit allen den schrecklichen Spuren, welche die erwähnte ansteckende Krankheit und die schmutzige Habsucht der Minister hinterlassen hatten. Zwölf bis fünfzehn entvölkerte Städte, vier bis fünfhundert unbewohnte und unbebaute Dörfer waren das traurige Schauspiel, daß sich seinen Augen darbot. . . . . er baute alles wieder auf, was die Pest verwüstet hatte; er ließ tausende von Familien aus allen Gegenden Europas kommen. Die Äcker wurden wieder bebaut, das Land wieder bevölkert, der Handel blühte wieder auf; und gegenwärtig herrscht mehr Wohlstand als je in dieser fruchtbaren Gegend. . . . Und alles, was ich Ihnen eben mitteile, verdankt man nur dem Könige; er hat die Pläne entworfen, er

Digitized by Google

allein sie ausgeführt; weder an Sorgen und Mühe, noch an bedeutenden Ausgaben, an Versprechungen oder Belohnungen hat er es fehlen lassen. . . ."

Solche aus eigener Anschauung gewonnenen Erfahrungen mußten natürlich dazu beitragen, bereits in dem Thronfolger die Überzeugung von dem möglichen Segen einer vernünftig durchgeführten Kolonisation zu befestigen.

In der klaren Erkenntnis, daß auf diesem Gebiete für ihn noch große Aufgaben zu lösen seien, hatte der junge Monarch alsbald nach seinem Regierungsantritt durch Kabinettsordre vom 27. Juni 1740 ein fünftes Departement des Generaldirektoriums ins Leben gerufen, welchem neben der Hebung der Manufaktur hauptsächlich die Aufgabe zugewiesen wurde: „Soviel Fremde von allerhand Conditionen, Character und Gattung ins Land zu ziehen, als sich nur immer thun lassen will." Auch einige zur Förderung des Kolonisten-Zuzuges bestimmte Patente und Avertissements — ihrem wesentlichen Inhalte nach mit den früheren identisch — wurden bereits im ersten Anfang der neuen Regierung erlassen.

Unser Warthebruch im besonderen war dem Könige von seinem Küstriner Aufenthalte her aus eigener Anschauung bekannt. Die etwas romantischen Beziehungen, die der Kronprinz von dort aus zu der schönen Frau v. Wreech[1]) unterhielt, führten ihn des öfteren auf die Wreech'schen Besitzungen, die im unteren Teil des Bruchgebietes unweit der Flußmündung gelegen waren. Zunächst freilich verhinderte — wie angedeutet — der Ausbruch des ersten schlesischen Krieges ein Eingehen auf den Harlem'schen Meliorationsplan, der dem Könige alsbald nach seiner Thronbesteigung vorgelegt worden war.

Nach dem Friedensschlusse aber wandte sich die Neumärkische Kammer erneut in einer Relation vom 2. November 1742 mit der Bitte um Ausführung des Meliorationsplanes an die höchste Stelle, und ihr Gesuch wurde dem Generaldirektorium zur weiteren Verhandlung überwiesen.

Dieses sandte demgemäß im folgenden Jahre[2]) einen Fragebogen an die neumärkische Kammer, worin hauptsächlich über

[1]) Vergl. Koser, Friedrich der Große als Kronprinz.

[2]) Die Kopien dieses Schriftwechsels sind in den v. Beggerow'schen Retardaten nicht näher datiert; terminus ad quem ist das Jahr 1743.

Digitized by Google

folgende Punkte nähere Auskunft gewünscht wurde: Ob das Terrain geeignet und imstande wäre, die anzusetzenden Kolonisten auch ausreichend zu ernähren; ob nicht angesichts der Größe des einzudämmenden Gewässers ein Durchquellen des Grundwassers unter den Deichen zu befürchten sei; ob man nicht durch ein entsprechendes Äquivalent die Stadt Landsberg vor der Melioration bewegen könne, den ihr gehörigen Bruchanteil abzutreten, „damit Se. Kgl. Majestaet alles überhaupt verbliebe;" wieviel Familien, und ob über hundert in diesen Brüchen angesetzt werden, und was sie an Äckern und Wiesen erhalten könnten; wie hoch sich die Kosten belaufen würden, „wieviel Profit davon zu hoffen," und „wie lange Zeit das Ganze in Anspruch nehmen werde."

Der Kammerpräsident v. Werner beantwortete die angefragten technischen Punkte auf Grund des uns schon bekannten von Harlem'schen Plans.

Aus seinen weiteren Angaben erfahren wir, daß bereits bei der Bereisung von 1738 eine Anzahl Mennonitenfamilien aus Polen um ihre Ansetzung in den urbar zu machenden Brüchen nachgesucht hatte, und daß man für den Fall der Inangriffnahme des Werkes mit ihnen bereits einig geworden war.

Über die Ansetzungsbedingungen der ins Land zu ziehenden Familien überhaupt sagt v. Werner Folgendes:

> „Die Ansetzung dieser Familles würde Se. Kgl. Majestaet nicht mehr als das freie Bauholtz, welches in denen Massin'schen und Driesen'schen Heiden genugsam zu erhalten ist, nebst 6 freye Rahde-Rechts-Jahre kosten, als wie solche die Menoniſten sich nach dem allegirten 1. Protokoll vom 15. May 1741 ausbedungen haben."

Was die Auseinandersetzung mit den verschiedenen im Bruchgebiete begüterten Grundherrschaften betrifft, so tut v. Werner bezüglich des Netzebruches eigentümlicherweise der Stadt Friedeberg gar nicht Erwähnung und sagt: „In dem Netzebruch gehöret Alles Se. Kgl. Majestaet allein." Über das Warthebruch heißt es, die Abtretung des ganzen Landsberger Anteils an den König, wie sie das Generaldirektorium vorgeschlagen hatte, würde „nicht füglich geschehen können, weilen besagte Stadt darinnen verschiedene Bürger-Wiesen, Vorwercker und Dörfer besitze, wofür ein genugsames Aequivalent schwerlich auszufinden sein dürfte." Da aber „die

Digitized by Google

Stadt Landsberg nicht vermögend ist, zu denen Bewallungs-Kosten etwas herzugeben, so könnten vor dieselben wohl 10,000 Morgen, welche nah an Wepritz und Loppow gelegen und zu entbehren seyn, an Se. Kgl. Majestaet abgetreten werden. . . ."

Die v. Waldow würden wohl schwer zu bewegen sein, beizutragen, „es könnten aber dieselben sondirt werden, ob sie nicht an Se. Kgl. Majestaet ihre Güter verkaufen wollten."

Der Johanniter-Orden werde hoffentlich die erforderlichen Summen „willig herschießen, da dieselben sich so reichlich bei gemachtem geringen Anschlag verintereſſieren werden."

Wenn andernfalls der Orden gegen ein leicht ausfindig zu machendes Äquivalent seine Güter cediren wolle, „so behielten Se. Kgl. Majestaet das ganze Bruch, excl. was die Stadt Landsberg darin besitze, ganz allein und acquirirte eine Niederung von denen beiden Netz- und Warthebrüchen, wenigstens von 9 Meilen lang und an einigen Orten fast 3 Meilen breit."

Wenn man 500 Soldaten und 300 sonstige Leute, „welche mit denen Damm- und Grabenarbeiten Bescheid wissen und welche man aus dem Elbing'schen Territorio guthenteils verschreiben könne, folglich im Ganzen 800 Mann anstelle, so würde man alle Jahre bei folgsahmem Wetter 20 000 Rthlr. verarbeiten, das Werk mit force angreifen, an der Netze und Warthe zugleich mit besonderem Vorteil arbeiten und innerhalb 6 Jahren alles zu Stande bringen, in welcher Zeit auch viele Koloniſten-Rahde-Jahre successive näher zum Ende laufen und Se. Kgl. Majestaet zur Hebung der Zinsen soviel eher gelangen könne."

Wichtiger als diese Betrachtungen und Vorschläge, die zeigen, wie weit schon damals die Verhandlungen gediehen waren und ins Einzelne gingen — sie kamen allerdings später durchweg in wesentlich anderer Form zur Verwirklichung —, sind für uns die weiteren Ausführungen des Kammerpräsidenten, die dieser über das speziell Erfragte hinaus noch beifügt, und die eine erschöpfende Zusammenfassung aller der Gründe und Erwägungen darstellen, aus denen heraus die preußische Verwaltung die Melioration der Stromgebiete für wünschenswert hielt. Es muß daher dieser Teil des v. Werner'schen Berichts im Wortlaut hier folgen:

Digitized by Google

„oben gezeigter Vortheil, welchen die Bewallung bringen soll, ist es nicht allein, sondern es ist dabei noch dieses insbesondere zu konsiederieren, daß

a) die Ströme der Netze und der Warthe durch Abstechung der ungemein vielen Krümmen, welche die Subite Ueberstauung am allermeisten verursachen, einen graden und kürzeren Lauf erhalten, navigabler werden und denen Schiffern, mithin dem Commercio dazu dienen, daß sie die Reisen in viel weniger Tagen verrichten können.

b) Wenn diese Brücher urbar, können die auf der Höhe gelegenen Ämter und Güter, denen es zwar nicht an Sommer-Hütung, wohl aber an Viehfutter fehlet, sich in wohlfeilen Preisen mit Heu versorgen und ihre Schäfereien verstärken, wodurch denen Tuch- und Rasch-[1])Manufakturiers, als der Seele der hiesigen Provintz mit mehrer Wolle geholfen würde.

c) wegen des vielen Rauchfutters könnte in der Neumark wenigstens ein Regiment Cavallerie sodann mehr logieret werden, wodurch

d) und durch die neuanzusetzenden mehreren Familien, die meistenteils nur von der Viehzucht leben, die Notdurft an Brot-Korn aber ankaufen müssen, der Getreidepreis nicht so gar sehr, wie es vielmehr geschiehet, herunterfallen würde.

e) die ansehnlich vermehrte Viehzucht würde dem hiesigen großen Mangel an Butter und Käse abhelfen, welches mehrenteils aus Pohlen und Böhmen nunmehr erkaufet werden muß.

f) der mehreren Konsumtion, wodurch die Mühlen- und Amts-Brauereyen ingl. die städtische Nahrung von der Mehrheit der Menschen (wohl zu ergänzen: Nutzen haben, d. V.), nicht weniger des Holtzes, so dieselben zur nötigen Feuerung gebrauchen, nicht zu gedenken."

Es waren also neben den landeskulturellen, populationistischen und fiskalischen auch verkehrs- und gewerbepolitische sowie mili-

[1]) Ein leicht gearbeiteter vierschäftiger Köper, in der Regel aus grobem Kammgarn (nach der Stadt Arras).

Digitized by Google

tärische Erwägungen, die eine Inangriffnahme der Stromregulierung forderten.

Wiederum aber führten die Verhältnisse der äußeren Politik, der Ausbruch des 2. schlesischen Krieges, eine Verzögerung herbei, sodaß auf das vorstehende Gutachten v. Werner's nichts weiter erfolgen konnte.

Alsbald nach dem Friedensschluß jedoch, wandte sich unterm 20. September 1746 der nunmehrige neumärkische Kammerpräsident v. Loeben von neuem mit dringenden Vorstellungen nach Berlin. Er sagt, die Sache „dürfte bei Ew. Kgl. Majestaet glorwürdigsten Herrn Vaters Kgl. Majestaet Lebzeiten schon ihren Anfang genommen haben, wenn man nicht allererst in den letzten Jahren dero Lebens mit der Untersuchung zu Stande gekommen wäre", weist darauf dem Harlem'schen Plan gemäß auf die zu erwartenden Vorteile hin und macht darauf aufmerksam, daß „die jetzige trockene Jahre die beste Gelegenheit geben, diese Sache mit aller Force anzugreifen und zu Stande zu bringen;" . . . . und von Ew. Kgl. Majestaet allergnädigsten Resolution wird es demnach dependiren: ob Allerhöchstdieselben dessen Berichts wegen diese Sache fördern wolle."

Bereits 4 Tage später quittiert der König in einer von Potsdam datierten Kabinetts-Ordre den Empfang dieses Berichts über die „vormahls verschiedentlich auf dem Tapis gewesene und allem Ansehen nach nützliche Bewallung." Er sei „der Sache gantz nicht zuwieder", fordert aber zunächst noch einen „deutlichen, umständlichen und soliden Plan." Die anzusetzenden Familien sollen nicht aus dem Inlande genommen werden, „sondern etwa aus Sachsen, als woselbst die jetzige große und denen Leuten beschwerliche Impositen eine bequeme Gelegenheit geben, bergl. Leute zu bergl. Entrepriesen mit guter Art und sonder Bruit zu encouragiren und nach der Neumark zu ziehen."

Mit diesem Reskript schien die alsbaldige Ausführung des Unternehmens gesichert. Jetzt aber traten Bedenken technischer Art auf den Plan und machten einen abermaligen Aufschub erforderlich. Neben der Netze- und Warthebruchs-Melioration stand nämlich auch die Regulierung des Nieder-Oderbruches seit längerer Zeit auf der Tagesordnung, bezw. war damals (1746) bereits seit einer Reihe von Monaten im Gange.

Digitized by Google

Es erwies sich nun als unumgänglich, die Arbeiten an der Oder zuerst fertigzustellen, ehe man an die Warthe herantreten konnte. Denn erst auf Grund praktischer Erfahrungen darüber, inwieweit die Oderregulierung die Niveau- und Rückstauverhältnisse im Warthebruch beeinflussen werde, konnte man in letzterem die Besiedlung beginnen, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, die hier gegründeten Anlagen und Dörfer vielleicht durch die Ungunst der Vorflutverhältnisse unter Wasser gesetzt zu sehen.

So gehörte denn die nächste Zeit bis zum Jahre 1753 den Meliorationsarbeiten im Oderbruch.[1])

In der Neumark zeigt währenddessen die Kolonisation eine sehr geringe Intensität und ist nach Ausweis darüber existierender Tabellen vorwiegend städtisch-gewerblicher Art.

Für die ländliche Besiedlung trat das Bruchgebiet in dieser Zeit in den Hintergrund; man war bemüht, auf dem hohen Lande durch Abbau zu großer Bauernhöfe (auf Grund einer Zirkular-Ordre vom 4. Januar 1748) und Besetzung etwa noch vorhandener wüster Stellen sowie Verwandlung von Waldboden in Ackerland die Getreideversorgung der Neumark von der auswärtigen Einfuhr unabhängiger zu machen. So hofft eine Kabinetts-Ordre vom 20. Oktober 1747, daß dem gemeldeten Getreidemangel daselbst „durch die jetzige neu zu machende Arrangements und Besetzung neuer Kolonisten größtentheils abgeholfen und dem Lande ein Exempel besserer Wirthschaft gegeben werde." Schon daraus geht hervor, daß es sich wesentlich um Ansiedlungen auf dem höher gelegenen trockenen Lande handelte, da in den eigentlichen Bruchgebieten Getreidebau weder — wie wir sehen werden — gewünscht wurde, noch auch wegen des frühaufsteigenden Winterwassers in größerem Umfange überhaupt möglich war.

Immerhin ruhte auch die Bruchkolonisation, in der uns bekannten sporadischen Form, in diesen Jahren nicht völlig.

Als das bedeutendste derartige Unternehmen sei die 1747 geschehene Gründung der Kolonie „Eschbruch", im Netzebruch auf Driesener Kämmerei-Territorium belegen, erwähnt, wo einige zwanzig Wirte aus Polen mit je etwa 25—40 Morgen als Vollbauern angesetzt wurden. —

[1]) Wehrmann, die Eindeichung des Oderbruches.

Digitized by Google

Doch war bereits im Jahre 1746 der Entschluß des Königs zur Regulierung der Warthe und Netze ein endgültiger gewesen, denn kaum war das Oberbruch fertig, so verfügte er unterm 1. März 1753, datiert Potsdam, in einer Kabinetts-Ordre[1]) an den neumärkischen Kammerpräsidenten v. Rothenburg, er habe „nunmehr resolvieret, gedachtes Bruch mit allen dahin gehörigen Pertinentien in gehörigen stande zu bringen, in vollkommener cultur zu setzen und auswärtige Familien darauf zu etabliren" und fordert „auf das baldmöglichste und förderſamste ein richtiges détail und Specification" über die Urbarmachung, ihre Kosten, die Kolonistenansetzung und „wieviel Ich an Interesse und Revenues von solchen Etablissements jährlich bekommen werde."

Das Original des daraufhin unterm 24. März genannten Jahres erfolgten v. Rothenburg'schen Immediatberichtes,[2]) der sich abschriftlich auch in den vorhin zitierten Frankfurter Akten fand, gehört zu den ganz wenigen Stücken, die von den auf die Neumark bezüglichen Kabinetts-Akten Friedrichs II. auf unsere Tage gekommen sind. Er beruht zwar inhaltlich ebenfalls völlig auf dem Harlem'schen Plan von 1739, weist aber bezüglich der Rentabilitäts-Kalkulation insofern eine bemerkenswerte Abweichung auf, als wegen der inzwischen gestiegenen Arbeitslöhne die Kosten höher angesetzt sind, sodaß nur mehr eine Verzinsung von reichlich 7% zu erwarten sei. Diese Änderung hatte v. Harlem selbst seinem Plane eingefügt, den ihm v. Rothenburg vor seinem Bericht nach Berlin zu nochmaliger Durchsicht überwiesen hatte.

Da wir in den späteren Bewallungsrechnungen wegen des Nichtmehrvorhandenseins der Einzelbeläge sichere Angaben über die gezahlten Arbeitslöhne nicht besitzen, so mag dies hier vorweg genommen werden und der betreffende Passus eines Schreibens v. Harlem's an den Kammerpräsidenten vom 19. März 1753 hier folgen.

Er habe, heißt es da, seinen Anschlag von 1739 noch einmal „Punkt für Punkt durchgegangen und dabei nichts weiter als nur dieses zu erinnern gefunden, wie die Schacht-

[1]) Archiv der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. Colon.-Sach. Rothenburg'sche Man. Akt., die Bewallung der Netze betreffend, 1753.

[2]) Königl. geh. Staatsarchiv zu Berlin, Akta des Kabinetts Friedrichs II. Rep. 96, 416 E.

Digitized by Google

weyse arbeitende Leuthe zu der Zeit, da dieser Anschlag gemacht worden, gern zufrieden gewesen, wenn sie den Sommer durch ihren Verdienst täglich auf 5—6 Groschen bringen können, nunmehr aber dergleichen Arbeyter nicht wohl mit 8 Groschen täglichen Verdienst vergnügt seyn wollen, sondern den Lohn vor die Schacht arbeyt wohl gar so reguliret zu haben verlangen, daß sie täglich dabei 12 Groschen zu schaffen vermögen."

Unterm 28. Mai 1753 bestätigt der König dem Präsidenten v. Rothenburg den Empfang des Berichtes mit dem Bemerken, er werde „Davon hiernächst und zu seiner Zeit Gebrauch machen."

Dieses „zu seiner Zeit" sticht merkwürdig ab von dem „baldmöglichst und förderlichst", mit dem noch kurz vorher die Einsendung des Plans verlangt worden war.

Und in der Tat hatte der Monarch den Entschluß zu sofortiger Inangriffnahme der Melioration bereits wieder aufgegeben. Der politische Horizont begann sich infolge des Wiener Intriguenspiels aufs neue zu bewölken, und der König war — wie wir aus gelegentlichen brieflichen Äußerungen wissen —, schon damals überzeugt, daß die endgültige Behauptung seiner Eroberungen einen nochmaligen Waffengang kosten werde.

Mit der Bewallungsarbeit konnte daher umsoweniger begonnen werden, als dieselbe, einmal angefangen, aus technischen Gründen nicht ohne schweren Verlust eine Unterbrechung vertrug. Nur einige vereinzelte Dorfgründungen, von denen „Blockwinkel" und „Plonitz", zum Landsberger Warthebruch-Anteil gehörig und im sogenannten „Elßbruch" zwischen Altensorge und Eulam gelegen, die wichtigsten waren, kamen zustande. Sie waren durch Kabinetts-Ordre vom 4. Juli 1754 ins Leben gerufen und in der Weise eingeteilt, daß auf je 35 Wirte 125 Hufen, d. h. also auf jeden der 70 Kolonisten 50 magdeburgische Morgen Bruchland entfielen. So war aus den angeführten Gründen die erste Periode der fridericianischen Kolonisation, welche allgemein (d. h. von Lamotte, Beheim-Schwarzbach u. a.) von 1740 bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges gerechnet wird, für die Neumark dahingegangen, ohne daß die Urbarmachung der großen Stromgebiete begonnen hatte.

Es erschien jedoch angezeigt, die in diesem Zeitraum gepflogenen Verhandlungen, trotzdem sie ein positives Ergebnis zunächst

Digitized by Google

nicht hatten, ihrem hauptsächlichen Inhalte nach wiederzugeben. Denn es kam darauf an, darzutun, inwieweit die kolonisatorischen Schöpfungen Friedrichs II. in den Prinzipien und Plänen seines Vorgängers wurzelten, und daß keineswegs nur „einseitige Bevölkerungspolitik" den Anstoß zu den zu schildernden Unternehmungen gab, sondern daß ein von langer Hand vorbereitetes Werk, welches von der Verwaltung seit einem vollen Menschenalter geplant war, zu schließlicher Ausführung gelangte; andererseits konnte nur die Kenntnis der älteren Pläne ein Verständnis eröffnen für die charakteristischen Abweichungen von den vorfridericianischen Kolonisationsprinzipien, die wir im folgenden für wesentliche Punkte zu konstatieren haben werden.

Zusammenfassend bleibt zu bemerken, daß während dieser ersten Periode der Regierung Friedrichs II. die Kolonisation in der Neumark — verglichen z. B. mit der Kurmark — eine spärliche war. Nach Ausweis der Frankfurter Akten wurden in ihr überhaupt nur 685[1]) Familien mit 3175 Seelen angesetzt, die gute Hälfte davon, meist Inländer, in den Städten.

Stadelmann[2]) macht übrigens aus den 3175 Seelen irrtümlich ebensoviele Familien, wodurch in seiner, im übrigen auf Beheim-Schwarzbach beruhenden, Darstellung das chronologische Bild der Lage verschoben ist. Wieviele von diesen letzterwähnten 685 Familien unter Friedrich II. speziell an der Netze und Warthe angesetzt wurden, darüber fanden sich amtliche Angaben nur in so sporadischer und unvollständiger Form, daß ihre Zahl sich der Schätzung entzieht.

Ebenso erscheint es wegen der durch den Archivbrand bedingten Lückenhaftigkeit der Überlieferung nicht angängig, die gesamten in diesem Teile der Neumark von den hohenzollernschen Landesherren vor dem siebenjährigen Kriege angesetzten Familien unter Berücksichtigung ihrer Landausstattung und dergl. tabellarisch zusammenzustellen. Denn von vielen solchen Kolonien, deren wichtigste im vorstehenden chronologisch aufgeführt wurden, ist außer dem Grün-

[1]) Über deren Verteilung auf die einzelnen Teile der Provinz vergl. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollern'sche Kolonisationen, Seite 567 ff., worauf ich hier verweisen muß, da mir nur eine allerdings nach gleichem Schema eingerichtete Tabelle der bis 1753 angesetzten Familien zu Gesicht kam.

[2]) Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur, Band II, Seite 31.

Digitized by Google

bungsjahr nichts überliefert, und die meisten dieser Dörfer wurden gelegentlich der endgültigen Bruchbewallung so umgestaltet, daß spätere Angaben über Stellengrößen, Familienzahl usw. für diesen Zweck nicht verwertbar sind; das alte neumärkische Grund- und Hypothekenbuch aber ging 1758 mit zugrunde. Doch dürfte es eine vorsichtige Schätzung sein, wenn man annimmt, daß mindestens 1000 Familien hier an den Rändern und auf den höher gelegenen Stellen des Bruches im Laufe von zwei Jahrhunderten angesetzt wurden, und diese Siedlungen trugen, worauf im Obigen des Öfteren hingewiesen wurde, durchweg vollbäuerlichen Charakter.

Das Vorhandensein dieses Grundstockes einer im eigentlichen Sinne bäuerlichen Bevölkerung ist in folgendem im Auge zu behalten, wo eine von teilweise abweichenden Prinzipien getragene Kolonisation zu schildern ist. —

Digitized by Google

III.

Die Melioration des Netze- und Warthebruchs.

Der siebenjährige Krieg bildet einen Wendepunkt nicht nur für die friderizianische Kolonisation, sondern für die Innenkolonisation des alten Preußen überhaupt.

Bis dahin waren, von einigen Teilen der Kurmark und Schlesiens abgesehen, auch unter Friedrich dem Großen weder Tempo noch Umfang der Kolonisation wesentlich bedeutender gewesen, als es der hundertjährigen Tradition der Verwaltung entsprach.

Mit den ungeheueren Menschenverlusten dieses Krieges aber trat hierin eine grundsätzliche Änderung ein, welche man der Hauptsache nach dahin definieren kann, daß die im engeren Sinne fiskalischen gegenüber den populationistischen Gesichtspunkten zurücktraten.

Das ist nicht so zu verstehen, daß man nun etwa um der Bevölkerungsvermehrung willen die unrentabelsten Meliorationen zur Ausführung gebracht hätte, sondern man begnügte sich unter Umständen mit einer geringeren, als der vordem erforderten Verzinsung, und in zweifelhaften Fällen gewannen die bevölkerungspolitischen Argumente an Gewicht. —

Die Neumark ist wohl diejenige Provinz, die am meisten unter den Schrecken des Krieges zu leiden hatte. Es ist hier nicht der Ort, die militärischen Operationen zu beschreiben, gelegentlich derer die Neumark von feindlichen Scharen besetzt und gebrandschatzt wurde. Deutlicher, als eine ausführliche Darstellung der von den russischen Heeren und ihren barbarischen Hülfsvölkern angerichteten Verwüstungen es schildern könnte, spricht die Tatsache, daß infolge der von 1757/60 fast ununterbrochen dauernden feindlichen Okkupation ein Viertel (!) der Zivilbevölkerung der

Digitized by Google

Provinz sich verlief oder zugrunde ging. Koser[1]) gibt an, daß nach einem Immediatbericht der neumärkischen Kammer vom 13. Februar 1766 die Neumark „exclusive der in Reihe und Glied stehenden Soldaten" an Einwohnern gehabt habe:

1756	213467
1762	156439
Verlust	57028

„So hatten", schreibt Meißner,[2]) „die Neumark und Pommern für allen anderen die Drangsale und Verwüstungen des Krieges in ihrem ganzen schrecklichen Umfange empfunden. Durch den langen Aufenthalt der Russen, durch die Menge ihrer leichten Truppen und durch die Schwärme von Kosaken, Kalmücken und anderen tartarischen Völkern, welche einen Krieg mit dieser Krone vorzüglich furchtbar machen, waren die ansehnlichsten Striche Landes verheeret, die Dörfer und Flecken verbrannt, die Felder verwüstet, die Wohnungen von Einwohnern entblößt, und die Zurückgebliebenen geplündert worden." —

Angesichts der Tatsache, daß neben dem erwähnten amtlichen Bericht Meißner, Bratring und Büsching den Menschenverlust der Neumark auf über 57000 angeben, ist die Behauptung Dietericis[3]) und anderer, daß dieser Verlust nur 5% der Bevölkerung, d. h. kaum 10000 Seelen betragen habe, als irrtümlich zu bezeichnen.

Was so für die Provinz im ganzen gilt, betraf unser Bruchgebiet mit ganz besonderer Schwere. Denn dessen nördliche Grenze bildete die durch die Städte Driesen, Friedeberg, Landsberg, Küstrin bezeichnete Hauptdurchzugsstraße der russischen Heerhaufen. „Es flog ein Grauen vor Ihnen her" schreibt der Chronist,[4]) „wie man es seit lange nicht mehr gekannt hatte." Das Benehmen dieser Kulturträger war ein derartiges, daß nach ihrem Abzuge der russische General-Major Graf Totleben, der sich einigermaßen als Europäer fühlte und für seinen Namen fürchten mochte, von Konitz

[1]) Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 16. Band, 2. Hälfte, Seite 239 ff. Daselbst auch Angaben über die Verluste der übrigen Provinzen.

[2]) Leben Brenckenhoff's Seite 40 ff.

[3]) Mitteilungen 3, 223.

[4]) Treu, Geschichte . ., Seite 345 ff., woselbst eine ausführliche Schilderung der Verwüstungen sich findet.

Digitized by Google

aus unterm 3. Februar 1760 an die Neumärkischen Behörden im Friedeberger Kreis ein gedrucktes Manifest versandte, wonach „in Kosaken verkleidete Pohlnische Juden“ an den stattgehabten Exzessen die Schuld tragen sollten. Allein die Stadt Friedeberg, der es noch nicht einmal am schlimmsten ergangen, war in den wenigen Jahren (1757/63) von 2316 Einwohnern auf 1219 zurückgegangen und hatte von 1758/62 an Leistungen und Schäden einen Verlust von nicht weniger als 200047 Rtlr. erlitten „ohne das, was der Soldat von seinem Wirth unmittelbar bezogen hatte.“

Der Rückgang der Seelenzahl in einigen Ortschaften des Friedeberger Kämmereiterritoriums, von denen Angaben vorliegen, war folgender:

	1753	1763
Altenfließ	205	147
Gurkow	368	266
Mückenburg	104	96
Steinhöfeler Bruch	98	66
Friedebergsch Bruch	195	137

Über die Verluste der übrigen Bruchkolonien und Dörfer besitzen wir nicht solche zahlenmäßige Nachweisungen, doch ist kein Grund, anzunehmen, daß sie etwa besser davongekommen wären. Viele dieser Siedlungen waren fast vollständig eingeäschert und vernichtet.

„In Driesen“, sagt die Friedeberger Chronik, „sah ein Bürger von hier ganze Scharen von Bruchkolonisten nackt und bloß nach der Stadt hereinflüchten und hinter Büschen und Dickicht sich verstecken, und Hohen-Kartzig hatte er völlig menschenleer gefunden.“

Auf eine unterm 18. März 1764 an den Magistrat zu Landsberg ergangene Anfrage[1]) der Kammer, wo einige vor dem Kriege dort angesetzte Spinnerfamilien geblieben seien, erfolgt in mehreren Fällen die Antwort, der betreffende sei nach Berlin verzogen, „Weil die Russen Ihn im Fabriquen Hauhse ausgeplündert haben.“

Unter dem 10. Oktober 1778 petitionieren die Kolonisten zu Brandt um Herabsetzung ihrer Grundzinse, weil sie nichts von

[1]) Akt. d. Mag. z. Landsberg Kol.-Etabl. Sach. 13 Nr. 2.

Digitized by Google

ihren Freijahren gehabt hätten, da diese in die „Russenzeit" gefallen seien:

„Es sind uns zwaren zu Anfangs jeglichem Wirth die uns versprochene Heidegründe wie auch Freyjahre angediehn, da aber die Russische Invasion bald darauf erfolgte, weshalb wir aus Furcht und Not über die Grentze weichen müssen und unsere Güther verlassen: weil uns nicht nur allein unser Vieh zu dreymalen, sondern auch unsere Möbels durch den Feind gäntzlich fortgeraubet worden, folglich unsere Freyjahre zugleich mit verflossen und an statt einer uns vermuthenden Aufnahme zu blutarmen Leuten werden müssen."

So war hier an vielen Stellen in kurzer Zeit durch den Kriegssturm vernichtet, was die sorgende Hand der Landesherren in Jahrzehnten und Jahrhunderten mühsam geschaffen hatte. —

Die preußische Verwaltung zeigte sich den angesichts der allgemeinen Verwüstung ihr erwachsenden Aufgaben in vollem Umfange gewachsen, und kaum war der Friede geschlossen oder auch nur in sicherer Aussicht, so begannen bereits die umfassendsten Maßnahmen zur Heilung der Kriegsschäden. Den Grundstock der hierfür aufgewendeten Mittel bildeten die für militärische Zwecke zusammengehäuften Materialien und Geldsummen. Bekanntlich war Preußen beim Abschluß des Hubertusburger Friedens im Besitze der Mittel für zwei weitere Feldzüge, welche neben ungeheuren Vorräten an Getreide, Futtermitteln, Pferden und Vieh in 29430814 Rtlr. baren Geldes, von letzterem freilich ein Teil nur leichte Münze, bestanden. Diese Summen wurden außer zur Wiederherstellung der militärischen Materialbestände hauptsächlich dazu verwandt, die dem Lande geschlagenen Wunden zu schließen und dasselbe wieder zu bevölkern.

Mit der Leitung dieses sogenannten Retablissements wurde für die Neumark und Pommern vom Könige ein Mann betraut, dessen Name zu den glänzendsten in der preußischen Verwaltungs-Geschichte gehört, und der hier an den Ufern der Netze und Warthe eine Tätigkeit so voller Segen durch fast 20 Jahre entfaltete, daß Friedrich II. es gelegentlich als einen Vorzug seiner Regierung bezeichnet[1]) hat, einen Diener wie ihn gehabt zu

[1]) Nach Bernoulli.

Digitized by Google

haben: Der geheime Ober-Finanz-Rat Franz Balthasar Schönberg von Brenckenhoff.

Die Vorgänge und Tatsachen, die wir in folgendem zu berichten haben, sind so eng mit der eigenartigen Persönlichkeit dieses Mannes verbunden, und das Urteil über ihn ist bisher ein so schwankendes, daß wir zunächst einige biographische[1]) Bemerkungen über ihn hier einschalten müssen.

Brenckenhoff[2]) war geboren am 15. April 1723 auf dem Gute Reideburg bei Halle, das seiner Familie seit hundert Jahren gehörte. Seine Vorfahren waren Pfälzer gewesen, die ihre Heimat um ihres Glaubens willen hatten räumen müssen. Sein Vater war Kavallerieoffizier in kursächsischen Diensten, seine Mutter eine geborene von Barsewisch aus der Altmark.

Er war der jüngste von drei Brüdern; die beiden älteren hatten preußische Kriegsdienste genommen. Von ihnen fiel der eine in den ersten schlesischen Kriegen, der andere erhielt nach einer schweren Verwundung bei Kollin mit dem Majorsrange den ehrenvollen Abschied.

Unser Brenckenhoff war noch ein Knabe, als sein Vater durch Unglücksfälle sein Vermögen verlor und in dem für die österreichischen Waffen so wenig erfolgreichen Türkenkriege von 1737/39 Dienste nahm, aus dem er nicht wieder zurückkehrte. In dieser Not — über die näheren Umstände sind wir nicht unterrichtet — hatte der jüngste Brenckenhoff das Glück, als Page in den persönlichen Dienst des Fürsten Leopold I. von Anhalt-Dessau zu gelangen. Dieser gewann ihn ob seiner Gewandtheit und Anstelligkeit so lieb, daß er ihn Jahre lang in seiner unmittelbaren Umgebung behielt, wobei sich allmählich ein so intimes Vertrauensverhältnis anbahnte, daß Brenckenhoff in allen Geschäften zu Rate gezogen wurde und auch auf den Feldzügen seinem Herrn nicht von der Seite wich. Schon damals galt er „wegen seines großen Einflusses in jedes Staatsfach für einen der wichtigsten Männer im Lande." 1745 wurde er, da der Fürst ihn um seiner Jugend willen „nicht sogleich zum Präsidenten eines seiner Kollegien machen konnte" zum Oberstallmeister ernannt.

---

[1]) Vergl. Meißner, Leben des von Brenkenhof, Leipzig 1782.

[2]) Dies die Schreibweise seiner eigenhändigen Unterschriften und der vorgesetzten Behörden; sein Biograph schreibt: Brenkenhof.

Digitized by Google

Als dann im Jahre 1747 des Fürsten Sohn Maximilian unter dem Namen Leopold II. zur Regierung kam, machte er Brenckenhoff, der sich einst im Felde durch einen kühnen Ritt um ihn verdient gemacht hatte, zum Kammerdirektor, zum „ersten fürstlichen Diener" wie Meißner sagt. In dieser Stellung blieb Brenckenhoff, solange er in dessauischen Diensten war, und gehörte daneben nach Leopolds II. Tode zu den Vormundschaftsräten des noch unmündigen Friedrich Franz, unter dem er dann noch von 1758 an wirkte, bis er im Jahre 1762 als Neununddreißigjähriger in preußische Dienste trat.

Während seiner Dessauer Zeit war es Brenckenhoff gelungen — und dies ist als wichtig für seine spätere Tätigkeit besonders hervorzuheben —, ein beträchtliches Vermögen zu erwerben. Den Grund hierzu legte er durch einen schwunghaften Pferdehandel; und durch Beteiligung an Kriegslieferungen, zu denen er durch den Marschall Moritz von Dessau herangezogen wurde, verdiente er einmal, indem er den Aufkäufern seiner Konkurrenten zuvorkam, auf einen Schlag nicht weniger als 200000 Rtlr.

Schon vorher hatte er, zum Teil von Geldern, die ihm sein Landesherr vorgeschossen, verschiedene Güter und Ämter gepachtet und das Landgut Prate bei Wittenberg käuflich erworben.

Besonders erfolgreich verwaltete er das von ihm anfänglich für 4000 Rtlr. jährlich gepachtete dessauische Amt Werlitz, das er so in die Höhe brachte, daß er den Pachtzins desselben zum besten der Staatskasse schließlich bis auf 12000 Rtlr. heraufsetzen konnte.

Auch bei allerlei vom Staate ausgeführten Meliorationsarbeiten war er leitend tätig, so bei der Urbarmachung eines nicht unbedeutenden Elbbruches, wofür allerdings ein nach Dessau geflüchteter preußischer Ingenieur namens Materne die Pläne geliefert hatte.

Diesem Manne also, dessen nie verlegene Vielanschlägigkeit, Energie und Umsicht er anläßlich einiger unter großen Schwierigkeiten durchgeführten Kriegslieferungen kennen gelernt hatte, machte der König das Anerbieten, unter selbst zu wählenden Bedingungen in preußische Dienste zu treten, um das Retablissement und späterhin die Meliorationen in der Neumark und Pommern zu leiten.

Brenckenhoff nahm an und bestimmte sich den Titel eines Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrates mit Sitz und Stimme im

Digitized by Google

General-Direktorium und einem Gehalt von nur 2000 Rtlr. In Leipzig empfing er die ersten mündlichen Instruktionen über seine zukünftigen Aufgaben, und von dort ergingen unterm 13. und 15. Dezember 1762, also noch vor der Beendigung des Krieges, die ersten Avertissements (Anlage Nr. 4) zwecks Wiederbevölkerung der verheerten Provinzen.

Die verwaltungsorganisatorische Form, die der Mission Brenckenhoff's gegeben wurde, war die einer sogenannten Immediatkommission, einer dem Kabinett direkt unterstellten bureaukratischen (d. h. nicht kollegialen) Behörde, die in ihrem speziellen Wirkungsbereich die Kompetenz der betreffenden Provinzialkammer ausschloß.

Neben Brenckenhoff als Vorsteher waren der Oberstleutnant Petri, ein ausgezeichneter Wasserbautechniker, der Kriegsrat Schartow und der Baudirektor Hahn die wichtigsten Mitglieder der Kommission.

Die Konstituierung solcher Immediatkommissionen war für Unternehmungen dieser Art eine äußerst glückliche Maßregel. Denn eine mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattete und überwiegend aus Provinzfremden bestehende Spezialbehörde war bei ihrer notwendigerweise oft tief in die Privatrechtssphäre einschneidenden Tätigkeit besonders geeignet, gewissen lokalen Einflüssen zu widerstehen, vor allem das Verhältnis der Kolonisten zu ihren Grundherrschaften in einer dem Ganzen dienenden Weise zu regeln. Wir werden sehen, wie sich nach Auflösung der Immediatkommission in dieser Beziehung die Dinge teilweise zum schlechteren wandten. Auch bei der Vergebung der großen Lieferungen, die zur Unterhaltung eines Heeres von meist über tausend Arbeitern, sowie zur Herbeischaffung von Bau- und sonstigem Material abgeschlossen werden mußten, kommt dieser Punkt in Betracht. Ebenso wurde durch das Vorhandensein der Immediatkommission eine starke Rivalität der Behörden geschaffen, die besser als alles andere geeignet war, die notwendige Kontrolle herzustellen.

Die Kommission mußte sich stets vor Augen halten, daß sie nach Durchführung ihrer Aufgabe die geschaffenen Anlagen und Siedlungen an die Provinzialkammer zu übergeben hatte, deren Interesse und Pflicht es natürlich war, das etwaige Nichtvorhandensein von Gebäuden oder Familien pp., die in den Rechenschaftsberichten und statistischen Tabellen der Kommission aufgeführt standen,

Digitized by Google

schleunigst höheren Orts zur Kenntnis zu bringen; fanden doch vor einer solchen Übernahme stets umfangreiche Bereisungen und statistische Aufnahmen statt. Hierdurch war die denkbar schärfste Kontrolle gegeben, und schon dies allein erweist die Hinfälligkeit der von Onno Klopp u. a. aufgestellten Behauptung, daß die Kolonistenlisten eine von den Behörden durchgeführte Beschwindelung des Königs dargestellt hätten.

Noch im Jahre 1763 kam Brenckenhoff in Driesen an und traf die Neumark in dem angedeuteten traurigen Zustande. Die Hauptstadt Küstrin war völlig zerstört, die meisten anderen Städte hatten aufs schwerste gelitten. Auf dem platten Lande waren nicht weniger als 1974 Gebäude in Flammen aufgegangen, der Viehstand ruiniert und auch die Quellen der fiskalischen Einkünfte zum großen Teile verschüttet.

Die Maßnahmen zur Heilung dieser Schäden wurden nun nach den Vorschlägen und großenteils unter persönlicher Leitung Brenckenhoff's ergriffen.

Zum Wiederaufbau Küstrins wurden nach und nach 683000 Rtlr. aufgewandt, Frankfurt, Kottbus, Krossen erhielten noch während des Krieges zusammen 1440000 Rtlr.; 47000 Rtlr. erforderte u. a. auch der Wiederaufbau der Zantocher Vorstadt von Landsberg.

Auf dem platten Lande wurden ebenfalls die zerstörten Häuser aufgebaut, die geflohenen Einwohner zurückgeführt und die Höfe wieder besetzt. 6342 Zugpferde und 68866 Schafe kamen zur Verteilung.

Der Domänenetat[1]) war bereits 1763 nicht nur wieder auf den alten Stand gebracht, sondern lieferte darüber hinaus noch einen Überschuß von 4089 Rtlr.

Die Einwohnerzahl begann rasch wieder zu steigen; so im Laufe des Jahres 1763 schon um 4593, im folgenden um 6235 Köpfe.

Gleichzeitig mit dem Retablissement wurde nun auch die Bruchkolonisation, die seit einem Menschenalter auf der Tagesordnung stand, energisch in Angriff genommen. Den summarischen Auftrag auch hierzu hatte Brenckenhoff bereits in Leipzig empfangen.

[1]) Vergl. Meißner, dem hierzu eigenhändige Aufzeichnungen Brenckenhoff's zur Verfügung standen, Seite 43.

Digitized by Google

Jetzt aber wurde das Werk auf völlig veränderter Grundlage begonnen. Von dem wenige Jahre zuvor beim Küstriner Archivbrande vernichteten Harlem'schen Plan war nicht mehr die Rede; vielmehr ging die Absicht nun dahin, auch die Kolonisation in erhöhtem Maße in den Dienst der durch die großen Menschenverluste bedingten populationistischen Politik zu stellen, die Gewinnung einer möglichst großen Zahl neuer Familien dem rein fiskalischen Zwecke voranzustellen. Im Frühjahre 1763 wurde zunächst das Netzebruch von Genieoffizieren und Zivilingenieuren unter Leitung des Baudirektors Hahn vermessen, und in die so gewonnene Generalkarte zeichnete der schon erwähnte Oberstleutnant Petri den Meliorationsplan, das Deich- und Kanalsystem, hinein.

Nach diesem Entwurf sollten an der Netze mit einem Aufwand von rund 150000 Rtlr. über 800 Familien angesetzt werden, von denen diesmal fast die Hälfte als Halbbauern und Büdner bezw. auch Spinner gedacht waren; zusammen also in diesem Teile des Bruchs mehr als zehnmal soviel Kolonisten, wie einst im Harlem'schen Plane veranschlagt waren.

Man wollte dem eigentlichen Stromlauf von Beelitz über Salzkossäten und von Kibitzwinkel über Gurkow nach Zantoch und bis zur Mündung in die Warthe ein neues Bett geben in Gestalt eines am nördlichen Bruchrande entlang zu ziehenden, mit den erforderlichen Deichen und Schleusen zu versehenden Kanals. Daneben sollten die zahlreichen, das Bruch durchziehenden Rinnsale und Wasserläufe in ein geregeltes, dem Kulturzweck dienendes System gebracht werden. Die ausdrückliche Ratifikation dieses Netzebewallungsprojektes, welches Brenckenhoff zu Kolberg dem Könige vorlegte, erfolgte am 23. Mai 1763.

Es muß Wunder nehmen, daß uns über Verhandlungen mit den verschiedenen im Netzebruch begüterten Grundherrschaften fast nichts überliefert ist. Anscheinend haben sie wohl ihrer Mehrzahl nach sich Vorteile von der Bewallung erhofft und der königlichen Immediatkommission für einige Jahre willig die Verfügungsfreiheit über einen Teil ihrer Besitzung überlassen.

Wo trotzdem Schwierigkeiten entstanden, erledigte sie Brenckenhoff in der Regel ohne von seiner amtlichen Eigenschaft Gebrauch zu machen. So kaufte er z. B. das Gut Breitenwerder, dessen Besitzer, ein Herr von Unfried, im größten Teile des Bruches die

Digitized by Google

Jagdgerechtsame besaß und deshalb Schwierigkeiten machte, für 12000 Rtlr. auf eigene Hand. Wie er denn auch später, als die Anlagen auf dem Friedeberger Territorium größere als die vom Könige ausgesetzten Summen erforderten, der Stadt 20000 Rtlr. aus eigenen Mitteln vorschoß.

Diese uns heute eigentümlich anmutende finanzielle Verknüpfung der leitenden Beamten mit ihren dienstlichen Unternehmungen geschah übrigens durchaus mit Wissen und sogar gelegentlicher Förderung der königlichen Behörden. So verfügt z. B. die neumärkische Kammer später unterm 21. Juli 1778 gelegentlich eines, Änderungen am Netzewalle betreffenden Projektes an den Magistrat zu Friedeberg das folgende:

> „Unser Geh. Finantz-Rath von Brenckenhoff hat sich erbothen, wenn es der Cämmerey an Geld fehlen solte, solches vorzuschießen, daß es ihm von den ersten eingehenden Revenues erstattet werden solle, daher Ihr allenfalß und wenn sonst kein Rath zu schaffen, von diese Offerte gebrauch machen und benanndten Geh. Rath um den Vorschuß ansprechen könnet. Dafern aber derselbe solchen refusiren solte, und Ihr auch sonst keinen Rath zu schaffen wisset; so wollen wir Euch mit den erforderlichen Geldern Vorschußweise assistiren."

Auch die Erwerbung bezw. Pachtung von Grund und Boden im Kolonisationsgebiet wurde nach Aufhebung eines früheren generellen Verbots den Beamten unter den in Anlage Nr. 6 näher bezeichneten Bedingungen freigestellt; eine Maßregel, die später, d. h. hauptsächlich nach erfolgter Auflösung der Immediatkommission, wie wir sehen werden, zu erheblichen Mißbräuchen Anlaß gab.

Jedenfalls also verstieß es nicht gegen die bestehenden bezw. ad hoc modifizierten gesetzlichen Vorschriften, wenn Brenckenhoff mit seinen Erwerbungen fortfuhr und im Netzebruch außer Breitenwerder noch Lichtenow kaufte und das Gut Hohen-Karzig pachtete.

Die Deichrolle von 1779 führt ihn als Besitzer von im ganzen 1655 Morgen auf, und die hier von ihm errichteten Musterwirtschaften wurden bahnbrechend für die landwirtschaftliche Kultur des ganzen Gebietes.

Vorerst waren diese Erwerbungen, soweit es sich dabei um Übernahme des Eigentums von der Bewallung widerstrebenden

Digitized by Google

Besitzern handelte, dazu angetan, die sofortige Inangriffnahme der Meliorationen zu erleichtern.

In demselben Sinne wirkte der Umstand, daß infolge der Personalunion in der Leitung der Retablissements- und Kolonisationsunternehmungen Brenckenhoff auf eine widerstrebende Grundherrschaft dadurch einen Druck auszuüben in der Lage war, daß er die Gewährung von Darlehen aus den vom Könige in großem Umfange zu billigstem Zins für die Melioration der neumärkischen Güter ausgeworfenen Summen von der Zustimmung zu der Kolonisation abhängig machen konnte. Im ganzen gingen für die Neumark an derartigen Geldern 500000 Rtlr. durch Brenckenhoff's Hand, von denen überhaupt nur 200000 und zwar zu 2% zu verzinsen waren. Der Zeitpunkt der Bewilligung der letzteren Summen gibt allerdings diesem Moment für die Warthemelioration eine größere Bedeutung, wie für die zunächst in Rede stehende Urbarmachung des Netzebruchs.

Die vorbereitende Organisationstätigkeit Brenckenhoffs fand zu Beginn des Jahres 1764 ihren Abschluß in Gestalt von vier Instruktionen, die er unter dem 31. Januar von Berlin aus erließ.

Die erste ist gerichtet an die neumärkische Kammer und betrifft die Etablierung der Warthe- und Netzebewallungskasse zu Driesen. Die zweite ernennt den Ämterkommissar Pauli zum Rendanten derselben. Die dritte setzt den Baudirektor Hahn von diesen Maßnahmen in Kenntnis und die vierte beauftragt den Kriegsrat Bayer zu Driesen mit der Aufsicht über die Kasse.

In der ersten Instruktion umschreibt Brenckenhoff sein Verhältnis als Haupt der Immediatkommission zu der neumärkischen Kammer mit folgenden Worten:

> „Und ob zwar die Bewallung, ziehung der Canäle, Anfertigung der Grabens, anbau der Häuser unter meiner und des Herrn Ingenieur Major Petri general direction geschehen und das ganze Werk betrieben werden wird, so ist doch in Ansehung der darauf zu verwendenden Gelder und künftiger Einrichtung allerdings nöthig, daß E. Königl. Neumärk. Cammer von allem gehörig unterrichtet und au fait sey, zu welchem Ende derselben". . . (folgt obige Mitteilung.)

Digitized by Google

Nach dieser Instruktion zu urteilen, waren die Befugnisse der Kommission im Rahmen der Königlichen Generalordres nahezu unumschränkt.

Bereits einige Monate vorher war mit den Meliorationsarbeiten[1]) an der Netze praktisch begonnen[2]) worden.

Bei Mühlendorf war eine Ziegelei angelegt und durch den Ankauf von zunächst 54 Zugochsen und 10 bespannten ehemaligen Proviantwagen ein militärisch organisierter Fuhrpark geschaffen. Nachdem dann die nötigen Deichgräber angeworben und die Maurer und Zimmerleute — hauptsächlich aus entlassenen Soldaten der Regimenter Anhalt-Bernburg, Alt-Braunschweig und Hülsen — herangezogen waren, konnte im Juni 1763 im oberen Netzebruch der erste Spatenstich an dem von Beelitz bis Salzkossäten fortgeführten sogenannten Petrikanal getan werden. Dieser wurde im Jahre 1765 fertiggestellt, und darnach dem neuen Flußbette entlang von Neuteich bis zu einem Punkte nordwestlich von Driesen der Hauptwall und gleichzeitig die erforderlichen Binnendämme aufgeschüttet. Mit der 1767 beendeten Herstellung der Beelitzer-Schleuse war die Regulierung des oberen Netzebruches im wesentlichen vollendet.

Im unteren Teile des Netzebruches wurden die Arbeiten im Mai 1764 begonnen. Nachdem aber hier der Kanal bereits von Lindenwerder bis zum Mückenburger Damm abwärts vollendet war, wurde das Petri'sche Projekt wegen zu großer Kosten fallen gelassen. Man verzichtete darauf, der Netze im weiteren Teile ihres Laufes ein ganz neues Bett anzuweisen und beschränkte sich nur mehr darauf, die der Schiffahrt beschwerlichsten Krümmungen durch Verbindungskanäle abzukürzen. Der bis zum Mückenburger

---

[1]) Ich folge bei dieser Schilderung für das Netzebruch weiterhin hauptsächlich Treu, der eine aus dem Jahre 1780 stammende ausführliche, handschriftliche Abhandlung des Baudirektors Hahn über diese technischen Dinge benutzen konnte. Leider war dieselbe zur Zeit meiner Anwesenheit in Friedeberg (40 Jahre nach Entstehung der Treu'schen Chronik) nicht mehr vorhanden.

[2]) Eine kurze Darstellung des wasserbautechnischen Teiles der Melioration des Netze- und weiterhin des Warthebruches wird hier vorweg genommen, um dann im folgenden die eigentliche Kolonisation im Zusammenhange für sich behandeln zu können. Es bleibt aber dabei festzuhalten, daß in Wirklichkeit die Urbarmachung und Besiedlung zeitlich nebeneinander hergehen, die hier vorgenommene Trennung also nur der Übersichtlichkeit der Darstellung dienen soll.

Digitized by Google

Damm fertiggestellte Hauptkanal wurde zwar im Jahre 1765 fortgesetzt und an den Friedeberger Bürgerwiesen und Karber Haferwiesen vorbei bis zum Kiebitzwinkel, jedoch in sehr viel geringeren Ausmessungen lediglich noch als Bewässerungsgraben weitergeführt, das alte Bett der Netze aber als Verkehrsstrom belassen.

Im Jahre 1766 wurde unter streckenweiser Benutzung des bereits im 17. Jahrhundert hergestellten sogenannten Netzbrücher-Walles mit der Herstellung eines Deiches auf dem rechten Stromufer begonnen und derselbe von Gottschimmerholländer über Lipke nach dem Schwalms- oder Schwalbenberge geführt; er war im Jahre 1769 vollendet.

Daneben wurden zahlreiche Schleusen, Dämme und Abzugsgräben erbaut, ferner in den Jahren 1765/66 zwei bis dahin in regellosem Laufe das Bruch durchziehende Nebenflüsse der Netze, die Pulze und Zanze, untereinander durch einen Kanal von Zanzbruch nach Krieningswerder verbunden und durch einen zweiten von Gurkow nach Zantoch in die Warthe geleitet. Um 1769 war der wasserbautechnische Teil der Arbeiten an der Netze beendet.

Alsbald nach der Inangriffnahme obiger Meliorationen hatten auch schon die Vorarbeiten für die Wartheregulierung begonnen. Mit Ausführung der speziellen Vermessungsarbeiten war durch die als Anlage Nr. 7 beigefügte Kabinettsordre vom 27. Januar 1765 wieder der Oberstleutnant Petri beauftragt worden. Die von letzterem daraufhin zu Vermessungszwecken geforderte Summe von 4000—5000 Rtlr. erscheint jedoch dem Könige anfangs als eine „Gantz enorme", die ihn annehmen lasse, „daß Ihr auch ein considerables Quantum an Diaeten und dergleichen frivole Kosten mitgerechnet habet, die ich zugeben keineswegs gemeinet bin." Schließlich aber läßt nach mehrfachem Hin und Her der König unterm 7. Juni 1765 die Summe von 6000 Rtlr. zur Vornahme dieser Vermessung anweisen.

Um die Mitte des folgenden Jahres forderte der König von Brenckenhoff auf Grund der inzwischen stattgehabten Vermessungen einen detaillierten Meliorations- und Besiedlungsplan nebst Kostenanschlag für die ganze Anlage. Brenckenhoff, der sich für die technische Seite nicht kompetent fühlte, richtete darauf unterm 4. Juli 1766 an Petri das folgende Schreiben, aus dem das

Digitized by Google

geschäftliche Verhältnis, wie es zwischen den beiden Männern bestand, deutlich zu erkennen ist:

„Hochwohlgeborner Herr, besonders hochzuverehrender Herr Obrist Lieutnant.

Sr. Königl. Maj. verlangen, daß gegen den Herbst ein Kostenanschlag was das Warthebruch von der Polnischen Grenze an, bis nach Küstrin zu verwallen, Kanäle zu ziehen und Urbar zu machen, angefertigt werden soll, auch dagegen eine balance, wieviel Familien angesetzt wurden und wieviel es einbringen könte und zwar von jedem das Königliche, Adlige, Ordensamt und Kämmerey à part. — Was die Anfertigung der Wälle, Kanäle und dergl. anbetrifft, verstehe ich nicht und läuft nicht in mein Metier. Das letztere ist meiner Schuldigkeit, kann aber hierin nichts eher vornehmen, ich frage also bey Ew. Hochwohlgeb. an, ob dieselben die Kostenanschläge anfertigen wollen, oder ob ich dieserhalb Sr. Königl. Maj. immediate Vorstellung thun soll, welches bis zur erhaltenen Antwort von Ew. Hochwohlgeb. ausgesetzt seyn lasse. — Julius und August sind wohl die beyden besten Monate hierzu, denn je später im Jahr, je schlimmer wird die Witterung und je weniger ist wie bekandt im Bruche fortzukommen. — Mithin muß nunmehro wohl in Zeiten davor gesorgt werden, daß die Idee Sr. Königl. Maj. zu Stande gebracht wird.

Ich bitte mir sobald als möglich dero Gedanken aus und versichere, daß jederzeit seyn und bleiben werde

Ew. Hochwohlgeboren

aufrichtigster Freund und Diener

v. Brenckenhoff."

Legt schon dieses Schreiben von dem harmonischen Zusammenarbeiten der beiden Männer Zeugnis ab, so beweist folgender Brief[1]) Brenckenhoff's an Petri vom 31. Dezember 1766 noch mehr, daß ersterem entschieden an dem Fortbestehen dieses beiderseitigen Zusammenarbeitens gelegen war:

---

[1]) Beide Schreiben Brenckenhoff's fanden sich im Regierungsarchiv zu Frankfurt a. O. Col. Sach. Petri'sche Manual-Akten.

Digitized by Google

„Ich habe Sr. Kgl. Maj. zu zweimalen vorgestellt, daß Ew. Wohlgeboren die Direction von der Graben und Verwallungsarbeit übertragen werden möge. Höchstdieselben haben aber darauf sich nicht erkläret, sondern einen anderen Diskurs angefangen. Es wird sich indessen doch wohl näher eklärıren, wohin Sr. Majestät Intention in Ansehung Ew. Wohlgeboren geht."

Um so sonderbarer muß es erscheinen, daß die geschäftlichen Beziehungen dieser beiden Männer bezüglich des Warthebewallungsprojektes in der Literatur zum Gegenstande einer Legendenbildung geworden sind, die auf das Bild Brenckenhoff's einen Schatten zu werfen geeignet war.

Die Verhandlungen nämlich werden — zuerst von Stubenrauch Seite 5 — in folgender Weise dargestellt: Da der König den Oberstleutnant Petri allein mit Anfertigung der Generalkarte und Kostenanschläge betraut habe, so habe Brenckenhoff in der Befürchtung, von der Leitung des ganzen Werkes ausgeschaltet zu werden, sich bewegen lassen, „bey Vorlegung des Entwurfs alle von dem Obristen von Petri gemachte gegründete Schwierigkeiten zu übergehen, und um den König noch leichter zu bewegen, beinahe den 4. Theil von der Anschlagesumme abzusezzen. . . . . Dieses war ein äußerst gewagtes Unternehmen; indes hatte es, wenigstens vorerst, den guten Erfolg, daß der König den Entwurf genehmigte und zu dessen Ausführung 350000 Rtlr. im December 1766 verwilligte, und der kühne Mann hatte also das große Verdienst, die Bahn zu der wichtigen Verbesserung zu eröfnen."

Es wird also hier Brenckenhoff der schwerwiegende Vorwurf gemacht, er habe, obgleich technischen Sachverständnisses entbehrend, an dem ihm anvertrauten Petri'schen Entwurf willkürliche Änderungen vorgenommen und an den von dem Fachmann für erforderlich erklärten Herstellungskosten ebenso willkürliche Abstriche gemacht, nur um selber den Zuschlag zu erhalten. Dieselbe Darstellung macht sich, noch etwas weiter ausgesponnen, Dannemann[1]) zu eigen. Da seine Ausführungen jedoch auf die Stubenrauch'schen als einzige, wenn auch nicht genannte Quelle zurückgehen, so erübrigt sich ihre Wiedergabe; daß diese ganze Schilderung den Vorgängen

[1]) Die Melioration des Warthebruches Berlin 1866.

Digitized by Google

nicht entsprechen kann, liegt auf der Hand, schon allein das vorstehend abgedruckte Schreiben Brenckenhoff's an Petri, worin ersterer ausdrücklich seine Inkompetenz in technischen Dingen versichert und selbst an Petri die Bitte um möglichst baldige Anfertigung der Pläne richtet, erweist, daß der gleiche vom Könige ergangene Auftrag ihm zu Befürchtungen keinen Anlaß gegeben haben kann. Es bliebe jedoch die Möglichkeit, daß er in diesem Schreiben ein doppeltes Spiel getrieben, d. h. Petri nur benutzt habe, um dann später — im Besitze des Plans — sich an dessen Stelle zu setzen. Dieser Möglichkeit gegenüber gestattet jedoch der bezügliche, von mir in den Petri'schen Manualakten aufgefundene Briefwechsel der beiden Männer (die Originale der Brenckenhoff'schen und Petri'schen Schreiben) einen klaren Einblick in den wirklichen Sachverhalt, der keinen Schatten des in Rede stehenden Vorwurfs auf Brenckenhoff fallen läßt. Dieser Briefwechsel beweist nämlich, daß während der ganzen Dauer der Verhandlungen die beiden Männer in vollständigem Einverständnisse vorgegangen sind, daß insbesondere der dem König schließlich zur Genehmigung vorgelegte Entwurf keineswegs durch Brenckenhoff als Überbringer in unberufener Weise redigiert wurde, sondern vielmehr in allen technischen Teilen aus Petri's Feder stammte. Im einzelnen war der Hergang der folgende: Der ursprüngliche Petri'sche Meliorationsplan hatte in der Hauptsache nachstehenden Inhalt: Um die Vorflutverhältnisse besser regulieren zu können, sollte das ganze Werk vom Unterlauf bezw. Mündungsgebiet der Warthe bei Küstrin begonnen und von hier aus stromaufwärts fortgeführt werden.

Neben dieser Eindeichung des eigentlichen Strombettes aber sollten zu dessen Entlastung zwei Kanäle, je einer am südlichen und nördlichen Rande des Bruches entlang geführt werden, der eine von Borkow über Költschen nach Küstrin, der andere von Wepritz nach Warnick und weiter bis zur Oder unterhalb Küstrin.

Der Entwurf (vergl. den als Anlage Nr. 15 beigefügten Auszug) veranschlagte einen Kostenaufwand von im ganzen 460847 Rtlr. 13 Groschen für Wall- und Grabenarbeit und wurde von Petri Anfang November 1766 an Brenckenhoff zur Begutachtung übersandt.

Da nun die genannte Summe nur deshalb so hoch war, weil das von Petri projektierte Anfangen bei der Mündung die

Digitized by Google

Miturbarmachung der völlig verſumpften ſogenannten Küſtriner Krampe und einiger anderer völlig moraſtiger und überſchwemmter Beſitzungen der Herrſchaft v. Wreech bedingt hätte, Gebiete, die dabei trotzdem dem Rückſtau der Oder ausgeſetzt geblieben wären und einen äquivalenten Nutzen daher nicht verſprachen, ſo überſendet Brenckenhoff, datiert Wollup, den 21. November 1766, an Petri ein Promemoria, worin er, anknüpfend an vorſtehende, ſchon von Petri in einem Begleitſchreiben zu ſeinem Entwurf geäußerte Bedenken, den Vorſchlag macht, die erwähnten Gebiete, um nicht die Rentabilität der ganzen Anlagen zu gefährden, von der Bewallung auszuſchließen. Das Schreiben ſchließt mit den Worten:

„Da ich aber, wie ſchon geſagt, weder den Waſſerbau verſtehe, noch mich für einen ingenieur ausgeben kann, ſo muß dieſes lediglich dem Herrn Ingenieur und Waſſerbau Verſtändigen ihrem Gutfinden überlaſſen: jedoch bitte den Herrn Obriſt Lieutnant Petri, daß Sie die dieſerhalb zu erſparenden Koſten von dem Hauptplan abziehen, damit ich alsdann nach Abzug dieſer Koſten gegen das übrige Theil des Warthebruches, ſo alsdann nach meiner Meinung ſicher genutzt werden kann, balancieren und die intereſſen gegen die daraus zu erwartenden Revenues und anzuſetzende Familien überſchlagen könne."

Daraufhin nimmt Petri ſelbſt die fälſchlich Brenckenhoff zugeſchriebene Änderung ſeines Entwurfes in dem Sinne vor, daß der der Mündung zunächſt gelegene Teil des Bruchs von der Bewallung ausgeſchloſſen, d. h. die Abſicht, die Arbeiten von unten her zu beginnen, fallen gelaſſen wurde. Brenckenhoff erſcheint ſomit von der Verantwortung für die hieraus ſpäter entſtandenen Schwierigkeiten und Schäden entlaſtet.

Das Begleitſchreiben Petri's zu dieſem modifizierten Entwurf, datiert Freienwalde vom 16. Dezember 1766, beginnt wie folgt:

„Zufolge genommener Abrede und das darauf von Ew. Hochwohlgeb. mir gegebene Promemoria de dato Wolup d. 21 ten November 1766 habe ich die Uhrbahrmachung der Cüſtriner Kietzer Crampe und der v. Wreech'ſchen Bruch-Antheile, als welche die allerunterſte und der Überſchwemmung des Oder-Stromes unterworfene Stücke ſind, aus dem hierbey gehenden Anſchlag weggelaſſen, weil

Digitized by Google

andrergestalt, wenn diese Gegenden mit trocken gemacht werden sollten, die dießfalls anzufertigende Arbeit laut meinen ersten Anschlag so hoch ins Geld läuft, daß der daraus zu erhoffende Nutz den anzuwendenden Kosten bei weitem nicht beykommen, geschweige solche übertragen würde."

Durch die vorgenommene Änderung wurden die Kosten des Projekts auf 350000 Rtlr. ermäßigt, worin sogar noch ein Betrag von 20000 Rtlr. für bis zum Ablauf der ersten Kolonisten-Freijahre vom Kapital zu nehmende Zinsen in Rechnung gesetzt war.

Diesem modifizierten Petri'schen Meliorationsplan fügte Brenckenhoff eine ausführliche Rentabilitätskalkulation an, derzufolge die jährlichen Brutto-Einnahmen aus dem Warthebruch sich auf 25690 Rtlr., nach Abzug von 5% Zinsen für das Gesamtkapital der Reinertrag also auf 8190 Rtlr. belaufen werde, die Zahl der neuangesetzten Familien aber 2739 betragen würde. Von letzteren sollte die eine Hälfte aus Vollbauern mit 45 Morgen, die andere aus Büdnern und Arbeitern mit nur 5 Morgen Bruchland bestehen (im einzelnen vergl. Anlage Nr. 16). Der ganze Entwurf, datiert Berlin vom 20. Dezember 1766, wurde von Brenckenhoff dem Könige persönlich vorgelegt und fand alsbald dessen Genehmigung.

Das Dokument, das sich originaliter bei den Akten des Königlichen Landwirtschaftsministeriums befindet, besteht also inhaltlich aus zwei Teilen, einem größeren, dem Petri'schen Plan und einem kleineren, der Brenckenhoff'schen[1]) Kalkulation.

Der Umstand nun, daß das ganze Schriftstück nur von Brenckenhoff, aber in seiner Eigenschaft als Vorsteher der Immediatkommission, unterzeichnet ist, mag zu der obenerwähnten Legendenbildung den Anlaß gegeben haben, was vollends bei mangelnder Kenntnis des in der Angelegenheit geführten Schriftwechsels vielleicht nahe lag. Überhaupt ist die Stubenrauch'sche Schrift ohne Kenntnis der Kommissionsakten entstanden und besitzt, weil 20 Jahre nach den hier geschilderten Vorgängen verfaßt, in dieser Frage nur in beschränktem Maße die Qualität einer zeitgenössischen Darstellung.

[1]) Die Anlage Nr. 16 enthält einen Auszug des Petri'schen Plans in bereits von diesem selbst formulierter Fassung und die wörtliche Wiedergabe der bereits bei Dannemann abgedruckten Zusätze Brenckenhoff's; die Stelle, wo letzterer zu reden beginnt, ist kenntlich gemacht.

Digitized by Google

Der Genehmigung des ganzen Projektes ließ der König, datiert Berlin vom 23. Dezember 1766, eine besondere Instruktion an Brenckenhoff folgen (Anlage Nr. 17), worin noch Vorschriften über einige den alten Anwohnern zu Gunsten der Kolonisten abzunehmende entbehrliche Ländereien, die Lieferung des Bauholzes für die Kolonistenhäuser aus den grundherrschaftlichen Forsten bezw. den fiskalischen Waldungen in den Ämtern Sabin, Balster und Regenthin, sowie die vorzunehmende Neuordnung des Kassenwesens der Kämmerei Landsberg sich finden. Vorverhandlungen mit den einzelnen Grundherrschaften als rechtmäßigen Eigentümern von mehr als neun Zehnteln der zu meliorierenden Bruchfläche fanden auch an der Warthe kaum statt. Eine Ausnahme hiervon findet sich nur insofern, als man einem Protest der Stadt Landsberg Rechnung trug und nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, deren bereits in Kultur befindliche Bürgerwiesen gegen Überweisung eines Äquivalents auf dem hohen Lande in die Kolonisation einbezog. Im Übrigen sagt zum Beispiel Stubenrauch[1]) gelegentlich einer späteren Betrachtung ausdrücklich: „Der Staat hat es einmal gewollt, daß die Brücher verwallet werden sollten und die Grundherrschaften darüber um ihre Beystimmung nicht gefragt."

Wie sehr über die Köpfe der Grundherrschaften weg einfach angeordnet wurde, beweist z. B., daß, als an das Projekt herangetreten wurde, der Bruder des Königs, Prinz Ferdinand, als Vertreter des Johanniterordens laut einer Kabinettsordre vom 1. Februar 1765 einfach angewiesen wird, „den District des Warthebruchs, so gedachtem Orden zusteht, nach der ihm — Petri — durch Euch zu gebenden Anweisung specialiter vermessen zu lassen", und daß derselbe Prinz noch 2 Jahre später über das, was eigentlich mit seinem Grund und Boden beabsichtigt wird, so wenig unterrichtet ist, daß er sich unterm 19. März 1767 im folgenden charakteristischen Schreiben an den Oberstleutnant Petri, als Funktionär der Immediatkommission, mit der Bitte um Auskunft wenden muß:

„Wohlgeborener Freundlich vielgeliebtester Herr Obrist Lieutnant.

Ich höre, daß des Königs Majestät die Uhrbahrmachung des Warthe-Bruchs äußerst poussiren und daß sogar

[1]) Nachricht . . . . . Seite 31.

Digitized by Google

das Debouchement bei Cüstrin bereits verfertiget wird. Gleichwie ich nun hiervon gerne genau unterrichtet sein möchte, im gleichen wie und auf was Art von des Königs Majestät die Uhrbahrmachung des Warthebruchs Ordens-Antheil executiret werden wird, da die Sonnenburger Gegend sehr niedrig lieget und mehrenteils Sumpfig bleiben dürfte, und in welchem Jahre ohngefähr der Anfang damit bei Sonnenburg gemacht werden wird, ferner wie solches auf dem Plan des Warthebruches durch denenselben projektiret worden ist. So ersuche ich dem Herrn Obrist Lieutnant hierdurch ganz dienstlich, mir die Freundschaft zu erweisen und mir hierüber dero Gedanken gütigst zu eröfnen, und auch das Projekt der Verwallung abschriftlich gefälligst zu communiciren. Sie werden mir hierdurch sehr obligiren, ich werde es auch gewiß danknehmig erkennen und bei allen Fällen hinwiederum zeigen wie mit ausnehmender Achtung stets bin

des Herrn Obrist-Lieutnant sehr wohl
affectionirter Freund
Ferdinand."

Dieses summarische Verfahren gegenüber den Grundherrschaften hatte jedenfalls das Gute, eine schnelle Erledigung der Vorarbeiten zu ermöglichen, und so konnte bereits im Juli 1767 mit der Bewallungsarbeit begonnen werden. Eine eingehende Schilderung dieses rein technischen Teils der Melioration würde den Rahmen unserer Darstellung überschreiten, umsomehr als derselbe bei Stubenrauch und Dannemann ausführlich beschrieben ist. Es sind bei der Ausführung des ganzen Werkes[1]) hauptsächlich zwei Perioden zu unterscheiden. In der ersten, von 1767 bis 1774, wurde die Bewallung des oberen Bruches auf der linken Seite von Borkow bis Költschen und auf der rechten von Wepritz nach Fichtwerder vollendet; in der folgenden von 1775/85 das untere Bruch links von Költschen bis Priebrow und auf der rechten von Fichtwerder bis Warnik zu Ende geführt. Von dem Petri'schen Projekt, je einen Hauptabzugskanal an den Rändern des Bruchs

[1]) Über die Reihenfolge der Arbeit im einzelnen vergl. Stubenrauch Nachricht Seite 7 ff. und besonders über die Arbeiten jeden einzelnen Jahres die Tabelle ebenda f. 41.

Digitized by Google

entlang zu führen, wurde bei der praktischen Ausführung Abstand genommen und für die verschiedenen Zwecke, wie Entlastung des Hauptstromes, Entwässerung des Landes und Aufnahme des Wassers der koupierten Nebenflüsse, eine Anzahl kleinerer Kanäle gezogen, von denen der Brenckenhoff's Kanal sowie der Leblings-, Heinrichs- und Friedrichskanal die bedeutendsten waren.

Inwieweit diese Abweichungen von dem ursprünglichen Petrischen Plan an den während der Ausführung durch Überschwemmungen angerichteten Schäden und vielfach sich ergebenden Schwierigkeiten die Schuld trugen, wage ich nicht zu beurteilen. Jedenfalls hatte das ursprüngliche Projekt den Vorteil der Einfachheit für sich und hätte auch wohl schwerlich größere, als die tatsächlich erwachsenen Kosten verursacht. Die beigefügte Karte gibt sowohl über das ursprünglich projektierte, als das tatsächlich zur Ausführung gekommene Deich- und Kanalsystem deutlichen Aufschluß. Dieselbe ist in Anlehnung an eine Sotzmann'sche Spezialkarte angefertigt, die Stubenrauch seiner Schrift beigibt. Die an ihr vorgenommenen Veränderungen beschränken sich in der Hauptsache auf eine dem modernen Gebrauch entsprechende Anordnung der Himmelsrichtungen (Norden oben, Osten rechts usw.) und auf deutlichere Hervorhebung der verschiedenen grundherrschaftlichen Zugehörigkeit der einzelnen Teile des Bruches, und zwar alles nach dem status von 1786. —

Digitized by Google

IV.

Beschaffung und Herkunftsländer der Kolonisten.

Während in der Literatur die Landesmeliorationen des friderizianischen Staates im allgemeinen durchaus als segensreiche Kulturunternehmungen gewürdigt werden, ist das Urteil über die damit verbundene merkantilistische Populationspolitik, d. h. die Kolonisation in Form der Heranziehung von Ausländern, noch durchaus ein geteiltes, um nicht zu sagen fast übereinstimmend ablehnendes.

Unter den Einwänden, die bereits von Zeitgenossen gegen die Zweckmäßigkeit dieses Systems erhoben worden sind, erledigt sich am einfachsten derjenige, welcher in den Ausführungen Mirabeau's[1]) überall durchklingt, man hätte, anstatt mit großen Kosten die Kolonisten einzeln zu engagieren, lieber die Gesetze des Staates so liberal wie möglich einrichten sollen, dann wären die Einwanderer sicherlich von allen Seiten aus eigenem Antriebe herbeigeströmt.

Dagegen ist zu sagen, daß, wenn auch die Kolonisten in noch so großen Scharen von selbst gekommen wären, es auf dem platten Lande — ein passives Verhalten der Regierung vorausgesetzt — an Platz zu ihrer Unterbringung gefehlt hätte. Bei der ländlichen Siedlung blieb unter allen Umständen — soweit es sich nicht lediglich um die Wiederbesetzung wüst gewordener Stellen handelte — der staatliche Eingriff in der Gestalt der Melioration die Vorbedingung der Einwanderung, denn auch bei freisinnigster Gesetzgebung wäre wohl kein Privatunternehmer kapitalstark genug oder auch nur willens gewesen, so umfangreiche

[1]) Honoré Gabriel Riquetti, Comte de Mirabeau, „De la monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand", London 1788.

Digitized by Google

und solches Risiko einschließende Kulturarbeiten, wie z. B. die friedericianischen Bruchmeliorationen, auf eigene Kosten in Spekulation auszuführen und dadurch den Raum für die Einwanderer zu schaffen. Hat doch auch heute noch, bei durchgeführter Gewerbefreiheit und weitestgehender privater Kapitalakkumulation, der Staat auf diesem Gebiete durchaus die Führung (vergl. z. B. die Moorkolonisationen in Oldenburg und dergl.).

Daß man — wenn überhaupt auf Bevölkerungsvermehrung durch Zuwanderung gerechnet wurde — hierzu staatlicherseits das Nötige veranlassen mußte, wird im allgemeinen auch anerkannt. Größerer Unterstützung erfreut sich dagegen in der Literatur ein Argument, welches, soviel ich sehe, zuerst von v. Dohm[1]) gegen das friedericianische Kolonisationssystem geltend gemacht wurde. Dieser erklärt es überhaupt für unzweckmäßig und verfehlt, die Bevölkerungsvermehrung durch forcierte Fremdeneinwanderung beschleunigen zu wollen, betont die Unzuverlässigkeit solcher Einwanderer, wie die großen Kosten ihrer Heranziehung, und weist dagegen auf die Söhne der einheimischen Bauern als vorzüglich geeignete Ansiedler hin (zum Teil, wie es scheint, in Anlehnung an Lamotte, dessen bezügliche Ausführungen unten behandelt werden):

> „Die im Lande geborenen haben Anhänglichkeit an dessen Boden, sind seit ihrer Geburt an Klima und Lebensart gewöhnt, gedeihen deshalb hier besser als irgend anderswo. Ganz anders verhält es sich mit denen, welche erst im reifen Alter aus der Fremde hinzukommen; diese haben oft aus schlechten Gründen ihre Heimat verlassen, besitzen weder Geschicklichkeit noch Mittel, um sich und ihre Familien zu ernähren, es hält bei ihnen schwer, sich zu gewöhnen, zu ihren neuen Mitunterthanen Vertrauen zu fassen und es von ihnen zu erwerben. . . . . Bei diesen Leuten konnte auf ihren Character und ihr bisheriges Betragen gar keine Rücksicht genommen werden, da man sie gewöhnlich gar nicht oder wenig vortheilhaft kannte. Die meisten von ihnen verließen ihr Vaterland, nicht weil sie in demselben ungewohnten Druck, oder unverschuldete Unannehmlichkeiten erfahren hätten, sondern blos deshalb, weil sie in dem neuen unbekannten Lande mit mehr Be-

[1]) Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Lemgo 1814/19.

Digitized by Google

haglichkeit und in Müßiggang zu leben hofften, einige, weil sie wegen schlechter Aufführung, oder gar wegen Verbrechen, in der Heimat nicht bleiben konnten."

Lassen wir den letzteren Punkt, die moralische und berufliche Qualität der eingewanderten Kolonisten und die Gründe ihres Kommens vorläufig bei Seite und werfen wir zunächst die allgemeinere Frage auf, ob überhaupt das Preußen des 18. Jahrhunderts in der Lage gewesen wäre, die Söhne seiner Bauern in Masse als Neusiedler seßhaft zu machen. Es bedarf dazu eines näheren Eingehens auf die eigentümliche Struktur dieses Staatswesens.

Das alte Preußen zerfiel den Hauptgruppen seiner beruflichen Arbeitsteilung nach in drei nicht nur gesellschaftlich, sondern auch durch Institutionen, wie z. B. die Steuerverfassung, scharfgeschiedene Klassen: Das Heer, das städtische Bürgertum und den Bauernstand (in welcher Zusammenstellung der Landadel in seiner Eigenschaft als ausschließlicher Lieferant des Offiziersmaterials einen integrierenden Bestandteil des Wehrstandes bildete). Nach ihrer Bedeutung im Staatsleben oder vielmehr nach dem Grade der auf sie verwandten Fürsorge, finden wir diese drei Berufsgruppen jedoch nicht in gleichberechtigtem Nebeneinander, sondern es fand in der Praxis der Verwaltung eine Unterordnung der beiden letzteren in der Weise statt, daß gleichsam nur ihre Beziehung auf das Heer ihnen das Ansehen eines im Staatsorganismus unentbehrlichen Faktors verlieh. Diese Beziehung bestand wesentlich darin, daß die städtische Akzise den Hauptteil der für Erhaltung der Armee erforderlichen Gelder, der Nachwuchs des Bauernstandes aber die stets und allerorten gebrauchten Rekruten gestellte. Und diese letztere Verpflichtung lastete auf dem einheimischen Landvolk mit furchtbarer Wucht. Man muß sich vergegenwärtigen, daß das fridericianische Heer um 1786 fast die Hälfte der Friedenspräsenz des heutigen Deutschland erreichte und zwar bei einer Differenz der Bevölkerungszahl zwischen damals und jetzt wie 1 zu 12. Das schwache Drittel Ausländer, welches im Heere diente, brachte da nur geringe Entlastung. Was aber das Heer nicht brauchte, das absorbierte — wenigstens in weiten Teilen der Monarchie — Gesindezwang und Hofedienst auf den Gütern des Adels, den von Arbeitskräften zu entblößen, bei allen Versuchen, die Beziehungen

Digitized by Google

im einzelnen zu mildern, das letzte war, an das der König nur dachte.

Hätte er aber dessenungeachtet die Söhne der eigenen Bauern zu Zehntausenden aus der Schollenpflichtigkeit und der feudalen Arbeitsverfassung gelöst und auf neu urbargemachtem Land in den Koloniedörfern angesiedelt, so wäre das, zunächst rein finanziell betrachtet, wahrscheinlich mit ebenso erheblichen Kosten verknüpft gewesen, wie die Anwerbung von Landfremden. Denn während diese letzteren zum großen Teil durch Verkauf ihrer früheren Besitzungen ein kleines Kapital erlöst hatten, das ihnen den ersten Anbau aus eigenen Mitteln gestattete und die Anschaffung eines Inventars und Viehstandes — falls nicht schon mitgebracht — möglich machte, waren von den einheimischen Bauern wohl nur verschwindend wenige in der Lage, ihren Söhnen und Töchtern eine solche Ausstattung mit auf den Weg zu geben. Es hätte also voraussichtlich die staatliche Hilfe im weitesten Umfange eintreten müssen.

Doch gesetzt, dies sei möglich gewesen und hätte sich wegen besserer Qualität des Menschenmaterials auch empfohlen, so blieb noch immer die durch gelegentliche Versuche bestätigte Tatsache bestehen, daß die Angesiedelten — sofern sie bezw. ihre Kinder auch in ihrer nunmehrigen Lage unter dem Enrollierungszwange verblieben und bei erster Gelegenheit in das Heer eingestellt werden konnten — ihre neue Freiheit alsbald zu massenhafter Flucht über die nächste Landesgrenze verwertet hätten. Denn nur unter der Bedingung der Befreiung von dem drückenden Heeresdienst erschien der Aufenthalt unter der geregelten und wohltätigen Verwaltung, der Toleranz und Rechtlichkeit des alten Preußen begehrenswert.

Man hätte also auch in diesem Falle, um den Bestand der neuen Siedlungen zu sichern, ihren Bewohnern das Privileg der Militärdienstbefreiung gewähren müssen, d. h. die Kolonisation hätte — in der hier supponierten Weise betrieben — eine erhebliche Erschwerung der Heeresergänzung zur Folge gehabt und wäre damit der Haupttendenz aller fridericianischen Verwaltungspraxis zuwidergelaufen.

Derselbe Gedanke übrigens klingt bei Koser[1]) an, wenn er in anderem Zusammenhange den König von der Überzeugung

[1]) Friedrich der Große Band II. Seite 377.

Digitized by Google

beseelt sein läßt, „daß die Gewährung voller Freiheit an den Bauer die bestehenden Grundlagen der ländlichen Gesellschaftsordnung, auf denen das Steuerwesen und die Heeresverfassung des Staates beruhten, erschüttern mußte."

Außerdem hätten so wesentliche Benefizien, an Inländer unter Zurücksetzung anderer Inländer gleichen Standes verliehen, eine selbst in der Zeit und im Lande der Privilegien und Monopole nicht rätliche Abweichung vom Grundsatze des gleichen Rechtes für alle Angehörigen der gleichen Gesellschaftsklasse bedeutet.

Wir sehen daraus, daß der Staat Friedrichs des Großen, wenn er schon kolonisieren wollte, gar nicht anders konnte, als das Siedlermaterial aus dem Auslande zu beziehen. Es kann also — wie die Verhältnisse im alten Preußen einmal lagen — diesem Argument v. Dohm's und anderer eine Berechtigung nicht zuerkannt werden, und die Frage nach der Zweckmäßigkeit der ganzen Kolonisation spitzt sich demnach dahin zu, ob die durch sie herbeigeführte Vermehrung der Bevölkerung als Gewinn oder Verlust in der wirtschaftlichen Bilanz des damaligen Staates sich darstellte; mit anderen Worten, ob die Qualität der Kolonisten, die, dem Rufe des Königs folgend, zu Hunderttausenden die preußische Grenze überschritten, sie als positiven Zuwachs oder lästige Beschwerung der Bevölkerung erscheinen ließ.

Wollte man der Mehrzahl der in der Literatur hierüber laut gewordenen Meinungen Recht geben, so müßte man unbedingt zu der letzteren Ansicht gelangen; denn mit Ausnahme fast allein von Meißner und Beheim-Schwarzbach herrscht über die Bettelhaftigkeit, Arbeitsscheu und Schlechtigkeit der friedericianischen Kolonisten nahezu Einigkeit.

Nur einige Proben von der Beurteilung, die die Kolonisten gefunden: „Die meisten dieser Leute ergaben sich der Trägheit und jeder Art von Liederlichkeit, machten sich den alten Landeseinwohnern gehässig und wurden ihnen durch Bettelei und Diebstahl höchst lästig, bis sie endlich sich gezwungen sahen, ihre elenden, tief verschuldeten Hütten zu verlassen." (v. Dohm.)[1] „. . . Der Verfasser erinnert sich, in solchen Kolonistendörfern gewesen zu sein, nachdem kaum 20 Jahre nach deren Errichtung verflossen, und doch fand er in manchen Gegenden schon das vierte, den vorher-

[1] Denkwürdigkeiten a. a. O.

Digitized by Google

gegangenen ganz fremde Geschlecht. . . . Es versteht sich ohne unser Erinnern, daß in dieser Schilderung immer nur von der Mehrzahl die Rede ist. Auch unter Friedrich sind Fremdlinge ins Land gezogen, die brave, fleißige Leute waren, und die sich dem Lande nützlich erwiesen haben." (Derselbe.)

Ebenso, nur unter noch schärferer Betonung der gänzlichen Unbrauchbarkeit und Schlechtigkeit der Einwanderer urteilt ein halbes Jahrhundert später der welfische Pamphletist Onno Klopp;[1]) bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß es nur die ein wenig umgestellten und anders frisierten Dohm'schen Sätze sind, die er seinem Publikum bietet, nur etwas weitergesponnen und ausgeschmückt: „Die Mehrheit war Gesindel aller Art, einer bleibenden Stätte und der Arbeit ungewohnt." „Sie wurden durch Bettelei und Diebstahl der Schrecken der Nachbarschaft. Der Satz der Gewissensfreiheit wurde für sie praktisch die Freiheit von aller Teilnahme an den Wohltaten der Kirche und Schule. Sie wurden seelig nach eigener Façon. So wuchsen die Kinder empor zu demselben Jammerleben, das die Eltern führten. Sie wurden geboren als Vagabunden, sie lebten als Vagabunden, sie starben als Vagabunden." Bezüglich des raschen Besitzwechsels beruft er sich ausdrücklich auf die vorerwähnte v. Dohm'sche Beobachtung, um dann fortzufahren „Es ist nicht zu leugnen, daß unter den Fremdlingen, die also heranzogen, auch brave und fleißige Leute (wörtlich bei Dohm d. V.) gewesen sind" . . . . „noch bis auf den heutigen Tag", schließt Klopp, „sind die Spuren dieser einstigen Kolonisierungen wohl erkennbar", woraus sich in seinem Zusammenhang nur verstehen läßt, daß die Nachkommen der Kolonisten noch heute als Vagabunden umherliefen, oder daß irgend welche von ihnen angerichtete Verwüstungen bis heute nicht repariert seien. Franz Mehring, der in seiner 1893 erschienenen „Lessinglegende"[2]) diese Dinge berührt, beschränkt sich (unter Ignorierung der inzwischen erschienenen und in den auf die Kolonistenanwerbung bezüglichen Partien sehr brauchbaren Spezialarbeit von Dr. Beheim-Schwarzbach) auf die beiden vorerwähnten Autoren, wenn er schreibt: „Mit der Ansetzung der Kolonisten hatte der König wenig Glück.

[1]) Der König Friedrich II. von Preußen und die deutsche Nation, Schaffhausen 1860.

[2]) Stuttgart 1893 Seite 147 ff.

Digitized by Google

Er nahm dazu nicht etwa die jüngeren Söhne der heimischen Bauern, wie schon zeitgenössische Schriftsteller (v. Dohm. d. V.) rieten, sondern suchte in der einseitigen Bevölkerungspolitik seines Merkantilismus möglichst viel fremdes Volk ins Land zu ziehen. Da aber sein Despotismus im Reiche wie im Auslande durchaus keines einladenden Rufes genoß, so mußte er den Einwanderern die größten Vorrechte in Sachen der bäuerlichen, steuerlichen und militärischen Lasten versprechen, ohne doch viel anderes zu bekommen, als verlorenes Gesindel."

Bei der Übersichtlichkeit dieser literarischen Deszendenzreihe genügt es, darauf hinzuweisen, daß v. Dohm, der bis um 1780 lediglich schriftstellerisch und literarisch und zwar in außerpreußischem Gebiete tätig war, und der einer wirklichen Kenntnis der Kolonisationsvorgänge offensichtlich entbehrte, als authentisch informierter „Zeitgenosse" wohl schwerlich bezeichnet werden darf. Seine „Denkwürdigkeiten" erschienen erst dreißig Jahre nach dem Tode Friedrichs II. Schon die Tatsache, daß er über das ganze Kolonisationswerk deshalb den Stab bricht, weil 20 (!) Jahre nach ihrer Gründung in manchen Dörfern „einige Häuser" mehrfach den Besitzer gewechselt hatten, beweist seine weitgehende Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse.

Um die Untüchtigkeit der Kolonisten zu ihrem Berufe zu erweisen, finden wir mehrfach eine Kabinettsordre verwertet, in der der König sein größtes Mißfallen darüber ausspricht, daß bei einem Transport ländlicher Ansiedler „Barbiere, Destillateure, Viktualienhändler, Apotheker, Köche, Kuchenbäcker, Glücksbudner" sich befunden hätten. Aus solchem — alsbald gerügten — Versehen eines unfähigen oder betrügerischen Agenten aber Schlüsse auf die Qualität sämtlicher Kolonisten zu ziehen, ist ein etwas gewagtes Verfahren. Fast erheiternd wirkt jedoch die Qualität des Materials, mit dem die oben erwähnten Autoren die allgemeine Arbeitsscheu der Kolonisten beweisen wollen; Meißner führt in seiner Brenckenhoffbiographie[1]) gelegentlich einer durchaus objektiven und anerkennenden Besprechung der Kolonisation an der Netze nach Weise der Zeit als Anmerkung folgende Anekdote auf: „Wer Anekdoten liebt, hätte hier allerdings einige ziemlich lächerliche sammlen können. Eine davon mag hier statt vieler dienen. Diejenigen Fremdlinge,

[1]) Seite 93, Anmerkung.

Digitized by Google

denen das Dorf Neu-Ulm angewiesen ward, und die schon etwas tief im Jahre ankamen, fanden nicht nur ihre Häuser gebaut, ihre Ställe mit dem nothwendigsten Vieh versorgt, und ihre Wirthschaftsgeräthe angeschaft, sondern selbst ihre Aecker besorgt und bestellt. Doch selbst dies alles schien ihnen noch nicht hinlänglich; denn wenige Wochen darauf erschien fast das ganze Dorf beim Kriegs- und Domänenrath Schartow; meldete ihm, daß das Korn reife; fragte ihn, wer es nun abschneiden solle? Und wunderte sich nicht wenig, daß man dies ihnen selbst überließe." Dieses in Meißner's Zusammenhang offensichtlich nicht ernst gemeinte Geschichtchen (das übrigens auch sachlich Unmögliches berichtet, denn die Kolonie Neu-Ulm bestand aus Vollbauern, und es fiel Niemandem ein, solchen im Voraus ihre Felder zu bestellen) ist das einzige, was die mehrerwähnten Autoren aus seinem reichen Inhalt zu übernehmen für Wert halten; aber nicht, wie sie es fanden, als zur Erheiterung des Lesers bestimmte Randbemerkung, sondern mit trockenem Ernst als beglaubigte Tatsache. v. Dohm tut es in folgender Form: „Man hat wirklich unter ihnen so Einfältige gefunden, welche sich erkundigten, wo denn die Leute seien, die das ihnen geschenkte Land für sie bearbeiten würden, da es ihnen nicht einfiel, daß dies von ihnen selbst geschehen müsse, indem sie im Ernst nur zur Vermehrung der Bevölkerung berufen zu sein glaubten."

Eigentümlich ist es, daß über einen so umfangreichen Verwaltungszweig, wie die Kolonisation im alten Preußen gewesen, in der im engeren Sinne kameralistischen Literatur des 18. Jahrhunderts so wenig auf Allgemeingültigkeit Anspruch erhebende Darstellungen sich finden.

Die umfangreichen Abhandlungen, die Lamotte, Jahrzehnte lang Domänenrat bei der kurmärkischen Kammer, im Jahre 1793 darüber erscheinen ließ, und die nur, weil sie des öfteren verallgemeinernd zitiert werden, hier erwähnt werden müssen, können hauptsächlich schon deshalb nur eine beschränkte Bedeutung beanspruchen, weil die Kolonisation in der Kurmark, die dem Autor allein bekannt ist, durchaus keine typischen Züge zeigt. Denn die Kurmark war die einzige Provinz, in der die ländlichen Siedler, und unter diesen wieder die Vollbauern, mehr als anderswo in der Minderheit waren; die Masse der Kolonisten bestand hier aus

Digitized by Google

Angehörigen städtisch-gewerblicher Berufe, zum Teil wandernden Handwerksburschen, an denen nicht selten alle Privilegien verschwendet waren und zu keiner dauernden Seßhaftmachung führten. Die Folge war, daß solche mißglückenden Gründungen, die einen erheblich größeren Teil ärgerlicher Schreibereien veranlaßten, als prosperierende Unternehmungen, den mit ihnen vorzugsweise büreaumäßig beschäftigten Beamten von der ganzen Kolonisationspolitik des Staates ein schiefes Bild zu geben geeignet waren; umsomehr, wenn diese ihrer persönlichen Anlage nach gegen die durch die Kolonisation verursachte Mehrarbeit ohnehin schon eine lebhafte Abneigung empfanden. Das Letztere scheint bei Lamotte der Fall gewesen zu sein: „Und außerdem", klagt er, „wurden mir viele Kolonisten Sachen aus anderen Departements zugeschrieben, so daß ich hinreichende, ja oft mehr Gelegenheit gehabt habe, als es mir lieb gewesen ist, die Bewandtnis kennen zu lernen, die es mit der Ansetzung von Kolonisten in einem Lande hat." (Seite 161.)

Er teilt die Kolonisten dann in zwei Klassen ein, erstens solche, „welche durch die ungerechte und unweise Behandlung ihrer Obrigkeit bewogen, oder wohl gar von derselben gezwungen worden, ihr Vaterland zu verlassen, und die, um ihr Schicksal zu verbessern, sich in ein anderes Land niederlassen." In diese Kategorie will er hauptsächlich die unter den früheren Monarchen eingewanderten Pfälzer, Böhmen, Salzburger, Franzosen usw. einreihen; zweitens nennt er solche, „welche bloß um der Wohlthaten und Vortheile Willen, durch deren Anerbiethung ein Staat Ausländer anlocket, ihr Vaterland verlassen und in denselben einwandern." An letzteren läßt er kein gutes Haar. Diese feine Unterscheidung ist wenig glücklich, denn das Motiv aus unbefriedigenden in bessere Zustände zu kommen, war bei beiden Klassen das gleiche.

Er führt alsdann Beispiele auf, die beweisen sollen, daß die Mehrzahl der Kolonisten faul, bettelhaft und liederlich gewesen seien, nur auf der Jagd nach Privilegien und bestrebt, nach deren Genuß baldmöglichst wieder auf und davonzugehen. Und weiß von „vielen Kolonisten in der Chur-Mark", daß sie, „nachdem sie die Königlichen Gnadengeschenke durchgebracht, in ihren Häusern liederlich gewirthschaftet und selbige eingewohnet hatten, bei Nacht und Nebel entlaufen sind, und alles, so sie daraus wegbringen

Digitized by Google

können, zum Beyspiel die eisernen Beschläge der Thüren und Fenster mit fortgenommen haben. Es ist auch Acten kündig, daß sie, wenn ihre Beneficia aufhöreten, in eine andere Provinz geschlichen sind, und unter der Vorspiegelung, daß sie als Ausländer erst anlangeten, auch dort die Beneficia abermals erschlichen haben." An solchen im ersten Teil der Regierung Friedrichs II. häufig vorgekommenen Mißbräuchen trug aber die Verwaltung durch mangelhafte Kontrollmaßregeln zum großen Teil selbst die Schuld, indem z. B. die Kammern sich meldende „Ausländer" ohne genaue Prüfung der Personalien einander überwiesen und ihnen Zehrungsgelder usw. auszahlten, in der Voraussicht, aus den Etablissements-Fonds der Provinz, an die sie die Betreffenden aborderten, Erstattung zu erhalten. Brenckenhoff schreibt einmal in solcher Vorschußangelegenheit folgende Randnotiz zur Antwort an die kurmärkische Kammer: „Ich bäthe recht sehr, denen Colonisten, so nach Pommern und Neumark gehen, keine Vorschüsse zu thun, ich wüßte selbst Colonisten zu erhalten, und welche von mir Reisegelder erhalten; dieses (d. h. die ihm seitens dieser Kammer zugesandten d. V.) wären mehrenteils Betrüger; ich würde diesen Vorschuß nicht rembourssiren."

Später (Anlage Nr. 14) wurden durch Einführung gewisser Legitimationspapiere über Datum und Ort der Einwanderung, Länge des Aufenthalts im Inlande usw. solche Erschleichungen nach Kräften unmöglich gemacht. Wie denn auch Lamotte in anderem Zusammenhange sagt, „nachdem man durch Schaden klug geworden, so hat es den Kolonisten mit dergleichen Vorspiegelungen nicht mehr glücken wollen." Bisweilen trifft seine Kritik soweit an den Tatsachen vorbei, daß sie aufhört überhaupt diskutabel zu sein; so, wenn er z. B. sagt: „Oft, sehr oft, war ein Stück Bau Holz mehr wert, als der Kolonist, für den es gefället wurde." Die freie Bauholzlieferung nämlich war gerade das Privileg derjenigen, welche sich aus eigenem Vermögen ohne sonstige Beihilfe als Vollbauern ansiedelten und an alles andere eher dachten, als den Hof, den sie mit großen Kosten und Mühen gegründet, etwa heimlich wieder zu verlassen.

Lamotte's Argument, die parzellenweise Besetzung von Domänenvorwerken mit Kolonisten-Erbpächtern ergäbe gegenüber der Zeitpacht im Großen geringere Erträge und gehöre daher „zu den

Digitized by Google

nachtheiligsten Cameral-Operationen" mag hier ausscheiden, da es das Gebiet der Bevölkerungspolitik verläßt; übrigens ist die Richtigkeit dieser Ansicht, soweit ich sie nachprüfen konnte, mir zweifelhaft.

Lamotte faßt seine Beweisführung dahin zusammen, daß er den „angehenden Cameralisten" die Lehre erteilt, „daß die Methode, ein Land durch Colonisten zu bevölkern, welche nur durch die den Ausländern verheißenen Beneficia angelocket werden, oder die sich bloß in Betracht der ihnen geschehenen und sich darauf beziehenden Versprechungen anwerben lassen, zu denen gehöret, die nur alsdann zu wählen ist, wenn es an schicklicheren Bevölkerungsmitteln fehlet." Er durchlöchert aber alsbald diese seine Theorie, wenn er weiterhin schreibt: „nur in einem Lande, wo Wüsten und Einöden angebauet werden sollen, und wo man alle ersinnliche Bevölkerungs-Mittel ergreifen und aus der Not eine Tugend machen muß, kann man es den Cameralisten nicht verdenken, wenn sie auch Colonisten werben lassen;" in diesen Worten liegt die volle Rechtfertigung der friedericianischen Bevölkerungspolitik, denn nach den furchtbaren Menschenverlusten des siebenjährigen Krieges war Preußen in der Tat darauf angewiesen, „alle ersinnliche Bevölkerungs-Mittel zu ergreifen", um die neugewonnene Großmachtstellung behaupten zu können; und um den „Anbau von Wüsten und Einöden" bezw. ausgedehnter Bruch- und Sumpfflächen handelte es sich ebenfalls bei den meisten dieser Unternehmungen; es mußten also gerade auch im Sinne Lamotte's „Colonisten geworben" werden; denn massenhafte Siedlung mit einheimischem Menschenmaterial, war, wie oben ausgeführt, aus allgemeinen Gründen unmöglich.

Auch sonst finden wir bei Lamotte zahlreiche Widersprüche, so, wenn er, ein Gegner ausländischer Werbung von Colonisten, doch die Ansiedlung im Auslande geworbener Soldaten als „vortreffliches Hülfs-Mittel zur mehreren Bevölkerung des Landes" preist, da diese durch die „strenge Mannszucht" an Ordnung gewöhnt seien; wodurch zugegeben wird, daß nicht die ausländische Herkunft als solche, sondern die richtige Auswahl und Behandlung das entscheidende war.

So wünscht denn auch Lamotte durch weise Einrichtung der Gesetzgebung „thätige und bemittelte Ausländer" ins Land zu ziehen, scheint dabei aber auf eine nicht eben zahlreiche Gesellschafts-

Digitized by Google

klasse zu spekulieren, wenn er schreibt: „die Aufnahme solcher Ausländer verdienet auf alle Art begünstigt zu werden und Ordens-Zeichen, Titel- und Standes Erhöhungen sind zu ihrer Anlockung sehr beförderlich."

Die weiteren sehr umfangreichen Angaben Lamotte's über die in Kolonistensachen geübte Verwaltungspraxis beziehen sich fast durchweg auf die erheblich abweichenden Verhältnisse der Kurmark und sind daher für uns nur zu vergleichender Heranziehung gelegentlich verwertbar. — Insofern er mehrfach die Lamotte'schen Angaben für das ganze Staatsgebiet verallgemeinert, sind auch einige Ausführungen Beheim-Schwarzbach's nur mit Vorsicht zu verwenden. Letzterer irrt übrigens, wenn er unter den die preußischen Kolonisationen abfällig und gehässig beurteilenden Historikern auch Manso aufführt, in dessen „Geschichte des preußischen Staates" diese Dinge vielmehr eine durchaus objektive Würdigung finden. —

Ich bin zu diesem Punkte auf die Literatur näher eingegangen, um darzutun, auf welch' schwankendem Fundament die zum Teil mit großer Prätension vorgetragenen abfälligen Urteile über die altpreußischen Kolonisationen beruhen, und werde mich in folgendem darauf beschränken können, die abweichenden Ansichten kurz zu erwähnen, ohne auf ihre Entstehungsgeschichte im einzelnen einzugehen.

Die an der Brauchbarkeit des fridericianischen Ansiedlermaterials geäußerten Zweifel sind freilich auch ohne eine besonders gehässige Tendenz der Autoren oder besonders leichtfertige Prüfung der Tatsachen verständlich. Denn die Leistung, binnen wenigen Jahrzehnten eine so enorme Menschenzahl heranzuziehen und zu dauernd nützlichen Gliedern des Staates zu machen, kann als so ungewöhnlich bezeichnet werden, daß demjenigen, der ihr tatsächliches Gelungensein behauptet, hierfür die Beweislast zufällt.

So haben wir zunächst die äußeren Vorbedingungen zu betrachten, welche den Erfolg der Kolonisation bezüglich der Deckung des Menschenbedarfes ermöglichten.

Es muß zugegeben werden, daß unter normalen Umständen, d. h. geordnete Verhältnisse in den Nachbarländern vorausgesetzt, eine solche Masseneinwanderung nach Preußen sich niemals hätte organisieren lassen. Das gänzliche Nichtvorhandensein derartiger

Digitized by Google

Zustände in den meisten Grenzstaaten aber war es eben, was der preußischen Regierung erlaubte, mit dem Durcheinander im Nachbarlande „Spekulation zu treiben", wie man es treffend genannt hat.

Es herrscht Einstimmigkeit darüber, daß gerade die preußischen Lande sich von den Verwüstungen des siebenjährigen Krieges mit überraschender Schnelligkeit erholt haben. Dies lag eben in der Hauptsache an den umfangreichen und glücklichen Retablierungsmaßregeln, welche man hier zu ergreifen in der Lage und willens gewesen war.

Sehr viel anders aber lagen in dieser Beziehung die Verhältnisse in den meisten übrigen Staaten.

Wir fassen dabei vor allem die für die Neumark besonders in Betracht kommenden Länder und die Verhältnisse nach dem siebenjährigen Kriege ins Auge und verweilen zunächst bei Polen, als dem vornehmlichsten Grenzlande unserer Provinz und dem Hauptrekrutierungsgebiet unserer Bruchkolonisten.

Die Republik Polen befand sich seit geraumer Zeit in einem Zustande des Kampfes aller gegen alle: Des Adels gegen die Bürgerschaft, der verschiedenen Adelscliquen untereinander und aller vereint gegen die Nichtkatholischen, insbesondere die Deutschen.

Schon während des Krieges hatte Polen Plünderungen und Neutralitätsverletzungen aller Art von den Parteien hinnehmen müssen, in der darauffolgenden Zeit der Konföderationswirren aber hatte es feindliche (russische) Truppen fast dauernd im Lande. Gegen das Bestreben der Russen, die gesetzliche Gleichstellung der Nichtkatholiken zu erreichen, bildete sich 1768 die Konföderation von Bar „zur Aufrechterhaltung der katholischen Religion" und leistete Erstaunliches in der Drangsalierung vor allem der deutsch-evangelischen Bevölkerung, wobei sich der Konföderationsmarschall Malczewski besonders hervortat.

Viele nichtkatholische Deutsche wurden buchstäblich aus dem Lande getrieben, so ist uns dies z. B. für eine Mennonitenkolonie von 192 Seelen, die in Kleinsee bei Kulm in Westpreußen ansässig gewesen war, ausdrücklich beglaubigt; die betreffenden fanden im Netzebruch als bäuerliche Kolonisten Schutz und Unterkunft. Neben diesen religiösen Verfolgungen war es das brutale Regiment der russischen Kriegsvölker und das völlige Darniederliegen von

Digitized by Google

Handel und Wandel, was vielen zum Aufsuchen einer neuen Heimat Anlaß gab. Auch gelegentliche verheerende Feuersbrünste, die ganze Städte in Asche legten (Brand von Lissa 1767), bewogen viele Gewerbetreibende zu gleichem Entschluß; preußischerseits wurde in solchen Fällen gelegentlich durch ein im richtigen Augenblick erlassenes Holzausfuhrverbot, welches den Wiederaufbau an Ort und Stelle erschwerte, noch wirksam zur Beschleunigung dieser Bewegung beigetragen.

Alle diese Umstände wirkten neben der Tatsache, daß unsere Neumark die dem polnischen Reiche zunächst benachbarte Provinz war, dahin zusammen, daß solche polnischen Auswanderer zwei Drittel[1]) der Kolonisten unseres Gebietes bildeten. Es ist dabei jedoch zu bemerken, daß diese auswandernden sogenannten Polen ausnahmslos deutscher Abstammung und Sprache waren, so trugen z. B. die elf Kolonisten zu Schönberg im Netzebruch folgende Namen: Gebauer, Hennow, Timme, Hämmerling, Woltersdorf, Krüger, Jähnicke, Niedrig, Harter, Beyer, Bühringer.

An zweiter Stelle der Anzahl nach standen in dem uns interessierenden Gebiet die sächsischen Einwanderer. Auch bei ihnen sind unschwer die Gründe zu erkennen, die ihnen den Aufenthalt im Vaterlande verleideten. Das schon vorher durch die Prunksucht seiner Fürsten, insbesondere die Brühl'sche Mißwirtschaft, schwer bedrückte Land hatte im siebenjährigen Kriege einen erheblichen Teil der Zeche zu bezahlen gehabt. Friedrich II. behandelte Sachsen bekanntlich als erobertes Land und suchte die reichen Mittel desselben in größtem Umfange zu Gunsten seines Heeres und seiner Kassen zu verwerten. Abgesehen von der Ruinierung von Handel und Wandel, der Vernichtung auch des ländlichen Wohlstandes, den Münzverschlechterungen usw., wird der Verlust Sachsens allein an Kontributionen und Kriegslieferungen auf 100 Millionen Rtlr. geschätzt, während die Staatsschuld infolge des Krieges die Höhe von 40 Millionen Rtlr. erreichte.

Auch die gerade um jene Zeit durchgeführte Verschlechterung der sozialen Lage des Landvolkes durch Einführung des Gesindezwangsdienstes — 1762 — hat dazu sicher das ihrige mitgewirkt, daß die Neigung zur Auswanderung wuchs und die landesväterlichen

[1]) Die genauen Zahlen für die verschiedenen Nationalitäten unter den Einwanderern folgen im Zusammenhang am Schlusse des Abschnitts.

Digitized by Google

Bemühungen Friedrich August's III. angesichts der Vernichtung so vieler Erwerbsmöglichkeiten, den Übertritt von Tausenden seiner Untertanen ins Preußische nicht zu verhindern vermochten.

Die Auswanderung aus Mecklenburg zu erklären, brauchen wir die Kriegsereignisse nur subsidiär heranzuziehen, obgleich die feindselige Haltung Friedrichs des Gütigen gegen Preußen wiederholt den Einmarsch preußischer Truppen zur Folge hatte. Hauptsächlich war es hier das um die Mitte des 18. Jahrhunderts in großem Umfange betriebene Bauernlegen, was einen Teil der ländlichen Bevölkerung entwurzelte und zur Übersiedlung in die fridericianischen Kolonisationsgebiete geneigt machte.

Demgegenüber war es in der Pfalz vorwiegend die religiöse Intoleranz, die einen Teil der besten Bürger des Landes in die Ferne trieb. Die Bedrückung der nichtkatholischen Mehrheit des Volkes wurde unter dem im übrigen freisinnigen und kunstliebenden Karl Theodor (1742—99) fortgesetzt; man gründete eine Konvertitenkasse mit 10000 Gulden, um Übertritte zum Katholizismus zu bewerkstelligen, zwang Kinder aus gemischten Ehen zur Annahme der katholischen Konfession und begünstigte letztere überhaupt in einer derartigen Weise, daß z. B. beim Tode Karl Theodor's im ganzen Lande nur sechs (!) nichtkatholische Verwaltungsbeamte vorhanden waren. Schlözer[1]) ist erstaunt, daß „aus keinem Lande der Welt nach Verhältnis mehr Menschen auswanderten, als aus Deutschlands Paradiese, der Pfalz" und berichtet, daß man „lange Zeit den Namen „Pfälzer" im allgemeinen für deutsche Auswanderer gebrauchte."

Beheim-Schwarzbach[2]) irrt sich übrigens, wenn er sagt: „die letzten Pfälzer, die in Preußen anlangten, waren die während des Jahres 1748 eingewanderten"; vielmehr dauerte diese pfälzische Einwanderung nach Preußen bis in die siebziger Jahre des Jahrhunderts in nicht unerheblichem Umfange fort.

In Württemberg litt die Bevölkerung mehr als anderswo unter willkürlichen und gewaltsamen Rekrutenaushebungen für außerhalb des Staatswohles liegende Zwecke, wie dem bekannten Menschenhandel nach Amerika und anderen Teilen des britischen Reiches. Der durch Erpressungen mancherlei Art schwer mit-

[1]) Briefwechsel V Seite 40.

[2]) Hohenzollern'sche Kolonisationen Seite 398.

Digitized by Google

genommene Wohlstand der Bevölkerung wurde durch die große Hungersnot von 1770/71 auf lange erschüttert. Dazu trat hier für jedermann die Möglichkeit, frei auszuwandern, da der Landesherr den Ständen das jus emigrationis ausdrücklich hatte bestätigen müssen und sogar keinerlei Abschoß erheben durfte. So finden wir denn auch schwäbische Einwanderer in größerer Zahl.

Aus ehemaligen Angehörigen der genannten fünf Länder setzten sich neun Zehntel der von mir gezählten Kolonisten zusammen, während sich das übrige Zehntel aus etwa vierzig weiteren Staaten, Ländchen, Grafschaften und freien Städten rekrutierte. Daß tatsächlich also an zahlreichen Orten für viele tausende z. T. tüchtiger und nicht völlig mittelloser Familien die materiellen und psychologischen Voraussetzungen einer Übersiedlung nach Preußen durchaus gegeben waren, steht nach vorstehendem außer Zweifel.

Es handelte sich daher für die preußische Verwaltung lediglich darum, die Verbindung mit den Auswanderungslustigen in den verschiedenen Ländern herzustellen, ihnen die in der neuen Heimat winkenden Vorteile vor Augen zu führen und die der Einwanderung aus rechtlichen und materiellen Gründen etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen.

Das vornehmlichste Mittel, die zunächst erforderliche Fühlung mit den zu Kolonisten geeigneten Elementen in den Nachbarstaaten herzustellen, bestand darin, ihnen durch Zustellung des oft erwähnten „Avertissements" die Bekanntschaft der sie erwartenden Kolonistenprivilegien zu vermitteln.

Es ist dazu jedoch vorweg zu bemerken, daß man keineswegs nur — wie das behauptet worden ist — „in der einseitigen Bevölkerungspolitik des Merkantilismus möglichst viel fremdes Volk ins Land zu ziehen" suchte und jeden, der nur hereinkam, in seiner Eigenschaft als willkommenen Bevölkerungszuwachs mit Prämien und Privilegien überhäufte; vielmehr reflektierte man von vornherein lediglich auf diejenigen, die nach Vermögen oder Geschicklichkeit geeignet erschienen, in absehbarer Zeit ohne weitere Beihülfe selbständig zu existieren. Nur die „wohletablierten Familien" wurden, wie z. B. aus dem Sinn der als Anlage Nr. 27 beigegebenen Verfügung sehr deutlich hervorgeht, als erstrebenswerte Vermehrung des Einwohnerstandes geschätzt.

Digitized by Google

So erfolgte denn auch die Verbreitung des Avertissements (das für unser Kolonisationsgebiet in erster Linie in Betracht kommende ist als Anlage Nr. 4 beigefügt) im Auslande nicht aufs Geratewohl, sondern nur dahin, wo etwa durch die oben näher bezeichneten Umstände eine besondere Disposition der Bevölkerung zur Auswanderung vermutet werden konnte. Solche Zustände und Gelegenheiten auszumitteln gehörte zu den Obliegenheiten des Werbepersonals, insbesondere der hauptsächlich für diesen Zweck im Auslande an geeigneten Punkten unterhaltenen Residenten; seit 1769 wurde auch das zur Rekrutenwerbung für das Heer bestimmte Personal unter dem Oberstleutnant v. Ramin mit in den Dienst dieser Sache gestellt.

Systematisch nahm man auch die Beihülfe bereits im Lande befindlicher Kolonisten zur Belebung des weiteren Zuzuges in Anspruch. So erging auf Anraten des Geheimrats v. Hochstetter unterm 3. Mai 1769 ein Reskript des General-Direktoriums an die neumärkische Kammer, worin letztere Weisung erhält,

> „einige gute Kolonisten aus dem Reiche nach ihrer Heimath sogleich schreiben zu lassen, und ihnen und ihren Anverwandten und Freunden bekannt zu machen, daß es ihnen in hiesigem Lande recht gut gehe, sie auch ein hinlängliches Auskommen haben, ingleichen selbigen zu melden, was sie für Beneficia erhalten, und wie, und auf was art wenn sie sich in hiesige Lande begeben und etabliren würden, sie sowohl auf dem Lande als in den Städten angesetzt werden könnten, auch einige gute und sichere vernünftige Leute unter obenerwähntem Vorwand nach ihrer Heimath zu senden, und durch diese Leute unter der Hand und durch Bekanntmachung derjenigen Beneficien, die sie erhalten, auch auf welche Weise sie sich in hiesigen Landen etabliret, und sonst durch andere persuasa zum Etablissement in hiesigen Landen zu animiren."

Ein bereits auch von Beheim-Schwarzbach[1]) erwähntes Verfahren. Natürlich mußte — sofern nicht, wie in Württemberg, die Auswanderung erlaubt war — bei der Verbreitung der Patente und dem Engagement der Kolonisten unter der Hand und mit aller

[1]) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollern'sche Kolonisationen, Seite 276, berichtet, daß auch Rußland auf diese Weise Kolonisten heranzuziehen versucht habe.

Digitized by Google

Heimlichkeit verfahren werden; gelegentlich nötigten auch politische Gründe, die Kolonistenanwerbung in diesem oder jenem Territorium vollständig zu unterlassen bezw. fremden (insbesondere russischen) Agenten im Inlande größere Freiheit zu gewähren oder doch den Durchzug nach Rußland bestimmter Kolonistentransporte zu gestatten.

Es erübrigt sich, die den ländlichen Kolonisten in den Avertissements versprochenen Privilegien hier im Zusammenhang aufzuzählen, da dieselben im nächsten Abschnitt auf Grund der Erbverschreibungen für die verschiedenen Kolonistenkategorien erschöpfend zur Darstellung kommen. Erwähnt sei nur, daß das wichtigste und allen Kolonisten gleichmäßig gewährte Privileg in der Werbungs- und Enrollierungsfreiheit für Kinder und Kindeskinder bestand. Dazu trat für die vollbäuerlichen Ansiedler, außer bedingungsloser persönlicher Freiheit, erbliches Besitzrecht am Lande und ein fester, nie zu erhöhender, Grundzins als einzige Abgabe; für die übrigen ebenfalls volle persönliche Freiheit, die Normierung der Abgaben jedoch nach der Leistungsfähigkeit, gelegentlich in Gestalt unbarer Leistungen, und eine Anzahl großer und kleiner Beihülfen, von Reiseunterstützungen und Beschaffung des ersten Inventars bis zur Überlassung ganzer Häuser nach dem individuellen Bedürfnis abgestuft.

Wie genau unter Umständen im voraus über Vermögen, Lebensalter und Fertigkeiten selbst einzelner Kolonistenfamilien zwischen den Werbeagenten und den Kolonisationsbehörden korrespondiert wurde, sodaß letztere bei Ankunft der Familien bereits über deren geeignetste Unterbringung völlig informiert waren, dafür ist der als Anlage Nr. 22 beigegebene Bericht eines solchen Agenten von besonderem Interesse.

Die angeworbenen Kolonisten wurden mit Vorliebe, d. h. wo es ohne Weiterungen mit den Landesbehörden anging, oder wo man (wie in Polen) als der Stärkere schalten konnte, zur Verminderung der Beförderungs- und Verpflegungskosten zu Sammeltransporten vereinigt. Sie durften alle ihre Habe zollfrei über die Grenze bringen.

Über die Gewährung von Reiseunterstützungen, Meilengeldern, scheint es zu einheitlichen Normen, wie Beheim-Schwarzbach — auf Lamotte gestützt — solche konstatieren zu können

Digitized by Google

glaubt, nicht gekommen zu sein, wenigstens wurde noch bis in die siebziger Jahre gelegentlich über die Regulierung dieses Punktes zwischen dem General-Direktorium und den Kammern verhandelt; doch hat für gewöhnlich der Satz 2 Gr. pro Person und Meile betragen. Man war jedoch besonders in der Neumark bestrebt, den Kolonisten selbst, sofern sie aus eigenen Ersparnissen oder dem Erlös der in der Heimat verkauften Immobilien hierzu in der Lage waren, die Sorge für ihren Unterhalt auf der Reise zu überlassen.

So schreibt Brenckenhoff einmal (17. November 1770) an die kurmärkische Kammer gelegentlich eines von dieser an Kolonisten ausgelegten Vorschusses: „Es ist zwar anjetzt kein Fonds mehr in hiesiger Provinz vorhanden, woraus denen Colonisten Meilen Gelder bezahlet werden und erhalten auch besonders diejenigen, so im Netze- und Warthe Bruch etabliret werden, solche regulariter garnicht (d. h. nicht generell, sondern nur im Bedürfnisfall, und dann, sofern die Spezialfonds erschöpft waren, — entweder aus Etablissementsgeldern, oder die Spinner gelegentlich auch aus der Manufakturkasse d. V.); ich habe aber . . . .“ folgt Anweisung auf die Küstriner Retablissementskasse.

Neben der baren Reiseunterstützung in Gestalt der Meilengelder — soweit solche im Bedürfnisfalle gewährt wurden — hatten sämtliche Kolonisten Anspruch auf kostenlose Beförderung ihrer Person und ihres Hausrates von der Landesgrenze bis an ihren Bestimmungsort. Bereits an der Grenze wurden ihnen Vorspannpässe seitens der kompetenten Kammer ausgefertigt, und es bildete diese Spannverpflichtung die zwar fast einzige, jedoch sehr erhebliche Belastung der alten Untertanen durch die Kolonisten, drückend genug, um die Mißstimmung der in der Umgegend der größeren Kolonisationsgebiete eingesessenen Landbevölkerung gegen die Zuwanderer zu erklären.

Bisweilen reichten jedoch diese zur Überwindung der Transportschwierigkeiten ergriffenen Mittel nicht aus, und die Sorge der Kolonisationsbehörden mußte den Kolonisten bereits in deren Heimat zu gute kommen, sei es, um die Auszahlung denselben einbehaltener Gelder oder anderweiter Vermögensteile auf diplomatischem Wege durchzusetzen, den freien Durchzug der Transporte durch dritte Staaten zu erwirken oder auch — wie es in Polen angesichts der dortigen anarchischen Zustände an der Tages-

Digitized by Google

ordnung war — die Kolonistenkarawanen vor den Überfällen von Räuberbanden bezw. der Beutegier der Konföderations-„Heere" zu schützen. Für diese letzteren Zwecke waren nicht unbeträchtliche militärische Aufgebote ununterbrochen auf den Beinen. Ganze Kavallerieregimenter sicherten bis nach Posen hin die Etappen, wobei allerlei Vorwände, wie angebliche Empfangnahme und Bedeckung von Remontetransporten, die Neutralitätsverletzung maskieren mußten.

Offene Gewalt gegen private ausländische, speziell polnische Grundherrschaften, scheint dagegen prinzipiell vermieden worden zu sein, und gelegentlichen ganz unverblümten Bitten polnischer Auswanderungslustiger, ihre Grundherrschaft, die sie nicht ziehen lassen wollte, durch ein Reiterdetachement gefügig zu machen, wurde — soviel ich verfolgen konnte — niemals entsprochen.

So hatte eine Anzahl polnischer Familien,[1]) die durch ihre Vertreter — die Gebrüder Faß und Schmidt — mit einem preußischen Werbeagenten einig geworden waren, in einem Protokoll vom 21. 3. 1764 erklärt:

> „wie es ihnen bei ihrem Abzuge aus Polen schwer fallen werde, alle das Ihrige mit fortzunehmen, daher sie noch bitten müssen, ihnen zur Fortbringung ihrer Habseligkeiten den nötigen Vorspann zu akkordiren, ingleichen ein Commando nach Zezirka zu senden, damit, wenn etwa der von Wepinsky sie nicht ziehen lassen wolle, sie mit alle dem ihrigen ungehindert weggehen könnten."

Das General-Direktorium benachrichtigte hiervon Brenckenhoff am folgenden Tage mit dem Bemerken, er möge doch dafür Sorge tragen,

> „daß diesen Leuten bei ihrem Abzuge von dem polnischen von Adel von Wepinsky zu Schinkrowa keine Schwierigkeit gemacht würde, noch ihnen das geringste von dem ihrigen zurückbehalten werde und ihre entsprechende Unterbringung veranlassen."

Doch Brenckenhoff reskribiert darauf, datiert Königsberg in der Neumark den 29. 3. 1764,

---

[1]) Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O. Kolonisten-Sachen ex actis: wegen Etablissements einiger Mennonisten-Familien aus Polen in den Netzbrüchern bei Driesen 1764—1775.

Digitized by Google

„wo ich zwar die Leute unterzubringen suchen wollte, ich wisse aber keine Mittel, den p. von Wepinsky zu zwingen, solche ziehen zu lassen, wenn meine gütliche Requisition nichts helfen wollte."

Es ist demnach der Ausdruck Johannes von Müller's, daß Friedrich II., „12000 polnische Familien ihrem Vaterlande entrissen" habe, zurückzuweisen, wenn wenigstens man unter diesem „Entreißen" die Anwendung von Gewalt oder den Eingriff in wohlerworbene Rechte dritter verstehen will. —

Richtig gestellt sei auch die Behauptung,[1]) daß Brenckenhoff von den Russen die in den Konföderationskriegen gemachten polnischen Kriegsgefangenen, die bis dahin kurzerhand gespießt worden waren, für seine Kolonisationszwecke überwiesen erhalten habe. Richtig ist vielmehr, daß Brenckenhoff diese Unglücklichen von dem russischen General von Rönne übernahm, diesem „die Unkosten erstattete" und sie dann gegen eine „Prämie" als Rekruten an die westdeutschen Regimenter des Königs lieferte; ein Verfahren, das bei dem an Menschenhandel grenzenden Werbesystem der damaligen Zeit moralischen Anstoß nicht erregt und mit der Kolonisation jedenfalls absolut nichts zu tun hatte. —

Waren die Kolonisten schließlich an Ort und Stelle angelangt, ein passendes Etablissement für sie aber im Augenblick nicht, bezw. noch nicht verfügbar, so bereitete auch ihre interimistische Unterbringung und Verpflegung noch Schwierigkeiten. Man legte sie dann wohl in den benachbarten Städten oder Dörfern gegen Entschädigung ins Quartier, oder brachte sie auch in fertigen, aber noch nicht bezogenen Kolonistenhäusern, die für eine andere Ansiedlerklasse bestimmt waren, unter; die Dürftigen unter ihnen wurden alsdann — und überhaupt bis zu ihrer ersten Ernte — durch auskömmliche Getreideverteilungen[2]) unterstützt.

Tunlichst war man auch bestrebt, ihnen in dieser Übergangszeit die Möglichkeit zu eigenem Arbeitsverdienst zu vermitteln. „Sie müssen", schreibt Brenckenhoff, am 14. 11. 1770 in einer bezüglichen Instruktion wegen einiger württembergischer Kolonisten an Schartow, „ad interim, bis auf dem Frühjahr andere Colonien

[1]) Vergl. dazu Meißner, Leben Brenckenhoff's Seite 74, dessen bezügliche Darstellung den Anlaß zu diesem Mißverständnis gegeben hat.

[2]) Näheres darüber im nächsten Kapitel.

Digitized by Google

angelegt werden, in den gedachten Hopfen Gärtner Häusern einquartiert werden, und da die Frauens dieser Leute auch besonders das Spinnen gut verstehen, so werden Ew. pp. zugl. besorgen, daß sie aus den Landsbergschen fabriquen mit Gespinste versehen werden."

Es bleibt nur noch das zahlenmäßige Verhältnis der nach dem siebenjährigen Kriege in das Netze- und Warthebruch eingewanderten Nationalitäten vorwegnehmend anzugeben. Dabei ist zu bemerken, daß dieses sich nur für die unter der Immediatkommission Eingewanderten auf Grund der von dieser jährlich aufgestellten Kolonistentabellen feststellen läßt, da für die spätere Zeit entsprechende Nachweise nicht vorhanden sind. (Die Erbverschreibungen enthalten über die Herkunftsländer der Ansiedler keinerlei Angaben.)

Immerhin ließ sich auf Grund der Kolonistentabelle von 1774[1]) eine Auszählung nach Seelen vornehmen, die sich auf 12083 Personen, d. h. vier Fünftel der im ganzen etwa 15000 Köpfe zählenden Kolonistenmasse erstreckte. Diese Auszählung lieferte summarisch folgendes Resultat (für die Einzelheiten wird auf die als Anlage Nr. 45 beigefügte Haupttabelle verwiesen):

Herkunftsländer:	Anzahl:	% aller Gezählten:
1. Polen	8386	69,4
2. Sachsen	1074	8,9
3. Mecklenburg	739	6,1
4. „Aus dem Reich"	474	3,9
5. Pfalz	352	2,9
6. Brandenburg (Kur- u. Neumark) .	277	2,3
7. Württemberg (einschl. Schwaben) .	191	1,6
8. Thüringen	95	0,8
9. Sonstige (35 verschied. Herkunftsorte)	495	4,1
zusammen	12083	100,0

Da hier auf die Kolonistentabellen[2]) als hauptsächliche Rechenschaftsberichte der Immediatkommission erstmalig Bezug genommen

[1]) Diese und nicht die ebenfalls vorhandene Liste von 1775 ist aus äußerlichen Gründen hier und in folgendem den Angaben in der Regel zugrunde gelegt.

[2]) Über die Ausführlichkeit der über die Verhältnisse der Kolonisten fortlaufend geführten Statistik gibt der in Anlage Nr. 58 beigefügte Tabellenkopf Aufschluß.

Digitized by Google

wird, so sei über deren Zuverlässigkeit als Quelle gesagt, daß die Unterstellung Onno Klopp's, jene Listen seien auf eine Beschwindelung des Königs hinausgelaufen, jedes Scheins von Berechtigung entbehrt; ebenso die von v. Dohm etwas milder in folgenden Worten ausgesprochene Unterstellung: „Mit Gewißheit darf man annehmen, daß Friedrich nie erfahren habe, wie übel es mit vielen seiner Kolonisten-Anlagen gegangen sei; die Errichtung derselben wurde ihm angezeigt, aber natürlich eilte Niemand, um ihn von deren allmählichem Verfall und endlich gänzlichem Eingehen zu unterrichten. Die Kolonistendörfer wurden in den Listen immer als bestehend aufgeführt, wenn gleich deren Bewohner sich verlaufen hatten, und schon mehr als einmal durch neue ersetzt waren. Dies ist begreiflich und ein neuer Beweis, wie auch der aufmerksamste Regent nicht immer von dem wirklichen Zustande der Dinge in seinen weitläufigen Landen Kenntnisse hat."

Schon die erwähnte Rivalität der Behörden und die Menge Eingeweihter, die zu derartigen Schiebungen erforderlich gewesen wäre, lassen auch den Fernerstehenden die Stichhaltigkeit dieser Beschuldigung mehr als zweifelhaft erscheinen. Durch eine große Anzahl von Stichproben konnte ich mich von der absoluten Authentizität dieser Listen überzeugen. Zu solchen Proben und Vergleichen boten z. B. die in Eingaben und Beschwerden seitens der Kolonisten über die Zahl ihrer Angehörigen usw. gemachten Angaben häufig Gelegenheit.

Ebenso fand sich in einigen Fällen von zwangsweiser Versteigerung eines Teiles des Viehstandes renitenter Kolonisten diese Verminderung alsbald in den betreffenden Kolonnen der nächstjährigen Liste zum Ausdruck gebracht. Die Grundherrschaften, die für ihre Territorien die zur Aufnahme in die Tabellen bestimmten Angaben in bestimmten Zeiträumen einzuschicken hatten, wurden wiederholt veranlaßt, allen eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen. So heißt es in einer unterm 10. Januar 1764 an den Magistrat zu Landsberg abgelassenen Kammerverfügung[1]) ausdrücklich: „So habt ihr solche (die Listen) schleunigst einzureichen, zugleich auch die darinn vor kommende Veränderungen gegen euren vorhin eingesandte Monathl. Colonisten Tabellen deutlich nachzuweisen."

[1]) Akt. des Magistrats zu Landsberg Kol. Etabl.-Sach. 13 Nr. 2.

Digitized by Google

Auch die später (1776) nach Aufhebung der Immediatkommission gelegentlich der Übernahme der Kolonien durch die neumärkische Kammer von letzterer zur Kontrolle genau nach dem Schema der Kommissionstabellen gemachten Bestandsaufnahmen, die ich eingehend durchgesehen habe, bestätigten das über die Zuverlässigkeit dieser Quellen oben Gesagte.

Digitized by Google

V.

Die Besiedlungspraxis im einzelnen.

Haben wir im Vorstehenden das Verfahren bei der Heranziehung der Ansiedlungslustigen und die Nationalitäten, um die es sich dabei handelte, kennen gelernt, so ist nunmehr das bei der Seßhaftmachung dieser Tausende im einzelnen eingeschlagene Verfahren näher zu betrachten. Wir haben festzustellen, welches die Rechtslage der neuen Staatsbürger war, welche Pflichten und Leistungen sie zu übernehmen hatten und in welche soziale Klassen sie durch die ihnen zugestandenen Ansetzungsbedingungen geschieden wurden. Denn natürlich ergaben sich in dieser Beziehung mit Notwendigkeit weitgehende Verschiedenheiten.

Diese resultierten schon aus der, im ersten vom Könige bestätigten Brenckenhoff'schen Etablissementsplan vom 20. Dezember 1766 kundgegebenen Absicht, nicht eine homogene Masse ganz gleichgestellter Leute ansässig zu machen, sondern gewissermaßen eine soziale Stufenfolge unter den Ansiedlern herzustellen. So wenig dieser Plan, wie wir sehen werden, im einzelnen beobachtet wurde, so blieb doch der Grundgedanke der Rücksichtnahme auf die populationistischen und sonstigen, nach lokalen Verhältnissen wechselnden Zwecke der Kolonisation maßgebend; ihnen gemäß wollte jener Plan ursprünglich die Ansetzung von „1370 großen Familien so Anspannung halten können (à 45 Morgen), 1369 kleinen Familien zum Hopfen-Bau, Tagelöhnern und Arbeits-Leuten (à 5 Morgen) und die Frauen und Kinder zum Spinnen vor die Fabriquanten und Tuchmacher in den Städten."

Neben diesen aus den verschiedenen Zwecken der Verwaltung sich ergebenden Unterschieden in den Ansetzungsbedingungen machten andererseits auch die ganz verschiedenen finanziellen und sachlichen Hülfsmittel, mit denen die Kolonisten ins Land kamen, weitgehende Unterscheidungen notwendig. Denn wer eigenes Geld- und Sachkapital mitbrachte und lediglich ein Stück Land zu angemessenen Zinsbedingungen überlassen wünschte, konnte natürlich andere

Digitized by Google

Bedingungen machen, als derjenige, der nur seiner Hände Arbeitskraft besaß und infolgedessen beträchtliche Unkosten für seine erste Ausstattung und Seßhaftmachung verursachte. Demgemäß sind im folgenden 3 Gruppen von Kolonisten unterschieden:

1) die Vollbauern,
2) die Vorwerkskolonisten, auf deren Stufe auch die grundbesitzenden Spinner- und Arbeiterfamilien gehören,
3) die Entrepriſekolonisten.

Freilich sind auch innerhalb besonders der zweiten Gruppe starke Unterschiede zu bemerken, die eine ganz reinliche Klassenscheidung — besonders im Falle des Verlorenseins der Erbverschreibung — öfters erschwerten. Trotzdem erschien es zur Erleichterung der Übersichtlichkeit aus methodischen Gründen angezeigt, die obige Differenzierung als heuristisches Prinzip der Darstellung zugrunde zu legen.

Das für die Kenntnis der Ansetzungsbedingungen maßgebende Urkundenmaterial besteht hauptsächlich aus den Original-Erbverschreibungen, die für den Landsberger- und Ordensanteil vollzählig, für die übrigen Territorien wenigstens in einer Anzahl typischer Exemplare erhalten sind. Daneben kommen die einschlägigen Allerhöchsten, General-Direktorial- und Kammerverfügungen, Brenckenhoff'schen Instruktionen und ein großer Teil des Schriftwechsels der Immediatkommission in Betracht.

Für den wichtigsten hier zu berührenden Punkt, die Ausstattung der Kolonisten mit Landbesitz, sind in Ergänzung der Erbverschreibungen die von der Immediatkommission bezw. später der neumärkischen Kammer eingelieferten Kolonistentabellen, eine Reihe von Zins- und Vermessungsregistern, sowie die den Deichordnungen beigefügten Deichrollen in Betracht gezogen, und liegt eine Kombination dieser Quellen insbesondere der im siebenten Abschnitt gegebenen Betriebsgrößenstatistik für annähernd 2800 Kolonistenstellen zugrunde. —

Wir wenden uns nun zu der ersten und wichtigsten Kategorie von Ansiedlern, die der ganzen Kolonisation ihr charakteristisches Gepräge gegeben haben,

A) den Vollbauern.

Es handelt sich hier um diejenigen Zuwanderer, die mit hinreichendem eigenen Geld- und Sachkapital ins Land kamen, um

Digitized by Google

gegen erbliche Überweisung eines für die Ernährung ihrer Familien vollausreichenden ungerodeten Landstückes, sowie Zubilligung freien oder wohlfeilen Bauholzes und einiger Freijahre ihren Anbau ohne Anspruch auf staatliche Unterstützung ganz aus eigenen Mitteln zu vollziehen, und die dafür außer mit einem nie zu erhöhenden Geldzins, mit sonstigen Abgaben oder Diensten nicht oder doch nur unwesentlich belastet wurden.

Solche „reine" Vollbauern im Sinne vorstehender Definition mit 20 und mehr Morgen Bruchland, gab es bei der im engeren Sinne fridericianischen Kolonisation in unserem Gebiet unter der Gesamtzahl der Kolonisten 43,9% und ihre Stellen bedeckten 80,7% der überhaupt an Kolonistenfamilien ausgegebenen Fläche.

Natürlich setzte diese Art der Besiedlung den Besitz eines verhältnismäßig nicht unbeträchtlichen Kapitals auf seiten des Kolonisten voraus.

Es ist dies — wie oft bemerkt — einer der Punkte, rücksichtlich dessen die bisherige Meinung über die fridericianische Kolonisation einer wesentlichen Modifizierung bedarf; denn die „Vagabunden" Onno Klopp's brachten z. T. nicht unerhebliche Barmittel ins Land.

Die Kolonistentabelle von 1775, die für jeden der Ansiedler die mitgebrachten Gelder registriert, kommt bei 2712 Kolonistenfamilien zu einer Gesamtsumme von 282913 Rtlr.; hiervon sind jedoch 100000 Rtlr. in Abzug zu bringen, die der Kommerzienrat Treppmacher, der aus Polen nach Driesen seinen Wohnsitz verlegt und, da er auch ein Holländer-Gut gekauft hatte, in den Listen aufgeführt wurde, für sich allein ins Land brachte. Immerhin bleibt aber noch pro Familie die für die damalige Zeit recht erhebliche Summe von 70 Rtlr., bei den Preisverhältnissen der Zeit dem Werte von 12—14 Kühen entsprechend.

Natürlich verteilten sich diese mitgebrachten Gelder aber nicht gleichmäßig auf alle Kolonisten, sondern ganz überwiegend nur auf die hier in Rede stehende Kategorie der vollbäuerlichen Siedler, bei denen, wenn auch mit Unterschied, 100—200 Rtlr. auf die Familie entfallen.

Verhältnismäßig am wohlhabendsten waren diejenigen Einwanderer, die unmittelbar nach dem großen Kriege ins Land kamen, um an der Netze sich niederzulassen und zwar vorwiegend die

Digitized by Google

„polnischen" Ansiedler. Offenbar handelte es sich hier um Leute, die, vorher in gutem Wohlstand lebend, durch den Krieg um einen Teil des Ihrigen gebracht oder dem Steuerdruck und religiöser Verfolgung weichend, ihre unbewegliche Habe verkauft hatten, um in Preußen unter günstigeren Umständen ein neues Leben zu beginnen. Diese vergleichsweise Wohlhabenheit der Ansiedlungslustigen hat die vorwiegend vollbäuerliche Besiedlung eines so wesentlichen Teiles der ausgegebenen Flächen überhaupt erst möglich gemacht.

Ein Gleiches gilt von dem nicht unbeträchtlichen Viehstande, den die Kolonisten ins Land brachten: nach derselben Quelle 591 Pferde, 230 Ochsen, 1629 Kühe und 753 Stück Jungvieh. Über Schafe und Schweine wurde eine solche Statistik nicht geführt. Auch Hausrat und Ackergerät wurde mitgebracht, alles, wie erwähnt, zollfrei eingeführt und kostenlos befördert.

Wir haben es bei diesen Kolonisten also durchaus mit Leuten von einem bescheidenen Wohlstande zu tun, die alles andere waren, als „verlorenes Gesindel" (Franz Mehring).

Nun zu den Rechten und Pflichten dieser Ansiedlerkategorie, wie wir sie in den Erbverschreibungen stipuliert finden. In ihren Sammellagern teilten sich die angekommenen Kolonisten in Trupps, die nach Neigung und Vermögen auf Stellen einer bestimmten Größenklasse reflektierten und wurden so an den Ort geführt, wo gerade für eine ihnen passende Siedlung die künftige Feldmark trocken gelegt und die Hausplätze und Wege vermessen und abgesteckt waren. Innerhalb eines Dorfes waren die Stellengrößen und die Lage der einzelnen Wirte fast immer gleich, es wurde deshalb nicht mit den einzelnen Ansiedlern, sondern mit der Kolonie als solcher die Abmachung getroffen, wenn auch eine Bestimmung, daß sie für dieselbe „einer für alle und alle für einen einstehen" sollten, nur in verschwindenden Ausnahmefällen sich findet.

Verhandelnde und vertragschließende Parteien waren auf der einen Seite die Sprecher und Ältesten der Kolonisten, auf der anderen (bis 1775) ein Mitglied oder Vertrauensmann der Immediatkommission, dem nicht immer ein grundherrschaftlicher Beamter (Justitiarius) assistierte.

Diese einigten sich an Ort und Stelle über das sogenannte „Annehmerprotokoll", das von beiden Teilen unterzeichnet wurde

Digitized by Google

und die Hauptbestimmungen der späteren Erbverschreibung enthielt. Letztere selbst wurde, oft erst mehrere Jahre später, von der Grundherrschaft nach einem von der Immediatkommission gebilligten Schema ausgearbeitet und bedurfte der Bestätigung der Kommission bezw. der Kammer und des General-Direktoriums. Vorher wurde sie noch einmal den versammelten Kolonisten vorgelesen und von ihnen (sämtlich), sowie der Grundherrschaft unterzeichnet. Die Kolonie erhielt in allen Fällen ein Exemplar ausgehändigt.

Die einzelnen Grundherrschaften hatten also auf die Ansetzungsbedingungen der in ihrem Territorium ansässig gemachten Kolonisten lediglich einen beratenden Einfluß; so lange wenigstens, als die Immediatkommission bestand (bis Ende 1775), die jedoch nur die Besiedlung eines Teiles des Ordensbruches nicht mehr geleitet hat.

Die Verschreibungen[1]) regeln an erster Stelle die erbliche Überlassung des Landes an die Kolonisten. Es

> „Werden denen unterschriebenen . . . Wirthen nach dem beygefügten Vermessungsregister an besagtem Orthe einem jeden (30) Magdeburgische Morgen, jeder zu 180 Qu.-Ruthen gerechnet, erb und eigenthümlich hiermit zugetheilet und in Erben Zinß verliehen."

Die Stellen wurden den Kolonisten nach Möglichkeit in einem einzigen Streifen zugemessen, dessen Länge und Breite (und damit der Abstand der Häuser) nach Form und Lage der ganzen Feldmark wechselte. Die Wohnstätten finden sich bei den vollbäuerlichen Kolonien vielfach nur an einer, bei den andern meist auf beiden Seiten der Dorfstraße (vergl. die entsprechenden Eintragungen auf der beigefügten Karte des Warthebruchs im Ordensanteil).

Über Besitztitel und Verfügungsrecht am Lande heißt es in der Regel:

> „Die Annehmer können zwar als Eigenthümer mit ihren Stellen frey schalten und walten, solche verpfänden und

[1]) Die hier und im folgenden gegebenen Zitate stammen nicht alle aus einer und derselben Verschreibung, sondern der betreffende Passus wurde nach Möglichkeit da entnommen, wo er sich am prägnantesten formuliert fand. Dem Sinne nach kehren die gleichen Bestimmungen, nur in Wortlaut und Reihenfolge wechselnd, in allen Urkunden dieser Art wieder. Für jede Grundherrschaft und Kolonistenkategorie findet sich eine typische Verschreibung bei den Anlagen.

Digitized by Google

verkaufen, jedoch darf dieses nicht ohne Consens des Amtes geschehen." Oft mit dem Zusatz „inmaßen hochgedachter Kammer hiermit die Befugnis vorbehalten wird, die Veräußerung an einen ihr nicht anständigen Wirth zu versagen."

In ganz seltenen Ausnahmefällen, wie z. B. bei der Kolonie Brenckenhoffsbruch an der Netze, finden sich bereits in der Erbverschreibung hiervon abweichende Einschränkungen als Ansätze einer auf die Konservierung der Siedlungen gerichteten Landpolitik:[1])

„Insbesondere muß auch der Verkauf immer an frembde Familien nicht aber an einen Wirth aus dieser Gemeinde, so bereits ein Holländer Guth hat, geschehen, es wäre denn, daß dieser sein Guth wieder an eine andere noch nicht etablirte Familie überließe, damit die Anzahl der 49 Familien in dieser Colonie Brenckenhoffsbruch niemalen vermindert werde, da es Sr. Kgl. Maj. Allerh. intention schlechterdings entgegen, daß mehrere Höfe und Holländer Güther von einer Familie zusammen bewirthschaftet werden, vielmehr auf einem jedem Hofe oder Holländer Guth immer eine besondere Familie wohnen soll. Wenn aber jemand seinen Hof und zubehörige Morgen Zahl in zwey oder mehr portiones theilen wollte, so wird ihm solches zwar nicht verwehret werden, es soll darüber indessen doch der Königl. Kriegs u. Domänen Kammer Consens zuförderst eingeholet werden, damit das Zins Register darnach abgeändert werden kann."

Zur Errichtung des Hauses erhalten sie freies Bauholz in der Weise,

„daß sie auf eine Colonisten-Stelle 15 Stück Bau-Holtz, und 1 Säge Block zum ersten Anbau frey in der Heyde auf dem Stamm gegen Erlegung des festgesetzten Stammgeldes (Holzfällerlohns d. V.) angewiesen erhalten."

Auf königlichem Territorium wurde diese Vergünstigung noch ausgedehnter gewährt:

---

[1]) Eine solche im eigentlichen Sinne findet sich erst später auf Grund vielfacher Erfahrungen durch eine Reihe genereller Verfügungen für die Kolonien in allgemeingültiger Weise geregelt und ist im VIII. Abschnitt im Zusammenhang zur Darstellung gebracht.

Digitized by Google

„zum ersten Anbau derer Gebäude wird das benöthigte Holtz gantz frei, zu denen künftigen Bauten aber gegen Bezahlung des Drittentheils nach der Forst Taxe verabfolgt."

Der zu zahlende Erbzins kann „zu keinen Zeiten erhöhet" werden und ist erst „nach Ablauf von" — in der Regel sechs — „Freyjahre" zu entrichten;

„Wohingegen denenselben hierdurch versprochen wird, daß sie außerdem von Contribution, Reuter-Verpflegung, Hufen- und Giebel-Schoß, Stand- und Marsch-Quartieren und denen davon dependierenden Fuhren, wie auch von würklichen Amts- und Jagd-Diensten gänzlich befreyet seyn sollen."

Nur bei einem „in Sr. Kgl. Majestät Allerhöchster Gegenwart" abzuhaltenden Jagen können sie aufgeboten werden, während ferner, das Hauptprivileg,

„sie und ihre Kinder von aller Werb und Enrollierung verschonet bleiben sollen."

„Von Abschoß und Loskaufsgeldern bleibet die Colonie befreyet, in so fern nicht jemand außer Landes gehet."

Nur einige unbedeutende Gebühren für bestimmte Gegenleistungen waren zu entrichten, so für die Quittungen bei gerichtlichen Zahlungen und Erbfällen, für einen Erlaubnisschein Raff- und Leseholz zu sammeln, sowie auch ein geringfügiger Betrag an Pfarrer und Lehrer. Doch wurde den neuen Gemeinden meist ein Schullos von 6—10 Morgen zinsfrei überlassen. —

Wichtig war, daß die Kolonisten, obgleich natürlich unter Jurisdiktion ihrer Grundherrschaft stehend, eine eigene niederste Gerichtsbarkeit und Selbstregierung erhielten, indem sie

„sich von denen verständigsten und redlichsten aus ihren Mitten einen Schultzen und Gerichten, so in der Gemeinde gute Ordnung halten, Taxen verrichten und die kleinen Händel schlichten können, aussuchen und bestellen, solche jedoch jedesmahl dem Ambte zur Bestätigung vorstellen müssen."

Wenn auch in ähnlicher Weise die altsässigen Bauernschaften ihre Schulzen und Schöffen besaßen, so war doch dies bei den Kolonien angesichts des Nichtvorhandenseins von Dienstver-

Digitized by Google

pflichtungen und der räumlichen Trennung von der Gutswirtschaft bezw. dem Herrenhof von einer erhöhten Bedeutung und hatte praktisch in gewissem Sinne den Übergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an die Selbstverwaltung zur Folge. — Diesen Rechten und Vergünstigungen der bäuerlichen Kolonisten standen auf ihrer Seite die folgenden Verpflichtungen gegenüber.

Die Übernehmer einer Stelle verbanden sich, binnen 1—2 Jahren ein Haus von vorgeschriebenen Dimensionen an der zum Bauplatz bestimmten Stelle zu errichten und zwar — abgesehen vom freien Bauholz —

> „Alles auf ihre eigene Kosten, dergestalt, daß sie dazu weiter keine Beyhülfe erhalten noch fordern dürfen."

Vor erstmaliger Entrichtung des Grundzinses war der Weiterverkauf angenommener Lose an Dritte nicht statthaft:

> „und damit auch während den Frey Jahren aller wucherliche Handel mit denen Loosen vermieden wird, so soll während den Frey-Jahren dem Amte freystehen, wenn ein Wirth verkaufen will, das Loos gegen die Taxe desjenigen, so der Besitzer darauf verwandt hat, zurück zu nehmen."

In der Mitte der sechsziger Jahre war eine Weile die Frage erwogen worden, ob es nicht, um die Besiedlung zu beschleunigen und eher zu Einkünften zu gelangen, angezeigt sei, wenn auch bei den Vollbauern „Se. Königl. Majest. die Rahdung des Landes und den Bau der Häuser selbst übernehmen und sodann den Colonisten gleich das erste Jahr darnach ihren Canon zahlen lassen, statt dem Colonisten sein Haus zu bauen und seinen Acker zu rahden selbst zu überlassen und demselben dagegen 6 biß 7 Frey Jahre zu geben." Von ersterem scheint auf den Rat Petris Abstand genommen zu sein, in dessen Manualakten sich der Entwurf einer Denkschrift fand, worin er die von den Kolonisten mit eigenem Ausbau ihrer Häuser und Rodung ihrer Grundstücke zu leistende Geld- und Arbeitsaufwendung auf im ganzen 472 Rtlr. zu Kapital veranschlagt, den durch die Freijahre bedingten Verlust an Revenuen dagegen auf 120 Rtlr., sodaß es schon rein finanziell um 352 Rtlr. pro Familie profitabler sei, den Kolonisten selbst diese Leistungen zu überlassen, wozu noch käme „daß kein Colonist wieder außtreten wird, wann er von sein eigen Vermögen etwas und die angewandte Arbeit in seinem Gute stecken hat." Dem-

Digitized by Google

zufolge verblieb es bei vorstehender, der bisherigen Gewohnheit entsprechenden Regelung.

Zögerten Kolonisten mit dem Hausbau, so mußten sie des Verlustes ihrer Stellen gewärtig sein, denn nach den Verschreibungen mußten sie

> „den Aufbau ihrer Wohnungen binnen einem (bezw. zwei d. V.) Jahre bewürcken, oder in Entstehung dessen sich der Exmission von ihren Loosen unterwerfen und gefallen lassen . . ., daß solche an andere tüchtige Wirthe vergeben werden."

Die errichteten Häuser sind von den Kolonisten auch fernerhin zu unterhalten, und nur in Ausnahmefällen wird auch für Reparaturzwecke Abgabe des Bauholzes „zum dritten Teil der Forsttaxe" versprochen. Daher finden wir auf den Ämtern gelegentlich einen Feuerversicherungszwang:

> „deshalb sie auch verbunden sind, ihre Gebäude bei einer ihnen von Einer Hochlöbl. Cammer anzuweisenden Feuer Casse zu versichern, damit sie im Stande sind, selbige bey einer treffenden Feuers Brunst wieder zu erbauen."

In Anlage Nr. 69 sind Fassade und Grundriß eines solchen Kolonisten-Bauernhauses aus Pyrehner Holländer zur Anschauung gebracht.

Über die aus der ohne Beihülfe zu bewirkenden Rodung ihres Landes und dem Hausbau der Kolonisten während der Freijahre erwachsenden Unkosten gibt eine Notiz Auskunft, die von Brenckenhoff's Hand auf einer Instruktion zwecks Bonitierung gewisser Grundstücke sich fand und lautete: „Der Satz von 3 Rtlr. pro kleinen Morgen Rahdung ist überflüssig hoch. Ich habe die stärkste Rahdung den Morgen zu 2 Rtlr. praestiert." Ein andermal findet sich in einem Protokoll die Angabe, daß die zur Erbauung der Häuser für die „Großen Holländer", d. h. bäuerlichen Kolonisten, erforderliche Summe zwischen 120 und 200 Rtlr. zu schwanken pflege, wobei das Bauholz, als frei geliefert, nicht mit in Anschlag gesetzt ist.

Der zu zahlende Grundzins betrug in der Regel 12 Gr. pro Morgen geschützten Bruchlandes und war meist in halb-, gelegentlich in vierteljährlichen Raten in „Kassenmäßiger Münze" an die Grundherrschaft abzuführen. Dieser Erbzins hatte insofern

Digitized by Google

nicht lediglich die Bedeutung einer eigentlichen Pacht, als er ausdrücklich in Anerkennung des Obereigentums gezahlt wurde; es konnten daher seitens der Kolonisten aus Wasserschäden oder sonstiger Ertrags- und Wertverminderung ihrer Grundstücke Rechtsansprüche auf Zinsermäßigung nicht abgeleitet werden, vielmehr begaben die Ansiedler sich förmlich des Einwandes, „daß der Canon nicht allein in Recognitionem primi dominii gegeben werde, sondern mit der Nutzung der Grundstücke in Verhältnis stehe.“ Offenbar eine Bestimmung zu Ungunsten der Kolonisten, aus der nur irrtümlich Dannemann[1]) den Schluß ziehen konnte, der Grundzins sei so niedrig gewesen, daß er eigentlich nur die Bedeutung einer Anerkennung des Obereigentumes besessen habe. Die Abgabe war keineswegs so geringfügig, das beweisen die in anderem Zusammenhange zu erwähnenden, anfänglich sehr beträchtlichen Zinsrückstände zur Genüge. Beiläufig ist ein Zins von 15 Gr. pro Morgen, wie ihn Dannemann als den üblichen angibt, niemals gefordert worden. Die Abgabe schwankte vielmehr bei geschützten Grundstücken zwischen 8 und 12 Gr., wobei letztere Zahl die häufigste war, und sank bei der Überflutung ausgesetzten Flächen bis auf 4 Gr. pro Morgen.

Für das richtige Eingehen dieser Abgabe mußten die Kolonisten ihr gesamtes Eigentum zum Pfande setzen, dessen Verlust sie auch im Falle liederlicher Wirtschaft zu gewärtigen hatten:

> „Zur Sicherheit des Canonis und der übrigen Verbindlichkeiten setzen die Erbzinßleute sämtliches Vermögen zur General Hypothec, zum speziellen Unterpfande aber die ihnen eingeräumten Grundstücke der Gestallt, daß wenn sie mit dem Canon zurückbleiben, das Grundstück außerordentlich schlecht bewirthschaften, oder sonst ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, die Königl. Neumärk. Kriegs- und Domänen Cammer (bezw. die in Betracht kommende Grundherrschaft d. V.) berechtigt ist, selbiges subhastiren und verkaufen zu lassen.“

Dem Mahl- und Schankzwang waren die friedericianischen Kolonisten — z. T. im Gegensatz zu der früheren Praxis — durchweg unterworfen. (Die bei Beheim-Schwarzbach und anderen sich findende Angabe, die Kolonisten seien von der Konsumtions-

[1]) Die Melioration des Warthebruches Berlin 1866.

Digitized by Google

akzise befreit gewesen, ist dahin richtig zu stellen, daß unbemittelte Zuwanderer, wie unten des näheren auszuführen sein wird, vielfach zu ihrer ersten Ausstattung bare Beihülfen aus der Akzisekasse erhalten. Für die Vollbauern kam solche Unterstützung natürlich nicht in Betracht.):

„Aller Bedarf an Bier und Brandtwein muß vom Amte . . . oder aus einem von demselben verlegt werdenden Kruge genommen werden, bey Vermeydung der Confiscation des etwa gefunden werdenden fremden, und einer Strafe von 2 Rtlr. 12 Gr. für jede Tonne Bier und 5 Gr. für jedes Quart Brandtenwein. . . . Das Mahlwerk anlangend, so werden die Erbzinsleute und sämtliche Einwohner des Dorfes . . . zu der erbauten Windmühle gelegt, als wohin sie ihr sämtliches Mahl Getreide bey Vermeidung der auf das Ausmahlen gesetzten Strafe zu bringen und die gewöhnliche Metze und Mahl Geld zu entrichten haben."

Ferner bestand die Verpflichtung, nach Maßgabe der erhaltenen Morgenzahl zur Wallunterhaltung beizutragen:

„Dem Hauptwall müssen Annehmer, so wie einem jeden sein Antheil von der Deichschau Commission angewiesen werden wird, und nach deren Angeboth nicht allein im Stande zu erhalten, sondern auch bey Wassers Gefahren die ausgeschriebenen Wall-Wachen gestellen und erforderlichen Falls mit Hand und Gespann zu Hülfe zu eilen, sich auf dem Wall, oder wo sie angewiesen werden, einfinden, und alles das thun, was andere Bruchs Interessenten in dieser Rücksicht oblieget."

Auch in eine etwaige spätere Umwandlung der — sehr drückenden — Natural-Wallunterhaltung in Geldbeiträge müssen sie im voraus willigen.

„Wie sie denn auch nach Verhältnis der Morgenzahl die ihnen anzuweisende Graben-Brücken und Fahrdämme unterhalten und repariren müssen."

„Der Fischerey auf dem den Annehmern eingeräumten Vorlande müssen sie sich bei nachdrücklicher Bestrafung gänzlich enthalten, indem es ihnen nicht dazu, sondern zur Graß und Heuung gegeben ist."

Digitized by Google

Die Aufnahme von Mietern unterlag der Genehmigung der Grundherrschaft. Zum Punkte „Befreyung von allen gemeinen Lasten und Diensten" findet sich im Ordensbruch eine wichtige Ausnahme. Hier wurden nämlich die Kolonisten, wovon auf königlichem, städtischem und adligem Gebiet sonst in keinem einzigen Falle auch nur die Rede, dem Gesindezwangsdienst, den gemäß der Neumärkischen Gesindeordnung vom 14. September 1685 die ganze Landbevölkerung zu leisten hatte, unterworfen. Allerdings geschah dies hier bei den Vollbauern meist in sehr modifizierter Form, indem nämlich die Pflicht zur Stellung von Gesinde dem Dorf als solchem auferlegt wurde. Es brauchte sich dabei nicht um Kolonistenkinder zu handeln, sodaß die Verpflichtung keine persönliche war, sondern als Reallast wirkte. Der betreffende Paragraph pflegt wörtlich zu lauten:

> „Bleiben die Kolonisten zwar ganz freye Leuthe und Eigenthümer und können als solche ohne allen Zwang jederzeit ab und zuziehen, da sie aber gleichwohl unter dem Amte (gemeint ist das Ordensamt Sonnenburg, d. V.) als ihrer Gerichtsobrigkeit stehen und sich dessen Gerichtsbarkeit hiermit unterwerfen; so müssen sie sich auch allen Unterthanen Pflichten nach der Neumärkischen Gesinde und Dorf Ordnung unterwerfen; damit aber der Punkt wegen des Zwang-Gesindes keinem Streit unterworfen seyn möge: so soll die Colonie nach Ablauf ihrer Frey Jahre dem Amt drey Knechte und vier Mägde (die betreffende Kolonie zählte 30 Familien, mithin war diese Belastung nicht allzu drückend, d. V.) zum Dienst auf den Vorwerken, entweder von ihren eigenen Kindern oder sonst sichere Leuten wofür sie verantwortlich bleiben, gestellen, welche alsdann das bestimmte Lohn jährlich mit Acht Reichsthaler für einen Knecht und fünf Reichsthaler für eine Magd erhalten, und wenn diese ihre drey Jahre abgedient haben, muß die Colonie eine gleiche Anzahl von neuem gestellen, wobey der Colonie lediglich überlassen wird, die zum Dienst tüchtige Kinder unter sich aufzusuchen."

Nur in ganz vereinzelten Fällen, deren nähere Ursachen sich der Feststellung entziehen, wurde vom Orden der Gesinde-

Digitized by Google

zwangsdienst in einer drückenderen, weiter unten zu schildernden Form, von dieser Ansiedlerklasse verlangt, so bei der Kolonie Saratoga.

Außerhalb des Ordensbruches kam, wie gesagt, diese ganze Angelegenheit überhaupt nicht in Frage. —

Über die aus der Regelung der Kirchen- und Schulangelegenheiten den Kolonisten erwachsenen Verpflichtungen ist in einem späteren Abschnitt die Rede. Ebenso wird eine Reihe teils während der Besiedlung, teils später ergangener Edikte und Verfügungen, die das Verfügungsrecht der Kolonisten in Kauf, Erbgang und Teilung näher reglementierten, und im Interesse lebensfähiger Erhaltung der Siedlungen mit gewissen, für eine Übergangszeit sehr begründeten Beschränkungen umgaben, an anderer Stelle behandelt, da diese Edikte pp. nicht allein auf die Vollbauern, sondern auf alle Kolonisten berechnet waren.

Es erübrigen demnach lediglich einige Zahlenangaben über den relativen Umfang der vollbäuerlichen Kolonisation in den verschiedenen Territorien: (Vergl. Anlagen Nr. 46—52.)

Im Amte Driesen besaßen

20 u. mehr Morg. 55,9% d. Familien mit 86,5% d. Fläche
darunter 30 „ „ „ 51,8% „ „ „ 82,5% „ „

Im Friedeberger Kämmerei-Anteil

20 u. mehr Morg. 41,8% d. Familien mit 89,3% d. Fläche
darunter 30 „ „ „ 38,9% „ „ „ 86,8% „ „

Im Landsberger Kämmerei-Anteil

20 u. mehr Morg. 38 % d. Familien mit 80,1% d. Fläche
darunter 30 „ „ „ 30,1% „ „ „ 69,4% „ „

Im Ordens-Anteil

20*) u. mehr Morg. 37,9% d. Famil. mit 69,6% d. Fläche
darunter 30 „ „ „ 37,9% „ „ „ 69,6% „ „

Im Adligen Anteil

20*) u. mehr Morg. 67,2% d. Famil. mit 91,7% d. Fläche
darunter 30 „ „ „ 67,2% „ „ „ 91,7% „ „

Im Königlichen Warthebruch-Anteil

20 u. mehr Morg. 18,8% d. Familien mit 44,2% d. Fläche
darunter 30 „ „ „ 9,7% „ „ „ 24,8% „ „

*) Stellengrößen von 20 bis 29 Morgen waren in diesen Territorien nicht vorhanden.

Digitized by Google

Im Ganzen

20 u. mehr Morg. 43,9% d. Familien mit 80,7% d. Fläche
darunter 30 „ „ „ 39,5% „ „ „ 75,5% „ „

B) Vorwerkskoloniſten, Spinner, Arbeiter.

Wenn auch nicht der beſiedelten Fläche, ſo doch der Kopfzahl nach gleichbedeutend mit den Vollbauern iſt die im folgenden zu behandelnde Kategorie von Koloniſten. Es handelt ſich hier um ſolche, die mit nur geringen oder keinen eigenen Mitteln ins Land kamen, und deren Anſetzung daher einen ſehr viel größeren Aufwand an Mühe und Unkoſten, an baren und anderen Unterſtützungen erforderte; ſie mußten ſich aus dieſem Grunde natürlich auch zu größeren Gegenleiſtungen bequemen, die mangels ihrer Fähigkeit, eine vollſtändige Bauernwirtſchaft mit den darauf laſtenden baren Abgaben einzurichten oder zu übernehmen, überwiegend in Dienſtleiſtungen zu beſtehen hatten.

Wir haben es hier alſo mit ſolchen Anſiedlern zu tun, denen nicht ein zu vollem Unterhalt ausreichender Landbeſitz angewieſen wurde bezw. werden konnte, und die daher ſich darauf einrichten mußten, einen Teil ihrer Arbeitskraft außerhalb des eigenen Landwirtſchaftsbetriebes zu verwenden.

Die Unterſchiede innerhalb dieſer Klaſſe hängen nur davon ab, ob die Koloniſten ſich zum Dienſt auf einem beſtimmten grundherrſchaftlichen Vorwerk oder Dispoſitionsſtück verpflichten müſſen (Vorwerkskoloniſten), ob ihnen eine Spinnverpflichtung auferlegt wurde (ſog. Spinner), oder ob man ſie als freie Arbeiter anſetzte und ſich damit begnügte, einen Teil des von ihnen, gleichviel wo, verdienten Arbeitslohnes als Geldzins zu nehmen.

Es muß jedoch vorweg nachdrücklich bemerkt werden, daß die Landausſtattung der meiſten dieſen Klaſſen angehöriger Koloniſten, auch der Mehrzahl der ſog. Wollſpinner, eine hinreichende war, um ſie als hauptberuflich in eigener Landwirtſchaft beſchäftigt erſcheinen zu laſſen.

Ihnen allen gemeinſam war der erbliche Beſitztitel an Haus und Land, ſowie der Genuß ſämtlicher Koloniſtenprivilegien, während ſie von den noch zu erwähnenden Entrepriſekoloniſten außer im Beſitztitel hauptſächlich dadurch ſich unterſchieden, daß ſie ohne Dazwiſchentreten von Mittelsperſonen direkt der Grundherrſchaft als Obereigentümerin des Bodens unterſtanden.

Digitized by Google

Die Frage, ob diese „kleinen Familien" des Etablissementsplans als Vorwerkskolonisten, Spinner oder freie Arbeiter angesetzt werden sollten, fand ihre Lösung in den einzelnen Territorien auf verschiedene Weise, je nach dem ein wie großer Teil der verfügbaren Fläche überhaupt an Kolonistenfamilien losgegeben wurde.

Im Netzebruch Driesen'schen Anteils, wo bis auf das kleine Vorwerk Holm (493 Morgen), das nicht vom Amte bewirtschaftet, sondern für 78 Rtlr. im ganzen verpachtet wurde, nur wenig größere Gutsflächen liegen blieben, folglich die Gelegenheit zu landwirtschaftlicher Nebenarbeit gering war, finden wir hauptsächlich die Spinneretablissements mit einigen hundert Familien, desgleichen im Friedebergischen.

Im Landsberger Territorium, wo neben dem Besitz der vollbäuerlichen Wirte eine Anzahl von Großbetrieben, den sog. Entreprisen, von denen noch die Rede sein wird, geschaffen wurde, finden wir freie Arbeiterkolonien in größerer Zahl.

Im Gebiet des Johanniterordens schließlich wo neben solchen Entreprisen noch einige große Vorwerke, wie Kriescht, Maryland, Worfelde und Baudachswerder, jedes zu mehreren tausend Morgen, von der Grundherrschaft zu eigener Bewirtschaftung zurückbehalten wurden, treffen wir neben den Vollbauern vorwiegend die Vorwerks- oder sog. „dienende Kolonisten" an.

Wir wollen zunächst die Lage der letzteren auf Grund der Erbverschreibungen ins Auge fassen.

Sie erhielten 5—15, in der Regel 10 Morgen vollständig gerodetes Land und ein fertiges, neuerbautes Haus[1]) zu erblichem Besitz:

> „. . . Werden denen unterschriebenen Wirthen die im besten Zustande ganz neu erbauten Wohngebäude nebst dazu gelegten (je) 10 Morgen bereits gerahdete Grundstücke zum eigenthümlichen Besitz übergeben."

Diese Häuser (vergl. den Grundriß in Anlage Nr. 70 sowie die Photographien Anlagen Nr. 80—82) waren strohgedeckte Lehmfachwerksbauten und mit einem Aufwand von annähernd 200 Rtlr. errichtet (vergl. den Kostenanschlag Anlage Nr. 75); sie boten

[1]) Über die Belastung des Forstfiskus mit den Holzlieferungen für die Vollbauern-Kolonisten und für die Büdnerhäuser vergl. die neumärkische Holztaxe Mylius N. C. C. X. 2717.

Digitized by Google

Raum für zwei Familien, deren jede mindestens Stube, Kammer, Boden, Keller und Stall, vielfach auch zwei Stuben mit gleichem Zubehör erhielt.

Für nötigwerdende Anbauten wurden den Kolonisten bare Zuschüsse in Aussicht gestellt:

„Die etwa nöthige Scheune müssen die Annehmer sich auf ihre eigene Kosten, nach denen ihnen vom Amte anzuweisenden Baustellen erbauen, jedoch sollen einem jeden 10 Rtlr. Bau Hülfs-Gelder zum ersten Anbau gegeben werden."

Sind zwei Freijahre verflossen, so erhalten sie, ganz wie die Vollbauern, freie Verfügung über ihren Besitz:

„. . nach Verlauf dieser Zeit aber können sie als Eigenthümer jedoch unter Consens des Amtes mit ihren Stellen frey schalten und walten und solche verpfänden und verkaufen, wobei jedoch im Falle der Vererbung unter Kindern oder des Verkaufs Schulden halber die Grund-Taxe einer Stelle auf 100 Rtlr. festgesetzet wird."

Eine Einschränkung bezüglich der Teilung oder Vereinigung von Stellen findet sich in den Verschreibungen nicht. Ferner

„. . soll die Colonie das benöthigte Raff- und Leseholtz gegen zu bezahlende gewöhnliche Heyde-Miethe und deshalb zu lösende Miethszeddel aus der Sonnenburger Forst, solange dergleichen Holtz vorhanden, hohlen können."

Die Annehmer bleiben

„von allen weiteren Abschoß und Loßkaufsgeldern, insofern sie nicht außer dem Lande ziehen, befreyet."

Sie stehen im Genuß sämtlicher Kolonistenprivilegien, die ihnen entweder in ausdrücklicher Aufzählung garantiert oder durch die Wendung verbrieft werden:

„Sonst soll die Gemeinde mit einigen weiteren Abgaben und Lasten als die hierin beschrieben sind von nun und zu ewigen Zeiten nicht beleget werden."

Dafür hatten die Vorwerkskolonisten folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

Es wird ihnen auferlegt, daß sie nach Unterzeichnung des Annehmerprotokolls

Digitized by Google

„binnen 4 Wochen ohnfehlbar die Wohnungen beziehen müssen, widrigenfalls ein nach der Zeit sich unbesetzt findendes Loos weiter vergeben werden soll."

Ferner

„dürfen die Annehmer in den ersten 2 Jahren ihre angenommenen Stellen weder verkaufen noch sonst veräußern (vergl. das Verbot des „wucherlichen Handels" bei den Vollbauern, d. V.), sondern es stehet während denenselben dem Amte frey, solche ohnentgeldlich zurückzunehmen, wenn der Annehmer solche verlassen will, oder den zu verrichtenden Dienst abzuleisten sich weigert."

Sie müssen

„die ihnen übergebenen Gebäude auf ihre eigene Kosten, ohne weitere Beihülfe weder an Geld noch an Holtz in baulichen Würden erhalten und die gerahdet überkommenen Grundstücke gehörig cultivieren auch die Dorfstraße und anzulegende Gärthen mit Werftzäunen versehen, wozu ihnen das Werft und Pfahlholtz frey verabfolget wird."

Für die ihnen überlassenen Gebäude hatten die Vorwerkskolonisten in der Regel einen „jährlichen Haußzins von drei Reichsthalern" — die einzige bare Abgabe — zu entrichten, oft aber war auch er in dem zu leistenden Handdienste inbegriffen.

Dieser letztere bildete ihre hauptsächliche und eigentliche Verpflichtung als Gegenleistung für Überlassung der Kolonistenstellen, wie er ihnen denn auch den Namen gegeben hat. Er war in folgender Weise geregelt:

„Wegen dieser ihnen verliehenen Recht- und Gerechtigkeiten sollen und wollen die Annehmer dem Amte bei dem Vorwerk Worfelde oder wo es sonst verlangt wird, vom 13. April bis 1. October wöchentlich drey Tage und vom 13. October bis zum letzten Martis wöchentlich zwey Tage, wo sie gebothen werden mit der Hand dienen, welcher Dienst von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang dauert und im Sommer 2 Stunden im Winter aber eine Stunde zur Ruhe und zum Essen gestattet wird. Sie müssen die zum Dienst nöthigen Instrumente als Sensen, Harcken, Axte, Spaden, und was sonst noch zu ihren Arbeiten gebraucht wird selbst halten und mitbringen, auch den

Digitized by Google

Dienſt überhaupt mit aller Treue und Fleiß ordentlich und bei eigner Koſt verrichten und wenn es das Amt verlangt die Wirthe ſchlechterdings ſelbſt erſcheinen, niemals aber Kinder unter 16 Jahren dazu ſchicken."

Ebenſo

„ſind die Annehmer ſchuldig, außer ihren Dienſt-Tagen dem Amte, vorzüglich wenn es verlangt wird, im Sommer vor 4 und im Winter vor 3 Groſchen bei eigner Koſt arbeiten und alle Sorten von Getreide, bei welchem Vorwerk es auch ſeyn möge, um den 15 ten Scheffel auszudreſchen."

Daneben beſtand eine Verpflichtung zu Botengängen:

„Müſſen ſie vor das Amt und der Gemeine Zeichen auf eine Meile weit laufen, ebenfalls ohne Abgang ihrer Dienſte."

Auch eine allerdings geringfügige Spinnverpflichtung findet ſich nicht ſelten; die Koloniſten müſſen:

„Alle Winter ein Stück Gohre gegen Bezahlung eines Groſchens ſpinnen und zwar muß der Weiſe eine Elle lang ſein."

Wie für alle Koloniſten, ſo beſtand auch für ſie der Schank- und Mahlzwang, daher erübrigt es ſich, die bezügl. Paragraphen noch einmal anzuführen.

Die Wallunterhaltung wurde zum Teil vom Amte übernommen, der Kolonie nur die Verpflichtung zur Lieferung von Faſchinen, zur Stellung etwa auszuſchreibender Wallwachen und zu periodiſcher Auskrautung beſtimmter Gräben auf den Vorwerken auferlegt.

Zu dieſen Verpflichtungen trat im Ordensamt Sonnenburg der Geſindezwangsdienſt[1]) der Koloniſtenkinder hinzu, wobei nur

[1]) Der Geſindezwangsdienſt der Bauernkinder war durch die neumärkiſche Geſindeordnung, von der hier eine Ausnahme ſtatuiert wird, in folgender Weiſe geregelt: Nach der Geſindeordnung vom 16. Juni 1645 war es Rechtens, daß alle Söhne und Töchter der Bauern und Koſſäten, ſofern ſie von ihren Eltern nicht gebraucht wurden, ſondern anderwärts ſich verdingen wollten, vorher bei der Grundherrſchaft ſich zu melden hatten, „auf ſolchen Fall ſie auf Begehren ihrer Herrſchaft derſelben drei Jahr zu dienen ſchuldig ſein ſollen." Dieſe Beſtimmung war unterm 14. September 1685 dahin verſchärft worden, daß ſie „auf Begehren ihrer Herrſchaft derſelben ſolange, bis die Söhne eigene Höfe

Digitized by Google

die Vergünstigung gewährt wurde, daß stets nur ein Kind von einer Familie gleichzeitig verlangt wurde.

„Bleiben die Kolonisten zwar ganz freye Leuthe und Eigenthümer und können als solche jederzeit ab- und zu ziehen, da sie aber (folgt wie oben bei den Vollbauern); damit aber die Pflicht wegen des Zwang-Gesindes keinem Streit unterworfen seyn möge, so wird festgesetzet, daß ein jedes Kind, es mag inn. oder außerhalb des Ordens Amts Gebieths geboren seyn, dem Amte drey Jahre, der Knecht gegen acht Rthlr. Lohn und die Magd gegen 5 Rthlr. Lohn dienen sollen und müssen, jedoch niemals von einem Wirthe mehr als ein Kind zum Dienst zu gleicher Zeit genommen werden."

Über die Beiträge für Kirche und Schule, die Bestimmungen über Aufnahme von Mietern usw. in anderem Zusammenhang.

Wenn auch diese Kolonisten mit ihrem gesicherten Besitzrecht, den gemessenen Diensten, und gemilderten Gesindezwang, der Befreiung von den allgemeinen Landessteuern und von der Einstellung in das Heer, noch weit über dem sozialen Niveau der Masse des neumärkischen Landvolkes standen, so war doch angesichts der aus den weitgehenden Verpflichtungen sich ergebenden Unselbstständigkeit ihre Lage, verglichen mit der der übrigen Kolonisten, keine sehr günstige.

Der Grund hierfür war eben die Tatsache, daß der Orden, entgegen dem ursprünglichen Etablissementsplan, an die zehntausend Morgen als Vorwerke liegen ließ und infolgedessen für das Vorhandensein von Arbeitskräften durch Auflegung von Handdiensten sorgen mußte. Die verfrühte Auflösung der Immediat-Kommission und der Umstand, daß der Orden einen Teil der Einrichtungskosten selbst übernahm, ebneten ihm zu diesem Abweichen von dem landeskulturellen und populationistischen Zweck der Kolonisation die Wege.

Über die genaue Kopfzahl der eben behandelten Vorwerkskolonisten sind — um dies vorwegzunehmen — ganz einwandfreie

annehmen und die Töchter mit Vorbewust ihrer Herrschaft sich verheyrathen, zu dienen schuldig sein sollen." Da diese Bestimmung zur Zeit der Kolonisation des Ordens-Territoriums noch geltendes Recht war, so bedeuteten die zugunsten der Kolonisten zugestandenen Milderungen der Gesindeordnung immerhin erhebliche Privilegien. C. C. M. V. 73.

Digitized by Google

Angaben schwer zu machen, da solche zuverlässig aus den Betriebsgrößen allein nicht abzunehmen sind, vielmehr die Qualität der Kolonisten (ob Spinner, Arbeiter oder Vorwerker) nur aus den nicht vollzählig erhaltenen Erbverschreibungen lückenlos abzulesen wäre. Doch läßt sich sagen, daß die Angehörigen der drei Kategorien in annähernd gleicher Häufigkeit zur Ansetzung kamen, jedoch so, daß die Anzahl der Spinner die jeder der beiden übrigen Klassen nicht vollständig erreichte; denn während die Spinner im Netzebruch, die Arbeiter im Landsbergischen und die Vorwerkskolonisten im Ordensgebiet etwa je in gleicher Anzahl vorhanden waren, müssen die „kleinen Familien" des adligen Warthebruchanteils, sowie der beiden Domänenämter daselbst ganz überwiegend den letzteren beiden Klassen zugezählt werden, sodaß die Spinner in die Minderheit kommen.

Übrigens sind diese Unterschiede für die weitere Entwickelung der agrarischen Verhältnisse des Kolonisationsgebietes auch nicht die entscheidenden, denn als nach reichlich einem Menschenalter die Vorwerks- und Spinndienste aufgehoben waren, standen alle drei Kategorien dieser Kolonistenklasse mit gleichen Rechten und Pflichten da; nur der etwa ursprünglich zugemessene Landbesitz machte noch einen Unterschied. Dieser aber ist in der an anderer Stelle gegebenen Betriebsgrößenstatistik in annähernd lückenloser Weise zum Ausdruck gebracht.

Wir haben nunmehr die Lage der Spinnerkolonisten zu betrachten, die ganz vorwiegend auf den Ämtern sich finden. Sie stehen bezüglich des Besitztitels mit den Vorwerkskolonisten auf einer Stufe; der wesentliche Unterschied lag nur darin, daß die ihnen auferlegte Arbeitsleistung nicht landwirtschaftlicher, sondern gewerblicher Natur war. Dadurch, daß sie nicht für bestimmte Wochentage zum herrschaftlichen Dienst verpflichtet waren, auch — da sie im Ordensbruch so gut wie gar nicht vorkommen — der Gesindezwangsdienst nicht in Betracht kam, war jedoch ihre Stellung eine wesentlich selbständigere. Auch hatten sie ihre Erzeugnisse keineswegs gratis abzugeben, wie die Vorwerkskolonisten ihre Arbeitskraft, sondern sie mußten dieselben gegen eine feste Taxe an die — meist privaten — Wollmanufakturen in den Städten abliefern. Dagegen war eine Geldabgabe zu entrichten, die, auf die Fläche ihres Besitztums umgerechnet, den Grundzins der Voll-

Digitized by Google

bauern beträchtlich überstieg, also aus dem verdienten Spinnerlohn zu bestreiten war. Sie hatte hauptsächlich den Charakter einer Wohnungsmiete. Ihre Ausstattung mit Land schwankte zwischen 4 und 12 Morgen, letztere nicht unbedeutende Stellengröße kam nicht selten vor, im Dorfe Neuanspach bei Driesen bei hundert Familien. Deren Ansetzungsbedingungen waren nach einer Brenckenhoff'schen Instruktion[1]) „Conditiones, unter welchen die aus dem Reich angekommenen Colonisten auf Kosten Sr. Königl. Majestaet angebauet werden sollen", datiert Driesen vom 9. Juni 1764, die folgenden. Es

> „werden ihnen die Häuser auf Kosten Sr. Königl. Maj. erbauet, dazu 12 Morgen Land und Wiesen gegeben, welche sie zu Garthen und zur Viehzucht nutzen können." . .
> „Alsdann ihnen die Grund Stücke Erb und Eigenthümlich verschrieben werden und sie solche auf ihre Kinder und Kindeskinder vererben können." . . .
> „Und da sie die Häuser auf Kosten Sr. Majestaet gebaut bekommen, und auf die angewiesenen Wiesen sehr wenig zu rahden, so wird ihnen nur ein Frey Jahr accordieret." . . . .
> „Auch steht ihnen frey, diese Grundstücke zu verkaufen, jedoch an Ausländer, und müssen sie sich sodann wieder im Lande etablieren, bis so lange das Geld in deposito bleibet und im Amte eingelegt wird." . . .
> „Das Vieh erhalten sie auf ihre angewiesenen 12 Morgen."

Außerdem waren sie natürlich im Genuß der eigentlichen Kolonistenprivilegien.

Ihre Verpflichtungen beschränkten sich dagegen wesentlich auf Lieferung des gesponnenen Garns zu festem Taxpreis, Zahlung eines Geldzinses und Unterhaltung ihrer Gebäude.

> „Doch aber sind sie verbunden, ihre Gebäude auf eigene Kosten in Baulichen Würden zu erhalten." . . .
> „Alsdann sie vor Haus und Grund Stück überhaupt jährlich Zehen Rthlr. an Erb Zinß entrichten, über dieses aber sind sie verbunden zur Woll Fabrique von jeder

[1]) Citiert nach einer bei den Brenckenhoff'schen Manualakten vorgefundenen Kopie.

Digitized by Google

Familie 20 Pfund Wolle gegen den gewöhnlichen festgesetzten Spinn Preiß zu spinnen."

Die Verpflichtung zum Spinnen hatte also einen mehr öffentlich rechtlichen Charakter; der Grundherr forderte diese Tätigkeit nicht als solcher, sondern als Landesherr.

Hierzu traten wie allerwärts der Mahl- und Schankzwang, sowie die ihrer geschützten Morgenzahl entsprechende Natural-Wallunterhaltung. Angesichts des geringen oder überhaupt mangelnden eignen Vermögens hatten diese Spinnerfamilien ihre verhältnismäßig günstigen Ansetzungsbedingungen, ja ihre Annahme als Kolonisten überhaupt, wesentlich dem zu verdanken, daß sie meist auf Domänengrund, unter der Immediatkommission etabliert wurden, welche den königlichen Intentionen gemäß, zumal in der ersten Zeit nach dem Kriege (in der eben das Netzebruch melioriert wurde), die rein populationistischen Gesichtspunkte stark in den Vordergrund zu stellen geneigt war.

Über die Erfolge dieses Spinneretablissements an der Netze erfahren wir näheres aus einer Bemerkung auf einem von Schartow unterzeichneten Tabellenkonzept über den damaligen Gesamtumfang der Besiedlung, datiert Giesenaue vom 18. Dezember 1773, welches sich in den Manualakten des Genannten fand. Darnach hatte sich schon damals die Zahl der Tuchmacher in Driesen von 52 im letzten Jahr vor dem Kriege auf 83, d. h. um 31 gehoben. Daneben steht die Notiz: „Diese verfertigen jährlich circa 1200 Stück Tücher theils feiner à 11 Rthlr. theils geringer à 7 Rthlr. und debitieren solche nach Conitz, Danzig, Posen und Filehne." Einen mittleren Preis von 9 Rtlr. angenommen, hätte dies also einen Produktions- (oder Ausfuhr-?) Wert von 10800 Rtlr. dargestellt. Für Friedeberg fehlen entsprechende Angaben.

Die dritte und zahlreichste hier zu nennende Kolonistengruppe, die an absoluter Kopfzahl nur hinter den Vollbauern zurückstand, waren die freien Arbeiter.

Auch sie hatten erbliches Besitzrecht und standen im Genuß aller Kolonistenprivilegien. Der wesentliche Unterschied ihrer Stellung gegen die beiden vorbesprochenen Klassen lag darin, daß man darauf verzichtete, ihnen irgend eine bestimmte landwirtschaftliche oder gewerbliche Nebenbeschäftigung aufzuerlegen, ihnen vielmehr in der Art ihrer Arbeit vollständig freie Verfügung ließ, und sich damit

Digitized by Google

begnügte, für die ihnen auf königliche bezw. grundherrschaftliche Kosten errichteten Gebäude, sowie die 5 bis 10, auf ärmeren Böden bis zu 15 Morgen Land einen baren Grundzins von meist, d. h. bei guten Böden, etwa 12 Gr. pro Morgen und regelmäßig 3 Rtlr. Hauszins zu nehmen.

Demgemäß lauten ihre Kontrakte mit Ausnahme der Paragraphen, in denen von den ihnen überlassenen Häusern sowie der Größe ihres Landbesitzes die Rede ist, genau so wie die der Vollbauern; im Landsbergischen, — wo wir gegen 400 solcher Familien antreffen — sind die Erbverschreibungen sogar Wort für Wort nach dem gleichen Schema verfaßt. Es erübrigt sich daher eine Wiedergabe im einzelnen.

Arbeitsgelegenheit bot sich für Ansiedler dieser Art, wie wir noch sehen werden, genug.

Die drei eben geschilderten Klassen von Kolonisten verursachten, wie schon angedeutet, für die Kolonisationsbehörden den weitaus größten Aufwand an Arbeit und Unkosten. Denn zu ihrer Seßhaftmachung bedurfte es neben der eigentlichen Bewallungsarbeit, d. h. der Herstellung der Deiche und Gräben, nicht nur, wie bei den Vollbauern, der Vermessung und Einteilung der Dorfgemarkung, der Herstellung eines Wegenetzes und Anweisung der Baustellen; es mußten auch die Häuser und zwar zu hunderten gleichzeitig erbaut, und die Felder gerodet werden. Das erforderte nicht nur ein Heer von Arbeitern, welches nach den Inventarangaben der Warthebewallungskasse zu Zeiten der Immediatkommission kaum unter 1000 Mann betragen haben dürfte, sondern auch sehr bedeutender Geldsummen.

Angesichts der Lückenhaftigkeit der Überlieferung läßt sich das natürlich nur teilweise in spezialisierten Gesamtsummen ausdrücken, und müssen daher herausgegriffene Beispiele zur Erklärung dienen.

Im Amte Driesen betrugen die für Rodung vom Fiskus aufgewendeten Gesamtkosten von 1763—70 25699 Rtlr. 15 Gr. 7 Pfg., wofür das Land für über 300 „kleine Familien" urbar gemacht wurde; an der Warthe wird die in Anbetracht der Fläche und Familienzahl relativ geringere Summe von 36580 Rtlr. 9 Gr. 5 Pfg. angegeben, doch ist hier ein Teil der im Ordensanteil aufgewendeten Summe nicht inbegriffen.

Digitized by Google

Die für Errichtung von Kolonistenhäusern aufgewendeten Kosten sind im Amte Driesen nicht recht feststellbar, da die angegebenen Summen hier auch die Kosten der nicht hierher gehörigen Erbauung der Neustadt Driesen enthalten (die sich mangels erhaltener Beläge nicht absondern lassen), für das Warthebruch dagegen wird angegeben, daß von 584053 Rtlr. 8 Gr. 4 Pfg., die überhaupt bis ultimo Dezember 1774 aufgewendet wurden, nicht weniger als 80464 Rtlr. 9 Gr. auf den Bau von Kolonistenhäusern entfielen (für etwa 900 Familien Anlage Nr. 60). Bis zum Jahre 1794 erhöhte sich diese Summe, besonders im Ordensanteil, noch bedeutend. In beiden Brüchen zusammen waren hauptsächlich im Jahrzehnt 1764—74 an tausend Häuser zu errichten, davon die meisten Doppelhäuser für zwei Familien.

Ein solches Haus kostete in einfachster Ausführung — zwei Familien unter einem Dach, für eine jede Stube, Kammer und Stall, Länge des ganzen Gebäudes 42 Fuß, Tiefe 27 Fuß, Höhe $6\frac{1}{2}$ Fuß in den Stielen — wie oben erwähnt, an 200 Rtlr.; bei etwas geräumigerer Ausführung, 2 Stuben und event. angebauter Scheune aber 150 und mehr Rtlr. pro Familie. Dabei ist für das Holz jedoch nicht der Materialwert, sondern es sind nur die Kosten des Fällens und Behauens der Stämme, sowie der Anfuhr gerechnet. Es handelt sich durchgehends um strohgedeckte Lehmfachwerksbauten. Ihre Ausführung muß eine sehr solide und sachgemäße gewesen sein, denn die Häuser stehen in überraschend großer Anzahl noch heute, und an Ort und Stelle wurde mir gelegentlich eines Brandes von sachkundiger Seite versichert, daß sie normaler Weise gerade noch einmal solange auszuhalten vermöchten, wie sie bereits in Benutzung sind. Die Errichtung der Bauten geschah meist in eigener Regie und nur aushülfsweise in Entreprise.

Außer diesen Unkosten waren — wie schon erwähnt —, um den Zuzug dieser Leute überhaupt zu ermöglichen, nicht nur Reiseunterstützungen notwendig, sondern in der Zwischenzeit bis zu ihrem Etablissement, bezw. der ersten Ernte, entstanden weitere Kosten, um hauptsächlich durch umfangreiche Getreideverteilungen das Leben der großenteils mittellosen Ankömmlinge in dieser Übergangsfrist zu erhalten. Aus einer Nachweisung erfahren wir, daß z. B. im Monat Dezember 1764 im Netzebruch an 226 Männer,

Digitized by Google

217 Frauen und 511 Kinder, das sind zusammen 954 Personen, 9 Wispel 22 Scheffel 8 Metzen Roggen zur Ausgabe kamen.

Auch die erste Einrichtung der Wirtschaft oder des Gewerbes mußte durch Zuschüsse und Beihülfen in bar oder in Geräten unterstützt werden. Es kostete dabei ein Spaten 15 Gr., eine Axt 1 Rtlr.

Die Arbeiter, und im Bedarfsfalle auch die Vorwerkskolonisten, erhielten ihren kleinen Viehstand geliefert und zwar in folgender Form: Sie erhielten aus der Akzisekasse (hierin allein bestand die in der Literatur gelegentlich erwähnte „Befreiung von der Konsumtionsaccise") eine Summe von 10—30 Rtlr. und konnten dafür das Vieh selbst aus einer großen Heerde heraus auswählen und kaufen. Man wollte dadurch gewissermaßen ein „persönliches" Verhältnis zwischen dem Kolonisten und seinem Vieh herstellen, denn hätte man ihm dasselbe einfach geschenkt, so hätte wohl ein jeder — da doch nicht jedes Stück Vieh gleich gut sein konnte — gemeint, oder doch behauptet, gegenüber dem Nachbar benachteiligt zu sein. Nach Koser[1]) ging dies Verfahren auf persönliche Anordnung des Königs zurück: „Wenn sie die Kühe sich selbst kaufen sollen, wird es lange dauern und auch wohl gar nicht geschehen und das viele Geld, so auf die Urbarmachung der Brücher verwendet worden, wäre vergebens und weggeworfen. Die Leute werden immer mit solchen Kühen, die sie sich selbst angekaufet, mehr zufrieden sein." Die betreffenden Geldbeihülfen aus den Akzisekassen werden vielfach schlechthin als „Kuhgelder" bezeichnet. Eine Kuh kostete 4—11 Rtlr. Daß diese baren Unterstützungen nicht jedem Kolonisten dieser Klasse ohne Unterschied, sondern nur im Bedarfsfalle und nach genauerer Prüfung der näheren Umstände bewilligt wurden, geht aus folgenden beiden Schreiben Brenckenhoff's an den Kriegsrat Schartow hervor (datiert Lichtenow vom 19. bezw. 27. November 1771):

> „Aus Ew. Hochedelgebohren unterm 14. dieses an mich abgelassenen Schreiben habe ich des mehreren ersehen, daß der Reichs Colonist George Klingler, welchem von mir 12 Rthlr. zu Anschaffung einer Kuh und Haus Geräthe accordiret worden, nun auch 30 Rthlr. 17 Gr. Consumtionsaccise und Wohnungsbelder von der Königl.

[1]) Friedrich der Große, Band II, Seite 375.

Cammer ausgezahlet erhalten hat. Da nun derselbe sich mit diesen 30 Rthlr. 17 Gr. hinlänglich ernähren kann, so können oben erwähnte 12 Rthlr. asserviret und gelegentlich an einen dürftigen Colonisten zu seiner Einrichtung gegeben werden." und

„Der Amtsrath Kuhlweyn zu Sonnenburg suchet in der abschriftlich anliegenden Vorstellung bey mir an, denen benandten 10 Reichs Colonisten Familien, welche sich noch außer denen 17 Familien so bereyts Beyhülfe Gelder erhalten, in der Colonie Beaulieu etabliret haben, gleich denen vorigen jeder Familie 12 Rthlr. Beyhülfe Gelder zu accordieren. Der Herr Kriegs und Domänenrath Schartow Hochedelgeb. wollen mir aber zuförderst dero Bericht erstatten, ob diese angezeigte 10 Familien würklich auch von denen dieses Jahr aus der Schweitz und aus dem Reiche anhero gekommene Colonisten Familien seyn und ob sie sich ohne eine Geld Beyhülfe von 12 Rthlr. gar nicht ernähren können auch noch keine Etablissements Gelder erhalten haben."

Aus einer Tabelle vom 14. Dezember 1765 erfahren wir, daß im Amt Driesen die Ansetzung (incl. Hausbau und Rodung) von noch nicht 200 großenteils mittellosen Familien aus dem Reich (überwiegend Spinner) 38742 Rtlr. gekostet hatte. Die großen Unkosten, die die Seßhaftmachung so vieler vermögensloser Einwanderer verursachte, führte dahin, daß, sobald der dringendste Menschenbedarf einigermaßen gedeckt schien, Verfügungen gegen die Heranziehung „solch bettelarmer Leute" als Kolonisten ergingen.

Ehe wir nun zur Schilderung der dritten Besiedlungsart, der Entrepriſekolonisation, übergehen, haben wir die Lage und die Privilegien der in den neuen Dörfern tätigen Handwerker und Gewerbetreibenden kurz zu betrachten, da wir nur in diesen — nicht in den Entrepriſen — solche anzutreffen pflegen. Die Überlieferung ist in diesem Punkte eine spärliche, da er sich nur ausnahmsweise in den Erbverschreibungen reglementiert findet, und die in den Akten verstreuten Notizen nur wenig Allgemeingültiges aussagen.

Da die Gewerbe- und vor allem die Steuerverfassung des alten Preußen die gewerbliche Produktion in den Städten zu

Digitized by Google

konzentrieren suchte, so besteht ja ein gewisses Interesse daran, inwieweit etwa zugunsten der Kolonisten von diesen Grundsätzen Abstand genommen wurde.

Es läßt sich jedoch nur sagen, daß offenbar mangels darüber mit besonderem Bezug auf die Kolonisation ergangener genereller Verfügungen das Verfahren keinesfalls ein einheitliches gewesen ist. Sicher ist nur, daß andere Handwerker, als diejenigen, die nach den für das ganze Staatsgebiet darüber geltenden „General-principiis" auf dem platten Lande zugelassen waren, auch in den Kolonien nicht geduldet wurden. Der entscheidende Punkt, der Grad der Abhängigkeit von den städtischen Zünften, findet sich verschieden geregelt.

Einer Mennoniten-Ansiedlung zu Franzthal an der Netze wird vollständige Unabhängigkeit in dieser Beziehung durch ihre Erbverschreibung, datiert Berlin vom 17. Februar 1765, ausdrücklich garantiert: „Wie denn auch zugestanden wird, daß sie ihre Professionen, in sofern es solche sind, welche nach denen General-Principiis auf dem platten Lande geduldet werden können, ungehindert vor sich und ohne es deshalb mit einem Gewerk halten zu dürfen (d. h. zu müssen, d. V.), treiben können, wenn es aber nicht dergl. Handwerker sind, müssen solche sich in denen Städten, jedoch unter eben den Bedingungen ansetzen."

Finden wir hier auf dem platten Lande eine partielle, d. h. auf die dort geduldeten Handwerke beschränkte Gewerbefreiheit, so mußten dagegen im Ordensbruch die Kolonistenhandwerker sich in Produktionstechnik und Arbeitsverfassung — wie wir heute sagen würden — an die nächstgelegene städtische Zunft anschließen. In den wenigen Fällen, daß die Angelegenheit in den Verschreibungen erwähnt wird, lautet hier der Paragraph: „Können zwar auf denen Dörfern erlaubte Handwerker, als Schneider, Schuster, Rademacher, Schmiede, Böttcher und Garnweber 2c. auch in diesem Dorfe ihre Profession betreiben, jedoch müssen dieselben Zünftig Innungsmäßig sein und es mit denen Stadt-Gewerkern halten, und bezalet ein Schmied, Rademacher und Böttcher 24 gute Groschen, und ein Schneider, Schuster und Garnweber 12 Groschen jährlichen Zins. Fuscherei[1]) zu treiben aber wird durchaus nicht verstattet."

[1]) Vergl. darüber H.-W. d. St.-W., 2. Auflage, Band VII, Seite 1020.

Digitized by Google

Daß in den Ordensdörfern durchgehends nach vorstehender Regel verfahren wurde, steht fest; ob aber demgegenüber im königlichen und Landsberger Anteil die in dem zitierten Mennonitenkontrakt bekundete freiheitlichere Praxis allgemein in Geltung war, oder ob wir es hier mit einem Ausnahmefall zu tun haben, das läßt sich mangels ausreichender Quellennachrichten nicht entscheiden. Doch ist, da wohl innerhalb der einzelnen Territorien das Verfahren stets ein gleiches gewesen sein wird, das erstere wahrscheinlich, und haben wir es auch hier mit einem der schon zahlreich konstatierten Fälle zu tun, wo das Verfahren gegenüber den Kolonisten sich im Ordensbruch durch eine gewisse Rückständigkeit zu Ungunsten der Ansiedler auszeichnet.

Nach dieser Abschweifung kehren wir dazu zurück, die verschiedenen Formen der Besiedlung zu betrachten.

C) Das Entrepriseſystem.

Die Kolonisation vollzog sich keineswegs immer in der bisher geschilderten Weise durch Losgabe der einzelnen Stellen direkt seitens der Immediatkommission bezw. der Grundherrschaften an die kleinen Bewerber. Im Verlauf der Besiedlung bildete sich vielmehr noch eine andere Praxis heraus und erreichte eine große Bedeutung. Sie bestand darin, daß eine Mittelsperson — Entrepreneur — ein Stück von 100—1500 Morgen von der Grundherrschaft seinerseits in Erbpacht zu Rodung und Anbau übernahm gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Kolonistenfamilien als seine Hintersassen darauf anzusiedeln. Die so entstehenden Komplexe hießen bezw. heißen noch heute Entrepriſen.

Ich werde demnach dieses Verfahren in folgendem kurz als das Entrepriseſystem bezeichnen. Das Grundübel, welches mit dem System untrennbar verbunden war, lag darin, daß es einen Interessengegensatz zwischen dem Unternehmer und den anzusetzenden Siedlern konstituierte. Denn ersterer war natürlich bestrebt, die Kolonisten so dürftig als möglich auszustatten und so hoch als angängig zu belasten, um Pachtzins und Auslagen mit möglichst großem Gewinn wieder herauszuwirtschaften. Die Kolonisation wurde also, soweit dieses Verfahren in Rede steht, von einer Maßregel weitschauender Landeskulturpolitik zu einem privaten Geldgeschäft zweifelhaften Charakters herabgedrückt.

Digitized by Google

Die Gefahr, daß dabei die Kolonisten zu kurz kamen, und die „Intentionen des Etablissementsgeschäftes“ mißachtet wurden, lag um so näher, als die Entrepreneure den lokalen Gewalten an Bildung und Besitz nahe standen und mit ihnen durch gesellschaftliche Beziehungen verbunden waren, ja zu einem sehr hohen Prozentsatz aus den Exekutivorganen der Kolonisationsbehörden selbst sich rekrutierten, sodaß ein ausreichendes Gegengewicht gegen Ausschreitungen der verschiedensten Art kaum vorhanden war.

Über ähnliche Ausartungen anläßlich der Kolonisation in der Priegnitz schreibt Koser:[1]) „Am ungünstigsten gestalteten sich die Verhältnisse der Neubauern in der Priegnitz, wo die ungern an die Dorfgründungen herangetretenen adligen Grundherren von vornherein sich bedungen hatten, daß es ihnen freistehen sollte, die Kolonisten selbst auszusuchen und sich wegen der künftigen Leistungen nach Gefallen mit ihnen zu vergleichen. Der König, dem die Kammer über diesen Vorbehalt nicht berichtet hatte, war nachher sehr aufgebracht, als er hörte, daß verschiedene Priegnitzische Herren, statt Erbkontrakte mit den Kolonisten zu schließen, sie als Leibeigene behandelt und dadurch zu heimlicher Entweichung veranlaßt hätten.“

In den dem Domänenfiskus gehörigen Teile unseres Kolonisationsgebietes wird die zu schildernde Form der Besiedlung bezeichnender Weise überhaupt nicht angetroffen. Zwar wurden auch im Amte Driesen nach Ausweis der Deichrolle von 1779 in einer Reihe von Fällen größere Landstücke an einzelne Männer, meist höhere Beamte oder Offiziere, abgegeben, jedoch von Fall zu Fall als besondere Gnadenerweise und zu freier Verfügung (d. h. ohne die Verpflichtung des Kolonistenetablissements). Es ist keine Rede davon, daß man dies etwa als eine besondere Form der Besiedlung betrachtet hätte. Dabei waren die in Betracht kommenden Flächen so gering, daß der Charakter der Besiedlung des Bruchgebietes dadurch nicht wesentlich berührt wurde.

Ebenso finden wir in den zehn Jahre später besiedelten Ämtern des Warthebruchs — als im Landsberger- und Ordens-Anteil schon eine Menge Entrepriſen bestanden — nur Vollbauern- und Vorwerkskolonisten bezw. Arbeiterstellen; ein Beweis, daß das Moment der grundherrschaftlichen Zugehörigkeit hier ausschlaggebend mitspielte. Dasselbe gilt allerdings von dem Friede-

[1]) Friedrich der Große, Band I, Seite 377.

Digitized by Google

berger Kämmereianteil, wo wir nur Vollbauern (Neu-Gurkow'sches Bruch) und Ratsvorwerker (Neu-Mecklenburg) antreffen. Doch war hier — schon finanziell, wie wir gesehen haben — der Brenckenhoff'sche Einfluß eben ausschlaggebend. Zuerst aufgekommen ist das Entrepriseſystem im Landsberger Kämmereianteil, um dann später — besonders nach Auflösung der Immediatkommission, 1775 — im Ordensanteil zu massenhafter Gründung privater Spekulationsobjekte auszuarten.

Trotz der außerordentlichen Spärlichkeit der Überlieferung über die bezüglichen Vorverhandlungen haben wir doch eine Reihe von Anhaltspunkten über die Ursachen und Erwägungen, die — zunächst auf den Landsberger Kämmereigütern — zu den ersten Entrepriſegründungen geführt haben. Man kann diesen Erwägungen zum Teil eine gewisse Berechtigung nicht ohne weiteres absprechen, und es ist verständlich, daß bei den Kautelen, die getroffen und im Anfang wenigstens auch beobachtet wurden, selbst Brenckenhoff seine Einwilligung nicht verweigerte. Es muß aber vorausgeschickt werden, daß auf den Flächen, die er selbst in Entreprise übernahm, die Verhältnisse, soweit dies im Rahmen des Systems nur immer möglich war, geradezu musterhafte waren, und daß ihm für die späteren Ausartungen eine Schuld wohl schwerlich beizumessen ist.

Die Gründe, die Besiedlung zum Teil in dieser veränderten Form fortzuführen, waren in der Hauptsache folgende:

Im Anfang der siebziger Jahre, als das ganze Netzebruch und Teile des Landsberger, adligen und königlichen Anteils des Warthebruchs bereits melioriert und besiedelt waren, begann der Zustrom der Kolonisten, wenigstens solcher, die zur Ansiedlung als Vollbauern qualifiziert waren, geringer zu werden. Die in Polen besonders nach der ersten Teilung eingetretene verhältnismäßige Ruhe, die allmähliche Heilung der Kriegsschäden in Sachsen und verschärfte Auswanderungsverbote im Reich, mögen als Ursachen dieser Erscheinung gewirkt haben.

Infolgedessen wurde es immer schwieriger, in der Besiedlung mit der fortschreitenden Bewallungsarbeit Schritt zu halten und die Grundherrschaften — zunächst von allen die Stadt Landsberg — fürchteten schon, mit der Zinszahlung für die königlicherseits aufgewendeten Meliorationskosten beginnen zu müssen, ehe in

Digitized by Google

Gestalt von Kolonistenabgaben ein entsprechendes Äquivalent zu Gebote stand.

Die Besiedlung ihrerseits zu beschleunigen, fehlte es der Stadt an dem geeigneten Beamtenmaterial, und von ihrem Standpunkt war es daher die beste Lösung, wenn sich Mittelspersonen fanden, die, im Besitze des königlichen Vertrauens, bezw. Angehörige des lokalen Beamtenkörpers, für das Aufkommen der Zinsen gutsagten und die Kolonistenansetzung in die Hand nahmen. Solange die Sache in Grenzen blieb, ließ sich das Alles ja auch sehr wohl mit der Notwendigkeit, unter der Masse landfremder Einwanderer in den Entrepreneuren eine Anzahl sicherer Leute seßhaft zu machen, und die Ökonomie der, der Eigenart des Bruchbodens noch ungewohnten Kolonisten durch Anlage einiger größerer Musterwirtschaften zu heben, verteidigen. Einige solcher Erwägungen finden sich zusammengefaßt in der etwas langatmigen Einleitung, die die meisten Entrepriseкontrakte gleichlautend enthalten. Ich zitiere aus dem Kontrakt[1]) mit dem Kriegsrat Schartow vom 22. Januar 1773 über die Entreprise Groß-Giesenaue:

„Nachdem bei mehrerem Betracht, daß annoch ein großer Theil derer weitläuftigen zu beurrbahrenden Cämmerey- und Stadtbrücher an der Warthe, zu deren Umwallung Se. Königl. Majestaet das erforderliche Kapital allergnädigst vorzuschießen geruhet, mit auswärtigen Kolonisten zu besetzen ist, der Zulauf solcher Leute aus denen benachbarten Ländern aber sehr abnimmt, gleichwohl die einmal bestimmte Etablissements in denenselben umsoweniger Aufschub leiden, als S. Königl. Majestaet solche eines Theils beschleuniget wissen wollen, anderen Theils aber dieses auch selbst zur Erhaltung der Revenues, welche daraus zu gewärtigen, nothwendig, ist unter Authorité der in der Persohn des königl. Geheimden Ober-Finantz-Rath Herrn von Brenckenhoff Hochwohlgebohren zu gedachten Etablissements Geschäften immediate verordneten Commission resoluiret worden, gewisse Distrikte auf Erbzinß an sichere Entrepreneurs dergestalt auszuthun, daß selbe nicht nur den Ansatz einer propor-

[1]) Akten des Magistrats zu Landsberg, Erbverschreibungssachen Nr. 45, Blatt 15.

Digitized by Google

tionirlichen Anzahl Familien übernehmen, sondern auch dafür sorgen, daß solche in Quantitate beständig complett erhalten werden, . . ."

In Weiterem heißt es dann noch:

„In Rücksicht auf vorangeführten sehr dringende Umstände, und da die Cämmerey nicht im Stande, die Beuhrbahrung und Besetzung ihrer in so großem Umfang sich erstreckenden Brücher aus eigenen Mitteln zu beschaffen. . . ."

Die Entrepreneure waren, wie erwähnt, der ganz überwiegenden Mehrzahl nach Beamte; unter den Entreprisen, deren Besitzer ich feststellte, waren es nicht weniger als 31 oder 65,9%, und unter diesen nahezu sämtliche wirtschaftliche und technische Leiter der Kolonisation, wie Brenckenhoff, die Kriegsräte Schartow und Senff, Baudirektor Hahn u. a. m. Übrigens handelt es sich bei diesen Verleihungen von Entreprisen keineswegs um Belohnung besonderer, bei der Melioration geleisteter Dienste. In den einzelnen Fällen, wo dies stattfand, und daher leichtere Pachtbedingungen eintraten — wie bei der Schartow'schen Entreprise Schartowstal, Ordensanteil —, wurde es vielmehr ausdrücklich in dem Vertragsinstrument vermerkt. Und diese Fälle sind sehr selten.

Da eine Allerhöchste Verordnung vom 18. April 1764 den „Räten bei den Kammern" generell verboten hatte, „sich bei Pachtungen zu melieren", so mußte dieselbe für den hier vorliegenden Fall erst außer Kraft gesetzt werden; und so erschien unter dem 3. Juni 1764 ein Ministerialreskript[1]), worin sie „dahin deklariret" wurde, „daß, wenn ein oder anderer Krieges-Rath was gantz neues anlegen, und ein neues Etablissement, es sey durch Rahdungen . . . . machen will, solches nicht verbothen seyn soll, und Wir Allerhöchst unser Agrement dazu geben." Dieses Reskript bezog sich nicht auf einen bestimmten Fall, sondern wird im Verlauf ausdrücklich als ein „ständiges Principium regulativum" bezeichnet.

Auch die Pflichten der Entrepreneure scheinen durch generelle Verfügungen geregelt worden zu sein, wenn auch diese nicht im Wortlaut erhalten sind.

---

[1]) Akten des Magistrats zu Landsberg, Erbverschreibungssache Nr. 21, Seite 17.

Digitized by Google

Wo freilich solche Verfügungen anderweitig zitiert werden, da stammen sie erst aus dem Anfang und der Mitte der achtziger Jahre und wir wissen nicht, ob es sich dabei um Erneuerung schon früher ergangener Ordres handelt, oder um eine — sehr verspätete — erstmalige Regelung:

In einem Protokoll[1]) über Vorverhandlungen mit einem Entrepreneur heißt es: „So werden ihm die deshalb ergangenen Reskripte vom 5. Juny 1781 und 11. Juny desselben Jahres, ingl. vom 17. April 1784 zu Gemühte geführet, nach deren Inhalt die Entrepreneurs durchaus 12 Gr. pro Morgen an Zinß zu entrichten schuldig, widrigenfalls Ihnen keine Erbverschreibung erteilet und die Sache zur rechtlichen Entscheidung eingeleitet werden solle."

Es hatten also Entrepreneure ohne Unterschied den höchsten Zinssatz zu zahlen; welche Punkte sonst noch eine allgemeingültige Festsetzung erfuhren, wissen wir nicht, die erhaltenen Kontrakte enthalten neben vielen sich wiederholenden Bestimmungen im einzelnen große Verschiedenheiten.

In den ersten überhaupt abgeschlossenen Kontrakten im Landsberger Territorium stehen folgende Rechte und Pflichten des Entrepreneurs einander gegenüber:

a) Er erhält die ausbedungene Anzahl Morgen
„erb- und eigenthümlich, frey von allen sonstigen (außer dem Zins, d. V.) Lasten und Abgaben"
und zwar so,
„daß er solche an andere zu verkaufen, zu verpachten und also darüber sowohl unter Lebendigen als auf den Todes-Fall zu disponieren freye Macht und gantz unumschränkte Befugnisse haben soll, gestalt sich ein Edler Magistrat sowohl des Verkaufs-Rechtes als des Anspruchs auf das bei Veränderungen derer Besitzer sonst üblichen Laudemii begiebet."

b) Es
„verwilliget Ein Magistrat dem Herrn . . . . .-. das, nach denen zu fertigenden Anschlägen erforderliche Bau-Holtz zum ersten Aufbau zu denen Colonistenhäusern, so auf dessen Erbzinß-Guth zu stehen kommen sollen, aus die Cämmerey- und Stadtforsten vorjetzo frey und ohnentgeltlich auch ohne

[1]) Akten des Magistrats zu Landsberg, Erbverschreibungssachen Nr. 21, Seite 17.

Digitized by Google

einiges Stamm-Geld dafür entrichten zu dürfen, verabfolgen zu lassen."

c) „Außer gedachtem Bau-Holtze sind zum Anbau derer Colonisten gewisse Baugelder, bei dem Fond der Warthe-Bewallungs-Gelder ausgesetzt, und da es also billig ist, daß dem Herrn Entrepreneur solche, da er die Conditiones erfüllet, unter welchen sie gegeben worden, à proportion derer zu etablirenden Familien zu gute kommen, so überläßt ihm solche Magistratus ohne alle Reservation." . . . . . „Wie er denn auch das auf gedachtem Rahdungsterrain stehende Buschwerk (heißt hier soviel wie Wald, d. V.) zur freyen Disposition behält, dergestalt, daß er Niemand davon Rechenschaft zu geben, verbunden ist."

d) „Anlangend die Jurisdiction, so räumt solche der Magistrat gedachtem Herrn Entrepreneur sowohl in Civilibus als Criminalibus in Ansehung mehr bemeldeten Etablissements und des ihm dazu abgetretenen Fundi ein. . . . ."

e) „Er (der Magistrat) stellet ihn frey, eine Kirche oder Beth-Hauß auf seine eigene Kosten vor gedachte Entrepriſe anzulegen, die erforderlichen Kirchen- oder Schul-Bedienten zu vociren, und wegen der Seelsorger als Kirchen-Patron die nöthige Vorkehrungen zu treffen."

f) Es bleibt ihm „unbenommen, vor sich, seine Familie, Gesinde und Arbeiter das benöthigte Getränke an Bier und Brandwein selbst zu brauen und zu brennen," . . . . . „Er bleibet vom Mühlenzwange gäntzlich befreyet, gestalt ihm, seinen Erben und Nachkommen unbenommen ist, die Consumtion des Dominii mahlen zu lassen, wo sie es für sich am zuträglichsten finden."

g) „Betreffend die Fischerey, so wird ihm solche in dem Bezirk seines Erbzinß-Guthes, und so weit sich dessen Grenzen erstrecken, verstattet."

h) Was die anzusetzenden Kolonisten betrifft, so bleibt es „ihm unbenommen, sich wegen der Bedingungen ihres Etablissements mit ihnen so gut er kann und mag, zu vergleichen, sie auf gewisse Dienste, Naturalien oder auf Zinß, wie es ihm am besten conveniret, zu setzen und diese vor seiner eigenen Rechnung einzuziehen."

Digitized by Google

i) Es folgen Bestimmungen, die den rechtlichen Charakter des Gutes festlegen, dem Entrepreneur das Recht geben, sein Gut bei der neumärkischen Regierung oder der neumärkischen Landschaft in deren Land- und Hypothekenbücher eintragen zu lassen.

k) Wird durch Krieg oder Dammbruch das Grundstück zur größeren Hälfte unbenutzbar, so braucht für die Dauer der Kalamität nur der halbe Zins entrichtet zu werden.

l) Die niedere und Mittelsjagd pflegte dem Entrepreneur in einem Sonderabkommen gegen ein Geringes überlassen zu werden.

m) Das Patronatsrecht erhielten nur Leute von höherer Stellung und auch nur, wenn sie zu den Kosten der Kirche usw. ihrerseits beitrugen.

Diesen sehr weitgehenden Vorteilen und Befugnissen stehen in der Mehrzahl der Landsberger Kontrakte folgende Verpflichtungen des Entrepreneurs gegenüber:

a) Er macht sich
„anheischig, einen perpetuirlichen und nie zu erhöhenden Zinß" von 12 Groschen in zwei Terminen jährlich abzuführen, er hat seine
„Morgenzahl zu rahden, zu beuhrbahren und zur möglichsten Cultur zu bringen" . . . . . „auch pro Rata gleich anderen Bruch Interessenten bey Verhö- und Verstärkung der Wälle in Absicht seiner Morgen-Zahl zu concurriren."

b) Ferner, was uns zumeist interessiert, eine bestimmte Zahl „Familien und zwar wohl zu verstehen, exclusive seines eigenen Gesindes an Knechte und Mägde, von ausländischen Leuten, bis auf den Schultzen und 2 Gerichts-Leute (letztere Bestimmung nur bei größeren Entrepriſen) anzusetzen, eine jede derselben mit soviel Morgen zu versehen, daß sie subsistiren könne."

c) Der Entrepreneur muß bei Reparaturen und Brandschäden das erforderliche Holz
„weil die Stadt-Forsten solches nicht zu fournieren im Stande, denen Kolonisten-Familien selbst aus einer kgl. oder anderen Forst ohne Zuthun der Cämmerey anzuschaffen suchen;"

Digitized by Google

ebenso ist er

„verbunden, die Gebäude stets in baulichen Würden zu unterhalten, oder wenn er welche von denen Colonisten erblich ansetzen sollte, solche von denen unterhalten zu lassen."

d) Die Brau- und Mahlgerechtsame gilt nur für ihn und seine Leute, er ist aber

„nicht befugt den Krug-Verlag zu exercieren, sondern dieser bleibet Einem Rath und der Stadt Landsberg in alle Wege reservieret, so daß seine Kolonisten ihr Getränke nirgends anders als von denen von Landsberg aus zu verlegenden Krügen nehmen müssen. Gleichermaßen denn auch Selbige dem Mühlen-Zwange unterworfen sind, und sich gefallen lassen müssen, in der ihnen zunächst anzuweisenden Mühle zu mahlen." —

Offenbar wollten diese Abmachungen Unvereinbares vereinen, wenn sie die getroffenen Anordnungen für geeignet hielten, auf der einen Seite eine Anzahl Kolonisten-Familien in auskömmlichen Verhältnissen seßhaft zu machen, auf der anderen dem Entrepreneur eine Herrenstellung und eine sichere Rente auf seinem Gute zu garantieren.

Man nahm an, daß die vom Unternehmer angesetzten Familien „freye Leute" im Sinne der Kgl. Avertissements sein würden; denn sie sollten soviel Land erhalten, daß sie „subsistieren" konnten und in Gestalt von Schultzen und Gerichtsleuten eine eigene Gemeindeorganisation — wenn auch mit dem Entrepreneur als Jurisdiktionsherrn — erhalten. Sie sollten außerhalb des Betriebes der Gutswirtschaft ihres Grundherrn stehen, denn dieser durfte sie ja auf „sein eigen Gesinde an Knechte und Mägde" nicht anrechnen. Diese Bestimmungen wurden aber völlig durchlöchert und illusorisch gemacht dadurch, daß keine Minimalgröße des den Kolonisten anzuweisenden Landes festgesetzt war, daß sie kein erbliches Besitzrecht erhielten und daß ihnen Naturaldienste auferlegt werden konnten. Letztere Bestimmung machte eine getrennte Verrechnung von Kolonisten und Gutsgesinde ganz unmöglich, da natürlich im Verhältnis der von den Kolonisten zu leistenden Arbeit das Gesinde verringert werden konnte. So war in Wirklichkeit das Interesse der Kolonisten noch viel mangelhafter gewahrt, als der Wortlaut der Verträge erscheinen ließ.

Digitized by Google

Durch die Verpflichtung, die Zahl der Kolonisten „complet zu erhalten" wurde deren Besitzrecht am Boden nicht verbessert, sondern der Entrepreneur lediglich (analog dem fridericianischen Bauernschutz) gezwungen, einen gekündigten Kolonisten durch einen anderen zu ersetzen.

Andererseits mußten dem Entrepreneur die erwähnten Konzessionen gemacht werden, damit er als Privater überhaupt das Risiko der Übernahme einer so großen Fläche zu tragen vermochte, in einer Zeit, wo sich die künftige Entwickelung der Wasserverhältnisse noch durchaus nicht übersehen ließ und vollends, wenn er die Schwierigkeit und Kosten der Kolonistenbeschaffung auf sich selbst übernahm.

Die Widersprüche in den Kontrakten mußten notwendig verbunden sein mit dem Verlassen der rein staatlichen Besiedlung und dem Hereinspielen privater Unternehmerinteressen.

Der Entrepreneur, als der gesellschaftlich stärkere, mußte schließlich auf Kosten der Kolonisten seine Stellung befestigen.

Es bleibt hier im Zusammenhange die Frage zu erörtern, welche Kenntnis der König persönlich von diesen Dingen gehabt hat, denn wie erwähnt, waren alle derartigen Kontrakte der Bestätigung bedürftig. Sie ist dahin zu beantworten, daß nur die Verschreibungen und Kontrakte auf Domänengrund angelegter Kolonien vom Könige — als dem Grundherrn — durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wurden. Die übrigen Kontrakte, die über städtischen Grund und Boden abgeschlossen waren, führte der Dienstweg nur bis zum Generaldirektorium. Die zugehörigen Bestätigungen tragen die Namen der Departementsminister von Massow, von Blumenthal, von der Schulenburg.

Die im Ordensbruch abgeschlossenen Kontrakte bedurften lediglich der Bestätigung des Prinzen Ferdinand.

Der König hat demnach erst durch Klagen der Entreprisekolonisten zu einer Zeit von den Dingen Kenntnis erhalten, als angesichts des Vorhandenseins zahlreicher in seinem Namen bestätigter Kontrakte eine restitutio in integrum nicht mehr durchführbar war. Die weitere Entwickelung, wie sie in den vollzählig erhaltenen Kontrakten sich wiederspiegelt, war nun die, daß die Rechte der Entrepreneure die gleichen blieben, ihre Verpflichtungen bezüglich des Kolonistenansatzes dagegen sich immer mehr ver-

Digitized by Google

flüchtigten, um zuletzt aus den Verträgen überhaupt zu verschwinden. Die beiden bedeutsamsten Etappen auf diesem Wege sind die Auflösung der Immediatkommission und das Fortschreiten der Besiedlung auf das Ordensterritorium.

Die Tatsache, daß die Besiedlung des Landsberger Bruchanteils noch fast vollständig unter der Ägide der Immediatkommission zu Ende geführt wurde, wirkte günstig auf die Lage der Entrepriſekoloniſten ein. Eine große Zahl von ihnen erhielt dadurch, wenn auch zum Teil unter schlechtem Besitztitel, zehn und fünf Morgen Land zugeteilt, und ebenso erhielten sie gerade so, wie die direkt unter der Stadt oder den Ämtern stehenden Halbbauern, ihre Häuser aus dem Bewallungsfonds errichtet. Schon diese räumliche Trennung vom Herrnhofe hob ihre Stellung und bedeutete eine Verselbständigung ihrer Lage.

Das wurde anders, als — nach 1773 — das Entrepriſesyſtem auch in dem zuletzt besiedelten Ordensbruch in Anwendung kam. Der Orden trug, wie erwähnt, die Kosten der „inneren Einrichtung" seines Territoriums selbst, bezw. erhielt sie ohne nähere Spezialiſierung des Verwendungszweckes geschenkt; nur in der ersten Zeit scheinen „Etabliſſementsgelder" — nach der Zahl der angesetzten Familien bemessen — aus der Warthebewallungskasse gezahlt worden zu sein. Dies wird in dem Kontrakt über die Entrepriſe Schartowsthal erwähnt (13. Januar 1773), und in der Tat sind hier den Entrepriſekoloniſten eigene Häuser erbaut, aus denen ein noch heute bestehendes Dorf sich entwickelt hat. Der Orden wies daher zur Schonung seiner Kassen für die auf den Entrepriſen zu errichtenden Koloniſtenhäuser keine besonderen Mittel an, überließ vielmehr die Unterbringung der Koloniſten, ebenso wie alles andere den Entrepreneuren, die natürlich keinen Grund einsahen, sich für die von ihnen anzusetzenden Familien in Unkosten zu stürzen.

Dazu kam, daß mit der erfolgten Auflösung der Immediatkommission und Übernahme der weiteren Arbeiten durch die neumärkische Kammer die Inſtanz wegfiel, die die Frage, wieviel Morgen notwendig seien, um eine Familie „subsiſtenzfähig" zu machen, noch einigermaßen im Sinne der Koloniſten entschieden hatte. So sehen wir denn in der Folgezeit eine charakteriſtiſche Wendung in dem auf die Koloniſtenansetzung bezüglichen Text der

Digitized by Google

Entrepriſekontrakte ſich vollziehen. Eine Ausnahme — begründet in der Perſon des Entrepreneurs — bildet der ſchon erwähnte Kontrakt über Schartowsthal von 1773, in dem der Kriegsrat Schartow ſich verpflichtet:

„darauf Funfzehn Coloniſten-Familien anzuſetzen und jeder zehen Magdeburgiſche Morgen anzuweiſen und zu überlaſſen, je doch ſtehet ihm frey, da gedachte Familien auf das dem Herrn Krieges-Rath erb- und eigenthümlich verwilligte Terrain angeſetzet werden, ſich mit denenſelben der Bedingungen wegen, nach ſeinem eigenem Gefallen und ſo gut er kann, zu vereinigen, und die Praeſtanda, ſie mögen in Gelde, Naturalien oder Dienſten beſtehen, vor ſeine eigene Rechnung und Wirtſchaft einzuziehen und zu fordern, geſtalt er ſich hierbey noch beſonders engagiret, dieſe Familien complet zu erhalten und dazu außer einem Schultzen und zweyen Gerichts-Leuten in denen erſten zwantzig Jahren keine anderen als Ausländer zu nehmen, auch die zu ſeiner Wirtſchaft nötige Leute, als Knechte und Mägde, nicht mit auf die Zahl gedachter Familien zu rechnen. . . . . "

Es iſt dies das einzige Mal, daß im Ordensbruch einem Entrepreneur die den Koloniſten zu gebende Morgenzahl vorgeſchrieben wird, und auch die Verpflichtung getrennter Aufrechnung von Koloniſten und Geſinde findet ſich hier nicht wieder.

Daher lautet z. B. ein am 19. Oktober 1774 (alſo noch zu Zeiten der Immediatkommiſſion) mit dem Ordens-Kammer-Rat Rouppert abgeſchloſſener Kontrakt über die Entrepriſe Korſika (800 Morgen) ſchon weſentlich anders. In § 10 verpflichtet ſich hier der Entrepreneur „darauf auf ſeine eigene Koſten zwantzig Familien und zwar 17 ausländiſche und drey einländiſche anzuſetzen, und wie ihm hierbei zwar überlaſſen wird, ſich mit den Familien, ihres Etabliſſements wegen, ſelbſt zu vergleichen, ſo muß er doch dafür ſorgen, daß ſie gehörig ſubſiſtiren können, und auch dafür ſtehen, daß ſie in den erſten zwantzig Jahren an Ausländer beſtändig vollzählig erhalten werden."

Dieſe Verpflichtung, die Koloniſten „vollzählig und ſubſiſtenzfähig" zu erhalten, findet ſich durchweg und beruht offenbar auf einer uns nicht erhaltenen generellen Verfügung. Dagegen nehmen

Digitized by Google

um die Wende der siebziger Jahre die Bestimmungen wegen der Kolonisten-Ansetzung mehr und mehr eine hypothetische Form an. Der betreffende Passus im Kontrakt über die Entreprise Yorktown (400 Morgen) im Ordensbruch vom 13. September 1782 z. B. lautet:

> „Wenn der Familienansatz von Sr. Kgl. Majestät erfordert werden sollte, er darauf sechs ausländische Familien ebenfalls auf seine Kosten ansetzen und selbe mit hinlänglicher Wohnung und soviel Land, als zu ihrer Subsistence erfordert wird, versehen muß."

Diese Formel „sollte die Ansetzung von Kolonisten von Sr. Kgl. Majestät noch weiter erfordert werden", findet sich dann weiterhin in einer großen Zahl von Kontrakten. Man hatte sich soweit von dem Grundzweck des ganzen Meliorationswerkes — eben der Seßhaftmachung von möglichst vielen auskömmlich situierten Familien — entfernt, daß man nur mehr eine Klausel in die Verträge brachte, die, falls man ertappt wurde, noch eine nachträgliche Remedur ermöglichen sollte.

Der nächste Schritt auf diesem Wege ist dann bezeichnet durch die Formel, die wir in dem Kontrakt mit dem Ordensrat Wißmann über die Entreprise Annapolis finden (12. September 1785):

> „Und wenn er (nämlich der Entrepreneur!) Kolonisten anzusetzen resolvieret, dazu wenigstens einen Ausländer zu nehmen."

Noch schöner heißt es in einem Kontrakt mit dem Major von Budritzki:

> „Falls er nötig finden sollte, Familien zu etablieren."

Dann ist in den folgenden Jahren noch hier und da in einem Kontrakt beiläufig von „etwa anzusetzenden Kolonisten" die Rede, und schließlich entfällt dieser Punkt vollständig aus der Erörterung.

Die in den Kgl. Avertissements festgesetzten Kolonistenprivilegien wurden, soweit das Entreprisesystem in Frage steht, nicht den Kolonisten, sondern den Entrepreneuren verbrieft. Diese erhielten die Versicherung, daß man ihre Kolonisten mit Abgaben und Werbungen verschonen werde, wodurch deren Wert für sie sich natürlich erhöhte,

Digitized by Google

„wobei Entrepreneur wegen steter Befreyung von allen Landes Oneribus als Vorspann, Cavallerie-Verpflegung, Werb- und Enrollierung auf die Allerhöchste Königl. Versicherung verwiesen wird." In sehr vielen Kontrakten werden diese Privilegien übrigens gar nicht erwähnt.

Außer dem Inhalt der Entreprise-Kontrakte ist zum Verständnis des folgenden noch ein Weiteres zu erwähnen.

Weil bei der Mobilmachung von 1778 Klagen über Entziehung von Arbeitskräften vom platten Lande laut geworden waren, so war für die Provinz Neumark unterm 21. Juni 1779 eine Verfügung[1]) ergangen, in der der König die Absicht aussprach:

„in hiesiger Provintz einige tausend Büdner-Familien, welche sich lediglich von ihrer Hände Arbeit nähren sollen, auf dem platten Lande zu etablieren und zum Ansatz jeder Familie 100 Rthlr. auszahlen zu lassen und denen Ansetzern zu schenken, ohne dafür Zinß oder sonst von denen angesetzten Familien das allergeringste an Praestandis zu verlangen. Dagegen soll für jede Familie ein Hauß erbauet, und ein Magdeburgischer Morgen Garten-Land beygeleget werden, und die Freyheit zugestanden werden, eine Kuh zu halten, und diese mit auf die gemeine Hütung zu jagen."

Die zu erbauenden Häuser wurden genau beschrieben und die Bestimmung getroffen, daß die Abgaben und Leistungen der Anzusetzenden der Abmachung mit den Ansetzern vorbehalten sein sollen. „In regulo" sollen nur Ausländer genommen werden, ausnahmsweise auch ausrangierte Soldaten und Invaliden. Ausdrücklich aber wird verfügt:

„Diese Häuser sollen denen Annehmern nebst 1 Morgen Garten-Land erblich gegeben werden, wogegen die angesetzten Familien in die Jurisdiktion der Herrschaft eintreten."

Der Gedanke war, daß die Familien im Sommer ihre Parzellen in gartenmäßiger Kultur halten, im Winter aber spinnen sollten. Diese Verfügung sollte jedoch durchaus nicht etwa eine Modifikation des ursprünglichen Warthe-Etablissementsplans darstellen, sondern bezieht sich, wie aus einer, von von Schlaberndorff

[1]) Vergl. Anmerkung nächste Seite.

Digitized by Google

verfaßten genaueren Interpretation mit Sicherheit hervorgeht, auf die Neumark allgemein. Wie allen anderen größeren Grundbesitzern, so wurde auch den Entrepreneuren, die damals zum Teil nur erst mit Rodung ihrer Grundstücke fertig und die vertragsmäßigen Kolonisten anzusetzen erst im Begriff waren, diese Verfügung bekannt gegeben. Der Landrat von Beerfelde schreibt[1]) unter dem 28. Juni 1779 an den Oberbürgermeister von Landsberg:

„Da ich vermute, daß die Besitzer der Entreprisen im Warthe-Bruch einen Gebrauch von der . . . . . Deklaration Sr. Majestät, die künftige Etablierung der Büdner betreffend, machen möchten; so bitte ergebenst beikommende Cammer-Verordnung denenselben bekandt zu machen."

In den nun folgenden Verhandlungen zeigten viele Entrepreneure nicht übel Lust, die Ansetzung von Büdnern unter den angegebenen Bedingungen zu übernehmen, hatten aber das Bestreben, dieses Büdneretablissement mit der ihnen in ihren Entreprisekontrakten auferlegten Kolonistenansetzung zu vermengen. Denn es war ja für sie viel günstiger, den Familien nur einen Morgen Land geben zu müssen und für jede noch 100 Rtlr. ohne Gegenleistung geschenkt zu erhalten, als die Familien „auf ihre eigenen Kosten" und „subsistenzfähig" anzusetzen. Dies wurde ihnen jedoch in einer Verfügung der Neumärkischen Kammer an den Magistrat zu Landsberg vom 16. Juli 1779 auf das entschiedenste verwiesen. Letztere Verfügung[2]) beweist, daß die Verwaltung von den kontraktlichen Pflichten der Entrepreneure eine durchaus sinnentsprechende Auffassung, insbesondere, daß die Schaffung solcher Einmorgenstellen im Warthe-Bruch nicht im Sinne des Königs gelegen hatte. Die betreffenden Sätze der Verfügung lauten:

„Specialiter habt ihr . . . . die Eigentümer Boelcke und Consorten zu bescheiden, daß dasjenige, was sie sich bey dieser Gelegenheit rat. ihrer Verbindlichkeiten wegen der alten Etablissements conditioniren wollen, nicht hierher gehöre, sondern eine Separate Sache sey, die bey der Behörde müsse nachgesucht und ausgemacht werden. . . . Jedoch verstehet sich von selbst und ergiebet sich aus dem

[1]) Mag.-Archiv zu Landsberg: Etablierung der Büdnerfamilien 1779.
[2]) Ebenda.

Digitized by Google

vorher angeführten des mehreren, daß es ohne alle Verbindung mit den alten Etablissements sey. . . ."

Daß trotzdem die praktische Kontrolle der Kammer nicht stark genug war, eine Schlechterstellung der Entrepriſekoloniſten zu verhindern, wurde schon angedeutet. Es konnte nicht ausbleiben, daß ihnen ihre, im Vergleich zu den anderen Ansiedlern gedrückte Lage bald zum Bewußtsein kam, und daß sie daher in zahlreichen Beschwerden um Besserstellung, besonders bezüglich der Zubilligung von Freijahren und dergl., einkamen.

Diese sich häufenden Beschwerden veranlaßten schließlich im Jahre 1782 eine Spezialunterſuchung über die Lage der Entrepriſekoloniſten, aus deren allerdings unvollständigen Ergebniſſen wir einen Einblick in diese Verhältniſſe gewinnen können.

Ein einzelnes Aktenheftchen,[1]) welches diese Ergebniſſe nebſt dem zugrunde liegenden Schriftwechſel abſchriftlich enthält und von mir unter Deichſchauprotokollen zufällig aufgefunden wurde, gehört neben einigen gerichtlichen Taxations-, Verkaufs- und Ablöſungsurkunden, zu dem wenigen, was wir außer den Urkontrakten über die inneren Verhältniſſe auf den Entrepriſen beſitzen.

Danach beauftragte — wahrſcheinlich auf Weiſungen aus Berlin hin — die Neumärkiſche Kammer unterm 18. Januar 1782 den Juſtizrat Burchardt mit der diesbezüglichen Unterſuchung einer Reihe namentlich aufgeführter Entrepriſen:

„Es ergeht hiermit unſer Allergnädigſter Befehl an Euch, von denen Beſitzern zu Carlsthal, Ludwigsthal, Carolinenhoff, Carlsfelde, Roßwieſe, Beyershorſt, Neu-Soeſt, Maske, Klein-Marwitz, Balz, Louiſa, Corſica, zuverläſſige Nachricht einzuziehen, auf wieviele Morgen ſie ihre Koloniſten angeſezet, und was ſie davon zu preſtiren haben, auch inſofern ihre Preſtanda in Natural-Dienſten beſtehen, wieviel Tage ſie wöchentlich zu dienen ſich obligiret, demnächſt aber davon zu berichten.
Sind . . . . . ."

---

[1]) Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O. ex. actis: Von denen im Warthebruch befindlichen Entrepriſen und auf welche Art die Anſetzung der Koloniſten geſchehen iſt. Koloniſtenetabliſſementsſachen. Warthebruch Nr. 8, 1782 (liegt jetzt bei den Koloniſtentabellen).

Digitized by Google

Burchardt sendet unterm 1. März 1782 eine tabellarische Zusammenstellung der Kolonisten-Verhältnisse auf den genannten Entrepriſen ein (mit Ausnahme von Louisa und Beyershorst, deren Besitzer auf wiederholtes Ansuchen nicht geantwortet hatten) und stellt dabei anheim, „ob es nicht rathsam sey, daß von allen Entrepriſen eine dergleichen General-Tabelle angefertiget werde." Aus den Feststellungen geht hervor, daß die Rechte und Pflichten der Entreprise-Kolonisten in einer keineswegs einheitlichen Weise geregelt waren:

Von den zehn in Betracht kommenden Entrepreneuren hatten vier noch nicht einmal die kontraktlich ausbedungene Anzahl Kolonisten angesetzt. Nur in drei (!) Fällen hatten die Angesiedelten ein erb- und eigentümliches Besitzrecht an Land und Wohnung, auch dieses in einem Falle noch durch ein Vorkaufsrecht der Herrschaft modifiziert; im übrigen war die Ansetzung „mietsweise" geschehen. Es waren Stellengrößen von einem, anderthalb, drei, fünf und zehn Morgen in etwa gleicher Häufigkeit vertreten, letztere auf den bereits Anfang der siebziger Jahre unter der Immediatkommission fertig eingerichteten Entrepriſen.

Die Wohnungen waren teils frei, teils dafür bare Mietszinse bis zu 6 Rtlr. (gegen drei bei den Vorwerkskolonisten) zu entrichten.

Meist ist eine Kuh (in einem Falle zwei) weidefrei, einmal wird „das Recht, eine paar Schweine zu halten" erwähnt.

Natural-(Hand-)Dienste waren in sämtlichen Fällen zu leisten gegen eine kombinierte Geld- und Naturallöhnung; meist im Sommer drei, im Winter zwei Tage. Außerdem in einigen Fällen (Ludwigsthal) „sonst so oft sie gefordert werden."

Über das Mietsverhältnis finden wir mehrfach die nähere Erklärung, „und stehet beyden Theilen die Aufkündigung im Viertel-Jahr vor Marien frey."

Die äußersten Gegensätze sind wohl in der Schenk'schen Entreprise Carlsfelde und in der v. Brenckenhoff'schen Roßwiese gegeben, nur daß die erstere dem Durchschnitt näher kommt, während in Roßwiese die Entrepriſekolonisten günstiger gestellt waren, als irgendwo sonst im ganzen Kolonisationsgebiet.

Über Carlsfelde sagt der Burchardt'sche Bericht: „Haben freye Wohnung in einer besonderen Stube (!), Cammer, Stall,

Digitized by Google

Küche und Boden, anderthalb Morgen Grabe-Land, eine Kuh weydefrey, alles Miethsweise. Jeder giebt 6 Rthlr. Miethe und arbeitet vor Tagelohn, im Sommer vor 4 Gr. mit freye Speisung, oder 7 Gr. ohne Speisung: Im Winter 2 Gr. mit Essen, und 4 Gr. ohne Essen."

Naturalvergütung scheint hier nicht gegeben zu sein, und unklar bleibt, warum die Wohnung als „frey" bezeichnet wird; denn für die anderthalb Morgen werden die 6 Rtlr. doch wohl nicht verlangt worden sein.

Dagegen wurde auf der genannten Entreprise Brenckenhoff's den zwanzig Kolonisten das Höchstmaß dessen gewährleistet, was ihnen im Rahmen des Entreprisesystems überhaupt geboten werden konnte.

Darüber heißt es im Bericht:

> „Jeder hat ein Haus mit angebauter Scheune und 12 Morgen Land und mit der Gemeinde 30 Morgen zur Hütung erb- und eigentümlicht laut der einem jeden ertheilten Erbverschreibung[1]) vom 12. Dezember 1776, jeder bezahlt jährlich 15 Rthlr. Zinß, sie machen alles Heu um den 3 ten und das Grummet um den 2 ten Haufen. Mähen alles Getreyde um die 10 te Mandel. Dröschen alles Getreyde um den 15 ten Scheffel, unterhalten 67 Ruthen Wall und arbeiten vor Tagelohn, im Sommer halben Jahr vor 4 und Winter halben Jahr vor 3 Gr."

Soviel über diesen Bericht.

Infolge der Anregung des Justizrats Burchardt wurde dann von der Kammer am 7. März 1782 die Aufstellung eines Verzeichnisses der übrigen Entreprisen im Warthebruch angeordnet und dieses (übrigens unvollständig) am 3. April von dem Landsberger Magistratsangestellten Freyhube eingereicht.

Es erhielt darauf der um das Kolonisationswerk verdiente Kriegsrat Senff den Auftrag, auch für diese Entreprisen über die Stellung der Kolonisten nach dem Burchardt'schen Schema einen Bericht abzufassen, jedoch ist uns über den Ausgang dieser Sache

[1]) Von der hier erwähnten Erbverschreibung habe ich trotz eifriger persönlicher Nachforschung im Dorf Roßwiese und schriftlicher Anfrage beim Dominium gleichen Namens ein Exemplar nicht mehr aufzufinden vermocht.

Digitized by Google

nichts weiter überliefert. Lediglich infolge der Burchardt'schen Untersuchung liefen noch Berichte ein: In Beyershorst wollten die Erben des Kriegsrats Beyer 10 Familien à 10 Morgen ansetzen (über den Besitztitel usw. wird nichts gesagt), und der Amtsrat Kuhlweyn meldete, er habe 12 Familien à 10 Morgen angesetzt und außerdem noch 20 Familien, von denen jede „2 Morgen Land und 1 Morgen Wiesewachs" habe. Alle 32 Familien erblich. Ob bei nur 3 Morgen Land die Erblichkeit des Besitzes gegenüber dem Mietsverhältnis überhaupt noch für die „Kolonisten" einen Vorteil und nicht vielmehr eine Art Schollenpflichtigkeit bedeutete, steht dahin.

Übrigens waren letzterwähnte Ansetzungen erst vorgenommen, als auf Nichterfüllung des Kontraktes binnen 6 Monaten eine Geldstrafe von 50 Rtlr. gesetzt war. Sie können als typische also nicht angesehen werden.

Die infolge der Burchardt'schen und Senff'schen Untersuchungen ergriffenen Maßregeln erstreckten sich nicht auf Versuche, die Besitztitel der angesetzten Kolonisten nachträglich zu verbessern. Dies wäre in Anbetracht des klaren Wortlauts der mit den Entrepreneuren abgeschlossenen und bestätigten Erbzinskontrakte erfolglos gewesen, da die Verpflichtung lediglich dahin lautete, die Familien „vollzählig und subsistenzfähig" zu erhalten. Man begnügte sich also damit, Geldstrafen anzudrohen, sofern die Verpflichtung des Kolonistenansatzes überhaupt ignoriert war.

Übersieht man nun das im Vorstehenden gezeichnete Bild dieser Besiedlungsform, so wird man sagen müssen, daß der Hauptzweck der ganzen Bruchmelioration, Seßhaftmachung möglichst vieler Familien in auskömmlichen und gesicherten Erwerbsverhältnissen, soweit das Entreprisesystem in Betracht kommt, nicht, oder doch sehr unvollkommen, erreicht worden ist. Wie ungeeignet dieses System für den angestrebten Zweck sich erwies, lehrt eine Untersuchung über den enormen Aufwand an Land, der mit ihm im Vergleich zur Zahl der angesiedelten Familien verbunden war. Wählen wir als Beispiel einige Entreprisen, bei denen die Verhältnisse noch ganz außergewöhnlich günstig lagen.

Digitized by Google

Namen einiger typischer Entrepriſen	Geſamtareal derſelben an Morgen	Darauf wurden Familien angeſetzt	Jede Familie erhielt an Morgen	Als Gutsland wurden zurückbehalten
1. Louiſa . . .	1000	25	10	750
2. Korſika . . .	800	20	10	600
3. Philadelphia .	100	3	5	85
4. Kl. Mannheim .	200	6	10	140
Summa	2100	54	Alſo durchſchnittlich 9,7 Morgen	1575

Es wurden alſo von den verfügbaren 2100 Morgen nur 525 und zwar an 54 Koloniſtenfamilien ausgegeben, ſodaß jede Familie nur durchſchnittlich 9,7 Morgen erhielt.

Hätte man an dieſe Familien direkt, d. h. ohne Vermittlung eines Entrepreneurs, die ganzen 2100 Morgen aufgeteilt, ſo wären auf jede Familie rund 39 Morgen entfallen. Hätte man jedoch jeder Familie nur ſoviel gegeben, als zu ihrer ſelbſtändigen Exiſtenz nötig geweſen wäre, d. h. 20 Morgen, ſo hätten ſich nicht weniger als 107 Familien hier ausſtatten laſſen. Durch das Entrepriſeſyſtem wurde alſo in dieſem Falle bewirkt, daß, wo 107 Vollbauern hätten leben können, nur 54 Büdner zur Anſetzung kamen.

Setzt man ſtatt dieſes viel zu günſtig gewählten Beiſpiels den tatſächlichen Landbeſitz ein, den die Entrepriſekoloniſten in Wirklichkeit meiſt nur beſaßen, ſo erhält man das Reſultat, daß man auf den in Entrepriſeform beſiedelten Flächen mindeſtens die dreifache Anzahl Vollbauern hätte ſeßhaft machen können, als tatſächlich Büdner zur Anſetzung gekommen ſind.

Es illuſtriert dieſe Tatſache die gelegentlich in der Literatur vertretene Behauptung, daß hauptſächlich der Landmangel bei der fridericianiſchen Koloniſation zur Auslegung zu kleiner Stellen geführt habe. In Wirklichkeit lag der Fehler — und zwar anderwärts noch mehr wie im Warthebruch — nicht in dieſen natürlichen Verhältniſſen, auch nicht in einer übertriebenen Populationswut des Merkantilſtaates, ſondern an einem korrupten Beſiedlungsſyſtem, welches zur Folge hatte, daß ein Zuſtand erreicht

Digitized by Google

wurde, der in vielen königlichen Verfügungen[1]) als gerade „den Intentionen des Etablissementsgeschäftes zuwiderlaufend" bezeichnet wird, daß nämlich, „statt derer nach dem Etablissementsplan mit eigenen Grundstücken angesetzter Familien, nur Miethlinge oder Instleute eintreten und die Anzahl der wohletablierten Familien weniger, mithin die Bevölkerung vermindert wird." Übrigens war man keineswegs in der Zwangslage, daß man wegen mangelnden Kolonistenzustroms unter allen Umständen zu diesem Besiedlungssystem hätte greifen müssen. Es mag dies in einzelnen Fällen seine Richtigkeit gehabt haben, im allgemeinen aber hören wir solche Klage selten, und in der Tat wurden bis ins Ende der achtziger Jahre neben den Entrepriſen noch Vollbauerndörfer in großer Anzahl gegründet. Freilich stellte die Einrichtung solcher an die Arbeitskraft der Verwaltungsorgane ungleich höhere Ansprüche.

Unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Kolonisation muß also das Entrepriſesystem als eine nicht zu rechtfertigende Landverschwendung bezeichnet werden.

Daß auch vom Standpunkte der Landeskultur aus die Einrichtung so zahlreicher Großbetriebe ein Fehler war, daß diese in die wirtschaftlichen Bedingungen jener Bruchgebiete aus verschiedenen Gründen gar nicht hinein paßten, — wie sie ja auch nahezu sämtlich in den verschiedensten Formen zur Auflösung gekommen sind —, davon wird in dem Abschnitt über die Wirtschaftsführung der Kolonisten noch Näheres zu sagen sein.

Daß das Ganze auch von objektiven und sachkundigen Zeitgenossen in diesem Sinne beurteilt wurde, dafür spricht wohl am besten die Tatsache, daß der Ordenskammerrat Stubenrauch, soviel ich feststellen konnte, der einzige in der Kolonisation mitbeschäftigte Beamte, der dabei nicht zum Gutsbesitzer geworden ist, bereits im Jahre 1787, d. h. noch zu Lebzeiten der meisten an den Fehlgriffen Beteiligten, in dem oft zitierten Werkchen[2]) schrieb:

> „Unter diesen neuen Anlagen sind auch verschiedene Vorwerker oder sogenannte Entrepriſen, und das nunmehrige Amt Pyrähne befindlich. Jene (die Entrepriſen) hätten füglich wegbleiben, und zum Vorteil der Landeskultur mehrere kleine Wirtschaften eingerichtet werden können,

[1]) Die neumärkische Kammer an das Amt Drieſen, den 2. Sept. 1776.
[2]) Nachricht von der Verwaltung der Warthebrücher, Berlin 1787, Seite 13.

Digitized by Google

besonders da sie gerade den besten Boden und die sicherste Gegend haben, und daher die erste Veranlassung zu Mißtrauen gegen die Verwaltungskommission gegeben haben."

Was den Gesamtumfang des Entrepresesystems im Rahmen der Warthebruchkolonisation überhaupt betrifft, so dürften die unter den geschilderten Bedingungen angesetzten Familien die Zahl 200 kaum wesentlich überschreiten; unter ihnen sind etwas über ein Drittel als solche zu betrachten, die sich in ihrer sozialen Stellung von Instleuten nur dem Namen nach unterschieden. Es sind also kaum 7% der Angesiedelten als Entrepresekolonisten zu betrachten. Das gesamte Entrepresenland macht dagegen mit mindestens 12000 Morgen einen sehr viel größeren Bruchteil der wirklich besiedelten Fläche aus.

Die Entrepresen bildeten ein Landreservoir, dessen Vorhandensein, wie wir sehen werden, für den Gang der späteren Entwickelung vom weitgehendsten Einfluß war, und dessen Entstehung daher einer eingehenden Darstellung bedurfte.

Die beiden mit der Untersuchung der Verhältnisse auf den Entrepresen betrauten Beamten, der Justizrat Burchardt und der Kriegsrat Senff, zogen übrigens aus den Ergebnissen ihrer Nachforschung für sich die Konsequenz, ebenfalls unter die Entrepreneure zu gehen. Der eine übernahm die Entrepresе Anapolis im Ordensbruch, der andere Burchardtsfleiß bei Gürgenaue im Landsbergischen. Wie recht sie daran von ihrem Privat-Standpunkt aus taten, mögen zum Schluß einige Zahlenbeispiele über die den Entrepreneuren durch ihre Erwerbungen erwachsenen Vermögensvorteile beweisen:

Der Kriegsrat Schartow hatte im Jahre 1773 die Entrepresе Groß-Giesenaue gegen einen jährlichen Kanon von (ausnahmsweise nur) 250 Rtlr. erworben. Seine Erben verkauften[1]) dieselbe 15 Jahre später am 27. März 1788 an „12 Dismembranten" für nicht weniger als 17500 Rtlr. Schartow erwarb im Jahre 1781 von der Ordensverwaltung das Erbzinsgut Schartowsthal im Ordenswarthebruche in Größe von rund 872 Magdeburgischen Morgen brauchbaren Landes gegen Übernahme eines jährlichen regulären Kanons von rund 366 Rtlr. Zum zwanzigfachen Betrage kapitalisiert, stellte sich der durch den

[1]) Akten des Magistrats zu Landsberg, Erbverschreibungssachen Nr. 46.

Digitized by Google

Kanon verzinsbare Wert des Gutes also auf 7320 Rtlr., d. h. pro Morgen 8 Rtlr. 9 Gr. 6 Pf. Dieses Zinsgut ward im Jahre 1788 zum Betrage von 15000 Rtlr. verkauft, hatte also nach sieben Jahren bereits eine Wertsteigerung von 7680 Rtlr. erfahren, und der Wert pro Morgen war auf 17 Rtlr. 4 Gr. 9 Pf., d. h. 8 Rtlr. 19 Gr. 3 Pf. mehr, oder um 104,8% gestiegen. Nachdem dann im Laufe der Zeit das Gut durch Abverkauf bezw. Abschreibung verschiedener Parzellen — in Gesamtgröße von rund 705 Morgen — auf einen Bestand von rund 167 Morgen, d. h. auf den fünften Teil seiner ursprünglichen Größe verringert worden, wird dieser Rest im Jahre 1812 in notwendiger Subhastation zum Preise von 12000 Rtlr. veräußert. Es sind also nach 31 Jahren (1781—1812) pro Morgen 71 Rtlr. 20 Gr. 7 Pf., oder über den kapitalisierten Kanon als ursprünglichen Erwerbspreis hinaus 63 Rtlr. 11 Gr. 1 Pf. oder 755,9% pro Morgen erzielt worden, wobei die alten Gutsgebäude allerdings mit ihrem Werte nicht haben berücksichtigt werden können.

Digitized by Google

VI.

Die fiskalische Rentabilität der Kolonisation.

Ehe wir nun dazu übergehen können, die weitere Entwickelung der geschaffenen Ansiedlungen zu verfolgen und unter allgemeineren Gesichtspunkten die Bilanz des ganzen Werkes zu ziehen, haben wir noch eine wichtige Spezialfrage zu erörtern: Die Frage nach der rein fiskalischen Rentabilität der ganzen Kolonisation. Sie ist in der Literatur bisher nur sehr gelegentlich in dieser Form, d. h. unter bewußter Ausscheidung der allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, gestellt, und noch niemals auf Grund authentischen Materials beantwortet worden. Wo sich solche Angaben fanden, stellten sie sich in fast allen Fällen als lediglich auf den Daten von Voranschlägen beruhend heraus.

Die herrschende Ansicht[1]) geht dahin, daß die bezüglichen Generalrechnungen über die fridericianischen Kolonisations- und Meliorationsunternehmungen verloren bezw. vernichtet seien, ja es existiert sogar eine Version, der König habe absichtlich die betreffenden Dokumente verbrennen lassen, um die Zeugen eines großen finanziellen Mißerfolges nicht auf die Nachwelt kommen zu lassen.

Daraus hat man denn entnommen, daß von der Sache wohl nicht viel Rühmens hätte gemacht werden können, und wir finden überwiegend die Meinung vertreten, daß vom rein fiskalischen Standpunkte aus die Kolonisationen ein Fiasko gewesen seien; eine Behauptung, die bald auf die angeblich übermäßigen Ausgaben für an sich ganz gute Schöpfungen, bald auf die absolute Geringfügigkeit, ja Schädlichkeit der kolonisatorischen Leistungen überwiegend gegründet wird.

[1]) Vergl. Beheim-Schwarzbach, Hohenz.-Kol. Seite 288.

Digitized by Google

Auch Franz Mehring,[1]) der — bei aller Gehässigkeit und Schwarzmalerei der Darstellung im einzelnen — doch zugeben muß, daß „seine (des Königs) Landesmeliorationen, die Verwaltung der Netze und der Warthe usw." „gewiß der beste Teil seiner Wirtschaftspolitik" gewesen seien, führt andererseits ein Wort Schlossers[2]) an, daß „des kargen Königs Geld dabei verschwendet ward."

Hier erhebt sich die Frage, ob man — das Nichtvorhandensein einer rein fiskalischen Rentabilität der Kolonisation zunächst einmal zugegeben — unter diesem Gesichtspunkt allein die Inangriffnahme der betreffenden Kulturarbeiten überhaupt zu verurteilen berechtigt ist.

Dazu sind vorweg einige allgemeine Bemerkungen über die landesherrlichen Motive und Auffassungen gegenüber solchen Unternehmungen zu machen.

Es ist entschieden in Abrede zu stellen, daß der König selbst bei den Kolonisationen den fiskalischen Gesichtspunkt besonders und in erster Linie im Auge gehabt habe. Die für diese aufgewandten Gelder wurden vielmehr nicht als privatwirtschaftliche Kapitalsanlage, sondern als Mittel zur Hebung der allgemeinen Landeswohlfahrt betrachtet.

Der König rechnete keineswegs immer darauf, daß die Meliorationsgelder, die er „aus seiner Tasche" gab, sich in eben diese Tasche höchstmöglich verzinsen sollten. Vielmehr werden wir selbst alsbald Beispiele anzuführen haben, wie der König durch seine Meliorationen geschaffene neue Einkünfte an Dritte überweist und sich selbst mit einer nur geringen Verzinsung begnügt.

Es war ein häufiger Fall, daß die Meliorationsgelder ganz oder teilweise à fonds perdu gegeben wurden, um der Landeskultur im allgemeinen oder aber einer bestimmten Grundherrschaft oder Gegend Vorteile zuzuwenden.

„Sr. Königl. Majestaet allergnädigste Intention", schreibt von Roden, „gehet dahin, daß wann bei den Städten oder denen

[1]) Die Lessinglegende, Stuttgart 1893, Seite 147.

[2]) Die betreffende Äußerung bezieht sich auf die in der Tat völlig verfehlte Kolonisation in Ostfriesland, wo keine Immediatkommission war, und die Lokalbehörden die Kolonisten auf sechs Morgenstellen schlechten Bodens angesetzt hatten, sodaß der Verfall ihrer Wirtschaften von vornherein sicher war. Doch ist dies ein Ausnahmefall.

Digitized by Google

von Adel wüste Gründe und Brücher vorhanden, diese aber nicht im Stande wären, solche urbar zu machen, alsdann der Landesherr zutreten, solche auf Höchstdero Kosten urbar machen, Häuser bauen und solche mit Familien besetzen lassen müßte; Die Revenuen blieben zwar der Stadt und dem vom Adel, das Land würde aber doch dadurch mehr und mehr peupliret und per indirectum profitierten doch die königlichen Kassen und der Staat davon.

Man argumentiert also überhaupt nicht im Sinne des alten Preußen und redet vollständig am Gegner vorbei, wenn man die Inangriffnahme dieser oder jener Melioration und Kolonisation allein aus dem Grunde für verfehlt erklärt, weil daraus nicht alsbald eine dem staatlichen Geldaufwande äquivalente Summe in die fiskalischen Kassen zurückgeflossen sei. An den Fiskus des eudämonistischen Polizeistaates sind eben um seines Wesens willen die heutigen privatwirtschaftlichen Maßstäbe nicht anzulegen; ganz abgesehen davon, daß bei den großen Landesmeliorationen des fridericianischen Preußen die staatlichen Aufwendungen einmalige waren, die durch sie geschaffenen Werte dagegen — sofern überhaupt die Melioration in technischer Beziehung geglückt war — in der Regel steigende Tendenz hatten, und das Ganze sich daher einer Beurteilung unter dem Gesichtspunkt fiskalischer Augenblicksrentabilität oft völlig entzieht. Soviel über die prinzipielle Seite der Sache.

Bei unserem Spezialfall, dem neumärkischen Bruchkolonisationsgebiet, trifft zunächst schon die oben erwähnte Meinung, daß die betreffenden Rechnungen sämtlich verloren oder vernichtet seien, nicht zu. Vielmehr gelang es mir, dieselben in annähernder Vollständigkeit im Frankfurter Regierungsarchiv aufzufinden.

Es ist bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und zum Verständnis des Folgenden erforderlich, auf das urkundliche Material selbst, welches zu diesem Punkte überliefert ist, näher einzugehen und die bei der Kolonisation getroffene Einrichtung des Kassenwesens im einzelnen zu betrachten.

Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den königlichen und grundherrschaftlichen Kassen vollzog sich — wie erwähnt — in der Weise, daß zunächst die Meliorationen vollständig auf königliche Kosten ausgeführt wurden, während nach Beendigung derselben jede Grundherrschaft einen der Anzahl der in ihrem

Digitized by Google

Territorium urbar gemachten Morgen entsprechenden Teil des aufgewendeten Kapitals an die königlichen Kassen dauernd zu verzinsen hatte; dafür wurden die neuen Revenuen bezw. die Erträgnisse der Melioration der betreffenden Grundherrschaft meist zu beliebiger Nutzung überwiesen. (Vergl. Anlage Nr. 41.)

Das Kassen- und Rechnungswesen war demnach kein einheitliches, sondern es sind neben den königlichen Bewallungskassen sowohl königliche (die die Zinsen von den Grundherrschaften und die Revenuen von den Ämtern vereinnahmten) wie grundherrschaftliche Revenuenkassen vorhanden.

Im einzelnen kommen für unsere Untersuchung folgende Kassen bezw. darüber geführte Rechnungen in Betracht:

Die Amt-Driesener Netzebewallungskasse und die Revenuenkasse ebenda, die Friedeberger Netzebewallungskasse und Revenuenkasse daselbst, die Haupt-Warthebewallungskasse (zur Urbarmachung und Besiedlung des ganzen Warthebruches mit Ausnahme der „inneren Einrichtung" des Ordensanteils), die Haupt-Warthebruchs-Revenuenkasse (vereinnahmte die Revenuen der Ämter Himmelstädt und Pyrehne und die Zinsen von Landsberg und dem adligen Anteil), die Warthebruchs-Revenuenkasse der Stadt Landsberg, sowie die bezüglichen Kassen der Adligen und des Ordens. Daneben kommt für die erste Zeit noch die schon erwähnte Retablissementskasse in Betracht, aus deren Beständen die ersten Arbeiten im Netzebruch bestritten wurden, und die durch hin und hergegebene Vorschüsse mit einigen der anderen genannten Kassen in Verbindung stand.

Erhalten und im folgenden benutzt sind nun die Rechnungen über die Driesener Bewallungs- und Revenuenkassen, die Haupt-Warthebewallungs- und die Haupt-Warthebruchs-Revenuenkasse, sowie die Revenuenkasse der Stadt Landsberg.

Über die betreffenden Verhältnisse im Friedeberger Territorium gibt die Chronik der Stadt genügende Auskunft, über den adligen Warthebruchsanteil besitzen wir in den Auseinandersetzungsakten Nachrichten, während für das Ordensbruch die Möglichkeit gewisser Analogieschlüsse und sonstige Anhaltspunkte (vollzählig erhaltene Erbverschreibungen usw.) wenigstens die Gewinnung von Annäherungswerten gestatten. Doch geben die betreffenden Rechnungen keineswegs Gesamtaufstellungen der aufgewandten Kosten

Digitized by Google

usw., sondern sie beziehen sich durchgehends nur auf je ein einziges Rechnungsjahr, sodaß die Gewinnung eines Gesamtbildes nur auf Grund der Angaben von hunderten solcher Jahreslisten, jede zwanzig bis vierzig Seiten stark, möglich war.

Es ergaben sich dabei jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten formaler und sachlicher Art. Zunächst machte der Umstand, daß nach dem siebenjährigen Kriege die preußischen Kassen zum Teil mit fremden, aus Kontributionen usw. stammenden Geldsorten angefüllt waren, in unserem Falle hauptsächlich sächsisch-polnische Gold- und Silberstücke, zur Erzielung vergleichbarer Werte eine große Zahl von Umrechnungen notwendig, da die verschiedenen Geldsorten in parallelen Vertikalkolonnen nebeneinander verrechnet und nur in den Schlußsummen auf einen einheitlichen Ausdruck gebracht wurden.

In der als Anlage Nr. 59 gegebenen Tabelle sind demnach nunmehr sämtliche Werte in Brandenburgischem Kurant von 1764 zu verstehen.

Störender war die große Zahl nicht in jeder Jahresliste gleichmäßig bezeichneter durchlaufender Posten, die mangels erhaltener Einzelbeläge nicht immer ohne weiteres als solche zu erkennen waren; ebenso die große Zahl von Vorschüssen, die die Kassen einander in Bedarfsfällen zu machen pflegten und deren Rückzahlung nicht in allen Fällen sich zweifelsfrei feststellen ließ. Wo solche Vorschüsse sich in Ausgabe gestellt fanden, mußten sie, als nicht zu Meliorationen verwandte Summen, ausgeschieden werden. Dasselbe gilt für die Ausgaben an Zöllen und besonders an den vom Bewallungskapital nach Berlin geflossenen Zinsen (nicht zu verwechseln mit den späteren Revenuen), da es sich hierbei nur um rechnungsmäßige Verschiebungen zwischen verschiedenen königlichen Kassen, nicht aber um zu Kolonisationszwecken verwandte Gelder handelt. Auch Vorgänge wie z. B. die Zurückziehung des gesamten Bestandes der Warthebewallungskasse anläßlich des bayrischen Erbfolgekrieges, die in der Buchung einfach als entsprechende Ausgabe unter „Varia" zum Ausdruck kam, erforderten genaue Prüfung jedes einzelnen Postens. Unter diesen Gesichtspunkten sind die in den Anlagen Nr. 59, 60 beigefügten Tabellen auf Grund der zahlreichen Listen und Rechnungen zusammengestellt.

Digitized by Google

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Frage, welche neuen Einkünfte in Folge der Kolonisation in die fiskalischen Kassen geflossen seien, sich nicht für sämtliche Territorien mit gleicher Genauigkeit und für das ganze Kolonisationsgebiet nur annäherungsweise beantworten läßt. Es empfiehlt sich daher, zunächst mit den einzelnen Grundherrschaften zu beginnen, um erst dann eine Darstellung der Gesamtrentabilität zu versuchen.

Im Driesener Anteil des Netzebruches betrugen nach der Netze-Bewallungskassenrechnung in den Jahren 1763—70 die Brutto-Aufwendungen 269313 Rtlr. Hiervon sind zunächst für Zoll, Vorschüsse an andere Kassen und vom Kapital genommene Zinsen 40378 Rtlr. in Abzug zu bringen, sodaß noch rund 229000 Rtlr. verbleiben. Die erforderlichen Summen waren hauptsächlich aus der General-Postkasse (140000 Rtlr.) und der Kronprinzlichen Kasse (10000 Rtlr.) angewiesen worden. Hiervon muß noch ein weiterer Abzug von ungefähr 20000 Rtlr. für die aus Retablissementsgeldern erfolgte Erbauung der Driesener Neustadt gemacht werden, da wir nur die ländliche Kolonisation ins Auge fassen und bei dem Bau jenes Stadtviertels auf direkte Rentabilität auch gar nicht gerechnet wurde.

Den verbleibenden rund 210000 Rtlr. stand im Durchschnitt von sechs typischen Etatsjahren zwischen 1773 und 1794 ein Brutto-Aufkommen an neuen Revenuen von 13247 Rtlr. gegenüber. Bringt man hiervon 154 Rtlr. an Zinsen von der Neustadt und „Vestung" Driesen (weil das entsprechende Anklagekapital oben ebenfalls abgesetzt war), 440 Rtlr. Gehälter für Geistliche- und Schulbediente, 500 Rtlr. laufende Reparatur- und Unterhaltungskosten und noch, was sehr reichlich bemessen, 1200 Rtlr. sonstige laufende Unkosten, wie Remissionen und dergl., in Abzug, so verblieb im Amte Driesen ein reelles Netto-Einkommen an neuen Revenuen von etwa rund 11000 Rtlr. Das bedeutet eine Verzinsung des aufgewendeten Meliorationskapitals von reichlich 5%. In Wirklichkeit brauchten jedoch nur 150000 Rtlr. mit 7500 Rtlr. dauernd verzinst zu werden, während über den Rest der Revenuen zu anderen Zwecken verfügt wurde. Über den Grund der verschiedenen Höhe des wirklich aufgewandten und des nur verzinsten Bewallungskapitals ist unten in anderem Zusammenhange eine Vermutung geäußert. Die als Anlagen Nr. 59, 63 beigefügten

Digitized by Google

Tabellen geben eine genaue Zusammenstellung sowohl der Verwendungsart der Meliorationsgelder, wie der Quellen, aus denen die neuen Einkünfte flossen.

Noch wesentlich günstiger stellte sich das fiskalisch finanzielle Ergebnis der Kolonisation im Friedeberger Anteil des Netzebruches. Da hier die betreffenden Originalrechnungen nur in Auszügen vorhanden sind, halte ich mich in folgendem wesentlich an die Angaben Treu's[1]), des späteren dortigen Bürgermeisters, in seiner schon mehrfach erwähnten Geschichte der Stadt Friedeberg, was um so eher zulässig erscheint, als erhaltene Rechnungsextrakte und sonstige Angaben in den Akten eine Nachprüfung dieser Quelle erlaubten.

Im Friedeberger Territorium war die zur Melioration aufgewandte Summe geringer, was neben technischen Ursachen hauptsächlich darin begründet war, daß nur ein Teil (etwa stark ein Drittel) der hier neu urbar gemachten 15222 Morgen an einzelne Kolonisten zur Ausgabe kamen, während das Übrige teils rathäusliches Vorwerk wurde, teils auch der Bügerschaft überlassen blieb. Im ganzen wurden 41283 Rtlr. aufgewandt und von der Kämmerei als Schuld übernommen, die Stadtkasse hatte hiervon 8000 Rtlr. zu verzinsen. Von diesem Kapital waren aus königlichen Kassen 18000 Rtlr. vorgeschossen (10000 Rtlr. von der Kronprinzlichen Kasse, 8000 Rtlr. von der Invalidenkasse), wofür durch eine Obligation vom 1. Juni 1766 alle Kämmerei-Besitzungen verpfändet wurden. 20000 Rtlr. machte Brenckenhoff aus eigenen Mitteln durch Kündigung eines im Dessauischen, wie sein Biograph sagt „sehr sicher stehenden" Kapitals flüssig, wofür er unterm 25. Juni 1772 eine gleiche Schuldurkunde erhielt, und den Rest brachte die Stadt selber zusammen.

Dem stand ein Brutto-Aufkommen an neuen Revenuen im Betrage von 3922 Rtlr. gegenüber (=9,5%). Hiervon waren für Gehaltserhöhungen der „Magistratualen und rathhäuslichen Bedienten", der Geistlichen und Lehrer in der Stadt und des Predigers zu Neumecklenburg (mit im einzelnen nicht überlieferten Beträgen), sowie die Unterhaltungskosten der neuen Anlagen wie Deiche, Dämme und Schleusen mit zusammen 1372 Rtlr. in Abzug zu bringen, sodaß für die Stadt der verbleibende Rest von 2550 Rtlr.

[1]) Treu, Geschichte der Stadt Friedeberg 1865, Seite 378 ff.

Digitized by Google

noch eine Verzinsung von 6,2% bedeutete. Davon war zunächst eine fünfprozentige Verzinsung der erwähnten 38000 Rtlr. nebst einer Amortisationsquote mit zusammen 2065 Rtlr. zu bestreiten, und auf den Rest „wurden eine solche Anzahl fremder königlicher Beamten und Kassen angewiesen, weil der Fiskus über das Stadt- und Kämmereivermögen ganz nach seinem Ermessen schaltete, daß — zunächst — schließlich zum eigentlichen unmittelbaren Vorteil der Bürgerschaft nur wenig; zu Einrichtungen für die Bequemlichkeit und das Behagen der Einwohner aus den so bedeutend vermehrten Stadt-Einnahmen selbst gar nichts übrig blieb (Treu)." Die Erreichung letzterer Zwecke lag ja schließlich auch nicht in der Absicht der Kolonisation.

Da bei den vorstehenden Angaben die zur eigentlichen Unterhaltung der Neuanlagen notwendigen Summen nicht deutlich getrennt sind von den sonstigen Gehaltserhöhungen städtischer Beamten usw., ist eine ganz genaue Bestimmung der Nettoverzinsung im engeren Sinne, welche sich, wie gezeigt, zwischen 6,2 und 9,5 vom Hundert bewegt, nicht festzustellen, und mag dieselbe vorsichtig auf 7,5% angesetzt werden.

Sehr viel weniger übersichtlich[1]) und im allgemeinen nicht ganz so günstig gestalteten sich fiskalisch die Rentabilitätsverhältnisse im Warthebruch. Der Grund hierfür lag neben den erheblich ungünstigeren Wasserverhältnissen und der — wie an anderer Stelle erwähnt — technisch unzweckmäßigen Inangriffnahme der Melioration (Zurückstellung des ursprünglichen Petri'schen Entwurfs) hauptsächlich darin, daß mehrere Hochwasserjahre furchtbare Verwüstungen unter den noch unfertigen Werken anrichteten. Stubenrauch gibt die Gesamtsumme dieser Schäden auf 227157 Rtlr. an; allein für das Überschwemmungsjahr 1775 kostete die Reparatur der teilweise zerstörten Anlagen nach einer Brenckenhoff'schen Berechnung vom 11. Mai des genannten Jahres die enorme Summe

[1]) Die von Bergér auf Grund einer anläßlich der Auflösung der Immediat-Kommission verfaßten Denkschrift Brenckenhoff's gemachten Angaben über die Kosten der Netze- und Warthebewallung (Friedrich der Große als Kolonisator, Seite 108) stellen für das Netzebruch, Driesener- und Friedeberger-Anteils, lediglich die Summe der ursprünglichen Anschläge dar, und für das Warthebruch nur die bis 1775 bewilligten Gelder, während dort die Arbeit bis in den Anfang der neunziger Jahre dauerte. Die daselbst gegebenen Zahlen haben daher keine praktische Bedeutung.

Digitized by Google

von 49457 Rtlr., während die Wiederherstellung eines durch dasselbe Hochwasser gebrochenen Dammes und einiger Schleusen im bereits fertigen Netzebruch nur 1700 Rtlr. erforderte.

Das räumliche Durcheinanderliegen königlichen, städtischen, adligen und Ordens-Besitztums verbietet für das Warthebruch die Gegenüberstellung der auf jedes einzelne Territorium verwandten Kapitalien und der infolgedessen daselbst eingekommenen neuen Revenuen; denn es handelte sich hier überwiegend um Generalunkosten, die mehreren Anteilen gleichmäßig zu Gute kamen. Daher muß zunächst versucht werden, alle aufgewendeten Kosten und alle neuen Einkünfte zusammen einander gegenüber zu stellen, um erst dann das mehr oder minder günstige Abschneiden der einzelnen Grundherrschaften bei der finanziellen Auseinandersetzung zu schildern.

Die Rechnungen der Haupt-Warthebewallungskasse — vergl. die Tabelle Anlage Nr. 60 — verzeichnen sämtliche in Betracht kommenden Summen mit Ausnahme eines Teiles der Kosten für die „innere Einrichtung" des Ordensbruches. Sie wurden geführt von 1767—94 und ergeben für diesen Zeitraum eine Gesamt-Bruttoausgabe von 952647 Rtlr. Hiervon aber sind — um nur die Hauptsummen zu berücksichtigen — 65000 Rtlr. an die Netzebewallungskassen gezahlter Vorschuß, 36700 Rtlr. anläßlich des bayrischen Erbfolgekrieges zurückgezogener Kassenbestand, 7500 Rtlr. Vorschußtilgung auf Wasserschädenrechnung und 85000 Rtlr. vom Kapital genommener Zinsen in Abzug zu bringen, sodaß eine Netto-Ausgabe von rund etwa 758000 Rtlr. verbleibt.

Um die Gesamtsumme der Aufwendungen für das Warthebruch zu erhalten, müssen die vom Orden zur „inneren Einrichtung" seines Territoriums geleisteten Beiträge obigem Betrage hinzugerechnet werden, denn daß diese Beiträge nicht bei der Hauptbewallungskasse mit verrechnet wurden, ist sicher und geht schon daraus hervor, daß in den Rechnungen letztgenannter Kasse aus den Jahren 1767—90 die Kolonne „Baukosten" nur noch mit verschwindenden Beträgen ausgefüllt ist, während der Orden in dieser Zeit notorisch Hunderte von Kolonistenhäusern errichtet hat.

Über die Gesamtsummen seiner Aufwendungen aber fehlen alle verläßlichen Angaben. Bei den Erbverschreibungen des ehemahligen Ordensgebietes fand sich eine Urkunde, worin der König

Digitized by Google

dem Orden die Erlaubnis zur Aufnahme eines Kapitals von 27787 Rtlr. für die in Rede stehenden Zwecke erteilt „ohngeachtet wir bereits zur Verwallung der zum Ordens-Amte Sonnenburg gehörigen Warthebrücher eine ansehnliche Summe zu schenken geruhet"; ferner erfahren wir (Warthe-Bewallungsrechnung vom Januar bis Dezember 1782 pag. 13), daß in den Jahren 1775 und 1779 Generalanschläge über dem Orden auszusetzende Gelder aufgestellt wurden. Nirgends aber finden wir eine Gesamtsumme genannt, und auch Stubenrauch, der Leiter der „inneren Einrichtung" des Ordensbruches, kann keine sicheren Angaben machen, wenn er auf Seite 24 seiner mehrerwähnten Schrift von „einigen Geldern", „ansehnlichen Zuschüssen" usw. redet.

Da die bezüglichen Akten, vor allem die vom Orden geführten Rechnungen nicht mehr vorhanden sind, ist die Angabe einer genauen Summe also nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Tatsache aber, daß die gesamte Wall- und Grabenarbeit, als die kostspieligste, ebenso wie die Koupierung des Vorstromes, auf königliche Kosten ausgeführt wurde, und unter vergleichsweiser Heranziehung der für die übrigen Teile des Warthe- und des Netzebruches zu den entsprechenden Zwecken aufgewandten Summen kann man nicht annehmen, daß die Beteiligung des Ordens an den Hausbau- und Rodungskosten für die Vorwerks- und Arbeiterkolonisten, sowie an dem Brücken- und Wegebau auch nur die Summe von 100000 Rtlr. erreicht habe, umsomehr, als das Kolonisten-Engagement ja auch weiter auf königliche Kosten geschah, und das für die Verwaltung bei weitem billigste Entreprise-System im Ordensbruch besonders in Blüte stand. Um aber dem Vorwurf unvorsichtiger Schätzung zu entgehen, wollen wir in unserer Rechnung einen Aufwand des Ordens von 140000 Rtlr. zugrunde legen, sodaß wir rund 900000 Rtlr.[1]) als Nettokosten für Bewallung, Urbarmachung und Besiedlung des Warthebruches erhalten.

Dieser Summe standen — Näheres ergeben die als Anlagen Nr. 60—63 beigefügten Tabellen — an neuen Einkünften nach Durchschnitten typischer Etatsjahre gegenüber (Brutto):

[1]) Die von Stubenrauch auf Seite 42 gemachte Mitteilung, der König habe nach und nach 1027915 Rtlr. für das Warthebruch angewiesen, halte ich für irrtümlich und auf unkritischer Wiedergabe gebuchter Bruttoausgaben beruhend

Digitized by Google

Im Landsberger Anteil	10657	Rtlr
„ Ordensanteil[1])	14000	„
„ adligen Anteil[2])	2037	„
„ königlichen Anteil[3])	6244	„
im ganzen also	32938	Rtlr.

Machen wir in diesem Falle, wo die genauen Unterlagen fehlen, in summarischer Weise hiervon einen Abstrich von 15% an Unterhaltungskosten, Gehältern usw. (wobei zu bemerken, daß die Deichunterhaltung, als die kostspieligste, auf Grund besonderer Abgaben durch die Deichkasse besorgt wurde, also hier ausscheidet), so ergeben sich neue Einkünfte in Höhe von netto 28000 Rtlr. oder rund 3% des oben genannten Anlagekapitals. Dabei muß — was auch für das Netzebruch gilt — immer festgehalten werden, daß auch von den fiskalischen Einkünften hier nur diejenigen berücksichtigt sind, die ganz direkt aus dem ländlichen Kolonisationsgebiet an Grundzins, Vorwerkspachten, Krug- und Mühlenpachten, Brückengeldern, Strafgefällen, Erlös vom Ertrage der Dispositionsstücke und selbstbewirtschafteten Vorwerke, Mehreinnahme von den alten Wirten usw. eingingen, nicht aber z. B. die durch Anlage der weit über 100 neuen Dörfer gesteigerten städtischen Akziseeinnahmen in Driesen, Friedeberg, Landsberg, Sonnenburg, Küstrin u. a. m. Rechnet man dazu noch die Wertsteigerung, welche die nicht direkt an Kolonisten ausgegebenen als Vorwerke, Dispositionsstücke usw. in der Hand des Fiskus verbliebenen Flächen alsbald erhielten, so muß man zu dem Schluß kommen, daß auch an der Warthe noch im 18. Jahrhundert — also auf Grund der ursprünglichen Kalkulation — rein fiskalisch betrachtet, eine mindestens dem Landeszinsfuß entsprechende Rente aus der Kolonisation herausgewirtschaftet wurde, trotz der oft erwähnten Wasserschäden und sonstigen ungünstigen Umstände.

Dieses Bild ergibt sich bei schematischer Gegenüberstellung aller Unkosten und aller Einnahmen, unter Nichtberücksichtigung der verschiedenen grundherrschaftlichen Zugehörigkeit der einzelnen

[1]) Nach Analogie des nur stark halb so großen Landsberger Anteils vorsichtig geschätzt.

[2]) Auf Grund von Angaben Meißner's, in dessen Leben Brenckenhoff's, Seite 89 berechnet.

[3]) Nach der Haupt-Warthebruchs-Revenuenkassenrechnung.

Digitized by Google

Bruchgebiete. Es bleibt demnach noch darzustellen, welches Maß von Vorteilen den verschiedenen Grundherrschaften aus der Melioration ihrer Territorien erwuchs.

Die Auseinandersetzung der königlichen und grundherrschaftlichen Kasse über die Verzinsung der vom Könige vorgeschossenen Meliorationskapitalien erfolgte, als im Jahre 1774 die Urbarmachung und Besiedlung des königlichen-, landsberger- und adligen Anteils vollendet war. Sie wurde also in der Hauptsache noch von der Immediat-Kommission erledigt. Allerdings zogen sich die Verhandlungen darüber noch lange hin. Für Landsberg war deren Ergebnis, daß der Stadt für Melioration ihres Bruchgebietes ein Kapital von 138862 Rtlr. 1 Gr.[1]) zur Anrechnung gebracht wurde, welches sie mit 5% an die königliche Haupt-Warthebruchs-Revenuenkasse zu verzinsen hatte. „Von diesem Kapital machte Anfangs Sr. Königl. Maj. Hoffnung, einen Theil ohne Zinsen vorzustrecken; aber nachher blieb es doch bei fünfen vom hundert" (Meißner). Das ergab für die Stadt eine jährliche Zinsverpflichtung von 6943 Rtlr. (Anlage Nr. 63). Außerdem hatte sie unter anderem zum Gehalt der Deichinspektoren und Wall- und Grabenmeister 440 Rtlr., zu dem des Rendanten der Haupt-Warthebruchs-Revenuenkasse 100 Rtlr. beizutragen, sodaß ihr Jahresbeitrag zu letztgenannter Kasse sich auf 7769 Rtlr. belief; eine Summe, die bis ins 19. Jahrhundert hinein gezahlt wurde (Anlage Nr. 62, Vertikalkolonne 5). Dafür erhielt Landsberg sämtliche in den Erbverschreibungen usw. festgelegten Einkünfte seines Gebietes mit den entsprechenden Patronats- und Unterhaltungspflichten überwiesen. Da diese Einkünfte, wie dargestellt, sich auf durchschnittlich rund 10700 Rtlr. beliefen und die Unterhaltungspflichten nicht allzu bedeutend waren, so ergab das für die Stadt einen beträchtlichen Überschuß. Wie günstig dieser die Finanzlage der Stadt beeinflußte, geht aus den in Anlage Nr. 63 mitgeteilten Bilanzen der Landsberger Warthebruchs-Revenuenkasse hervor, welche jährlich, neben beträchtlichen Gehalterhöhungen der städtischen Angestellten, je 300 Rtlr. „an die Serviskasse[2]) zur Erleichterung

[1]) Die Meißner'sche Angabe 156381 Rtlr. auf Seite 87 seiner Brenckenhoff-Biographie ist irrtümlich.

[2]) Aus den „Serviskassen" bestritten die Städte die ihnen aus ihren Garnisonen erwachsenden Unkosten.

Digitized by Google

der Abgaben der Bürger", je 500 Rtlr. „zur Bezahlung der alten Schulden der Kämmerei" und außerdem Beihülfen zur Aufführung städtischer Bauten und Deckung von Etatsausfällen in anderen Zweigen der städtischen Verwaltung in Ausgabe stellte: Gewiß auch rein fiskalisch ein glänzendes Ergebnis, wenn auch der indirekte Nutzen, den die Konsumkraft von 1000 neuen Familien vor den Toren der Stadt dem Landsberger Handel und Gewerbe gebracht hat, natürlich noch erheblich höher zu veranschlagen ist.

Viel länger als mit der Stadt Landsberg mußte mit den adligen Warthebruchsinteressenten verhandelt werden, da diese sich gegen Übernahme einer Zinsverpflichtung im Anfang aufs äußerste sträubten, indem sie den ihnen aus der Melioration erwachsenen Nutzen als unbedeutend hinstellten und alle möglichen, ihnen durch die Bewallung angeblich erwachsenen Schädigungen in Anschlag bringen wollten; die Berechtigung dieser Klagen entzieht sich heute der Prüfung.

Aus den betreffenden Verhandlungen ist uns das Schema erhalten, nach dem in ziemlich summarischer Weise das zu verzinsende Kapital unter Zugrundelegung der Morgenzahl als einzigen Maßstabes ermittelt wurde, und mag diese Tabelle hier folgen, da in analogen Fällen stets ähnlich verfahren wurde, die Sache daher ein allgemeines Interesse hat. Angesichts der Unmöglichkeit, die auf das einzelne Territorium verwandten oder ihm vorwiegend zugute gekommenen Summen aus den General-Unkosten reinlich auszuscheiden, war vielleicht das hier geübte Verfahren das einzig mögliche; immerhin waren dabei Fälle nicht zu vermeiden, daß z. B. eine Grundherrschaft das Baukapital von Brücken zu verzinsen hatte, die überhaupt nicht auf ihrem Gebiete lagen und dergl., was dann zu endlosen Scherereien und Reklamationen führte und wodurch solche Verhandlungen sich sehr in die Länge zogen:

„Status Liquidationis, was den Erben von Waldow und Consorten an Kapital vorgeschossen, um ihren Antheil im Warthebruch trocken und urbar zu machen.

Es sind urbar gemachet 69723 Morgen 159 Qu.-Ruthen. Darunter ist das Antheil der Erben von Waldow und Consorten 3515 Morgen. Diese 69723 Morgen 159 Qu.-Ruthen kosten trocken und urbar zu machen:

Digitized by Google

1) Für Wall- und Grabenarbeit							
307804 Rthlr., also 3515 Morgen	16031	Rthlr.	10	Gr.	11¾	Pf.
2) Zu Coupirung der Sträume							
25798 Rthlr., also 3515 Morgen	1343	„	15	„	6	„
3) Insgemein zu allerhand Ausgaben							
3501 Rthlr., also 3515 Morgen	185	„	11	„	3	„
4) Zum Brückenbau							
4764 Rthlr., also 3515 Morgen	515	„	10	„	5¼	„
5) Vermessungskosten und Diäten							
28143 Rthlr., also 3515 Morgen	3094	„	18	„	3½	„
6) Zur Radung							
17006 Rthlr., also 3515 Morgen	1839	„	22	„	7¾	„
7) Zum Archenbau							
18030 Rthlr., also 3515 Morgen	1950	„	17	„	3¾	„
8) Zur Reparatur der Wälle							
12560 Rthlr., also 3515 Morgen	1358	„	21	„	10½	„
9) Zu Entschädigungsgelder							
3036 Rthlr., also 3515 Morgen	328	„	11	„	5½	„
	26598	Rthlr.[1]	19	Gr.	9	Pf."

Das von den Interessenten zu übernehmende Kapital wurde bei der endgültigen Regelung auf 28852 Rtlr. 6 Gr. 8 Pfg. festgesetzt.

Um die Höhe des hierfür zu entrichtenden Zinses kam es zu langen Auseinandersetzungen, da die Immediatkommission bezw. Brenckenhoff den Adligen keinen niedrigeren Zinsfuß zugestehen wollte, als den übrigen Bruchinteressenten, wogegen die Betroffenen in immer wiederholten Beschwerden sich auflehnten. Schließlich griff der König zu Gunsten des Adels ein und ermächtigte Brenckenhoff in einer besonderen Kabinettsordre,[2] datiert Berlin vom 2. Januar 1775, zum Nachgeben:

„Hiernächst mache ich Euch bekannt, daß Ich zur Beruhigung derer Adelichen Warthe-Bruchs-Interessenten die zu fünf pro Cent festgesetzte Zinszahlung von dem für selbige zur Bewallung verwandten Kapital der 28852 Rthlr. 6 Gr. 8 Pfg. auf zwey pro Cent herunter, und dabei festzusetzen resolviret habe, daß anstatt 1443 Rthlr. 23 Gr., selbige von Trinitatis a. c. an nicht mehr als 577 Rthlr.

[1]) Die Tabelle ist — was hier nichts zur Sache tut — in calculo unrichtig.

[2]) Bereits abgedruckt bei Stadelmann, „Preußens Könige", Band III, Seite 402.

Digitized by Google

1 Gr. 1 Pfg. an jährlichen Zinsen von sothanem Kapital entrichten sollen. . ."

Von diesen 577 Rtlr. entfielen auf:

1)	„die Eigentümer der Wiesen und Hütungen	212	Rthlr.	17	Gr.
2)	den Hauptmann von Waldow zu Neuenwalde	237	„	13	„ 1 Pf
3)	den Leutnant von Reitzenstein zu Hammer	98	„	15	„
4)	das Züllichow'sche Waysenhaus wegen Neudorff	15	„	13	„
5)	den Domherrn von Waldow auf Königswalde	12	„	15	„ "

Doch wurde die Umlegung der Summen in der Verhandlung mit der Immediatkommission in der Weise festgesetzt, daß man den Adligen die Überwälzung derselben auf ihre Untertanen unmöglich machte. Letztere brauchten nur 140 Rtlr. 2 Gr. 1 Pfg. zu zahlen, während den Rest die Dominien aufbringen mußten.

Da der Bruttobetrag der neuen Einkünfte im adligen Bruchanteil reichlich 2000 Rtlr. ausmachte, so hatte hier vollends durch die Zinsermäßigung auf 2% die Grundherrschaft einen verhältnismäßig noch höheren Nutzen als die Stadt Landsberg.

Über das finanzielle Abschneiden des Johanniterordens sind wir nicht unterrichtet. Sicher ist und wird in verschiedenen Urkunden erwähnt, daß ihm für den Bewallungszweck namhafte Kapitalien vom Könige direkt geschenkt worden sind; ob aber das ganze Bewallungskapital, und welche Zinsen er für den etwaigen Rest zu zahlen hatte, ist ungewiß. Jedenfalls führt die Haupt-Warthebruchs-Revenuenkassenrechnung keinerlei vom Orden zu zahlende Zinssummen auf. Ist dem Orden das ganze Bewallungskapital geschenkt worden, und war die bekanntlich aus eigenen Mitteln bestrittene „innere Einrichtung" seines Territoriums seine einzige Ausgabe, so hat er ein noch besseres Geschäft gemacht, als der Adel und Landsberg.

Wir sehen also hier ein Beispiel, wie der König, gemäß den angeführten Worten von Roden's den Grundherrschaften nicht nur mit dem erforderlichen Meliorationskapital zur Verbesserung ihrer Besitzungen zu Hülfe kommt, sondern noch darüber hinaus ihnen

Digitized by Google

große Vorteile zuwendet, selbst aber mit einer entsprechend geringeren Verzinsung vorlieb nimmt und an der Hebung der Bevölkerungszahl und des Landes Wohlstandes sich genügen läßt.

In diesem Falle freilich sollte auch der Staat nicht nur für andere gearbeitet haben, und wenigstens die Zuwendungen an den Johanniter-Orden sollten sich reichlich bezahlt machen; denn durch das Säkularisations-Edikt vom 30. Oktober 1810 wurde der preußische Domänenfiskus Rechtsnachfolger des Ordens und gelangte damit nicht nur in den Genuß sämtlicher Kolonistenabgaben seines Territoriums, sondern erhielt vor allem die großen Vorwerks-Flächen des Ordens, von denen Maryland, Kriescht, Worfelde und Baudachswerder die bedeutendsten waren. Diese Besitzungen, zum Teil in der fruchtbarsten Gegend des Warthebruchs gelegen, werfen, soweit sie noch im Staatsbesitze sind, heute und schon längst bedeutende Renten ab durch parzellenweise Verpachtung an die kleinen Besitzer.

Jedenfalls ist mit vorstehendem der Beweis erbracht, daß die friedericianische Kolonisation im Netze- und Warthebruch auch unter dem Gesichtspunkt fiskalischer Rentabilität ein im Kern gesundes Unternehmen darstellte und die Behauptung von der Verschleuderung von Staatsgeldern für Marotten des Königs ein leeres Gerede ist.

Trotzdem aber wird man dieser Kolonisation, deren soziale und wirtschaftliche Nebenwirkungen ja schon mehrfach gestreift wurden, entfernt nicht gerecht werden, solange man sie nur als geglückte Kapitalsanlage weitsichtiger Finanzmänner ins Auge faßt; vielmehr ist zur Würdigung dieses Werkes der im weiteren Sinne volkswirtschaftliche[1]) Gesichtspunkt der einzig gegebene. Zu diesem Zweck müssen wir uns im folgenden in den neuen Ansiedlungen näher umschauen und die weiteren Maßnahmen der Verwaltung sowohl wie die Wirtschaftsführung der Kolonisten und das Gedeihen ihrer Dörfer betrachten.

[1]) Vergl. Schmoller, Schriften d. V. f. S., Band 32, Seite 42.

Digitized by Google

VII.

Wirtschaftsführung und weitere Entwickelung in den Kolonien während des ersten Jahrzehntes.

Zur Vervollständigung des Gesamtbildes der durch die Kolonisation in unserem Gebiete hervorgerufenen Veränderungen ist zunächst noch eine Reihe von Nebenwirkungen derselben nachtragend ins Auge zu fassen. In erster Linie kommen dabei die für die Landeskultur der umliegenden Höhe-Distrikte ermöglichten Verbesserungen in Betracht, indem sich nämlich die Möglichkeit ergab, den Höhe-Dörfern, die bis dahin einen erheblichen Mangel an Wiesengründen gehabt hatten, und deren Viehzucht infolgedessen im Argen lag, in erheblichem Umfange durch Überlassung von Bruchwiesen aufzuhelfen.

Im Ordensgebiet erhielten zum Beispiel die Gemeinden

1782	Laubow . .	122	Morgen	Wiesen
1793	Laubow . .	198	„	Ackerland
1793	Heinersdorf .	164	„	„
1793	Degenitz . .	73	„	Wiesen
1794	Langenfeld . .	168	„	„
1795	Breesen . .	111	„	„
1797	Lauschdorf . .	75	„	„
1798	Mausckow . .	269	„	„

in Erbzins verliehen.

Die hier und da behauptete Schädigung der umliegenden Bezirke durch Nachlassen der Tauentwickelung und sogar der Regenniederschläge infolge Trockenlegung des Bruchs dürfte erheblich kaum gewesen und durch den Fortschritt der landwirtschaftlichen

Digitized by Google

Technik alsbald ausgeglichen worden sein. Für die anliegenden Landstädte hatte, wie in den Chroniken oft in überschwenglichen Worten geschildert wird, die Kolonisation natürlich einen um so erheblicheren Aufschwung zur Folge, als durch die Wirtschaftsverfassung der damaligen Zeit die Tausende neuer Familien darauf angewiesen waren, ihren Bedarf nicht nur an geistigen Getränken, sondern an gewerblichen Produkten überhaupt fast ausschließlich aus ihnen zu beziehen.

In Driesen[1]) z. B. stieg bis zum Jahre 1773 die Zahl der Häuser von 172 auf 257, der Familien von 223 auf 382, der Seelen von 1478 auf 1907, darunter befanden sich 99 neue ausländische Familien mit 299 Seelen. Über den Aufschwung des Tuchmachergewerbes daselbst war schon die Rede.

In Friedeberg, wo im Gegensatz zu Driesen im Weichbilde der Stadt Bauten aus fiskalischen Mitteln überhaupt nicht aufgeführt worden waren, war die Entwickelung folgende:

		1756	1773	Zunahme
	Jahr			
im Weichbilde	Häuser	362	381	19
	Familien	517	626	109
	Eigentümer	362	381	19
	Mietsbürger	155	245	90
	Seelen	1854	2438	584
	Professionisten	231	274	43
	Kämmerei-Dörfer	7	11	4
	Fläche derselben in Morgen	8000	20000	12000
	Familienzahl derselben	210	431	221
	Seelenzahl derselben	1166	2079	913
	Revenuen von denselben in Rtlrn.	4021	7943	3922

Dieser Aufschwung erscheint um so bedeutender, als, wie erwähnt, während des siebenjährigen Krieges die Seelenzahl der Stadt auf 1200 herunter gegangen war, ein Moment, das auch bei den für Driesen mitgeteilten Daten in Berücksichtigung zu ziehen ist.

Bei den übrigen in Betracht kommenden Städten sind uns die einschlägigen Zahlen nicht überliefert, doch läßt sich annehmen, daß die Entwickelung eine analoge gewesen ist.

---

[1]) Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O., Col.-Sach., Schartow'sche Man.-Akt.

Digitized by Google

Von erheblicher, und in der Literatur über die altpreußischen Kolonisationen überhaupt noch nicht gewürdigter Bedeutung sind die günstigen sozialen Wirkungen, deren sich die altsässige Bauernbevölkerung in den Siedlungsgebieten zu erfreuen hatte.

Aus zwei Gründen nämlich war es in der Regel geboten, diese Bevölkerung aus ihren naturalen Dienstverpflichtungen zu entlassen und ihre Stellung der Grundherrschaft gegenüber derjenigen der Kolonisten mehr oder weniger anzunähern; einmal, weil sonst der große Unterschied der sozialen Stellung, wie er zu Ungunsten der alten Einwohner sich ergeben hätte, große Unzufriedenheit und Haß gegen die Neubürger erregt haben würde, und dann, zumal auf den Ämtern, aus dem einfachen Grunde, weil die bis dahin von den Bauern im Frondienst bestellten Flächen nun an die Kolonisten vergeben wurden und damit das grundherrschaftliche Interesse selbst eine Umwandlung der Dienste in bare Abgaben gebot.

Leider erhalten wir aus den Akten der Immediatkommission bezw. den von ihr zusammengestellten Tabellen, die im allgemeinen nur von wirklichen Kolonisten, d. h. Ausländern reden, über diese Dinge nur unvollständige Auskunft; doch trägt z. B. das Konzept einer Tabelle[1]) über die, angesetzten Familien gemachten und noch nötigen Geldaufwendungen im Netzebruch vom 14. Dezember 1765, folgende Fußnote von Brenckenhoff's Hand:

> „Ueber dieses seynd in denen 4 alten Dörfern anstatt derer vorhin daringewesenen 30 Bauern nunmehro 89 etablirt, welche aber, da es Einländer und keine Ausländer, nicht mitgerechnet; diese 89 thun nunmehro in den Reyse-, Paß- und Marschfuhren-Angelegenheiten nur dasjenige, was vorher die 30 haben thun müssen."

In dem Entwurf der diese Tabelle begleitenden Brenckenhoff'schen Denkschrift an den König heißt es noch genauer:

> „Außer diesen (d. h. den Kolonisten) sind in den 4 alten Dörfern, so dieses Bruch ehedem allein genutzet haben, anstatt 30 Bauern 89 angesetzet und mit Acker und Wiesen egalisiret, auch anstatt, daß solche ehedem jährlich 185 Tage mit Gespann dem Amte dienen müssen, so sind solche nunmehro auf 12 Tage das ganze Jahr zu

[1]) Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O., Bewallungs- und Etablissements-Sachen Brenckenhoff'sche Man.-Akten d. a. 1765.

Digitized by Google

dienen heruntergesetzet und auch dieses nur so lange die jetzige Generalpacht des Amtes währet, hiernach aber sämtliche Naturaldienste gäntzlich aufhören."

Bei denselben Akten befand sich auch vom 25. Januar 1765 folgende tabellarische Zusammenstellung der in einer größeren Anzahl von Dörfern aus dem Naturaldienst gekommenen Bauern: „Specification derjenigen Bauerndörfer, welche durch Abbauung der kleinen Vorwerke aus dem beschwerlichen Naturaldienst gesetzet worden.

1. Beelitz	29	Bauern
2. Alt Carbe	21	„
3. Neuteich	9	„
4. Trebitzsch	30	„
5. Gotschim	22	„
6. Guschte	18	„
7. Lemmersdorff	20	„
8. Regentin	16	„
9. Balster	9	„
10. Schönefeld	9	„
11. Groß-Sabin	19	„
12. Klein-Sabin	8	„
13. Stowen	10	„
14. Virchow	39	„
15. Viez	6	„
Summa	265	Bauern

gez. Brenckenhoff."

Mit dieser Aufstellung ist die Zahl der durch die Kolonisation in ihrer sozialen Stellung gehobenen Bauern noch nicht erschöpft, da wir für die alten Dörfer des um soviel größeren Warthebruches und seiner Umgebung entsprechende Zahlen überhaupt nicht besitzen.

Schließlich darf bei einer retrospektiven Betrachtung unserer Kolonisation nicht vergessen werden, daß auch in nationaler Beziehung, unter dem Gesichtspunkt unserer heutigen Ostmarkenfrage angesehen, die geschilderten Unternehmungen nicht ohne Bedeutung waren und sind.

Es besteht kein Zweifel, daß erst die fridericianische Siedlungstätigkeit die Germanisierung unseres Gebietes vollendete, denn wir

Digitized by Google

besitzen zuverlässige Nachrichten[1]) darüber, daß neben den in vorfridericianischer Zeit angesiedelten Kolonisten in den alten Bruchdörfern und umliegenden Höhedistrikten eine verhältnismäßig zahlreiche slavische Bevölkerung bestehen blieb, und daß z. B. in dem großen Friedebergischen Kämmereidorf Gurkow bis in das 18. Jahrhundert hinein polnisch gepredigt wurde. Heute vollends ist es in dieser Gegend, angesichts der stark slavisirenden Tendenz, die unter den jetzigen Arbeiterverhältnissen dem östlichen Großgrundbesitz innewohnt, für die Verteidigung der deutschen Sprachgrenze von erheblicher Bedeutung, daß von der Oder bis an die posensche Grenze auf eine Länge von 100 km von Westen nach Osten dieses dichtbevölkerte reindeutsche Kleinbauerngebiet sich erstreckt.

Nach dieser Abschweifung kommen wir zur Betrachtung der wirtschaftlichen Zustände, wie sie auf Grund der im V. Abschnitt geschilderten Besiedlung in den eigentlichen Kolonien sich herausbildeten.

Die Agrarverfassung unseres Gebietes bot nach Abschluß der fridericianischen Kolonisation, wie sie in der Betriebsgrößenverteilung[2]) sich abspiegelt, in großen Zügen folgendes Bild:

Es besaßen	$1\frac{1}{3}$	bis	$5\frac{1}{3}$	Morgen	32,1%	der Familien	mit	7,6%	der	Fläche
„ „	6	„	10	„	18,0%	„	„	„	7,8%	„	„
„ „	11	„	15	„	5,8%	„	„	„	3,7%	„	„
„ „	16	„	19	„	0,2%	„	„	„	0,2%	„	„
„ „	20	„	25	„	4,2%	„	„	„	4,9%	„	„
„ „	26	„	30	„	18,5%	„	„	„	28,2%	„	„
„ „		über	30	„	21,2%	„	„	„	47,6%	„	„

Also besaßen über 20 Morgen 43,9% der Familien mit 80,7% der Fläche.

Rechnet man die in vorfridericianischer Zeit gegründeten Bauernstellen hinzu, so sehen wir etwa drei Viertel der Gesamtfläche unseres Gebietes in den Händen vollbäuerlicher Besitzer vereinigt, während in den Rest zur etwas größeren Hälfte die Entrepisen, zur kleineren die Büdner-, Spinner- und Arbeiterstellen sich teilen. Auch der absoluten Kopfzahl nach sehen wir die Vollbauern mit reichlich zwei Dritteln der Besitzer überwiegend.

Für die technische Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes kamen zwei Faktoren hauptsächlich in Betracht: die eigenartigen Wasser- und Bodenverhältnisse und die in Verfolgung

[1]) Treu, Geschichte der Stadt Friedeberg, Seite 17.

[2]) Im einzelnen vergl. Anlage Nr. 52.

Digitized by Google

bestimmter Zwecke von seiten der Verwaltung ausgeübten Einflüsse. Was die ersteren betrifft, so bedingten die starke Graswüchsigkeit, verbunden mit tiefer Lage und dem frühaufquellenden Winterwasser, besonders während der ersten Jahrzehnte, in den meisten Teilen des Bruchs eine gelegentlich bis zu völliger Hintansetzung des Acker- bezw. Getreidebaues getriebene Bevorzugung der Viehzucht. Diese durch den äußeren Zwang der Umstände schon stark ausgeprägte Tendenz erhielt noch eine besondere Verschärfung durch die im selben Sinne geltend gemachten Bemühungen der Regierung. Wir entsinnen uns, daß bereits im Jahre 1743 der Kammerpräsident v. Werner darauf hingewiesen, daß „die ansehnlich vermehrte Viehzucht dem hiesigen großen Mangel an Butter und Käse abhelfen würde, welches mehrenteils aus Pohlen, nunmehr erkaufet werden muß" und auch schon damals die vermehrte Heugewinnung in den Bruchgebieten zur Aufhelfung der Viehzucht in den Höhedistrikten für wünschenswert erklärt hatte. Späterhin wurde dem Bruchgebiet besonders noch die Aufgabe zugewiesen, die Schlachtviehversorgung für Berlin und Potsdam von ausländischer Zufuhr unabhängig zu machen.

In einer an den Kammerpräsidenten von Logau gerichteten Kabinettsordre, datiert Potsdam vom 26. März 1776, heißt es darüber:

> „Ich habe Euren Bericht vom 22. dieses wegen der Butter-Zufuhr aus den Warthe-Brüchern nach Berlin erhalten, und ist es recht gut, daß solche so ansehnlich geworden. Es kömmt aber darauf vorzüglich an, daß mit der Zeit die Kuhmolkereyen vermehrt und soweit gebracht werden, daß wir im Lande soviel Butter gewinnen, als wir gebrauchen, und sodan gantz und gar keine fremde Butter mehr nöthig haben und deren Einbringung verboten werden kann. Ihr habt daher die Leute in dasiger Gegend zu encouragiren, daß sie sich noch mehr auf die Kuhmolkereyen befleyßigen und ist die General-Akzise und Zoll-Administration angewiesen, auf die fremde Butter einigen impost zu legen, und der einländischen desto besseren Absatz zu verschaffen."

Und in einer unterm 1. Juli desselben Jahres an ihn abgelassenen Kabinettsordre heißt es zu demselben Gegenstand:

Digitized by Google

„an der Vermehrung des Vieh-Standes ist mir aus zweyerlei raisons sehr gelegen: erstlich, um das viele Geld, so für fremde Butter außerhalb geht, im Lande zu behalten und hiernächst auch, um durch den Dünger von dem mehreren Vieh die Sandschollen zu verbessern und daraus mit der Zeit ebenso, wie anderer Orten, als bey Berlin, Potsdam und Breslau geschehen und noch geschiehet, brauchbares Land zu machen: da die Gegend, die durch die weitere Bewallung meliorieret wird, mehrentheils niedrig lieget, so wird solche sich besonders zu Anlegung von Kuhmolkereyen schicken; zum Ackerbau wird sie nicht füglich zu gebrauchen seyn. . . ."

Weiterhin folgt dann noch der Vorschlag:

„daß dieser Dünger füglich auf Prahmen auf der Oder dahin geschafft werden kann, wo er gut zu gebrauchen stehet; es sey nun in der Gegend von Lebus, oder wo es sonsten zum besten von Euch gut gefunden wird; wenn nur der Zweck erreichet und das schlechte Sand Land hiesiger Gegenden damit gedünget und dadurch verbessert wird."

Im Sinne solcher Instruktionen wurde dann auch alsbald in den Wirtschaftsbetrieb der Ansiedler eingegriffen, wenn diese etwa in größerem Umfange mit der Bevorzugung anderer Kulturen begannen. So war bereits unterm 25. April 1773 ein Schreiben Brenckenhoff's an den Magistrat zu Friedeberg ergangen, welches bezeichnend dafür ist, in welchem Maße von seiten der Immediatkommission in die Privatrechtssphäre der Grundherrschaften hineingeredet wurde:

„Die Einwohner aus dem Netzbruch gewöhnen sich an, viel Wintergetreyde zu säen. Dieses ist aber garnicht die idée, wozu das Bruch angeleget ist; sondern es soll zum Heuschlag und zur Viehzucht employiret werden, weil vor das Schlachtvieh für Berlin und Potsdam zu viel Geld aus dem Lande geht; hingegen das Brotkorn von den Heydedörfern gegen Vertauschung eines Hälftchens Butter allemahl zu haben ist."

Eine wirksame Handhabe, um diesen „Ratschlägen" Geltung zu verschaffen, boten vor allen Dingen die Deichordnungen, indem

Digitized by Google

nämlich der sonst übliche Erlaß der Deichunterhaltungsbeiträge bei Wasserschäden im Falle der Vernichtung von Getreideernten nicht gewährt wurde. Der § 6 der Deich- und Uferordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802 sagt darüber ausdrücklich:

„da die Eindeichung des Warthebruchs nur den Endzweck hat, Wiesen und Weiden im Staate zu vermehren, nicht aber den, den dem Wasser entrissenen Boden zum Kornbau zu nutzen, wozu ohnedies die in oben erwähnter Lage sich findende Grundstücke nicht qualificiret sind, so findet auch bei durch Überschwemmung vereitelten Getreide-Erndten keine remission Statt; es wäre denn, daß solche zu eben der Zeit eintritt, wenn die Heu-Erndte geschehen soll, in welchem Falle nur allein eine Ueberschwemmung als unzeitlich und nachtheilig angesehen werden soll."

Über die Gestaltung der Betriebsweise und Rentabilität innerhalb der einzelnen Wirtschaften sind wir aktenmäßig, wenn auch nur für eine beschränkte Anzahl von solchen, so doch ausreichend unterrichtet, um ein einigermaßen anschauliches Bild dieser Verhältnisse gewinnen zu können.

Um mit den Großbetrieben zu beginnen, so besitzen wir eine gelegentlich eines Verkaufs am 26. Januar 1780 aufgenommene gerichtliche Taxe[1]) der Entrepriſe Giesenaue (980 Morgen), die — ein ziemlich umfangreiches Dokument — eine ausführliche Darstellung der Wirtschafts-, Wert- und Rentabilitätsverhältnisse gibt. Daraus sei das Folgende mitgeteilt: Die aus einem Hauptgut von 874 Morgen und einer Dependenz von 105 Morgen bestehende Besitzung trug nachbezeichnete, bei der neumärkischen Land- und Feuersozietät mit 3650 Rtlr. versicherte Gebäude: a) das Herrschaftshaus mit 6 Stuben, Küche, Alkoven, 2 Kellern, Boden und Ziegeldach, 98 Fuß lang und 30 Fuß tief; ein zweites Wohnhaus 53 Fuß lang und 40 Fuß tief war im Bau; b) ein Pferdestall teils mit Ziegel- teils mit Rohrdeckung, 147 Fuß lang 30 Fuß tief, darin befanden sich auch Schweineställe; c) ein besonderer Schweinestall, 30 Fuß lang und 12 Fuß tief; d) ein Rinderstall 135 Fuß lang und 28 Fuß tief; e) 3 Scheunen von 155 und 36 bezw. 152 und 40 sowie 170 und 40 Fuß Länge und Tiefe.

[1]) Akten des Magistrats zu Landsberg a. W., Erbverschreibungssachen, C.-S. Nr. 45.

Digitized by Google

Außerdem f) 8 Kolonistenhäuser zu je zwei Familien und auf der Dependenz g) ein Haus von zwei Stuben nebst Stall und Scheune. Das mobile Inventar bestand neben reichlichen Vorräten an Aussaat aus 14 Zugpferden und 9 Stück jungen Gestütpferden, 24 Ochsen, 8 Bullen, 45 Kühen und 15 Stück Jungvieh, sämtlich friesischer Rasse, 87 Schweinen englisch-westfälischer Kreuzung, 15 Gänsen, 15 Puten, 32 Enten, 160 Hühnern sowie einer Taubenflucht von 220 Stück und 20 überwinterten Bienenstöcken. In 35 Morgen Fischwasser waren Karpfen und Giebeln ausgesetzt, woneben in dem „freien" Wasser noch wilde Fischerei getrieben wurde. An hauptsächlichem Wirtschafts- und Ackergerät waren 8 Wagen, 8 Pflüge, ebensoviele Eggen mit eisernen Spitzen und 24 Karren vorhanden.

Die 874 Morgen des Hauptgutes waren in folgender Weise angebaut bezw. eingeteilt:

Ackerland	358	Morgen
„Wiesewachs"	110	„
Hütung	236	„
Gärten	10	„
Land für 16 Familien zusammen	160	„
	874	Morgen.

Von der Ackerfläche blieb stets ein drittel als Brache liegen und wurde dabei zur Weide und teilweise auch zum Heuschlag benutzt. Auf der verbleibenden Fläche wurden 39 Morgen mit Roggen bestellt mit zusammen 48 Scheffeln Aussaat, wofür der Ertrag 216 Scheffel betrug; davon wurden, nach Abrechnung von wiederum 48 Scheffeln Saatgut, 84 Scheffel in der Wirtschaft verbraucht und ebensoviel kamen zum Verkauf und brachten, den Scheffel zu 15 Groschen gerechnet, einen Erlös von 52 Reichstaler 12 Groschen.

In der Sommerung wurden 100 Morgen mit großer Gerste bestellt und brachten bei 138 Scheffeln Aussaat einen Ertrag von 825 Scheffeln, wovon nach Abrechnung des Saatgutes 343 Scheffel in der Wirtschaft verbraucht und ebensoviele zu 13 Gr. für rund 186 Rtlr. verkauft wurden.

Mit kleiner Gerste wurden 50 Morgen bestellt, die 63 Scheffel Aussaat erforderten, 140 Scheffel zu eigenem Verbrauch und ebensoviel zum Verkauf zu 10 Gr. für rund 59 Rtlr. lieferten.

Digitized by Google

Mit Hafer wurden 50 Morgen bestellt. Die Aussaat betrug 63 Scheffel, und diese brachten je 125 Scheffel zu Konsum und Verkauf, letztere zu 8 Gr. für rund 42 Rtlr.

Durch niedrige Ansetzung der Verkaufspreise sind die Bestellungskosten in Anschlag gebracht.

Von den 10 Morgen Gartenland wurden rund 13 Rtlr. durch Verkauf der Früchte gewonnen. Von den 110 Morgen Wiese waren 100 zweischürig und brachten zusammen rund 67 Rtlr., 10 waren im Vorlande gelegen und der Überschwemmung ausgesetzt und brachten $2^1/_2$ Rtlr.

Die 24 Zugochsen und die Pferde sind weder ihrem Kapitalwert noch ihrem Nutzen nach in Anschlag gebracht. Die 50 Melkekühe à 4 Rtlr. zu 200 Rtlr., 30 Stück Jungvieh à 1 Rtlr. zu 30 Rtlr., 40 Ochsen „im Sommer fett zu machen" à 4 Rtlr. zu 160 Rtlr. Zu letzterer Angabe wird bemerkt, es sei nur deshalb ein so geringer Betrag angesetzt „damit das zum Einkauf der Ochsen erforderliche Kapital nicht abgerechnet werden dürfe." 400 Hammel „zur Herbstweyde und im Winter durch" zu 6 Gr. = 100 Rtlr. Der Ertrag der Schweine- und Federviehzucht wird zusammen mit 20 Rtlr. angegeben. Von der Jagd werden 7 Rtlr. gerechnet, die Fischerei überhaupt nicht in Anschlag gebracht.

Die Dienste der 16 Kolonisten-Familien, die im Sommer für den Mann in zwei, die Frau in einem wöchentlichen Diensttage, im Winter in je einem wöchentlichen Diensttage bestanden, wurden pro Familie mit jährlich 10 Rtlr. 20 Gr. (130 Tage à 2 Gr.), zusammen also mit 173 Rtlr. 8 Gr. bewertet.

Es belief sich also der Ertrag des Hauptgutes vom

Ackerbau auf . .	338	Rtlr.	22	Gr. 9 Pfg.
Gärten	13	„	8	„
Wiesen	69	„	4	„
Viehzucht . . .	510	„	—	„
Jagd	7	„	—	„
Diensten . . .	173	„	8	„
	1111	Rtlr.	18	Gr. 9 Pfg.

Der Ertrag von dem Nebengut Gürgenaue belief sich zusammen auf 144 Rtlr. 12 Gr. 10 Pfg., wovon rund 78 Rtlr. auf die Viehzucht entfielen.

Digitized by Google

Gegen zwei Drittel der durch Verkauf von Produkten erzielten Summen entstammten also dem Erlös für Heu und Vieh.

Den oben angeführten Bruttoerträgen von zusammen 1256 Rtlr. 7 Gr. 7 Pfg. standen folgende Unkosten gegenüber:

Erbzins an die Bewallungskasse .	321	Rtlr. 8 Gr.	11 Pfg.
Wallunterhaltung für 231 Ruten à 8 Gr.	77	„	
Erbzins für die Jagd	5	„	
Feuerkassengeld für die Kolonisten	10	„	
Schornsteinfegerlohn	4	„	
Unterhaltung der Graben, Brücken, Zäune	20	„	
Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude und Kolonistenhäuser . . .	40	„	
	477	Rtlr. 8 Gr.	11 Pfg.
Es verblieb mithin ein Reinertrag von	778	Rtlr. 22 Gr.	8 Pfg.

Der Verkauf des Gutes erfolgte für 17500 Rtlr. an „12 Dismembranten" im Jahre 1780, es kam also schon 7 Jahre nach seiner Einrichtung, wie früher oder später fast alle in Privatbesitz befindliche Großbetriebe des Bruchgebietes, zur Parzellierung, in diesem Falle in eine Anzahl vollbäuerlicher Betriebe. Dadurch wurden aus der bisherigen Entreprise Giesenaue zwei Gemeinden, die eine, Klein-Giesenaue, von den bisherigen Entrepriseko-lonisten, die andere, Groß-Giesenaue, von den Erwerbern des Hauptgutes gebildet.

Das über die Wirtschaftsführung der bäuerlichen Kleinbetriebe vorhandene Material ist zwar reichlicher, jedoch von anderer Qualität. Die hier vorliegenden amtlichen Aufstellungen und Untersuchungsprotokolle über die Rentabilitätsverhältnisse und dergl. sind nämlich nur vorgenommen in Fällen, bei denen wegen angeblich zu hoher Abgaben bezw. zu günstiger Bonitierung ihrer Grundstücke, ungerechtfertigter Abgabenerhöhungen usw., Differenzen zwischen den Kolonisten und ihren Grundherrschaften entstanden waren. Es handelt sich also dabei vorwiegend oder ausschließlich um Betriebe, deren Rentabilität und Leistungsfähigkeit den Durchschnitt der Wirtschaften nicht erreichte.

Als wirklich typisch können nur die in Anlage Nr. 56 für die verschiedenen Betriebsgrößen von 5—45 Morgen mitgeteilten

Digitized by Google

Viehstandstabellen angesehen werden. Allerdings zeigen auch diese, den Kolonistentabellen von 1774 entnommenen Zusammenstellungen nur die bezüglichen Verhältnisse der allerersten Jahre nach Gründung der Kolonien, geben also, da um diese Zeit wohl nur erst ein Teil der Wirtschaften völlig konsolidiert und in höchster Kultur war, jedenfalls kein zu günstiges Bild.

Am besten sind wir über die Betriebsverhältnisse der äußerst zahlreichen Wirtschaften orientiert, welche in den niederen und feuchten Teilen des Bruches gelegen, in fast ausschließlicher Weise auf die Viehzucht angewiesen waren. Den Anlaß zur Aufstellung amtlicher Rentabilitätsschätzungen, die uns für eine größere Anzahl solcher Wirtschaften erhalten sind, gab ein jahrelang sich hinziehender Prozeß der Kolonien Alt- und Neu-Gurkowsbruch gegen ihre Grundherrschaft, den Magistrat zu Friedeberg. Die Gemeinden, die an besonders ungünstigen Wasserabfluß-Verhältnissen und tiefer Lage ihrer Grundstücke litten, behaupteten, dieser Kalamitäten wegen den festgesetzten Zins von 8 Gr. pro Morgen nicht aufbringen zu können. Zur Prüfung des Tatbestandes wurde schließlich eine königliche Spezialkommission eingesetzt, die im Jahre 1778 nach festen Grundsätzen eine tabellarische Darstellung der Rentabilität sämtlicher Kolonistengüter der beiden Gemeinden ausarbeitete. Die Tabelle für die aus 19 Wirtschaften bestehende Kolonie Neu-Gurkowsbruch ist als Anlage Nr. 55 beigefügt. Die 19 Kolonistengüter haben eine durchschnittliche Größe von 54 Morgen und zusammen eine nutzbare Fläche von 1036 Morgen. Von dieser Gesamtfläche waren nicht weniger als 615 Morgen zum „Heuschlag" und 380 Morgen als Weideland in Benutzung, zusammen 995 Morgen oder 96% der Gesamtfläche. Wie aus der Anlage im einzelnen hervorgeht, wurde fast der gesamte Bedarf an Zerealien zugekauft, sodaß die Betriebe durchaus den Charakter geldwirtschaftlicher Produktion für den Absatz trugen.

In Alt-Gurkowsbruch, wo bereits auch etwas Ackerbau betrieben wurde, waren für die unterschiedenen Bodenklassen die Bilanzen dreier typischen Wirtschaften folgende:

I. Eine Wirtschaft von $51\frac{1}{2}$ Morgen der ersten Bodenklasse.
Größe des Gartens $1\frac{1}{2}$ Morgen.
Viehstand: 2 Pferde,
11 Kühe, wovon eine zur Wirtschaft gerechnet wird,

Digitized by Google

4 Stärken,
Schafe werden nicht gehalten,
Schweine nicht mit veranschlagt.

Aussaat: Roggen 2 Scheffel
Gerste 1 „
Hafer 12 Metzen
Hirse 1 Metze.

Diese Früchte werden gebaut auf zusammen 5 Morgen Land.

Das Weideland beträgt 17 Morgen, der Rest dient zur Heugewinnung. Das zu verzinsende Bau- und Wohnungskapital beträgt 353 Rtlr.

Einnahmen:

Gartennutzung	6	Rtlr.		
Viehnutzung von 10 Kühen à 8 Rtlr. . .	80	„		
„ „ 4 Stück Jungvieh . . .	5	„		
	91	Rtlr.		
Ertrag des Körnerbaues:				
6 Scheffel Roggen à 15 Gr.	3	Rtlr.	18	Gr.
5 Scheffel Gerste à 12 Gr.	2	„	12	„
3 Scheffel und 12 Metzen Hafer à 8 Gr. .	1	„	6	„
2 Scheffel Hirse à 1 Rtlr.	2	„	—	„
	9	Rtlr.	12	Gr.
Die Heuernte beträgt 420 Zentner. Davon werden verfüttert 215 Zentner, zum Verkauf à 4 Gr. bleiben 205 Zentner .	34	Rtlr.	4	Gr.
Summa der Einnahmen	134	Rtlr.	16	Gr.

Ausgaben:

Brotkorn 4 Personen à 1 Wispel 4 Scheffel	17	Rtlr.	12	Gr.
Grützkorn 8 Scheffel à 12 Gr.	4	„	—	„
Gesindelohn, 1 Knecht, 1 Magd	12	„	—	„
Grundzins	17	„	4	„
Zinsen von Bau- und Wohnungskapital . .	17	„	6	„
	67	Rtlr.	22	Gr.
Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben beträgt	66	Rtlr.	18	Gr.

Der Erlös von verkauften Produkten stammt zu 88% aus Viehzucht und Heuverkauf.

Digitized by Google

II. Eine Wirtschaft von $44^1/_4$ Morgen der zweiten Bodenklasse.
Gartenland $1^1/_2$ Morgen.
Viehstand: 2 Pferde,
5 Kühe, worunter eine zur Wirtschaft zu rechnen ist,
5 Stück Jungvieh,
außerdem noch 5 Stück Weidevieh.
Aussaat: Hafer 1 Scheffel
Hirse 3 Metzen
auf zusammen 2 Morgen Land.

Das Weideland, incl. des für das nicht in Anschlag gebrachte Kleinvieh benöttigten, beträgt 18 Morgen, das zu verzinsende Bau- und Wohnungskapital 332 Rtlr.

Einnahmen:

Gartennutzung	6 Rtlr.		
Viehnutzung von 4 Kühen à $7^1/_2$ Rtlr. . .	30 „		
„ „ 5 Stück Jungvieh . . .	6 „	6	Gr.
„ „ 5 Stück Weidevieh . . .	3 „	8	„
	45 Rtlr.	14	Gr.
Ertrag vom Körnerbau 5 Scheffel Hafer .	1 Rtlr.	16	Gr.
6 Scheffel Hirse .	6 „		
	7 Rtlr.	16	Gr.
Die Heuernte beträgt im ganzen 270 Zentner, in eigener Wirtschaft verfüttert werden 146 Zentner; zum Verkauf bleiben 124 Zentner	20 Rtlr.	16	Gr.
Summe der Einnahmen	73 Rtlr.	22	Gr.

Ausgaben:

Brotkorn für 2 Männer, 2 Frauen, 1 Wispel, 1 Scheffel	17 Rtlr.	12	Gr.
Grützkorn 8 Scheffel	4 „	—	„
Gesindelohn	12 „	—	„
Grundzins	14 „	18	„
Zinsen von Bau- und Wohnungskapital . .	16 „	14	„
	64 Rtlr.	20	Gr.
Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben beträgt	9 Rtlr.	2	Gr.

Digitized by Google

III. Eine Büdner-Wirtschaft von 11 Morgen der dritten Bodenklasse.
Gartenland $^1/_2$ Morgen.
Viehstand: 2 Kühe,
1 Stück Jungvieh.

Korn wird nicht gebaut, Weideland 5 Morgen. Zu verzinsen als Bau- und Wohnungskapital 93 Rtlr.

Einnahmen:

Gartennutzung	2	Rtlr.		
Viehnutzung, $1^1/_2$ Kuhnutzung	10	„	12	Gr.
„ 1 Stück Jungvieh	1	„	6	„
	13	Rtlr.	18	Gr.
Die Heuernte beträgt 44 Zentner, verfüttert werden 35 Zentner, zum Verkauf bleiben 9 Zentner	1	Rtlr.	12	Gr.
Also Summe der Einnahmen	15	Rtlr.	6	Gr.

Ausgaben:

Brotkorn für 1 Person 6 Scheffel . . .	3	Rtlr.	18	Gr.
Grützkorn 2 Scheffel	1	„	—	„
Grundzins	3	„	16	„
Zinsen des Bau- und Wohnungskapitals .	4	„	16	„
	13	Rtlr.	2	Gr.
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben	2	Rtlr.	4	Gr.

Aus einem kommissarischen Protokoll vom 11. Oktober 1778, welches die Normen zur Aufstellung vorstehend mitgeteilter Bilanzen festsetzt, erfahren wir über die Wirtschaft in den Betrieben dieser Art noch folgende Einzelheiten.

An Weideland wurde gerechnet:
In der ersten Klasse für ein Pferd 2 Morgen, 1 Kuh 1 Morgen; in der zweiten Klasse für 1 Pferd $2^1/_2$ Morgen, 1 Kuh $1^1/_4$ Morgen; in der dritten Klasse für 1 Pferd 3 Morgen, 1 Kuh $1^1/_2$ Morgen, für Jungvieh in allen Klassen die Hälfte obiger Flächen. In den tiefer gelegenen Wirtschaften wurde eine 5 monatige, in den höheren eine 4 monatige Stallfütterung gerechnet und dabei als Tagesbedarf in Anschlag gebracht: für 1 Pferd 16 Pfund Heu, 1 Kuh 12 Pfund Heu, 1 Stück Jungvieh 8 Pfund Heu, wobei auf die ungewöhnliche Nahrhaftigkeit des dortigen Heu's besonders hingewiesen wird.

Digitized by Google

Für die Pferde wurde kein Hartfutter veranschlagt, „weil solche wie bekannt, im Bruche von bloßem Grase und Heu leben müssen."

Der Ertrag an Heu betrug

in der ersten Bodenklasse 15 Zentner pro Morgen
„ „ zweiten „ 12 „ „ „
„ „ dritten „ 8 „ „ „ .

Der Zentner hatte einen Wert von 4 Gr., bei besonderer Güte bis zu 6 Groschen. Es heißt dazu: „Obgleich die Wiesen nicht an allen Orten zweischürig sind, so ist doch zu bemerken, daß dagegen die Vormaht an solchen Orten desto länger stehet und stärker wird. . . . . ." „Bei der morgenweisen Verpachtung von Gras wird der große Morgen (à 300 rhld. Ruthen d. V.) zu 3 Rthlr. angerechnet, obgleich die Besitzer selber $4-4^1/_2$ Rthlr. erhalten zu haben zugestehen."

Ferner wird gesagt, daß die Rindviehzucht nicht nur zur Erhaltung des Bestandes, sondern darüber hinaus in erheblichem Umfange zu Verkaufszwecken betrieben wird, „da die Erfahrung lehret, daß in diesem Holländer überall eine Menge von 2 und 3 Jahr jungem Vieh zum Verkauf feil ist. . . ." „In Ansehung der Aussaaten trägt zwar hier das Getreide weit reichlicher als auf dem platten Lande zu, in Betracht aber, daß dasselbe öfters mißräth und mehreren Unglücksfällen als auf dem platten Lande unterworfen ist, wird der Roggen nur zum 4ten, Gerste, Sommerweitzen und Hafer aber zum 6ten Korn angenommen; Hirse soll nur, ohnerachtet wenn sie hier anschläget hundertfältige Früchte bringet, die Metze Aussaat mit 2 Scheffel Ertrag gerechnet werden."

Da die Kolonisten hier den Körnerbau fast völlig zurückstellten, so interessierte sie mehr der Marktpreis dieser Produkte, welcher für

Roggen	15	Groschen
Gerste	12	„
Sommerweizen . . .	20	„
Hafer	8	„
Hirse	1	Rtlr.

pro Scheffel betrug.

Die Menge des zuzukaufenden Getreides betrug jährlich 8 Scheffel Roggen für einen Mann und 6 Scheffel für eine Frau, sowie 2 Scheffel Grützkorn für die Person.

Digitized by Google

Über die Nutzung des Gartenlandes wird gesagt: „Der Ertrag von 4 Rthlr. den Morgen ist nicht zu hoch, indem wenn auch nur bloß Kartoffeln darin gezeuget werden, wenigstens ein Wispel darin gewonnen werden kann. Wegen des Gartenwerks kann auch nach den Klassen kein Unterschied gemacht werden, vielmehr ist gewiß, daß die etwas nidrig liegenden Grundstücke besonders die besten Gartengemüse als Weißkohl und dergl. tragen."

Über die Arbeitsintensität erfahren wir, daß die Betriebe von mehr als 44 Morgen 4, die kleineren 3 Personen zur Bewirtschaftung erforderten. Im allgemeinen wurde vorausgesetzt, daß die Kolonisten dabei Gesinde hielten (was wohl aus der damals viel bedeutenderen, nicht eigentlich landwirtschaftlichen Haus- und Nebenarbeit der jüngeren und besonders der weiblichen Familienmitglieder sich erklärt). Als Gesindelohn wird angegeben für einen Knecht 8 Rtlr. „da solche meistens nur halberwachsene Bursche, sie auch zu ihrer Arbeit keine andere benötigt sind", für eine Magd 4 Rtlr.

Bei Stellen unter 30 Morgen wurde angenommen, daß die Besitzer darauf sich und ihr Pferd (da kein Ackerbau) nicht voll beschäftigen könnten und durch Fuhren und andere Außenarbeit dazuverdienten, wozu, wie versichert wird, „hinlänglich Gelegenheit sei." Überhaupt wird die Gelegenheit zu Außenarbeit des öfteren betont: „Wenn einige sein sollten, denen es den Winter über an dem nötigen Heubedarf fehlen sollte, so kann denselben deshalb nichts davon vergütet werden, weil sie allenthalben das Heu um den dritten Haufen oder um die Hälfte zu machen Gelegenheit haben."

Von einiger Bedeutung scheint in den meisten Wirtschaften auch die Bienenzucht gewesen zu sein, für einen überwinterten Stock wurde ein Jahresertrag von 16 Gr. gerechnet.

Bilanzen von Wirtschaften, bei denen der Körnerbau überwog, sind uns nur überliefert[1]) aus den Kolonien Marienthal und Schartowswalde, die infolge ihres abnorm armen Bodens ihren Grundzins aufzubringen nicht imstande waren. Es sind auch hier die Verhältnisse also keineswegs als typische zu betrachten.

Nachstehend folgen nach den angezogenen Akten einige Beispiele.

---

[1]) Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O., C.-S. acta betreffend Bonitierung der Grundstücke zu Marienthal und Schartowswalde d. anno 1782.

Digitized by Google

I. Eine Wirtschaft von 39 Morgen.

Aussaat:

6 Scheffel Roggen zum 3. Korn, 18 Scheffel, davon 6 Scheffel Aussaat, ist 12 Scheffel à 15 Gr.	7 Rtlr.	12 Gr.		
8 Metzen Gerste zum 2. Korn, 1 Scheffel, zum Ertrage 8 Metzen à Scheffel 13 Gr.	— „	6 „	6 Pf.	
2 Scheffel Hafer zum 3. Korn, macht 6 Scheffel, davon 4 Scheffel zum Verkauf à 8 Gr.	1 „	8 „		
2 Metzen Hirse, zum Verkauf 2 Scheffel à 1 Rtlr.	2 „	— „		
	11 Rtlr.	2 Gr.	6 Pf.	
Gartennutzung von 2 Scheffeln Aussaat, Gartenland à 1 Rtlr. 8 Gr. . . .	2 Rtlr.	16 Gr.		
Von den Wiesen 3 Fuder Heu à $1^1/_2$ Rtlr.	4 „	12 „		
Von der Viehzucht 3 Kühe à 3 Rtlr. .	9 „	— „		
2 Stück Jungvieh à 12 Gr	1 „	— „		
	17 Rtlr.	4 Gr.		
Summe der Einnahmen	28 Rtlr.	6 Gr.	6 Pf.	

Ausgaben:

Brotkorn für drei erwachsene Personen à 6 Scheffel Roggen	11 Rtlr.	6 Gr.	
(dazu findet sich die Notiz „die übrige Brodtconsumtion sowohl als die kleine Kinder unter 12 Jahren müssen vom Gartenwerk, welches sonst höher hätte zum Anschlag gebracht werden müssen, übertragen werden").			
Pferdefutter und Gesindelohn wird nicht veranschlagt, „weil Censiten mit den habenden Pferden und Zug-Vieh andere Lohnfuhren verrichten, auch kein Gesinde halten."			
Zuschuß zum Heuankauf und Winterfutter	9 „		
Zu Instandhaltung der Gebäude (bei Bezahlung des Bauholzes zu $^1/_3$ der Forst-			

Digitized by Google

	Transport	20 Rtlr.	6 Gr.
taxe), für Unglücksfälle und zu Wall- unterhaltung	4 „		
	24 Rtlr.	6 Gr.	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben	4 Rtlr.	— Gr.	6 Pf.

Bleibt also für Grundzins nur 2 Gr. 6 Pf. pro Morgen.

II. Eine Wirtschaft zu Schartowswalde von 35 Morgen.

Aussaat:

7 Scheffel Roggen zum 4. Korn, davon bleibt nach Abzug der Aussaat Ertrag: 21 Scheffel à 15 Gr.	13 Rtlr.	3 Gr.	
2 Scheffel Hafer zum 4. Korn, bleiben 6 Scheffel à 8 Gr.	2 „	— „	
$1/2$ Scheffel Erbsen zum 3. Korn, bleibt 1 Scheffel à 15 Gr.	— „	15 „	
$1\,1/2$ Metze Hirse	1 „	12 „	
	17 Rtlr.	6 Gr.	
Gartennutzung von $1\,1/2$ Scheffeln Aussaat Land à 1 Rtlr. 8 Gr.	2 Rtlr.		
2 Fuder Heu à $1\,1/2$ Rtlr. (von 4 Scheffel Aussaat Wiesen)	3 „		
Viehstand 5 Kühe à 3 Rtlr. Ertrag .	15 „		
	20 Rtlr.		
Summe der Einnahmen	37 Rtlr.	6 Gr.	

Ausgaben:

Brotkorn wie vorher	11 Rtlr.	6 Gr.	
Zuschuß zum Heuankauf	6 „		
Erhaltung der Gebäude, Unglücksfälle und Wallunterhaltung	4 „		
	21 Rtlr.	6 Gr.	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben	16 Rtlr.		

Es blieben also für Grundzins und Reingewinn 11 Gr. pro Morgen.

Solche geringe Rentabilität der vollbäuerlichen Kolonistengüter war jedoch, nachdem einmal die erste Übergangszeit überwunden

Digitized by Google

war, im allgemeinen selten und beschränkte sich in der Regel auf Fälle, in denen entweder die Entwässerungs- und Vorflutverhältnisse ungenügend und fehlerhaft geregelt waren, oder man unterlassen hatte, beim Berühren weniger fruchtbaren Bodens eine entsprechend reichlichere Bemessung der Stellengrößen vorzunehmen.

Dagegen scheinen die Häusler- und Büdneretablissements in mehreren Fällen während der Anfangszeit unter schweren Kalamitäten gelitten zu haben, umsomehr, als wie wir sehen werden, eine Reihe auf den unveränderten Bestand der Siedlungen hinwirkender Verwaltungsmaßnahmen es verhinderte, daß der hier mitunter eingetretene sehr häufige Besitzwechsel eine wünschenswerte teilweise Zusammenlegung bezw. Vereinigung der Stellen zur Folge haben konnte.

Die Gründe für dieses mehrfach nur geringe Prosperieren der Arbeiteransiedlungen lag einmal an dem hier in der Regel geringerwertigen und ursprünglich meist besitzlosen, mit den geschenkten Grundstücken und Häusern daher weniger verwachsenen Kolonisten-Material, besonders aber daran, daß man diese kleinen, durchweg auf Außenarbeit angewiesenen Stellen, anstatt sie auf die eigentlichen Bauerndörfer zu verteilen, in oft ganz unvernünftiger Weise an wenigen Plätzen zusammenhäufte. Hierdurch wurde natürlich zum Schaden der Kolonisten die Konkurrenz um die Arbeitsgelegenheit vervielfacht, und wo diese nicht in ausreichendem Maße in erreichbarer Nähe vorhanden war, die Existenzfähigkeit der Angesiedelten von vornherein in Frage gestellt. So z. B. hatte man in der Kolonie Scheiblersburg (adliger Anteil) nicht weniger als 50 (!) 6 „Morgen-Stellen" geschaffen, wodurch sich mangels ausreichender Arbeitsgelegenheit Zustände entwickelten, die eine von mir an Ort und Stelle aufgefundene, handschriftliche Chronik des Dorfes in folgender Weise schildert:

> „Ob nun diese neuen Landbewohner gleich etwas vom Könige erhielten und auch fleißig bettelten, so waren sie doch nicht im Stande, sich den Hunger zu erwehren und sich und ihre vielen Kinder zu sättigen, wenn sie gleich daneben allerlei Gräuter und Schwämme kochten und aßen. Einige setzten ihren Pilgrimstab wieder fort, um nach ihrem Vaterlande wieder zurückzukehren. Vermutlich aber sind nur wenige und vielleicht gar keine in selbiges lebendig

Digitized by Google

angekommen, sintemal Mangel und Teuerung und was daher folget, Krankheiten allenthalben um sich gegriffen hatten. Die meisten starben an Hunger, an Fieber, Ruhr usw. . . . . Es war in wenigen Jahren der erste Stamm ganz ausgegangen und wurden immer wiederum neue angesetzt, die anfänglich die neuen Besitzungen unentgeltlich erhielten, sie aber hernach von den abziehenden und übrig gebliebenen Erbauern um ein Geringes erkauften. Jetzo (um 1800) ist ihr Wert gestiegen und ein großer Teil der Bewohner sind Landeskinder."

Ungeachtet solcher vereinzelter, durch Mißgriffe bei der Besiedlung unschwer zu erklärender Fehlschläge kann das Gesamturteil über das wirtschaftliche Treiben und Bestehen der Kolonisten nur dahin lauten, daß es in verhältnismäßig kurzer Zeit im allgemeinen durchaus gelang, die Tausende landfremder, der Erfordernisse dieses Bodens und auch der überwiegend geldwirtschaftlichen Betriebsweise größenteils ungewohnten Wirte an eine den Anforderungen ihrer neuen Umgebung entsprechende und ihre Existenz verbürgende Wirtsschaftsweise zu gewöhnen. Die glückliche Durchführung dieser ungemein schwierigen Aufgabe war zweifellos den zum Teil unter großen persönlichen Opfern gemachten Anstrengungen Brenckenhoff's zu verdanken. Dieser hatte, wie erwähnt, mehrere Besitzungen im Bruchgebiet erworben und auf den Gütern Lichtenow und Hohenkarzig seinen dauernden Wohnsitz genommen, wie er auch durch seine Verheiratung mit einem Fräulein Elisabeth von Papstein auf Mansfelde in enge Fühlung mit den führenden Familien des Landes getreten war. Er erkannte von vornherein, daß mit der Urbarmachung und Besiedlung des Bruchs nur erst ein Teil seiner Aufgabe gelöst war, und daß die Kolonisten noch auf Jahre hinaus der Hilfe und des Vorbildes in ökonomischer Beziehung bedurften, um in ihrer Wirtschaftsführung den Bedürfnissen ihrer neuen Heimat sich anzupassen.

Es galt also, durch Einführung und Erprobung von Zuchttieren verschiedener Rasse, durch Anbauversuche mit den für den Bruchboden geeignetsten Kulturpflanzen zunächst theoretisch und experimentell die Frage nach den am besten fortkommenden, rentabelsten Produkten zu lösen, um alsdann das Resultat dieser Versuche und Bemühungen für die Masse der Ansiedler praktisch nutzbar zu machen.

Digitized by Google

Brenckenhoff unterzog sich diesem Teil seiner Aufgaben, die, meist ohne besonderen Auftrag von oben, einfach aus der Natur der Dinge sich ergaben, in der gleichen uneigennützigen Weise, mit der er während der eigentlichen Besiedlung bei einem Gehalt von nur 2000 Rtlr. in manchen Jahren Zehntausende aus eigenem Vermögen im Dienste der Sache festgelegt oder aufgebraucht hatte. Er nahm Mühe und Risiko auf sich und ließ die Menge der Bruchbauern gegen geringes oder gar kein Entgelt an den Früchten seiner Versuche und Anstrengungen teilnehmen.

Wie groß der Umfang und die Bedeutung seiner auf Hebung der Landeskultur gerichteten Tätigkeit war, geht am deutlichsten daraus hervor, daß in einem um 1781 erschienenen zweibändigen Werk eines Herrn v. Benekendorf, betitelt „Der pommersche und neumärkische Wirth" nicht weniger als $12^1/_2$ Druckbogen den „Wirthschaftsunternehmungen des verstorbenen Geheimen Finanz-Raths v. Brenckenhoff" gewidmet sind.

Wohl am bedeutendsten waren seine Verdienste um die Hebung der Pferdezucht, mit der er von seiner Dessauer Tätigkeit her am besten vertraut war. Schon beim Retablissement hatte er die stärksten und besten zur Verteilung gekommenen Artilleriepferde für die seiner besonderen Fürsorge anvertrauten Bruchgebiete reserviert.

In der Folge ließ er dann seine vorzüglichen Dessauer Hengste nach seinen neumärkischen Gütern kommen und stellte dieselben unentgeltlich für Zuchtzwecke zur Verfügung; nur machte er die Bedingung, daß die von ihnen stammenden Fohlen alljährlich am Michaelistag auf seinem Gute Breitenwerder vorgeführt würden, um die darunter befindlichen Hengstfohlen durch ein Brandmal kenntlich machen zu lassen und eventl. zu einem Preise von 10—12 Rtlr. zu übernehmen; ebenso sicherte er sich ein Vorkaufsrecht für überjährige Stutfohlen, sofern sie aus dem Bezirk hinaus verkauft werden sollten. Auch zog er durch Vermittlung des russischen Generals Romanzow ein 250 Stück zählendes Gestüt besonders großer und edler Pferde heran, welches der General Weißmann den Türken abgenommen hatte; von diesen behielt er 100 Stück für sich und gab die übrigen an Züchter in der Neumark und Pommern ab. Sein persönlicher Besitz an Pferden betrug, ohne die zur Bestellung seiner Güter dienenden, niemals unter 500 Stück.

Digitized by Google

Nach Benekendorfs Urteil gelang ihm auf diese Weise eine bedeutende Verbesserung der dortigen Pferderasse, und als Beweis für den Erfolg kann der uns überlieferte Fall dienen, daß ein Kolonist namens Saß aus dem Driesen'schen bereits im Jahre 1776 drei zweijährige Fohlen für 275 Rtlr. zu verkaufen vermochte. Die Rindviehzucht förderte Brenckenhoff zunächst dadurch, daß er seinen gesamten eigenen Viehstand, durchweg friesische Rasse, nach seinen neumärkischen Bruchgütern kommen ließ und außerdem noch eine größere Zahl westfriesischer Bullen aufkaufte, um sie mit ostfriesischen Kühen zu kreuzen. Auch podolische Kühe bezog er in größerer Anzahl und stellte Jungvieh wie Zuchttiere den bäuerlichen Besitzern um ein Geringes bezw. unentgeltlich zur Verfügung.

Zur Verbesserung der einheimischen Schafrassen ließ Brenckenhoff Böcke aus England und eine große Zahl Mutterschafe aus Holstein besorgen. Bezüglich der Schweinezucht erwies sich nach längeren Versuchen eine Kreuzung englischer und westfälischer Rassen als das für das Bruchklima geeignetste.

Die Vorurteilslosigkeit, mit der er alle möglichen Versuche anstellte, verführte ihn freilich wohl auch zu Experimenten, die von vornherein zum Fehlschlage verurteilt waren, so z. B., wenn er durch Vermittlung des schon erwähnten Generals Romanzow 60 Stück Büffel und sogar eine Anzahl Kamele kommen ließ, nicht nur um sie zum Ziehen und Lastentragen zu verwenden, sondern allen Ernstes als Haustiere einzubürgern.

Wohl noch wichtiger für das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonie waren die unter bedeutenden Unkosten, aber schließlich großem Erfolge mit den verschiedensten Nutzpflanzen vorgenommenen Anbauversuche, die darauf abzielten, die für den Bruchboden geeignetsten Kulturen ausfindig zu machen und zu verbreiten. So bezog er Roggen aus Archangelsk, der schließlich in einem großen Teile der Neumark zum Anbau gelangte, und machte, was für das Bruchgebiet wichtiger war, eine Haferart ausfindig, die ein Mehrfaches der Erträge des einheimischen Produktes abwarf.

An Gemüse bürgerte er eine Schotenart neu ein und kultivierte eine Anzahl von Handelsgewächsen, von denen Rübsamen, sowie einige Farbpflanzen (Waid) großen Ertrag lieferten. Auch förderte er mit Eifer die Anlage von Obstplantagen, was für die damalige Zeit eine vollkommene Neuheit bedeutete.

Digitized by Google

Es ist besonders hervorzuheben, daß Brenckenhoff diese gemeinnützige Tätigkeit, zu der er keinerlei staatliche Beihülfe erhielt, vielmehr alles Risiko trug und die Kosten gelegentlicher Fehlschläge aus eigenen Mitteln bestritt, nicht nur ausübte in seiner amtlichen Eigenschaft als Haupt der Immediatkommission, sondern auch späterhin, als die Bruchkolonien an die Neumärkische Kammer übergeben waren (1776) und seine amtliche Tätigkeit sich auf Pommern und die neuerworbenen ehemals polnischen Landesteile beschränkte, in unvermindertem Eifer fortsetzte.

Trotz dieser nicht hoch genug anzuschlagenden Unterstützung, die den Kolonisten besonders durch die Brenckenhoff'schen Musterwirtschaften erwuchs, stellte die Anfangs- und Übergangszeit die neuen Ansiedler vor schwierige Aufgaben, denen natürlich nicht alle aus dieser bunten Menge gewachsen waren. Es kann uns dies umsoweniger wundernehmen, als die Eigenart der Verhältnisse im Bruchgebiet die meisten Kolonisten nicht nur bezüglich ihrer Wirtschaftsführung völlig ungewohnten Zuständen gegenüber stellte, sondern ihnen auch ganz besondere Lasten und Gefahren, wie Deichunterhaltung und gelegentliche Wasserschäden, auferlegte. Die Besonderheit dieser Umstände erklärt es zur Genüge, daß uns in den Akten eine große Zahl zum Teil sicherlich nicht ganz unberechtigter Beschwerden der Kolonisten entgegentreten. Wie an anderer Stelle näher erörtert, waren besonders die mit der naturalen Wall- und Grabenunterhaltung verbundenen Lasten und Dienste sehr drückend und gaben nicht selten Anlaß zu Beschwerden unter der Begründung, diese Anlagen seien den Kolonisten seitens der Verwaltung nicht in tadelloser Verfassung überliefert worden. Auch Klagen „wegen nicht erhaltener Freyjahre" finden sich häufig, hervorgerufen dadurch, daß über den Umfang der Befreiungen während dieser Jahre sich Meinungsverschiedenheiten erhoben, ob z. B. nur der bare Grundzins oder auch die Deichunterhaltung während der Zeit fortfiele oder nicht. Ungenaue Fassung der bezüglichen Bestimmungen in den Erbverschreibungen bezw. Annehmer-Protokollen, lag in der Regel solchen Differenzen zugrunde.

In allen derartigen Fällen, die später der Kammer große Schwierigkeiten bereiteten, hatte Brenckenhoff als Leiter der Immediatkommission viel leichteres Spiel gehabt. Nachdem es ihm erst

Digitized by Google

einmal gelungen war, das Mißtrauen der Bauern zu überwinden und den Glauben an seine stets gleichbleibende Gerechtigkeit überall zu befestigen, genügte es meist, daß man wußte, er habe eine Anordnung gebilligt, um deren sofortige und widerspruchslose Durchführung zu sichern. Dieses Vertrauen verdankte er seiner strengen Unparteilichkeit, die eine Rücksichtnahme auf Stand und Rang in dienstlichen Angelegenheiten nicht kannte. So schreibt er einmal, als einige adlige Interessenten bezüglich der Wallunterhaltung Schwierigkeiten machten, datiert Kartzig vom 9. September 1773, an den Deichinspektor Hildebrand:

> „Denen adlichen Holländern[1]) muß die ihnen obliegende Arbeit schriftlich anbefohlen und eine Zeit, in welcher sie dieselbe praestiren sollen, angesetzet werden. Thun sie alsdann nicht ihre Schuldigkeit, so sind sie dazu ohne alle Umstände mit Exekution anzuhalten, denn hier gilt der Adel nichts, sondern sie werden wie Holländer angesehen und behandelt."

Ein solches Vertrauen der Kolonisten hatte die Kammer sich erst zu erwerben, und dies fiel ihr um so schwerer, als sie mit den neuen Siedlungen nicht so von ihrem Entstehen an verwachsen war. Viele Streitpunkte verursachten jahrelange Schreibereien, die Brenckenhoff's persönliches Auftreten vielleicht in wenigen Stunden erledigt hätte.

Manche Weiterungen entstanden auch dadurch, daß ältere (vorfridericianische) Kolonien unter der Immediatkommission durch endgültige Regulierung und Eindeichung der Ströme zu besserer Nutzung ihrer Grundstücke in den Stand gesetzt und im Verhältnis dazu, dem Wortlaut ihrer alten Erbverschreibungen entgegen, zu höheren Beiträgen herangezogen wurden. In einigen Fällen hatten solche zwischen den Kolonisten und der Regierung bezw. ihrer Grundobrigkeit ausgebrochene Zwistigkeiten zu Krisen sich ausgewachsen, die den Bestand ganzer Ansiedlungen vorübergehend in Frage stellten. Aus dem ganzen Aktenmaterial bezw. aus den in ihm behandelten, ziemlich verwickelten Rechtsverhältnissen läßt sich für die Mehrzahl solcher Fälle heute erkennen, daß dabei beide beteiligte Parteien sich in gutem Glauben befunden haben.

---

[1]) „Holländer" heißt in diesem Zusammenhange soviel wie „Kolonie" oder „Grundstück" oder „Gut".

Digitized by Google

So war z. B. in den Kolonien Marienthal und Schartowswalde eine Bonitierung, welche die mögliche Zinsleistung dieser Dörfer auf 4—6 Groschen pro Morgen ermittelt hatte, später wieder umgeworfen, und der Zins zwecks Gleichstellung mit anderen Kolonien auf 8 Gr. festgesetzt worden; die Verwaltung glaubte sich hierzu berechtigt, da die Gemeinde noch keine Erbverschreibung erhalten hatte, die Kolonisten hielten sich aber für benachteiligt und verweigerten nun überhaupt jede Zinszahlung mit solcher Hartnäckigkeit, daß sie es schließlich auf Pfändung und Versteigerung eines Teiles ihrer Habe ankommen ließen.

Ernster war ein Fall, der in einem großen Teile des Netzebruchs zu bedenklichen Unruhen führte, die in einigen Dörfern schließlich nur mit Anwendung militärischer Exekution unterdrückt werden konnten. Ende der siebziger Jahre hatten eine Anzahl Kolonisten im Netzebruch ihre Güter zum Teil an Inländer verkauft, ohne sich vorher der Einwilligung des Amtes zu vergewissern. Dieses verlangte nicht nur nachträgliche Einholung des Konsenses, sondern auch Rückgängigmachung der Verkäufe, gestützt auf eine Kammer-Verfügung[1]) vom 9. Mai 1766 (Anlage Nr. 12), wonach darauf gehalten werden sollte, „daß wenn ein angesetzter Ausländer sein fixirtes Etablissement veräußern will, solches cum causae cognitione der Gerichtsobrigkeit geschehen und das Etablissement hinwieder an keinen andern, oder erst ins Ausland gezogenen Ausländer überlassen" werden dürfe. Da diese Verfügung den Kolonisten nicht bekannt war, ihre Erbverschreibungen oder ihre Annehmer-Protokolle, aber derartige Veräußerungsbeschränkungen nicht enthielten, so glaubten sich wieder beide Teile im Recht, und es kam auf seiten der Ansiedler zu einer steigenden, von unruhigen Elementen eifrig geschürten Erbitterung, sodaß einige Kolonien schließlich ebenfalls Zinszahlung und Wallunterhaltung zu leisten, sich weigerten. Durch solche, teils aus einer wirklichen Notlage, teils aus Opposition gegen die Maßnahmen des Amtes und der Kammer geübte Verweigerung der Abgaben wurden die Lokalbehörden in große Verlegenheit versetzt. Die Küstriner Kammer erbat sich deshalb im November 1778 den Bescheid des General-Direktoriums, was zu tun sei, erhielt aber darauf folgende, etwas ungnädige Antwort:

[1]) Darüber Näheres im folgenden Abschnitt.

Digitized by Google

„Auf die in relatione vom 7 ten d. ohne Beifügung Eures gründlichen pflichtmäßigen Gutachtens gethane simple Anfrage, welchergestalt mit Beitreibung der von den Kolonien und neueingerichteten alten Dorfschaften des Amtes Driesen rückständig gebliebener Abgaben, welche sich bis Trinitatis c., excl. der Kolonien Marienthal und Schartowswalde, überhaupt auf 4615 Rthlr. 21 Gr. 8 Pf. belaufen, verfahren werden soll, könnet Ihr von hier aus mit keinen Verhaltungsbefehlen versehen werden, da Ihr Euer dabei zu beobachtendes Verfahren nach Lage der Akten und detaillirten Kenntnis der Umstände an besten zu bestimmen wissen müsset."

Gleichzeitig wurde jedoch Brenckenhoff unter Übergehung der Kammer mit Führung einer Spezial-Untersuchung über die Beschwerden der Kolonisten beauftragt. In dem an ihn gerichteten Reskript heißt es unter anderem:

„Da indessen die Kammer in ihrem Bericht vorläufig behaupten will, welchergestalt sich aus der gegenwärtig im Werke seienden Besichtigung und Würdigung der denen mehrgedachten Kolonisten und Amthsunterthanen zugehörigen Grundstücke bereits so viel ergebe, daß wenn beide conserviret werden sollten, ein beträchtliches an ihren Zinsen würde heruntergesetzet werden müssen," . . . .

Brenckenhoff setzte alsbald in folgendem Antwortschreiben seine Meinung über die Gründe der Unruhen und die Berechtigung der vorgebrachten Beschwerden auseinander, datiert vom 2. Dezember 1778:

. . . . „das sicherste, kürzeste und beste Mittel — nämlich die Netz-Bruchs-Colonisten wieder zur Ruhe und zur Abtragung des schuldigen canonis zu bringen — wird indessen sein, nur einige ihrer Colonien zu entsetzen, ihre daran verwandte Kosten und gemachte Verbesserungen taxiren, die genossene Freyjahre decourtiren und den Ueber-Rest von denenjenigen, so die Colonien wiederum annehmen, baar benefiziren zu lassen, insonderheit da ich aus guten Vorbedacht um erst zu sehen, wie sie sich betragen würden, immer dawieder gewesen bin, Eigenungs-Briefe zu ertheilen. Ich glaube nicht, daß dieses Hülfs-Mittel an mehreren

Digitized by Google

als zweyen oder dreyen wird auszuführen nötig seyn, als dann gemäß die übrigen die Boßheit, wozu sie größtenteils gleichsahm mit Haaren herangezogen, einsehen und sich aufs Bitten legen werden, denn ich bin in meinem Gewissen überzeugt, daß diese Leute gut und gar zu gut und geringe angesetzet sind. Zum Glück vermuthe ich täglich und stündlich eine Anzahl wohlbemittelter Mecklenburgischen Familien, für welche ich vor künftiges Früh-Jahr kein Unterkommen in Pommern weiß, weil alles besetzt ist. Diesen wird mit Annahme einer solchen Colonie sehr gedienet seyn, und hoffe ich, diese schon sehr verwirrte Sache wohl in 2 bis 3 mahl 24 Stunden wieder in Ordnung zu bringen."

Wie aus einem von ihm unter gleichem Datum abgelassenen Schreiben an das Amt Driesen hervorgeht, hatte er inzwischen bereits „denen Colonien Anspach, Ahrhorst, Liependorff, Erpach, Friedrichshorst, Erbenswunsch, Amt Neuteicher Holländer und Neubeelitz die Ordre ertheilet, innerhalb 8 Tagen ihren rückständigen Zins an Ein Königl. Amt abzuführen oder zu gewärtigen, daß sie ihrer Loose entsetzt und an andere übergeben werden würden, wozu ansehnliche Kommandos anhero kommen auch vors erste die eingeschlichene Einländer vor die Regimenter und zu Artillerie-Knechte mitnehmen würden". . . . .

Diese seine Maßregeln führten jedoch eine nachhaltige Beruhigung vor der Hand nicht herbei, wie aus seinem folgenden Schreiben an die Küstriner Kammer, datiert Kartzig vom 30. Mai 1779, hervorgeht:

. . . „daß sich aber demohngeachtet hin und wieder Einländer in denen Colonien bekaufet, daran ist die Widerspenstigkeit der Leute Schuld, daß sie, wenn dergleichen Veräußerungen vorgegangen, solches nicht ihrer Obrigkeit angezeiget haben, und die Käufe bestättigen lassen. Jetzt geht die Bosheit gar soweit, daß sie sich dazu gar nicht schuldig erachten, auch so wenig den, ihnen auferlegten Zins entrichten, als, wie ich bei meiner letzteren Bereisung der Wälle bemerket, verschiedene auch nichts an der reparatur derselben gethan haben, und wenn sie dazu durch Landreuterliche Zwangs-Mittel angehalten werden sollen,

Digitized by Google

sie denselben maltraitiren, einsperren und nicht eher loslassen, bis er sich ausgelöhst hat. Diese Bosheit und der Ungehorsam dieser Leute geht zu weit, und wenn Sr. Königl. Majestät nicht resolviren, diese gäntzlich verwilderte Menschen durch ein hinlängliches Commando zur Ordnung und Ruhe bringen zu lassen, so ist kein Vorgesetzter ohne Lebensgefahr im Stande was anzuordnen. Ich werde dahero bei meiner bevorstehenden audienz Sr. Königl. Majestät pflichtmäßig vorläufige Anzeige davon thun, und Allerhöchst denenselben die Nothwendigkeit vorstellen, die Ruhe in denen Colonien durch militärische Hülfe wiederherstellen zu lassen."

Demgemäß ist dann einem entsprechenden Kammerbericht zufolge auch verfahren und ein Exempel statuiert worden, wie aus folgender Kabinettsordre, datiert Potsdam vom 20. Juni 1779, hervorgeht:

„Da Ich aus Euren Bericht vom 17 ten dieses ersehen, daß die beyden Hauptraisonneurs aus den Colonien Marienthal und Schartowswalde aufgehoben worden, so ist das gantz recht. Wie ich denn auch beyde Hauptrebellen, als den Jehnke und Röhr aus Marienthal hier ebenfalls arretiren lassen, und bereits nach Cüstrin abgeschickt habe. Und habt Ihr Euch ferner angelegen seyn zu lassen, um in den Colonien die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen."

Die geschehene Bestrafung der Genannten wurde in gedruckten Anschlägen in den Kolonien bekannt gemacht und es scheint, daß diese in der Folge sich beruhigt haben, wenigstens finden sich in den Akten keinerlei Angaben über weitere Störungen mehr, und auch die Zinsrückstände beginnen seit jener Zeit aus den betreffenden Jahresrechnungen der Driesener Revenuenkasse zu verschwinden.

Immerhin waren solche Vorkommnisse doch nur Unterbrechungen einer im ganzen aufwärts gerichteten Entwickelung der Kolonien. Im großen und ganzen haben die Schwierigkeiten der Übergangszeit den Bestand des unter der Immediatkommission Geschaffenen nicht wesentlich zu erschüttern vermocht. Man kann dies hauptsächlich daraus ersehen, daß der Besitzwechsel während dieser Periode im allgemeinen kein allzu starker gewesen ist. Wir

Digitized by Google

besitzen darüber für den Landsberger Anteil des Warthebruchs eine ausführliche Nachweisung. Hier wurde nämlich im Jahre 1779, d. h. 8—10 Jahre nach der Besiedlung dieses Gebiets, eine Untersuchung „über die in den Kolonien sich eingeschlichenen Einländer" angestellt, deren Protokoll[1]) jeden einzelnen Wirt mit Angabe des Herkunftslandes enthält. Eine Auszählung dieser Liste ergab, daß 119 Besitzer, d. h. nicht ganz 20% der Gesamtzahl, Inländer waren, unter denen aber einige 50 auf Grund besonderer Kabinettsordres (Anlage Nr. 31) in den siebziger Jahren angesetzte Invaliden und ausgemusterte Soldaten sich befanden. Bedenkt man ferner, daß als Schulzen und Gerichtsleute mit Vorliebe absichtlich Inländer genommen wurden, was bei den etwa 30 neuen Dörfern des Landsberger Bruchs auch eine erhebliche Anzahl ergibt, so war der Prozentsatz der „eingeschlichenen" Inländer äußerst gering, d. h. über 90% der Lose nach Ablauf des ersten Jahrzehnts noch in den Händen der ursprünglichen ausländischen Annehmer. Wahrscheinlich ist in dieser Beziehung die Entwickelung in den übrigen Teilen des Bruches, über die wir in dieser Beziehung keine so genauen Nachrichten besitzen, in gleicher Richtung verlaufen.

Es ist nicht zu verkennen, daß gelegentlich der mannigfachen Erschütterungen, die das Gedeihen der Kolonien in den ersten Zeiten gefährdeten, seitens der Berliner Zentralstelle die Schwierigkeiten der Übergangszeit gewürdigt wurden, und dementsprechend die Kolonisten gegen einseitigen Fiskalismus der lokalen Behörden und Obrigkeiten Schutz und Verständnis für ihre Beschwerden gefunden haben. Die Beispiele von Kabinettsordres und Ministerial-Reskripten ließen sich häufen, in denen bei Streitfällen in der Rücksichtnahme auf die neuen Ansiedler bis an die Grenze des Zulässigen gegangen wurde.

Der Grund dafür, daß die für eine Übergangszeit ja selbstverständlichen Schwierigkeiten in manchen Teilen des Kolonisationsgebiets, wenn auch nur vorübergehend, einen so ernsten Charakter annahmen, ist denn auch sicherlich nicht in falschen Prinzipien der Zentralregierung zu suchen. Hauptursache für die vorgekommenen Reibungen scheint mir vielmehr in der verfehlten Organisation der lokalen Verwaltung der Kolonien und zwar insbesondere in der ver-

[1]) Loses Aktenheftchen bei den älteren Kolonistensachen des Landsberger Magistrats-Archives.

Digitized by Google

frühten Auflösung der Immediatkommission gelegen zu haben; ließ man diese doch nicht einmal die eigentliche Besiedlungsarbeit zu Ende führen, was, wie wir sahen, im Ordensanteil eine Reihe unerfreulicher Erscheinungen zur Folge hatte. Der Umstand, daß gerade in der Übergangszeit mit der Übernahme der Kolonien durch die Kammer ein vollständiger Personenwechsel eintrat, daß eine Behörde, die in dem Wohle der Kolonisten ihre einzige Aufgabe gesehen hatte, durch eine andere abgelöst wurde, deren ganze Tendenz dahingehen mußte, die mit den Kolonien zusammenhängenden Geschäfte nach Möglichkeit der allgemeinen bureaukratischen Routine ein- und unterzuordnen, ließ zum großen Schaden des geschaffenen Kulturwerkes das ganze Kapital von persönlichen Vertrauensverhältnissen, von genauer Kenntnis der oft verwickelten rechtlichen, ökonomischen und technischen Fragen einfach verloren gehen. Zum mindesten hätte, wenn schon Brenckenhoff selbst zu anderen Aufgaben vom Könige gebraucht wurde, ein oder das andere Mitglied der gewesenen Immediatkommission dauernd als Dezernent für die Kolonien bei der Küstriner Kammer verbleiben müssen. Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung ist, daß die Kammer den ausgebrochenen Mißhelligkeiten nicht selten geradezu hilflos gegenüber stand, sodaß man, wie gezeigt, in mehreren Fällen auf Brenckenhoff's Vermittelung zurückzugreifen genötigt war:

Die oft erwähnte Auflösung der Immediatkommission war am 10. November 1775 durch folgende Kabinettsordre vollzogen.

„. . . Und da an der Netze gegenwärtig für Euch nichts mehr zu thun ist, so sollet Ihr demnächst nach Pommern hingehen, und in dieser Provinz nach allen Verbesserungen sehen und Euch bemühen, daselbst ebenfalls Meiner intention gemäß alles in gutem Stand und Ordnung zu bringen."

Eine bei Stubenrauch sich findende Version, daß Brenckenhoff infolge der wiederholten kostspieligen Wasserschäden beim Könige in Ungnade gefallen sei, und daß dieser ihn deshalb von der weiteren Leitung der Meliorationen in der Neumark enthoben habe, ist sicherlich irrtümlich. Im Jahre 1775 war in der Warthebewallung tatsächlich ein gewisser Abschluß erreicht, da es noch ungewiß war, ob das ganze Ordensbruch urbar gemacht werden würde, oder man sich mit einem Teile desselben begnügen sollte. Auch die finanzielle Auseinandersetzung mit den Grundherrschaften

Digitized by Google

war ja in diesem Jahre erfolgt. Außerdem wissen wir aus sonstigen Quellen, daß sich Brenckenhoff bis zu seinem 1780 erfolgten Tode des unerschütterten Vertrauens des Königs zu erfreuen hatte, der ihn damals eben in Pommern und später auch im Netzedistrikt besser gebrauchen zu können vermeinte.

Erst beim Tode Brenckenhoff's stellten sich große Fehlbeträge in den von ihm verwalteten Kassen, besonders der Warthebewallungskasse heraus. Es ist jedoch, wie hier nur kurz erwähnt sei, keine Rede davon, daß Brenckenhoff sich durch Unterschlagung staatlicher Gelder bereichert hätte. Vielmehr ist sicher, daß er den größten Teil seines eigenen ins Land gebrachten Vermögens im Dienste der ihm anvertrauten Kulturarbeiten verbraucht hat; das Gehalt von 2000 Rtlr., welches er einst in Leipzig sich ausbedungen hatte, reichte nicht aus, um auch nur die Kosten seiner ununterbrochenen dienstlichen Reisen zu bestreiten, für die er niemals einen Pfennig Diäten bezogen hat. Sein Biograph führt eine große Zahl von Unternehmungen und Gelegenheiten an, bei denen er aus eigenen Mitteln die größten Aufwendungen gemacht und Verluste erlitten hat. Hat er doch z. B. nicht selten Wochen hintereinander auf seinen neumärkischen Gütern Angehörige des polnischen Adels, oft Gesellschaften von hundert und mehr Personen mit Dienerschaft und Pferden auf eigene Kosten verpflegt und beherbergt, um diese Kreise im Interesse eines ungestörten Fortganges des Kolonistenzuzuges bei guter Laune zu erhalten.

Brenckenhoff gehört der großen Zahl derjenigen um Preußen hochverdienten Männer an, die, wie Gotzkowsky, Leben und Vermögen im Dienste des kargen Königs daran gesetzt haben, ohne einen anderen Lohn als das Bewußtsein erfüllter Pflicht und gehaltener Treue.

Was speziell die Unregelmäßigkeiten bei den neumärkischen Meliorationskassen betrifft, so glaube ich auf Grund genauester Durchsicht der erhaltenen Rechnungen folgenden Tatbestand feststellen zu können: Im Verlauf der Eindeichungsarbeiten an der Netze stellte es sich heraus, daß infolge unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten der Voranschlag von 150000 Rtlr. sehr bedeutend werde überschritten werden. Brenckenhoff scheint nun, um nicht gleich zu Beginn seiner neuen Tätigkeit im preußischen Dienst mit einem großen finanziellen Mißerfolg aufwarten zu müssen und

Digitized by Google

dadurch die ihm lieb gewordene unabhängige Stellung vielleicht zu verlieren, hiervon zunächst keine Mitteilung gemacht und den Mehraufwand (gegen 70000 Rtlr.) aus eigenen Mitteln bestritten zu haben. Jedenfalls sind niemals mehr als 150000 Rtlr. à Konto Driesener Netzbewallung an die königlichen Kassen verzinst worden. Er hat sich dann später offenbar dadurch schadlos gehalten, daß er einige 60000 Rtlr. bei der Warthebewallnngskasse als Vorschuß für die Driesener und Friedeberger Netzebewallungskasse in Ausgabe stellte, wenigstens habe ich deren Rückzahlung nicht zu konstatieren vermocht. Ist diese meine Annahme richtig, so ist von einer Schädigung der königlichen Kassen jedenfalls nicht die Rede, denn was an der Warthe fehlt, ist an der Netze verbaut und verrechnet. Wie fern es ihm lag, sich persönlich zu bereichern, wie sehr nur seine Stellung und seine Tätigkeit es war, woran er hing, geht wohl am besten daraus hervor, daß er noch 1776 ein Angebot, gegen ein Jahrgehalt von 12000 Rubeln in russische Dienste zu treten, ohne weitere Verhandlung ablehnte.

Digitized by Google

VIII.

Spätere Organisationen und Verfügungen.

Von den späteren, nach der eigentlichen Besiedlung geschaffenen Organisationen ist an erster Stelle die Konstituierung der Deichverbände und der Erlaß von Deich- und Uferordnungen als faktischer Abschluß der technischen Seite des gesamten Meliorationswerkes zu behandeln.

Die Deich- und Uferordnung für das Netzebruch mit beigefügter detailierter Deichrolle wurde am 14. Dezember 1779 publiziert. Sie umfaßt das ganze Netzebruch in den an anderer Stelle ausführlich beschriebenen Grenzen und konstituiert für die Beteiligten eine naturale Wall-Unterhaltungspflicht in der Weise, daß jeder Interessent nach Verhältnis der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen geschützten Morgen beizutragen hat. Über die Abgrenzung des Interessentenkreises heißt es dabei:

> „Da das höchste Wasser im Netz-Bruch, bey Menschen Gedenken, nach mehrerer Zeugen eidlicher Aussage, im Jahre 1745 gewesen, so muß auch die beständige Wall-Unterhaltung von denen Interessenten geschehen, deren Gründe vor nur gedachtes Wasser vom Jahre 1745 durch die Wälle gesichert sind."

Die Bruchfläche wurde durch zwei Inundationslinien in Gefahren-Klassen eingeteilt, nach denen die naturale Beitragsleistung eine weitere Abstufung erfuhr.

Ebenso wurde die technische Seite der Wall-Reparaturen reglementiert, sowie eine ausführliche Instruktion für die Deichangestellten, vom Deichhauptmann abwärts, gegeben, auch Bestimmungen über die abzuhaltenden Deichschauen getroffen und aus einer gemischten Kommission von Deichbeamten und Deputierten

Digitized by Google

der verschiedenen Grundherrschaften ein „Deich-Gericht oder Deich-Stuhl" konstituiert und diesem unter anderem die Festsetzung von Strafgefällen bei Zuwiderhandlungen gegen die Deichordnung übertragen. Die für die Gräben, Brücken, Schleusen, Fahrdämme usw. unterhaltungspflichtigen Grundstücke wurden einzeln namhaft gemacht und zum Schluß für die im Interesse der Landeskultur periodisch vorzunehmenden Be- und Entwässerungen Bestimmungen getroffen.

Die spätere Errichtung einer Deichkasse wurde im Netzebruch nicht ins Auge gefaßt. Darüber heißt es auf Seite 19 im XI. Kapitel der Deichordnung: „Eine besondere Deichkasse, zu welcher beständige Beyträge von den Interessenten geschehen müssen, wird nicht angelegt. Es bedarf dahero einer Bestimmung des Fonds darüber nicht, und müssen die Strafgelder resp. zur Königl. Netz-Revenuen- und zur Friedeberg'schen Cämmerey-Kasse verrechnet werden."

Im Netzebruch hat sich diese naturale Deichunterhaltungspflicht erhalten bis auf den heutigen Tag.

Im Warthebruch war die Quotisierung der anfangs ebenfalls naturalen Beitragsleistung zu den Deichlasten bereits im Jahre 1774 durch Brenckenhoff in einer provisorischen Deichordnung geregelt. Ihre Gültigkeit wurde im Jahre 1784 auf zunächst weitere zehn Jahre verlängert.

Wie aus zahllosen Beschwerden und Berichten hervorgeht, war jedoch im Warthebruch die naturale Unterhaltungspflicht eine ungleich drückendere als an der Netze. Schon die größeren Entfernungen, die bei der bedeutenden Breite des Bruches zurückzulegen waren, dann aber auch die vergleichsweise Ungunst der Wasserverhältnisse wirkten in dieser Richtung, sodaß man schon frühzeitig die Unhaltbarkeit des eingeführten Systems einsehen mußte.

Bei Stubenrauch finden wir dies bereits eingehend erörtert.

„Es ist schon erwähnt worden", sagt er, auf Seite 31 seiner Schrift, „daß eben die Wallunterhaltung selbige (die Bruchbewohner) endlich ganz unterdrücken werde. Schon die allgemeine Klage darüber wird dieses, wo nicht beweisen, da leider jetzt so viele ganz bodenlose Beschwerden vorgebracht werden, doch sehr wahrscheinlich machen, und Aufmerksamkeit erregen müssen.

Es läßt sich aber leicht zeigen, daß diese Klage gegründet sey, denn die Interessenten müssen jetzt schon über zwanzigtausend

Digitized by Google

Ruthen Wall unterhalten. Mancher Wall koſtet jährlich, um ihn zu erhöhen und auszubeſſern an 3 Rthlr. und 4 Rthlr. auf jede Ruthe. Man will im Durchſchnitt nur 1 Rthlr. annehmen, welches eine Summe von zwanzigtauſend Rthlr. macht, und in zehn Jahren zweihunderttauſend Rthlr., die die Intereſſenten theils baar, theils durch eigene Arbeit, zur Wallunterhaltung beygetragen haben, und noch lange beytragen müſſen. Will man dieſes gegen dasjenige, was der Staat gethan hat, balanziren, ſo iſt es klar, daß die Intereſſenten, verhältnismäßig, weit mehr als jener gethan haben. Wer wollte und wer könnte unbarmherzig genug ſeyn, von den Leuten mehr zu verlangen? Ein Coloniſt urtheilte ganz vernünftig und ſagte: „wir wiſſen wohl, daß die Wallunterhaltung uns ruiniert, aber wir müſſen denken; wir arbeiten für unſere Kinder.“ Unmöglich habe ich dieſe wahre Anekdote unterdrücken können; und ſollte ſie nicht ſchon einen jeden, der etwas vermag, anreitzen, für ſolche Leute alles zu thun?“

Und auf Seite 39 kommt er darauf noch einmal mit folgendem zurück: „Die Intereſſenten müſſen zwar ſchon itzt die Wälle mit großer Beſchwerde erhalten, allein eben um deswillen, weil es ihnen Beſchwerde iſt, thun ſie es ſchlecht, und mit Unwillen, und betrachten die Arbeit nicht als eine ſolche, die ſie ſich ſelbſt zum Schutz ihres Eigenthums leiſten, ſondern als einen Hofedienſt. So viel erſprießlicher es nun iſt, jeden Naturaldienſt aufzuheben, und dagegen Dienſtgeld zu nehmen, wenn es nur möglich iſt; eben ſo weit vortheilhafter würde es ſeyn, die Natural Wallunterhaltung in Geldbeyträge zu verwandeln.“

In dieſem Sinne mußte man denn alsbald ſich entſchließen, mit dem Syſtem der Naturalunterhaltung zu brechen und die Errichtung einer Deichkaſſe mit baren Beiträgen ins Auge zu faſſen.

Für letztere Eventualität war ſchon inſofern Vorſorge getroffen worden, als man ſich bereits in der Mehrzahl der Erbverſchreibungen des Einverſtändniſſes der Koloniſten ausdrücklich verſichert hatte. So ſagt z. B. die Verſchreibung für die Vollbauernkolonie Groß-Rehne wörtlich in § 8:

> „Sollte auch ſtatt der Natural Wall Unterhaltung zu dieſem Behuf, oder aber auch zur Beſtreitung derer Koſten, welche der Deichband bey Anlage von Pack- und Deckwerken tragen und aufbringen muß, auch zu ſonſtigen

Digitized by Google

dergleichen zum allgemeinen Besten des Deichbandes gereichende Arbeiten, die einzelnen Bruchs-Interessenten nicht angemuthet werden können, eine Deich-Casse etabliret, und die Geldbeyträge von den Annehmern gefordert werden, so lassen sie sich diese Einrichtung ohne Wiederspruch gefallen und unterwerfen sich allem denjenigen, was hiernächst durch die Deich und Ufer-Ordnung für das Warthebruch darüber näher bestimmt werden wird."

Im Jahre 1794 begannen dann die Vorarbeiten (Verhandlungen und Vermessungen) zur Konstituierung der endgültigen Deichgesellschaft und zu endgültiger Quotisierung der Beiträge. Die Vermessung leitete der Domänenrat Spalding, sie erforderte an Vermessungskosten 2331 Rtlr. 16 Gr. 8 Pfg., an Diäten 3059 Rtlr. 6 Gr. 6 Pfg., an sonstigen Kosten 535 Rtlr. 6 Gr. 3 Pfg.

Die daraufhin verfaßte Deich- und Ufer-Ordnung für das Warthebruch fand die königliche Unterschrift am 27. März 1802.

Diese Deichrolle geht übrigens nicht, wie im Netzebruch, auf die einzelnen Grundstücke, sondern nur auf die Gemeinden, Entrepriſen usw. zurück, wodurch die Möglichkeit genauer Konstatierung der im ersten Menschenalter nach der Kolonisation hinsichtlich der Betriebsgrößen vorgegangenen Veränderungen leider entfällt.

Die Deichordnung umgrenzt zunächst den Kreis der Interessenten und sagt in tit. 1) „Wer die Eindeichungsanstalten unterhalten soll": „Alle diejenigen, welche sowohl rechts als links der Warthe von einer Anhöhe bis zur anderen Grundstücke besitzen."

Unterschiede in der Beitragsleistung (wie im Netzebruch) wurden nicht gemacht, was sich, da der feste Geldkanon seiner ökonomischen Qualität nach als Reallast wirkte, auch erübrigte bezw. verbot; tit. 2) sagt darüber, daß keinem Gliede der Deichgesellschaft „die Unterhaltungs- und Verbesserungskosten der Eindeichungsanstalt kostbarer fallen müssen, als dem andern, und daß folglich nur allein die Morgenzahl der Grundstücke eines jeden Besitzers, ohne irgend eine andere Rücksicht den Maßstab abgiebt, wonach ihm seine Last zugetheilet wird, weil es lediglich die Sache eines jeden ist, die ihm durch die Eindeichung gegebene Gelegenheit zu benutzen und seinen Grundstücken den möglichst hohen Grad von Kultur zu geben."

Digitized by Google

Demnach wurden sämtliche bisherigen Naturalleistungen in der Weise in Geldbeiträge verwandelt, daß pro Morgen ohne Unterschied der Bodengüte 2 Gr. 6 Pfg. zu zahlen waren. Eine Ausnahme hiervon, im Sinne einer Beitragsermäßigung, trat einzig für die im unteren Warthebruch durch den Rückstau der Oder besonderer Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Grundstücke ein, indem hier der Beitrag auf die Hälfte, 1 Gr. 3 Pfg., herabgesetzt wurde, doch gingen dafür diese Anlieger jeden Anspruches auf etwaige Remissionen verlustig. Außerdem wurde ein Brückenzoll von 6 Pfg. für Pferde und Rindvieh, 3 Pfg. für Kleinvieh festgesetzt. Die Organisation der Deichbehörden war denen im Netzebruch analog.

Die Belastung der Warthebruchskolonisten mit Deichabgaben ist ersichtlich aus den in Anlage Nr. 64 mitgeteilten Einnahmen der Deichkasse von 1802—05, die Situation dieser Kasse selbst aus den in Kolonne 15 derselben Anlage mitgeteilten Jahresbilanzen 1802—04.

In Ergänzung dieser Deichordnung erging, datiert Berlin vom 19. Januar 1811, ein aus 87 Artikeln bestehendes Edikt, welches in einigen Punkten rein organisatorischen Charakters, wie in dem Verfahren bei den Deichschauen, der Kassenverwaltung usw., Änderungen traf. In gleichem Sinne bewegten sich zwei Kabinettsordres vom 28. August 1850 und vom 28. Juli 1852, beide von Sanssouci datiert. Unter dem 15. Februar 1864 erfolgte alsdann ein Allerhöchster Erlaß, wonach die eingehenden Strafgelder stets zinsbar angelegt und zu einem eisernen Fonds in Höhe von 500000 Rtlr. angesammelt werden sollten, „damit aus dessen Zinsen dereinst die Bedürfnisse des Deichverbandes bestritten werden können." Das Statut dieses Fonds ist von Berlin unterm 26. Februar desselben Jahres datiert.

Das Weitere fällt aus dem Rahmen der historischen Darstellung heraus und ist in anderem Zusammenhange zu betrachten — Abschnitt IX. —.

Bedeutete die Konstituierung der Deichverbände die Sicherstellung dessen, was auf technischem Gebiete an dauernden Kulturschöpfungen geleistet war, so bildete die Regelung der Kirchen- und Schulangelegenheiten den Schlußstein der Kolonisation im engeren Sinne.

Digitized by Google

Die Lösung der auf diesem Gebiete liegenden Aufgaben, insbesondere die Anweisung der erforderlichen Geldmittel, vollzog sich nicht mit jener Raschheit und Freigebigkeit, wie sie bei dem eigentlichen Kolonistenetablissement dank des besonderen Königlichen Interesses für diesen Gegenstand zu beobachten waren.

Die erforderlichen Landdotierungen durch Zuweisung von Kirchen- und Schulgrundstücken an die in Betracht kommenden Gemeinden waren allerdings bereits bei der ursprünglichen Zumessung der neuen Feldmarken geregelt worden; die Flüssigmachung der baren Mittel für die notwendigen Bauten erforderten dagegen weitläufige Unterhandlungen.

Nur ein Teil der Schulbauten wurde rechtzeitig, alsbald nach vollendeter Einrichtung der neuen Dörfer, in Angriff genommen, da den vollbäuerlichen Kolonien in ihren Verschreibungen auferlegt war, gegen Gestellung freien Bauholzes die Schulhäuser auf den angewiesenen Grundstücken selbst zu errichten. So werden im Netzebruch bereits in einem Bericht vom Jahre 1769 ein rundes Dutzend Kolonistenschulen namhaft gemacht, und über die entsprechenden Verhältnisse im Warthebruch heißt es in einem Promemoria[1]), datiert Küstrin vom 16. Januar 1777:

> „Im Warthebruch, sowohl Königlichen als Cämmerey Antheils ist bereits für die Schulwohnung gesorgt. Die großen (d. h. bäuerlichen d. V.) Colonien erbauen solche gegen freyes Holtz selbst und die kleinen haben ein Loos in der Gemeine dazu zinsfrey erhalten; auch sind die meisten Schulmeisterstellen schon besetzet. Mithin würde nur noch im Ordensantheil darauf zu reflektiren sein", und: „im Netzebruch bleibt es bei den 4 noch zu erbauenden Schulen."

Die Errichtung dieser vom Fiskus zu erbauenden Schulen und besonders die Kirchenbauten ließen jedoch noch längere Zeit auf sich warten. Ein Anfang zwar war, was diese letzteren betrifft, insofern gemacht worden, als Brenckenhoff Ende der sechziger Jahre im Netzebruch einige Kirchen aus Bewallungsgeldern hatte anlegen lassen, hauptsächlich um die in Polen ihrer Konfession wegen Verfolgten zur Einwanderung zu verlocken. So

[1]) Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O., Kol.-Sach., Akten betr. die Errichtung von Kirchen und Schulen im Warthebruch.

Digitized by Google

besonders die reformierte Kirche in Neuansbach (vergl. die Photographie Anlage Nr. 76) ganz nahe der Grenze.

Auf eine durch Kabinettsordre vom 26. Dezember 1776 ergangene Aufforderung, über den Stand dieser Angelegenheiten in den Kolonien zu berichten, meldet die Neumärkische Kammer in einem Immediatbericht vom 6. Januar 1777:

> „Nun ist es bei denen etablirten vielen und weitläufigten Colonien sonderlich in Rücksicht auf die anwachsende Jugend notwendig, daß sie mit hinlänglichen Kirchen, Predigern und Schulmeistern versehen werden und es hat der geh. Fin. Rath von Brenckenhoff aus dieser Ursach und um die Protestanten aus Pohlen mehr in die Colonien herein zu locken, ohnweit der polnischen Grenze bereits 1 reformierte und 2 lutherische Kirchen und Pfarrer-Wohnungen erbauen lassen und die dazu nöthigen 7200 Rthlr. aus der Bewallungskasse solange vorschußweise hergenommen, bis es Ew. Kgl. Majestaet allerhöchst gefällig seyn würde, das ganze erbethene Capital zu denen Kirchen-Einrichtungen herzugeben." . . . . . „Da aber die übrige etablirte Colonien noch ohne bestimmten Kirchen sind, und um deren Erbauung sehr dringend nachsuchen, so müssen Ew. Kgl. Majestaet wir allerunterthänigst bitten, solches nunmehr allergnädigst zu bewilligen."

Das also war der Stand der Angelegenheit, nachdem wenigstens das Netzebruch bereits reichlich ein Jahrzehnt besiedelt war. Die vorstehend im Auszug zitierte dringende Bitte der Kammer hatte zunächst jedoch lediglich den Erfolg, daß eine Verwendung von Bewallungsgeldern für Kirchenzwecke — wie sie durch Brenckenhoff in dem angeführten Falle geschehen — energisch untersagt und die Inangriffnahme der Bauten von neuem hinausgeschoben wurde. Dies erhellt aus dem Inhalt eines Allerhöchsten Bescheides, datiert Berlin vom 11. Januar 1777:

> „Se. Kgl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr! lassen der Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Cammer auf ihren Bericht vom 6. dieses wegen des Kirchenbaues im Netze- und Warthebruch hierdurch zu erkennen geben, daß es daselbst noch Bestand haben muß bis auf künftiges Jahr, alsdann Höchstdieselben erst befehlen werden, was

Digitized by Google

gebaut werden soll und wo die Gelder herkommen sollen, denn von denen zur Bewallung assignirten Geldern muß nicht ein Groschen genommen werden; solche sind einmahl dazu bestimmt, und müssen daher schlechterdings blos auf die Bewallungsarbeit, aber keineswegs zu anderen Sachen verwendet werden; Ueberhaupt hat es mit dem Kirchen-Bau noch keine große Eil, da die Kammer noch nicht einmahl weiß, wovon die Prediger und Schulmeister unterhalten werden sollen."

Letztere Begründung für das Verzögern von Kirchenbauten ist nicht eben sehr überzeugend.

Im ganzen handelte es sich nach einem Brenckenhoff'schen Plan von 1774 um 14 Kirchen, 7 Pfarrwohnungen und 17 (worunter nur die auf königliche Kosten zu erbauenden verstanden sind) Schulhäuser für das ganze Kolonisationsgebiet.

Hiervon waren, wie zum Teil schon erwähnt, bereits auf Brenckenhoff's Veranlassung 3 Kirchen, 3 Pfarrwohnungen und 2 Schulhäuser im Driesener Netzebruch erbaut. Der verbleibende Bedarf verteilte sich auf die verschiedenen Grundherrschaften wie folgt:

	Kirchen	Pfarrwohnungen	Schulhäuser
Kgl. Anteil:	3	1	7
Städtische Kämmerei:	4	2	4
Ordens- und Adelsanteil:	4	1	4
Sa.	11	4	15

Für den Gesamtbedarf, einschließlich der schon errichteten Bauten, waren die Kosten (1774) auf 27200 Rtlr. veranschlagt, wobei angenommen ist, daß das Bauholz kostenfrei aus den Forsten herzugeben sei und daher nicht mit in Rechnung gestellt wurde.

Nachdem infolge der letzterwähnten Kgl. Verfügung die Kammer noch einmal dringend vorstellig geworden war, ohne doch die Anweisung der Gelder zu erlangen, begannen die Verhandlungen einen schleppenden Gang anzunehmen. Jahrelang wurde in den Instanzen über das Bedürfnis und die Angemessenheit der Zuweisung der einzelnen Kolonien auf die in Frage kommenden Kirchen und Schulen, ferner über die Zweckmäßigkeit der Erweiterung von bereits vorhandenen Kirchen pp. zur Vermeidung von Neubauten, endlich über die Frage der Dotierung der Pfarrer,

Digitized by Google

Lehrer und Küster verhandelt, sodaß nur ganz allmählich den dringendsten Bedürfnissen genügt wurde.

Eine durch Kabinettsordre vom 8. Juni 1777 angewiesene Summe von 6000 Rtlr. wurde zur Heilung von Brandschäden wieder zurückgezogen, um erst später von neuem assigniert zu werden, und noch 1786 konnte über die Verhältnisse im Warthebruch Stubenrauch (Seite 40) schreiben: „Endlich fehlet noch ein ganz wesentlicher Teil der Ordnung, ich meine die Veranstaltungen zur öffentlichen Verehrung Gottes; und zum Unterricht in der Religion. Die 1746 Familien haben noch keinen eigentlichen Versammlungsort, kein Bethaus oder Kirche. Der König hat dazu auf das folgende Jahr dem Orden und dem Magistrat zu Landsberg einige Gelder verwilliget, und dadurch bewiesen, daß er diese Einrichtung für wichtig und nothwendig hält. Allein es wird dieses für so weitläuftige und zerstreute Oerter schwerlich hinreichen, und dann noch immer die Anordnung guter Prediger und Schulleute und deren Belohnung übrig seyn, wobey zu wünschen wäre, daß für diese ganz fixirte Gehalte ausgemittelt, und alle Accidenzien abgeschaft würden." Erst ein Reskript vom 10. Juli 1802, das die letzte Rate der erforderlichen Gelder mit 6338 Rtlr. 20 Gr. 1 Pfg. aus allgemeinen Meliorationsfonds zur Verfügung stellte, bildet nach dieser Richtung den Abschluß.

Über die Gesamtsumme der für Kirchen- und Schulzwecke aufgewendeten Mittel, sowie über die damit errichteten Bauten gibt die als Anlage Nr. 71 beigefügte Tabelle ausführlichen Aufschluß.

Bezüglich der Gebäude selbst sei gesagt, daß sie mit sehr wenigen Ausnahmen zwar solid, jedoch äußerst bescheiden aufgeführt wurden; durchgehends Lehmfachwerksbauten, die Schulen mit Stroh, die Kirchen mit Schindeln gedeckt. Vielfach wurden zur Ersparnis Kirchen und Schulen als Schul- und Bethäuser unter einem Dache angelegt. (Ein Verfahren übrigens, das auch bei den heutigen Kolonisationen gelegentlich zu gleichem Zwecke angewandt wird. So erinnere ich mich, unlängst ein solches Schul- und Bethaus in der mit Hilfe der General-Kommission eingerichteten Kolonie Seetz unweit Grabow an der mecklenburgischen Grenze gelegen, gesehen zu haben.) Die Kirchen wurden in der Mehrzahl der Fälle kostenhalber ohne Turm gebaut und des letzteren Stelle

Digitized by Google

durch einen neben dem Gebäude stehenden hölzernen Glockenstuhl eingenommen (vergl. die als Anlage Nr. 77 beigefügte Photographie).

Alles übrige über die Bauten geht aus den nach den Akten wiedergegebenen Grundrissen und Plänen nebst zugehörigen Kostenanschlägen hervor (Anlagen Nr. 65—75).

In der Lage der Pfarrer, Lehrer usw. finden sich starke Verschiedenheiten. Ihr Einkommen war, der Zeit entsprechend, aus naturalen und baren Bezügen gemischt. Die Pfarrer genossen — meist neben einem fixierten Gehalt von in Ausnahmefällen bis zu 400 Rtlr. — den zinsfreien Ertrag des Pfarrackers von 12 bis (bei einzelnen Pfründen) 60 Morgen und erhielten, wie bereits in den Erbverschreibungen festgesetzt, in der Regel von jedem großbäuerlichen Wirt 16 Gr., jedem kleinbäuerlichen 8 Gr. Jahrgeld; von jedem „beweibten Hausinnen", d. h. in der Regel Mieter, 4 Gr., doch sind darunter die auf Leibgedinge sitzenden Alten nicht mit verstanden, und von jedem einzelnen, keinem Familienverbande angehörigen erwachsenen Gemeindebewohner 2 Gr. Daneben in mehr als zwanzig Fällen, deren Aufzählung sich erübrigt, Akzidenzien und Sporteln.

Die Gelder waren an den Schulzen abzuführen, der sie an den Pfarrer nebst namentlicher Liste der Beitragspflichtigen weiter gab.

Auf einen Pfarrer bezw. eine Kirche entfielen nach dem Kirchenbauplan von 1774 etwa 200 Wirte, woraus hervorgeht, daß die erwähnten Bezüge zu, für die damalige Zeit, erheblichen Summen aufliefen.

Die Schulmeister hatten zinsfreie Nutzung von 5 oder 6, in Ausnahmefällen bis 10 Morgen Schulland, erhielten von jedem Wirt quartaliter 1 Gr. 6 Pfg., von jedem beweibten Hausinnen 1 Gr., von jedem einzelnen, gleichviel ob Mann oder Frau, 6 Pfg. Die Abführung erfolgte ebenfalls an den Schulzen. Dazu von jedem Wirt jährlich ein Fuder Holz und quartaliter ein Brot von wenigstens 2 Metzen Mehl oder 2 Gr.; zu Neujahr von jedem Wirt 1 Gr. Neujahrsgeld und nach Vermögen etwas Kuchenspeise sowie 2 Eier oder 3 Pfg., welche er aber selbst einsammeln mußte. Das Schulgeld betrug für jedes Kind wöchentlich 6 Pfg., wenn es auch im Schreiben Unterricht empfing, wöchentlich 1 Gr. Daneben ebenfalls eine Anzahl von Sporteln analog denen des

Digitized by Google

Pfarrers, nur in geringeren Beträgen. Mit dem Amte des Lehrers war gewöhnlich das des Küsters verbunden.

Das Patronat über die Kirchen und Schulen hatte in der Regel die Grundherrschaft als Obereigentümerin des Bodens, auf den größeren Entrepriſen öfters auch der Entrepreneur, ſofern er zu den Koſten des Kirchenbaus beigetragen hatte und adlig oder wenigſtens höherer Beamter war. Das Schulpatronat hatte bei den Vollbauernkolonien, ſofern ſie aus eigenen Mitteln die Schule gebaut und den Lehrer angeſetzt hatte, meiſt die Gemeinde.

Sehr viel wichtiger als die zuletzt behandelten Dinge, ja vielleicht entſcheidend für die prinzipielle Beurteilung des ganzen Koloniſationswerkes, iſt der nunmehr darzuſtellende Komplex von Verfügungen, welcher das Maß der Freizügigkeit der Koloniſten, ſowie vor allem ihr Verfügungsrecht am Lande in Kauf, Tauſch und Erbgang, die Vereinigung, Trennung uſw. von Koloniſtenſtellen und die Verhältniſſe des Realkredits eingehend regelte. Es mag ſonderbar erſcheinen, daß dieſe Materien erſt hier zur Erörterung kommen, da ſie doch ſozuſagen die geſetzliche Grundlage bildeten, auf der die wirtſchaftliche Stellung der Koloniſten zum großen Teil beruhte.

Dieſes Verfahren erklärt ſich jedoch aus der eigenartigen Tatſache, daß der geſamten friedericianiſchen Koloniſation keineswegs ein feſtes „Landprogramm", wie wir heute ſagen würden, das die Verhältniſſe des Grundſtücksverkehrs nach beſtimmten, zweckdienlichen Grundſätzen geregelt hätte, zugrunde lag.

Die Aufgabe, ſo große Maſſen zunächſt überhaupt einmal zur Einwanderung zu bewegen, brachte es vielmehr mit ſich, daß man, um den Propagandazweck nicht zu verfehlen, den Koloniſten die weitgehendſten Verſprechungen auch im Sinne bedingungsloſer Freizügigkeit und unbeſchränkten Schaltendürfens mit den zu überweiſenden Grundſtücken machte und verbrieſte. Erſt nach großenteils bereits beendeter Beſiedlung führten die Erfahrungen und Mißerfolge der Praxis dazu, allmählich ein Syſtem zweckdienlicher Maßregeln und Beſtimmungen zu ſchaffen, um den Beſtand der neuen Kolonien für die Übergangszeit ſicherzuſtellen.

Damit iſt ſchon angedeutet, daß es ſich weſentlich um Beſchränkungen eines früher freieren Verfügungsrechtes handelte. Es werden daher die hier zum erſten Mal im Zuſammenhange

Digitized by Google

darzustellenden Grundzüge der für die fridericianischen Kolonien — übrigens nicht nur die neumärkischen — maßgebend gewesenen Landpolitik von allen denen verurteilt werden, die in Verkennung des zwischen den Verhältnissen des Warenmarktes und denen des Bodenverkehrs bestehenden Wesensunterschiedes das möglichst freie Gewährenlassen auch auf dem letzteren Gebiet für die Voraussetzung gedeihlicher Entwickelung halten.

Hier ist nicht der Ort zu einem theoretischen Exkurs darüber, inwiefern auch diese letztere Auffassung — wenn sie nur in alle ihre Konsequenzen hinein zu Ende gedacht wird — ihre Berechtigung hat; gewiß wird man z. B. keiner schädlichen Bodenzersplitterung gesetzlich vorzubeugen brauchen, wenn man den weichenden Erben anderweit Land genug zur Verfügung stellen kann.

Wir befinden uns aber bei unserer Betrachtung in dem feudal-absolutistischen Preußen des 18. Jahrhunderts, einem Staat, dessen gesamter Boden durch eine absichtlich gepflegte und begünstigte Klassengliederung in fast unbeweglicher Starrheit verharrte, in dem ein Zunehmen des Bauernlandes auf Kosten der Rittergüter im Wege des freien Verkehrs aus sozialen und juristischen Gründen undenkbar und nur die Möglichkeit gegeben und naheliegend war, daß, wenn der Staat nicht dazwischentrat, der Große sich auf Kosten des Kleinen bereicherte und „arrondierte". Hier erschien es in der Tat geboten, durch feste Normen den Fortbestand des Geschaffenen zu sichern.

Wer diese Notwendigkeit leugnet, dem wird man entgegenhalten müssen, daß jede staatliche, innerhalb einer feudal-hierarchisch gegliederten Gesellschaft durchgeführte Kolonisation von Sullas und Marius Zeiten her nur unter der Voraussetzung einer gewissen anfänglichen Gebundenheit von Erfolg begleitet gewesen ist.

Die Besiedlung der Länder der neuen Welt, die unter toto coelo verschiedenen sozial-kulturellen Umständen vor sich ging, bei der vor allem die Siedler selbst eine Herrenkaste bezw. Rasse darstellten, läßt sich mit den hier zu schildernden und geschilderten Verhältnissen überhaupt nicht in Vergleich stellen. Man muß bedenken, daß diese fridericianischen Kolonisten Schuldner eines Staates waren, der vergleichsweise enorme Mittel für ihre Seßhaftmachung aufgewandt hatte, und der ihnen fortdauernd in Gestalt der Privilegien eine soziale Stellung einräumte, die weit über die

Digitized by Google

des einheimischen Landmannes sich erhob. Der Staat hatte daher das geschichtliche Recht, in die Verfügungsfreiheit dieser Leute einzugreifen, sofern er auf andere Weise den Fortbestand der Ansiedlungen nicht sichern zu können vermeinte.

Anfangs, wie gesagt, hatte man den Kolonisten eine weitgehende Freizügigkeit zugesichert; waren doch einige Avertissements — Anlage Nr. 2 — soweit gegangen, ihnen auch das Recht zu versprechen, die preußischen Lande ohne Erlegung des von den übrigen Untertanen geforderten Abschosses jederzeit frei wieder verlassen zu können; d. h. um die Einwanderung zu befördern, hatte man Auswanderungserleichterungen in Aussicht gestellt.

Auch das Verfügungsrecht am Boden, wie es in den Erbverschreibungen gewährt wurde, war ein fast absolutes. Zwar war der Besitzwechsel an den Konsens des Amtes geknüpft, doch erscheint dieser gegenüber dem sonstigen Wortlaut der betreffenden Paragraphen als ein rein formaler, als ein grundherrschaftliches Einspruchsrecht gegen nicht äquivalente Kontraktsnachfolger, z. B.

> „inmaßen hochgedachter Cammer hiermit die Befugnis vorbehalten wird, die Veräußerung an einen ihr nicht anständigen Wirt zu versagen."

Sonst aber heißt es darüber in der Verschreibung für die Vollbauernkolonie Groß-Rehne (kgl. Anteil), daß die Annehmer befugt sein sollen, ihre Lose

> „zu vererben und an andere zu veräußern und zu verkaufen."

In der Verschreibung für die Arbeiterkolonie Massow (Landsb. Anteil) überläßt der Magistrat

> „sowohl denen, welchen zuerst von der Bewallungskommission die Lose umsonst angewiesen worden, als auch denen, welche solche von den ersten Annehmern mit unsere Bewilligung durch Kauf, Erbschaft oder andere rechtliche Arth an sich gebracht, einen jeden das im Besitz habende Los als ein wahres und freyes Eigenthum, um solches so gut er kann, zu nützen, und zu gebrauchen, auch solches zu verkaufen, zu vertauschen, auf die Seinigen zu vererben, und sonsten darüber zu disponieren;"

folgt Verpflichtung, jeden Verkauf vorher im Schulzengericht anzumelden und den Käufer vorzustellen,

Digitized by Google

„der sodann, wenn gegen seine Person nichts zu erinnern ist, angenommen, und als Colonist vereydet werden solle."

Im Ordensbruch können z. B. laut Erbverschreibung die Vollbauern zu Jamaika unter gleicher Einschränkung (Konsens des Amtes)

„als Eigenthümer mit ihren Stellen frey schalten und walten, solche verpfänden und verkaufen."

Ebenda können die Vorwerkskolonisten zu Sumatra

„jederzeit ab- und zuziehen."

Wir sehen also, wie ohne Unterschied der grundherrschaftlichen Zugehörigkeit oder der Kolonistenklasse ein Zustand fast absoluter Freizügigkeit und völliger Mobilisation des Bodeneigentums unter lediglich formalen Beschränkungen (Stellung eines genehmen Kontraktnachfolgers), in den Erbverschreibungen verbrieft wurde.

Der vorstehend umschriebene gesetzliche Zustand erwies sich jedoch in der Praxis als ungeeignet, die Erreichung des wirtschaftlichen und populationistischen Zweckes der Kolonisation auf die Dauer zu gewährleisten. Am klarsten trat dies bezüglich der Freizügigkeit bezw. der freien Auswanderung hervor, und empfiehlt es sich daher, diesen Punkt unter Verzicht auf die Einhaltung der chronologischen Reihenfolge zunächst zu erörtern.

Es lag in der Natur der Sache, daß ein großer Teil der fridericianischen Kolonisten sich aus von Haus aus unruhigen und wanderlustigen Elementen zusammensetzte. Traf es sich nun, daß solche in den Hoffnungen, mit denen sie nach Preußen gekommen, sich nicht völlig befriedigt sahen, und wurden sie noch dazu von russischen, österreichischen oder kursächsischen Kolonisationsagenten — die in allerlei Verkleidungen zahlreich im Lande sich aufhielten — entsprechend bearbeitet, so konnte es leicht geschehen, daß sie ihre vom Staate überwiesenen Grundstücke an den ersten besten verkauften und mit allem — vielleicht geschenkten — Vieh und Hausrat wieder über die Grenze gingen, um, nachdem sie dem Inlande hunderte von Talern gekostet, schließlich noch das Ausland zu bereichern. Dies zu gestatten, war natürlich nicht nur im Sinne der damaligen Populationspolitik ein Widersinn. Man konnte das Imlandebleiben der mit großen Kosten engagierten Kolonisten

Digitized by Google

nicht davon abhängen lassen, ob sie den zweifelhaften Versprechungen russischer pp. Agenten Glauben schenken wollten oder nicht.

Man sah daher alsbald davon ab, im Punkte der Auswanderung gemäß den erwähnten extremen Versprechungen einiger Avertissements zu verfahren. Vielmehr verlangte man von vornherein, daß der Auswandernde nicht nur „gabellam emigrationis", den Abschoß, entrichtete, sondern auch

> „andere ausländische, die gemeine Unterthanenpflichten übernehmende Käufer praestirte."

Es spricht für ein gewisses Wohlbefinden der Ansiedler, daß über Auswanderungsgelüste, zumal in der ersten Zeit, wenig Klagen sich vorfinden.

In einzelnen Fällen nötigten sogar Gründe der Staatsraison dazu, den Abzug durch fremde Agenten angeworbener Kolonisten zu gestatten, wenn die Vertreter der fraglichen Höfe sich in diesem Sinne verwandten.

Als jedoch — hauptsächlich infolge ausländischer Propaganda — die Gesuche um Gestattung der Auswanderung sich mehrten, ging man weiter und schließlich dazu über, den Lokalbehörden Weisungen im Sinne eines direkt prohibitiven Vorgehens zu erteilen, bezw. falls etwa den Auswanderungslustigen nur in der neuen Heimat der Raum zu eng geworden sei, für ihre Unterbringung in anderen preußischen Provinzen Sorge zu tragen.

Den Anstoß dazu gab ein von den Lokalbehörden (der Kammer) bedingt unterstütztes Gesuch einiger Mennonitenfamilien aus Brenckenhoffswalde, Franzthal und Neudessau im Netzebruch, mit ihren Familien — da ihnen der Raum zu eng geworden — nach Polen auszuwandern.

Das Generaldirektorium war in der Sache zweifelhaft, jedoch

> „geneigt, der Meinung der Neumärkischen Kammer, wie diese Auswanderung nicht zu verhindern sein würde, beizutreten",

und wandte sich um Bescheid an das Kabinett. Es erfolgte darauf ein Schreiben der Kabinettsminister v. Finckenstein und v. Hertzberg, datiert Berlin vom 4. Mai 1785, an das Generaldirektorium, worin zunächst darauf hingewiesen wird,

> „daß die Mennonisten wegen ihres bekannten Fleißes in der Landwirtschaft und Viehzucht vorzüglich nützliche Bürger

Digitized by Google

des Staates seien, ob sie gleich keine Kriegsdienste tun" (was ja übrigens die Kolonisten überhaupt nicht taten d. V.).

„Es würde also" heißt es dann weiter „ohne Zweifel ein wichtiger Nachteil sein, wenn dieses Beispiel der Emigration ansteckend werden sollte, und dadurch die Colonien der Mennonisten allmählich entvölkert würden, welche mit so vielen Kosten angelegt sind. Eben wegen dieser den Colonisten angediehenen Unterstützungen kann ihnen auch wohl nicht erlaubt werden, nach Willkühr zu emigriren. Bei dem im Jahre 1783 nach Rußland emigrirten Mennonisten Peter Isaac ist nur aus Menagement für den russischen Hof (!) nachgegeben worden. Wir stellen also Euer Excellenz anheim, ob es nicht rathsam sein dürfte, durch Verweigerung der Auswanderung und zu wiederholende diensame Vorstellungen zu versuchen, die jetzigen Supplicanten von ihrem Vorsatz abzubringen, es versteht sich aber dabei von selbst, daß denen sich vermehrten Familien dieser Leute ein angemessener Raum zu ihren Niederlassungen angewiesen werden müsse. . . . . "

Im Sinne dieses Schreibens erläßt dann unterm 10. Mai 1785 das Generaldirektorium eine Verfügung an die Neumärkische Kammer, in welcher der Passus von der „Verweigerung der Auswanderung" und der „zu wiederholenden diensamen Vorstellungen" sich wiederfindet, und der Kammer aufgegeben wird, erforderlichen Falles für anderweite Unterbringung der vermehrten Familien im Inlande Sorge zu tragen „weshalb Ihr, daferne es in dortiger Provintz an Gelegenheit fehlen sollte, allenfalls mit der West-Preußischen Krieges- und Domänen-Cammer correspondiren müßtet."

Unterm 10. April 1786 meldete denn auch die Kammer, es sei ihr gelungen „die Supplicanten von ihrem Vorhaben abzubringen." In dieser prohibitiven Weise scheint — soweit es sich übersehen läßt —, dann auch weiterhin, solange überhaupt ein gesetzlicher Ausnahmezustand für die Kolonien bestand, verfahren worden zu sein.

Wichtiger war das bezüglich des freihändigen Verkaufs von Kolonistengütern behördlicherseits eingeschlagene Verfahren. Ließ man hierin zuviel Freiheit, so konnte es natürlich leicht geschehen,

Digitized by Google

daß, besonders ehe eine gewisse Konsolidation und innere Festigung der neuen Wirtschaften eingetreten war, ein Aufkauf der kleinen durch die großen oder der herbeigezogenen Ausländer durch Inländer eintrat und die ersteren mit dem Erlös wieder ins Ausland abwanderten.

Das Verbot des „wucherlichen Handels" mit Grundstücken während der Freijahre wurde bereits bei den Ansetzungsbedingungen erwähnt und ist so selbstverständlich, daß man es als eine besondere „Landpolitik" gar nicht bezeichnen kann.

Die Fälle aber, in denen sonst noch die Grundherrschaft den Konsens zum Verkauf einer Kolonistenstelle verweigern konnte, waren ja in den Erbverschreibungen nicht näher spezialisiert worden. Sinngemäß geht aus dem Wortlaut dieser Urkunden jedoch hervor, daß der Käufer einer solchen Stelle die gleichen Qualitäten haben müsse, wie der Verkäufer. Man verlangte demgemäß nicht nur, daß er die gleichen materiellen Verpflichtungen übernehme, wie der verkaufende Kolonist, sondern auch, daß er ebenso wie dieser von Geburt ein Ausländer sei. Am strengsten wurde hierauf von vornherein in den domänenfiskalischen Gebieten gehalten.

In der Folge ging man jedoch — soviel sich sehen läßt, in Anlehnung an eine Brenckenhoff'sche Instruktion vom 9. Juni 1764 — in den Anforderungen noch weiter und verlangte nicht nur von dem Kauflustigen, daß er ein Ausländer sei, sondern auch von dem Verkäufer den Nachweis, daß er seinen anderweiten Wiederankauf im Inlande vollzöge, bis zu welchem Augenblick der Kaufpreis an Gerichtsstelle zu hinterlegen war. Diese Grundsätze, die offenbar auf eine nicht erhaltene Zirkular-Ordre zurückgehen (Lamotte berichtet aus demselben Jahre ein gleiches für die Kurmark), finden sich für die Neumark zuerst in der als Anlage Nr. 12 beigegebenen Verfügung der Neumärkischen Kammer vom 9. Mai 1766 an den Kriegsrat Schütze ausgesprochen. Sonderbarerweise blieb die Verfügung völlig ohne Einfluß auf den Wortlaut der späteren Erbverschreibungen. Wurde den in dieser Verfügung ausgesprochenen Anforderungen genügt, so legte längere Zeit die Verwaltung einem Besitzwechsel von Kolonistengütern Hindernisse nicht in den Weg. So wurde z. B. in einem Falle, in dem die Kontrahenten den Bedingungen zu genügen imstande waren, die vom Justizamt Driesen ausgesprochene Konsensverweigerung seitens

Digitized by Google

der Kammer aufgehoben, und, datiert Küstrin vom 3. Mai 1779, folgender Bescheid[1]) erteilt:

„Wenn der Supplicant (in diesem Falle der Kauflustige) dociret, daß er sein im Netze-Bruch besitzendes Gut wieder an einen Ausländer überlassen und der Mennonist Buller (als Verkäufer) sich erklähert, wie er sich hiernächst wieder in unsere Provinzen ansetzen werde: So würden wir insofern gegen den Verkauf nichts einzuwenden haben."

Wobei zu bemerken, daß der p. Buller den Nachweis, daß er selbst ein Ausländer sei, bereits in der Vorinstanz geführt hatte.

Diese Praxis war bereits über ein Jahrzehnt in Anwendung, als durch einen persönlichen Eingriff des Königs eine veränderte Rechtslage im Sinne weitergehender Beschränkung geschaffen wurde.

Auf wiederholte Anfragen seitens der Kammer, wie es mit den Formalien beim Besitzwechsel von Kolonistengütern zu halten sei, erging unter dem 13. Juni 1779, datiert Potsdam, eine Kabinettsordre (Anlage Nr. 30), welche in kurzen Worten jeden Verkauf solcher Güter für die Generation der eingewanderten Ausländer verbot:

„Indessen geht das nicht an, daß die angesetzte Colonisten ihre erhaltenen Häuser und Grundstücke gleich wieder verkaufen, sondern sie müssen zum Wenigsten solange bleiben, wo sie etabliret sind, bis die erste Generation da ist, anders kann das nicht seyn: wornach also die Cammer sich zu achten hat."

Die Kammer gab unter dem 5. Juli 1779 diese Ordre an die übrigen Grundherrschaften des Kolonisationsgebietes weiter:

„Da von Unserer Höchsten Person Selbst festgesetzet worden, daß pro futuro nicht gestattet werden soll, daß Colonisten wieder verkaufen, sondern dergleichen weiterer Verkauf schlechterdings unstatthaft sein soll; So befehlen wir euch hiermit so gnädig als ernstlich. . . . . ."

Nur den „in denen Colonien bisher sich eingeschlichenen Einländern" sollte bei vorläufiger Belassung ihrer Güter gestattet werden, diese an Ausländer und zwar lediglich an solche, zu verkaufen.

---

[1]) Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O., Kolonistensachen: Neu-Dessau und Berkenwerder.

Digitized by Google

Die Verfügung, betreffend das Veräußerungsverbot, wurde von der Küstriner Kammer der Kurmärkischen und Westpreußischen mitgeteilt, von denen die erstere unterm 2. August 1779 antwortet, daß in ihrem Bereiche

> „bereits der bisherigen Observanz gemäß, die Colonisten nicht eher als nach der dritten Generation ihre Stelle an Einländer veräußern dürfen." Sie könne daher „füglich nicht etwas verfügen."

Über die Möglichkeit des Verkaufes an Ausländer wird nichts gesagt.

Die Westpreußische Kammer antwortet unter dem 1. August g. J., sie werde vorkommenden Falles „gleiche Maßregeln zu nehmen unvergessen sein."

> Demnach ist wohl der Rechtszustand überall ein ähnlicher gewesen.

Durch das als Anlage Nr. 33 beigefügte Reskript des Generaldirektoriums wurde dann im nächsten Jahre 1780 das Veräußerungsverbot noch näher ausgeführt.

Für die Praxis dagegen blieb es anscheinend meist bei dem vorhin beschriebenen Verfahren der Gestattung des Verkaufs unter bestimmten, den Kolonisationszweck wahrenden Bedingungen; wenigstens ist nur so der zahlreich vorgekommene Besitzwechsel in sämtlichen Territorien zu erklären. Immerhin aber machte das in Gestalt der erwähnten Kabinettsordre formell vorhandene absolute Veräußerungsverbot, so wenig es in seiner ganzen Schroffheit durchgeführt wurde und werden konnte, die Vornahme weiterer Regelungen zur Notwendigkeit. Denn wie alsbald von den Grundherrschaften und Provinzialbehörden mit großem Nachdruck nach Berlin hin geltend gemacht wurde, war das Verkaufsverbot geeignet, den Kolonisten die Basis des Realkredites vollständig zu entziehen. Durften nämlich ihre Grundstücke überhaupt nicht veräußert werden, so waren damit natürlich auch im Wege der Zwangsvollstreckung vorzunehmende Verkäufe unmöglich gemacht, und war deshalb niemand mehr geneigt, ein Grundstück zu beleihen, welches im Falle der Insolvenz des Besitzers nicht zur Befriedigung des Gläubigers subhastiert werden konnte. Es konnte ja jeder Kolonist unter Hinweis auf das Veräußerungsverbot der Zwangsvollstreckung sich widersetzen, ohne daß man dagegen eine Handhabe besessen hätte.

Digitized by Google

Man sah sich daher genötigt, das Verbot in der Weise zu durchbrechen, daß man die Aufnahme von Schulden von einem Konsense abhängig machte, diesen nur erteilte, wenn die Aufnahme des betreffenden Kapitals einem wirtschaftlichen, im Interesse der Erhaltung des Gutes liegenden Zweck dienen sollte, und für solche konzessionierte Schulden im Falle späterer Insolvenz die Vornahme der Zwangsvollstreckung erlaubte. Mit anderen Worten: man beschränkte die Möglichkeit der Eintragung von Hypothekenschulden auf den Meliorationskredit, der eben dadurch natürlich um so sicherer und zugänglicher wurde.

Diese durchaus sachgemäße und wohltätige Maßregel findet sich bereits ein Jahr nach Erlaß des Veräußerungsverbotes ausgesprochen in einer Verfügung des Generaldirektoriums, datiert Berlin vom 1. Juli 1780, auf deren in Anlage Nr. 34 wiedergegebenen vollen Wortlaut ausdrücklich hingewiesen sei, und deren hier einschlägiger, das obige Verbot modifizierender Passus, wie folgt lautete:

> „Solte indessen specialiter ein oder anderer Fall eintreten, daß ein Colonist zur Conservation oder Melioration seines Etablissements in die Nothwendigkeit gerathen, Schulden zu machen, und vorher abzusehen, daß derselbe, wenn ihm solches wegen jener absoluten inalienabilitaet nicht gestattet werden solte, zu Grunde gehen müsse, folglich der Zweck und die eigentliche Intention vorhin gedachter höchster Cabinetts-Ordre (eben des Veräußerungsverbots d. V.) durch deren zu strenge Befolgung verfehlet werden könnte: So muß es zwar dem ohngeachtet im allgemeinen und sogar ohne Unterschied, ob der Colonist sich selbst etabliret hat oder ob er auf landesherrliche Kosten etabliret worden, weil ersterer doch immer, durch den Genuß der Frey-Jahre des freyen Bau-Holtzes usw., erhebliche Beneficia erhalten, und weil das Gesetz nicht distinguiret, bey der Regel bleiben. In solchen einzelnen Fällen aber kann der Consens zum Darlehn gesuchet und praevia causae cognitione cum hoc effectu, daß bey ermangelnder anderer Wiederbezahlungs-Mittel das hypothekarische Colonisten Gut zur Befriedigung des Creditoris subhastiret, jedoch bloß einem Ausländer adjudiciret werden könne, ertheilet werden."

Digitized by Google

Über die Häufigkeit der Anwendung dieser Verfügung und ihrer wirtschaftlichen Wirkungen können naturgemäß sichere Angaben, deren Voraussetzung die genaueste Kenntnis vieler Einzelfälle wäre, bei der Länge der verflossenen Zeit und der Spärlichkeit des Materials nicht gemacht werden. Doch bietet schon an und für sich diese grundbuchmäßige Scheidung des Kredites nach dem Schuldgrunde, mit dem ausgesprochenen Zweck der Erleichterung des Meliorationskredites, Interesse genug, weil in dieser Richtung auch heute noch, abgesehen von dem besonderen Punkte der Erbauseinandersetzung, in Stadt und Land alle wirksamen Reformen sich bewegen müssen, um dem formal-juristischen Schematismus unseres Hypotheken-Eintragungs-Verfahrens gegenüber wieder nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Unterscheidungen eintreten zu lassen.

Bemerkenswert ist bei alledem wiederum, daß auch nach Erlaß des Veräußerungsverbotes die Fassung der bezüglichen Paragraphen in den meisten Erbverschreibungen keinerlei Änderung erfuhr; auch in den Fällen nicht, wo sogar das Annehmerprotokoll zeitlich bereits unter dem neuen Rechtszustande abgeschlossen war. Eine „Erklärung" dieser Anomalie läßt sich nicht geben; es muß genügen, die Tatsache zu konstatieren.

Diese Bestimmungen blieben solange in Kraft, bis das Versiegen der ländlichen Einwanderung und die damit gegebene Unmöglichkeit, an Ausländer zu verkaufen, die Beschränkung zum absoluten Verbot zu gestalten drohte. Als dies eingetreten war, brachte ein Edikt vom 18. September 1800 eine wesentliche Milderung:

> „Da mehrere Colonisten durch ihre Erbverschreibungen verpflichtet sind, gewöhnlich von der dritten Generation nur an Ausländer ihre Stellen verkaufen zu dürfen (wie wir sehen, ein Irrtum, da keine einzige Erbverschreibung solche Bestimmung enthielt d. V.), hierzu aber ihnen die Gelegenheit fehlt, und dann ein Verfall des Etablissements leicht die Folge seyn kann, so haben Wir Höchst Selbst nicht nur den Verkauf der Colonisten-Stellen an Einländer in dem Falle nachgelassen, wenn entweder nur dadurch der Verfall der Stelle zu verhüten ist, oder (statt früher „und" d. V.) vom ausländischen Verkäufer

Digitized by Google

nachgewiesen wird, daß das Kaufgeld wieder im Einlande angelegt werde, sondern auch genehmiget, daß, wenn ein dergleichen Etablissement einmahl in den Händen eines Einländers ist, für die Folge die ausländische Qualität zum Besitz nicht weiter nachgewiesen, oder der einländische Verkäufer einschränkenden Bedingungen unterworfen werden soll."

Bereits einige Jahre bevor der Verkauf von Kolonistengütern und deren Verschuldbarkeit, wie vorstehend geschildert, reglementiert worden war, waren gewisse Spezialfälle des Besitzwechsels geregelt worden. Es empfahl sich, die Rücksicht auf die Chronologie zurückzustellen, um die hierher gehörigen Dinge im Zusammenhange behandeln zu können.

Besonderes Interesse bietet unter den einschlägigen Punkten die Stellung, die die Verwaltung in der Frage einnahm, ob die Vereinigung mehrerer ursprünglicher Kolonistenstellen in einer Hand zulässig sei. Diese Frage ist bei allen — auch überseeischen — Kolonisationen von großer Wichtigkeit; denn treten hier nicht feste, von starken Autoritäten aufrecht erhaltene Regelungen ein, so ist, zumal wenn Klassenunterschiede der Ansiedler mithereinspielen (politischer Druck, Bauernlegen usw.), oder bestimmte wirtschaftliche Konjunkturen auftreten (steigende Rentabilität im Großbetrieb besonders lohnender Produkte, inclosures), die Auffaugung und Depossedierung der Kleinen durch die Größeren nur zu leicht die Folge. Um hierfür ein Beispiel aus neuerer Zeit anzuziehen, so führte infolge mangelhafter gesetzgeberischer Beachtung dieses Punktes selbst eine ursprünglich so urdemokratische Kolonisation, wie die der Buren nördlich des Oranje- und Vaalflusses, binnen wenigen Generationen zu latifundienmäßiger Anhäufung des Landes in Händen weniger einflußreicher Familien und dementsprechend zu partieller Depossedierung zahlreicher Volksgenossen, eine Entwickelung, die hier freilich durch die Möglichkeit extensiver Weidewirtschaft und das Institut der Negersklaverei, welches die erforderlichen Arbeitskräfte für die weiten Flächen lieferte, begünstigt wurde.

Auch über diesen Punkt existieren bei der fridericianischen Kolonisation zunächst keinerlei à priori programmatisch festgelegte Normen. Als man aber sah, daß in einzelnen Fällen der Aufkauf kleiner Stellen und die Installierung von Großbetrieben sich zu

Digitized by Google

vollziehen begann, griff man sofort energisch durch und sorgte nicht nur im speziellen Fall für eine restitutio in integrum, sondern traf auch Vorkehrungen, die eine Wiederholung dieser Vorgänge, die den populationistischen Zweck der Kolonisation illusorisch zu machen drohten, ausschlossen.

Man berief sich bei solchen Eingriffen stets auf die Prinzipia oder Intentionen des Etablissementsgeschäftes, worunter nicht eine bestimmte konkret vorhandene Instruktion, sondern die aus der Gesamttendenz aller in verwandten Fällen jemals erlassener Verfügungen abzuleitenden Richtlinien verstanden wurden. Der erste derartige Eingriff geschah in einer an sämtliche in Betracht kommenden Grundherrschaften gerichteten Verfügung der Neumärkischen Kammer vom 9. September 1776, die ich ihrer prinzipiellen Wichtigkeit wegen im Wortlaut hier folgen lasse:

> „Es ist unterschiedlich vorgekommen, daß einige Colonisten oder andere Particuliers mehrere Loose von einzelnen neuen Colonisten-Familien und Etablissements zusammenkaufen und alsdann, anstatt diese Familien, andere mit geringem Etablissement ansetzen, die zu Colonisten-Familien bestimmte Grundstücke aber selbst nutzen. Da aber hieraus die üblen Folgen entstehen, daß statt derer nach dem Etablissements-Plan mit eigenen Grundstücken angesetzte Familien, nur Miethlinge oder Instleute eintreten, und die Anzahl wohl etablirter Familien weniger, mithin die Bevölkerung verringert wird; So wird hierdurch nicht nur dergleichen Ankauf mehrerer Colonien und Etablissements pro futuro bei Verlust derselbigen zu anderweitigen unentgeltlichen Austhuung auf das ernstlichste untersaget, sondern auch festgesetzet, daß diejenigen, welche dergleichen zeithero an sich gebracht, solche bei gleicher Beahndung längstens auf Trinit. ann. futur. veräußern müssen, damit alsdann die planmäßige Anzahl mit hinlänglich etablirten Familien wieder ergänzet befunden werde. Dieses habt ihr . . . . ."

Als einige Zeit darauf wieder in den Mennoniten-Kolonien im Netze-Bruch vorgekommene Fälle ähnlicher Art zur Kenntnis kamen, daß nämlich

> „daselbst würcklich 5 Colonisten anzutreffen, wovon 4

Digitized by Google

jeder zwei Loose und der 5., Lieutenant Taube, drei Nahrungen besitzen;"

scheint es zunächst, als wolle man sich damit abfinden und nur verlangen, daß die Betreffenden, unter Belassung ihres Besitzes, auf den mehr innehabenden Nahrungen wieder eine Familie als Hintersassen ansetzen sollten. Eine Verfügung vom 14. Januar 1778 sagt nämlich lediglich: Da

„dieses aber wider die principia des Etablissements-Geschäftes anläuft: So wolle der Herr Krieges- und Domänen-Rath Schartow uns berichten, ob diese Leute wenigstens nicht schuldig, auf jedem Loose eine Familie anzusetzen, und warum in diesem Falle von der ehemaligen Verwallungs-Commission nicht bereits auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gehalten worden."

Jedoch schon einige Wochen darauf erging in gleicher Angelegenheit eine Verfügung der Kammer an das Justiz-Amt Driesen, datiert vom 2. Februar 1778, welche sich wieder auf den alten Standpunkt des strikten Verbotes der Vereinigung mehrerer Nahrungen stellte:

„Da denen principiis zuwieder verschiedene Colonisten zu Neu-Dessau mehr als ein Loos besitzen: So habt ihr denenselben sofort bekannt zu machen, binnen einem halben Jahr entweder das zweite Loos insofern sie erwachsene Kinder haben, abzutreten, oder an andere zu verkaufen, so wie ihr auch dahin zu sehen habt, daß ein Colonist künftig nicht mehr als ein Loos im Besitz habe. . . . ."

Auf Einhaltung dieses letzteren Grundsatzes ist dann in der Folgezeit, d. h. solange überhaupt die Kolonien als solche unter besonderen Rechtsnormen gestanden haben, durchgehends aufs strengste gehalten worden; sogar in Fällen, wo rein wirtschaftliche Erwägungen durchaus eine gegenteilige Entschließung verlangt hätten.

Dies mag noch an folgendem Spezialfalle ausgeführt werden: Ein Kolonist aus Kiez, dessen Wiesen von so geringer Ergiebigkeit waren, daß er auch in guten Jahren Futter zukaufen mußte, während die Lage seines Grundstückes den Anbau von Brotgetreide überhaupt ausschloß, bat im Jahre 1804 um die Erlaubnis, ein kleines gerade verkäufliches Gut in Vordamm erwerben zu dürfen, um so die eigene Wirtschaft zweckentsprechend zu ergänzen,

Digitized by Google

wobei er sich obendrein erbot, auf dem anzukaufenden kleineren Gut jemanden zu halten, der die Stelle des Wirtes vertreten und die auf dem Gute etwa lastenden persönlichen Leistungen verrichten sollte. Er erhielt jedoch in zweiter Instanz von der Kammer, datiert Küstrin vom 15. Juni 1804, folgende kategorische Abweisung:

> „Dem Kiezer Christ. Friedr. Quolke wird auf seine anderweitige Vorstellung . . . . . hiermit zum Bescheid gegeben, daß, da es Sr. Kgl. Majestät Allerhöchster Willens-Meinung ganz entgegen ist, daß zwei bäuerliche Narungen in den Händen eines Besitzers sich befinden, Er mit seinem wiederholten Gesuche um Consens . . . . . auf die ihm bereits . . . . . erteilte Resolution verwiesen wird, bei welcher es sein unabänderliches Verbleiben behält."

Auch Hinweise auf die „Intentionen des Etablissementsgeschäftes" finden sich bis ins 19. Jahrhundert hinein in ähnlichen Bescheiden noch gelegentlich vor, wohl ohne daß der ursprüngliche Sinn dieser Formel der damaligen Beamtengeneration noch völlig geläufig war.

Immerhin lag ein solches Verbot der Vereinigung mehrerer Nahrungen in einer Hand in der populationistischen Gesamttendenz des alten Preußen, welches ja speziell auch durch seinen „friedericianischen" Bauernschutz jede einzelne Stelle zu erhalten bemüht war.

Prinzipiell noch bedeutsamer erscheint es daher, wenn auch nach der entgegengesetzten Richtung, für den Fall der Teilung einer Kolonistenstelle in mehrere selbständige Trennstücke, im Interesse der dauernden Erhaltung der Ansiedlungen Maßnahmen getroffen wurden, die der populationistischen Tendenz im Wesen zuwiderliefen. Allerdings kam es dazu erst, als man mit der anfänglichen Praxis nur zu bereitwilliger Gestattung oft wenig überlegter Teilungen hier und da unliebsame Erfahrungen gemacht hatte. Man begann daher anfangs der neunziger Jahre, also bereits in nachfridericianischer Zeit, diesen Dingen größere Aufmerksamkeit zu schenken und den für die „Bruchetablissements" geltenden Ausnahmezustand auch nach dieser Richtung hin auszubauen, indem man der zuweit getriebenen Zersplitterung von Kolonistengütern — sofern dadurch ehemals selbständige Wirtschaften zur auskömmlichen Ernährung einer Familie außerstande gesetzt wurden — entgegentrat.

Digitized by Google

Die einschlägigen Maßregeln der Verwaltung waren durchaus an im In- und Auslande mit zuweit getriebenen Teilungen gemachten schlechten Erfahrungen orientiert, und es ist interessant, daß solche, auf Aufrechterhaltung einer gewissen Stellengröße abzielende Pläne bereits anfangs der neunziger Jahre, also vor der bekannten Englandreise v. Schöns — 1798 —, auftauchten und in Taten umgesetzt wurden.

Den äußeren Anlaß bot ein zur Bestätigung nach Berlin gesandter Entwurf einer Erbverschreibung für die Kolonisten zu Neu-Gurkowschbruch. Diese hatten nach langen Verhandlungen mit ihrer Grundherrschaft (Friedeberg) über die Höhe des Grundzinses unterm 16. Mai 1780 eine provisorische Verschreibung erhalten, welche nun in umgearbeiteter Form endgültig in Kraft treten sollte. Sie war datiert vom 29. Januar 1794 und hatte bereits am 13. Juni g. J. die Bestätigung der Neumärkischen Kammer erhalten.

Das Generaldirektorium nahm jedoch an folgendem, den Kolonisten freie Teilung ihrer Grundstücke zugestehenden Passus dieser Urkunde Anstoß.

> „Damit die Anzahl der einmahl angesetzten Familien in diesem Neu-Gurkow'schenbruch niemals vermindert werden möge, so muß der Verkauf eines jeden Grundstücks nie an einen in der Gemeinde bereits angesessenen Wirth, am allerwenigsten aber an einen auswärtigen Interessenten, der solches nicht selbst bewohnen und bewirtschaften kann, geschehen und es wird hierdurch zugleich ausdrücklich festgesetzt, daß ein Wirth nie mehr als ein Grundstück besitzen soll. (Abgesehen von Brenckenhoffsbruch der einzige mir bekannt gewordene Fall, daß diese Bestimmung in einer Erbverschreibung Aufnahme fand. D. V.) Wenn aber ein Wirth sein Holländer Guth in zwey oder mehrere Portiones theilen wollte, so wird ihm solches nicht verwehret, und das Zins-Register danach sodann auch abgeändert werden."

Die Nichtbestätigung wurde vom Generaldirektorium in einer an die Kammer gerichteten Verfügung vom 24. Juli 1794 mit nachstehender, für die damalige Auffassung ersterer Behörde charakteristischen Ausführung begründet.

Digitized by Google

„Denn so wird am Schluß des § 2 allen Wirthen ohne Unterschied zugestanden, künftig ihre Holländer-Güther in zwey oder mehrere portiones zu theilen. Bey näherer Einsicht des Zins-Registers und der darin bemerkten Morgenzahl jedes Wirthes werdet ihr wahrnehmen, daß sich dieses Zugeständnis nur auf wenige Holländer-Güther anwenden läßet, wenn die einzelnen Wirthe in der Zertheilung dabey bestehen sollen. Dergleichen Zerstückelung der kleineren Aecker und Landwirthschaften ist auch auf alle Fälle bedenklich, und es kann Euch nicht unbekannt sein, daß der Grund der bekannten großen Armuth der Bauern und Landleute in Frankreich hauptsächlich mit daraus hergeleitet wird, daß ihnen in vielen Gegenden frey gestanden hat, ihre Güther und Besitzungen in kleinere portiones unter ihre Kinder zu vertheilen, woraus dann entstanden ist, daß keiner von ihnen hinlängliches Auskommen gehabt hat, und am Ende mit den seinigen in Armuth versunken ist."

Darauf erhielt nach abermaligen langen Verhandlungen ein neuer Entwurf der betreffenden Verschreibung vom 17. März 1804 am 29. März 1806 bei folgender Fassung des inkriminierten Paragraphen die Bestätigung:

„Damit indessen die Einwohner und Eigenthümer die ihnen nachgelassene Befugnis nicht zu sehr ausdehnen und ihre Besitzungen zuletzt dergestalt zerstückeln, daß davon die Wirthe mit ihren Familien nicht ihren hinreichenden Unterhalt haben können, so wird hierdurch ein für allemahl festgesetzet, daß ein Grundstück der ersten Classe wenigstens 4 große Morgen oder 10 Magdeburgische Morgen 138 Qu. Rth., ein Grundstück der zweiten Classe 6 große Morgen oder 16 Magdeburgische Morgen 27 Qu. Rth., und ein Grundstück der 3. Classe 8 große Morgen oder 21 Magdeburgische Morgen 96 Qu. Rth. enthalten, und nur bloß nach diesem Maßstabe die Theilung der Holländer Güther stattfinden soll."

Noch bevor dieser Einzelfall in vorstehender Weise seine Erledigung gefunden, hatte das Generaldirektorium seinem Bestreben, das Zerfallen lebensfähiger Kolonistengüter in unselbständige Parzellen

Digitized by Google

zu verhindern, auch in einer bezüglichen generellen Verfügung für die Kolonien des Warthe- und Netzebruches Ausdruck verliehen und Teilungen, bei denen das kleinste Trennstück nicht wenigstens 20 Morgen groß blieb, überhaupt untersagt. Dieses verspätete Gegenstück zu dem Vereinigungsverbot findet sich in einer Verfügung (Anlage Nr. 36) vom 31. August 1805, der letzten und spätesten auf die Bruchkolonien als solche bezüglichen Bestimmung von prinzipieller Bedeutung:

> „Da die Zerstückelungen dergl. Bruch-Etablissements aber gar zu häufig vorkommen, und nicht nur für die Kultur zu weit getrieben worden, sondern auch die öftere Abänderung der Zins-Register, der Damm-Rollen und Hypotheken-Bücher erfordern: So habt Ihr solche in allen Fällen, wo der kleinste Antheil von dergl. parcellirten Etablissements nicht zwanzig Morgen beträgt, geradehin zu untersagen, und deshalb allgemein an alle, bei dem Netz- und Warthe-Bruche interessirende Aemter, Magistrate, und adlige Grund-Obrigkeiten das Nötige zu erlassen, zugleich aber auch diese anzuweisen, daß sie selbst in denen Fällen, wo die Lose nicht unter 20 Morgen verkleinert werden, die Zerstückelung nicht willkürlich verstatten; sondern die dafür sprechenden Gründe gehörig zu prüfen, und nach Befinden der Umstände die Genehmigung dazu näher nachzusuchen."

Wenn auch diese Bestimmung unmittelbar vor Anbruch einer neuen Ära der preußischen Agrargesetzgebung erlassen wurde, die alle diese aus langer Erfahrung hervorgewachsenen Normen beseitigte, so erlebte sie doch eine kurze Zeit praktischer Wirksamkeit.

Zum Beweise hierfür diene eine Verfügung der Neumärkischen Kammer, datiert Küstrin vom 14. Oktober 1805, welche einem zu Schartowswalde (Amt Driesen) wohnenden Kolonisten den Abverkauf von 2 Morgen seiner 21 Morgen-Stelle unter Berufung auf jenes Reskript mit den Worten verbot,

> „daß ihm nicht nachgelassen werden kann, 2 Morgen Land von seinem Etablissement zur Bezahlung seiner Schulden zu verkaufen, da von einem hohen General Direktorio unter dem 31. August d. J. festgesetzet worden ist, daß künftig alle Teilungen der Bruch-Etablissements nicht

Digitized by Google

weiter stattfinden sollen, wenn nicht der kleinste Teil wenigstens 20 Morgen beträgt. Uebrigens können auch bei einer Narung von 21 Morgen die Grundstücke nicht so weit entfernt liegen, daß dadurch deren Bewirthschaftung schwierig gemacht wird; und eben so wenig kann auch Supplicant durch diesen Verkauf der 2 Morgen von seinen Schulden befreiet werden, wenn solche anders so bedeutend sind als er vorgegeben."

Von den verschiedenen Formen des Besitzwechsels wurde lediglich der Erbgang keiner späteren Regelung unterzogen; in diesem Punkte blieben vielmehr die Erbverschreibungen geltendes Recht, welche der Grundobrigkeit keinerlei autoritative Befugnisse einräumten und den Kolonisten völlige Verfügungsfreiheit in der Auswahl des Erben beließen, sofern nicht eine Arealveränderung (Teilung) des Gutes bezweckt wurde, die natürlich des Konsenses bedurfte.

Doch finden wir in den Erbverschreibungen auf den Ämtern gelegentlich, im Ordensanteil ausnahmslos, die Festsetzung einer mäßigen Grundtaxe des Grundstückswertes, welche für die Auseinandersetzung in Erbfällen maßgebend sein sollte. So in der Vollbauern-Kolonie Jamaika:

„Bey Vererbung unter Kindern aber (und beym Verkauf eines Looses Schuldenhalber) wird die Grund-Taxe eines völlig bebauten und uhrbaren Looses ein für allemahl auf 300 Rthlr. festgesetzet."

Und für die Vorwerks-Kolonisten in Sumatra:

„Wobey im Falle der Vererbung unter Kindern die Grund-Taxe einer Stelle auf 100 Rthlr. festgesetzet wird."

Dadurch war — sofern diese Taxe bei der Erbauseinandersetzung tatsächlich zugrunde gelegt wurde — der zu schweren Belastung des Übernehmers durch Auszahlung der weichenden Erben natürlich vorgebeugt.

Ferner hatten sich Anfang der neunziger Jahre bezüglich der Enrollierungsfreiheit Zweifel erhoben, ob die Söhne der Kolonisten auch dann von der gewaltsamen Werbung exemiert seien, wenn sie „nicht wirklich in den Colonisten-Etablissements, sondern im Fall die Väter nicht gerade in diesen Etablissements wohnen, auf andere Stellen geboren werden." Nach hergestelltem Einvernehmen

Digitized by Google

zwischen dem Generaldirektorium und dem Oberkrieges-Kollegium erging ein Zirkular-Reskript,[1]) datiert vom 28. April 1795, wonach der ersten Generation der Kolonisten „es mögen die Söhne auf den neuen Kolonisten-Etablissements oder auf einer Canton pflichtigen Stelle gebohren seyn, die Exemption vom enrollement nicht streitig gemacht werden kann, wenn jedoch (jedoch nur wenn d. V.) solche Stelle nicht eingegangen, sondern sonst beständig bewahrt und in Würden erhalten worden."

Damit sind wir mit der Darstellung der späteren, auf das neumärkische Kolonisationsgebiet bezüglichen Gesetzgebung am Ende. Um die Wende des 18. Jahrhunderts hörte die Kolonisation allmählich auf, überhaupt einen Zweig der staatlichen Landeskulturpolitik zu bilden, nachdem schon seit dem Tode Friedrichs II. ihre Bedeutung je länger je mehr sich verringert hatte. Gerade für die Neumark können wir an den letzten papierenen Verwaltungsmaßnahmen das Abebben und Versanden dieses einst so stolzen Stromes emsiger Tätigkeit deutlich verfolgen: Auch nachdem um die Mitte der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts im westlichsten Winkel des Ordensbruches die letzten Kolonisten eine Stätte gefunden, nahm die periodische Einsendung von Kolonistentabellen mangels anderweitiger Ordres zunächst ihren Fortgang. Da jedoch jener Strom der Einwanderer so gut wie völlig versiegt war, wurde, datiert Berlin vom 8. Februar 1796, die nur mehr halbjährige, statt der bis dahin monatlichen Einsendung der Listen verfügt:[2])

> „Wir haben mit Eurem Bericht vom 1. dieses die Tabelle von dem Etablissement der Colonisten in dortiger Provintz pro Januario c. erhalten, und ertheilen Euch darauf zur Resolution, daß die Einsendung dieser Tabellen zur Ersparung des Papieres und der Schreiberey künftig nur alle halbe Jahr geschehen darf. Sind . . . . ."

Wie vollständig damals die landwirtschaftliche Einwanderung ins Stocken geraten war, ergibt sich daraus, daß die folgende Kolonistentabelle für die erste Hälfte des Kalenderjahres 1796 25 Familien mit 50 Seelen aufzählte, die sich restlos auf 13 Städte verteilen. In der Kolonne „die Art ihres Eta-

[1]) Mylius N. C. C. IX 2509.

[2]) Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Akt. d. Generaldirektor., Neumark.

Digitized by Google

blissements" heißt es: „Sämtliche hierneben aufgeführten Kolonisten und Professionisten haben sich auf ihre Metiers angesetzt." In der Kolonne „was die Kolonisten ins Land gebracht haben", finden sich die Posten „Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine" niemals mehr ausgefüllt.

Die Kolonne „Was die Kolonisten erhalten haben" fiel um diese Zeit überhaupt fort.

Auf Einsendung der nächsten Tabelle (20 „Familien" mit 30 (!) Seelen) erging denn unterm 8. Februar 1797 folgende Verfügung, welche die in der Qualität der Einwanderer vorgegangene Veränderung am deutlichsten wiederspiegelt:

> „Die sich nach der von Euch fürs zweite halbe Jahr de 1796 unterm 2ten dieses eingesandten Tabelle in den Städten dortiger Provinz als Meister angesetzte Professionisten sind größtentheils als ledige Leute aufgeführt, und allem Ansehen nach nichts weiter als eingewanderte Gesellen, welche den Namen von Colonisten garnicht verdienen, worunter hauptsächlich nur solche Ausländer zu verstehen sind, welche mit Familie und Vermögen ins Land kommen, und sich auf wüste Stellen oder sonst von neuem ansetzen. Wir . . ."

Eine weitere Verfügung vom 6. Juli 1797 trägt dann endlich auch formell der vor sich gegangenen Veränderung, dem Versiegen des landwirtschaftlichen Einwandererstroms, Rechnung:

> „Wir haben aus der von Euch unterm 1. dieses eingesandten Colonisten Etablissements-Designation gern ersehen, daß sich vom 1. Januar bis ult. Juni c. in der dortigen Provinz die benannten drey nützlichen Professionisten (2 Zimmerleute und 1 Maurer d. V.) niedergelassen haben. Ihr habt aber künftig in der Designation jedesmahl erstens, das Alter der betreffenden Professionisten, zweitens, ob sie als ausgelernte Meister ins Land gekommen und sich in dieser Qualität angesetzt haben, oder drittens, ob sie nur als Geselle eingewandert sind, und hier erst das Meisterrecht gewinnen wollen, genau nachzuweisen, und solchergestalt mit Einreichung dieser Designation zu continuieren. Wir sind Euch . . . . ."

Digitized by Google

Am 9. Januar 1798 wird dann eine Tabelle über 11 ins Land gekommene Ausländer „der Vorschrift des Reskripti vom 6 ten July pr. gemäß eingerichtet befunden" und angeordnet „damit alle halbe Jahre in eben der Art zu continuieren."

Wie lange das geschehen, war nicht festzustellen und interessiert uns auch nicht.

Der laufende Dienst in einem der bedeutendsten und segensreichsten Verwaltungszweige des fridericianischen Staates war zusammengeschrumpft auf die Führung einer Personalstatistik für einwandernde Handwerksburschen.

So haben wir denn die Kolonien des Warthe- und Netzebruches in ihrem Entstehen und Gedeihen bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts begleitet.

Wir verlassen sie in einem Rechtszustand, der bei allen Härten für den Einzelnen, doch dem Grundprinzip des eudämonistischen Polizeistaates gemäß, die Siedlungen als solche zum besten des Staatsganzen möglichst zu konservieren bestrebt und geeignet war. Das Zusammenkaufen der kleinen ist ebenso unmöglich gemacht, wie das Zersplittern der lebensfähigen Stellen in unselbständige Parzellen; die wirklich schikanösen Erschwerungen des Besitzwechsels (Verkauf nur an Ausländer) sind beseitigt. Der Meliorationskredit ist geschützt und erleichtert, der Überschuldung im Erbgang wenigstens in einem Teil des Gebiets entgegengewirkt.

Diese Bestimmungen — soweit sie rechtzeitig getroffen waren — haben sicherlich das ihre dazu beigetragen, die jungen Siedlungen der Neubürger durch die ersten kritischen Zeiten hindurch zu bringen.

Finden wir das Jahr 1722 als dasjenige, in dem man zuerst daran dachte, das gesamte Netze- und Warthebruch nach einheitlichem Meliorationsplan zu regulieren, und sehen wir im Jahre 1792 die Besiedlung des Ordensbruches für abgeschlossen an, so waren 70 Jahre preußischer Landeskulturpolitik erforderlich gewesen, die breite Niederung von der Oder bis zur polnischen Grenze zur sicheren Wohnung fleißiger Menschen zu wandeln.

Hiermit schließen wir unsere historische Betrachtung, deren Gegenstand in der Hauptsache die „fridericianische Kolonisation" in unserem Gebiete zu bilden hatte, ein Begriff, den wir, um dem Stoffe gerecht zu werden, in „die Kolonisation des alten Preußen" erweitern mußten. Was das 19. Jahrhundert mit seinen „vielen

Digitized by Google

Jahrzehnten einer wesentlich negativ gerichteten Agrarpolitik" (Sering) den neumärkischen Bruchkolonien gebracht hat, gehört daher nicht mehr in diesen Zusammenhang, und sei der Gegenstand einer kurzen retrospektiven Betrachtung in folgendem Abschnitt, dessen Hauptzweck darin liegen soll, in großen Umrissen zu zeigen, welches Bild die einstigen Kolonien in unserer Gegenwart bieten.

Erst eine solche Orientierung darüber, was heute, nach fünf Generationen, aus den Schöpfungen des großen Königs geworden, setzt uns in den Stand, das Resultat unserer Untersuchung zusammenzufassen und die volkswirtschaftliche Bilanz der geschilderten Kulturunternehmungen zu ziehen.

Digitized by Google

IX.

Das Kolonisationsgebiet in seinem heutigen Zustande.

Eine Betrachtung des heutigen Zustandes der ehemaligen Kolonien im Warthe- und Netzebruch und der mit ihnen im Wandel der Zeit vorgegangenen Veränderungen hat natürlich in erster Linie bei der Frage zu verweilen, inwieweit und in welcher Richtung eine Entwickelung von fünf Generationen auf die Agrar-Verfassung, die Betriebsgrößen-Verteilung, eingewirkt hat. Denn hiervon muß es abhängen, ob die Kolonisation im Sinne der Verwaltung des 18. Jahrhunderts sowohl, als unter modern-agrar-politischen Gesichtspunkten betrachtet, als gelungen bezeichnet werden kann.

Aus einer Reihe naheliegender Gründe nahm die agrarische Entwickelung unseres Bruchgebietes im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Richtung an, welche der für die östlichen Provinzen der Monarchie typischen in fast jeder Beziehung gerade zuwiderlief. Die sogenannte Bauernbefreiung, wesentlich bestehend im Wegfall der Fronen und Verleihung des Eigentums an die spannfähigen lassitischen Bauern gegen Abtretung eines Drittels bezw. der Hälfte ihres Landes und unter Kassierung der kleineren Stellen, hatte bekanntlich, da keine auf Erhaltung des Bauernstandes gerichtete Verwaltungsinitiative ihre Wirkungen mehr zu paralysieren suchte (Wegfall des Bauernschutzes 1816), im allgemeinen eine enorme Arealvergrößerung der Rittergüter zur Folge.

Für unsere Bruchkolonien dagegen blieb diese ganze Gesetzgebung mit ihrer ruinösen Einwirkung auf den Bauernstand ohne jede Spur eines Einflusses. Erbliches Besitzrecht besaßen, von den Verhältnissen auf einigen Entrepriſen abgesehen, die fride-

Digitized by Google

ricianischen Kolonisten jeder Stellengröße bereits sämtlich; Naturaldienste aber hatte überhaupt nur ein Teil der halbbäuerlichen Stellen im Johanniter-Ordensbruch zu leisten, nach dessen, 1810 erfolgtem Übergang an den Domänenfiskus diese Dienste einfach ihr Ende nahmen und niemand daran dachte, jene Stellen einzuziehen oder zu verkleinern. Die Möglichkeit einer Ausdehnung der Entrepriſen, Vorwerke, Dispositionsstücke usw. auf Kosten der Kolonisten kam damit in Wegfall. Aber auch die sonstigen, während des 19. Jahrhunderts im Sinne einer Ausdehnung der Gutsflächen wirksam gewesenen ökonomischen und technischen Tendenzen, wie steigende Rentabilität des Getreide- und später Zuckerrüben-Baues, die beide unter gewissen Bedingungen den Großbetrieb zu begünstigen pflegen, blieben hier außer Betracht, da die Boden- und besonders Wasserverhältnisse im überwiegenden Teil des Bruchgebietes die Bevorzugung dieser Kulturen verboten.

Anderseits aber wirkte eine Reihe von Umständen gerade entgegengesetzter Natur dahin ein, dem Großbetriebe im Bruch eine relativ geringere Rentabilität beizulegen bezw. sogar ihn mehr oder weniger unmöglich zu machen.

Wohnt schon an und für sich der Viehzucht, auf die man in der Hauptsache beschränkt blieb, sofern sie im Großen ausschließlich mit bezahlten Kräften betrieben werden muß, gegenüber dem bäuerlichen Kleinbetrieb ein ungleich größeres Risiko inne, so waren die auf dieser Grundlage eingerichteten Großwirtschaften hier durch die Wasserverhältnisse noch ganz besonders gefährdet. Als das Wichtigste sei dabei nur das hervorgehoben, daß nicht selten ein zu unrechter Zeit hereinbrechendes bezw. drohendes Hochwasser die Einbringung der Heu-Ernte binnen ganz wenigen Tagen oder Stunden notwendig macht, was bei der Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes eine für die größeren Güter nicht zu bewältigende Leistung darstellt, dem kleinen Besitzer dagegen in der Regel gelingt. Demgegenüber ließ die bei den zahlreichen umwohnenden Kleinbesitzern vorhandene Geneigtheit oder Notwendigkeit, kleine Parzellen in Pacht zu übernehmen bezw. zu kaufen, diese Art der Verwertung der Gutsländereien als die erheblich rentabelere erscheinen. So sehen wir bereits im 18. Jahrhundert nicht nur einige der kleineren Entrepriſen alsbald nach ihrer Gründung an die umliegenden Dörfer parzelliert werden,

Digitized by Google

sondern auch einige der größten beginnen schon damals abzubröckeln oder auch völlig zu verschwinden.

Wir entsinnen uns der Aufteilung von Großgiesenaue (ursprünglich 900 Morgen) an die „12 Dismembranten", von der im VII. Abschnitt die Rede war, und die bereits 1780 erfolgte. Schartowsthal (ursprünglich 800 Morgen) ist nach einer Reihe von Abverkäufen bereits 1812 auf 165 Morgen zusammengeschmolzen, andere hielten sich länger, wie Louisa (ursprünglich über 1400 Morgen), was 1881/82 bis auf 600 Morgen, und Mitte der neunziger Jahre bis auf etwa 150 Morgen parzelliert wurde. Das sind Beispiele für das typische Schicksal der privaten Großbetriebe in unserem Gebiet, von dem nur ganz wenige Ausnahmen sich fanden. So besteht die ehemals Brenckenhoff'sche Entreprise Roßwiese noch in ihrem annähernd ursprünglichen Umfange, was jedoch nicht so sehr in wirtschaftlichen Ursachen, als in dem besonderen Willen des Besitzers, eines sehr reichen Berliner Bankiers, seinen Grund hat; immerhin scheinen auch die Boden- und Lageverhältnisse abweichend zu sein, da dort Zückerrüben gebaut werden.

Die gleichen, für den Großbetrieb wenig günstigen Bedingungen gelten natürlich auch für die größeren Flächen, die dem Fiskus gehörten. Mit den meisten der bei der Besiedlung zwecks eigener Bewirtschaftung zurückbehaltenen sogenannten Dispositionsstücke wußte der Johanniter-Orden schon im 18. Jahrhundert nichts besseres anzufangen, als sie an die benachbarten Kolonien (Jamaika, Brenckenhoffsfleiß und andere) bezw. an die nächstgelegenen Höhedörfer aufzuteilen. Die Amtsvorwerke wurden teils parzelliert, wie Pyrehne (kgl. Anteil), wo bei Abschluß der Kolonisation nach Stubenrauch an 900 Morgen liegen blieben, während heute eine Bauernwirtschaft von 46 Morgen das größte der durch die Parzellierung entstandenen Trennstücke bildet; teils wurden sie ebenfalls zwecks völliger Aufteilung verkauft, wie Worfelde.

Der verbleibende größere Teil der fiskalischen Besitzungen aber wird heute in Stücken von 2—5 Morgen an die umwohnenden Kleinbesitzer verpachtet. Das letzte bis vor kurzem im ganzen verpachtete ehemalige Vorwerk Baudachswerder wurde noch vor Ablauf der letzten Pachtperiode seitens des Pächters, des nunmehrigen Amtsrats Toepfer, auf Grund besonderer Erlaubnis

Digitized by Google

unterverpachtet. Auch die sonstigen umliegenden Großgüter verlegen sich, wie neuerdings Groß-Kammin (814 ha.), mehr und mehr auf diese parzellenweise Nutzung ihres Besitzes; die meisten von ihnen tun es schon längst, wie Tamsel und Warnick (813 ha.).

Als Resultat ergibt sich, daß wenn auch kein ganz vollständiges Verschwinden des Großbesitzes, so doch ein nahezu gänzliches Aufhören des Betriebes im Großen die Frucht der in Rede stehenden Entwickelung ist.

Die Bedeutung dieser Tatsachen für die kleinen Besitzer, die Kolonisten-Nachkommen, liegt auf der Hand: Die großen Landreservoirs, die in Gestalt der Entrepriſen, Dispositionsstücke, Vorwerke usw. von der fridericianischen Kolonisation bestehen gelassen wurden, haben es der Mehrzahl der einstigen halbbäuerlichen- und Büdnerstellen ermöglicht, sich durch Pacht und Zukauf zu bäuerlichen Wirtschaften zu arrondieren, während anderseits eine Zusammenlegung solcher Stellen durch gegenseitiges Auskaufen, Heirat usw. eine besondere Bedeutung nirgends erlangt hat. Auch äußerlich tritt diese geschehene Arrondierung der kleinen Stellen für das Auge des Beschauers dadurch hervor, daß heute die meisten der aus Lehmfachwerk aufgeführten fridericianischen Büdner- und Halbbauern-Wohnhäuser mit in späterer Zeit hinzugekommenen massiven Scheunen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden umgeben sind. (Vergl. dazu die als Anlage Nr. 83 beigefügte Photographie.)

Nach einer von mir im April 1904 veranstalteten und von den meisten Ortsbehörden in den Kolonie-Gemeinden beantworteten Umfrage[1]) haben nicht weniger als 63,6% der Besitzer in solchen Dörfern mit ursprünglicher Stellengröße von 15 Morgen und darunter außerhalb der eigenen Dorfgemarkung Land zugepachtet oder zugekauft. Nur wo man ursprünglich die kleinen Stellen allzusehr gehäuft hat, ohne daß Gelegenheit zu Pacht oder Zukauf in der Nähe war (Derschau, Beaulieu usw.), sind Familienangehörige von Kleinbesitzern gezwungen, der Sitte zuwider an der Sachsengängerei sich zu beteiligen. (Vergl. den folgenden Abschnitt.)

Was drittens die ursprünglichen Vollbauernstellen betrifft, so hat meine in derselben Enquête versuchte Betriebsgrößen-Statistik zu der Feststellung geführt, daß der Bestand dieser Stellen

[1]) Dieselbe wurde von 139 ehemaligen Kolonistengemeinden beantwortet.

Digitized by Google

eine wesentliche Einbuße durch gegenseitiges Auskaufen oder übermäßige Zersplitterung nur vereinzelt erlitten hat.

Für eine solche Vereinigung mehrerer Bauernwirtschaften und Bildung von Großbetrieben fehlten hier eben alle Voraussetzungen, während das ungeteilte Zusammenbleiben der Höfe in der herrschenden Erbsitte seinen Grund hat. Eine solche Familienwirtschaft von 25—40 Morgen Bruchland ist für das Gefühl des dortigen Bauern insofern etwas unteilbares, als eine weitere Verkleinerung des Besitzes eine Deklassierung des Übernehmers, der dann kein ganzer Bauer mehr wäre, bedeuten würde. Es haben daher der Regel nach nur besondere Gründe, wie Abverkauf schuldenhalber, Parzellierung bei Zwangsverkauf oder Nichtvorhandensein eines Erben und dergl. die Zersplitterung ehemals vollbäuerlicher Stellen zur Folge gehabt.

Die Erbsitte ist in dieser Beziehung so ausgeprägt, daß auf die Frage meiner Enquête, ob Teilung oder ungeteiltes Übergehen der Güter das häufigere sei, von 139 Antworten nur 5, und zwar mit Angabe besonderer Gründe, Teilungen als vorkommend bezeichneten.

Ich lasse einige Angaben hier folgen, die in der Hauptsache natürlich nur für den Zeitraum Geltung beanspruchen, über den die persönliche Erinnerung des betreffenden Ortsvorstehers sich erstreckt.

Maryland: „Meist ungeteilt, seit 20 Jahren ist eine Wirtschaft von 100 Morgen geteilt worden."

Freiberg: „Teilung bei Vererbung oder Übergabe bis jetzt nicht vorgekommen."

Meyershof: „Bis zu dieser Zeit sind sie ungeteilt geblieben."

Friedrichsberg: „Teilungen kommen nicht vor, da die größeren Wirtschaften nur bis gegen 70 Morgen Land enthalten."

Hampshire: „Da die Wirtschaften alle durchgängig aus nur 15 oder 30 Morgen Land bestehen, so werden dieselben ganz vererbt, ausgenommen ein Besitzer hat mehrere bebaute Grundstücke gekauft, die er alsdann wohl an seine Kinder vererbt."

Jamaika: „In der Regel gehen die Wirtschaften jetzt ungeteilt über, früher als dieselben noch größer waren, wurde öfters geteilt."

Es war bezw. ist eben bei größeren Wirtschaften gelegentlich vorteilhafter, zu teilen, wenn die Übernehmer dadurch der Not-

Digitized by Google

wendigkeit, fremde Leute zu halten, überhoben werden. In diesem Sinne ist die Antwort aus Quebeck zu verstehen: „Die Grundstücke gehen größtenteils ungeteilt auf den Übernehmer über. Die größeren Güter hiesiger Gegend sind sämtlich parzelliert, weil sie bei den Zeitverhältnissen nicht existieren konnten."

Ausnahmen von dieser Regel, daß die ehemaligen Vollbauern-Kolonien ihren Charakter als solche behalten haben, kommen freilich vor.

In Stuttgart z. B. besaßen ursprünglich:

40	Morgen . . .	6	Kolonisten
36	„ . . .	3	„
34	„ . . .	1	„
32	„ . . .	14	„
30	„ . . .	10	„
12	„ . . .	1	„

Auf dem (laut Gemeindelexikon) fast völlig gleichen Areal finden sich an Stelle dieser 34 Vollbauern nebst Schullos heute nach Angabe des Ortsvorstehers 49 Wirte bei folgender Betriebsgrößenverteilung. Es besitzen:

über 40	Morgen . . .	4	Besitzer
35—40	„ . . .	2	„
30—35	„ . . .	—	„
25—30	„ . . .	5	„
20—25	„ . . .	8	„
15—20	„ . . .	9	„
10—15	„ . . .	7	„
5—10	„ . . .	9	„
1—5	„ . . .	5	„

Diese allerdings weitgehende Parzellierung wird dadurch großenteils wieder kompensiert, daß 23 Besitzer außerhalb der Gemeinde Land zugepachtet oder gekauft haben, wodurch die meisten zersplitterten Stellen wieder arrondiert sein mögen. Doch handelt es sich hier, wie gesagt, um eine Ausnahme, und folgende Gemeinden seien als Beispiele typischer Entwickelung vollbäuerlicher Kolonien genannt:

Digitized by Google

	Ursprüngliche Betriebsgrößen in Morgen durchschnittlich	Ursprüngliche Zahl der Besitzer	Es besaßen[1]) Morgen — April 1904									Heutige Zahl der Besitzer
			1—5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	40 u. mehr	
Pensylvanien . .	30	23	—	3	—	6	3	—	4	10	3	29
Schartowswalde .	40	10	—	—	2	—	6	2	—	3	1	14
Groß-Rehne . .	25	15	—	—	—	4	3	—	9	—	3	19
Erbenswunsch . .	41	15	1	—	—	—	2	—	1	—	12	16
Groß-Czettritz . .	45	40	6	3	4	8	5	3	7	8	11	55
Jamaica	30	30	2	1	1	8	6	2	5	3	5	33
Saratoga . . .	30	25	4	1	2	4	3	1	3	14	14	46
Neu-Limmritz . .	30	10	3	—	—	6	—	—	6	—	3	18
Hampshire . . .	30	22	1	—	—	11	1	2	9	—	3	27
Neu-Dresden . .	30	18	5	1	—	—	27	—	5	—	11	49

[1]) Nach eigenen Ermittelungen.

Digitized by Google

Die Zahl der Besitzer, welche außerhalb der heimischen Feldmark Land zugepachtet oder zugekauft haben, beträgt bei den ehemals vollbäuerlichen Kolonien im Durchschnitt von 32 Dörfern 50,6% der Gesamtzahl (April 1904).

Nach allem Obigen kann man die, bezüglich der Betriebsgrößenverteilung seit der Kolonisation vorgegangenen Veränderungen also dahin zusammenfassen, daß im Wege fast völliger Verdrängung des Großbetriebes und in der Hauptsache auch des Großbesitzes die Arrondierung des größten Teiles der ursprünglichen 5—15 Morgenstellen zu bäuerlichen Wirtschaften sich vollzogen hat.

Hierdurch ergibt sich, da die ursprünglichen Vollbauernstellen der Mehrzahl nach als solche erhalten blieben, eine außerordentliche Vermehrung der eigentlich bäuerlichen Wirtschaften nach Zahl und Fläche, unter entsprechender Verminderung der unselbständigen Stellen, als Resultat der Entwickelung.

Es ist also die unter Friedrich dem Großen durch Schaffung von Großbetrieben (Entreprisen) einerseits und Arbeiterstellen anderseits von dem früheren Prinzip der reinbäuerlichen Besiedlung begangene Abweichung durch den Gang der Dinge in der Hauptsache korrigiert.

Daß diese Entwickelung, die den Bestand des damals Geschaffenen im wesentlichen erhalten und darüber hinaus ein Aufsteigen der meisten kleineren Stellen zur Selbständigkeit ermöglicht hat, unter modernen agrar-politischen und sozialen Gesichtspunkten im ganzen durchaus als eine glückliche bezeichnet werden muß, kann nicht zweifelhaft sein. Eine einschränkende Betrachtung von mehr akademischem Wert läßt sich freilich schwer unterdrücken, daß nämlich der heutige Zustand ein noch befriedigenderer sein würde, wenn man von vornherein unter Weglassung der Entreprisen auf die Auslegung reinbäuerlicher Stellen sich beschränkt hätte. Im V. Abschnitt wurden die Gründe auseinandergesetzt, die seinerzeit die Richtung der Kolonisation bestimmt haben und in der Qualität der teils unbemittelten Ansiedler, der populationistischen Tendenz des Zeitalters und der verfrühten Auflösung der Immediatkommission bestanden.

Jedenfalls ist es ein Nachteil des heutigen Zustandes, daß das in großem Umfange geübte parzellenweise Zukaufen und Zupachten zum Teil weit vom Hof entlegener Landfetzen an vielen

Digitized by Google

Orten Verhältnisse geschaffen hat, die an die Gemengelage der alten Zeiten erinnern und neben anderen Nachteilen vor allem einen großen Zeitverlust durch die notwendige Zurücklegung oft bedeutender Wegstrecken bedingen. Ich logierte bei einem Bauern, der im ganzen 46 Morgen bewirtschaftete, wovon die Hälfte Pachtland war. Das Ganze verteilte sich in vier Stücken von verschiedener Größe auf ebensoviele Gemeinden und die größte Entfernung vom Hofe betrug nach der Kilometer-Uhr meines Fahrrades nicht weniger als 8,4 km.

Solche Beispiele ließen sich häufen. Jedoch darf demgegenüber auch nicht übersehen werden, daß in einer gewissen Verstreutheit des Besitzes über ein größeres Gebiet ein Moment der Versicherung gegen lokal auftretende Wasserschäden liegt, wenn auch dieses durch die angeführten Nachteile reichlich wieder kompensiert werden mag.

Was die Bewegung der Bevölkerung der Kolonien in dem seit ihrer Anlage verflossenen fast einem und einem halben Jahrhundert betrifft, so ist es zur Theorie der Kolonisationen nicht uninteressant und widerspricht jedenfalls einer vielfach herrschenden Meinung, daß von einer Übervölkerung,[1]) die man gelegentlich als unausbleibliche Folge kleinbäuerlicher Kolonisationen bezeichnet hat, im allgemeinen durchaus nicht die Rede ist. Die Bewegung der Bevölkerungsziffer der einzelnen Dörfer läßt sich an der Hand folgender Quellen vergleichen:

Kolonistentabelle von 1774, Hoffmann's Topographie der Neumark 1801, desgl. Bratring 1809, Topographie und Statistik des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. 1820, desgl. 1844, desgl. 1864. Gemeindelexikon von 1871, desgl. 1885, desgl. 1895. Schließlich habe ich auch für April 1904 die Ziffern von den Ortsbehörden eingezogen. Leider läßt sich eine zuverlässige Statistik der Bevölkerungsbewegung nicht für alle ehemaligen Kolonien geben, da die Abgrenzung der politischen Gemeinden im Laufe der Zeit zu erhebliche Änderungen erfahren hat, ich muß mich

[1]) Dieser Punkt war zu berühren, weil Kärger eine solche Übervölkerung im Netze- und Warthebruch konstatieren zu müssen glaubte, indem er irrtümlich die dortige zahlreiche völlig landbesitzlose Mieterbevölkerung für durch Erbteilungen usw. proletarisierte Kolonistennachkommen hielt. Eine ausführliche Widerlegung dieser Ansicht findet sich im folgenden Abschnitt.

Digitized by Google

daher darauf beschränken, eine Anzahl von Kolonien herauszugreifen, bei denen ein Vergleich der Kolonistentabelle bezw. der Erbverschreibung mit den Angaben des Gemeindelexikons von 1895 keine wesentlichen Arealveränderungen ergibt, und die bezüglich der Bevölkerungsbewegung ein typisches Bild liefern.

Bevölkerungsbewegung in 6 vollbäuerlichen Kolonien:
(ursprüngliche Stellengrößen über 25 Morgen)

	1774	1801	1820	1840	1864	1885	1895	1905
	Einwohner							
Schartowswalde	50	84	63	89	121	113	103	90
Neu-Erpach	235	276	352	489	604	536	522	470
Erbenswunsch	74	104	82	117	137	122	105	115
Neu-Dessau	131	228	230	306	343	263	279	300
Groß-Czettritz	189	265	268	367	423	431	414	384
Rodenthal	112	133	161	206	242	204	208	192

desgl. von 6 halbbäuerlichen bezw. Arbeiterkolonien:
(Stellengrößen unter 15 Morgen)

	1774	1801	1820	1840	1864	1885	1895	1904
	Einwohner							
Seidlitz	414	450	491	722	933	869	799	756
Massow	156	—	159	162	186	203	185	162
Gerlachsthal	166	163	178	213	240	226	253	190
Klein-Czettritz	212	230	230	310	358	315	273	218
Neuhaferwiese	151	191	170	256	265	239	222	207
Sumatra	16 Familien	124	105	174	185	110	120	100

Digitized by Google

Ich habe nach diesem Schema für eine große Anzahl von Kolonien die Bewegung der Bevölkerungsziffer festgestellt und bin dabei im allgemeinen zu dem Resultat gekommen, daß einem unter gelegentlichen Rückschlägen bis in die Mitte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts währenden Anwachsen der Seelenzahl seitdem eine langsame Bevölkerungsabnahme gefolgt ist, die in extremen Fällen nahezu ein Drittel der erreichten Höchstziffer beträgt. Diese Feststellung ist auch deshalb von Wichtigkeit, weil sie beweist, daß die zahlreiche in den Kolonien wohnende Einliegerbevölkerung nicht erst in neuerer Zeit entstanden ist, worauf im nächsten Abschnitt im Zusammenhange mit der Sachsengängerei ausführlich eingegangen wird.

Die Gründe für die in den letzten Menschenaltern offenbar stark in die Erscheinung getretene Abwanderung in die Städte sind, da die allgemeinen Erklärungsursachen der Landflucht hier versagen, wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß mit dem Aufkommen der Fabrikindustrie die für den eigenen Bedarf betriebene hausgewerbliche Tätigkeit der Bauernfamilien stark in den Hintergrund getreten ist, und daher eine größere Anzahl von Familienmitgliedern in der eigenen Wirtschaft überflüssig und zur Ergreifung städtischer Berufe gezwungen worden ist.

Das Gemeindeleben wurzelt in seiner öffentlichen Betätigung noch vielfach auf den Grundlagen, die das 18. Jahrhundert gelegt hat. Bezüglich der Kirchen- und Schulunterhaltung bezw. Patronatsverhältnisse sind in vielen Punkten die Erbverschreibungen und fridericianischen „Kirchen-Matriculn" geltendes Recht.

Auch die öffentlichen Gebäude, insbesondere die Kirchen, sind nur erst zum geringsten Teil erweitert oder erneuert, und viele der letzteren bieten bei dem Fehlen von Türmen, die durch neben dem Gotteshaus stehende Glockenstühle ersetzt sind, ein seltsames Bild (vergl. die Photographie, Anlage Nr. 77).

Auch die privaten Wohnhäuser sind zum weit überwiegenden Teil noch die alten, unter ihnen nicht wenige Blockhäuser im eigentlichen Sinn, bei denen keinerlei Stein oder Fachwerk Verwendung fand. Vielfach auch hat die Wohnsitte die Häuser selbst überlebt, indem abgebrannte oder aus irgend welchen Gründen niedergerissene Doppelhäuser nach gleichem Schema unter einem Dach aus Ziegelsteinen mit Schindeldeckung wieder aufgebaut wurden.

Digitized by Google

Sehr geringfügig sind dagegen die Spuren, die von der ausländischen Herkunft des friedericianischen Ansiedler-Materials in unserem Gebiet sich noch finden. Während die über 8000 damals eingewanderten „Polen", nach der Schreibweise der Namen in den Kolonistentabellen zu urteilen, zum großen Teil das an der Weichselniederung heimische Idiom gesprochen haben müssen, ist heute das märkische Platt fast überall durchgedrungen.

Eine größere Zähigkeit dagegen haben die süddeutschen Mundarten bewiesen; so ist in der Gegend des mehrere Kilometer lang sich hinstreckenden Dorfes Neuansbach, wo mehrere hundert Ansiedler aus dem Württembergischen, der Pfalz und Teilen von Bayern angesetzt wurden, der Dialekt unverkennbar. Mir tönt noch immer das entrüstete: „Kannscht net klingele?" im Ohr, das ein vielleicht fünfjähriger Kolonistensproß, der mein nahendes Rad gemütlich erwartete, mir in unverfälschtem Schwäbisch nachrief. Wie ich von einem Geistlichen erfuhr, sind die in dortiger Gegend erhaltenen Dialekte unlängst von einem Philologen zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden.

Bezüglich der Schilderung des heutigen Landwirtschaftsbetriebes im Bruchgebiet kann ich mich um so kürzer fassen, als Kärger in dem die Neumark betreffenden Abschnitt seiner „Sachsengängerei" sich über diese Dinge ausführlich verbreitet hat. Seine Darstellung ist jedoch insofern einer wesentlichen Berichtigung bedürftig, als auch heute noch ein eigentlicher Ackerbau nur in sehr viel beschränkterem Umfange möglich ist, als er annimmt. Auch heute noch machen die Wasserverhältnisse den Anbau von Winterkorn in den meisten Teilen des Bruches unmöglich und steht die Viehzucht durchaus im Vordergrunde. Sie wird begünstigt durch die außerordentliche Ergiebigkeit[1]) der Wiesen und des Bruchbodens überhaupt, die als durchschnittlich mindestens zweieinhalbmal größer als auf dem hohen Lande zu sein pflegt, sodaß 18—30 Morgen zu vollkommener Erhaltung einer Familie ausreichend sind.

Am fruchtbarsten ist der Lettboden, der hauptsächlich in der Umgebung der alten, gelegentlich der Melioration trocken gelegten Flußbette (des Wox, Lebling, des Zossens, der Kaschnitza usw.) sich findet. Die Bodenpreise schwanken demgemäß zwischen 450

[1]) Über die in Betracht kommenden Bodenverhältnisse wurden Eingangs des I. Abschnitts nähere Angaben gemacht.

Digitized by Google

und 900 Mark pro Morgen. Unlängst wurden bei einer zu Meliorationszwecken vorgenommenen Enteignung eines größeren Komplexes an das Gut Tamsel und Warnick seitens des Fiskus 800 Mark pro Morgen bezahlt, welche Summe dem kapitalisierten Betrage des bei parzellenweiser Verpachtung erzielten Reinertrages entsprach; sogar der Inundation ausgesetzte Wiesen mußten noch mit 400 Mark pro Morgen bezahlt werden.

Die jährliche Pacht für einen Morgen steigt in einzelnen Fällen (im unteren Teil des ehemaligen Ordensbruches bei geschützter Lage) bis zu 50, ja selbst 75 Mark, und die Erträge bis zu 50 Zentnern Heu und darüber.

Nachstehend gebe ich einige Daten über eine Wirtschaft (in der Gemeinde Pyrehner Holländer), bei der solche besonders günstigen Umstände durchaus nicht vorliegen, der Boden vielmehr wegen zu großer Nässe minderwertig und nur zum kleinsten Teil als Ackerland brauchbar, außerdem auch mit einigen Wiesen im Vorlande belegen und der Überflutung ausgesetzt ist.

Die Wirtschaft ist 40 Morgen groß und repräsentiert einen Verkaufswert von 21000 Mark, wobei das Gebäudekapital mit 3000 Mark, der Morgen Land mit 450 Mark, der Viehstand aber gar nicht in Rechnung gesetzt ist.

Es werden bebaut:

Mit Kartoffeln	4	Morgen
„ Futterrüben	1	„
„ Roggen (für Wirtschaften dieser Art eine Ausnahme)	5—6	„
„ Gerste	1	„
„ Hafer	6—10	„

während der Rest zur Gras- und Heugewinnung genutzt wird.

Die Viehhaltung beträgt 4 Kühe, 1 Färse, 1 Kalb (bei ergiebigerem Boden 6—8 Kühe auf gleicher Fläche) 2—3 Schafe (hauptsächlich für den eigenen Gebrauch, von der Wolle werden Strümpfe bereitet), 6 Schweine, wovon 4 verkauft werden; 2 Pferde, d. h. meist wird ein junges zum Verkauf gezogen.

Kartoffeln und Futterrüben kommen nicht zum Verkauf. Hafer wird von 8 Morgen 6 Wispel gewonnen, davon werden drei verfüttert und drei verkauft, Roggen wird pro Morgen $^1/_2$ Wispel gewonnen, und in guten Jahren 1—2 Wispel verkauft. Für jede

Digitized by Google

Kuh wird ein Morgen Koppel zur Weide gerechnet; bleiben 15 Morgen Gras, davon werden gewonnen pro Morgen gegen 15 Zentner Heu. In unserem Spezialfall zusammen 225 Zentner Heu und 110 Zentner Grummet, davon kommt die Hälfte für etwa 2 Mark pro Zentner zum Verkauf. Jährlich wird 1 Kuh für 350—400 Mark verkauft und eine abgesetzt. Die zum Verkauf kommenden 3 Wispel Hafer bringen je 65—70 Mark, der Roggen pro Wispel 120 Mark.

Mit wachsender Entfernung vom Deich und von der dem Oder-Rückstau ausgesetzten Zone, d. h. sicherer Lage, wächst die Bedeutung des Haferbaues, während Brotkorn über den eigenen Bedarf hinaus nur ausnahmsweise gewonnen wird. Anderseits tritt weiter nach dem gefährdeteren, weil tiefer liegenden, Mündungsgebiet zu (Gegend von Jamaica und Sumatra) der Körnerbau noch mehr zurück, wie in dem Beispiel aus Pyrehnerholländer, und beschränkt sich höchstens auf einige Morgen Hafer, während das Brotkorn zugekauft wird.

Was den Absatz der Produkte betrifft, so geht das Vieh meist lebend nach Berlin, während für Milch, Butter, Eier, Geflügel usw. die nächstgelegenen Städte wie Driesen, Friedeberg, Sonnenburg, Küstrin und vor allem das mächtig aufgeblühte Landsberg einen aufnahmefähigen Markt bilden.

Bezüglich der Beschaffung des Realkredits sind die Bruchbauern insofern in einer bevorzugten Lage, als die Landschaft Bruchgüter bis zu einer Mindestgröße von 20 Morgen mit 3 prozentigen Amortisations-Hypotheken beleiht.

Für den Personalkredit dagegen gewinnt das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen eine steigende Bedeutung. Dieses kommt in unserem Gebiet in letzter Zeit bedeutend in Aufnahme, besonders im Warthebruch. Hier bestehen Raiffeisenvereine gegenwärtig in Woxfelde, Limritz, Kriescht, Hammer, Költschen und Louisa. Dieselben dienen neben der Annahme von Spareinlagen besonders der Befriedigung des Personalkredit-Bedürfnisses und dem genossenschaftlichen Warenbezug. Genossenschaftlicher Absatz der Produkte pflegt dagegen nicht stattzufinden.[1])

[1]) Nachstehende Angaben wurden mir von den Vereinsleitungen selbst zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

Der Verein zu Woxfelde, der in den Dörfern Woxfelde, Freiberg, Neulimritz, Pensylvanien, Glauschdorf, Hampshire, Jamaica, Ceylon, Sumatra, Woxholländer, Logau und Schützensorge zusammen 120 bäuerliche Besitzer zu Mitgliedern hat, machte mir über seine Tätigkeit folgende Angaben: „Darlehne werden an Mitglieder jährlich durchschnittlich 50000 Mark gewährt, zu 4% Zinsen gegen Bürgschaft oder Verpfändung. Diese Gelder dienen größtenteils dazu, um die Darlehnsnehmer über die herrschende wirtschaftliche Kalamität hinwegzuhelfen. Öfters aber kommt es vor, daß die Gelder nicht wieder zurückgezahlt werden können und in Hypotheken umgewandelt werden müssen. Die Spareinlagen belaufen sich auf zirka 24000 Mark und werden den Einlegern mit $3^1/_2$% verzinst." Für die Mitglieder werden jährlich bezogen 600 Zentner Kainit zu 750 Mark, 6500 Zentner Kohlen und Briquettes zu 3200 Mark, 600 Zentner Futtermittel zu 4100 Mark, Maschinen werden von einem Mitgliede privatim besorgt.

Kriescht besitzt unter 88 Mitgliedern nur 20 bäuerliche. Es werden daher „gemeinschaftliche Bezüge an Kohlen, Düngemitteln usw. in Rücksicht auf die Geschäftsleute als Mitglieder nicht gemacht." Die Verschuldung der beteiligten Bauern wird auf 50—60% des Wertes ihrer Besitzungen angegeben „durch Erbauseinandersetzungen, Mißernten und Wasserschäden."

„Darlehne auf Grundstücke, hypothekarisch eingetragen, gibt der Verein zu $3^1/_2$%, auf Schuldscheine zu 4%. Letztere zum Betriebe der Wirtschaft, Ankauf von Vieh, Saatgut, Maschinen usw."

Der erst im Juni 1904 gegründete Spar- und Darlehnskassen-Verein zu Louisa, umfassend die Dörfer Louisa, Albrechtsbruch, Malta, Korsika, Neudresden, Saratoga, Pyrehnerholländer und Großrehne mit (Oktober 1904) bereits 75 Mitgliedern, hebt den „regen Sparsinn" besonders hervor. Unter den Hauptursachen der herrschenden Verschuldung nennt er bezeichnender Weise „zu große Wirtschaften mit zu geringen Barmitteln." In ähnlichem Sinne antwortet zu diesem Punkt der Verein zu Hammer: „Ankauf von Parzellen mit wenig Geld."

Im ganzen darf man bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse in unseren Bruchgebieten nicht aus dem Auge lassen, daß an ihnen die heute in engerem Sinne sogenannte Not der Landwirtschaft, hervorgerufen durch die Leutenot und den

Digitized by Google

Preissturz des Brotgetreides, fast spurlos vorübergegangen ist. Denn Brotgetreide wird fast nirgends in einem den eigenen Bedarf nennenswert überschreitenden Umfange gebaut, und jedenfalls dürfte die Zahl der Wirtschaften, welche davon in erheblicherem Maße verkaufen, nicht größer sein als die derer, welche eigenen Bedarf ganz oder teilweise zuzukaufen genötigt sind. Die Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes aber ist angesichts der geringen Größe der meisten Stellen für die große Mehrzahl der Besitzer vollständig irrelevant. Wenn trotzdem mannigfache Klagen ertönen und tatsächlich viele Besitzer einen schweren Kampf um ihre Existenz zu führen haben, so liegt die Ursache hierfür in der stellenweise außerordentlich hohen Verschuldung, die ihrerseits wieder in der herrschenden Erbsitte und vielerorts auch besonders in der Ungunst der Wasserverhältnisse begründet ist.

Was erstere betrifft, so ist die freilich keineswegs ausnahmslose Regel, daß dem Übernehmer die Wirtschaft zum höchsten Verkaufswert angerechnet und nur das von ihm zu bestreitende Altenteil für die Eltern vergütet wird. Infolge der hieraus resultierenden starken Belastung ist natürlich die Widerstandskraft der meisten Wirtschaften jeder sie treffenden Kalamität gegenüber in einer oft für sie verhängnisvollen Weise geschwächt.

Nicht überall freilich ist eine so gefährliche Höhe der Belastung in gleichem Maße zu konstatieren, doch sind auch in den günstiger situierten Distrikten die Ursachen der vorhandenen Verschuldung dieselben, wie dies auch aus der Antwort des Raifeisenvereins zu Limritz hervorgeht: „Im Vereinsbezirk ist die Verschuldung der Grundstücke nicht besonders hoch. Es kommt ja vor, daß einzelne Besitzer etwas hoch belastet, weil mehrere Geschwister abzufinden und ein Leibgedinge der Eltern zu zahlen ist und daß diese Besitzer dann durch das oft wiederkehrende Hochwasser nicht recht vorwärts kommen können, doch sind diese Fälle nur vereinzelt."

Jedenfalls glaube ich feststellen zu können, daß bei sonst gleichen Verhältnissen die Verschuldung mit wachsender Wassersgefahr zunimmt, d. h. die am unsichersten gelegenen Güter auch durchgehends die höchsten Verschuldungsziffern aufweisen. In jener Gegend wurde mir z. B. von einem Ortsvorsteher bezüglich seiner Gemeinde versichert, daß die hypothekarische Gesamt-Verschuldung

Digitized by Google

der Besitzer die Summe von 500000 Mark überstiege. Bei einem Gesamtareal der Feldmark von 308 ha würde das eine Belastung von über 400 Mark pro Morgen nutzbarer Fläche bedeuten, eine Ziffer, die um so schwerer wiegt, als der Boden fast lediglich zur Gras- und Heugewinnung verwertbar ist; die Graswüchsigkeit der dortigen Wiesen ist freilich enorm, wie aus den Grundsteuer-Reinerträgen einiger solcher Dörfer hervorgehen mag:

Jamaica	47,00	Mark	pro ha
Saratoga	44,00	„	
Freiberg	30,94	„	
Maryland	30,94	„	
Sumatra	30,94	„	
Albrechtsbruch . . .	26,24	„	
Schwarzsee	48,00	„	

Aber mögen immerhin die Erträge der reinen Viehwirtschaft hier noch so ergiebig sein, so ist doch zumal in dem ziemlich stark besiedelten unteren linksseitigen Warthebruch der Wunsch rege, wenigstens zu einem einigermaßen gesicherten Anbau von Hafer in den Stand gesetzt zu werden.

Aus solchen Wünschen der Interessenten, zunächst aber hauptsächlich infolge der immer häufiger wiederkehrenden unzeitigen Überschwemmungen erklärt es sich, daß die Frage einer Vervollständigung und Verbesserung der Meliorationsanlagen eigentlich niemals zur Ruhe gekommen ist.

Das linksseitige, untere Warthebruch war bis zum Jahre 1836 nur durch eine offene Deichanlage gegen direkte Überflutungen durch die Warthe geschützt, da der in den Jahren 1774 bis 1782 erbaute Warthedeich, welcher sich von der Posener Grenze über Landsberg, Költschen nach Sonnenburg zu auf 54 km Länge erstreckte, unterhalb Sumatra bei Kienastecke endete, so daß das Rückstauwasser der Oder und Warthe ungehindert ins Bruch eintreten konnte. Zur Verhinderung dieser Überschwemmungen wurden in den Jahren 1836—1844 die Eindeichungsanstalten durch den Bau des die Niederung von Norden nach Süden durchschneidenden Querdeichs mit Auslaßschleuse bei Herrenwerder und durch einen Randkanal mit Rückstaudeich von Sonnenburg über Limritz, Kriescht hinauf bis Schartowsthal auf 21 km Länge, soweit es mittels natürlicher Hilfsmittel durch Deich- und Entwässerungsanlagen

Digitized by Google

überhaupt möglich war, wesentlich verbessert. Da durch den Randkanal mit Rückstaudeich das vom oberen Landsberger Bruch abgeführte Wasser abgehalten wird, so haben jetzt nur noch die unmittelbar am Warthe- und Rückstaudeich, hauptsächlich aber die niedrig gelegenen Grundstücke zwischen Sonnenburg und Worfelder-Chaussee durch das sich bei geschlossener Schleuse ansammelnde Niederschlags- und Drängewasser zu leiden.

Zur künstlichen Entwässerung dieser rund 4000 ha großen Fläche soll nach den Entwürfen des Deichhauptmanns, Baurat Rauch, ein Dampfschöpfwerk mit einer Maschinenanlage von rund 300 Nutzpferdekräften bei Herrenwerder aufgestellt werden, nachdem die hierzu erforderliche Erhöhung und Verstärkung der Deiche, welche sich infolge des 1888 eingetretenen bedeutenden Frühjahrshochwassers als notwendig herausstellte, bereits ausgeführt worden ist. Die Mittel hierzu lieferte die bis heute beibehaltene Verdopplung der Deichkassenbeiträge, die bis dahin auf Grund der Deich- und Uferordnung vom 27. März 1802, 35 Pfennig für den Morgen betragen hatten.

Das rechtsseitige Warthebruch ist in den Jahren 1779 bis 1782 längs der Warthe von Wepritz über Fichtwerder bis zum Tamseler Eichwerder 44 km lang mit Winter- bezw. Sommerdeichen versehen worden. Im Jahre 1784 ist der von Vietzer Ablage an bestehende Sommerdeich durch Ausführung von 3 Überlaufstellen zum Einlassen fruchtbringenden Wassers vervollständigt worden. Diese Anlage erlitt aber im Laufe der Zeit teils aus Mangel an ordnungsmäßiger Unterhaltung, teils infolge der Überlaufstrecken manche Beschädigungen.

Die in vieler Beziehung berechtigten Klagen der Interessenten drängten daher zur Verbesserung des Deichschutzes, sodaß der Ausbau des zu niedrig gelegenen Sommerdeichs zum sommerwasserfreien Deich im Jahre 1852 begonnen wurde. Die Niederung war auf diese Weise wohl gegen unzeitige Überflutungen durch die Warthe geschützt. Da dieselbe aber im unteren Teil zwischen Tamseler Eichwerder und dem Höhenrand bei Warnick offen blieb, so fand die durch den Rückstau der Oder beeinflußte Warthe nach wie vor Gelegenheit, die im Rückstaugebiet belegenen Niederungsflächen zu überstauen und denselben zumal während der Vegetationsperiode erhebliche Schädigungen zuzufügen.

Digitized by Google

Nach den bereits im Jahre 1883 aufgestellten Entwürfen des damaligen Deichinspektors Rauch sollte durch Anlage eines Querdeichs bei Warnick mit Auslaßschleuse die alte offene Deichanlage geschlossen werden und durch den Bau eines Randkanals mit Rückstaudeich am Saume der Niederung entlang, der Zutritt des fremden Wassers in den Niederungen verhindert werden, während das dann noch infolge des Frühjahrs- oder Sommerhochwassers innerhalb der Niederung verbleibende Niederschlags- und Drängewasser künstlich durch ein Dampfschöpfwerk ausgepumpt werden sollte.

In den Jahren 1895/96 ist dann auch der Bau des Querdeichs mit Auslaßschleuse bei Warnick mit einem Kostenaufwande von 68000 Mark ausgeführt und für die Erhöhung und Verstärkung des Warthedeichs bis zum Jahre 1905 der Betrag von rund 55000 Mark verausgabt worden.

Zur Vervollständigung der Melioration fehlt nunmehr noch die Ausführung des Schöpfwerks bei Warnick mit einer Leistung von 300 Nutzpferdekräften in Verbindung mit dem Randkanal nebst Rückstaudeich auf der rechten, und eines Schöpfwerks bei Herrenwerder von ebenfalls 300 Pferdekräften auf der linken Wartheseite, deren Ausführung vom Warthebruchsdeichamt am 31. Juli 1905 genehmigt worden ist.

Die Baukosten betragen anschlagsmäßig für

1) die beiden Schöpfwerke zu Herrenwerder und Warnick	900000	Mk.
2) den Randkanal	705000	„
zusammen	1605000	Mk.

Von diesen Kosten trägt das Deichamt aus eigenen Mitteln ein Viertel der Schöpfwerkskosten mit 225000 Mark, während die Provinz gemäß Beschluß des Provinziallandtags vom 22. Februar 1906 ein Darlehn von

zu 1)	465000	Mk.
zu 2)	485000	„
im Ganzen	950000	Mk.

zu 2% Zinsen, 1% Tilgung unter Gewährung von 7 Freijahren hergibt und das vom Staat zu gewährende Geschenk sich

Digitized by Google

zu 1) auf	210000 Mk.	
zu 2) auf	220000 „	
mithin im Ganzen auf		430000 Mk.

stellen würde. Das wären die veranschlagten 1605000 Mk.

Wenn der Deichverband außer den von ihm aufzubringenden 225000 Mark noch eine Darlehnsschuld an die Provinz von 920000 Mark übernimmt, so hat derselbe ein Kapital von 1145000 Mark mit jährlich rund 36000 Mark zu verzinsen und zu tilgen. Da das deichpflichtige Gebiet eine Fläche von 34400 ha umfaßt, ergibt sich daraus ein Mehrbeitrag von rund 1,06 Mark für das ha oder von 0,27 Mark für den Morgen. Für die Bedürfnisse des Verbandes zahlt das ha jetzt 2,80 Mark, welcher Beitrag sich künftig auf 3,86 Mark erhöht.

Für die Schöpfwerksinteressenten kommen hierzu noch die Betriebs- und Unterhaltungskosten, welche für das bekannt ungünstigste Jahr 1891 sich berechnen für das Schöpfwerk zu Herrenwerder mit 7,9 Mark für das ha oder 1,98 Mark für den Morgen, und das Schöpfwerk Warnick mit 5,5 Mark für das ha oder 1,40 Mark für den Morgen. Diese Beiträge sollen, unter Berücksichtigung der Höhenlage der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke und der Häufigkeit der Überschwemmungen gemäß, künftig nach Gefahrenklassen erhoben werden.

Schließlich soll durch Ausführung einer Bewässerungsanlage im rechtsseitigen unteren Warthebruch einer durch das Schöpfwerk etwa zu erwartenden zu großen Austrocknung der höher gelegenen Wiesenflächen vorgebeugt werden. Das zunächst generell aufgestellte Projekt beabsichtigt die Anlage einer Stauberieselung, welche die Einteilung des Bruches in etwa 7 große, durch Dämme eingeschlossene Polder von verschieden hohen Staufpiegeln und vielen kleinen Unterabteilungen erforderlich macht. Zur Überstauung soll das fruchtbringende Wasser der Warthe mittels einer 2 km unterhalb Fichtwerder im Warthedeich zu errichtenden Einlaßschleuse von 10,0 m Lichtweite entnommen werden. Als Zuleiter für die oberen Polder soll zunächst unterhalb der Einlaßschleuse der Wallgraben ausgebaut und unterhalb der Vietzer-Chaussee nach Möglichkeit der Randkanal benutzt werden. Der Kostenanschlag des Entwurfs schließt mit 510000 Mark ab. Die ungefähre Größe

Digitized by Google

des Überstauungsgebiets beträgt 4300 ha. Die auf 1 ha entfallenden Anlagekosten belaufen sich daher auf rund 120 Mark für das ha oder 30 Mark für den Morgen.

Nunmehr bleibt uns nur noch eine Spezialfrage übrig, deren Zusammenhang mit dem Thema der Untersuchung immerhin eng genug ist, um ihre Behandlung in einem besonderen Abschnitte zu rechtfertigen.

Es gilt den Widerspruch aufzuklären, der darin liegt, daß in der Agrar-Verfassung des Netze- und Warthebruchs die bäuerliche Familienwirtschaft mit für ihren Unterhalt hinreichendem Landbesitz weitaus überwiegt, während andererseits, wie bekannt, aus diesem Gebiet alljährlich ein nach Tausenden zählendes Heer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter über weite Teile des Staates sich ausbreitet.

Digitized by Google

X.

Die Sachsengängerei in ihrem Zusammenhange mit der fridericianischen Kolonisation.

Bisher glaubte man übereinstimmend, die Ursache der starken Wanderbewegung aus diesen Gebieten aus der angeblich mangelhaften Ausstattung der fridericianischen Kolonisten mit Landbesitz erklären zu sollen.

Die Sachsengänger werden in ihrer Masse als Besitzer von Zwerggütern unterstellt, die — ehemals im Hauptberuf Spinner und von der Fabrikindustrie niederkonkurriert — auf dem eigenen Lande ihre Arbeitskraft nicht in ausreichender Weise zu verwerten vermögen. In solcher Weise hatte z. B. Kärger[1]) in seinem Werk über die Sachsengängerei diese Massenwanderung zu erklären versucht.

Im Kapitel über Umfang und Ursachen der Abwanderung schreibt er von der Neumark, daß die Übervölkerung „hier durch das Eingreifen einer gewaltigen Menschenhand künstlich erzeugt" sei. Er erwähnt die fridericianischen Kultur- und Besiedlungsarbeiten und fährt fort: „Allein schon nach wenigen Jahrzehnten wurde der Bevölkerung der ihr zugewiesene Raum zu eng. Waren doch schon die meisten (! d. V.) der ursprünglich abgemessenen Grundstücke so klein — in großer Anzahl nur 5 Morgen groß —, daß sie zur Ernährung einer Familie nicht hinreichten, und solcher Besitzungen, die auch nach der ersten Erbteilung noch allen Kindern des ersten Besitzers genügenden Lebensunterhalt gewährten, gab es nicht viele. So kam es denn bald, daß neben wenigen Besitzern von 60—100 Morgen und zahlreichen Leuten von 20 bis

[1]) Die Sachsengängerei, Berlin 1890, Seite 79 ff.

Digitized by Google

hinunter zu 5—10 Morgen sich aus der Nachkommenschaft der kleinen Besitzer ein Einlieger-Proletariat bildete, das ohne jeden eigenen Besitz bei fremden Leuten zur Miete wohnt und sich höchstens ein Stück Land pachtet." Nach ihm handelt es sich also neben den Besitzern kleiner Kolonistenlose noch um durch Erbteilung proletarisierte Kolonistennachkommen.

Auch von der Goltz[1]) macht sich diese Auffassung insofern zu eigen, als er — allerdings ohne die Ursache der Erscheinung näher zu erörtern — die Wanderarbeiter vorwiegend aus Gegenden stammen läßt, „wo infolge früherer Kolonisation viel Kleingrundbesitz vorhanden ist."

In gleichem Sinne äußert sich Dr. E. Stumpfe.[2]) Er behauptet — wie schon erwähnt — der König habe aus Mangel an geeigneten Landflächen und kapitalkräftigen Bewerbern überwiegend nur Stellen von 2—5 ha auslegen müssen und konstruiert dann den gleichen Zusammenhang: „Er (der König) mußte also auf die kleinsten Größen herabgehen, und was für nützliche Staatsbürger sind jetzt ganz besonders die „Landsberger Schnitter" des Warthe- und Netzebruches! Wieviel größer wäre schon längst die Arbeiternot vieler Güter und Gewerbe, hätten wir diese friedericianischen Kolonien nicht!"

Demgegenüber ist durch die Angaben der vorstehenden Abschnitte im einzelnen der Nachweis geführt, daß überhaupt eine Besitzzersplitterung in größerem Maßstabe nicht eingetreten ist, vielmehr die Mehrzahl der ursprünglichen Büdner- und Arbeiterstellen durch Pacht und Zukauf aus nahegelegenen parzellierten bezw. parzellenweise verpachteten Großbetrieben zu bäuerlichen Wirtschaften sich auswachsen konnten.

Damit entfällt also die Möglichkeit, die große Wanderbewegung aus den Bruchgebieten allein durch die oben erwähnten Angaben und Vermutungen — die die bisher allgemein gültige Ansicht über diesen Gegenstand darstellen — zu erklären. In vielen Fällen mögen solche Gründe für die Abwanderung maßgebend gewesen sein; die Sachsengängerei als Massenerscheinung aber muß auf andere Ursachen zurückgehen, deren Beleuchtung,

---

[1]) H.-W. d. St. VI., Seite 480.

[2]) Polenfrage und Ansiedlungskommission, Berlin 1902, Seite 51 ff.

Digitized by Google

soweit Zusammenhänge mit dem Kolonisationsthema in Frage kommen, den Rahmen unserer Untersuchung nicht überschreiten dürfte.

Auf meinen Reisen fiel mir alsbald das (bereits von Kärger erwähnte) zahlreiche Vorhandensein einer völlig landbesitzlosen Mieterbevölkerung auf, die besonders in den Dörfern, wo die kleinen und kleinsten Stellen sich befinden, in nahezu jedem Hause vertreten war. Ich nahm daher in meine auf sämtliche ehemaligen Kolonistengemeinden sich erstreckende Enquête zur Feststellung des heutigen Umfanges der regelmäßigen Abwanderung aus den Bruchgebieten auch die Frage auf: „Wieviel dieser Wanderarbeiter gehören zur Familie von bäuerlichen oder kleinbäuerlichen Besitzern und wie viele gehören zur Familie von Mietern (Einliegern, Hausleuten)?"

Die Beantwortung dieser Frage durch 105 Gemeinden mit im ganzen 6307 Abwanderern ergab in Bestätigung mündlicher Auskünfte das überraschende Resultat, daß, entgegen der herrschenden Meinung, die Klasse der kleinen Besitzer bezw. deren Angehörige nur ein über Erwarten geringes Kontingent zur Masse der Sachsengänger zu stellen pflegte: im Durchschnitt der 105 Dörfer 32,93%, die meisten darunter jüngere — in der Regel weibliche — Familienangehörige.

Die Beteiligung der kleinen Besitzer an der Sachsengängerei beschränkt sich dabei auf bestimmte genau zu umschreibende Ausnahmefälle, in denen z. B. die Möglichkeit, Land in der Nähe des Heimatsdorfes zu pachten oder zu erwerben, zu gering ist, oder abnorm hohe Kinderzahl eine Überzahl von Händen herbeiführt; zur Klasse der „Vorschnitter", die wesentlich Unternehmerqualität haben, stellen dagegen die kleinen Besitzer einen starken Prozentsatz (nach Kärger).

Diese Tatsache, daß eine völlig außerhalb des Zusammenhanges der Agrarverfassung ihres Wohngebietes stehende Einliegerbevölkerung die Hauptmasse der neumärkischen Saisonarbeiter bildet, beweist aber vorerst lediglich, daß *heute* nicht der unzulängliche eigene Landbesitz es ist, der die Leute in die Ferne treibt. Möglich bliebe dabei immer noch, daß durch ursprünglich ungenügende Ausstattung der Kolonisten mit Land und die Zerstückelung desselben durch Erbteilungen „sich aus der Nachkommenschaft der kleinen Besitzer ein Einlieger-Proletariat bildete", wie Kärger es annimmt.

Digitized by Google

In diesem Falle wäre die Kolonisation doch die Hauptursache der heutigen Sachsengängerei: Nun lehrt aber im Gegensatz dazu eine Untersuchung an Ort und Stelle, daß es vollständig verfehlt sein würde, in dieser Mieterbevölkerung proletarisierte Kolonistennachkommen zu sehen. Es bilden vielmehr — wie mir von den Bauern und insbesondere auch den Geistlichen übereinstimmend versichert wurde — diese Einlieger eine vollkommen abgesonderte Klasse für sich. Von irgend welchen verwandtschaftlichen Beziehungen zu der bäuerlichen Oberschicht, wie solche nach der Kärger'schen Theorie doch in Menge vorhanden sein müßten, ist nicht die Rede. Auch sozial ist die Kluft eine derartig weite, daß in den größeren Ortschaften Mieter und Besitzer in gesonderten Gastwirtschaften verkehren.

Die Kärger'sche Annahme kann also nicht zutreffend sein.

Dagegen ist es möglich, die Frage nach der Herkunft dieser Einlieger auf Grund urkundenmäßiger Überlieferung befriedigend zu beantworten:

Sie sind die Nachkommen einer inländischen Tagelöhnerbevölkerung, die bereits unmittelbar nach, ja zum Teil schon während der Kolonisation von den höher gelegenen Gegenden her in die neuen Dörfer der Niederung einwanderte, um in ein Mietsverhältnis zu den Bruchkolonisten zu treten.

Diesen Vorgang können wir auf Grund der Quellen gleichsam vor unseren Augen sich vollziehen sehen.

Bereits unterm 24. Oktober 1771 schreibt Schartow in einem „ganz gehorsamsten Rapport vom Netzbruch" an Brenckenhoff:

> „Hiernächst gedenke ich noch eine neue revenue, wenn anders Ew. Hochwohlgeboren gnädigst approbieren, in denen Colonien gefunden zu haben, ich habe ausgemittelt, daß verschiedene Colonisten Hauß-Leuthe halten, denen alten Amts- und Creyß-Dörfern werden dadurch diese Leuthe entzogen, weil sie bishero in denen Colonien frey sitzen können und da diese Hauß-Leuthe fast alle Einländer sind, so werden sie sich sonderlich in den kleinen Dörfern in den Loosen zu schleichen suchen und die kleinen Leuthe, welche von ihnen Miethe ziehen, werden dadurch faul gemacht, weil sie ihren Zinß von der Miethe nehmen."

Digitized by Google

Bezog sich dies auf die Verhältnisse des im Osten des Kolonisationsgebietes liegenden Amtes Driesen, so das nachfolgende Schriftstück[1]) auf den ganz westlichen Ordensanteil.

Prinz Ferdinand hat das Ordensamt Sonnenburg angewiesen, von den zahlreich zugewanderten Einliegern ein Schutzgeld zu erheben und teilt dies der Neumärkischen Regierung mit. In dem Schreiben — datiert Berlin den 24. April 1783 — heißt es:

> „Es haben sich seit einiger Zeit in den Ordens-Warthebruch Colonien die Einlieger und Miethsleute sehr vermehret, und sind daraus viel nachtheilige Folgen zu besorgen, der Grund davon lieget wohl hauptsächlich darinn, daß die Leute in dem Gedanken stehen, daß sie, wenn sie in den Colonien wohnen, von allen Abgaben und Verpflichtungen, welche selbige in allen Dörfern dem Jurisdictions-Herren leisten müssen, frey wären, dazu ist aber kein Grund vorhanden und um allen, den Höhe-Dörfern des Ordensamtes daraus erwachsenden Nachtheil soviel wie möglich zu kupiren, habe ich das Nötige an vorerwähntes Amt verfüget usw."

Weiterhin spricht der Prinz die Hoffnung aus, daß entsprechende Maßnahmen seitens der Regierung auch in den übrigen Teilen des Bruches ergriffen werden,

> „damit nicht wieder ein Unterschied unter den Colonien selbst entstehe und sich die Mieths-Leuthe in solchen Colonien, wo kein Schutzgeld gegeben wird, hinziehen."

Dementsprechend ergeht dann eine von Berlin unterm 7. Mai 1783 datierte Allerhöchste Verfügung,[2]) aus der hier folgendes interessiert:

> „. . . . . da durch die häufige Verziehung der Hausleute, aus den Höhe-Dörfern noch den Bruch Etablissements, bei den unbeständigen Gefällen, der dem Bruche angrenzenden Aemter ein ansehnlicher Ausfall entstehen würde, haben wir an und für sich nichts dagegen, daß von diesen Hausleuten, welche sich in denen neuen Colonien aufhalten, ein proportionierliches Schutzgeld erhoben werde."

---

[1]) Kgl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin, Akt. des Gen.-Direkt., Neumärk. Kolon.-Sache, Nr. 26.

[2]) Ebenda.

Digitized by Google

In diesen drei Dokumenten werden also übereinstimmend die Mieter als bereits zahlreich vorhanden vorausgesetzt und für aus den Höhedörfern eingewanderte Tagelöhner erklärt.

Im Sinne der letztangeführten Verfügungen wird dann der Punkt wegen der Hausleute in allen noch anzufertigenden Erbverschreibungen ausführlich reglementiert; so unterm 31. März 1784 für die Kolonie Massow[1]) im Landsberger Anteil:

> „Da . . . . . alle bey den Einwohnern sich einmietende Haußinnenleute, sie seyen Tagelöhner oder Handwerker schuldig sind, an die Herrschaft ein gewisses Schutzgeld zu entrichten, zu der hiesigen Kämmerei aber dergleichen Leute eine jede Person 6 Gr. und also Mann und Frau zusammen 12 Gr. jährlich bezahlen, so muß in solchem Fall der Eigenthümer dem Haußmann solches bekannt machen, auch dafür miteinstehen, daß er dieses Schutzgeld abführe . . . . .;" und unterm 28. Oktober 1789 für die Kolonie Sumatra[2]) (Ordensbruch): „Hiernächst darf auch kein Wirth ohne herrschaftliche Erlaubniß Dienst- oder Haußleute aufnehmen und zwar bei 5 Rthlr. Strafe, vielmehr muß derselbe eher er dergleichen Haußleute aufnimmt, bei obiger Strafe einen Erlaubnißschein der Herrschaft und daß der Haußmann . . . . . sich wegen des Schutz-Geldes mit der Herrschaft vereinbart, sich vorzeigen . . . . . lassen."

Auch in den ältesten Kirchenmatrikeln werden, wie an gehöriger Stelle erwähnt, bereits vielfach für Besitzer und Hausleute verschiedene Tarife der an die Pfarrer, Lehrer usw. zu entrichtenden Sporteln festgesetzt. In einem „Kauf-[3]) und Parzellierungskontrakt über Groß-Giesenaue" vom 27. März 1788 lautet ein Paragraph: „Mit denen zur Zeit der Uebergabe vorhandenen Haußleuthen müssen Käufer sich ohne Zuthuung der Verkäufer auseinandersetzen."

---

[1]) Akten des Magistr. zu Landsberg a. W., Erbverschreibungs-Sache Nr. 38, Blatt 165—170.

[2]) Kgl. Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O., Dok. des Ordensamts Sonnenburg, Arrende-Sachen II.

[3]) Akten des Magistrats zu Landsberg a. W., Erbverschreibungs-Sache Nr. 45.

Digitized by Google

Derartige urkundliche Beweise dafür, daß bereits im 18. Jahrhundert eine zahlreiche Mieterbevölkerung vorhanden war, bezw. mit ihrem Zuzuge gerechnet wurde, ließen sich häufen.

Damit ist erwiesen, daß hier nicht in einer fehlerhaften Auslegung der Kolonistenstellen, einem von Anfang vorhandenen oder durch Erbteilungen entstandenen Landmangel, bezw. einem Unrentabelwerden der Hausspinnerei die Haupturſache für die Entstehung eines Mieterproletariats und in der Folge für die Sachsengängerei zu suchen ist. Vielmehr waren es die vergleichsweise freiheitlichen Zustände in den Bruchkolonien, die Abwesenheit jedes grundherrschaftlichen Zwanges, die zum Abzug in die neuen Dörfer verleitete, zumal da in den ersten Jahren ein Schutzgeld ja hier nicht erlegt zu werden brauchte (erst seit 1783). Es kam dem entgegen das Bedürfnis der Kolonisten nach barem Gelde, denn da diese wohl überwiegend aus mehr naturalwirtschaftlichen Verhältnissen heraus kamen, so war ihnen der neue Zustand, in dem alle Abgaben ausschließlich in barer Münze zu leisten waren, ein ungewohnter. Sie waren dadurch gezwungen, ihren Betrieb von vornherein auf mehr geldwirtschaftliche Weise einzurichten und dabei war natürlich der Mietsschilling der Einlieger sehr willkommen und überhob sie eines Teiles der Mühe. Das meint Schartow, wenn er sagt, die kleinen Leute würden dadurch „faul gemacht, weil sie ihren Zins von der Miethe nehmen."

Auch statistisch läßt sich beweisen, daß die zahlreiche Mieterbevölkerung nicht erst viel später und allmählich zu den Kolonisten hinzugekommen ist, und zwar durch die im vorigen Abschnitte mitgeteilte Tatsache, daß die Gesamtbevölkerung der meisten Dörfer im Laufe des 19. Jahrhunderts vielmehr eine Verminderung erfahren hat, man also schlechterdings mit dem schon früheren Vorhandensein der Einliegermasse rechnen muß, um die einstigen größeren Gesamtzahlen zu erklären.

Jedenfalls also muß bei einer Betrachtung der Sachsengängerei und ihrer Ursachen von den Lebensbedingungen und der ganzen sozialen Lage dieser Mieterbevölkerung ausgegangen, von den kleinbäuerlichen Besitzern dagegen in der Hauptsache abgesehen werden. Wir haben anzunehmen, daß bereits zur Zeit ihrer Einwanderung in die Kolonien die landwirtschaftliche, vielleicht zum Teil auch schon die gewerbliche Wanderarbeit die Hauptnahrungs-

Digitized by Google

quelle der Einlieger bildete, wenn auch anfangs der Fortgang der Bruch-Meliorationsarbeiten, die Errichtung zahlreicher Büdnerhäuser im Landsberger- und Ordensbruch, vielleicht außerdem Landarbeit auf den Entrepriſen und den Großgütern des nächſtgelegenen hohen Landes auch an Ort und Stelle Beſchäftigungsmöglichkeit geboten hat.

Sonſt aber können wir annehmen, daß ſchon im 18. Jahrhundert die Sachſengängerei im Vordergrund ſtand; iſt doch — wie von der Goltz[1]) betont — die landwirtſchaftliche Wanderarbeit als ſolche eine ſeit Jahrhunderten beſtehende Erſcheinung. Und ſchon damals dürften die hauptſächlich dem Getreidebau obliegenden Großbetriebe des kurz vorher meliorierten benachbarten Oderbruchs eine ſtarke Nachfrage nach Arbeitskräften entfaltet haben; nur dem Grade nach hat dann ſpäter das Aufkommen der Zuckerrüben-Kultur dieſen Arbeiterbedarf noch vermehrt. Übrigens ſuchen keineswegs alle Abwanderer landwirtſchaftliche Beſchäftigung, es ſind unter ihnen — beſonders im Netzebruch — ſehr viele Bauhandwerker vertreten.

Auch in den wirtſchaftlichen Beziehungen der Einlieger zu den Vermietern dürften weſentliche Änderungen ſich ſeit der Koloniſationszeit nicht herausgebildet haben.

Richtig zu ſtellen iſt die Angabe Kärgers „Miete und Pacht werden gewöhnlich in Arbeit abbezahlt und dieſer Umſtand läßt den Bauern die Gegenwart ſolcher Einlieger ſo erwünſcht erſcheinen, daß ſie vielfach durch eigens zu dieſem Zwecke gebaute kleine Mietshäuſer ſich ſolche billigen Arbeitskräfte herangezogen . . . . haben", vielmehr ſind es ganz überwiegend die kleineren Wirte, welche Hausleute zu halten pflegen und bei denen angeſichts ihres geringen eigenen Landbeſitzes an Arbeitskräften in der Regel kein Mangel iſt; wohl aber iſt dieſen kleinen Beſitzern, inſoweit ſie in höherem Grade als die großen Bauern naturale Bedarfsdeckungswirtſchaft zu treiben gezwungen ſind, die Miete des Einliegers als bare Beihülfe zur Beſtreitung der notwendigen Geldausgaben willkommen.

Auch auf den größeren Bauernſtellen aber wird in allen mir bekannt gewordenen Fällen die Miete in barem Gelde beglichen, und die Mieter haben gegen die Sommerarbeit bei dem eigenen

[1]) H. W. d. St. VI, Seite 478.

Digitized by Google

Wirt in der Regel eine lebhafte Abneigung; im Winter dagegen pflegen sie bei vorhandenem Bedarf (z. B. in den größeren Körnerwirtschaften, insoweit noch Handdrusch besteht) gelegentlich mitzuzugreifen, und mag dann wohl der Arbeitslohn gegen die Miete in Aufrechnung kommen.

Die Kärger'sche Darstellung dürfte für das Bruch nur ganz vereinzelt zutreffen, für die Höhedistrikte dagegen mögen gelegentlich die geschilderten Verhältnisse vorliegen.

Daß auch im 18. Jahrhundert die Miete in barer Münze erlegt wurde, ist schon erwähnt.

Die an den Bauern zu entrichtende Miete schwankt heute in der Regel zwischen 75 und 90 Mark jährlich. Geliefert werden dafür eine, ganz ausnahmsweise zwei Stuben, Küche bezw. abgesonderte Feuerstelle, eine kleine Stallung und $^1/_2$—$^3/_4$ Morgen Grabeland.

Die Mieter gehen, je nach dem, ob sie in der Nähe noch ein Stückchen Land gepachtet haben oder ganz auf den Außenverdienst angewiesen sind, 1—4 mal im Jahre (zur Frühjahrsbestellung, zum Behacken der Rüben bezw. zum ersten Schnitt, zur Ernte und zur Zuckerkampagne) auf Wanderarbeit.

Von den Löhnen pflegen im Sommer und Herbst beträchtliche Summen erspart zu werden, die im Winter größtenteils in den Bruchkolonien verzehrt werden.

Hierin, d. h. in dem Vorhandensein einer nach tausenden von Köpfen zählenden Konsumentenschicht in nächster Nähe liegt ein sehr wesentliches Stück der Bedeutung dieser Mieterbevölkerung für die Bruchbauern.

Bei alledem aber wird sich eine zusammenfassende Beurteilung, nicht sowohl der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Sachsengängerei, als besonders des Verhältnisses der Mieterbevölkerung zu ihren Wirten, dem Eindrucke nicht verschließen können, daß in diesen Dingen die Schattenseiten weitaus die überwiegenden sind.

Das periodische Hinausziehen dieser zu einem großen Teil aus halb oder kaum erwachsenen Mädchen bestehenden Massen zu gemeinsamer Arbeit mit den tief stehenden slavischen Wanderarbeitern muß, trotz allen in Bezug auf die Unterkunfts- bezw. Schlafräume usw. getroffenen Verbesserungen, doch angesichts der

Digitized by Google

Lockerung oder des Fortfalls der durch den Familienzusammenhang gegebenen Schranken und ethischen Einflüsse entschieden eine gewisse moralische Verwilderung zur Folge haben; was Kärger dagegen anzuführen sucht, klingt keineswegs überzeugend. Die oftmalige Zusammenfügung ganz jugendlicher mit voll erwachsenen Arbeitern zu einer auf Akkord arbeitenden Gruppe muß auch eine schädliche Überanstrengung der ersteren mit sich bringen.

Der wundeste Punkt aber bleibt die oft notgedrungene Mitnahme zahlreicher schulpflichtiger, ja zum Teil sogar noch jüngerer Kinder auf die Wanderung. Nach den Ermittelungen des Landratsamtes mußten allein aus dem Kreise Landsberg im Jahre 1888 nicht weniger als 600 Schul- und 500 (!) noch kleinere Kinder mit auf die Wanderung (Kärger).

Auf den Gütern fehlen bei der für größere Gruppen auf einmal hergestellten und naturgemäß auf den Magen der Erwachsenen zugeschnittenen Kost nicht nur alle Voraussetzungen für eine rationelle Ernährung und Pflege der Kinder, auch die Schulbildung pflegt in beklagenswerter Weise zu leiden; wie mir von Geistlichen berichtet wurde, tritt dies besonders bei den Kindern der auf den mecklenburgischen Gütern beschäftigt Gewesenen hervor.

Ein wenig wünschenswerter Zustand ist auch das durch das ländliche Mietsverhältnis bedingte enge Zusammenwohnen zweier oder noch mehrerer Familien unter einem Dach, wenn es, wie hier bei den fridericianischen Büdner- und Bauernhäusern, in Räumen stattfindet, die darauf von vornherein keineswegs eingerichtet waren, und nur zum Teil diesem Zwecke entsprechend neu- oder umgebaut wurden.

Anders liegt dies, wenn, wie Sering[1]) über die Neuschaffung von Häuslereien in Mecklenburg-Schwerin berichtet, gleich beim Bau des Hauses eine entsprechende Anzahl hinlänglich getrennter Wohnungen vorgesehen wird.

Dagegen bleibt es fraglich, ob diese Tagelöhner nicht immer noch besser und gesunder wohnen, als viele ihrer großstädtischen Berufsgenossen; ja man könnte, wenn man diese rein sozialpolitischen Gesichtspunkte hereinziehen will, in dem ländlichen Wohnen Tausender von Bauhandwerker- usw. Familien sogar eine wünschenswerte

[1]) Innere Kolonisation, Seite 132.

Digitized by Google

Entlastung des städtischen Wohnungsmarktes für die Wintermonate erblicken.

Welche Aufgaben im einzelnen heute gegenüber der Sachsengängerei dem Gesetzgeber sich eröffnen, inwieweit in dieser Richtung die Forderungen Kärger's inzwischen zur Annahme gelangten, welche neuen darüber hinaus erhoben werden müssen, das zu erörtern ist hier nicht der Ort; uns interessierte das Ganze nur insoweit, als es mit der einstmaligen Kolonisation zusammenhängt, bezw. auf die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Kolonistennachkommen von heute einen Einfluß ausübt. Nur ein weitergehender Hinweis sei mir gestattet:

Die Sachsengänger stellen zwar in ihrer Masse eine völlig vom Landbesitz losgelöste, außerhalb der Agrarverfassung ihrer Heimat stehende Klasse dar und werden es bleiben, denn die Welt ist für sie „weggegeben", d. h. es mangelt in den Bruchgebieten heute an den Flächen, die nötig wären, um einen so zahlreichen Stand in die Reihe der kleinen Besitzer aufsteigen zu lassen.

Der einzelne Wanderarbeiter aber hat natürlich in der Regel trotzdem das Ideal, sich einmal selbst auf eigener Scholle seßhaft zu machen, und gerade die tüchtigsten pflegen vielfach ihre Ersparnisse nach und nach in Landbesitz anzulegen, um sich allmählich einen ausreichenden Besitz zusammenzubringen. Da sie natürlich nicht die bei den herrschenden Preisen erforderlichen flüssigen Mittel besitzen, um eine etwa durch Erbgang erledigte fertige Wirtschaft übernehmen zu können, sind sie in ihrem Streben auf ein parzellenweises Zusammenkaufen angewiesen.

Es treten also in zahlreichen Fällen, wenn solche kleineren Landstückchen an den Markt kommen, neben den kleinbäuerlichen Bewerbern Angehörige der Mieterklasse als Käufer bezw. Pachtlustige konkurrierend auf den Plan. Man wird diesen Zustand als einen wünschenswerten nicht wohl bezeichnen können, denn dadurch wird auf der einen Seite dem aufstrebenden Bauern der ohnehin reichlich hohe Boden- und Pachtpreis in die Höhe geschraubt und die Arrondierungsmöglichkeit beschränkt, auf der anderen Seite wird es dem Mieter in den wenigsten Fällen möglich sein, durch allmähliche Zusammenbringung kleiner, weit auseinander liegender, überzahlter Landfetzen einen lebensfähigen, rationelle Bewirtschaftung gestattenden Betrieb einzurichten.

Digitized by Google

Das an und für sich so wünschenswerte Aufsteigen des Landarbeiters zum Landbesitz ist hier durch den besonderen Zwang der Umstände an Formen gebunden, die es in vielen Fällen geradezu als eine Kalamität erscheinen lassen.

Wäre es unter solchen Verhältnissen nicht angezeigt, den fleißigen und sparsamen Elementen unter diesen Wanderarbeitern mehr als bisher und mehr als es in ihrer Heimat möglich ist, Gelegenheit zu geben, ihrem Streben nach Verselbständigung, nach Landbesitz, in einer dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufenden, sondern vielmehr dienenden Weise zu befriedigen?

Es muß darauf hingewiesen werden, ein wie vorzügliches Ansiedlermaterial die obere Schicht dieser Mieterbevölkerung für die heutige Kolonisationspolitik in den Ostprovinzen abgeben würde.

Der Bauernsohn wird unter heutigen Umständen niemals eine solche Kenntnis der verschiedensten Bodensorten, Betriebsformen, Dünger- und Maschinenverwendungen vereinigen, wie der Sachsengänger, der in einem oder zwei Jahrzehnten in den verschiedensten Teilen des Landes von Gut zu Gut gewandert ist.

Wenn die Ansiedlungskommission sich entschließen wollte, in ihrer Stellenauslegung — wie vielerseits[1]) gefordert — mehr dem Bedürfnis und den Mitteln der Reflektanten entgegenkommend, öfter an die untere Grenze der Spannfähigkeit (5—15 ha) heranzugehen und eine Propaganda zu treiben, die diesen Namen verdiente, so wäre es zweifellos möglich, im Laufe eines Jahrzehnts an tausend solcher im Besitze einiger Ersparnisse befindlicher Mieterfamilien aus dem Warthe- und Netzebruch zu gewinnen.

Diese Zahl, so ansehnlich sie bei dem heutigen schleppenden Besiedlungstempo für die Ansiedlungskommission wäre, ist andererseits zu klein, als daß der Einwand, es würden dadurch dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt zu viel Hände entzogen, mit Ernst erhoben werden könnte, sofern man angesichts der hohen nationalen und ökonomischen Bedeutung unserer östlichen Ansiedlungspolitik

[1]) Stumpfe (Polenfrage und Ansiedlungskommission, Seite 46 ff.) betont, daß dem Kleinbauer der Betrieb von 5—10 ha an Fläche und Arbeit das bietet, was ihn einmal voll beschäftigt, ihn der Verpflichtung, fremdes Gesinde zu halten, enthebt und vor allem, was seiner Vermögenslage entspricht. Er weist ausführlich nach, daß diese Stellengrößen nicht nur am meisten verlangt werden, sondern nach bisheriger Erfahrung auch weitaus am besten gedeihen sind.

Digitized by Google

diesem Argument überhaupt eine Berechtigung zugestehen will und darf. Ganz abgesehen davon, daß die Durchsetzung der Latifundiendistrikte mit bäuerlichen und halbbäuerlichen Siedlungen erfahrungsgemäß eine Gesundung auch der Arbeiterverhältnisse zu bedeuten pflegt.

Übrigens ist die Frage anderweitiger Seßhaftmachung der in Rede stehenden Schichten bereits vor geraumer Zeit in dem hier entwickelten Sinne von den Ansiedlungsbehörden erwogen worden. In einer Bekanntmachung der Kgl. Generalkommission für die Provinzen Pommern und Brandenburg, betreffend die Errichtung von Renten-Gütern, datiert Frankfurt a. O. vom 8. Februar 1892, heißt es: „. . . . . endlich aber die zahlreichen Personen, die aus den Kreisen Landsberg a. W., Friedeberg, Ost- und West-Sternberg, Dramburg, Bütow, Neustettin und Rummelsburg jährlich in die westlichen Provinzen ziehen, um Arbeit zu suchen (sog. Sachsengänger) und sich dadurch etwa einiges Vermögen erspart haben, finden durch die neue Gesetzgebung Gelegenheit, sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine Heimstätte zu gründen."

Es würde sich demnach bei einem Vorgehen in der von mir bezeichneten Richtung nur um die Wiederaufnahme eines Planes handeln, dessen Ausführbarkeit in Vorstehendem seitens der maßgebendsten Stelle bereits einmal ausdrücklich betont worden ist.

Digitized by Google

Anlagen

zur

Friedericianiſchen Koloniſation

im

Netze- und Warthebruch.

Digitized by Google

Vorwort.

Mit folgendem wird zum erstenmal eine auf die Kolonisationspolitik des alten Preußen sich beziehende Urkundensammlung der Öffentlichkeit übergeben. Die meisten dieser Dokumente stammen aus dem Regierungsarchiv zu Frankfurt a. O., dem Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin und dem Landsberger Magistratsarchiv, ein kleinerer Teil aus den Friedeberger Magistratsakten oder auch den Koloniedörfern selbst. Einige wenige, wie z. B. das als Anlage 4 aufgeführte Avertissement, sind der Mylius'schen Gesetzessammlung oder der Stadelmann'schen Sammlung auf die hohenzollernsche Landeskulturpolitik bezüglicher Dokumente entnommen. Die wichtigeren Stücke wurden bereits im Text mit Angabe der Auffindungsstelle erwähnt.

Ich war bemüht, alle wichtigeren Verwaltungsakte der Kolonisationsbehörden durch Beibringung einer entsprechenden Originalurkunde zu veranschaulichen. So ist der wissenschaftliche oder überhaupt näher interessierte Leser in die Lage versetzt, sich an der Hand des nachstehenden Inhaltsverzeichnisses über vieles eingehend zu informieren, was aus Gründen des Raumes und um der Geschlossenheit der Darstellung willen im Texte lediglich skizziert werden konnte.

Die Reihenfolge der Urkunden ist innerhalb der sachlich zusammengehörigen Gruppen die chronologische.

Zu den in größerer Zahl beigefügten Tabellen ist zu bemerken, daß dieselben, mit alleiniger Ausnahme der laufenden Nummern 55—58, nicht unmittelbar in den Akten sich finden, sondern als das Resultat von Auszählungen und Berechnungen auf Grund eines zum Teil außerordentlich verstreuten Quellenmaterials zu betrachten sind. Es gilt dies insbesondere von den Tabellen über die Bewallungskosten für die beiden Bruchgebiete — Anlage Nr. 59 und 60 —, worüber im Text auf Seite 140 bis

Digitized by Google

143 nähere Angaben gemacht sind. Vor allem aber sind die, jede einzelne Parzelle umfassenden Statistiken der Zahl und Größe sämtlicher nach dem siebenjährigen Kriege ausgelegten Kolonistenstellen nach Grundherrschaften und insgesamt — Anlagen Nr. 46 bis 54 — das Ergebnis vergleichender Bearbeitung der Kolonistentabellen, Erbverschreibungen, Deichrollen, Zinsregister usw., ergänzt durch eingehende persönliche Nachforschungen an Ort und Stelle.

Die Gebäudegrundrisse nebst zugehörigen Kostenanschlägen sind unmittelbar den Akten der Immediatkommission und des Johanniterordens entnommen, die übrigen Abbildungen nach meinen photographischen Aufnahmen hergestellt.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis der Anlagen.

Datum der Urkunde ꝛc. Tag	Mon.	Jahr	Nähere Bezeichnung	Numm. der Anlage
			I. Instruktionen, Verfügungen, Berichte etc.	
20.	9.	1746	Immediatbitte des neumärk. Kammerpräs. v. Loeben um Vornahme der Stromregulierungen . .	1
3.	9.	1749	Edikt, daß bemittelte Kolonisten ohne Abschoß wieder abziehen dürfen	2
9.	12.	1751	Edikt, daß die Kolonisten ihre Habe zollfrei einführen dürfen	3
15.	12.	1762	Avertissement, enthaltend die Privilegien der nach der Neumark Einwandernden	4
17.	2.	1763	Kammerverfg. an Magistrat Landsberg, betr. Ansetzung sich meldender Ausländer	5
3.	6.	1764	Ministerial-Reskript, erlaubt Beamten sich an Pachtungen zu beteiligen	6
27.	1.	1765	Kabinets-Ordre an Oberstl. Petri, betr. Vermessung des Warthebruchs	7
23.	2.	1765	Kammerverfg., betr. Behandlung der einwandernden Kolonisten	8
18.	4.	1765	Kammerverfg., betr. dem Dorfe Dechsel für Kolonisten abzunehmende Ländereien	9
1.	6.	1765	Kab.-Ordre an Brenckenhoff, betr. Anweisung der ersten Bewallungsgelder	10
1.	5.	1765	Minist.-Reskript gegen die ausländischen Kolonisten-Anwerber	11
9.	5.	1766	Kammerverfg., daß Kolonistenstellen nur an Ausländer verkäuflich seien	12
28.	5.	1766	Kab.-Ordre an Brenckenhoff, betr. Wiederverheiratung von Kolonisten	13
2.	10.	1766	Kammerverfg. gegen mißbräuchliche Erschleichung von Kolonistenbenefizien	14
12.	11.	1766	Extrakt des ursprünglichen Petri'schen Warthebewallungsplanes	15
20.	12.	1766	Endgültiger Warthemeliorationsplan nebst Rentabilitätsberechnung	16
23.	12.	1766	Kab.-Ordre an Brenckenhoff, betr. Urbarmachung des Warthebruchs	17

Digitized by Google

Datum der Urkunde ꝛc. Tag	Mon.	Jahr	Nähere Bezeichnung	Numm. der Anlage
15.	2.	1767	Gesuch eines sächsischen Kolonisten, angesiedelt zu werden	18
23.	6.	1769	Gesuch eines polnischen Kolonisten, angesiedelt zu werden	19
15.	11.	1768	Ministr.-Reskript, betr. Behandlung einwandernder Polen	20
12.	7.	1769	Reisepaß einer polnischen Stadtbehörde für einen Kolonisten	21
18.	10.	1770	Bericht eines Kolonisten-Werbe-Agenten über anzunehmende Kolonisten	22
9.	4.	1775	Kab.-Ordre an neumärk. Kammer-Präs., betr. ein sächsisches Kolonisten-Edikt	23
9.	5.	1775	Geleitschein der Immed.-Kommis. für einen Kolonisten	24
1.	1.	1776	Kab.-Ordre, betr. Auflösung der Immediat-Kommission	25
21.	12.	1775	Kab.-Ordre an Kam.-Präs. v. Logau, betr. geschehene Auflösung der Immediat-Kommission	26
9.	9.	1776	Kammerverfg., betr. Verbot der Vereinigung mehrerer Kolonistenstellen	27
21.	11.	1777	Kab.-Ordre an Kam.-Präs. v. Logau, betr. Fortsetzung der Warthebewallung	28
6.	2.	1778	Instruktion für das Dorfgericht zu Cocceji	29
13.	6.	1779	Kab.-Ordre an neumärk. Kammer, betr. Veräußerungsverbot von Kolonistenstellen	30
24.	6.	1779	Kammerverfg., betr. Ansetzung von Invaliden als Büdner	31
5.	7.	1779	Kammerverfg., betr. das Veräußerungsverbot für Kolonistenstellen	32
23.	3.	1780	Ministr.-Reskr. an neum. Kammer, betr. dieselbe Angelegenheit	33
1.	1.	1780	Ministr.-Reskr., betr. die Subhastation von Kolonisten-Gütern schuldenhalber	34
10.	9.	1800	Ministr.-Reskr., betr. Aufhebung der Verkaufsbeschränkung von Kolonisten-Gütern	35
31.	8.	1805	Ministr.-Reskr. gegen Teilung von Kolonisten-Gütern	36
			II. Erbverschreibungen und Kontrakte.	
17.	2.	1765	Erbverschreibung für 28 Mennoniten-Familien (Vollbauern) im Netzebruch	37
19.	10.	1774	Entrepriſekontrakt mit dem Amtsrat Kuhlwein über 1000 Morgen	38
20.	6.	1775	Verschreibung für den Erbschulzen zu Landsberger Holländer	39
6.	5.	1776	Annehmer-Protokoll der Vollbauern-Kolonien Lossow und Cocceji	40

Digitized by Google

Datum der Urkunde ꝛc. Tag	Mon.	Jahr	Nähere Bezeichnung	Numm. der Anlage
7.	4.	1784	Urkunde, betr. Übernahme des Bewallungskapitals durch die Stadt Landsberg	41
31.	5.	1784	Erbverschreibung für die Kolonisten zu Massow (5 Morgenstellen)	42
31.	7.	1789	Erbverschreibung für die Vollbauern-Kolonie Groß-Rehne	43
8.	4.	1812	Ablösungs-Urkunde für die Entrepriſen Groß- und Klein-Schwarzsoe	44
			III. Tabellen.	
—	—	—	Übersicht der von 1763—1774 eingewanderten Kolonisten nach Nationalitäten u. Grundherrschaften	45
—	—	—	Betriebsgrößen-Statistik für die Kolonisation im Netzebruch (Amt Driesen)	46
—	—	—	Betriebsgrößen-Statistik für die Kolonisation im Netzebruch (Kämmerei Friedeberg)	47
—	—	—	Betriebsgrößen-Statistik für die Kolonisation im Warthebruch (Landsberger Anteil)	48
—	—	—	Betriebsgrößen-Statistik für die Kolonisation im Warthebruch (Ordens-Anteil)	49
—	—	—	Betriebsgrößen-Statistik für die Kolonisation im Warthebruch (Adliger Anteil)	50
—	—	—	Betriebsgrößen-Statistik für die Kolonisation im Warthebruch (Königl. Anteil)	51
—	—	—	Betriebsgrößen-Statistik für das gesamte Kolonisations-Gebiet	52
—	—	—	Tabelle der Entrepris. über 100 Morg. im Warthebruch	53
—	—	—	Tabelle der Betriebe über 100 Morgen im Netzebruch	54
—	—	—	Die Rentabilität von 19 Kolonistengütern im Neu-Gurkow'schen Bruch	55
—	—	—	Typische Viehstands-Tabellen für die verschiedenen Betriebsgrößen	56
—	6.	1768	Lebensmittel-Taxe der Stadt Landsberg	57
—	—	—	Tabellenkopf der jährlichen Kolonistenlisten . . .	58
—	—	—	Die Kosten der Netzemelioration nach Verwendungszwecken (1763—1770)	59
—	—	—	Die Kosten der Warthemelioration nach Verwendungszwecken (1767— 1794)	60
—	—	—	Einnahmen und Ausgaben der Driesener Netzereve-nüenkasse (1773—1794)	61
—	—	—	Einnahmen und Ausgaben der Haupt-Warthebruchs-revenüenkasse (1784—1802)	62

Digitized by Google

Datum der Urkunde ꝛc. Tag	Mon.	Jahr	Nähere Bezeichnung	Numm. der Anlage
—	—	—	Einnahmen und Ausgaben der Landsberger Warthe-revenüenkasse (1784—1806)	63
—	—	—	Jahres-Einnahmen der Deichkasse für das Warthe-bruch (1802—1805)	64
			IV. Gebäude und Nachweis der Herstellungskosten.	
—	—	—	Grundriß und Facade der Kolonisten-Kirche zu Alt-Gurkowsch-Bruch	65
—	—	—	Facade, Grundriß und Queransicht eines Bet- und Schulhauses für die Kolonie Modderwiese . .	66
—	—	—	Facade und Grundriß eines Pfarrhauses (wahrscheinlich für Neu-Anspach)	67
—	—	—	Facade und Grundriß eines Schulhauses für die Kolonie Neu-Erpach	68
—	—	—	Facade und Grundriß eines Vollbauernhauses zu Pyrehner Holländer	69
—	—	—	Facade und Grundriß eines Zweifamilien-Büdnerhauses im Ordensbruch	70
—	—	—	Zusammenstellung der für Kirchen- und Schulbauten aufgewendeten Gelder	71
20.	4.	1786	Kostenanschlag für eine Kirche in Alt-Gurkowsch-Bruch	72
—	—	—	Kostenanschlag für ein Predigerhaus (Neu-Anspach)	73
5.	1.	1781	Kostenanschlag für ein Schulhaus zu Neu-Erpach .	74
—	—	—	Kostenanschlag für ein Büdner-Doppelhaus im Ordensbruch	75
			V. Photographien.	
—	—	—	Kolonistenkirche zu Neu-Anspach	76
—	—	—	Turmlose Kolonistenkirche zu Landsberger Holländer	77
—	—	—	Herrnhaus der Entreprise Luisa	78
—	—	—	Vollbauernhaus zu Groß-Rehne	79
—	—	—	Kolonisten-Doppelhaus zu Sumatra	80
—	—	—	Halbes Kolonisten-Doppelhaus zu Sumatra . . .	81
—	—	—	Einfamilienhaus zu Scheiblersburg	82
—	—	—	Ursprüngliches Büdnerhaus in Hopfenbruch mit massiven Wirthschaftsgebäuden	83

Digitized by Google

I.

Instruktionen, Verfügungen, Berichte, Voranschläge, Briefe und Gesuche.

Anlage 1
Text S. 37

Immediat-Bericht des neumärkischen Kammer-Praesidenten von Loeben, worin dieser den Koenig um Vornahme der Netze- und Warthe-Melioration bittet.

. . . . daß durch Bewallung des Netze und Warthe-Bruchs die Neumarck durch ein Merkliches mehr pöpliret, das dazu anzuwendende Capital aber á 11 bis 14% genutzet werden könne, wird allerunterthänigst angezeiget:

Ew. Majestät haben sowohl in Charlottenburg als auch nachhero zu deklariren die Gnade gehabt, daß Dero Allerhöchste intention dahin ginge, Dero Lande und Provinzien mit mehreren Leuten zu besetzen; hierzu nun findet sich fast nirgends bessere Gelegenheit, als in der Neumarck und zwar außer dem von dem von Beggerow und mir schon angezeigten Fahlenwerder in den Netz u. Warthe-Bruchern, bei welchen es nur auf die Bewallung und Urbarmachung ankommt.

Die Sache ist schon vorhin auf Anzeige des Geh. Finanzraths von Werner theils durch den verstorbenen Minister von Goerne, theils durch den General v. Wallrawe u. Kgl. Rath v. Harlem wegen ihrer Möglichkeit und des davon zu erwartenden Nutzens untersuchet und nicht allein der Punkt wegen der Bewallung dergestalt befunden, daß solche standhaft geschehen und Ew. Majestät auf die künftige Unterhaltung nichts verwenden durften, weil eine Deichkasse, wozu sämmtliche Interessenten concurriren angeleget werden müsse, sondern auch daraus ein Nutzen von 11—14% und mehr zu hoffen sei, ohne was durch die größere Anzahl der Leute dero Kassen zufließen und dadurch den Städten an mehrerer Nahrung geschafft wird.

Digitized by Google

Es dürfte gewiß die Sache bei Ew. Majestät glorwürdigsten Herrn Vatters Königl. Maj. Lebzeiten schon ihren Anfang genommen haben, wenn man nicht allererst in dem letzten Jahre Dero Lebens mit der Untersuchung zu Stande gekommen wäre, daher auch allerhöchstdieselben auf im April 1740 abgestattete allerunterthänigste rélation notiret haben sollen; daß Sie solches Ew. Königl. Maj. überlassen müssen.

Die jetzige trockene Jahre geben die beste Gelegenheit diese Sache mit aller Force anzugreifen, und zum Stande zu bringen, und die Etendue, wovon jedoch der Magistrat zu Landsberg, das Ordens-Amt Sonnenburg und die v. Waldow ein Theil haben, besteht in 10 Meilen in der Länge und an einigen Orthen nahe an die 3 Meilen in der Breite.

Zu der Bewallung wegen des Netzbruches werden nach des v. Harlem Anschlage an Kosten erfordert 29076 Rthlr. 16 Gr.
und wegen des Warthebruches 100500 „ — „
129576 Rthlr. 16 Gr.

Wolten nun Ew. Königl. Majestät vorerst mit dem Netz-Bruch einen Anfang machen lassen, wie die vorige Comission auch davor gehalten hat, so würden auch nur im Anfang 29076 Rthlr. 16 Gr. nötig seyn, und demnach außer denen Familien, welche bereits daselbst wohnen, sich aber ohne die Bewallung nicht wohl zu conserviren im Stande sind, noch 82 Familien angesetzet werden können.

Bei dem General Directorio sind hiervon weitläufige Acta und von Ew. Königl. Maj. allergnädigste resolution wird es demnach dependiren: ob allerhöchstdieselben dessen Berichts wegen diese Sache fördern wollen.

Cüstrin, 20. Septbr. 1746.

Anlage 2

Text S. 199

Edikt, daß bemittelte Einwanderer, falls sie das Land wieder verlassen, keinen Abschoß zu entrichten brauchen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, ... Haben zwar in Unserm unter dem 1 ten September 1747 emanirten Edict, unter denen Wohlthaten und Vortheilen, welche zum Besten derer

Digitized by Google

Auswärtigen in Unseren Landen ziehenden, vermehret worden, unter andern bereits declariret; daß wann dergleichen Auswärtige sich in Unseren Staaten und Landen Niedergelassene, oder die Ihrigen über kurtz oder lang von denen Orten, welche sie zu erst zu ihrem Aufenthalt erwählet, in andere Städte Unserer Bothmäßigkeit, oder auch gar dermahleins gäntzlich wieder aus Unseren in fremde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörige etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu heben haben, selbige weder den Abzugs- noch Abschoß-Rechten unterworfen seyn solten. Wann Wir aber zu desto mehrerer und bündigster Versicherung dessen, solches auch noch vornemlich von neuen durch ein besonderes Edict zuwiederhohlen gut gefunden haben, damit Niemanden von solchen bemittelten Anziehenden, dieses zu geniessenden Beneficii wegen, der geringste Zweifel übrig bleiben möge; Als haben Wir allen bemittelten Particuliers, welche nach dem oben allegirten Edict sowohl als von nun an, in Unsern Landen sich etabliren werden, die bündigste Versicherung hierdurch ertheilen wollen, daß wenn dieselbe über kurtz oder lang etwa von ihrer Convenientz finden würden, ihr Domicilium in Unseren Landen zu verändern, und wiederum auswärtig zu ziehen, ihnen alsdann solches zu thun, zu jederzeit frey bleiben soll, ohne daß sodann weder sie oder ihre Erben, wegen ihres mit im Lande gebrachten Vermögens, einigen Abschoß, oder dergleichen zu erlegen haben sollen. Wir befehlen auch Unseren sämtlichen Regierungen und Kriegs- und Domainen-Cammern, nicht weniger sämtlichen Ober- und Unter-Gerichten, und dem Officio Fisci hierdurch in Gnaden, sich in vorkommenden Fällen hiernach auf das genaueste zu achten. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. September 1749.

L. S. Friderich.

Anlage 3

Text S. 81

Mylius, Verordnungen von 1751, Nr. 7. Notification an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Colonisten, wegen ihrer Effecten pp. und wie es sonst Nahmen haben mag, zollfrey seyn sollen. De Dato Berlin, den 9. Dec. 1751.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr höchst mißfällig bemercket, daß auf denen Ucker-

Digitized by Google

märkschen sowohl Königlichen als Adelichen- und Städtischen Zöllen, von den neuen Familien die aus Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, Pohlen, Hollstein, und andern benachbarten Landen mehr zum Etablissement in Pommern herein gezogen worden, der Zoll von ihren Effecten, Pferden und Wagen auch Vieh und Fuhrwerke gefordert wird; Als haben höchst Dieselben in Gnaden resolviret, daß alle diejenigen Colonisten, welche zum Etablissement in hiesigen Provintzien aus fremden oder benachbarten Landen kommen, oder hereingezogen werden, von Erlegung des Zolles von ihren Effecten, Meublen, Wagen, Pferden, auch Vieh und wie es sonst Nahmen haben mag überall, sowohl in Dero, als Adelichen und Städtischen Zöllen gäntzlich frey seyn sollen, allermassen diese so sehr nützliche Sache des Etablissements neuer Colonisten nicht schwer gemachet, sondern auf alle Art und Weise erleichtert, und befördert werden muß.

Dahero N. N. hierdurch anbefohlen wird, sich hiernach allerunterthänigst zu achten in specie aber denen neu ankommenden Colonisten weder Damm- Brücken- oder andern Zoll abzufordern oder der schärfsten Ahndnung zu gewärtigen: Und sollen, wann Jemand dergleichen Colonisten engagiret, solchen Leuten von Unserer Cammer Pässe ertheilet werden. Signatum Berlin, den 9. December 1751.

— Erneuert durch Edikt vom 8. April 1764. —

Anlage 4.

Text S. 49 u. 80

Mylius, Verordnungen von 1762, Nr. 50. Avertissement, vor die Ausländer, welche Lust haben in den Provinzien Pommern und Neumarck, sich anzusetzen, oder als Knechte zu dienen; nebst Beylage. De Dato Leipzig, den 15. Dec. 1762.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, resolviret haben, daß alle diejenigen Familien und Leute, wes Standes dieselben seyn mögen, welche sich von neuem in Sr. Königl. Majestät Provinzen, der Neumarck, Pommern, auch in der Churmarck; auf ihre Kosten etabliren werden, wenn dieselbe deshalb von Dero Geheimen Finanzrath von Brenkenhof mit schriftlichen Scheinen versehen, insgesammt, so wohl vor sich selbst,

Digitized by Google

als vor ihre Söhne, desgleichen deren mit in das Land gebrachte Leute, auf ihre und deren gantze Lebenszeit, von allen und jeden Werbungen, so wie auch Enrollirungen gäntzlich befreyet und eximiret seyn und dazu unter keinerley Praetext noch Vorwand, wie solcher auch Nahmen habe, gezogen werden sollen:

Als machen Höchstgedachte Se. Königl. Majest. solches hierdurch jedermänniglichen bekannt, und befehlen insonderheit Dero sämmtlichen Commandeurs derer Regimenter, auch Garnisonen, desgleichen allen Dero Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, hierdurch auf das ernstlichste, sich hiernach genau und stricte zu achten. Sie verbieten denenselben auch auf das schärfeste, jemahlen dawider zu handeln, widrigenfalls und wenn jemand von ihnen dannoch sich vergessen sollte, wider diese Sr. Königl. Majestät expresse Ordre zu handeln, und von obgedachten Familien und Leuten jemand anwerben oder enrolliren zu wollen, derselbe, es sey ein Officier, Unterofficier, oder Gemeiner, von dem nächsten Commendanten sogleich arretiret und zu dessen exemplarischer Strafe ein Bericht davon an Se. Königl. Maj. immediate erstattet werden soll. Wornach sich also jedermann gehörig zu achten hat. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenen Unterschrift und beygesetzten Cabinets-Siegel.

Geschehen Leipzig, den 13. December 1762.

(L. S.) Friderich.

Nachdem durch vorstehende von Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst emanirten offenen Ordre allen und jeden Ausländern, wes Standes sie auch seyn mögen, wenn sie sich entschliessen in Höchstderoselben Lande, und zwar in denen Provinzen Pommern und der Neumarck, mit ihrem Vermögen und Familien sich zu begeben, und nach eines jeden Umständen ansäßig zu machen, oder auch als ledige Leute, wie Knechte zu dienen, Allerhöchster Königlicher Schutz und Gnade; und insonderheit die Befreyung von aller Werb- und Enrollirung, auf ihre und derer Ihrigen, welche sie mit ins Land bringen, Lebenszeit aus besonderer Hulde versprochen worden; So habe ich auf Königlichen Allerhöchsten Special-Befehl solche Ordre jedermänniglich, insonderheit aber allen Ausländern, welche Willens sind, sich mit ihrem Vermögen und Familien, in die Königlichen Provinzen, Pommern

Digitized by Google

und die Neumarck zu begeben, und sich entweder als Handwercker, Fabricanten und Bürger in denen Städten, und als Ackersleute auf dem platten Lande, in denen Dörfern und neuen Etablissements ansetzen, oder auch nur als ledige Knechte dienen wollen, hierdurch öffentlich bekannt machen, und ihnen zugleich die feste Versicherung ertheilen wollen, daß sie von mir und denen Königlichen Krieges- und Domainen Cammern gedachter beyder Provinzen, Pommern und der Neumarck, wegen aller militairischen Ansprüche von Werb- und Enrollirungen jederzeit in kräftigen Schutz genommen, und ihnen überdem aller Vorschub zu ihrem Unterkommen und Etablissement in Königlichen Landen geleistet werden, nicht weniger sie auch alle Freyheiten und Beneficia, so durch die schon vorhin emanirte Königliche Edicta denen in die Königl. Preußische Lande sich begebenen Ausländern versprochen worden, zu genieſſen haben sollen; und damit ein jeder von denen Ausländern hierunter um so mehr gesichert seyn mögen; So sollen sie sogleich, als sie ins Land kommen, und sich enagiren an diesem oder jenem Ort auf schon vorgedachte Art anzusetzen, oder auch als ledige Knechte zu dienen, von denen Creiß-Land-Räthen und Beamten auf dem platten Lande, in denen Städten aber von denen Magistraten mit Beglaubigungs- und Versicherungs-Päſſen, unter meiner Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Siegel versehen, auch dabey allemahl auf das kräftigste geschützt werden, dergestalt, daß, wenn sie dawider, es sey von wem es wolle, nur im geringsten beeinträchtiget werden möchten, die Creiß-Land-Räthe, Beamten und Magistrate gehalten seyn sollen, auf ihre Anzeige davon sogleich an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer einer jeglichen Provinz zu meiner weiteren Verfügung unverzüglich Bericht abzustatten. Es soll auch dieses gedruckte Avertissement in denen beyden Königlichen Provinzen, Pommern und der Neumarck, überall an denen sonst gewöhnlichen Oertern öffentlich zu dem Ende angeschlagen werden, damit solches um so mehr zu jedermanns Achtung in Königlichen Landen, denen Ausländern aber zur Wissenschaft und Nachricht kommen möge.

Uhrkundlich unter beygedrucktem Königlichen Directorial-Siegel und meiner Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Leipzig den 15. December 1762.

(L. S.) Franz von Brenkenhof.

Digitized by Google

Avertissement.

Vor die Ausländer, welche Lust haben, sich in Sr. Königl. Majest. von Preussen Landen, und zwar in denen Provinzen, Pommern und der Neumarck, zu begeben und anzusetzen, oder auch als Knechte zu dienen.

Ad No. 50.

Nachdem Vorzeiger dieses, ein Ausländer, Namens N. N. in aus dem Orte N. N. gebürtig, sich engagiret hat, mit denen Seinigen, auch seinem Vermögen, Vieh und Haabseligkeit in der Königlichen Provintz N. N. zu begeben, und in die anfäßig zu machen; so ist demselben darüber dieser gedruckte Beglaubigungs- und Versicherungs-Paß, vermöge Sr. Königl. Majestät sub dato Leipzig, den 13. Decembr. 1762 allergnädigst emanirten und bereits durch den Druck, mit einem besonderen Avertissement vom 15. December 1762 bekannt gemachten offenen Ordre unter meiner Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel ausgefertiget und extradiret worden, wobey er überall auf das kräftigste geschützet, und von niemanden, es sey von wem es wolle, am allerwenigsten aber wegen Befreyung gäntzlicher von aller Werb- und Enrollirung zu Militair-Diensten, der obgedachten Königlichen allergnädigsten Ordre entgegen, beeinträchtiget werden soll und muß, widrigenfalls er sich sogleich bey dem Creiß-Land-Rath, Beamten, oder Magistrat, unter welchen er sich ansetzet, mit Vorzeigung dieses Passes zu melden hat, welche sodenn gehalten seyn sollen, davon an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer unverzüglich zu meiner weitern Verfügung Bericht abzustatten.

Berlin, den 15. Dezember 1762.

(L. S.) Franz von Brenkenhof.

Anlage 5

Text S. 83

Verfügung der Neumärck. Kammer an die Stadt Landsberg, jeden sich meldenden Ausländer anfässig zu machen und keine an fremde Gerichte auszuliefern.

Da Sr. Kgl. Majestaet allerhöchste Intention hauptsächlich dahin gehet, wiederum Viele Menschen und insonderheit Aus-

Digitized by Google

länder ins Land zu bekommen, so hatt der Magistrat zu Landsberg alles was sich von Ausländern besonders Pohlen hier im Lande etabliren will, anzunehmen, und ansäßig machen zu laßen, auch unter keinerley Vorwand jemand an die Pohlnische Gerichte oder sonst außer Landes zu extrahiren, fals ihnen auch Diebstahl oder sonst Übelthaten Schuld gegeben werden sollte maßen solches hier im Lande untersucht und bestrafet werden muß, und ohne daß solches der Krieges und Dom. Cammer anhero gemeldet und darüber Approbation ertheilet worden; und da sich unterschiedene Familien aus Pohlen ins Land begeben wollen man aber ihnen ihre Effecten und Vermögen abfolgen zu laßen, Schwierigkeiten macht; so hatt sich der Magistrat jetzo und zwar in aller Geschwindigkeit bey dem Obristen v. Lossow und Obristlieutenant v. Reitzenstein, welche sich in der Gegend von Posen aufhalten dieserhalb zu melden, welche ihn hierunter an die Hand gehen werden. Magistratus hatt sich also darnach überall auf das genaueste zu achten.

Cüstrin, 17. Februar 1736.

Königl. Preuß. Neu Märk. Krieges u. Dom. Cammer.

Act. d. M. z. Landsberg C.-S. 13, nr. 2.

Anlage 6

Text S. 52 u. 119

Die Verfügung vom 18. 4. 1764, daß die Räte bei den Kammern „sich mit Pachtungen nicht meliren sollen" wird in betreff von colonisatorischen und sonstigen neuen Unternehmungen aufgehoben.

Friederich, König p. p.

Unsern p. p. In Rücksicht auf die unterm 18. Aprill a. c. an Euch erlassene Verordnung, daß kein in Diensten stehender Krieges-Rath sich von Pachtungen meliren soll, machen wir Euch Unsere dabey hegende Höchste Willensmeinung hiedurch näher bekandt, und deklarieren sothane Verordnung dahin, daß, wenn ein oder anderer Krieges-Rath was gantz neues anlegen, und ein neues Etablissement, es sey durch Rahdungen, oder durch Anlegung eines Eysen Ofens, oder sonst dergleichen gantz neuen Wercks, machen will, solches nicht verbothen seyn soll, und Wir Allerhöchst unser Agrement dazu geben werden; Wogegen aber Unser ex-

Digitized by Google

presser Wille und Verboth ist, daß kein Krieges-Rath aus der Cammer alte Sachen in Pachtungen übernehmen soll; Wornach ihr also euch zu richten, und dieses in vorkommenden Fällen als ein beständiges Principium regulativum zu observiren habet. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 3. Juny 1764.

Auf Seine Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Borcke. v. Massow. v. Blumenthal.

An die Neu-Märkische Cammer.

Acta des Magistrats zu Landsberg a. d. W. Erbverschreibungs-Sachen Nr. 45, Blatt 15.

Anlage 7

Text S. 55

Instruktion an den Oberstleutnant Petri betreffend Herstellung eines Meliorationsplanes für das Warthebruch.

Mein lieber Obristlieutenant Petri, Da es ohnumgänglich nöthig ist, daß Ihr vor die spezielle Vermessung des Warthebruchs, insonderheit von oben herunter wo die Bewallung zuerst angehen soll, sorge traget und Euch derselben unterziehet dabey auch die gehörige Veranstaltung treffet, daß die gedachte Vermessungen ohnfehlbar und gantz complet gegen den Winter fertig und man alsdann im Stande sey, bey Zeiten eine richtige General-Balance, was alles dieses kosten und hinwiederum einbringen wird, desgleichen wie viel Familien darauf etabliret werden können, zu formiren und Mir zur Approbation vorzulegen; Als befehle ich hierdurch, daß Ihr Euch darnach achten und vorgedachte specielle Vermessung ohnfehlbar gegen die bestimmte Zeit gantz complet fertig schaffen sollet. Wie Ihr denn auch zu dem Ende die alleinige Direction über die Ingenieurs so gedachter Orthen vermessen müssen, führen und alles dasjenige was dieselben thun sollen, exacte arrangiren müßet. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 27. Januar 1765.

gez. Friedrich.

Digitized by Google

Anlage 8

Text S. 84/85

Verfügung der Neumärck. Kammer, daß den Colonisten nicht übel begegnet werden dürfe.

Friederich, König p. p.

Unsern p. p. Es ist Euch zwar bereits unterm 15 ten m. p. auf das Ernstlichste injungirt worden, denen, ins Land gezogenen Colonisten weder selben übel zu begegnen, noch auch auf einerley Art und Weise zu gestatten, daß solches geschehen möge, wenn aber Unsere höchste Persohn, dero Neumärckschen Krieges- und Domainen Cammer in einer unterm 17 ten c. an derselben erlaßene Cabinets-Ordre aber mahlen, höchst selbst zu erkennen gegeben, welcher gestalt denen zum Etablissement der Provintz anhero geschickten Colonisten Familien übel begegnet worden und ohne unter gebracht zu werden herum zu laufen veranlaßet worden. So werdet Ihr auf obgedachter Ordre vom 15. m. p. hiermit nochmahlen auf das ernstlichste verwiesen, und wollen nicht hoffen, daß ihr Euch dergleichen auf irgend eine Weise zu Schulden laßen kommen werdet, als welches sonst von Unserer höchsten Person selbst auf das Empfindlichste wird ressentiret werden. Übrigens aber habt Ihr von den Euch allergnädigst anvertrauten Creyse 3 besondere Designationes anzufertigen und an Unsere Neu-Maerck. Krieges und Domainen Cammer einzusenden und zwar: (folgen Einzel-Anweisungen).

Cüstrin, 23. Februar 1765.

Hilmer. Lambrecht.

Acta C. 13 des Magistrats zu Landsberg N. 2, der Col. Et. S. 1762—1768.

Anlage 9

Text S. 61

Verfügung der Neumärck. Kammer an den Krieges Rath Krusemarck wegen der dem Dorfe Dechsel zu Gunsten der Colonisten abzunehmenden Ländereien.

Wir lassen den Herrn Krieges Rath Krusemarck das von den Ingenieur Schultz eingereichte Vermeßungs-Register der Rath häußlichen Landsbergschen Vorwercker Altensorge und Dechsel nebst denen bey der Cammer deßhalb verhandelten Acten sub petito remissionis in Originali zufertigen, und

Digitized by Google

wollen Dieselben mit zu ziehung des Magistrats wegen der Pacht Länder so das Dorf Dechsel nach dieser Vermeßung besitzet, und welches daßelbe nicht alle einmahl beackern kann, sondern verpachtet hat, soviel Land als denen Colonisten annoch fehlet abnehmen, und solches denen Colonisten ein räumen, auch in loco ausfindig zu machen, in welcher Gegend der fehlende Acker denen Dechselschen Unterthanen abgenommen und denen Colonisten am füglichsten gegeben werden kan, hier nächst aber wie solches geschehen, mittelst Einsendung des darüber aufgenommenen Protocolli ausführlichen Bericht an Uns erstellen.

Cüstrin, den 18. April 1765.

Wildegans.

Landsbergsche Cämmerey und Stadt-Sachen No. 122, 1763—73.

Anlage 10

Text S. 51, 143, 185/186

Cabinetsordre an Brenckenhoff, betr. Überweisung der ersten Bewallungsgelder für die neumärk. Bruchgebiete.

Vester, Besonders Lieber Getreuer. In Erfolg des unter dem 24 ten vorigen Monaths an Euch abgelassenen Schreibens habt Ihr zu besorgen, daß von denen zum Behuf des Netze- und Warthebruchs Euch vorhin bezahlten 212000 Rthlr. vorigen oder 150000 Rthlr. jetzigen guten Geldes, die Interessen à 5% und zwar vom 20 ten 7 bris 1764 an gerechnet, in halbjährigen ratis an die General-Post-Kasse jederzeit richtig und ohnerinnert abgeführet werden.

Ich bin Euer gnädiger König.

Potsdam, den 1. Juni 1765.

Friedrich.

Anlage 11

Text S. 80/81

Verfügung des Generaldirectoriums gegen die ausländischen Colonisten-Anwerber.

Friedrich König in Preußen pp.

Unsern pp. Es ist uns zuverläßig angezeiget worden, daß die zu engagirung, allerhand Colonisten-Familien, aus der Schweitz und dem Reich für auswärtige Länder authorisirte Comissaires auch so genannte Seelen An, und Verkäufer bei

Digitized by Google

dieſer Gelegenheit hin und wieder, auch Unſere Eingebohrne Unterthanen, und angeſetzte Colonisten zur Emigration zu verleiten ſuchen; Gleichwie Wir nun, gemäß der an Unſer Departement der Auswärtigen Affairen, unterm 29 ten Juny a. p. erlaßenen Cabinets-Resolution nach wie vor unveränderlich geneigt bleiben, den Engagement Russ. Colonisten, jedoch außerhalb Unſern Landen, in keine Weiſe entgegen zu ſeyn vielmehr deren Durchführung durch Unſere Lande ohne allen Aufenthalt und Beſchwerde nach wie vor zu geſtatten; So ſind Wir doch nicht gemeinet denen Emissariis ſelbſt ſo weit nachzuſehen, daß ſie wieder die Abſicht und Instructiones des Russ. Kayſerl. Hofes zur Abwendigmachung, und Ausführung Unſerer Angebohrnen Landes Unterthanen, und angeſetzten Colonisten ihre Engagements extendiren dürfen. Wir befehlen Euch demnach ſo gnädig als ernſtlich

1) zwar fernerhin ebenfals die gedachte Russ. Colonisten Transports und deren ohnſchädl. Durchführung durch Unſere Lande zu geſtatten, dieſelben weder mit neuen ungebührl. Abgaben, noch unnöthigen Aufenthalt, zu beſchweren.

   Dagegen aber

2) ſchlechterdings nicht zu geſtatten, daß dergleichen Emissarii und Colonisten-Comissarii ihrer Beſtimmung und Instruction zu wieder, aus Privat Eigennutz und ander Abſichten, Unſere Eigene Unterthanen, von der Uns ſchuldigen Treue, abwendig machen, zur Emigration verleiten und des Endes allerhand Persuasirische Patente und ſonſtige Insinuationes in Unſerem Lande verbreiten, unter der Hand ausſtreuen, an wenigſten aber

3) Nachzugeben, daß auf ſolche Arth Unſere Unterthanen und angeſetzte Colonisten würckl. engagiret und hinweg geführet oder ſolche Colonisten, welche bereits zum Etablissement in Unſeren Landen engagiret ſind abwendig gemacht werden, allermaßen, außer dem vorgedachten in den Uns zu gekommenen Behufs dergl. Colonisten Engagements ertheilten Päße denen Emissariis ausdrückl. vorgeſchrieben iſt, daß ſie keine andere Perſohnen, als welche ſich durch Päße, oder Frey-Scheine, von ihren bisherigen Obrigkeiten legitimiren können anzunehmen haben.

Digitized by Google

4) Solten nun erwehnte Emissarii auf dergl. ihren Instructionen entgegen laufenden Debouchirung und Verleitung Unserer Unterthanen in Unsern Landen und territorio würkl. betroffen, oder unter ihnen auf alle weise sonderl. in ihren Nachtlagern, und an den Grentz-Zöllen genau zu beobachtenden, und controllirenden Transporten, Unsern Unterthanen und Colonisten einige bemerket werden, habt Ihr in erstern Fall die Personen solcher Exedirenden Emissarien anzuhalten und in letzterem Falle solche Unsere Unterthanen sofort zurück zu fordern, und an ihre Obrigkeiten und Heymathen zurück zu liefern, auch in beyden Fällen sofort an Unser General-Directorium zu berichten, damit die Exemplarisch Bestrafung solcher verdächtigen Emissarien gehörigen Orths bewürcket werden könne: Endlich

5) Müßet Ihr auch durch die Departements- Land- und Steuer-Räthe Zoll-Aemter, Obrigkeiten Beamte Land und Policey-Reuther p. genau dahin vigiliren laßen, daß sich dergleichen Emissarien auf keine Weise in Unsere Lande einschleichen, die Unterthanen abspenstig machen, sondern diese vielmehr bei ihrer Treue und guten Willen, auf alle Weise durch gute diensahme und unverfängl. Vorstellungen zu erhalten suchen. Sind p.

Berlin, den 1 ten May 1766.

Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal.

An die Neu-Märck. Cammer.

Anlage 12

Text S. 179 u. 203

Verfügung der Neumärck. Kammer, daß beim Verkauf von Colonistenstellen der Käufer wieder ein Ausländer sei und der Verkäufer im Lande bleiben müsse.

Friedrich König in Preußen.

Unsern pp. Da wir wahr genommen haben, wie verschiedene auf Unsere Kosten, und auf beneficia, im Lande etablirte und mit Häusern und Ländereyen angesetzte Ausländer, wenn sie ihre Etablissements ganz, oder zum Theil zu Stande gebracht, ihre Etablissements als dann wieder zu verkaufen, und mit dem dafür erhaltenen Gelde wieder aus dem Lande zu schleichen suchen; Wir

Digitized by Google

aber keinesweges gemeinet sind dergleichen Unfug nachzusehen; So befehlen wir Euch hiermit ein vor allemahl so gnädig als ernstlich darauf zu sehen, und nachdrücklich zu halten, daß wenn ein angesetzter Ausländer sein fixirtes Etablissement veräußern will, solches cum causae cognitione der Gerichts-Obrigkeit geschehen und das Etablissement hinwieder an keinen andern, oder erst ins Land gezogenen Ausländer überlaßen, das Kauf praetium aber so lange bey der Gerichts-Obrigkeit in Deposito bleiben müße, bis der Verkäufer auf eine gehörige Art dociret habe, daß er sich mit einen Etablissement wenigstens von gleichen Werthe als das Verkaufte wieder ansäßig gemacht habe, und das Kauf-Geld dazu würcklich verwendet werde. Ihr habt nun solches denen Magistraeten Eures Departements bekandt zu machen, mit dem bedeuten, daß wenn von einen oder den andern Magistrat hierunter nicht die gehörige Maßregeln genommen werden, und ein Colonist Gelegenheit finden sollte sein Etablissement zu verkaufen und das Kauf-Geld aus dem Lande zu schaffen, derselbe dafür responsable seyn und den Werth des außer Landes geschafften Geldes expropriis herbeyschaffen, und überdem wegen nicht beobachter Vigilance zur schwereſten Verantwortung gezogen werden soll. Sind pp.

Cüstrin, den 9 ten May 1766.

Königl. Preuß. Neu-Märck. Krieges u. Dom. Cammer.

An den Krieges Rath Schütze.

Anlage 13

Text S. 79

Cabinets-Ordre an v. Brenckenhoff, daß den Colonisten bei ihrer Wiederverheiratung im Inlande keine Schwierigkeiten zu machen seien.

Vester besonders lieber Getreuer. Ich habe Euere Berichte und Anfragen vom 28 ten dieses erhalten und dem General Major v. Saldern 150 Mann Maurers und 100 Mann Zimmerleute zur poussirung des Baues, nach der diesjährigen Revue von denen Magdeburgschen Regimentern nach Cüstrin zu schicken und an Euch zu adressiren unterm heutigen dato befohlen.

Anlangend die Euch gestern bewuster maaßen assignirte 18000 Rthlr.; so habe Ich dem General-Directorio zu wißen gethan, daß solche Gelder als nemlich 10000 Rthlr. aus der Cron Printzlichen Casse und 8000 Rthlr. so bey der invaliden Casse

Digitized by Google

vorräthig sind, nicht zum Bau an der Warthe sondern vielmehr zur Vollendung der Arbeit bey dem Netze-Bruch employiret und dazu Anlehnsweise zinsbar ausgethan werden sollen.

Uebrigens, so ist Euch zu wißen, daß Ich, auf die Mir von Euch gethane Vorstellung, dem Groß Cantzler von Jariges unterm heutigen dato aufgegeben habe, ein Edict des Inhalts, daß hinführo in Pommern denen Weibesleuten aus der Jurisdiction ihrer Herrschaft nach ihrer eigenen Willkühr sich zu verheyrathen frey stehen solle abzufassen und gehöriger Orten promulgiren zu lassen und daß das Departement der Geistl. Sachen von Mir befehliget worden zu verfügen, daß denen ankommenden Fremden so sich in Meinen Landen niederlaßen, ohne ihnen darüber, ob sie etwa schon verheirathet sind, Schwierigkeiten zu machen, auf Gut Glück sich zu verheyrathen frey stehen und erlaubet werde. Ich bin Euer gnädiger König.

Friederich.

Stargardt, den 28 ten May 1766.

An den Geheimen Finantz Rath von Brenckenhoff.

Anlage 14

Text S. 73

Verfügung der Neumärk. Kammer gegen mißbräuchliche oder wiederholte Erschleichung von Colonisten-Beneficien.

Friedrich König in Preußen p.

Unsern p. Wir haben seit einiger Zeit bey liquidation, der Colonisten Beneficien wahrgenommen, daß für unterschiedene angebliche Colonisten die ihnen nach der Verfassung sonsten competirende Beneficien liquidiret worden ohn erachtet bey näherer Recherche sich gefunden, daß dieselben in einer oder andern Königl. Provintz bereits angesessen und etabliret gewesen, und daselbst schon die gewöhnliche Colonisten Beneficia genoßen haben. Damit nun hierunter mit zuverläßiger Gewißheit verfahren, und dergleichen Leuthe die Gelegenheit benommen werde, mit Erschleichung doppelter und ungebührlichen Beneficien, so zusagen nicht ein eigenes Gewerbe zum Nachtheil der Königl. Cassen zu treiben; So wird Euch hiermit aufgegeben keine Beneficia für anziehende Colonisten eher zu liquidiren bevor von denenselben durch beybringung gültiger Atteste oder andern Bescheinigungen

Digitized by Google

nicht gründlich dociret worden, daß sie sich zuerst in hiesiger Provintz niederlaßen, und also in keiner Provintz Unserer allerhöchsten Person Landen einige Colonisten Beneficia genoßen haben. Sind pp.

Cüstrin, den 2 ten October 1766.

Kgl. Preuß. Neumärck. Kr. u. Dom. Cammer.

An den Krieges Rath Schütze.

Acten des Magistrats zu Landsberg, C. 13, N. 2 der C. Et. S. 1762—68.

Anlage 15

Text S. 58

Extract des ursprünglichen Petri'schen Planes zur Arbarmachung des ganzen Warthebruchs.

Recapitulatio

derer sämtl. anzuwendenden Kosten, wenn das gesamte 6 gute Meilen Lange und Große Warte-Bruch ohne Ausnahme eines einzigen Stückes von der Pohlnisch Grentze oberhalb Borkow biß vor Cüstrin uhrbahr gemacht werden soll.

Benennung der anzufertigenden Arbeiten und Bauten	Beträgt an Geld Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Die Kosten des 3 Meilen lang. Canals und seiner Bewallung von Borckow b. Költzschen incl. derer darüber anzufertigenden Brücken	60954	23	
2. die darin oberhalb Borckow anzufertigende Einsmaß Arche	2491	16	
3. die von der Pohlnischen Grentze längst dem jenseitigen Ufer der Warthe von Borckow bis Költzschen anzuschüttende 6 Meilen Lange Bewallung	47855	14	
4. die kurz oberhalb Költzschen in dieser Warte Bewallung anzulegende Stau und Abzugs-Schläuse	1041	16	
5. der von Költzschen längst der Sternberg'sch Seite kurz am hohen Lande biß nach Cüstrin			
Transport	112343	21	

Digitized by Google

Benennung der anzufertigenden Arbeiten und Bauten	Beträgt an Geld Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	112343	21	
anzufertigende 6 Meilen lange Canal mit seine Bewallung	113782	2	
6. die längst der Warte von Költzschen biß Warnicke auf der Süd-Seite anzufertigende 7 Meilen lange Bewallung	35961	12	
7. der 5 Meilen lange Canal von Wepritz bis Warnicke längst der Neu-Märckischen Seite mit seinen Brücken	93647	8	
8. die Bewallung der dießeitigen Warte von Wepritz biß Warnicke welche ebenmäßig $6\frac{1}{2}$ Meile lang ist	43557	13	
9. diejenige Arbeit welche der hereinstauenden Oder wegen angefertiget werden muß . .	61585	5	
Summa Summarum derer sämtl. Kosten	460847	13	

Anlage 16

Text S. 60 u. 88

Summarische Rekapitulation (nämlich aller im Petri'schen Plan zur Warthe-Bewallung angesetzten Gelder).

Benennung derer anzufertigenden Arbeiten	Beträgt an Gelde Rthlr.	Gr.	Pf.
1. der Canal von oberhalb Borckow aus der Warte biß beim Dorfe Költzschen wieder in die Warte	60955	23	
2. die bey der Embouchure dieses Canals oberhalb Borckow in der Bewallung anzulegende Einsmaß Arche	2491	16	
3. die Bewallung von der Pohlnisch Grentze oberhalb Borckow an biß kurz oberhalb Költzschen, wo sie sich wieder am Canal-Damm schließet	47855	14	
Transport	111303	5	

Digitized by Google

Benennung derer anzufertigenden Arbeiten	Beträgt an Gelde Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	111303	5	
4. die in dieser Warte Bewallung kurz oberhalb Költzschen anzulegende Abzugs oder Auslaaß-Schläuse	1041	16	
5. der Canal, der kurz hinter dem Dorfe Költzschen wieder aus der Warte heraus und biß oberhalb Priebrow geführet wird, woselbst er in den Lenning-Strohm fällt . .	69443	8	
6. die Coupirungen und Bewallung von unterhalb Költzschen längst der Warte biß nach den Krieschter oder Albrechts Holländern, und ferner längst dem Wox Strohm . .	30886	4	
7. der Canal, so bey Wepritz aus der Warte längst dem hohen Lande bis auf der Klein Caminschen Grentze wieder in die Warte geführet wird	61593	23	
8. und die Umwallung von Wepritz längst der West- und Nord-Seite der Warte bis gegen Költzschen und ferner biß nach dem Ausfluß der Clemente in die Warte und wieder von unten die Clemente herrauf und die Warte herunter biß nach dem Kiehn-Werder und unterhalb demselben, jenseit dem Pyrehnschen Graben längst der Hundes Rähne . .	26682	13	
Summa totalis der ganzen Arbeit	300950	21	

Da aber außer dieser vorgeschlagenen Canal-Graben und Umwallungs Arbeit nach dem trocken gemachten terrain annoch eine große Anzahl Abzugs Gräben, welche zur Abführung des Binnen-Waßers aus den tiefsten Gegenden sowohl in die Länge als Quere angefertiget und davon noch viele Kosten angewandt werden müßen, die nicht zuvor bestimmt noch zuverläßig angeschlagen werden

Digitized by Google

können, so setze davor einen ungefähren numerum rotundum von	20000	Rthlr.	
desgleich zur Bestreitung derer Interessen vom anzuwendenden Capital bis die Frey-Jahre passiret	20000	„	
Und vor die vorzunehmende Radung der Landsberger Bürger-Wiesen	9049	„	3 Gr.
Summa Summarum	350000	Rthlr.	

Wenn*) 350000 Rthlr. Kapital angewendet werden, so werden ganz wüste Brücher davon nutz und urbar als 7998 Morgen so Ihro Majestät dem Könige zugehören im Durchschnitt à 8 Gr. gerechnet	2666	Rthlr.	16	Gr.
die bereits angesetzte Genninsche, Pyrehnsche und Vietzsche Holländer, so bishero wegen Ueberschwemmung ihren ordentlichen Zins nicht geben können, geben wenn die Urbarmachung zu Stande nach ihrer ersten Verschreibung jährlich mehr	1399	„	—	„
35000 Morgen so dem Orden excl. 5059 Morgen die der inundirung ausgesetzet bleiben, nach Sonnenburg zugehören im Durchschnitt à 8 Gr.	11666	„	16	„
3500 Morgen denen von Waldow zugehörig à 8 Gr.	1166	„	16	„
22000 Morgen Landsberger Stadt und Cämmerei-Brücher excl. 5864 Morgen, welche noch zum Theil zur Holzung vor die Stadt aus dem großen Bürger-Bruch und zum Theil zur Hütung vor die alten Dörfer liegen bleiben den Morgen à 8 Gr.	7333	„	8	„
Hierzu noch von 82 neu angesetzten Wirthen auf dem Landsberger Kämmerei Stadt Grund- und Boden in Plunitz und Blockwinkel				

*) Hier beginnt Brenckenhoff zu reden, das vorige wörtlich im Petri'schen Plan.

Digitized by Google

welche alljährlich nach ihrer Verschreibung
geben werden . . . . . 1458 Rthlr. 8 Gr.
Summa 25690 Rthlr. 16 Gr.

Ueber dieses würde die Landsberg'sche Stadt und Kämmerei-Kasse noch einen großen Zugang bekommen, wenn denen alten Dörfern der Pacht Acker und Wiesen, so sie anjetzo überflüssig und zur Ungebühr besitzen und wovon sie und von den großen Morgen à 413 Rheinländische Quadrat-Ruthen 2 Gr. 6 Pf. Pacht entrichten, das Heu davon nach Pohlen verkaufen und die Acker und Wiesen dahin vermiethen, abgenommen und Familien darauf angesetzet werden, indem alsdann mehr Menschen ins Land kommen und die Stadt und Kämmerei-Kasse vielen Nuzzen hat.

Balance.

Die Einnahme würde sein . . . . . 25690 Rthlr. 16 Gr.
Zur Abführung der Interessen für 350000
Rthlr. Capital à 5 pro Cent gehören . . 17500 „ — „

Würde also jährlicher Überschuß bleiben 8190 Rthlr. 16 Gr.
und könnten an gantz neuen Familien angesetzet werden:
1370 große Familien so Anspannung halten können à 45 Morgen
1369 kleine Familien à 5 Morgen, welche zum Hopfen-Bau, Tagelöhner und Arbeits-Leute und die Frauen und Kinder zum Spinnen vor die Fabriquanten und Tuchmacher in den Städten employirt werden können, wozu aber die Häuser successive auf Kosten Sr. Königlichen Majestät als Wollspinner Häuser zu erbauen sein würden. Hierzu 150 Familien von bereits neu angesetztem Birkenwerder, Altensorge, Plunitz, Blockwinkel Colonisten
Summa 2889 Familien
à 5 Personen auf eine Familie gerechnet machen 14445 Seelen.
Ohne was sich hierauf die Städte vergrößern, und vermehren weil diese viel mehrere Menschen ihre Consumenda alle aus den Städten nehmen müssen, wodurch sich also auch in den daran stoßenden Städten mehrere Professionisten ernähren können, nicht zu gedenken, was die Accise wegen mehrerer Consumtion an Bier und Brandtwein gewinnt, wobei auch noch keine Mühlen Revenue in Anschlag gebracht und nicht gerechnet wird, was vor Gelder vor Fleisch, Butter, Getreide, Hopfen, Käse im Lande bleiben, so anjetzo alles fehlt und das Geld davor aus dem Lande

Digitized by Google

geschickt werden muß. Die Zölle, Posten und alles profitiren, wie vieles so sich nicht bestimmen und in Anschlag bringen läßt.

Die ganze Anzahl der neu Etablirten Seelen würde sich im Warthe und Netzbruch, wenn alles fertig ist, belaufen auf:
14445 Seelen im Warthebruch
3087 „ so sich bereits wirklich im Netzbr. befinden u. wenigstens
500 „ so im Netzbruch noch etabliret werden können.
18032 Seelen, in den beiden Brüchern, worauf wenigstens bei Vergrößerung derer daran stoßender Städte Sonnenburg, Landsberg, Friedeberg und Driesen an 2000 Seelen als Professionisten gerechnet werden können, mithin überhaupt über 20000 Seelen neue aus diesen Brüchern etablirt werden können.

Berlin, den 20. Dez. 1766.

gez. von Brenckenhoff.

Anlage 17

Text S. 61

Instruction für den Geheimen Finanz-Rath von Brenckenhoff wornach er sich bei Urbarmachung des Warthebruchs zu reguliren hat.

1.

Muß er dahin sehen, daß die Dörfer und Gehöfte soviel wie möglich an die Berge und auf Anhöhen zu stehen kommen, damit bey etwa durchbrechendem Wasser, welches nicht zu evitiren ist, die Leuthe und ihr Vieh wegen des Versaufens nicht Gefahr laufen, auch diese Leuthe alsdann den im Bruche gemachten Dünger auf den Anhöhen besser employiren und dadurch mehr Getreyde gewinnen können.

2.

Müssen denen alten Cämmerey Dörfern bey Landsberg die zuviel im Besitz habende Pacht-Aecker und Wiesen, wovon sie vieles wieder nach Pohlen vermiethen, und das Heu davon verkaufen, abgenommen und mit neuen Familien besetzet werden, damit diese Grund-Stücke in meinem Lande genutzet werden, ich dadurch mehrere Menschen bekomme und das Geld im Lande bleibe.

3.

Soll das Bau-Holtz für die 1370 große Familien, so sich gegen gewiße Frey-Jahre auf eigene Kosten anbauen, von derjenigen Grund-Herrschaft, auf deren fundo sie angesetzet werden,

Digitized by Google

ohnentgeltlich gegeben werden: Weil die Grundherrschaften dadurch mehr Unterthanen und auch mehr Revenues bekommen, so können und müssen sie auch das Bau-Holtz dazu hergeben.

Zu Aufbauung der 1369 kleinen Familien, will Ich das Bau-Holtz aus Meinen Forsten, aber N.B. aus denen oberhalb an der Drage am weit entlegensten Revieren als aus dem Sabin-Balster- und Regenthin'schen ohnentgeltlich hergeben, welches dann zu Waßer heruntergeschafft und das Flößer-Lohn mit von denen assignirten Bau-Kosten bestritten werden muß.

4.

Sollten bei Eintheilung der wüsten Brücher bey der Stadt Landsberg, 2000 Magdeburgische Morgen, von dem sogenandten großen Bürger-Bruch zur Holtzung für die Stadt liegen bleiben. Diese 2000 Morgen müssen in 20 Schlägen getheilet und der Stadt alle Jahr ein Schlag zur Holtzung angewiesen werden. Da alsdann die Stadt Landsberg nicht im Stande seyn wird, dieses Holtz, wenn ordentlich damit umgegangen wird, in 20 Jahren zu consumiren, indem in dem forderSten Schlage immer so viel aufwächst, als sie gebrauchen.

5.

Da die Landsberger Bürger so viele Schwierigkeiten machen, ihre bisherige Wiesen zu ihrem eigenen Besten zu vertauschen, so sollen ihnen die alten Wiesen gelaßen und die Colonisten in den neuen wüsten Brüchern angesetzet werden.

6.

Da auch die Stadt und Cämmerey-Kasse bei Landsberg dermaßen in Confusion und Unordnung ist, daß niemand recht weiß, was er einzunehmen hat, und was zu derselben würcklich gehöret; So müßet Ihr auch diese beyde Cassen auseinander und in Ordnung setzen, und zwar so, daß von den überschießenden Revenues nach Abzug der zu bezahlenden Interessen die Helfte zur Stadt und die Helfte zur Cämmerey-Casse fließt, wodurch alsdenn sowohl die Stadt als Cämmerey-Casse sehr in Aufnahme gebracht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1766.

Friedrich.

Digitized by Google

Anlage 18

Text S. 77 u. 79

Gesuch eines Sachsen welcher angesiedelt zu werden bittet.

Aller Durchlauchtigster Groß-Mächtigster König
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestaet werden sich allergnädigst erinnern daß ich als ein Sächsischer armer Bürger und Unterthan am 24ten Oktobr. 1767 in Potsdam zu gegen gewesen, und Ihro Königl. Majestät ein unterthäniges Bittschreiben ganz unterthänigst zu überreichen, worin ich Ihro Königl. Majestät um ein eignes neu Etablissement welche hier in der Neumarck angeleget werden sollen, gantz unterthänigst gebethen, welches mir zwar von Ihro Königl. Majestät aller gnädigst accordiret und darauf von dem Geheimten Kriegesrath Köper an des Herrn geheimten Finantzen Rath von Brenckenhoff gewiesen worden, weil ich mich nun bey höchst gedachten Herren unterthänigst gemeldet, so hat er mir zwar ein Klein Etablissement so schon erbauet sind anweisen wollen, wo bey aber nicht mehr wie 5 Morgen garten Land befindlich welche egal vor Tagelöhner Leute eingerichtet sind, da ich aber noch meine vorfahren Keine Tagelöhner gewesen sondern vom honetten Stande gebohren, so daß ich in Sachsen als Bürger Mstr. und Stadtrichter vorgestellet habe, aber durch den letzten Krieg auch so verarmet daß ich gezwungen gewesen anno 1763 Ihro Königl. Majestaet in dero Hohe Staaten ganz unterthänigst zu folgen, und zwar in Landsberg an der Warthe habe ich mich bisher kümmerlich ernähret. Da ich nun ein gelernter eoconimus (sic. soll heißen oeconomus, d. V.) bin der so wohl die Englische als Teutsche Economie ausführlich erlernet hat so bitte ich nochmahls ganz unterthänigst fußfälligst, Ew. Königl. Majestät wollen die hohe Gnade haben und mich eines von die größte neu angelegten Etablissementen, allergnädigst accordiren, und mir doch nur die helfte Bau-Gelder und rabungs-Kosten so dazu erforderlich, Mich allergnädigst zu assigniren, ich werde alsdann meinem möglichsten fleiß und wißenschaften zeigen so daß die Gegend wo ich zu wohnen Komme was von mir lernen Kan, ich getröste mich gantz unterthänigst eine gnädige Erhörung wo vor

Digitized by Google

ich und meine Erben mit gantz unterthänigster treue beharren werden.

Landsberg a. d. Warthe, den 15. Febr. 1767.

Ew. Königl. Majestaet gantz unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Kohlenbrandt.

Der Brief trägt folgende Bemerkung von Brenckenhoff's Hand: Da Supplicant gar nichts im Vermögen hat um sich zu etabliren und sich eine neue Colonie aufzubauen, aus Königl. Cassen ihm aber ohne Sr. Kgl. Maj. Ordre keine Bau und Radungs-Gelder gegeben werden können, welches demselben auch schon verschiedentlich mündlich bekannt gemacht worden; so ist dato an den Accise director zu Cüstrin geschrieben und derselbe ersucht, dem Suppl. zu einer Versorgung behülflich zu sein, damit derselbe mit seiner Familie subsistiren könne u. S. K. M. allerhöchste Person nicht weiter beheiligen dürfen.

Friedeberg, den 7. Mart. 1768.

Anlage 19

Text S. 76, 77, 79

Gesuch eines „Polen", welcher angesiedelt zu werden bittet.

Aller, Durchlauchtigster, Groß Mächtigster König
Aller Gnädigster König und Herr.

Ew. Königl. Majestaet unterwinde mich, Hierdurch Fußvällig Aller unter Thänigst für zu Tragen, wie daß ich, Supplicant George Balhaser Sempleben, ein Kürschner Mstr., aus groß Pohlen und in Sarno wohnete, woselbst auch etabeliret gewesen, Bin aber, von denen da herum wandenden Feinde hart angegrifen und gäntzlich Roiniret worden, So daß ich gahr Kein Belieben mehr Trage mir mit meiner Frau und viehr Söhne, in einen mir so sehr gehasten Ort Länger auf zu halten, weil mir alles von denen Feunde genommen wird, So habe mich Sr. Königl. Majestad von Preussen Hohe Gnade, an Preußen Laßen, daß höchst dieselben Alle rechtschaffene Nothleidende Außländer, in dero Schutz nehmen, und Ihnen aller Orten, Dero Große Gnade, angedeuen Laßen, So flehe demnach solche Große Königl. Gnade in Tifster Demuth an daß mir von derselben ein Colonisten Hauß in dero Lande Allergnädigst angewiesen und

Digitized by Google

mir solches zu Eigen geschenket sey, woselbst ich hoffe nebst Gott mein Brodt ehrlich und ruhig mit meiner Frau und vier Söhne zu verdienen, Ich getröste mich demnach, zu einer Gnädigen Erhörung wofür ich ersterbe

Potsdam, d. 23t. Juny 1769.

Ew. Königl. Majestad
Meines Allergnädigsten Königs und Herrn
Aller untertähnigster
George, Balhasar Sempleben
Kürschner Mstr. auß Sarno in groß Pohlen.

Der Brief trägt folgenden Vermerk von Brenckenhoff's Hand: Sobald der Suppl. sich hier melden wird, soll demselben in eine von denen Kleine Colonien eine Wohnung angewiesen werden und ist hiernach Hr. Königl. Rath Schartow instruirt.
Netzbruch, den 4. Juli 69.

Anlage 20

Text S. 76/77

Verfügung des General-Directoriums betreffend die Behandlung der einwandernden Polen.

Friedrich König pp.

Unsern p. Da bey denen jetzigen Pohlnischen Troublen verschiedene Herrschaften und Leuthe aus Pohlen, in Unsere dortige Provintz zur Sicherheit sich retiriren; So habt ihr zwar die Verfügung zu treffen daß gedachte Pohlnische Flüchtlinge durchgängig mit aller Freundlichkeit aufgenommen werden, jedoch aber dabey zu veranstalten, und alle nur mögliche Precautiones nehmen zu laßen, damit von denenselben keine Contrabande Waaren eingebracht werden, weshalb selbige von denen dortigen Accise-Licenz und Zoll-Bedienten, sogleich bey ihrer Ankunft, auf das genaueste visitiret werden müßen, und alles waß irgends an Contrabande gefunden wird, sogleich versiegelt und biß zur Wegreise bewahret werden muß.

Ihr habt Euch also hiernach auf das genaueste zu achten, und Euch dieser wegen mit Unserer dortigen Provincial- Accise- und Zoll-Direction überall gehörig zu concertiren, so dann aber Eurer Seits Euch äußerst bemühen, die Pohlnische Herrschaften und übrige Flüchtlinge durch mögliche Persuasiones zu bewegen,

Digitized by Google

nach denen Städten zu ziehen, und Accise baare Örter zu ihrem Aufenthalte auszusuchen. Sind pp.

Berlin, den 15. Nov. 1768.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Acten des Magistrats zu Landsberg, Col. Et. S. C. 13, N. 2, von 1762—1768.

Anlage 21

Text S. 76/77

Die einem nach Preußen auswandernden „Polen" mitgegebene Empfehlung und Legitimation seiner Heimatstadt.

Wir Burgermeister und Raht

Kgl. Polnischen stadt Jastrou Attestiren, hier mitt das Bey uns am 3 ten Juny a. c. entstandenen feuers Brunst so von Bösen menschen geleget in Zeit von 3 stunden 12 wohn häuser in die Asche geleget, Vor Zeiger dieses der Ehren geachte Johann Schneidewind Bürger und Mitt meister des Ehrlöbl. Tugmacher gewerck allhier, welchem er als einwohner mitt Betroffen und umb daß seinige gekommen. Da nun der selbe sich genöthiget siehet seines Armseeligen Zustandes halben, Gott und gutte freunde an zu sprechen, so er suchen wir nach standes gebühr gutthätige Hertzen aus Christlicher Liebe, diesem Betroffenen Armen mitburger huldreiche Handreichung und Beistand zu leisten, Mitt Wunsch das der Höchste gott solches reichlich vergelten, und vor der gleichen und anderen unglücks fällen in Gnaden bewahren wolle, da Bey alle hohe so wohl Militair und Civil Obrigkeiten und bediente dienstfreundlich bittende oberwehnten Bürger wegen seines Gesuchs von Jedermandt frey sicher und ungehindert pass et repassiren lassen, welches wir zu erwiedern un erböthig Machen, Zu mehrerer Begläubigung ist dieses mitt unserer unter schrift und stadt Insiegel vor Gewißheit

Geschehen Jastrau den 12. July 1769.

Jacob Schülke, Consull Dirigens. AKörner, Notarius.

Act. des Mag. zu Landsberg, Colonistensachen, 13, nr. 2.

Digitized by Google

Anlage 22

Text S. 81

Schreiben eines Werbe-Agenten an die Kurmärkische Kammer über von ihm abgesandte und noch anzunehmende weitere Kolonisten.

Hochwohl und Wohlgeborne Herren!
Insonders Hochgeneigteste Herren!

Gleichwie bereits sub 10. Datto die Ehre gehabt Ew. Hoch-Wohl u. Wohlgeb. gebührend zu benachrichtigen, daß zwey Colonisten, Ehe Paar von hier abgegangen um nacher Neu-Ulm sich zu begeben, und dabey von verschiedenen Haushaltungen aus der Schweitz, so als Colonisten nach denen Königl. Preuß. Landen theils auf dem Weg allhero begriffen, theils dann von Hause bald abgehen würden die gehorsahme Anregung zu thun: als soll anitzo zugleich melden Was maaßen unter zuendgemeltem Dato, von hir nach Berlin, von gedachten Schweitzer-Colonisten abgegangen; Nämlich:

1. Jacob Wanner von Schleitheim Cantons Schaffhausen, ein Kraft-Mehl oder Amydon-Müller, seines Alters 36 Jahr, samt seiner Ehefrau Anna gebohrene Stihlin von 38 Jahren, welche woll Baumwolle spinnen kann, und dabey alle Feldarbeit verstehet; Dato haben selbige zwar weder Familie noch Vermögen, sie sind aber fleißige und geschickte Leute, die Ihr Brod gewiß wohl verdienen werden.

2. Jacob Stihl von Altorff, auch Schaffhauser Gebiehts, ein guter Feldarbeiter und Tagelöhner, so sich zu allerley Arbeit gerne will gebrauchen lassen ist 30 Jahr alt, samt seiner Ehefrau geb. Bollingerin, von 25 Jahren und einem Mägdlein von 12 Wochen Alters; zwar auch dermahlen ohne Vermögen, jedoch aber gleichfalls fleißige und geschickte Leute zur Feld und Welch-Bedeuter zwei mit einander verschwägerter, und zusammen arbeitender Families Hochgeneigteste Aufnahme und behörigen Ortes, bestmögliche Placirung, Ew. Hoch Wohl und Wohlgeb. bestens anrecommandirt wird; Zunach nächstens noch mehrere alhero kommen werden; Und dem Verlaut nach, so viel Personhnen sich angeben wollen, daß in solchem Fall, man vermuthlich wohl eine gantze Colonie oder eine schöne Dorfschaft von lauter Schweitzern errichten könte; Es könte mithin ohnmaßgeblich, obgesagten 2 Colonisten-Famillies Wanner u. Stihl ein Stück Landes als erfahrnen Feld und

Digitized by Google

Land-Arbeitern anmit beiden zusammen ein Hauß u. Wohnung am Wasser angewiesen werden, damit selbige ihre Amydon Fabrique, und dabey den Land-Bau recht in Stand zubringen hülfreiche Hand finden mögen. Dann gewiß ist, daß, wann diese wohl beforget und nützlich etabliret sind, so warten bereits auf diesen günstigen Bericht von ihren glücklichen Umständen, sehr viele dergleichen Ackerleuthe und Handarbeitern, Spinerinnen, Weber, Handarbeitern und Professionisten, welche diesen ersten wohlversorgten ohnverzüglich folgen werden, wann der versprochene Publicirte gedruckte puncte: an ihnen erwarte demnach, bey nachdauernder Abwesenheit Ihrro Residenten HchWgb. die fernere Ordre und Bericht, ob noch mehrere obbeschriebenermaaßen versorget, mithin an dero Kammer Departement addressiret und abgesendet werden mögen? der ich indessen mit Destinguirtester Hochachtung und Respect die Ehre habe zu beharren

Euer Hoch Wohl und Wohlgeb.

Ulm, den 18. Octbr. 1770.

Gehorsamst Bereitwilligster Diener
J. R. Wyss.
Nom. h. Resident v. Mullern.

Vorerwähnte Colonisten werden von der Kurmärkischen Kammer an Brenckenhoff zur Ansiedlung in der Neumarck überwiesen:

Hochwohlgebohrener Herr,

Insbesondere Hochzuverehrender Herr Geheimer Finantz-Rath.

Da ein gewisser Wüss zu Ulm uns mittelst der copeylichen Anlage gemeldet hat, wie er zwey aus dem Canton Schaffhausen in der Schweiz, daselbst angekommene Colonisten Nahmens Wanner und Stihl, welche in den Neu-Ulmschen untergebracht zu seyn wünschen engagiret habe: So werden wir solche bey ihrer Ankunft allhier an Ew. Hochwohlgebohren schicken. Da uns aber vorher zu wissen nöthig seyn wird, wohin diese Colonisten zu addressiren; So ersuchen Ew. Hochwohlgebohren wir hierdurch dienstergebenst, uns solcherhalb des baldigsten gefälligst Nachricht zu geben und beharren

Berlin, den 30. Octbr. 1770.

Ew. Hochwohlgebohren
Dienstergebenste
gez. v. Siegville. gez. v. Michaelis.

Digitized by Google

Anlage 23

Text S. 77/78

Kabinetts-Ordre an den Kammer-Präsidenten von Logau, betreffend einen Versuch der Sächsischen Regierung, als Kolonisten nach Preußen Ausgewanderte wieder ins Land zu ziehen.

Hochwohlgeborner Rat, besonders lieber Getreuer.

Ich habe Euren Monathlichen Bericht vom 6 ten dieses von dem Zustande in dortiger Provintz erhalten, und daraus unter andern ersehen, daß der sächsische Hof ein Edict, umb die ausgetretene Fabrikanten und Colonisten wieder ins Land zu ziehen, ergehen lassen: Ob nun wohl Eure deshalb an der Grentze gebrauchte Vorsicht gantz gut ist; So halte Ich doch auch dafür, daß das Edict keinen sonderlichen effect haben wird, und daß gute und ordentliche Leute, die einmahl gut etablieret sind, wohl bleiben und nicht von uns gehen werden.

Ich bin Euer gnädiger König

Potsdam, den 9. 4. 1775.

Friedrich.

Anlage 24

Geleitschein der Immediatkommission für einen Kolonisten, der ein Los angenommen hat und noch einmal zurückreist, um seine Habe zu holen.

Nachdem Vorzeiger dieses der Mennonist Peter Jahns aus dem Dorfe Nieder Asmus Amts Culm sich allhier im Netzbruch und zwar in der Colonie Franzthal Amts Driesen etabliret und als Eigenthümer ein Looß acquiriret hat; so wird demselben hierüber nicht nur dieses Zeugniß ertheilet, sondern es wird auch zugleich das Königl. Wohllöbliche Amt Culm requiriret, gedachten Peter Asmus sein Vermögen Vieh und Effekten verabfolgen zu lassen, wie denn auch sämmtliche resp. Militär- und Civil-Bediente requiriret werden, diesem Jahns auf der Hin- und Rückreise mit seinem Vieh und Effekten ungehindert passiren zu lassen.

Hohen-Carzig, den 9. Mai 1775.

v. Brenckenhoff.

Digitized by Google

Anlage 25

Text S. 177 u. 184

Die Auflösung der Immediatkommission ist in folgendem Passus einer Kabinettsordre an Brenckenhoff vom 10. November 1775 ausgesprochen:

. . . . . Und da an der Netze gegenwärtig für Euch nichts mehr zu thun ist, so sollet Ihr demnächst nach Pommern hingehen, und in dieser Provinz nach allen Verbesserungen sehen und Euch bemühen, daselbst ebenfalls Meiner intention gemäß alles in guten Stand und Ordnung zu bringen. . . . .

Diese Ordre wird durch die nachstehende ergänzt:

Ich habe Euch auf Eure Anzeige vom 30. XII. hierdurch bekannt machen wollen, daß Ihr, wenn Ihr mit Euren Rechnungssachen in so weit in Ordnung, nunmehro immer über Cüstrin zurückgehen und dorten wegen der Uebergabe des Netz- und Warthebruchs an den Präsidenten Grafen v. Logau und an die Neumärckische Kammer alles arrangieren könnet. Ich bin u. s. w.

Potsdam, 1. Januar 76.

Friedrich.

Anlage 26

Text S. 87, 92, 184

Kabinetts-Ordre an den Kammer-Präsidenten von Logau, betreffend die geschehene Auflösung der Immediatkommission und einzuleitende Übernahme durch die Kammer.

Da die Verlängerung der Wälle im Warthebruche, eine nothwendige Sache ist, wann die an beiden Seiten des Bruches belegenen Ländereien, für alle fernerer Ueberschwemmungen sichergestellt werden sollen, zu welchem Behuf Ich für dieses Jahr, indem nicht alles in einem Jahre zu machen möglich ist 90/m. Tal. bezahlen lassen werde. So übertrage Euch darüber die Aufsicht, daß Ihr dafür sorgen sollet, damit die Arbeit ordentlich geschiehet und alles dem Plan gemäß ausgeführet wird. Mein Etats Minister v. Waitz hat die Umstände von allem genau examiniret, und davon die Anschläge angefertiget, die Ich samt dessen darüber erstattetem Bericht hierneben abschriftlich mittheilen lasse, damit Ihr Euch daraus gehörig informiren und von allem au fait setzen könnet.

Digitized by Google

Sodann müßet Ihr Euch mit dem Minister v. Waitz über die Sache näher concertiren, wie solche am besten anzufangen und was am nothwendigsten in diesem Jahre für die 90/m. Tal. zu machen ist: Und könnt Ihr Euch hier nächst der Leute die bishero an der Verwallung gearbeitet haben, ferner bedienen. Wie Ich denn Meinem Geheimen Finanz Rath von Brenckenhoff aufgegeben, alles dahin einschlagende und dazu gehörige an Euch ordentlich zu überliefern und gehörig anzuweisen, indem nunmehro das ganze Werk unter Eurer und der Kammer Aufsicht bleiben und besorgt werden soll, da der von Brenckenhoff andere Aufträge in Pommern erhalten hat.

Potsdam, den 21. December 1775.

Friedrich.

Anlage 27

Text S. 198, 203, 208—211

Schreiben der Neumärk. Kammer an das Amt Priesen usw., betreffend das Verbot der Vereinigung mehrerer Kolonistenstellen in einer Hand.

Es ist unterschiedlich vorgekommen, daß einige Colonisten oder andere Particuliers mehrere Loose von einzelnen neuen Colonisten-Familien und Etablissements zusammenkaufen und alsdann, anstatt diese Familien, andere mit geringerem Etablissement ansetzen, die zu Colonisten-Familien destinirte Grundstücke aber selbst nutzen. Da aber hieraus die üblen Folgen entstehen, daß statt der nach dem Etablissements-Plan mit eigenen Grundstücken angesetzte Familien, nur Miethlinge oder Instleute eintreten und die Anzahl wohl etablirter Familien weniger, mithin die Bevölkerung verringert wird; So wird hierdurch nicht nur dergleichen Ankauf mehrerer Colonien und Etablissements pro futuro bei Verlust derselbigen zu anderweitigen unentgeltlichen Austhuung auf das ernstlichste untersaget, sondern auch festgesetzet, daß diejenigen, welche dergleichen zeithero an sich gebracht, solche bei gleicher Beahndung längstens auf Trinit. ann. futur. veräußern müssen, damit alsdann die planmäßige Anzahl mit hinlänglich etablirten Familien wieder ergänzet befunden werde.

Dieses habt ihr nicht nur an denen Colonien eures Ressorts bekannt zu machen; sondern ihr habt auch binnen 4 Wochen a

Digitized by Google

dato anzuzeigen, ob und welche Fälle dieser Art bei euch bishero vorfallen. Sind u. s. w.

Cüstrin, den 9. September 1776.

In simili an den Magistrat zu Friedeberg, Landsberg, an das Amt Himmelstaedt und Pyrehne und an die Adelichen Warthebruch-Interessenten, sowie an den Krieges und Domainen-Rath Schartow.

Anlage 28.

Text S. 164, 177 flgd.

Kabinetts-Ordre an den Kammerpräsidenten von Logau betreffs Fortführung der Bewallungsarbeiten an der Warthe.

Hoch Wohlgebohrner Rath, Besonders Lieber Getreuer! Es sind Mir die von Euch eingereichte Berichte vom 18. u. 19. dieses zugekommen, worauf Euch denn hierdurch zu erkennen geben wollen, daß, was die Beschwerden der Netz-Colonien, Marienthal und Schartowswalde betrifft, die Vermessung ihrer Ländereyen allerdings noch geschehen, und darnach das Zinß-Catastrum angefertiget werden muß. Mir nimmt indessen sehr Wunder, warum denen Leuten nicht gleich bei ihrer Ansetzung die ihnen zugetheilten Grundstücke gehörig zugemessen worden, wie es doch der Ordnung gemäß hätte geschehen sollen; Ihr werdet demnach das darunter erforderliche besorgen. Anlangend hiernächst Eure Nachweisung von denen angegebenen Meliorationen in dortiger Provintz; So gebe ich Euch hierdurch zu erkennen, daß die angezeigeten Verbesserungen, zuvor annoch näher und genauer examiniret werden müssen, ob es auch alles der Mühe werth ist und die Meliorationes mit würcklichem Nutzen gemachet werden können, Und in Ansehung Eures Berichts von dem Warthe Bewallungs Geschäfte; so muß Euch nur sagen, daß Euer Vorschlag wegen der Beurlaubten nicht angehet; die sollen zu der Arbeit nicht gebrauchet werden. Das aber gehet eher an, daß dazu Leute aus der Provintz genommen, und ausgeschrieben werden. Überhaupt aber müßet Ihr Euch mehr Mühe geben, dazu fremde Leute aus dem Sächsischen, Anhältschen; oder wo es sonsten her ist zu engagiren, die können hiernächst denn gleich angesetzet werden. Und wenn ich aus der Nachweisung ersehe, daß zu der Verwallung noch 39/m taler vorrähtig sind; so müsset Ihr mir noch anzeigen, wieviel Ihr außerdem

Digitized by Google

noch vor künftiges Jahr, an Gelde gebrauchet, und vorarbeiten könnet. Übrigens könnet Ihr morgen früh zu Mir kommen, alsdenn Ich Euch über alle diese Sachen noch weiter sprechen werde. Ich bin Euer gnädiger König

Potsdam, den 21. Nov. 1777.

Friedrich.

Anlage 29

Text S. 94

Instruction vor den Schultzen und die Gerichten in der Colonie Cocceji-Neuwaldsch Antheils.

1) Der Schultze und die Gerichten müssen vor ihre Personen, vorzüglich sich eines ehrbaren, Nüchtern und Gott Seeligen leben und Wandels sich befleißigen, und der gantzen Gemeine mit einem guten Exempel vorgehen.

2) Sie müßen Vornemlich dahin sehen, daß Gottes Furcht, Ordnung und Mühe in der Gemeine herrsche und müßen sich bemühen, alles zu Meiden, was hierin hinderlich seyn solte.

3) Dahin gehöret, daß sie die öffentliche Schule zum öfteren besuchen. Wenn der Schulmeister Klagen und Beschwerden wieder einen oder andern aus der Gemeine hat, solchen abhelfen und wenn dieses von ihnen allein nicht bewürket werden könte, es der Herrschaft und dem Justitiario an zeigen, damit die nachdrücklichste unterstützung geschehen könne.

4) Den öffentlichen Gottes Dienst an den Sonn und fest Tagen müßen sie nicht nur selbst abwarten sondern auch darauf sehen, daß derselbe von der übrigen Gemeine Ordentlich abgewartet werde.

5) Insbesondere müssen Schultzen und Gerichten davor sorgen daß Wege, Graben, Brücken und Dämme, welche von der Gemeine unterhalten werden müßen, beständig in guten Stande erhalten, und zur gehörigen Zeit Gebeßert und Geräumet werden. Ferner

6) Daß ein jeder Wirth seine Zauns und Hecken in guten Stande halte, damit dem Nachbaar kein Schade geschehe, und Streit verhütet werde.

7) Wenn ein Wirth aus der Gemeine, oder deßen Ehefrau oder sonst jemand Vermögen hinterläßet, mit Tode abgehet, so

Digitized by Google

müßen Schultzen und Gerichten längstens nach Verlauf von 4 Wochen, von der Verlaßenschaft ein Inventarium aufnehmen und die Erben benennen und alsdann dieses Inventarium dem Justitiario zu senden damit der Erbvergleich an gefertiget, oder das sonst erforderliche Verfüget werden könne.

8) Solte einer aus der Gemeine sein Guth Verkaufen oder Vertauschen wollen, so muß sowohl käufer als verkäufer bey 2 Thaler Strafe zur Gemeine Casse sich beym Schultzen und den Gerichten melden, und ihre Verabredung wie sie mit einander eins geworden, ansagen, worüber dann von Ihnen ein Aufsatz gemacht, welcher der Herrschaft und Justitiario zu gesand wird, damit wenn wieder die Person als Käufers nichts zu erinnern oder die Herrschaft ihres Vorkaufs Rechts sich nicht bedienen will, so dann der Kaufbrief angefertiget werden könne.

9) Wenn sich unter denen Einwohnern Streitigkeiten, von welcher Art solche auch seyn möchten, eräugnen solten so müßen Schultzen und Gerichten die Parthei hören, die Sache genau untersuchen: und die Güte versuchen: wenn aber diese nicht stattfindet, müßen sie in der Sache, wenn es nicht über 5 Thaler beträgt erkennen wobey es seyn Verbleiben haben soll.

Solte einer oder der andere mit dem Ausspruch der Gerichte nicht zufrieden seyn wollen so soll ihm zwar frey stehen, solches beym nächsten öffentlichen Gerichtstage anzuzeigen, damit die Sache vom Justitiario untersuchet und entschieden werden Könne. Findet sich aber, daß der Spruch der Gerichte Recht und billig gewesen, so wird derjenige, der sich zur ungebühr darüber beschweret, mit 1 Thaler Strafe zur Gemeine Casse, und nach befinden, noch höher bestrafet werden.

10) Insbesondere müssen Sie wenn einem oder andern Schaden geschehen, und daher eine Besichtigung und Taxe nothwendig seyn, sofort die Sache in augenschein nehmen und den Schaden nach Pflicht und Gewißen Taxiren und ihre aufgenommene Schaden Taxe beyden Theilen bekant machen damit wenn ein oder der ander damit nicht zufrieden solcher auf seine kosten andere fremde Gerichte herbey holen und eine Neue Taxe aufnehmen laßen könne, In diesem letzteren Falle muß, wenn kein Gütlicher Vergleich statt findet, die Sache vom Justitiario entschieden werden.

Digitized by Google

11) Solten wieder alles Vermuthen sich in der Gemeine Große und Wichtige Verbrechen, worauf leib und lebens Strafe gesetzet ist, zu Tragen, so müssen sie davon sofort der Herrschaft und Justitiario anzeige thun sich aber der Person als Verbrechers sofort bemächtigen und denselben in sicherer Verwahrung nehmen.

12) Übrigens wird die Gemeine angewiesen, samt und sonders in Verfügung des Schultzen und der Gerichte sowohl die von Herrschafts wegen, an ihnen erlaßen Weisung als auch die sie selbst vor nötig finden sofort zu befolgen oder nach befinden der umstände nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen.

13) Solten jetz schon umstände vorhanden seyn, oder künftig sich eräugnen, worüber eine besondere Instruction erforderlich, so haben Schultzen und Gerichte sich dieserhalb bey der Herrschaft zu melden, da dann das nötige wird verfüget werden.

14) Wegen der bemühungen des Schultzen und der Gerichte sind ihnen folgende Gebühren angewiesen.

1, Wenn ein Kauf oder Tausch Contract bey ihnen angesaget wird, und sie darüber ein Protocoll aufnehmen Ein rthlr.
2, Vor eine Inventur, wenn ein Gut mit zur Taxe kömt Ein rthlr.
3, Vor eine Inventur, ohne Guth 16 Gr.
4, Vor ein Verhör im Schultzen Gericht 12 Gr.
5, Vor eine Besichtigung 12 Gr.
6, Vor eine aus Pfändung 8 Gr.
7, Vor die Taxe eines Guths, ohne daß ein Inventarium von den Mobilien aufgenommen wird 16 Gr.

Diese Gebühren gehören den Schultzen und Gerichte zu ihrer Ergötzlichkeit. (Randbemerkung der Grundherrschaft: Zu gedenken! Daß von diesen Gebühren, der Schultze jedesmal die Hälfte erhält, weil er viel Mühe Versäumniß und Kosten hat. Die andere Hälfte aber wird unter die Gerichten vertheilet.)

15) Nachstehendes aber wird vom Schultzen, in die Gemeine Casse gesamlet, und von ihm berechnet.

1, Ein jeder Neuer Wirth, er werde es auf welche Art er wolle, bezahlet an die Gemeine $^1/_2$ Tonne Bier oder 1 rthlr. 8 Gr.
2, Alle Geldt Strafen, die in Injurien Sachen, oder sonsten von den Gerichten diktiret werden.

Digitized by Google

3, Ein jeder Wirth der aus der Gemeine ziehet bezahlet ebenfalls an die Gemeine 1 rthlr. 8 Gr.

Alles Vorstehendes, wird so wohl Schultzen und Gerichten, als der gantzen Gemeine zur befolgung anbefohlen gegeben.

Neuwalde, den 6. Februar 1778.

E. von Waldow. Leo Burchardt,
Justitiarius.

Anlage 30

Text S. 204

Kabinetts-Ordre an die Neumärkische Kammer, wonach die Kolonisten erst verkaufen dürfen, wenn die zweite Generation da ist.

Seine Kgl. Majestät von Preussen Unser Allergn. Herr lassen der Neumärck. Krieges und Domainen Cammer auf ihren Bericht vom 9. dieses hierdurch zu erkennen geben, wie es sich von selbst versteht, wenn einer was verkaufet, daß die Justitz allezeit das wissen muß: Indessen geht das nicht an, daß die angesetzte Colonisten, ihre erhaltenen Häuser und Grundstücke gleich wieder verkaufen, sondern sie müssen zum Wenigsten so lange bleiben, wo sie etabliret sind, bis die erste generation da ist, anders kann das nicht seyn: wornach also die Kammer sich zu achten hat.

Potsdam, den 13. Juni 1779.

Friedrich.

Anlage 31

Text S. 183

Verfügung der Neumärkischen Kammer an den Kriegsrat von Schlabrendorff, betreffend die Ansetzung von Invaliden als Büdner.

Friederich König pp.

Unsern pp. Da unsere mittelst Cabinets-Ordre vom 22. huj. declarirte allerhöchste Willens Meinung dahin gehet, daß die Invalide Soldaten im Lande mit angesetzet, und selbigen kleine Häußer gegeben werden sollen, damit sie solcher gestalt untergebracht, und in den Stand gesetzet werden, ihr Brod sich verdienen zu können wodurch denn auch die Population mehr befördert wird; So befehlen Wir Euch hierdurch solches in dem Euch ver-

Digitized by Google

trauten Departem. bekand zu machen, und solche Maß Regeln zu nehmen, daß bey den neuen Etablissements, und wo es nur immer angehet, die Invalide mit angesetzet, und selbigen wie den andern Büdenern kleine Häusern gegeben werden. Wornach Ihr also respectu der Cämmerey und Stadt-Güther an die Magistrate sofortb das nötige zu verfügen habt. Sind pp.

Cüstrin, den 24. Juny 1779.

Kgl. Pr. Neu Märk. Krieges und Dom. Cammer.

Anlage 32

Text S. 197, 204

Verfügung der Neumärk. Kammer, betreffend Verbot des Verkaufs von Kolonisten-Stellen.

Da von Unserer Höchsten Person Selbst festgesetzet worden, daß pro futuro nicht gestattet werden soll, daß Colonisten ihre Loose wieder verkaufen, sondern dergleichen weiterer Verkauf schlechterdings unstatthaft sein soll; So befehlen wir auch hiermit so gnädig als ernstlich alle aufmerksame Vorsicht zu gebrauchen, daß diesem unserm Höchsten Befehl auf das pünktlichste Folge geleistet werde. Was die bisher in denen Colonien sich eingeschlichene Einländer anbetrifft: So wollen wir zwar es geschehen lassen, daß sie vor der Hand bei dem Besitz ihrer Etablissements belassen werden, indessen aber habt ihr nicht nur denenselben nahmentlich anzukündigen, daß sie ihre Loose an niemanden anders als würkliche Ausländer, welche bei gerichtlicher Bestätigung des Kaufes sich legitimiren, daß sie entweder neu im Lande einziehende Colonisten, oder wenn sie irgend in dieser oder andern Königl. Provinzien Loose besessen haben, daß solche wieder an neue Colonisten verlassen worden, wieder verkaufen müssen; sondern ihr habt auch hierüber eine Registratur aufzunehmen und solche ad acta einzureichen.

Cüstrin, den 5. Juli 1779.

An den Magistrat zu Landsberg, do Friedeberg, do Driesen, Justizamt Driesen. Auch zur Kenntniß mitgeteilt an die Kriegs u. Domainen-Cammern der Churmark u. Westpreussen.

Digitized by Google

Anlage 33

Text S. 205

Verfügung des General-Directoriums an die Neumärk. Kammer, betreffend Verkaufsbeschränkung der Kolonistenlose.

Es ist ganz recht und dem Inhalt unserer Höchsten Cabinets-Ordre vom 13. Juni a. pr. gemäß, daß Ihr wieder diejenige Colonisten aus dem Landsberg'schen Kämmerei und Netz-Bruche, welche ihre jetzige Loose verkaufen und nach Westpreussen auf neue etablissements emigriren wollen, die in eurem Bericht vom 14. dieses angezeigte Verfügung vorläufig getroffen habt, und müßet Ihr annoch den übrigen Colonisten, welche mit gleichen unüberlegten Verkauf ihrer etablissements umgehen, gehörig und nachdrücklich bedeuten, daß der ernste und gnädige Wille Unserer Höchsten Person dahingehe, daß die Colonisten ihre Loose schlechterdings nicht verkaufen sollen, sondern solche vielmehr auf ihre Kinder und Kindes-Kinder bringen müssen, wie Ihr denn auch öffentlich bekannt zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen habt, daß sich niemand bei Verlust des Kauf-Geldes unterstehen soll, ohne Consens des Amts und approbation eures Collegii, Loose von Colonisten an sich zu bringen, da denn nicht zu vermuthen ist, daß die Colonisten das ihrige an Vieh und Habseligkeiten im Stiche lassen, und ohne Hoffnung anderweitigen Unterkommens davon gehen werden.

Gegeben zu Berlin den 23. Martii 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

An die Neumärckische Krieges und Domainen Cammer.

Anlage 34

Text S. 206

Verfügung, betreffend die Möglichkeit einer Subhastation von Kolonisten-Gütern Schulden halber.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrner Wohlgebohrner Veste und Hochgelahrte Räthe besonders Lieber und Liebe Getreue! Wir haben zwar aus eurem Bericht vom 6ten m.-pr. die von Euch vorgeschlagene Maßregeln wegen des den Colonisten im Warthe und Netz-Bruch zu gestattenden Verkaufs ihrer Lose ersehen; Die hierüber ergangene

Digitized by Google

höchste Cabinets-Ordre vom 13 ten Junii a. pr. bestimmt, aber als ein beständiges Gesetz, daß die neuen Etablissements im Warthe und Netz-Bruch so wohl überhaupt bloß mit ausländischen Familien besetzet, als auch diese Etablissements von den ersten Annehmern schlechterdings nicht veräußert, sondern auf ihre Kinder gebracht, werden sollen. Von dieser Verfügung kann also überhaupt nicht abgegangen werden.

Bey der Administration der Justiz kann auch diese Einrichtung respectu der etwaigen Hypothecarischen Creditoren keine Verwirrung machen, eben so wenig als solche dadurch erfolget, daß einem Lehns-Besitzer oder Fideicommissarischen Erben bey contrahirung der Schulden die Hände gebunden sind. Die Unveräußerlichkeit der Colonisten-Etablissements bis auf Kinder und Enkel gehöret zum titulo popessionis welcher in den Grund-Briefen und Hypothequen-Büchern deutlich ausgedrückt werden muß, und solchergestalt kann sich alsdann kein Creditor beschweren, wenn er dennoch Geld leihet, und die Subhastation des Grund-Stückes bey verzögerter Zinßzahlung oder Auskündigung des Capitals und nicht erfolgender Zahlung nicht erhalten kann.

Solte indeßen specialiter ein oder andrer Fall eintreten, daß ein Colonist zur Conservation oder Melioration seines Etablissements in die Nothwendigkeit gerathen, Schulden zu machen, und vorher abzusehen, daß, derselbe, wenn ihm solches wegen jener absoluten inalienabilitaet nicht gestattet werden solte, zu Grunde gehen müße, folglich der Zweck und die eigentliche Intention vorhin gedachter höchster Cabinets-Ordre durch deren zu strenge Befolgung verfehlet werden könnte. So muß es zwar demohngeachtet im allgemeinen und sogar ohne Unterschied, ob der Colonist sich selbst etabliret hat oder ob er auf landesherrliche Kosten etabliret worden, weil ersterer doch immer, durch den Genuß der Frey-Jahre des freyen Bau-Holtzes und so weiter, erhebliche Beneficia erhalten, und weil das Gesetz nicht destinguiret, bey der Regel bleiben. In solchen einzelnen Fällen aber kann der Consens zum Darlehn gesuchet und praevia causae cognitione cum hoc effectu, daß bey ermangelnder andrer Wieder-Bezahlungs Mitteln das hypothecarische Colonisten Gut zur Befriedigung des Creditoris subhastiret, jedoch blos einem Ausländer adjudiciret werden könne, ertheilet werden.

Digitized by Google

Hiernach habt ihr euch nicht allein im vorkommenden Fällen zu nehmen sondern auch die Magistrate zu Landsberg und Friedeberg ingleichen die Justitz Aemter ratione der auf Landesherrlichen Grund und Bohden im Netz und Warthe Bruch befindlichen Colonisten-Etablissements gehörig zu instruiren.

Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan und gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1780.

Auf Sr. Kgl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. v. Gaudi.

An die Neumärckische Cammer.

Anlage 35

Text S. 207

Aufhebung der Verkaufsbeschränkungen von Kolonisten-Hütern.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste Hochgelahrte Räthe Liebe Getreuen! Da mehrere Colonisten durch ihre Erbverschreibungen verpflichtet sind, gewöhnlich von der dritten Generation nur an Ausländer ihre Stellen verkaufen zu dürfen, hierzu aber ihnen oft die Gelegenheit fehlt, und dann ein Verfall des Etablissements leicht die Folge seyn kann, so haben Wir höchst Selbst nicht nur den Verkauf der Colonisten Stellen an Einländer in dem Falle nachgelaßen wenn entweder nur dadurch der Verfall der Stelle zu verhüten ist, oder vom ausländischen Verkäufer nachgewiesen wird daß das Kaufgeld wieder im Einlande angelegt werde, sondern auch genehmigt daß wenn ein dergleichen Etablissement einmahl in den Händen eines Einländers ist, für die Folge die ausländische Qualität zum Besitz nicht weiter nachgewiesen, oder der einländische Verkäufer einschränkenden Bedingungen unterworfen werden soll. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten und zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18. Sept. 1800.

Chur- und Neumärckisches auch Pommersches Departement des General-Directorii.

Borgstede. Geisler. Quadt. Hering.

An die Neumärckische Cammer wegen der zur Veräußerung der Colonisten-Stellen an Einländer nachgelaßenen Erlaubniß.

Digitized by Google

Anlage 36

Text S. 214

Verfügung des General-Directoriums, demzufolge bei Teilung von Bruchgrundstücken das kleinste Stück mindestens 20 Morgen betragen muß.

Friedr. Wilhelm

Unsern — —

Wir erteilen Euch auf Euren Bericht vom 9. d. M. zur Resolution, daß die Theilung des Pfarr'schen Holländer Guths zu Netzbruch Amts Driesen beßen Ankauf die Einwohner Krüger u. Bliescke gemeinschaftlich treffen wollen, nur unter der Bedingung nachgegeben werden kann, daß solche in 2 verschiedene Etablissements angebauet werde, weil die Absicht der Käufer, sich mit ihrer Wirthschaft auf einer Hofstette einzuschränken, unstatthaft ist.

Da die Zerstükkelungen dergl. Bruch-Etablissements aber gar zu häufig vorkommen, u. nicht nur für die Cultur zu weit getrieben worden, sondern auch die öftere Abänderung der Zins-Regiſter, der Damm-Rollen u. Hypotheken-Bücher erfordern: so habt Ihr solche in allen Fällen, wo der kleinste Antheil von dergleichen parzellirten Etablissements nicht zwanzig Morgen beträgt geradehin zu untersagen, und deshalb allgemein an alle, bei dem Nez u. Warthebruche interessirende Aemter, Magistrate, u. adliche Grund-Obrigkeiten das Nötige zu erlaßen; zugleich aber auch diese anzuweisen, daß sie selbst in denen Fällen wo die Lose nicht unter 20 Morgen verkleinert werden, die Zerstükkelungen nicht willkürlich verstatten; sondern die dafür sprechenden Gründe gehörig zu prüfen, und nach Befinden der Umstände darüber die Genehmigung näher nachzusuchen. Sind pp.

Berlin, den 31. August 1805.

Kur und Neumärkisches auch pommersches Departement des Königl. General-Directorii.

gez. Borgstede.

An die Neumärkische Kammer.

Digitized by Google

II.

Erbverschreibungen und Kontrakte.

Anlage 37

Text S. 92 Anmerkg.

Privilegium und Versicherung für die 28 Mennoniten-Familien, so sich in der Neumark im Netzbruch anbauen. (Volksbauern, Kgl. Anteil.)

Demnach einige Mennonisten Familien Acht und Zwantzig an der Zahl, so jetzo ohnweit Dantzig unter der Gerichtsbarkeit des v. Wipschinsky wohnen, allerunterthänigst angesucht haben, daß ihnen möge gestattet werden, unter denen gemachten Bedingungen sich in hiesigen Landen zu etabliren u. Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr auf den deshalb geschehenen Vortrag dero Geheimen Finantz- Krieges und Domainen Rath von Brenckenhoff allergnädigst agreiret und bewilliget haben, daß dieselben in der Neumark in dem ihnen anzuweisenden District des urbar gemachten Netzebruchs sich anbauen und etabliren können und mögen:

Als ertheilen höchst gedachte Sr. Königl. Maj. oberwähnten Mennonisten hierdurch die Allerhöchste Versicherung, daß denenselben

1.

Die freie Uebung ihrer Religion u. Gottesdienstes verstattet und

2.

sie von aller Enrollirung und Werbung für sich und ihre Nachkommen frei bleiben sollen, wie denn auch

3.

zugestanden wird, daß sie ihre Professionen in so fern es solche sind, welche nach denen General Principiis auf dem platten Lande geduldet werden können, ungehindert vor sich und ohne es deshalb mit einem Gewerk halten zu dürfen, treiben können, wenn es aber nicht dergleichen Handwerker sind, müssen solche sich in denen Städten, jedoch unter eben denen Bedingungen, ansetzen. Auch sollen dieselben

Digitized by Google

4.

mit aller Eidesleistung, weil solche denen Grund-Sätzen ihrer Religion zu wieder ist, verschonet, und ihnen dagegen gestattet werden

5.

mit Butter und Käse, so sie von ihrem Vieh selbst erzeugen, in sämtlichen Städten ungestört Handel zu treiben, jedoch gegen Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben.

6.

Das benöthigte Getränke müssen dieselben vom Amte nehmen, dagegen aber in dem von ihnen anzubauenden Dorfe kein Krug angelegt werden soll.

7.

Zum ersten Anbau derer Gebäude wird das benöthigte Holtz ganz frey, zu deren künftigen Bauten aber gegen Bezahlung des drittentheils nach der Forst-Taxe verabfolget, überdem

8.

Wird denenselben die Heyde Miethe gegen jährliche Erlegung der gewöhnlichen neun Groschen drei Pfennige zur Forst-Casse zugestanden und

9.

Sie von allen Hofe-Dienste und andern Scharwerk auf immer frey gelassen; Außer daß sie bey denen Reisen Sr. Königl. Maj. höchsten Person, wenn andre freie Leute anspannen, Nachbarengleich mit anzuspannen gehalten sind.

10.

Zu ihrem Etablissement sollen in dem Urbar gemachten Netzbruch auf jede Familie vierzig Magdeburgische Morgen Acker und Wiesenwachs gegen Entrichtung eines anoch zu bestimmenden Erbzinses, welcher nach Verlauf einiger frey Jahre zu bezahlen angewiesen und übrigens

11.

ihnen, im Fall ihre jetzige Gerichts-Herrschaft bei dem Abzuge ungebührliche Schwürigkeiten machen wollte, alle erforderliche Assistence geleistet werden soll.

Wann nun Seine Königl. Majestaet Allergnädigst wollen, daß erwähnte Mennonisten bey dem ihnen anzuweisenden Etablissement ruhig gelaßen, und ihnen so lange sie sich ihren Versprechen gemäß, als getreue und rechtschaffene Unterthanen ver-

Digitized by Google

halten und aufführen, der Effect von obigen Puncten und Bedingungen ohne Ausnahme angedeyen soll. So befehlen höchst Dieselben dero Neu-Märkischen Krieges und Domainen-Kammer hierdurch die Impetranten bey diesem ihren ertheilten Privilegio und Versicherung gegen jedermänniglich zu schützen.

Berlin, den 17. Februar 1765.

geg. Friedrich.

gez. v. Massow. v. Blumenthal.

Anlage 38

Typischer Entreprise-Kontrakt über 1000 Morgen im Krieschter Bruch mit dem Amtsrat Kuhlwein. (Entreprise Louisa.) (Johanniter Ordens-Anteil.)

Nachdem der Amts-Rath Herr Johann Gottlob Kuhlweyn Ansuchen gethan, ihm Eintausend Morgen im Krieschter Bruch zu überlassen, und dann deshalb mit ihm bereits laut Protocoll vom 12. August c. und 5. hujus die vorläufigen Bedingungen reguliret worden sind; so ist hierauf mit demselben nachstehender Erbenzinß-Contract verabredet und bis auf Sr. des Heer-Meisters Königl. Hoheit höchste Approbation vollzogen und geschlossen worden.

§ I.

Es werden nemlich vorgedachten Herrn Amts-Rath Kuhlweyn eintausend Magdeburgische Morgen im Krieschter Bruch zurseit dem Ledling, auf dem großen Gebitzer Werder, Erb- und eigenthümlich dergestalt überlassen, daß er solche nach seinen Gefallen nutzen, darüber schalten und walten, und solche urbar machen kann; und sollen ihm solche des förderlichsten zugemessen und angewiesen, auch alsdann zu desto mehreren Bestimmung der Grentzen die Charte davon diesem Contract beygefüget werden.

§ II.

Unter der Morgenzahl der Eintausend Morgen sind die Baustellen, Hauptwege, Vieh-Triften und die Lacken so nicht austrocknen, nicht mitbegriffen, noch werden ihm solche zur Verzinsung, sondern vielmehr außer obigen Morgenzahl zugeschlagen.

§ III.

Wird dem Herrn Entrepreneur die Fischerey, auf dem in seinem Terrain übrig bleibenden Gewässern frey überlassen.

Digitized by Google

§ IV.

Ferner wird ihm die Mittel- und Kleine Jagd, auf dem vorbeschriebenen Terrain gegen Erlegung von Drei Rthlrn. jährlichen Zins verstattet, jedoch bleibet dem Amte die Jagd-Folge unbenommen.

§ V.

Kann derselbe für sich und sein Hauß Bier brauen, und Brandwein brennen, er darf aber davon weder an die anziehende Colonisten, noch sonst an jemanden, bey Einen Rthlr. Strafe pro Quart etwas verkaufen.

§ VI.

Bleibet derselbe in Absicht seiner und seines Gesindes consumbtion von den Mühlenzwang eximiret und erleget gegen diese Freyheit zwey Rthlr. zwölf Groschen.

§ VII.

Hiernächst wird ihm auch die Jurisdiction über sein Gesinde, und die anzusetzende Familien, verliehen; Es verstehet sich aber dabey von selbst, daß er den anzusetzenden justitiarium, bey der Ordens-Regierung oder Ordens-Kammer praesentiren, und er sowohl als sein Gerichte, von beyden Collegiis ohnweigerlich Befehl annehmen, und wenn er auf der Colonie wohnt, auch daselbst in vorkommenden Fällen Recht nehmen müße.

§ VIII.

Endlich können sich die anzusetzenden Familien, das freye Raff- und Lagerholz, gegen einer jährlichen Heydemiethe von zwei Rthlr. aus der Heyde holen, und so viel auch

§ IX.

das vorjetzt zum Anbau benöthigte Bauholtz betrift, so soll solches dem Herrn Entrepreneur nach dem Plan und Anschlag frey verabfolgt, ihm auch das auf den anzuweisenden Eintausend Morgen befindliche Holtz überlassen werden. Dagegen

§ X.

Uebernimmt nun der Herr Entreprenneur die verschriebene Eintausend Morgen völlig Urbar zu machen, und darauf auf seine eigene Kosten fünf und zwanzig Familien, und zwar 22 ausländische und 3 einländische, anzusetzen, und wie ihm hierbey zwar überlassen wird, sich mit denen Familien ihres Etablissements wegen selbst zu vergleichen, so muß er doch dafür sorgen, daß sie

Digitized by Google

gehörig subsistiren können, und auch dafür stehen, daß sie beständig vollzählig erhalten werden.

§ XI.

Wird der Entrepreneur und die von ihm anzusetzende ausländische Familien, wegen steter Befreyung von allen oneribus, als Vorspann, Cavalerie-Verpflegung, Werb- und Enrollirung auf die allerhöchste Königl. Versicherung verwiesen.

§ XII.

Ferner zahlet der Entreprenneur als einen jährlichen nie zu erhöhenden oder zu vermindernden Canon zwölf Groschen für Einen Magdeb. Morgen, also für Tausend Morgen Fünfhundert Rthlr. in jetzigen Courant und zwar die eine Hälfte auf Martini und die andere Hälfte auf Reminiscere jeden Jahres, und nimt diese Zahlung von Trinitatis, 1781, als biß dahin die Frey-Jahre dauern, ihren Anfang dergestalt, daß der erste Zinß-Termin auf Martini 1787 fällt.

§ XIII.

Der Entreprenneur begiebt sich aller und jeder Remission, es wäre dann, daß die Entreprise bey Durchbrüchen der Dämme oder zu Kriegs-Zeiten so ruiniret würde, daß sie nicht zur Hälfte zu nutzen wäre, als in welchem Fall ihm die Hälfte des Zinses, nach vorhergegangener Untersuchung erlassen wird.

§ XIV.

Ferner tritt der Entreprenneur nach Verhältniß seiner Morgenzahl, der Wall-Unterhaltung bey.

§ XV.

Übrigens stehet dem Entreprenneur frey, seinen Titulum possessionis nach diesem Contract in dem Ordens-Hypothequen-Buch eintragen zu lassen, und werden künftig bey vorfallenden Veränderungen des Besitzers, weiter keine Gebühren, alß in solchen Fällen bey den Hypothequen-Büchern gewöhnlich genommen werden, erlegt.

Schließlich begeben sich beyde Theile, alle diesen Contract zuwiderlaufenden Einwendungen und Rechtsbehelfen, der Verletzung über oder unter die Hälfte böser Betrugslistiger Überredung, nicht recht verstanden, oder anders niedergeschrieben als verabredeter Sache, oder wie solche sonst Nahmen haben, und erdacht seyn oder erdacht werden mögen.

Digitized by Google

Deßen zu Urkund dann dieser Contract in Duplo ausgefertiget unterschrieben und besiegelt worden; So geschehen

Berlin, den 19. Oktober 1774.

Hochfürstl. Brandenburg. St. Johanniter Maltheser Ordens Cammer.

gez. Stubenrauch. Reichard. Wissmann. Koch.

Joh. Gottlob Kuhlweyn.

Erbenzinss-Contract mit dem Amts-Rath Herrn Johann Gottlob Kuhlweyn über Eintausend Morgen im Warthe-Bruch.

Anlage 39

Verschreibung für den Erbschulzen zu Landsberger Holländer.

Wir Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath der Königl. Preuß. Churbrandenburg. in der Neumark belegenen Stadt Landsberg an der Warthe Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem den zeitigen Schulzen Friedrich Meulicke in Unsere Rathhäusl. Holländer in der Clemente bei Urbarmachung des Warthebruchs, außer dem bisherigen Tractamente der Zwölf Thaler aus der Kämmerey, in Ansehung seines Schulzenamtes auch annoch 12 Morgen schreibe zwölf Morgen Magdeburg. auf der Dauben-Wiese, zwischen den Holländern Koberstein, Fehling und Witte am sogenannten neuen Damm belegen, als Schulzen-Land, um sich solches auf seine Kosten zu räumen und zu raden, zinsfrei angewiesen worden, weil dieses Schulzenamt wegen der Wälle, Graben, Brücken und Wege, wozu er die Gemeinde solche in Stand zu unterhalten, jederzeit anzulegen verbunden, ungleich lästiger, und schwerlicher, derselbe aber sich dieserhalb bey Uns gebührend gemeldet und vorgestellet, wie er auf diesem Schulzen-Lande schwere Rabungs-Kosten aus seinen Mitteln zu verwenden schuldig, welche ihm und seine Erben, niemals vergütigt werden könnten, und dahero flehentlichst angesuchet, daß E. E. Magistrat das Schulzen Amt erblich auf seinen Gute verschreiben möchte, deßen Gesuch denn auch und zwar unter folgenden Conditionen dem zeitigen Schulz Meulicke dergestalt deferiret worden, daß er zwar das Schulzen-Amt für seine Person erblich auf seine Nachkommen haben und besitzen solle, jedoch

Digitized by Google

1) daß wenn von denen Erben oder Nachkommen so fein Holländer Gut besitzen, zum Schulzen-Amt Niemand tüchtig sei, die Erben schuldig und gehalten, sich mit demjenigen aus der Gemeine, so das Schulzen Amt zu versehen habe und von E. E. Magistrat dazu bestellet werde, zu vergleichen, oder aber ihm das Tractament und Emulomenta imgleichen das Schulzen-Land abzutreten, im letztern Fall jedoch ihm und seinen etwanigen Erben, Nachkommen und Besitzern des Guthes, derjenige so das Schulzen-Amt erhält pro Morgen Vier Thaler an Radungs-Kosten excl. der Zäune und des erweißlichen ein und zwei jährlichen Düngers sofort bei der Tradition zu erstatten schuldig sein soll.
2) daß das sogenannte Schulzen-Land beständig zum Dienst verbleibe, mithin weder verpfändet noch vererbet werden könne und dahero Magistratus sich ausdrücklich reservire, wenn ein zeitiger Schulze sein Amt nicht gehörig vorstehe, oder durch ein Verbrechen oder sonst sein Amt verlustig zu sein, erkannt würde, Ihm unbenommen bleibe, einen andern Schulzen jedoch gegen Erstattung der vorgedachtermaßen an Ihn oder seine Erben und Nachkommen zu vergütigenden Radungs, Zaun, pp. Kosten zu setzen, und daß sodann diese Erb-Verschreibung cessiren solle.

Wenn nun der jzeitige Schulze Friedrich Meulicke angelobt hat, sein Schulzen-Amt mit aller Treue und Fleiß vorzustehen; Als ist ihm darüber diese Erb-Verschreibung hiermit ertheilt worden, jedoch Uns und Unseren Nachkommen ohne Schaden und Nachtheil.

Urkundlich unter Unsern Stadt-Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift expediret.

So geschehen Landsberg a. W. den 20. Juni 1775.

(L. S.) Altmann. Pachur,
Synd: et Secr. Civil.

Anlage 40

Annehmer-Protokoll der Kolonien Lossow und Cocceji. (Adliger Anteil.)

Actum Giesenaue, den 6. Mai 1776.

Nachdem nunmehro die beiden Kolonien Lossow und Cocceji im Költschner Stadtbusch völlig zu Stande und die Loose . . (Textlücke) . . sind, so ist mit denen sämtlichen an beiden Orten Eta-

Digitized by Google

blierten Kolonisten durch ihre Schulzen und Gerichtsleute ihre Freyjahre und Abgaben wegen folgender Vergleich zu Stande gebracht. —

1) Erhält jeder Wirt in diesen Kolonien dreißig magdeburger Morgen Bruchgrundstücke Erb- und Eigenthümlich zur Urbarmachung.
2) Zahlt derselbe nach Verlauf von sechs Freyjahren so sich mit Trinitatis 1775 anfangen und mit Trinitatis 1781 aufhören pro Morgen zwölf gute Groschen also einen jährlichen Erbzins von fünfzehn Thaler auf Martini und Reminiscere jeden Jahres.
3) Bauet sich derselbe auf seine eigene Kosten und ohne Vorschuß verlangen zu wollen, an.
4) Erhält die Gemeine sechs Morgen Schulzenland und zehn Morgen Schulland unentgeltlich und zinsfrei, muß den Schulmeister darauf anbauen.
5) Muß dieselbe der Wall- Damm- und Grabenunterhaltung wie alle anderen Bruchinteressenten beitreten.
6) Den Schulmeister setzt die Gemeine auf eigene Kosten an, kann sich daher auch mit ihm vergleichen, so gut sie kann. Dem Prediger aber, welcher dereinst ihre Seelsorge verrichten wird zahlen selbige jeder Wirth jährlich sechzehn gute Groschen.
7) Übrigens sind selbige von allen sonstigen Abgaben, Diensten und Lasten als Kavallerieverpflegung, Lieferung, Vorspann und allen sonstigen Oneribus, sie haben Namen wie sie wollen, gäntzlich befreit, wie auch:
8) sie und ihre Kinder von allen Werb und Enrolirung verschont bleiben sollen.

Nachdem sie nun Presenten dieses Alles im Namen ihrer Gemeinden angenommen und zu erfüllen versprochen auch überall genehmigt haben, so ist dieses Protokoll von ihnen eigenhändig unterschrieben worden.

Schartow.

Nothnagel. Johann Luch.
Johann Klatte. Preusse. Michael Messinger.
Johann David Altenons.

Daß vorstehende Abschrift facta Colatione von Wort zu Wort gleichlautend und mit dem Original übereinstimmend ist wird hiermit attestiret.

Giesenaue, den 10 ten Dezember 1776.

J. Krüger.

Digitized by Google

Anlage 41

Schuldurkunde über das der Stadt Landsberg vorgeschossene und von ihr zu verzinsende Bewallungskapital.

Wier Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath, imgleichen wir die Viertels-Männer, Stadtverordneten, und sämtliche Handwerksmeister und Aeltesten der Löbl. Gülden und Gewerker, der Königl. Preuß. Neumärck. Stadt Landsberg an der Warthe urkunden und bekennen hiermit im Nahmen der gantzen Stadt und Bürgerschafft, vor uns und unsere Nachkommen, daß Sr. Königl. Majestaet von Preußen, unser allergnädigster König und Herr, zur Urbar- und Trockenmachung der an der Warthe Belegenen Brücher und Niederungen ein Capital herzugeben allergnädigst geruhet, wovon nach der zugelegten Berechnung auf die unserer Stadt und Bürgerschafft zugehörigen Brücher und Grund-Stücke ein Capital von 138862 Rthlr. 1 Gr., schreiben Einhundert Acht und dreyßig Tausend Achthundertzwey und Sechzig Rthlr. Ein Gr., in Königl. Preuß. Silber-Münzen nach dem Münz-Fuß von 1764 verwand worden.

Wenn nun Sr. Königl. Majestaet allergnädigst sich erkläret, dieses Capital der 138862 Rthlr. 1 Gr. unserer Stadt- und Cämmerey-Casse gegen einen jährlichen Zinß à 5 pro Ct. auf Beständige Zeiten dergestalt zu überlaßen, daß gedachtes Capital niemals aufgekündigt werden soll, darneben aber auch die Versicherung ertheilet worden, daß sämtliche auf den der Stadt und Cämmerey zugehörigem Eigentume angelegte Colonien und Etablissements Uns, dem Magistrat und gemeiner Stadt, mit allen denenselben anklebenden Recht und Gerechtigkeiten, ohne einige Ausname, zum Eigenthum übergeben, nicht weniger die Erhebung, Einziehung und Verwaltung derer davon aufkommenden sowohl jezigen als künftigen Revenuen, wovon jedoch vorgedachte Zinsen der 5 pro Ct. vor allen andern Ausgaben bestritten werden müssen, zugestanden werden solle.

So agnosciren und Bekennen wir, der Magistrat, imgleichen die Viertels-Männer, Stadt-Verordneten und sämtliche Handwerks-Meister und Aeltesten derer Gülden und Gewercke alhier, Namens Gemeiner Stadt und Bürgerschafft nicht nur die Baar geleistete Zalung und Verwendung gedachten Anlehns derer 138862 Rthlr. 1 Gr. zu unserm Besten, mittelst Entsagung derer Ausflüchte des

Digitized by Google

nicht bezalten oder zum Nuzen der Stadt verwandten Geldes, sondern wir versprechen auch für Uns, gemeiner Stadt, und Unsere Nachkommen, die Zinsen davon zu Fünff Pro Cent mit 6943 Rthlr. 2 Gr. 6 Pfg. schreiben Sechs Tausend Neunhundert Drey und Vierzig Rthlr. Zwey Gr. Sechs Pfg., in Vierteljährlichen Ratis mit 1735 Rthlr. 18 Gr. 7½ Pfg. in Preuß. Currant nach dem in anno 1764 mittelst Edicts vom 29. Martii wieder hergestellten Müntz-Fuß an die uns anzuweisende Königl. Casse quartaliter unerinnert, und zwar vorzüglich vor allen anderen Ausgaben, abzuführen und auf unsere Kosten franco abzuliefern.

Zur Sicherheit dieses Capitals und der davon zu entrichtenden Zinsen Sezen wir Sr. Königl. Majestaet und dero Cassen die neu angelegten Colonien und Entrepriſen, namentlich 1. Seydlitz, 2. Gross-Czettritz, 3. Klein-Czettritz, 4. Ober-Alvensleben, 5. Nider-Alvensleben, 6. Massow, 7. Kattenhorst, 8. Haagen, 9. Liebenthal, 10. Schönewald, 11. Leopoldsfahrt, 12. Rohdenthal, 13. Derrschau, 14. Meyershoff, 15. Gürgenaue, 16. Egloffstein, 17. Giesen, 18. Clementenschleuse, 19. Bergenhorst, 20. Raumerswalde, 21. Gerlachsthal u. 22. Friedrichstadt, ferner die Entrepriſen 1. Rosswise, 2. Giesenaue, 3. Carolinenhoff, 4. Johanneshoff, 5. Ludwigsthal, 6. Carlsfelde, 7. Johanneshorst, 8. Christiansbourg, 9. Fridrichsthal, 10. Carlsthal, 11. Neusoest, 12. Maskenaue, auch sämtliche sonst im Landsbergschen Warthe-Bruch angelegte censiten Güther, und zwar die davon sowohl, als sonst auch nach dem Warthe-Bruchs Etats aufkommende Revenues, wie auch die Verbeßerungs-Zinsen vom Landsberger Hollaender, von Blochwinkel und Plunitz, samt und sonders, nichts davon ausgenommen zu einer speziellen Hypothec und Unterpfand, und zwar cum Clausula Constituti possessorii und der ausdrücklichen Erklährung, daß gedachte Colonie Güther und Revenues von Sr. Königl. Majestaet oder deren Neumärkischen Krieges- und Domain-Cammer, fals wir obgedacht unsern Versprechen kein Genüge leisten solten, ohne alle Umstände wider in Besitz genommen und darüber nach Gefallen disponiret werden kann, als wovon Uns nichts als prompte Abführung der gedachten Zinsen liberiren soll. Wir sind auch zufrieden, daß diese obligation im Neumärck. Landt- und Laager-Buch auf gedachte Special-Hypothequen eingetragen und versichert werden möge und

Digitized by Google

renunciiren übrigens zu deſto mehreren Beſtärkung unſeren mit gutem Bedacht und Willen übernommenen Verbindlichkeiten vor uns und gemeiner Stadt aller Geiſt- und Weltlichen Satzungen, Privilegien, Freyheiten, Statuten, allen jetzigen und künfftigen Müntz-Edicten und anderm, was ſonſt zum Nachtheil eines Darlehns ſchon erdacht oder noch erſonnen werden möchte, imgleichen denen Einwenden des Böſen Betruges, argliſtiger Ueberredung, der Furcht, des Zwangs, nicht recht verſtandener oder anders abgehandelter als niedergeſchriebener Sache, und überhaupt allen und jeden Rechten, die einer Stadt ſchulden halber zu ſtatten kommen können, beſonders der Wiedereinſetzung in den vorigen Standt, und endlich der Einrede, daß eine algemeine Verjaht auf Einredungen und Rechts Wohlthaten nicht helffen, wenn ſolche nicht auf eine jede inſonderheit gemacht worden. Zu Uhrkunde deßen haben wir dieſe Obligation mit Beyſtandt unſeres jetzigen Stadt Syndici Pachur eigenhändig unterſchrieben und ſowohl mit unſerem Rath heußl. als Gülden- und Gewercks-Siegeln Bedruckt.

So geſchehen Landsberg an der Warthe den 7. April 1784.

(L. S.)

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

C. W. Burchardt. Altmann.
Vigilantius. G. Pachur. C. W. Weigelt. F. Werther.
F. Förster. Geiseler.

Die Stadt-Aelteſten.

Z. F. Masche. H. Koch. Christian Pasche.
Samuel Schroeder. Johann Friedrich Köppe.
J. G. Röstel.

Folgen die Namen der Viertelsmänner und Geſchworenen, ſowie der Gewerksälteſten und die Siegel von 31 Gewerken.

Anlage 42

Erbverſchreibung für die Koloniſten zu Maſſow (Landsberger Anteil), 5 Morgen Stellen.

Wir zum Magistrat der Königl. Preuß. in der Neu Mark belegenen Stadt Landsberg an der Warthe Verordnete Ober Bürger Meiſter, Bürgemeiſtern und Rath, Uhrkunden und bekennen hiermit: Nachdem auf Sr. Königl. Majestät von Preußen Unſeres Allergnädigſten Herrn Special Befehl bereits vor einigen Jahren,

Digitized by Google

durch die verordnete Bewallungs Comission, unter Direction des Geheimten Finanz Rath v. Brenckenhoff, der Warthe Strohm auf beyden Seiten bewallet, und die dadurch urbar und trocken gewordenen Brücher und Gegenden, welche zum Gebieth der Stadt Landsberg gehören, an beyden Seiten mit neuen Dörfern abgebauet, und mit Colonisten Familien besetzet worden. Nunmehro aber, da Wir die von Sr. Königl. Majestät zu Bewallung der Warthe, Radung der Brücher, Anfertigung der Graben und Canäle, Erbauung der Häußer und sonsten allergnädigst vorgeschoßene Gelder, nemlich ein Capital von 138862 Rthlr. 1 Gr. zinßbar zu 5 pro Cent übernommen, und darüber an Sr. Königl. Majestät, die erforderliche Obligation ausgestellet haben, auch darauf die neuen Colonien und Entreprisen uns gehörig übergeben sind, nothwendig ist, daß denen Colonisten, da ihnen bey der ersten Ansetzung ihrer Güter, und zum Theil auch die von der Bewallungs-Comission von dem Capital gebauete Häußer, ganz umsonst, und unentgeldlich angewiesen, und übergeben worden, zur Versicherung ihres Eigenthums und Genußes, eine allgemeine Erb-Verschreibung, von uns als Grund Herrschaft und Gerichts Obrigkeit ertheilet werde;

So haben Wir dieses allerhöchst befohlener maaßen und mit Vorbehalt der höhern allergnädigsten Approbation hierdurch bewerkstelligen wollen.

§ 1.

Diesemnach überlaßen Wir, der Magistrat zu Landsberg, vor uns und unsere Successores in Officio, denen Colonisten in Massow, welche Colonie im Jahre 1770 zwischen Dechsell und Altensorge, rechter Hand des Dammes im ehemaligen Glinicken-Bruch zu 32 Loosen, jedes von 5 Morgen Landung angelegt ist und worin 8 Häuser, jedes zu 4 Familien eingerichtet, zuerst von dem Bewallungs-Capital erbauet, nachher aber wegen mehrer Bequemlichkeit zu 16 Häußern von den Städtischen Bewallungs-Revenuen aus einander gebauet worden. Deren jetzige Besitzer und Inhaber, ihre Loose entweder, als erste Wirthe ganz umsonst erhalten oder nachher von den ersten Wirthen mit unserer Bewilligung, durch Kauf oder andereweise, rechtlich an sich gebracht haben, einen jeden das in Besitz habende Looß, aus einen halben Hauße und 5 Morgen Land bestehend, als ein wahres und freyes

Digitized by Google

erbliches Eigenthum, um solches so gut er kann zu nutzen und zu gebrauchen, auch solches zu verkaufen, zu vertauschen, auf die Seinigen zu vererben, und sonsten darüber zu disponiren. Es muß aber beim Verkauf jedesmahl der Handell im Schulzen Gericht angemeldet, und der Käufer uns vorgestellet werden, der so dann, wenn wider seine Persohn nichts zu erinnern ist, angenommen, und als Colonist vereidet werden soll.

§ 2.

Da, wie erwehnet, die Wohn-Häußer in dieser Colonie von denen von Sr. Königl. Majestaet allergnädigst vorgeschoßenen von uns dem Magistrat Zinsbaar übernommenen Geldern völlig ausgebauet, und den ersten Wirthen umsonst als ein Eigenthum überlaßen und geschencket worden, So ist nunmehro ein jeder gegenwärtiger sowohl als künftiger Besitzer und Eigenthümer des Looses verbunden, seine Gebäude fürs künftige, auf seine Kosten in baulichen Stand und Würden zu erhalten, auch die erforderliche Zäune sich selbst zu verfertigen und hierzu sowohl, als auch zur Reparatur des Wohn-Haußes das benötigte Bau- und Zaun-Holz, aus einer Königl. oder Adelichen Forst, anzukaufen, und seine Gebäude wenigstens auf 125 Rthlr. in der Feuer-Societät versichern laßen, und die davon zu entrichtende Beyträge promt und ohnweigerlich abführen.

§ 3.

Vor ein jedes dieser Looße, entrichtet der jedesmalige Besitzer jetzt und in den künftigen Zeiten einen jährlichen Zinß von Sechs Rthlr. in der zu jederzeit cursirenden Cassen Münze, und zwar in den geordneten 4 Quartalen als Trinitatis, Crucis, Lucie und Reminiscere, jedes mahl ein Rthlr. 12 Gr. an die Städtische Bewallungs-Casse. Dieser Zinß soll niemals erhöhet, kann aber auch unter keinerley Vorwand jemals herunter gesetzet oder erlaßen werden, und da mit dieser Zinß Zahlung bereits in ao. 1773 der Anfang gemacht worden, weil die Häußer fertig gebauet, und die Landung Urbar gewesen; So sind die Besitzer auch schuldig, ohne alle Erinnerung promt und sub poena Executionis auch dem Befinden nach Tax und Subhastationis ihrer Colonisten Güter damit zu continuiren.

§ 4.

Wird der Gemeine zu Massow ein ganzes Looß, bestehend aus 5 Morgen Land und einen halben Wohn-Hauße, zum Schul

Digitized by Google

Looſe, welches der jetzige Schul Meiſter bewohnet, Zinßfrey überlaßen, Sie muß aber, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, das Hauß unterhalten, bauen und repariren, auch wird ihr nachgelaßen zu beßerer Abwartung des Gottesdienſtes, ein eigen Bethauß auf ihre Koſten zu erbauen und künftig zu erhalten, Auch dem jedesmaligen Schulzen, vor die Verwaltung ſeines Amtes jährlich drey Rthlr. bezahlet, oder ihm am Zinß abgeſchrieben werden.

. . . . . .*)

§ 5.

Ein jeder Colonist iſt ſchuldig ſein Getränk an Bier und Brandwein, nirgend anders als aus der Stadt Landsberg oder von den in der Colonie angeſetzten Krüger zu nehmen, auch ſein Getreyde auf keiner andern als der Massowſchen Windmühle welcher ſie gewidmet iſt, mahlen zu laßen, oder willkührlicher Beſtrafung zu gewärtigen.

§ 6.

Ein jeder Colonist muß ſein Looß nach Holländer Arth nutzen, mit ſeinem Vieh auf ſeinen Colonisten Looſe bleiben, und bey Strafe der Pfändung ſeinen Nachbar damit nicht zu Schaden gehen, zu welchen Ende er ſein Looß mit tüchtigen Zäunen verſehen muß.

§ 7.

Iſt derſelbe ſchuldig und gehalten, ſich ſein Holz zur benötigten Feuerung ſelbſt anzuſchaffen, und zu dem Ende ſich in eine Königl. oder Adeliche Forſt, gegen die gewöhnliche Heyde Miethe, einzumiethen, weshalb er ſein Looß den Königl. Verordnungen gemäß, mit Weyden beſetzen muß, damit er in der Folge, von ſolchen ſein benötigtes Zaun- oder Brenn-Holz nehmen könne.

§ 8.

Da nach der allgemeinen Landes-Verfaßung, alle bey den Einwohnern ſich einmietende Haußinnen Leute, ſie ſeyn Tagelöhner oder Handwerker ſchuldig ſind an die Herrſchaft ein gewißes Schutz-Geld zu entrichten, zu der hieſigen Cämmerey aber dergleichen Leute eine jede Perſohn 6 Gr. und alſo Mann und Frau zuſammen 12 Gr. jährlich bezahlen, So muß in ſolchem Fall der

*) Hier hinter folgt in den entſprechenden Kontrakten der Ordensbruch-Kolonien der Paragraph über den Geſindezwangsdienſt. Derſelbe findet ſich wörtlich im Text Seite 106 und für die vollbäuerlichen Ordens-Kolonien Seite 99.

Digitized by Google

Eigenthümer dem Hauß Mann solches bekannt machen, auch dafür mit einstehen, daß er dieses Schutzgeld abführe, zu welchem Ende, wann er dergleichen Hauß Mann mit seiner Familie aufnimmet, er deßen Nahmen im Schulzen-Gericht sofortb anzuzeigen, damit dieser solchen aufzeichnen, und die Designation alle halbe Jahre an E. Magistrat einreichen könne, wie wohl der Eigenthümer auf dergleichen neue Hauß Leute ihre Nahrung und Gewerbe acht zu haben, damit sich nicht Diebes Gesindell in den Colonien einschleiche.

§ 9.

Sind die Colonisten zu Massow und künftige Besitzer dieser Güter, zufolge der, im Nahmen Sr. Königl. Majestät gegebenen Versicherungen von allen Landes und Creyß Oneribus, als Contribution, Vorspann, Einquartirung und so weiter, frey, Jedoch wird in Krieges Zeiten, die Gott in Gnaden verhüten wolle, sich nach den Umständen gerichtet werden müssen.

§ 10.

In sofern die Besitzer würkliche Ausländer, sind sie, und ihre ins Land gebrachten Söhne, von der Gewaltsamen Werbung und Enrollirung ebenfalls befreyet.

§ 11.

Was aber die Unterhaltung der Wälle und Graben betrifft, So ist ein jeder Wirth schuldig, den auf sein Looß repartirten Antheil, nach dem Angeboth der Deich-Schau Comission zu unterhalten, zu verbeßern, die Wall-Wachen zu leisten, und die Grabens im Stande zu halten und zu gehöriger Zeit zu räumen, auch bey allen Gemeinen Lasten sich willig finden zu laßen, oder der Auspfändung zu gewärtigen.

§ 12.

An den Prediger, an welchen die Gemeine, bei der künftigen Einrichtung des Parochial-Wesens wird gewiesen werden, entrichtet ein jeder Wirth Acht Gr. Jahr-Geld und die Matricul mäßigen Accidentien, an den Schul Meister aber dasjenige, was in dem mit ihm zu entrichtenden Contract, wenn er von E. E. Magistrat angenommen und approbiret worden, wird festgesetzet werden.

§ 13.

Übrigens sind sämtliche Bewohner dieser Colonie dem Magistrat zu Landsberg als ihrer Grundherrschaft und Gerichts

Digitized by Google

Obrigkeit auf alle weise, untergeben und deſſen Jurisdiction, ſowohl in Criminalibus als Civilibus, ohne Ausnahme zu erkennen, und deßen Befehle und Verfügungen zu befolgen ſchuldig, wie denn zur Verſicherung ein jeder neuer Wirth bei ſeiner Annahme den gewöhnlichen Colonisten Eyd ablegen und das beſtimmte Aufzugs-Geld mit 3 Gulden oder 2 Rthlr. 3 Gr. zur Cämmerey-Casse erlegen, und den Kauf Brief löſen muß, wogegen er ſich mit den Seinigen allen Schutzes und Beyſtandes von uns dem Magistrat in allen Fällen zu erfreuen hat.

Uhrkundlich iſt dieſe Erb-Verſchreibung unter des Magistrats Unterſchrift und beygedruckten Stadt-Siegell, ertheilet worden; So geſchehen

Landsberg an der Warthe den 31. May 1784.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſters und Rath.

Burchardt. Altmann. Miquentin.

Pachur. Weigelt. Werther. Förster. Geiseler.

Folgen die Namen der Koloniſten.

In der Verſchreibung für die Vollbauern-Colonie Hagen, die im übrigen Wort für Wort gleich lautet, heißt es in § 1 u. 2.

§ 1.

Dieſem nach überlaßen Wir, der Magistrat zu Landsberg von uns und unſere Nachfolger im Amte, denen Colonisten in Haagen, welche Colonie im Jahre 1770 im Bürger Bruch neben der Colonie Blockwinkell zu 15 Looſen, jedes von 40 Morgen, Landung und Wieſenwachs, angeleget iſt, worauf die angeſetzte Colonisten die Landung, in ſo weit ſie nicht raum und rein geweſen, ſelbſt geradet, auch die Gebäude auf ihre Koſten erbauet haben, ſo wohl denen, welchen zuerſt von der Bewallungs-Comission, die Looſe umſonſt angewieſen worden, als auch denen, welche ſolche von den erſten Annehmern mit unſerer Bewilligung durch Kauf, Erbſchaft odere andere rechtliche Arth, an ſich gebracht, einen jeden der gegenwärtigen 15 Colonisten das im Beſitz habende Loos deſſen eigentliche Größe in dem Vermeßungs-Register vom Jahre 1779 aufgeführet iſt, als ein wahres und freyes Eigenthum, um ſolches ſo gut er kann, zu nutzen, und zu gebrauchen, auch ſolches zu verkaufen, zu vertauſchen, auf die Seinigen zu vererben, und ſonſten darüber zu disponiren. Es muß aber beim

Digitized by Google

Verkauf jedesmahl, der Handell im Schulzen Gericht angemeldet, und der Käufer uns vorgestellet werden, der sodann, wenn wieder seine Persohn nichts zu erinnern ist, angenommen, und als Colonist vereydet werden soll.

§ 2.

Zum ersten Aufbau der Wohn=Gebäude und Scheunen in dieser Colonie, ist denen ersten Wirthen, das Bau=Holz, aus den Rathhäußl. Forsten, ohnentgeldlich zwar gereichet worden, dagegen aber ist nunmehro ein jeder sowohl gegenwärtiger als künftiger Besitzer und Eigenthümer des Looses verbunden, seine Gebäude fürs künftige auf seine Kosten, in Baulichen Stand und Würden zu erhalten, auch die erforderlichen Zäune sich selbst zu verfertigen, und hiezu sowohl, als auch zur Reparatur der Gebäude, das benötigte Bau= und Zaun Holz, aus einer Königl. oder Adelichen Forst, anzukaufen und seine Gebäude in Feuer=Societät versichern laßen, und die davon zu entrichtende Beyträge promt und ohnweigerlich abführen.

Anlage 43

Erbverschreibung für die Vollbauern-Kolonie Groß-Rehne. (Königl. Anteil.)

Zu wißen! Nachdem im Jahre 1779 in denjenigen Theil des Warthebruchs, welches zwischen dem Pyrehnischen Holländer, der St. Johanniter Ordens Grenze, und dem Woxhollaender-Paelcke lieget, das Colonisten Dorf Gross Rehne angeleget, und darin 15 Looſe etabliret worden, nämlich

No. 1, Ein und zwanzig Morgen Einhundert Acht und Dreyßig □Ruthen hinter dem Wall

Einhundert Fünf und Siebzig □Ruthen zu Wege. Vier Morgen Neun und Neunzig □Ruthen Vorland nutzbar.

Drei Morgen Fünf und Fünfzig □Ruthen ausgegraben im Vorlande.

No. 2 und folgende —15 . . . .,

so soll denen Besitzern durch gegenwärtige Erbverschreibung eine nähere Versicherung über ihre Besitzungen, und die davon zu leistende Praestation ertheilet werden.

§ 1.

Es übergiebt nämlich Nahmens Ihrer Königlichen Majestät von Preußen Unseres Allergnädigsten Herrn Dero Neumärk. Justiz Amt Pyrehne das Looß

Digitized by Google

No. 1, dem Johann Lehmann
„ 2 und folgende —15 . . . . .
zum Eigenthum, jedoch erbzinßweise der Gestalt und also, daß sie selbige ihrer Convenienz und Wissenschaft gemäß; jedoch wirthschaftlicher Art nach nutzen, auch befugt sein sollen, selbige zu vererben, und an andere; jedoch bei Strafe der Nichtigkeit nur mit Vorwissen und Genehmigung des Justiz Amts Pyrehne, als welches befundenen Umständen nach an Eine Königl. Hochlöbl. Neumärk. Krieges und Domainen Cammer Bericht erstattet, zu veräußern und zu verkaufen immaßen hochgedachter Cammer hiermit die Befugniß vorbehalten wird, die Veräußerung an einen ihr nicht anständigen Wirth zu versagen.

§ 2.

Dagegen versprechen die Erbzinßleute nachstehenden jährlichen Canon in Quartal ratis und in cassenmäßiger Münze zur Warthebruchs Revenuen Casse an das Domainen-Amt Pyrehne, nämlich

a. die Besitzer der Looſe von No. 1—11 incl. für jeden Magdeburg'schen Morgen der 21 Morgen 138 □Ruthen hinter dem Wall 12 Gr.; und mithin in Summa 10 Rthlr. 21 Gr. 2 Pf.,
für jeden der ihm im Vorlande angewiesenen nutzbaren 99 □Ruthen 4 Gr.
und also . . . . . — „ 18 „ 3 „
überhaupt 11 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf.
schreibe Elf Thaler Fünfzehn Groschen, Fünf Pfennige.

b. Looſe 12—15 . . . . . .

§ 3.

Und wie der vorbemerkte Zinß zu keinen Zeiten erhöhet, noch von den Erbzinßleuten andere Lasten und Pflichten, als in dieser Erbverschreibung genannt, oder alle Bruchs Interessenten treffen könnten, gefordert werden sollen, so müßen sie sich auch dagegen als Eigenthümer alle Unglücks-Fälle, wären es auch die allerungewöhnlichsten allein tragen, ohne daß sie deshalb einigen Nachlaß an den Erbzinß zu verlangen berechtiget sind, daher sie sich denn auch des Einwandes, daß der Canon nicht allein in Recognitionem primi dominii gegeben werde, sondern mit der Nuzzung der Grundstücke in Verhältniß stehe, hiermit ausdrücklich begeben.

Digitized by Google

§ 4.

Da den Besitzern der Loose von No. 1—11 incl. die 175 □ Ruthen zwischen dem Wall und Paralell-Graben, wie nicht weniger die drei Morgen Fünf und Fünfzig □ Ruthen Vorland Zinßfrey gelaßen worden; so müßen sie sich auch gefallen laßen, daß von selbigen nöhtigen Falls Erde zur Erhöhung des Walles genommen werde.

§ 5.

Alles Holz, dessen die Erbzinßleute forthin zu Bau und Unterhaltung ihrer Gebäude, Brücken, oder wozu es sonst erforderlich seyn könnte, bedürfen, müßen sie sich auf eigene Kosten für die Forsttaxmäßige Bezahlung anschaffen, maßen ihnen das benöhtige Holz zu den ersten Aufbau ihrer Gebäude aus Sr. Königl. Majestät Forsten ein für alle mahl frey verabfolgt worden ist, deßhalb sie auch verbunden sind, ihre Gebäude bei einer ihnen von Einer Hochlöbl. Cammer anzuweisenden Feuer Casse zu versichern, damit sie im Stande sind, selbige bey einer treffenden Feuers Brunst wieder zu erbauen.

§ 6.

Den gemeinschaftlichen Ausweg des Dorfes erhalten Annehmer auf ihre eigene Kosten der Gestalt stets im Stande daß er gehörig passirt werden kann. Und wie zum eigenen Vortheil der Erbzinßleuthe die Räumung der durch ihre Grundstücke gehenden Graben nöhtig ist, so verpflichtet sich

a. ein jeder Wirth den Paralell Graben, so weit derselbe seine Grundstücke berührt, so oft es von der Deichschau-Commission befohlen wird, zu räumen, und rein zu erhalten,
b. den Grenz-Graben, der zum Abzuge des Binnen-Waßer zwischen den St. Johanniter Ordens und Königl. Warthebruchs Grundstücken gezogen ist, nach dem jetzt regulirten Interimistico gemeinschaftlich mit denen Besitzern der Ordens Grundstücke zu unterhalten, und so oft es verlangt wird zu räumen. Künftig unterwerfen sich die Erbzinßleute demjenigen, was bey Anfertigung der Deich- und Ufer-Ordnung wegen Unterhaltung dieses Grenze Grabens näher bestimmt werden wird.
c. müßen die übrige Graben, Laaken, alte Ströhme und Waßerläufe von den Eigenthümern der daranstoßenden Looſe geräumet

Digitized by Google

und der Gestalt im Stande gehalten werden, daß das Waßer gehörig abfließen kann.

§ 7.

Dem Haupt Wall müßen Annehmer, so wie einem jeden sein Antheil von der Deichschau Commission angewiesen werden wird, und nach deren Angeboth nicht allein im Stande zu erhalten, sondern auch bey Waßers Gefahren die ausgeschriebenen Wall-Wachen gestellen und erforderlichen Falls mit Hand und Gespann zu Hülfe zu eilen, sich auf dem Walle, oder wo sie angewiesen werden, einfinden, und alles das thun, was andere Bruchs Interessenten in dieser Rücksicht oblieget.

§ 8.

Sollte auch statt der Natural Wall Unterhaltung zu diesem Behuf, oder aber auch zu Bestreitung derer Kosten, welche der Deichband bey Anlage von Pack- und Deckwerken tragen und aufbringen muß, auch zu sonstigen dergleichen zum allgemeinen Besten des Deichbandes gereichende Arbeiten, die einzelnen Bruchs-Interessenten nicht angemuthet werden können, eine Deich Casse etabliret, und die Geld beyträge von den Annehmern gefordert werden, so laßen sie sich diese Einrichtung ohne Wiederspruch gefallen, und unterwerfen sich allem denjenigen, was hiernächst durch die Deich und Ufer-Ordnung für das Warthebruch darüber näher bestimmt werden wird.

§ 9.

Der Fischerey auf dem den Annehmern eingeräumten Vorlande müßen sie sich bei nachdrücklicher Bestrafung gänzlich enthalten, indem es ihnen nicht dazu, sondern zur Graß und Heuung gegeben ist.

§ 10.

Aller Bedarf an Bier und Brandtewein muß vom Amte Pyrehne, oder aus einem von demselben verlegt werdenden Kruge genommen werden, bey Vermeydung der Confiscation des etwa gefunden werdenden fremden, und einer Strafe von 2 Rthlr. 12 Gr. für jede Tonne Bier, und 5 Gr. für jedes Quart Brandtewein.

§ 11.

Das Mahlwerk anlangend, so werden die Erbzinßleute und sämtliche Einwohner des Dorfs Gross Rehne zu der auf den Fichtwerder erbauten Windmühle geleget, als wohin sie ihr

Digitized by Google

sämtliches Mahl Getreide bey Vermeidung der auf das Ausmahlen gesetzten Strafe zu bringen, und die gewöhnliche Metze und Mahl Geld zu entrichten haben.

§ 12.

Wie das Dorf Gross Rehne in Ansehung des Kirchen und Schulwesens mit der Gemeinde zu Pyrensch Holländer nach den schon vorlängst darüber errichteten, und von dem Königl. Neumärk. Consistorio approbirten Verträgen vereiniget ist, so hat es hierbey, sowie ratione des Jahr Geldes an Prediger und Küster bey der Einrichtungs-Matricul, und wegen des Beytrags zur Unterhaltung der Pfaar Gebäude bei der allgemeinen Landes Verfaßung sein Bewenden.

§ 13.

In Ansehung des Enrollements unterwerfen sich die Erbzinßleute demjenigen was darunter von Sr. Königl. Majestät allerhöchst selbst verfügt ist.

§ 14.

Stehen ratione der Polizey und Gerichtsbarkeit die Grundstücke und deren Besitzer so wie alle Einwohner des Dorfs unter dem Domainen und Justiz Amt Pyrehne, dahero nicht allein die Eintragung der Besitz Titel in deßen Grund und Hypothequen Buch geschehen wird, sondern Annehmer sind auch gehalten zu den Kosten der Gerichtsfuhre nach Verhältniß bey zu tragen, und die ihnen vorgesetzte beyde Beamte mit Folgsamkeit und Achtung zu ehren.

§ 15.

Zur Sicherheit des Canonis und der übrigen Verbindlichkeiten setzen die Erbzinßleute sämtliches Vermögen zur General Hypothec, zum speciellen Unterpfande, aber die ihnen eingeräumten Grundstücke der Gestallt, daß wenn sie mit dem Canon zurückbleiben, das Grundstück außerordentlich schlecht bewirthschaften, oder sonst ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, die Königl. Neumärk. Krieges und Domainen Cammer berechtiget ist, selbiges subhastiren und verkaufen zu laßen, inmaßen die Erbzinßleute, soviel diesen Erbzinß Contract, und ihre daraus entstehende Verbindlichkeit anlanget, welche ihr gedachtes Erbzinßguth betreffen, indem so wie ein andern zum Cammer Ressort gehörigen Angelegenheiten sich lediglich der Jurisdiction Hochgedachter Cammer unterwerfen.

Digitized by Google

§ 16.

So wie endlich die Erbzinßleute wenn sie ihren Verbindlichkeiten überall nach kommen, bey dieser Erbverschreibung geschützet werden sollen, so entsagen sie sich auch aller wieder selbige ihnen etwa zu statten kommenden Rechts-Einwendungen, wollen sie vielmehr treulich halten, und haben selbige nach vorgängiger Vorlesung überall genehmigt und unterschrieben.

So geschehen Amt Pyrehne den 31. Juli 1789.

Folgen die 15 Unterschriften.

(L. S.)

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz Amt.

Bülch. Hanckwitz. Scheele.

Anlage 44

Ablösungsurkunde
für die Entreprise Groß- und Klein Schwarzsoe.

Auf den im Warthebruche des Königlichen Amts Sonnenburg gelegenen, zu diesem Domainen-Amte gehörigen Entreprisen Gross- und Klein Schwarzsoe von 400 Magdeburger Morgen haben besage der eingehefteten 2 Erbzins-Verschreibungen de dato 14ten und 18ten Septr. 1782 folgende beständig fortlaufende Lasten und Pflichten bisher gehaftet:

1) Ein jährlicher Kanon von . . 200 Rthlr. — Gr. — Pf.
2) desgleichen für die Wallfreiheit . 4 „ 10 „ — „

Summa 204 Rthlr. 10 Gr. — Pf.

3) die Ansetzung von Acht Kolonisten Familien, welche vorstehende Geld Prästationen den in dem Königl. Edict vom 16. März 1811 vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß, auf Fünf Tausend Einhundert und Zwanzig Thaler zu Kapital vorgeschlagen sind.

Nachdem nunmehr der gegenwärtige Besitzer, der Königl. Preuß. Geheime Staats Minister Herr von Voss auf den Grund des Königl. Hausgesetzes vom 6ten November 1809 über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen, so wie der angeführten Verordnung und der in beglaubter Abschrift beiliegenden Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Section im Departement der Staats-Einkünfte für Domainen und Forsten vom 29sten November 1811 unter den Bedingungen:

Digitized by Google

a) daß wenn sich bei Ueberschlagung der Grundstücke ein surplus in der Morgenzahl finden sollte, der Besitzer eine gleiche Kapitalzahlung pro Morgen nemlich 12 Rthlr. 12 Gr. leisten muß,
b) daß die in den §§ 2 u. 8 der annectirten Erbzinsverschreibungen vom 14ten u. 18ten Septr. 1782 enthaltenen gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Ansetzung der Kolonisten Familien und Bewilligung des Bauholzes für den ersten Aufbau der Häuser und des Raff- und Leseholzes gegen eine jährliche Einmiethe auf der Sonnenburger Forst, gegen einander aufgehoben werden.
c) daß der Ablösende bei Aushändigung dieses Receßes das Ablösungs-Kapital und alle sonstigen Kosten wegen dieses Geschäfts berichtige,

zur Ablösung verstattet, demzufolge auch von ihm das ganze Kapital von Fünftausend Einhundertzwanzig Thaler nebst den Unkosten für dieses Geschäft heute vollständig zur Königl. Domainen-Kammer Kasse allhier gezahlt worden, so wird demselben nicht nur über die geschehene richtige Zahlung diese Quittung ertheilt, sondern es werden ihm auch alle Rechte und Vorzüge, welche Fiskus selbst in Ansehung der oben verzeichneten Geld-Prästationen an den beiden Entreprisen Gross- und Klein Schwarzsoe gehabt hat, dergestalt abgetreten und übereignet, daß er von nun an darüber nach freier Willkühr zu verfügen berechtiget, und mithin wohl befugt seyn soll, solche entweder in dem Hypotheken-Buch löschen zu lassen, oder auch einem dritten abzutreten, und die Eintragung dieser Abtretung und des Ablösungs-Kapitals in die zweite Rubrik des Hypotheken-Buchs an die Stelle des Fisci zu fordern; wie denn überhaupt im Nahmen des Fisci allen ferneren Ansprüchen und Forderungen wegen jener abgelösten Geld-Prästationen zu Gunsten des Besitzers und seiner Nachfolger in Besitz der in Rede stehenden beiden Entreprisen gänzlich hiermit entsagt, und selbige für völlig und auf immer befreit von der Verbindlichkeit, die erwähnten Prästationen dem Fisco zu leisten, in Kraft dieses erklärt wird.

Urkundlich unter Vordruckung unseres Insiegels.

Berlin, den 8ten April 1812.

Königliche Preußische Domainen Kammer.

Endolf.

Digitized by Google

III. Tabellen.

Anlage 45
Text S. 85

Übersicht über die Kolonisteneinwanderung in die Neumark (1763—74) nach Nationalitäten.

Nr.	Herkunftsländer bezw. Orte	Grundherrschaftliche Zugehörigkeit						Summa der Nationalitäten	
		Netzebruch		Warthebruch					
		Amt Driesen	Stadtkämmerei Friedeb.	Landsberger Anteil	Ordens Anteil	Adlig. Anteil	Königl. Anteil	Köpfe überhaupt	darunter allein in Neu-Anspach
1	Polen	2302	600	3319	594	644	927*)	8386	106
2	Rußland	—	—	—	4	—	—	4	—
3	Curland	—	—	—	—	—	4	4	—
4	Mecklenburg	21	161	211	164	59	128	739	4
5	Sachsen	62	92	463	323	50	84	1074	9
6	Brandenburg	—	2	51	24	32	26	135	—
7	Kurmark	40	—	—	—	—	—	40	—
8	Neumark	102	—	—	—	—	—	102	—
9	Lausitz	4	—	—	—	—	—	4	—
10	Provinz Preußen	8	—	8	—	—	—	16	4
11	Schlesien	2	—	—	—	—	—	2	—
12	Dessau	2	9	22	5	—	—	38	2
13	Thüringen	—	—	85	—	—	10	95	—
14	Altenburg	3	—	—	—	—	—	3	—
15	Voigtland	4	—	—	—	—	—	4	—
16	Hohenstein	2	—	—	—	—	—	2	—
17	Isenburg	32	—	—	—	—	—	32	19
18	Darmstadt	—	8	—	—	—	—	8	—
19	Hessen	2	8	—	—	—	—	10	—
20	Pfalz	215	—	110	23	—	4	352	173
21	Schwaben	66	18	6	—	7	—	97	16
22	Württemberg	7	—	3	84	—	—	94	7
23	Franken	—	—	2	—	—	—	2	—
24	Elsaß	6	—	—	—	4	—	10	3
25	Frankreich	—	—	—	4	—	—	4	—
26	Schweiz	—	—	3	3	8	4	18	—
27	Bamberg	—	4	—	—	—	—	4	—
28	Anspach	45	—	—	—	—	—	45	37
29	Durlach	6	—	—	—	—	—	6	6
30	Mainz	13	—	—	—	—	—	13	13
31	Erfurt	—	4	—	—	—	—	4	—
32	Salm	29	—	—	—	—	—	29	7
33	Nassau	29	—	—	—	—	—	29	19
34	Braunschweig	—	—	4	—	—	—	4	—
35	Bremen	—	—	4	—	—	—	4	—
36	Lüneburg	—	—	8	2	—	—	10	—
37	Holstein	—	—	7	3	—	—	10	—
38	Dänemark	—	—	5	8	—	—	13	—
39	Schweden	—	—	40	—	—	4	44	—
40	Schwed. Pommern	—	13	—	—	—	6	19	—
41	Niederlande	4	—	—	10	5	—	19	—
42	Uebriges Reich	7	52	140	109	92	74	474	—
43	Oesterreich	—	—	16	20	—	—	36	—
44	Mähren	—	—	4	—	—	—	4	—
45	Böhmen	6	—	14	—	7	—	27	—
46	Ungarn	—	—	9	—	—	—	9	—
	Zusammen	3020	971	4584	1380	908	1270	12083	425

*) Hierin sind 654 in anderen neumärkischen Ämtern angesiedelte polnische Kolonisten mitenthalten.

Digitized by Google

Anlage 46

Text S. 100

Betriebsgrößen-Verteilung im Netze-Bruch, Amt Driesen.

Nach Dörfern.

Name	Gesamt-Fläche Morgen	Zahl der Familien	Durchschnittliche Betriebsgröße in Morgen
Neuhaferwiese	150	37	4
Marienland	105	7	15
Brenkenhofswalde	820	16	7 à 40, 9 à 60
Franzthal	660	14	9 à 40, 5 à 60
Neuschöningsbruch	356½	11	32½
Schulzenwerder	400	10	40
Guschterbruch	1560	33	48
Militzwinkel	200	4	50
Liependorf	660	22	30
Friedrichshorst	600	20	30
Aarhorst	256	60	4
Anspach	1486	104	12
Schartowswalde	400	10	40
Marienthal	1000	25	40
Erpach	1960	49	40
Erbenswunsch	620	15	41
Dessau	1272	32	40
Neu-Beelitz	525	5	105
Am Wall	42	2	21
Brandt	66	10	6
Schoeneberg	310	10	5 à 42, 5 à 20
Neuvordamm	151	9	5 à 27, 4 à 4
Mühlendorf	288	12	24
Neu-Ulm	900	30	30
Neu-Carbe	166	19	9
Vestung Driesen	120	30	4
	15057,5	596	25,3

Absolut.

Betriebs-Größen	Familien	% aller Familien	Morgen	% aller Morg.
Es besaßen Morgen				
4	131	22,0	524	3,5
6	10	1,6	60	0,4
9	19	3,2	171	1,1
12	95	15,9	1140	7,6
15	7	1,1	105	0,7
18	2	0,3	36	0,2
20	5	0,8	100	0,7
21	2	0,3	42	0,3
24	12	2,0	288	1,9
25	1	0,2	25	0,2
27	5	0,8	135	0,9
30	72	12,4	2160	14,3
32½	11	1,8	357½	2,4
40	147	24,6	5880	39,1
41	15	2,6	615	4,1
42	5	0,8	210	1,4
48	33	5,5	1584	10,5
50	4	0,7	200	1,3
60	15	2,6	900	6,0
105	5	0,8	525	3,4
	596	100,0	15057,5	100,0

Es besaßen 4 Morgen 22% der Familien mit 3,5% der Fläche
„ „ 6—10 „ 4,8% „ „ „ 1,5% „ „
„ „ 11—15 „ 17,0% „ „ „ 8,3% „ „
„ „ 16—19 „ 0,3% „ „ „ 0,2% „ „
„ „ 20—25 „ 3,3% „ „ „ 3,1% „ „
„ „ 26—30 „ 13,2% „ „ „ 15,2% „ „
„ „ über 30 „ 39,4% „ „ „ 68,2% „ „

Also besaßen über 20 Morgen 55,9% der Familien mit 86,5% der Fläche.

Digitized by Google

Anlage 47

Text S. 100

Betriebsgrößen-Verteilung im Netze-Bruch, Kämmerei Friedeberg.

Nach Dörfern.

Name der Dörfer	Gesamt-Fläche Morgen	Zahl der Familien	Durchschnittliche Betriebsgröße in Morgen
Friedeberger Stadtbruch	156	39	4
Neu-Mecklenburg	320	80	4
Drengswerder	241	11	22 im einzelnen stark wechselnd
Alt- u. Neu-Gurkowsch-Bruch	4098	80	51*)
Vorwerk Mückenburg	—	10	nicht überliefert, jedenfalls sehr gering
	4815	220	23**)

Absolut.

Betriebs-Größen	Familien	% aller Familien	Morgen	% aller Morgen
Es besaßen Morgen				
4	119	56,7	476	9,9
10	1	0,5	10	0,2
11	1	0,5	11	0,2
19	1	0,5	19	0,4
20	5	2,4	100	2,0
24	1	0,5	24	0,5
30	1	0,5	30	0,6
33	6	2,9	198	4,1
36	1	0,5	36	0,8
39	12	5,7	468	9,8
42	9	4,3	378	7,9
45	5	2,4	224	4,6
48	12	5,7	576	12,0
51	7	3,3	357	7,4
54	7	3,3	378	7,9
57	4	1,9	228	4,7
60	7	3,3	420	8,7
69	1	0,4	69	1,5
72	1	0,4	72	1,5
78	2	0,9	156	3,2
81	5	2,4	405	8,4
84	1	0,5	84	1,8
90	1	0,5	90	1,9
	210	100,0	4809	100,0

Es besaßen 4 Morgen 56,7% der Familien mit 9,9% der Fläche
„ „ 6—10 „ 0,5% „ „ „ 0,2% „ „
„ „ 11—15 „ 0,5% „ „ „ 0,2% „ „
„ „ 16—19 „ 0,5% „ „ „ 0,4% „ „
„ „ 20—25 „ 2,9% „ „ „ 2,5% „ „
„ „ 26—30 „ 0,5% „ „ „ 0,6% „ „
„ „ über 30 „ 38,4% „ „ „ 86,2% „ „

Also besaßen über 20 Morgen 41,8% mit 89,3% der Fläche.

*) Da in diesen beiden Kolonien die Betriebsgrößen sehr stark variierten, sind dieselben, um die Tabelle nicht zu sehr auszudehnen, auf durch 3 teilbare Zahlen abgerundet.

**) Unter Nichtberücksichtigung der 10 Familien in Mückenburg.

Digitized by Google

Anlage 48

Text S. 100

Betriebsgrößen-Verteilung im Landsberger Warthe-Bruch.

Nach Dörfern.

Name	Gesamt-Fläche Morg.	Zahl der Familien	Durchschnittliche Betriebsgröße in Morgen
Giesen	430	21	8 à 5, 13 à 30
Giesenaue	180	18	10
Ludwigsthal	24	8	3
Friedrichsthal	120	12	10
Carlsfelde	6	4	$1^1/_2$
Johanneshof	45	9	5
An der Clementenschleuse	130	26	5
Raumerswalde	240	48	5
Bergenhorst	400	13	12 à 30, 1 à 40
Gerlachsthal	200	40	5
Ober-Alvensleben	483	14	9 à 40, 2 à 20, 1 à 45 1 à 19, 1 à 39
Nieder-Alvensleben	405	10	5 à 41, 5 à 40
Groß-Czetteritz	1800	40	45
Klein-Czetteritz	250	50	5
Blockwinkel	1725	46	23 à 50, 23 à 25
Blockwinkel minor	55	11	5
Igelstein	240	40	6
Rodenthal	880	22	40
Leopoldsfahrt	920	23	40
Seidlitz	542	102	100 à 5, 1 à 15, 1 à 27
Liebenthal	200	40	5
Schoenewald	1170	39	30
Maffow	160	32	5
Roßwiese	220	22	10
Derschau	298 M. 10 R.	51	1 à 30, 50 à 5 M. 65 R.
Maske	20	2	10
Meiershof	240	6	40
Gürgenaue	290	14	13 à 20, 1 à 30
Hagen	600	15	40
Kattenhorst	670	27	25 à 25, 1 à 35, 1 à 10
Plumitz	1800	37	35 à 50, 2 à 25
	14763	842	17,5

Absolut.

Betriebs-Größen	Familien	% aller Familien	Morgen	% aller Morgen
Es besaßen Morgen				
$1^1/_2$	4	0,5	6	0,04
3	8	0,9	24	0,16
$5-5^1/_3$	414	49,1	2088	14,14
6	40	4,8	240	1,62
10	55	6,5	550	3,73
15	1	0,1	15	0,10
19	1	0,1	19	0,13
20	15	1,8	300	2,03
25	50	6,0	1250	8,47
27	1	0,1	27	0,18
30	66	7,9	1980	13,41
35	1	0,1	35	0,24
39	1	0,1	39	0,26
40	81	9,6	3240	21,95
41	5	0,6	205	1,39
45	41	4,9	1845	12,50
50	58	6,9	2900	19,64
	842	100,0	14763	100,00

Es besaßen $1^1/_2$—$5^1/_3$ Morgen 50,5% der Familien mit 14,3% der Fläche
„ „ 6—10 „ 11,3% „ „ „ 5,4% „ „
„ „ 11—15 „ 0,1% „ „ „ 0,1% „ „
„ „ 16—19 „ 0,1% „ „ „ 0,1% „ „
„ „ 20—25 „ 7,8% „ „ „ 10,5% „ „
„ „ 26—30 „ 8 % „ „ „ 13,6% „ „
„ „ über 30 „ 22,2% „ „ „ 56 % „ „

Also besaßen über 20 Morgen 38% der Familien mit 80,1% der Fläche.

Digitized by Google

Anlage 49

Text S. 100

Betriebsgrößen-Verteilung im Ordens-Warthe-Bruch.

Nach Dörfern.

Name	Gesamt-Fläche Morg.	Zahl der Familien	Durchschnittliche Betriebsgröße in Morgen
Brenkenhoffsfleiß	530	70	20 à 4, 50 à 5
Beaulieu	300	50	6
St. Johannes	204	34	6
Friedrich d. Gr.	300	20	15
Schartowsthal	150	15	10
Klein-Malta	920	28	8 à 40, 20 à 30
Stuttgart	918	28	6 à 40, 10 à 30, 3 à 36 7 à 32, 1 à 34, 1 à 12
Neu-Dresden	540	18	30
Klein-Mannheim	60	6	10
Louisa	250	25	10
Corsica	200	20	10
Schroedters Entreprise	60	6	10
Pyrehnsches Bruch	30	6	5
Jamaica	900	30	30
Sumatra	160	16	10
Saratoga	750	25	30
Philadelphia	15	3	5
7 Fam. b. Stuttgart	224	7	32
Neu-Limmritz	300	10	30
5 Büdner b. Limmritz	50	5	10
20 d. Fam. b. Woxfelde	200	20	10
Freyberg	510	17	30
10 d. Fam. b. Freyberg	100	10	10
Pensylvanien	690	23	30
Hampshire	660	22	30
Entreprise Louisa	180	32	12 à 10, 20 à 3
	9201	546	16,8

Absolut.

Betriebs-Größen	Familien	% aller Familien	Morgen	% aller Morg.
Es besaßen Morgen				
3	20	3,7	60	0,6
5	59	10,8	295	3,2
6	84	15,3	504	5,5
10	135	24,7	1350	14,7
12	1	0,2	12	0,1
14	20	3,7	280	3,0
15	20	3,7	300	3,3
30	175	32,0	5250	57,0
32	14	2,6	448	4,9
34	1	0,2	34	0,4
36	3	0,5	108	1,2
40	14	2,6	560	6,1
	546	100,0	9201	100,0

Es besaßen 3— 5 Morgen 14,5% der Familien mit 3,8% der Fläche
„ „ 6—10 „ 40 % „ „ „ 20,2% „ „
„ „ 11—15 „ 7,6% „ „ „ 6,4% „ „
„ „ 16—19 „ — „ „ „ — „ „
„ „ 20—25 „ — „ „ „ — „ „
„ „ 26—30 „ 32 % „ „ „ 57 % „ „
„ „ über 30 „ 5,9% „ „ „ 12,6% „ „

Also besaßen über 20 Morgen 37,9% der Familien mit 69,6% der Fläche.

Digitized by Google

Anlage 50

Text S. 100

Betriebsgrößen-Verteilung im adligen Warthebruchsanteil.

Nach Dörfern. Absolut.

Name der Dörfer	Gesamt-Fläche Morg.	Zahl der Familien	Durchschnittliche Betriebsgröße in Morgen
Cocceji . . .	1770	54	51 à 30, 1 à 40, 2 à 100
Loffow	960	32	30
Kolonie bei Klein-Kammin	900	30	30
Streitwalde . .	870	29	30
Scheiblersburg .	310	51	50 à 6, 1 à 10
Altona . . .	100	20	5
	4910	216	22,6

Betriebs-Größen Es besaßen Morgen	Familien	% aller Familien	Morgen	% aller Morg.
5	20	9,2	100	2,0
6	50	23,1	300	6,1
10	1	0,5	10	0,2
30	142	65,7	4260	86,8
40	1	0,5	40	0,8
100	2	1,0	200	4,1
	216	100,0	4910	100

Es besaßen 5 Morgen 9,2% der Familien mit 2 % der Fläche
„ „ 6—10 „ 23,6% „ „ „ 6,3% „ „
„ „ 11—15 „ — „ „ „ — „ „
„ „ 16—19 „ — „ „ „ — „ „
„ „ 20—25 „ — „ „ „ — „ „
„ „ 26—30 „ 65,7% „ „ „ 86,8% „ „
„ „ über 30 „ 1,5% „ „ „ 4,9% „ „
Also besaßen über 20 Morgen 67,2% der Familien mit 91,7% der Fläche.

Anlage 51

Text S. 100

Betriebsgrößen-Verteilung im königlichen Warthebruchsanteil.

Nach Dörfern. Absolut.

Name der Dörfer	Gesamt-Fläche Morg.	Zahl der Familien	Durchschnittliche Betriebsgröße in Morgen
Logau	450	15	30
Groß-Rehne . .	375	15	25
Fichtwerder . .	420	42	10
Dühringshofen .	320	32	10
Hopfenbruch . .	88	10	6 à 7½, 3 à 10, 1 à 13
Blumenthal . .	280	51	50 à 5, 1 à 30
	1933	165	11,7

Betriebs-Größen Es besaßen Morgen	Familien	% aller Familien	Morgen	% aller Morg.
5	50	30,3	250	12,9
7½	6	3,6	45	2,3
10	77	46,7	770	39,9
13	1	0,6	13	0,7
25	15	9,1	375	19,4
30	16	9,7	480	24,8
	165	100,0	1933	100,0

Es besaßen 5 Morgen 30,3% der Familien mit 12,9% der Fläche
„ „ 6—10 „ 50,3% „ „ „ 42,2% „ „
„ „ 11—15 „ 0,6% „ „ „ 0,7% „ „
„ „ 16—19 „ — „ „ „ — „ „
„ „ 20—25 „ 9,1% „ „ „ 19,4% „ „
„ „ 26—30 „ 9,7% „ „ „ 24,8% „ „
„ „ über 30 „ — „ „ „ — „ „
Also besaßen über 20 Morgen 18,8% der Familien mit 44,2% der Fläche.

Digitized by Google

Anlage 52

Text S. 101, 158

Betriebsgrößenstatistik der im ganzen Kolonisationsgebiet nach dem 7jährigen Kriege ausgelegten Stellen.

Betriebs-Größen	Familien	% aller Familien	Morgen	% aller Morg.
Es besaßen Morgen				
$1^1/_2$	4	0,2	6	0,0(1
3	28	1,1	84	0,2
4	250	9,7	1000	2,0
$5—5^1/_3$	543	21,1	2732	5,4
6	184	7,1	1104	2,2
$7^1/_2$	6	0,2	45	0,1
9	19	0,7	171	0,3
10	269	10,0	2690	5,2
11	1	0,1	11	0,0(2
12	96	3,7	1152	2,3
13	1	0,1	13	0,0(2
14	20	0,8	280	0,6
15	28	1,1	420	0,8
18	2	0,1	36	0,1
19	2	0,1	38	0,1
20	25	1,0	500	1,0
21	2	0,1	42	0,1
24	13	0,5	312	0,6
25	66	2,6	1650	3,2
27	6	0,2	162	0,3
30	472	18,3	14160	27,9
$32—32^1/_2$	25	0,9	$805^1/_2$	1,6
33	6	0,2	198	0,4
Transport	2068	79,9	$27611^1/_2$	54,4

Betriebs-Größen	Familien	% aller Familien	Morgen	% aller Morg.
Transport	2068	79,9	$27611^1/_2$	54,4
Es besaßen Morgen				
34	1	0,1	34	0,1
35	1	0,1	35	0,1
36	4	0,2	144	0,3
39	13	0,5	507	1,0
40	243	9,4	9720	19,2
41	20	0,8	820	1,6
42	14	0,5	588	1,2
45	46	1,8	2070	4,1
48	45	1,7	2160	4,3
50	62	2,4	3100	6,1
51	7	0,3	357	0,7
54	7	0,3	378	0,7
57	4	0,2	228	0,4
60	22	0,8	1320	2,6
69	1	0,1	69	0,1
72	1	0,1	72	0,1
78	2	0,1	156	0,4
81	5	0,2	405	0,8
84	1	0,1	84	0,2
90	1	0,1	90	0,2
100	2	0,1	200	0,4
105	5	0,2	525	1,0
	2575	100,0	$50673^1/_2$	100,0

Es besaßen $1^1/_2—5^1/_3$ Morgen 32,1% der Familien mit 7,6% der Fläche
„ „ 6—10 „ 18,0% „ „ „ 7,8% „ „
„ „ 11—15 „ 5,8% „ „ „ 3,7% „ „
„ „ 16—19 „ 0,2% „ „ „ 0,2% „ „
„ „ 20—25 „ 4,2% „ „ „ 4,9% „ „
„ „ 26—30 „ 18,5% „ „ „ 28,2% „ „
„ „ über 30 „ 21,2% „ „ „ 47,6% „ „

Also besaßen über 20 Morgen 43,9% der Familien mit 80,7% der Fläche.

Demnach entfielen auf die Familie im Durchschnitt des ganzen Kolonisationsgebietes 19,68 Morgen.

Digitized by Google

Anlage 58

Text S. 115—137

Tabelle der Entreprisen im Landsberger- und Ordensbruch.
(Berücksichtigt sind nur die über 100 Morgen.*)

Name der Entreprise	Besitzer derselben	Gesamt-Areal in Morgen	Darauf anzusiedelnde Famil.	Diese besitzen zusam. Morg.	Bleibt als Herrenland	Bemerkungen
a. Landsberger Anteil.						
Roßwiese . . .	Geh. Finanzrat v. Brenckenhoff	1077	20	270	807	Erbliches Besitzrecht.
Giesenaue . .	Kriegsrt. Schartow	980	18	180	800	
Sophienaue . .	Kriegsrat Bayers Erben	800**)	9	45	—	
Carolinenhof .	Martin Loeschke	500	10	10	490	1782 waren erst 6 angesetzt.
Friedrichsthal .	Baudirektor Hahn	485	12	120	365	
Johanneshof . .	Boelcke	404	9	45	361	
Ludwigsthal . .	Friedrich Werner	400	8	24	376	1782 erst 6.
Beyershorst . .	Kriegsrat Bayers Erben	—	10	100	—	
Carlsfelde . .	Joh. Schenck	200	4	6	194	
Carlsthal . . .	Amtmann Pfeiffer	124	3	30	94	
b. Ordens-Anteil.						
Louisa . . .	Ordens-Kammerrt. Kuhlwein	1284	32	265	1019	Kuhlwein erhielt 1792 noch weitere 297 Mrg.
Schartowsthal .	Kriegsrt. Schartow	837	15	150	687	Größe des Kolonistenlandes steht i. Vertrag.
Corsica . . .	Kammerrat Rouppert	800	20	100	700	1782 erst 12.
Yorkstown . .	Joh. Bauer	400	—	—	—	„Wenn der Kolonistenansatz noch weiter erfordert werd. sollte" 6.
Groß-Schwarzsoe	der Krüger Gottfr. Wiese	300	—	—	—	„Wenn . . . . sollte" 6.
Klein-Mannheim	Schlächtermeister Eckardt	200	6	60	140	
Quebeck . . .	der Schulze Schroeter	200	(6)	(60)	(140)	In Wirklichkeit nur 1 angesetzt.
New-York . .	Friedr. Ackermann	200	—	—	—	„Wenn . . . . sollte" 4.

*) Außerdem existierten noch gegen 20 kleinere Entreprisen von durchschnittlich 75 Morgen, die jedoch meist alsbald parzelliert wurden und über welche die Angaben so schwankend sind, daß ihre Aufnahme in vorstehende Tabelle sich verbot.

**) Die Angaben über Sophienaue sind in den Quellen (verschiedene Revenuen-Listen, Stubenrauch usw.) äußerst unsichere, es scheint, daß die Grenze des königlichen und Landsberger Besitzes den Ort in zwei Teile schnitt, von denen nur der kleinere (unter 150 Morgen) Entreprise war, während der Rest, über dessen Besiedlung nichts überliefert ist, zum königlichen Anteil gehörte. In meine Betriebsgrößenstatistik sind die dortigen Familien nicht aufgenommen.

Digitized by Google

Name der Entreprise	Besitzer derselben	Gesamt-Areal in Morgen	Darauf anzusiedelnde Famil.	Diese besitzen zusam. Morg.	Bleibt als Herrenland	Bemerkungen
Savanna . . .	Oekonom.-Inspekt. Lansky	200	—	—	—	„Wenn . . . . sollte" 6.
Nitzäus Entreprise	Wirtschaftsschreibr. Nitzäus	120	—	—	—	Nichts festgesetzt.
Budritzkys Entrep.	Major v. Budritzky	100	—	—	—	„Falls er nötig finden sollte" 3.
Charlestown . .	Peter John	100	—	—	—	„Wenn . . . . sollte" 2.
Klein-Schwarzsee	Friedr. Sydow	100	—	—	—	„Wenn . . . . sollte" 2.
Ceylon . . .	Brauer Wolff	100	—	—	—	Nichts festgesetzt.
Mierfenwerder .	Wirtschaftsschreibr. Berndt	100	—	—	—	„Wenn . . . . sollte" 2.
Briesach . . .	Ordenslandjäger Schenck	100	—	—	—	Nichts festgesetzt.
Havanna . . .	Kriegsrat Senff	108	—	—	—	„Wenn . . . . sollte" 2.
Florida . . .	Ordensrat Wißmann	100	—	—	—	„Wenn er anzusetzen resolvirt, darunter ein Ausländer."
Behrendts Entrep.	Behrendt	100	—	—	—	Nichts festgesetzt.
Philadelphia .	Hauptmann v. Winnings	100	3	15	85	

Anlage 54

Tabelle der Betriebe über 100 Morgen im Netzebruch.

Es besaßen über 100 Morgen im Netzebruch (unter Ausschluß der durch die vorfridericianische Kolonisation entstandenen großbäuerlichen Wirtschaften dieses Umfanges, sowie des Vorwerks Holm von 493 Morgen):

Ort.	Name.	Morgenzahl.
Hammer	Postmeister Zepernick	122
Beelitz	Die Commune (als Hütung)	145
Dominium Schönberg . .	Krieges-Rath Huch	465
Mittelbruch	v. Pabstein zu Manksfelde	139
Wildenow	Hauptmann v. Goltz	435
Alt-Gurkowsch-Bruch . .	Geh. Fin.-Rat v. Brenckenhoff	488
Neu-Gurkowsch-Bruch . .	„ „ „	341
Im untern Netz-Bruch .	„ „ „	826
„ „ „ .	v. Wreech'sche Erben	366
Friedeberger Bruch . . .	Kämmerey Friedeberg	926
„ „ . . .	Major v. Steinkeller	287
Lindenwerder	„ „	306
Kuhsen in Alt-Gurk.-Bruch	„ „	108
Pöhlitz	v. Köckeritz	122
Schönfeld	Präsident v. Benekendorf	335
Schönrade	Obrist v. Schöning	577
Knoblauchswerder . . .	„ „	178
Geilenfelde	v. Schönebeck	107
		6273 Morgen.

Digitized by Google

Nachweisungs-Tabelle von dem Ertrage der
(de anno

Laufende Nr.	Name eines jeden Besitzers	Generalia: besitzt an Morgenzahl M.	R.	Vieh: Pferde	Fohlen	Kühe	Jung-Vieh	Gartenland M.	R.	zum Säe-Werk M.	R.	Weide-Land M.	R.	Bleibt zum Heuschlag M.	R.	Bau- und Radungs-Kosten Rthlr.	Gr.	Garten-Werk Rthlr.	Gr.	Vor Getreide Rthlr.	Gr.	Fohlen-Zucht Rthlr.	Gr.	Kühe Rthlr.	Gr.
	1. Klasse.																								
1	Mathias Golcke	47	—	1	1	7	10	2	135	—	90	15	—	28	—	261	—	11	—	2	—	7	—	42	—
2	Gottfried Gieske	48	—	1	—	6	6	1	90	—	90	12	90	35	90	268	—	6	—	3	22½	—	—	35	—
3	Mathilde Golcke-Maliske	43	87	2	—	6	7	1	90	—	90	17	90	25	177	250	—	6	—	4	12	—	—	35	—
4	Mich. Golcke-Lenge	70	—	2	2	8	6	5	90	—	90	20	—	46	—	331	—	22	—	2	—	14	—	49	—
	2. Klasse.																								
5	Martin Schroeder	40	—	1	—	6	4	1	90	—	90	21	—	19	—	240	—	6	—	1	6	—	—	32	12
6	Michael Blasing	34	—	—	—	5	2	1	90	—	90	16	—	18	—	222	—	6	—	3	9¾	—	—	29	6
7	Martin Sahr	54	135	—	—	5	6	1	90	—	90	17	—	37	—	275	—	6	—	2	1	—	—	26	—
8	Gottfr. Schienecke	57	—	—	—	5	3	2	—	—	90	14	—	43	—	291	—	8	—	1	—	—	—	26	—
9	Math. Liefke	48	—	1	1	5	7	1	90	2	—	22	—	24	—	264	—	6	—	3	9¾	6	12	29	6
10	Christian Golcke-Lenge	68	—	1	1	9	7	2	135	—	90	31	90	33	—	304	—	10	—	2	—	6	12	56	—
11	Gottlieb Sasse	103	45	2	2	9	7	2	—	—	—	38	—	63	45	423	—	8	—	—	—	13	—	52	—
	3. Klasse.																								
12	Christ. Sperling	57	135	—	—	6	4	4	—	—	90	20	—	33	—	291	—	16	—	1	—	—	—	30	—
13	Christ. Strandt	49	—	—	—	6	2	4	—	—	90	17	90	27	90	267	—	16	—	1	—	—	—	30	—
14	Johann Georg Gustapfus	46	—	—	—	4	1	2	—	—	90	12	—	32	—	258	—	8	—	2	—	—	—	18	—
15	Gottfr. Rasch	49	143	—	—	6	1	1	—	—	90	18	—	31	143	269	—	4	—	1	—	—	—	30	—
16	Barthol. Zeidler	49	—	1	1	4	4	1	90	—	90	20	—	29	—	267	—	6	—	1	—	6	—	21	—
17	Michael Sperling	64	—	—	—	6	7	3	—	—	90	20	—	40	—	312	—	12	—	2	—	—	—	30	—
18	Johann Draheim	53	90	—	—	6	6	2	135	—	90	24	—	26	135	275	—	10	—	1	—	—	—	30	—
19	Michael Golcke-Maliske	56	—	—	—	6	6	2	135	—	90	24	—	32	—	288	—	10	—	1	—	—	—	30	—

Digitized by Google

Anlage 55

Text S. 165

Grundstücke im Neu-Hurkow'schen Bruche.
1778.)

Einnahme												Personen	Ausgabe																	
Jung-Vieh		Weide-Vieh		Heu zum Verkauf		für vermietetes Gras		Summe der Einnahmen					Brot-Korn		Grütz-Korn		Gesinde-Lohn		Zinsen à 8 Gr. pro Morgen		Zinsen von dem Bau- und Rabungs-Kapital		Summe der Einnahmen		Summe der Ausgaben		bleibet übrig		fehlt	
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.								
7	12	—	—	12	8	—	—	81	20			3	13	18	3	—	8	—	15	16	13	1	81	20	53	11	28	9	—	—
4	12	1	8	55	20	—	—	106	$14\frac{1}{2}$			3	13	18	3	—	8	—	16	1	13	9	106	$14\frac{1}{2}$	54	4	52	$10\frac{1}{2}$	—	—
5	6	—	—	29	4	—	—	79	22			3	13	18	3	—	8	—	14	19	12	12	79	22	52	1	27	21	—	—
4	12	2	16	42	8	—	—	136	12			4	17	12	4	—	12	—	27	10	16	13	136	12	77	11	59	1	—	—
2	16	—	—	—	—	—	—	42	10			2	8	18	3	—	4	—	12	8	12	—	42	10	40	—	2	8	—	—
1	8	1	8	1	9	—	—	42	$16\frac{3}{4}$			2	8	18	2	—	—	—	11	8	11	3	42	$16\frac{3}{4}$	33	5	9	$13\frac{1}{4}$	—	—
4	—	6	—	15	15	—	—	59	16			3	13	18	3	—	8	—	18	6	13	18	59	16	56	18	2	22	—	—
2	—	2	—	30	6	—	—	69	6			3	12	12	3	—	4	—	19	—	14	13	69	6	53	1	16	5	—	—
4	16	—	—	—	—	—	—	49	$19\frac{3}{4}$			3	12	12	3	—	4	—	16	—	13	5	49	$19\frac{3}{4}$	48	17	1	$2\frac{3}{4}$	—	—
4	16	—	—	—	—	—	—	79	4			3	13	18	3	—	8	—	22	18	15	5	79	4	62	17	16	11	—	—
4	16	5	8	19	21	—	—	102	21			4	17	12	4	—	12	—	34	10	21	4	102	21	89	2	13	19	—	—
2	8	—	—	13	9	—	—	62	17			3	12	12	3	—	4	—	16	—	14	13	62	17	50	1	12	16	—	—
1	4	3	8	11	3	—	—	62	15			3	12	12	3	—	4	—	16	3	13	8	62	15	48	23	13	16	—	—
—	14	—	16	21	15	—	—	50	21			3	12	12	3	—	4	—	14	22	12	22	50	21	47	8	8	13	—	—
—	14	3	8	17	6	—	—	56	4			3	12	12	3	—	4	—	16	14	13	11	56	4	49	13	6	15	—	—
2	8	—	16	—	—	—	—	37	—			2	8	18	2	—	—	—	16	8	13	8	37	—	40	10	—	—	3	10
4	2	—	—	3	18	—	—	51	20			3	12	12	3	—	4	—	18	20	15	14	51	20	53	22	—	—	2	2
3	12	—	—	—	—	—	—	44	12			3	12	12	3	—	4	—	17	20	13	18	44	12	51	2	—	—	6	14
3	12	—	16	—	—	—	—	45	4			3	12	12	3	—	4	—	18	6	14	9	45	4	52	3	—	—	6	23

Digitized by Google

Anlage 56

Text S. 164

Typische Viehstandstabellen für die verschiedenen Betriebsgrößen im Warthe- und Netze-Bruch (nach der Kolonistenliste von 1774).

Laufende Nr.	Namen der Kolonien und Wirthe	besitzt an Vieh						Land	
		Pferde	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schweine	Schafe	Morgen	□Ruthen
	I. Groß-Czettritz.								
1	Lohr. Günther sen.	2	4	3	3	4	—	45	—
2	Lohr. Günther jun.	2	2	3	2	3	—	45	—
3	Gottfr. Gladosch Wtw.	2	—	3	3	2	—	45	—
4	Georg Streſe	2	—	4	1	1	—	45	—
5	Heinrich Martin	2	—	3	3	2	—	45	—
6	Michael Dithert	2	—	6	1	2	—	45	—
7	Samuel Hintze	2	—	4	3	1	—	45	—
8	Gottfried Altnow	2	—	2	2	—	—	45	—
9	Joh. Hartmann	—	2	3	2	1	—	45	—
10	Georg Seydel	2	—	2	2	—	—	45	—
11	Wilhelm Seydel	2	—	4	4	—	—	45	—
12	Chr. Teschners Wtw.	2	—	3	1	2	—	45	—
13	Michael Fluth	2	—	4	2	—	—	45	—
14	Martin Bornstein	2	—	3	2	3	—	45	—
15	Joh. Hath	2	—	3	2	1	—	45	—
16	Joh. Kurtzwegs Wtw.	2	—	3	—	1	—	45	—
17	Samuel Schmerſe	2	—	2	2	1	—	45	—
18	Friedrich Würger	—	2	4	2	2	—	45	—
19	Georg Quaſt	2	—	5	3	2	—	45	—
20	Jacob Krüger	—	2	7	2	5	—	45	—
21	Chr. Martin Quaſt	2	—	2	2	1	—	45	—
22	Michel Quaſt	2	—	4	1	3	—	45	—
23	Joh. Hentze	2	—	4	1	1	—	45	—
24	Michel Senft	2	—	4	2	2	—	45	—
25	Erdmann Schmaltz	2	—	2	—	2	—	45	—
26	Paul Schönrock	—	2	4	2	1	—	45	—
27	David Neuendorf	2	—	4	2	2	—	45	—
28	Hans Bley	2	—	4	3	2	—	45	—
29	Joh. Freudenberg	2	—	4	2	2	—	45	—
30	Martin Lölcke	2	—	2	1	1	—	45	—
31	Gottfried Saar	2	—	2	2	2	—	45	—
32	Joh. Scholer	—	2	4	—	2	—	45	—
33	Georg Streſe	2	—	4	4	2	—	45	—
34	Gottfried Hartmann	2	2	6	7	3	—	45	—
35	Joh. Schrödter	—	3	3	2	2	—	45	—
36	Chr. Manley	2	—	5	2	2	—	45	—
37	Daniel Gollnaſt	—	2	4	2	2	—	45	—
38	Ludwig Pinnow	—	2	4	2	2	—	45	—
39	Joh. Knittel	2	—	2	2	2	—	45	—
40	Carl Gericke	2	—	2	—	2	—	45	—
41	Schulmeister Hintze	—	—	1	—	—	—	5	—
	Summa	64	25	142	81	71	—	1805	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kolonien und Wirthe	besitzt an Vieh						Land	
		Pferde	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schweine	Schafe	Morgen	□Ruthen
	II. Friedrichshorst.								
1	Jacob Aldermann . . .	2	—	4	2	2	—	30	—
2	Joh. Schnen	1	—	2	—	1	—	30	—
3	Wtw. Pohlin	—	—	2	—	2	—	30	—
4	Mich. Roefeler	—	—	2	3	—	—	30	—
5	Mart. Golicke	1	—	4	2	1	—	30	—
6	Wtw. Krüger	1	—	3	3	1	—	30	—
7	Joh. Beißert	1	—	4	2	2	—	30	—
8	Andr. Hahn	2	—	3	2	—	—	30	—
9	Wtw. Aschersleben . . .	1	—	2	—	2	—	30	—
10	Gottfr. Priewer	1	—	3	1	1	—	30	—
11	Mart. Perschel	1	—	4	1	—	—	30	—
12	Mart. Koenig	1	—	2	2	—	—	30	—
13	Matth. Idell	—	—	1	3	—	—	30	—
14	Lor. Mertin	1	—	3	1	2	—	30	—
15	Mich. Sommerfeld . . .	1	—	3	3	2	—	30	—
16	Jac. Glatte	1	—	2	4	2	—	30	—
17	Mart. Sengbeil	1	—	4	2	1	—	30	—
18	Gottfr. Mielicke	1	—	3	2	1	—	30	—
19	Mart. Stephan	—	2	4	2	2	—	30	—
20	Mart. Kaluschcke	1	—	2	3	1	—	30	—
	Summa	18	2	57	38	23	—	600	—
	III. Schoeneberg (zu je 20 Morgen).								
1	Jac. Krüger	—	2	2	1	2	—	20	—
2	Joh. Janicke	—	2	3	3	5	—	20	—
3	Chr. Niedrich	—	2	2	3	4	—	20	—
4	Joh. Harther	—	2	2	2	1	—	20	—
5	Mart. Beyer	—	—	1	—	2	—	20	—
	Summa	—	8	10	9	14	—	100	—
	IV. Friedrichsthal (Entreprise Hahn).								
1	Ludwig Pinnow	2	—	2	1	1	—	10	—
2	Mich. Hemmerling . . .	—	—	1	—	—	—	10	—
3	Nicol. Schöne	—	—	1	—	1	—	10	—
4	Joh. Brauer	—	—	1	—	—	—	10	—
5	Friedr. Dreyer	—	—	1	—	1	—	10	—
	Transport	2	—	6	1	3	—	50	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kolonien und Wirthe	besitzt an Vieh						Land	
		Pferde	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schweine	Schafe	Morgen	Ruthen □
	Transport	2	—	6	1	3	—	50	—
6	Joh. Schalemann	—	—	1	1	—	—	10	—
7	Mart. Friedr. Bayer . .	—	—	1	1	—	—	10	—
8	Chr. Rosenow	—	—	1	—	1	—	10	—
9	Balth. Breitz	—	—	1	1	—	—	10	—
10	Dan. Schneider	—	—	1	—	—	—	10	—
11	Joh. Seiffert	—	—	1	1	—	—	10	—
12	Mart. Hohenkrug	—	—	2	—	1	—	10	—
	Summa	2	—	14	5	5	—	120	—
	V. Kolonie im Pyrehnschen Bruch.								
1	Andreas Henning . . .	1	—	1	1	—	—	5	—
2	Chr. Poelicke	—	—	1	—	1	—	5	—
3	Ad. Bumbcke	—	—	1	1	1	—	5	—
4	David Neumann	—	—	1	—	1	—	5	—
5	Mart. Ludicke	—	—	1	1	1	—	5	—
6	Joh. Breitack	—	—	1	1	1	—	5	—
	Summa	1	—	6	4	5	—	30	—

Digitized by Google

Anlage 57

vergl. Text S. 39/40 die Arbeitslöhne.

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe Bey der Stadt Landsberg an der Warthe,
Von den Monath Juni Anno 1768.

	Pfund	Loth	Quent.
Eine 3 Pf. Semmel wieget	—	9	3
Eine 6 Pf. Semmel wieget	—	19	2
An Scharrn backen			
Ein 3 Pf. Brodt wieget	—	18	2½
Ein 6 Pf. Brodt wieget	1	5	½
Ein Gr. Brodt wieget	2	10	1
An Haus backen			
Ein Gr. Brodt wieget	2	20	2½
Ein 2 Gr. Brodt wieget	5	9	1

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Eine Tonne Gersten-Bier gilt	2	8	—
Eine Tonne Weitzen-Bier gilt	2	12	—
Ein Quart Gersten-Bier gilt	—	—	7
Ein Quart Weitzen-Bier gilt	—	—	8
Gut fett Rind-Fleisch gilt	—	1	7
Das geringere gilt	—	1	3
Noch geringere gilt	—	1	—
Fett Kuh-Fleisch gilt	—	1	—
Kalb-Fleisch gilt	—	1	3
Hammel-Fleisch gilt	—	1	6
Schweine-Fleisch gilt	—	1	6
Bock- und Ziegen-Fleisch gilt	—	—	—
Rinderne Kaldaune das Pfund gilt	—	—	6
Rinderne Geschlinke das Pfund gilt	—	—	4
Ochsen-Maul das Pfund gilt	—	2	—
Vier Ochsen-Füße das Pfund gilt	—	—	4
Eine Zunge von gemästetem Ochsen gilt	—	6	—
Eine Zunge von Graß-Ochsen gilt	—	5	—
Ein Kälber-Geschlinke gilt	—	3	—
Ein Kälber Gekräuse gilt	—	3	—
Ein Kalbs-Kopf mit den Füßen gilt	—	2	6
Ein Hammel-Geschlinke gilt	—	1	6
Hammel-Kaldaunen mit den Kopf und Füßen gilt	—	1	—
Ein Säuger-Kopf samt den Füßen und Geschlinke gilt	—	—	—

Der Frey- und die Haus-Schlächter aber müssen jedes Pfund Fleisch einen Pfennig wohlfeiler geben.

Auch soll niemand wieder seinen Willen gezwungen werden, bey Kaufung eines Bratens, etwas an Kleinodien, als Caldaunen, Geschlinke, Kopf oder Füße, mit anzunehmen. Wer wieder diese Taxe handelt, soll willkührlich gestraffet werden.

(L. S.) Ober-Burgermeister, Burgermeistern,
Rath und Gerichte hieselbst.

Digitized by Google

Anlage 58

Text S. 85, Anmerkg. 2.

Tabellenkopf der von der Immediatkommission geführten Kolonistenlisten und status der Bruchbesiedlung von 1775.

Namen der Dörfer Recapitulatio	Familien	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Summa der Seelen	Haben ins Land gebracht: Pferde	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Rthlr.	Haben gegenwärtig noch: Pferde	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schweine	Schafe	Gebäude sind fertig und gerichtet: Häuser	Scheunen	Ställe	Haben: Morgen	□Ruthen
Summa der abgebauten Vorwerke	108	102	107	231	214	654	—	—	—	—	9091	271	309	408	353	527	4416	103	100	97	—	—
Hierzu status der Bruchbesiedlung von 1775.																						
I. Warthe-Bruch.	1695	1651	1649	1996	1773	7069	107	93	677	228	66867	631	545	2512	1565	1608	750	1696	348	1624	25995	40
II. Netze-Bruch Amts Driesen.	688	652	670	814	801	2937	434	130	793	517	193304	424	259	1370	717	964	1350	684	222	645	15992	97
III. Netze-Bruch zu Friedeberg.	221	211	220	257	238	926	50	7	159	8	13621	79	88	461	185	407	17	221	88	218	5726	—
Summa totalis	2712	2616	2646	3298	3026	11486	591	230	1629	753	282913	1405	1151	4751	2820	3506	6833	2704	708	2584	41713	137

Digitized by Google

Die Kosten der Netze-Bruch-Bewallung und Einrichtung (Amt Driesen).

Jahr	Wall- und Graben-Arbeit			Anschaffung von Geräthschaften			Coupierung von Strömen			Brücken-Bau			Vermessungskosten und Diäten			Zur Rodung			Baukosten (für Driesen Neustadt)			Für die Ziegelei			Zinsen nach Berlin, Zoll und Vorschuß			Varia			Insgesamt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1763	8119	9	10	2158	—	5	185	16	7	23	20	4	3234	8	7	1486	6	7*)	3252	15	4	672	20	7	—	—	—	154	13	—	19287	15	3
1764	20944	1	—	1562	3	—	375	10	—	799	17	—	4653	—	—	6613	3	—	8937	16	—	1298	4	—	2758	14	—	1593	20	—	49535	16	—
1765	22167	1	5	1023	16	5	4	10	—	1368	20	9	6894	7	10	11683	4	6	26999	3	—	153	5	7	6775	3	—	3290	7	6	80359	8	—
1766	8113	9	1	266	22	9	1731	5	—	505	20	6	1636	8	—	3295	2	2	7592	20	7	38	14	6	4594	22	6	737	3	—	28512	8	1
1767	10968	15	3	308	9	—	4239	8	—	458	17	6	814	20	1	1762	13	4	20643	7	6	—	—	—	—	—	—	958	12	—	40149	6	8
1768	8246	5	—	161	5	4	399	22	6	638	18	—	299	6	—	400	—	—	4748	21	10	—	—	—	7500	—	—	444	15	4	22838	22	—
1769	5392	—	1	168	9	3	—	—	—	49	11	—	188	10	—	—	—	—	496	21	6	—	—	—	18750	—	—	249	5	—	25294	8	10
1770	1461	1	6	193	11	—	590	—	7	2	15	—	49	8	—	459	10	—	467	18	8	—	—	—	—**)	—	—	112	14	6	3336	7	3
Sa.	85411	19	2	5842	5	2	7526	0	8	3842	20	1	17769	20	6	25699	15	7	73139	4	5	2162	20	8	40378	15	6	7540	18	4	269313	20	1

*) Die einzelnen Perioden sind nicht völlig vergleichbar, da bald im Mai, bald im Januar der Rechnungsabschluß erfolgt.

**) Hier wird eine Summe von 1 8709 Rthlr. als an die Warthe-Bewallungskasse zurückgezahlter Vorschuß aufgeführt.

Digitized by Google

Die Kosten der Urbarmachung und Einrichtung des Warthebruchs

Laufende Nr.	Jahr	Wall- und Graben-Arbeit Rthlr.	Gr.	Pf.	Geräthschaften Rthlr.	Gr.	Pf.	Coupierung von Strömen Rthlr.	Gr.	Pf.	Brücken-Bau Rthlr.	Gr.	Pf.	Vermessungskosten und Diäten Rthlr.	Gr.	Pf.	Baukosten Rthlr.	Gr.	Pf.
1	2	3			4			5			6			7			8		
1	12. März 1767 bis 31. Mai 1768	4527	8	15 4	102	—	—	645	4	—	1845	14	6	4147	3	2	22587[1]	15	7
2	Trinitat. 1768 bis Trinitat. 1769.	35831	—	11	—	—	—	158	8	—	87	22	—	3336	11	2	6401	2	6
3	Trinitat. 1769 bis 30. Novbr. 1770.	46646	—	2	—	—	—	10259	17	8	1286	14	—	5921	16	9	14549[2]	12	—
4	1. Dez. 1770 bis 31. Dez. 1771.	52090	18	2	—	—	—	5962	19	6	579	11	6	4561	11	5	23474[3]	15	2
5	1. Jan. 1772 bis 31. Dez. 1772.	35221	15	2	—	—	—	5081	7	—	181	7	—	3587	—	4	5051	—	—
6	1. Jan. 1773 bis 31. Dez. 1773.	42226	3	2	—	—	—	3003	3	4	783	5	4	2872	21	—	17887	11	—
7	1. Jan. 1774 bis 31. Dez. 1774.	50509	19	7	—	—	—	687	21	6	—	—	—	3716	18	6	15625	—	—
8	1. Jan. 1775 bis 31. Dez. 1775.	267	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2409	13	6	2713	—	—
9	1. Jan. 1776 bis 31. Mai 1776.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	755	15	—	—	—	—
10	6. Mai 1776 bis 6. Mai 1777.	8174	23	11	1153	3	6	30	22	—	—	—	—	964	4	—	88	17	6
11	6. Mai 1777 bis 31. Mai 1778.	2566	7	13 8	511	6	6	—	—	—	—	—	—	1446	13	6	61	15	—
12	1. Juni 1778 bis 31. Dez. 1779.	3006	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	463	16	—	331	15	—
13	1. Jan. 1780 bis 31. Dez. 1.80.	3983	6	— 4	1477	12	—	—	—	—	—	—	—	919	21	—	707	3	6
14	1. Jan. 1781 bis 31. Dez. 1781.	3454	12	9	70	—	—	—	—	—	582	18	—	796	14	—	—	—	—
15	1. Jan. 1782 bis 31. Dez. 1782.	2324	9	23 7	—	—	—	8116	8	6	—	—	—	1055	—	—	—	—	—
16	1. Jan. 1783 bis 31. Dez. 1783.	4012	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	690	19	—	759	18	6
17	1. Jan. 1784 bis 31. Dez. 1784.	859	18	6	—	—	—	270	3	6	—	—	—	573	15	1	—	—	—
18	1. Jan. 1785 bis 31. Dez. 1785.	663	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	—	—	271	2	6
19	1. Jan. 1786 bis 31. Dez. 1793.	1016	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	781	6	7	—	—	—
20	1. Jan. 1794 bis 31. Dez. 1794.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
	Insgesamt	482135	5	7	3313	22	—	34215	19	—	5346	20	4	39152	4	—	110509	8	3

[1]) Darunter 14400 Rthlr. für 75 Wollspinner-Doppelhäuser und 1034 Rthlr. 11 Gr
[2]) Darunter 5566 Rthlr. 4 Gr. 1 Pfg. zum Bau eines Brauhauses auf den
[3]) Darunter 1008 Rthlr. 22 Gr. 2 Pf. zum Aufbau der Kgl. Stuterei-Gebäud
[4]) Darunter 65138 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. als Vorschuß an die Driesen'sche und
[5]) Darunter 579 Rthlr. 22 Gr. an Remissionen. [6]) Darunter 1100 Rthlr
[7]) Darunter a) 7545 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. Vorschußtilgung auf Wasserschäden

Anlage 60

(ausgenommen die innere Einrichtung des Ordens-Anteils).

Text S. 111, 146, 147

Rodungs- und Urbarmachungskosten			Archenbau			Reparaturen (insbesondere der Wälle)			Zinsen			Entschädigung für die Bürger u. Unterthan.			Varia			Insgesamt		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
9			10			11			12			13			14			15		
—	—	—	267	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	677	1	6	75551	—	1
5046	23	—	—	—	—	3154	16	—	10750	—	—	—	—	—	286	19	—	65053	6	7
2855	3	—	8626	10	6	5234	6	8	19925	—	—	1174	—	11	394	10	6	116872	20	2
3266	11	—	3649	—	9	3555	16	6	5750	—	—	1001	7	—	65621[4])	3	—	169512	16	—
4609	18	10	5487	4	3	169	19	—	17050	—	—	275	9	—	613	20	11	77328	2	3
977	9	—	—	—	—	11	—	—	5750	—	—	331	11	1	1532	7	6	75374	23	5
251	3	11	—	—	—	435	12	—	8525	—	—	254	—	—	751	10	6	80756	14	—
975	—	—	100	—	—	—	—	—	17100	—	—	33	—	—	1011[5])	7	5	24609	8	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5167[6])	17	2	5926	8	2
4156	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	801	22	6	15370	16	11
2648	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	443137)	7	11	74649	7	1
—	—	—	—	—	—	644	—	—	—	—	—	—	—	—	107	2	8	31612	11	10
159	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	421	—	6	43521	7	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	11	9	36253	22	9
4296	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	14	—	36764	1	5
5417	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	17	—	10914	10	2
1828	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	3546	9	7
74	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	7121	8	6
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	4	4	1895	11	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	13	8	—
36580	9	7	18130	9	6	13204	22	2	84850	—	—	—	—	—	122137	18	—	952647	23	7

7 Pfg. zum Ziegelei-Bau.
Fichtwerder.
im Pyrehnischen Bruch.
Friedeberg'sche Netzebewallungskasse.
an Remissionen.
Rechnung. b) 36694 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf. abgeführte Bestände (Krieg).

Digitized by Google

Die Einnahmen der Drieſener

Jahr	Beſtand Rthlr.	Gr.	Pf.	Reſte Rthlr.	Gr.	Pf.	An Plus von den alten Holländern und Amtsdörfern Rthlr.	Gr.	Pf.	Ertrag von den neuen Kolonien Rthlr.	Gr.	Pf.	Pacht von den Mühlen im Amte Drieſen Rthlr.	Gr.	Pf.
Trinit. 1773/74	—	—	—	383	—	—	4152	20	6	6091	4	10	396	12	—
Trinit. 1774/75	—	—	—	1168	23	6	3508	6	11	6101	1	2	399	—	—
Trinit. 1778/79	—	—	—	5728	22	1 3/15	2915	28	14/15	5160	11	5 5/16	281	—	—
Trinit. 1781/82	1838	14	8 13/15	1041	10	12/15	2629	1	13/15	3791	5	10 13/15	287	—	—
Trinit. 1785/86	8490	23	10 10/15	455	6	—	2642	21	11 12/15	3806	21	11 3/15	337	—	—
Trinit. 1793/94	11004	16	5 10/15	275	12	—	2743	6	3 13/30	5197	3	10 13/15	387	7	1

Die Ausgaben der Drieſener

Jahr	Intereſſen Rthlr.	Gr.	Pf.	ad Salaria Rthlr.	Gr.	Pf.	Deckung der alten Etats-Ausfälle Rthlr.	Gr.	Pf.	Remiſſionen Rthlr.	Gr.	Pf.	Extraordinaria Rthlr.	Gr.	Pf.
1773/74	9000	—	—	806	—	—	202	—	—	662	23	6	1276	8	9 1/2
1774/75	7500	—	—	896	—	—	2	—	—	1425	20	3	2102	6	9
1778/79	7500	—	—	1171	—	6	2	—	—	2112	4	2 1/11	580	2	2 1/2
1781/82	7500	—	—	1154	6	5	2	—	—	1293	9	6 7/15	229	23	5 1/4
1785/86	7500	—	—	1390	9	—	2	—	—	919	11	8 7/15	189	20	6
1793/94	7500	—	—	2285	22	9 1/4	63	19	8	939	13	3 7/15	222	5	3

Digitized by Google

Anlage 61

Text S. 143

Netze-Revenuen-Kasse.

Von der Brau- und Brannt-wein-Brennerei			An Pacht der bei Driesen angelegten Ziegelei			An Damm- und Brücken-geld (Netz-kanalgeld)			An Bestungs-fuhren u. Na-turaldiensten, welche die Netz-brücher Hol-länder statt der Fuhren zahlten			Zuschuß aus den Wollup'-schen Revenuen zur Deckung der Etats-Ausgaben			Extra-ordinaria und Varia			Insgesamt		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
200	—	—	50	—	—	464	2	—	78	19	—	561	5	3	—	—	—	11947	8	$3^{1}/_{2}$
220	—	—	50	—	—	623	16	—	78	19	—	456	16	—	—	—	—	12606	2	4
220	—	—	50	—	—	1704	4	1	78	19	—	—	—	—	1991	20	$^{7}/_{15}$	18130	9	$^{7}/_{15}$
364	2	—	103	10	10	1570	3	4	78	19	—	—	—	—	1418	21	$5^{6}/_{15}$	13185	16	$6^{11}/_{12}$
364	2	—	103	10	10	3465	6	—	70	23	—	78	7	—	982	6	9	20788	7	$8^{19}/_{15}$
26	—	—	121	17	2	3604	8	4	78	19	—	—	—	—	721	2	$2^{1}/_{60}$	24159	20	$4^{59}/_{60}$

Netze-Revenuen-Kasse.

Denen Geistlichen und Schul-bedienten			Bau- und Reparatur-kosten			Rückständige Interessen			Bare Vorschüsse			Varia			Insgesamt		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11947	8	$3^{1}/_{2}$
440	—	—	239	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12606	2	4
440	—	—	2775	23	8	3466	—	—	—	—	—	—	—	—	18047	6	$6^{19}/_{30}$
440	—	—	766	7	9	—	—	—	—	—	—	3	18	—	11389	17	$1^{4}/_{5}$
440	13	1	1392	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—	11897	19	$^{7}/_{15}$
440	—	—	1882	—	—	—	—	—	74	13	$4^{1}/_{4}$	3	18	—	13412	1	$5^{29}/_{30}$

Digitized by Google

Die Einnahmen der Haupt-Warthebruchs-Revenuenkasse stellten sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Jahr	An Bestand Rthlr.	Gr.	Pf.	An Resten aus vorjähriger Rechnung Rthlr.	Gr.	Pf.	An Revenuen von der Stadt Landsberg Rthlr.	Gr.	Pf.	An Revenuen vom Amt Pyrehne*) Rthlr.	Gr.	Pf.	Varia Rthlr.	Gr.	Pf.	Insgesamt Rthlr.	Gr.	Pf.
1	2	3			4			5			6			7			8		
1	Trinitat. 1784—85	5610	14	7	451	4	1/2	7709	19	—	4864	15	10	20	15	—	18656	16	9 1/2
2	„ 1785—86	3771	15	1/2	82	6	7	7769	13	9	4066	8	—	131	16	—	15821	11	4 1/2
3	„ 1791—92	5985	5	11	190	23	3	7769	13	9	5983	13	2	93	10	—	20022	18	1 1/2
4	„ 1797—98	9552	7	4 3/4	129	8	—	7769	13	9	6470	13	8	172	16	1	24099	10	10 3/4
5	„ 1801—02	8244	12	11 3/4	321	2	8	7769	13	9	6781	14	—	314	20	—	23431	15	4 3/4

*) In den Summen dieser Kolonne sind die Zinsen der adligen Warthebruchs-Interessenten mit je 577 Taler 1 Gr. 1 Pf. (2% des aufgewandten Bewallungskapitals) inbegriffen.

Die Ausgaben der Haupt-Warthebruchs-Revenuenkasse stellten sich wie folgt:

Laufende Nr.	Jahr	An Inkassen Rthlr.	G.	P.	Pachtüberschuß nach Himmelstädt Rthlr.	G.	P.	Ad Salaria Rthlr.	G.	P.	Gehaltsverbesserungen bei der Domänenkammer Rthlr.	G.	P.	Bauten und Reparaturen Rthlr.	G.	Pf.	Für die Stolp'sche Kadettenschule Rthlr.	G.	P.	Ausgeliehene Kapitalien Rthlr.	G.	P.	Extraordinaria, Remissionen, Diäten Rthlr.	G.	P.	Insgesamt Rthlr.	G.	Pf.
1	2	3			4			5			6			7			8			9			10			11		
1	1784—85	5650	—	—	478	20	9	893	12	—	376	21	5	83	23	—	4883	3	1	—	—	—	2518	17	6	14885	1	9
2	1785—86	5650	—	—	—	—	—	886	—	—	396	21	5	—	—	—	4883	3	1	—	—	—	182	12	—	11998	12	6
3	1791—92	5650	—	—	—	—	—	836	—	—	761	22	7	280	10	3 3/4	4883	3	1	—	—	—	451	7	3	12862	19	2 3/4
4	1797—98	5650	—	—	—	—	—	836	—	—	941	22	7	1208	8	—	4883	3	1	1000	—	—	84	7	—	11603	16	8
5	1801—02	5650	—	—	—	—	—	653	8	—	841	22	7	818	20	6	4883	3	1	3000	—	—	587	4	1	16434	11	1

Digitized by Google

Die Warthebruchs-Revenuenkasse der Kämmerei Landsberg stellt sich in Einnahme und Ausgabe wie folgt:

a) Einnahme.

Jahr		Zins von den neuen Kolonien	Plus von den alten Holländern	Zins von den Entreprisen	Von diversen Zensiten	Ad Extraordinaria	Bestand	Reste	Insgesamt
		Rthlr. G. Pf.	Rthlr. G. Pf.	Rthlr. G. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthl. G. P.	Rthlr. G. Pf.	Rthlr. G. Pf.	Rthlr. G. Pf.
		1	2	3	4	5	6	7	8
1784/85	Etat	6385 7 $10^{2}/_{3}$	1462 23 6	1826 20 4	356 20 8	— — —	— — —	— — —	10032 — $4^{2}/_{3}$
	Eingekommen	6028 11 10	1369 $23\ 5^{8}/_{15}$	1611 15 1	291 4 6	— — —	— — —	— — —	9301 6 $10^{8}/_{15}$
1791/92	Etat	6512 15 3	1704 1 —	2063 22 4	176 19 11	12 16 —	227 6 $11^{1}/_{2}$	3333 11 10	1430 21 $3^{1}/_{2}$
	Eingekommen	4779 20 3	1437 $2\ 7^{1}/_{4}$	1513 20 $11^{1}/_{2}$	122 22 10	12 16 —	227 6 $11^{1}/_{2}$	2697 23 $8^{1}/_{2}$	10791 17 $4^{1}/_{4}$
1797/98	Etat	6512 15 3	1704 1 —	2063 22 4	175 19 11	71 4 —	1551 6 $8^{3}/_{4}$	2475 10 5	14554 7 $7^{3}/_{4}$
	Eingekommen	5475 17 8	1139 18 2	1786 18 9	135 5 10	71 4 —	1551 6 $8^{3}/_{4}$	2024 20 —	12184 19 $1^{3}/_{4}$
1805/06	Etat	6512 15 3	1704 7 3	2069 1 7	177 3 11	47 14 8	1347 16 $3^{3}/_{4}$	1827 23 $10^{1}/_{2}$	13686 10 $10^{1}/_{4}$
	Eingekommen	5492 19 4	1368 $10\ 7^{1}/_{2}$	1992 14 1	168 16 3	39 9 8	1347 16 $3^{3}/_{4}$	1712 11 $0^{1}/_{2}$	12122 2 $1^{3}/_{4}$

b) Ausgabe.

Jahr	An Interessen	An Beiträgen zur Besoldung der Deichbedienten u. Kammeroffizianten zur Haupt-Warthe-Revenuenkasse	An Besoldungen	Zur Deckung der Etatsausfälle bei der Landsbergschen Kämmerei	An die Serviskasse zu Landsberg, zur Erleichterung der Abgaben der Bürger	Zu jährlichen Bauten und Reparaturen	Ad Extraordinaria, Diäten usw.	Zur Bezahlung der alten Schulden der Landsberger Kämmerekasse	Auf Spezialbefehl	Insgesamt
	Rthl. G. P.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthl. G. P.	Rthlr. Gr. Pf.	Rthlr. Gr. Pf.	Rt. G. Pf.	Rthl. G. P.	Rthlr. Gr. Pf.	R. G. P.	Rthlr. G. Pf.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1784/85	6943 2 6	766 16 6	446 — —	68 17 6	300 — —	796 6 —	294 10 9	500 — —	— — —	10115 5 3
1791/92	6943 2 6	876 11 3	744 18 —	99 17 5	300 — —	769 22 $4^{3}/_{4}$	67 16 9	500 — —	50 — —	10351 16 $3^{3}/_{4}$
1797/98	6943 2 6	876 11 3	1033 18 —	68 17 6	300 — —	551 14 3	110 19 —	500 — —	50 — —	10434 10 6
1805/06	6943 2 6	876 11 3	1137 2 —	68 17 6	300 — —	751 12 $7^{1}/_{6}$	52 14 1	500 — —	50 — —	10679 11 $1^{1}/_{6}$

Digitized by Google

Die Belastung der Warthebruchskolonien mit baren Wallunterhaltungsbeiträgen ist ersichtlich aus den folgenden Jahresbilanzen der Deichkassen von 1802—1804.

Jahr	Bestand	Reste	Von den königl. Domänen Dörfern Kolonien und Entrepriſen	Vom Ordens-Bruch	Vom adligen Bruch-Anteil	Vom Landsberger Stadt- u. Kämmerei-Anteil					Aus anderen Kaſſen	An Gräſerei-Pacht von den Wällen	Varia	Insgeſamt
						Von den alten Dörfern	Von den alten Holländern u. Kolonien	Von den neuen Kolonien	Von den Entrepriſen	Von den zur Stadt gehörig. Grundſtücken				
	Rthl. G. P.	Rthl. G. P.	Rthl. G. P.	Rthl. G. P.	Rthl. G. P.	Rthl. G. P.	Rtl. G. P.	Rthl. G. P.	Rtl. G. P.	Rtl. G. P.	Rthlr. G. P.	Rtl. G. P.	Rtl. G. P.	Rthlr. G. P.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1802/3	— — —	— — —	2247 9 8	3119 18 8	1496 4 5	1075 20 8	873 9 1	1045 21 —	483 2 3	— — —	672 — —	— — —	97 8 6	11110 22 8
1803/4	4613 17 6	1012 20 7	2305 4 7	3118 14 5	1496 4 5	1075 20 8	873 9 1	1037 11 10	483 2 4	949 14 5	392 — —	481 1 5	204 4 10	18043 6 1
1804/5	6412 17 2	33 11 11	2305 4 7	3119 18 8	1498 10 1	1075 20 8	873 9 1	1045 21 —	483 2 3	949 14 5	1712*) 13 5	500 12 8	169 18 10	20180 6 9

*) Diese Summe erscheint in den späteren Rechnungen stets in gleicher Höhe.

Digitized by Google

IV. Gebäude und Nachweis der Herstellungskosten.

Digitized by Google

Anlage 65

Text S. 195, 196

Zeichnung von einer im Alt-Gurckowschen Bruch neu zu erbauenden Kirche.

Aufriss.

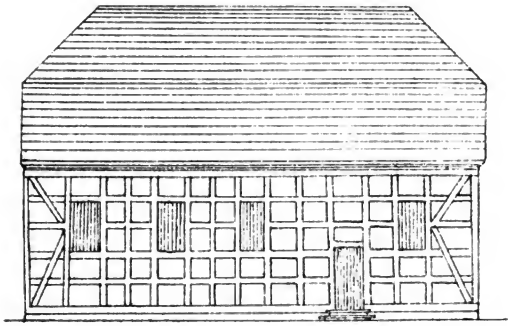

Grundriss.

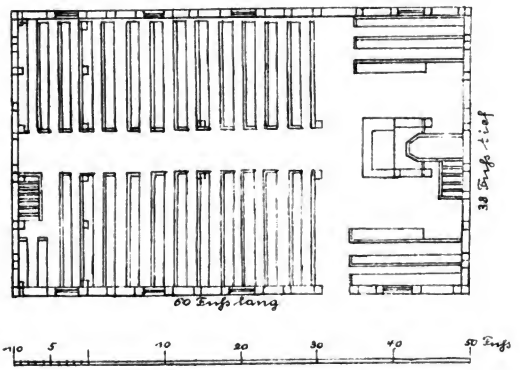

Digitized by Google

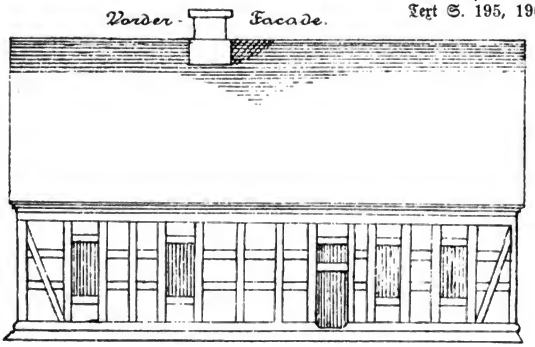

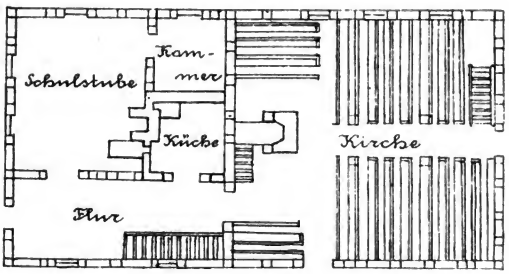

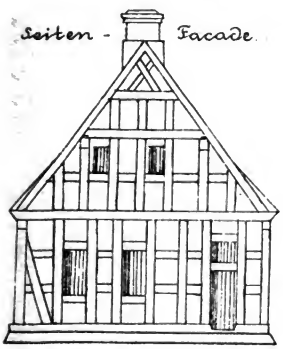

Dessin

zur Erbauung eines neuen Bet- und Schul-Hauses in der Colonie Modderwiese Amts Driesen.

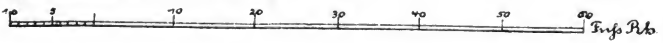

Digitized by Google

Anlage 67
Text S. 195, 196

Dessin
zur Erbauung eines neuen Pfarrhauses im Warthe- oder Netze-Bruche.

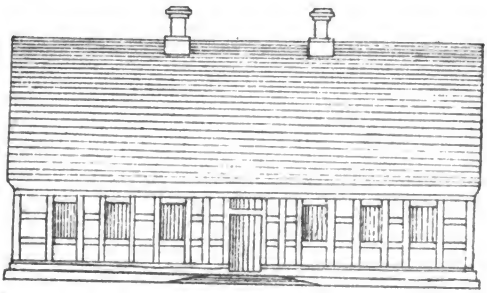

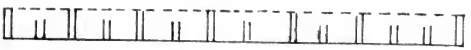

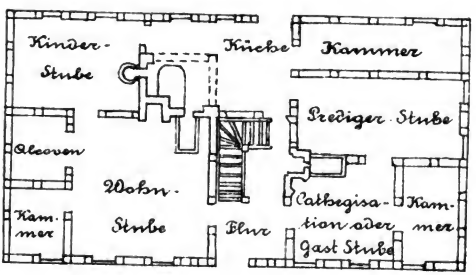

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 68

Text S. 195, 196

Dessin zur Erbauung eines neuen Schul-Hauses für die Colonie Neu-Erpach.

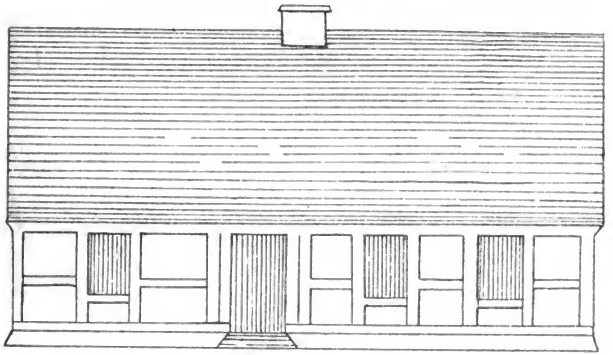

Grund-Riss.

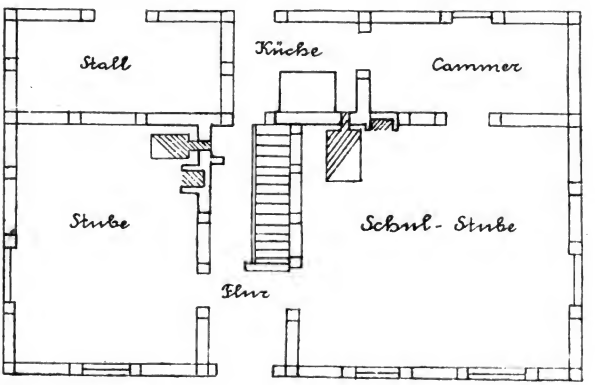

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 69

Text S. 96

Grundriss und Aufzug eines Vollbauernhauses zu Pyrehner Holländer im Warthe-Bruch.

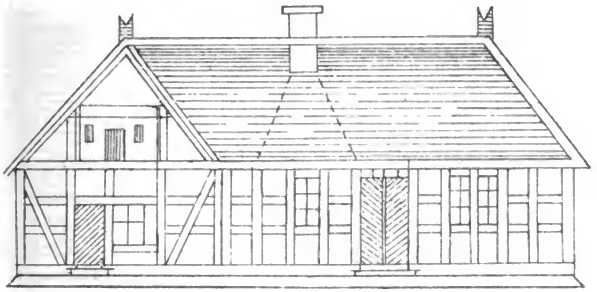

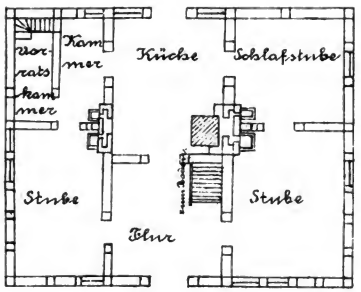

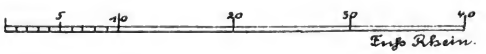

Digitized by Google

Digitized by Google

Dessin zu einem kleinen Colonisten- (Büdner) Hause für zwei Familien im Warthe-Bruche.

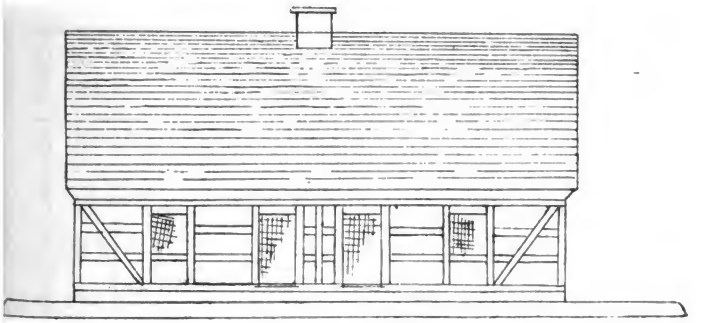

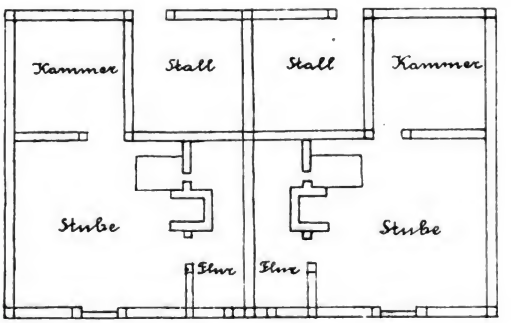

Digitized by Google

Anlage 71

Text S. 191—197

Zusammenstellung der für Kirchen- und Schulbauten in den Bruchkolonien staatlicherseits aufgewendeten Gelder und der dafür errichteten Bauten.

Zur Ausführung des Kirchen- und Schul-Bauplanes waren bereitgestellt

I. a) die laut Text bewilligten 6000 Rthlr.

b) Zinsen hiervon mit . . 837 Rthlr. 2 Gr.

Summa 6837 Rthlr. 2 Gr.

Lfd. Nr.	im Jahre	Darauf sind verausgabt:	im Einzelnen Rthlr.	G.	P.	im Ganzen Rthlr.	G.	P.	und damit errichtet: Kirchen od. Bethäuser	Pfarrhäuser	Schulen
1	1778	Zum Bau der abgebrannten Kirche in Pyrehne	1262	18	7				1		
		und zur Erweiterung derselben . .	288	5	2						
2	1779	Zum Bau der Kirche und des Schulhauses zu Martenthal und Schartowswalde	511	8	—				1		1
3	1779/81	Zum Auf- und Ausbau der neuen Kirche im Bietzer und Wock'schen-Holländer	186	14	10						
4	1781	Zum Bau einer Kirche zu Düringshofen und Blumenthal	1055	14	3				1		
5	1781	Zum Bau eines neuen Chors in der Kirche zu Gottschim für die Kolonie Schützendorf	41	15	—						
6	1781	Zum Bau eines neuen Chors in der Alt-Beelitzer Kirche für die Kolonie Neu-Beelitz	31	23	—						
7	1780	Zum Fundament der Bietzer und Wocks-Holländer Kirche . . .	24	—	—						
8	1883	Zum Bau einer neuen Kirche für die Kolonisten zu Neuhaferwiese . .	96	22	6				1		
9	1782	Zum Bau einer Kirche und eines Turmes zu Alt-Carbe	575	—	7				1		
10	1781	Für Anfertigung von Rissen und Anschlägen	12	15	—						
11	1783	Zum Bau eines Bethauses und eines Schulhauses zu Friedrichshorst .	246	20	—				1		1
12	1783	Zum Bau eines Schulhauses zu Neu-Erpach	227	13	10						1
13	1784	Zum Bau eines Pfarrhauses zu Mod-derwiese	226	—	—					1	
14	1784	Zum Bau des Schulhauses zu Neu-Anspach	296	14	1						1
15	1784	Noch zu den Schulbauten in Neu-Anspach, Neu-Erpach und Friedrichshorst	177	14	—						
16	1787	Zur Erbauung eines Bet- und Schulhauses für die Gemeinden zu Neu-									
		Transport	5261	6	10				6	1	4

Digitized by Google

Ld. Nr.	im Jahre	Darauf sind verausgabt:	im Einzelnen Rthlr.	G.	P.	im Ganzen Rthl.	G.	P.	und damit errichtet: Kirchen od. Bethäuser	Pfarrhäuser	Schulen
		Transport	5261	6	10				6	1	4
		teich, Neuteicher-Holländer und Erbenswunsch	631	—	—				1		1
17	1788	Zur Erbauung der Kirche zu Wocks-Holländer	357	3	—				1		
18	1789	Zur Erweiterung des Schulhauses daselbst	86	22	9						
19	1789	Für Anfuhr von Baumaterialien zum Neuteicher Bethause	72	—	—						
20	1790	Für Reparatur der Kirche zu Düringshofen	36	4	6						
21	1795	Für Erweiterung und Reparatur des Schulhauses zu Fichtwerder	60	5	6						
22	1797	An Reparaturkosten der Kirche zu Düringshofen	64	8	4						
		außerdem	103	15	—	6672	17	11			
		Blieb Bestand				164	8	1			
		hierzu II. die durch Allerhöchsten Spezialbefehl vom 10. Juli 1802 bewilligten				6338	20	1			
		zusammen				6503	4	2			
		Darauf sind verausgabt:									
23	1802/03	Zum Bau eines massiven Bethauses zu Beaulieu	8034	20	—				1		
24	1802/03	Zum Bau eines massiven Predigerhauses daselbst	1615	22	1					1	
25	1802/03	Zum Bau eines massiven Predigerhauses zu Wocksfelde	1615	22	1					1	
26	1802/03	Zum Bau von Stallgebäuden in Fachwerk an beiden Orten	236	12	—	6503	4	2			
			balanzirt								
						zusammen			9	3	5
27	1769	Auf Anordnung v. Brenckenhoffs waren, wie im Text erwähnt, schon früher errichtet mit einem Aufwande von 7200 Rthlr.	7200	—	—				3	2	3
		Insgesamt	20375	22	1				12	5	8

Digitized by Google

Anlage 72

Text S. 195/196

Anschlag zur Erbauung einer Kirche im Alt-Hurkow'schen Bruche.

Selbige wird nach beiliegender Zeichnung 60 Fuß lang, 38 Fuß tief, 17 Fuß in Stielen, zwischen Fachwerk und Rähmen hoch, 4 mal verriegelt, mit doppelt stehendem Dachstuhl, mit halben Wallmen in 16 Gebind auf Ziegeldach verbunden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Materialien und Fuhrlohn, zusammen . .	—	—	—	982	5	3
„ Arbeitslohn: dem Zimmermann, zusammen	—	—	—	167	—	10
dem Maurer „	—	—	—	97	16	3
dem Lehmer „	—	—	—	7	20	—
dem Holzschneider „	—	—	—	10	6	8
dem Tischler excl. Holz „	—	—	—	136	5	—
dem Schlosser „	—	—	—	19	4	—
dem Glaser „	—	—	—	10	16	—
Diversa	—	—	—	30	—	—
	—	—	—	1461	2	—

Landsberg a. d. W., den 20. April 1786.

gez. Weyrauch.

Nota des V.: Es sind hier nur die Hauptsummen der Spezial-Anschlagssätze verzeichnet, ebenso in den Anlagen 73 und 74.

Anlage 73

Text S. 195/196

Anschlag zu einem Predigerhause im Warthe- und Netzebruche von 60 Fuß lang, 32 Fuß breit,

mit Scheune für eine Hufe Acker, von 48 Fuß lang, 32 Fuß breit, 10 Fuß in Stielen, Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Federvieh-Stall von 84 Fuß lang, 20 Fuß breit, 7 Fuß in Stielen, nach anliegender Zeichnung in Fachwerk ausgebaut, gelehmt und mit Stroh gedeckt — nebst Brunnen, Backofen und Holzzäunen zwischen den Gebäuden.

	Rthlr	Gr.	Pf.
1) Zur Erbauung des Hauses	710	13	1
2) Zu der Scheune	175	4	—
3) Zur Stallung	268	10	8
4) Zu Brunnen, Backofen und Zäunen	145	20	3
Summa	1300	—	—

Sollte das Holz hierzu aus einer oberhalb dem Bau-Orte nahe am Wasser belegenen Amts-Heyde frey erfolgen, so sind abzusetzen 145 Rthlr. 13 Gr.

Digitized by Google

Anlage 74

Text S. 195/196

Anschlag von denen erforderlichen Kosten zur Erbauung eines neuen Schul-Hauses für die Lutterische Gemeinde zu Neu-Erpach.

Das Haus wird nach dem beigefügten Grundriß 42 Fuß lang, 28 Fuß tief incl. Zapfen, 8 Fuß hoch, zweymal verriegelt, mit einem doppelt stehenden Dachstuhl und Stroh-Dach, das Fachwerk wird gelehmet, deßgleichen der Windel-Boden, die Küche und Schornstein von Grund aus aber massiv 8 Fuß über das Dach, die Stuben werden gedielet, die Kammer und Flur mit Lehm-Estrich.

Unter die Schwellen kommt ein Fundament von Feldsteinen $1^1/_2$ Fuß hoch, die inwendigen Wände aber nur 1 Fuß hoch. In dem Hause sind eine große Schul-Stube und eine kleinere für den Schul-Halter, eine Kammer und ein Stall, eine Küche und Flur.

An Baumaterialien incl. Fuhrlohn:	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
A. An Sageblöcken pp.						
B. An Stark-Schwell-Holz pp.						
C. An Mittel-Bau-Holz pp.						
D. An Rindschälig-Holz pp.						
Summa des Holzes	—	—	—	—	—	—
Das Holz wird aus den Königl. Hammer'schen Heyde-Reviers Amts Driesen frey gegeben.						
(Für Fuhrlohn enthält dieser Abschnitt Spezial-ansätze von zusammen . . . . . die am Schluß des Anschlages in der Summe von 84 Rthlr. 1 Gr. mit abgesetzt werden.)	—	—	—	(37	2	—)
E. An Mauer- und Feldsteinen, Kalk, Lehm, Sand, Stroh, Nägeln incl. Fuhrlohn pp. .	—	—	—	150	11	—
F. An Zimmer-Arbeit pp.	—	—	—	45	23	6
G. An Mauer-Arbeit pp.	—	—	—	17	8	—
H. An Lehmer-Arbeit pp.	—	—	—	17	15	—
I. An Brettschneider-Arbeit pp.	—	—	—	12	—	—
K. An Tischler-Arbeit pp.	—	—	—	7	—	—
L. An Schlosser-Arbeit pp.	—	—	—	7	8	—
M. An Glaser-Arbeit pp.	—	—	—	4	14	—
N. An Dachdecker-Arbeit pp.	—	—	—	6	6	—
Hierzu noch für zufällige Ausgabe . . .	—	—	—	5	—	—
Summa summarum	—	—	—	273	13	6
Hiervon geht ab an Fuhrlohn	—	—	—	84	1	—
Bleibt Summa	—	—	—	189	12	6

Cüstrin, den 5. Januar 1781.

gez. Senff.

Digitized by Google

Anlage 75

Text S. 111, 196

Anschlag von den erforderlichen Materialien und Kosten zur Erbauung eines Kolonisten-(Büdner-)Hauses für 2 Familien im Warthebruche.

Das Haus ist 42 Fuß lang, 27 Fuß tief, $6\frac{1}{2}$ Fuß hoch in Stielen, die Außenwände zweimal, die inwendigen einmal verriegelt, in 8 Gebind geteilt, darin werden angelegt 2 Stuben, 2 Kammern und 2 Ställe, nach beigehender Zeichnung.

Bau-Materialien incl. Anfuhr.	Rthlr.	Gr.	Pf.
8 Stück Tischlerdielen incl. Transport bis auf die Baustelle à 8 Gr.	2	16	—
15 Stück stark. Kiehnen-Bau-Holz abzustämmen und zu beschlagen à 6 Gr.	3	18	—
Solches über $\frac{1}{2}$ Meile anzufahren à 20 Gr.	12	12	—
21 Stück Mittel-Bau-Holz in der Heyde abzustämmen und zu beschlagen à 5 Gr.	4	9	—
Solches über $\frac{1}{2}$ Meile weit anzufahren à 17 Gr.	14	21	—
8 Stück stark. Bau-Holz über X zu schneiden à 20 Gr.	6	16	—
5 Stück Mittel-Holz zu Halb-Holz do. à 10 Gr.	2	2	—
60 Stück Elsen-Bohlen in dem nahe belegenen Bruche zu hauen, zu spalten und anzufahren à 2 Gr.	5	—	—
84 Stück Elsen-Latten do. à 1 Gr.	3	12	—
1500 Stück Mauer-Steine incl. Transport à 8 Rthlr.	12	—	—
80 Fuder Lehm auszuwerfen und über $\frac{1}{4}$ Meile anzufahren à 6 Gr.	20	—	—
Die eichenen Klötze abzuschneiden und statt des Fundaments unter die Schwellen zu bringen	2	—	—
36 Schock Rohr incl. Anfuhr à 20 Gr.	30	—	—
2 Schock Stroh zum Klideln à 2 Rthlr. 16 Gr.	5	8	—
3 Stück rundschalige Bäume zu Staakholz anzufahren à 16 Gr.	2	—	—
Für Nägel	1	—	—
Summa	127	18	—

Arbeitslohn.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Das Gebäude in 8 Gebind zu legen, zu verbinden und zu richten, das Dach mit Krind-Rippen, incl. den hölzernen Schornstein einzubauen und die Knagg aufzuschlagen pro Gebind 2 Rthlr.	16	—	—
2 Brandmauern, 2 Kamine und 2 Öfen nebst Ofenfuß, im gleichen den massiven Aufsatz auf den Schornstein im Lichten 2 Fuß weit und 3 Fuß hoch aufzumauern, alles von Mauersteinen incl. Lehm	5	18	—
120 stehende Fach, incl. den Schornstein zu staken und zu			
Transport	21	18	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	21	18	—
lehmen, auch die Stiele und Riegel in den Stuben, Kammern und Fluren mit Lehm zu überziehen, desgl. den Lehm auf die Decken über den Stuben und Kammern zu bringen	10	—	—
Das Dach zu latten und 12 Zoll stark mit Rohr zu decken incl. die Bandstöcke und Weiden zu hauen	8	—	—
Die Giebel mit Pliß zu bekleiden incl. Anfuhr, Arbeitslohn und Nägel	4	—	—
Die Bohlen über den Stuben, Kammern und Fluren zu legen	1	—	—
6 Stuben-, Kammer- und Haus-Thüren geb. mit eingeschobenen Leisten und Futter à 12 Gr.	3	—	—
2 Stallthüren von rauhen Dielen mit übernagelten Leisten à 6 Gr.	—	12	—
8 Thürbeschläge mit Hespen, Haken, Klinke oder Kramme und Ueberwurf à 12 Gr.	4	—	—
2 Fensterrahmen mit Schieber à 12 Gr.	1	—	—
Solche zu verglasen à 1 Rthlr. 12 Gr.	3	—	—
16 Windeisen à 1 Gr.	—	16	—
2 kleine Kammerfenster incl. zu verglasen à 8 Gr. . . .	—	16	—
Die Baustelle zu räumen, zu planiren, incl. die Stuben, Kammern und Flur gleich der halben mit Erde zu füllen	3	8	—
Arbeitslohn	60	22	—
Hierzu die Baumaterialien	127	18	—
Summa	188	16	—

gez. Hahn.

Digitized by Google

V. Photographien.

Digitized by Google

Anlage 76

Text S. 192, 193

Kolonistenkirche zu Neu-Anspach 1769.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 77

Text S. 195, 196, 230

Kolonistenkirche zu Landsberger Holländer mit Glockenstuhl statt des Turmes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 78
Text S. 130, 134

Herrnhaus der Entreprise Louisa.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 79

Text S. 95, 96, 230

Vollbauernhaus zu Groß-Rehne.
(25 Morgenstelle.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 80

Text S. 102, 111

Kolonisten-Doppelhaus zu Sumatra.
(Zwei 10 Morgenstellen.)

Digitized by Google

Anlage 81
Text S. 102, 111

Halbes Kolonistenhaus zu Sumatra.
(10 Morgenstelle.)

Digitized by Google

Anlage 82

Text S. 102, 111

Einfamilienhaus zu Scheiblersburg.
(6 Morgenstelle.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 83

Text S. 111, 223

Fridericianisches Lehmfachwerks-Büdnerhaus in Hopfenbruch mit modernen massiven Wirtschaftsgebäuden.

Digitized by Google

Berichtigung einiger Druckfehler:

Seite 9 Zeile 4/5 von unten lies: Die Herrschaften zu Tamsel und Warnick (von Wreech) statt zu Wreech, Tamsel und Warnick.

Seite 12 Zeile 8 von oben lies: Reetz statt Keetz.

Seite 13 Zeile 11 von unten lies: Matrikul statt Marrikul.

Seite 14 Zeile 10 von unten lies: Mückenburger statt Mückenburges.

Seite 55 Zeile 4 von unten lies: detaillierten statt detaillierten, desgl. Seite 187 Zeile 7 von oben.

Seite 120 Zeile 8 von unten lies: Vorkaufs-Rechtes statt Verkaufs-Rechtes.

Seite 173 Zeile 13 von unten lies: 6-Morgen-Stellen statt 6 „Morgen-Stellen."

Seite 184 Zeile 17 von unten tritt am Schluß des Satzes ein Punkt statt eines Kolon.

Seite 231 Zeile 7 von unten lies: durchschnittlich statt als durchschnittlich.

Seite 270 Zeile 18 von oben lies: 1763 statt 1736.

Seite 295 Zeile 1 von oben lies: verarbeiten statt vorarbeiten.

Seite 301 Zeile 14 von oben lies: possessionis statt popessionis.

Seite 308 § XII Zeile 8 lies: 1781 statt 1787.

Seite 319 Zeile 15 von oben lies: Vigilantius statt Miquentin.

Digitized by Google

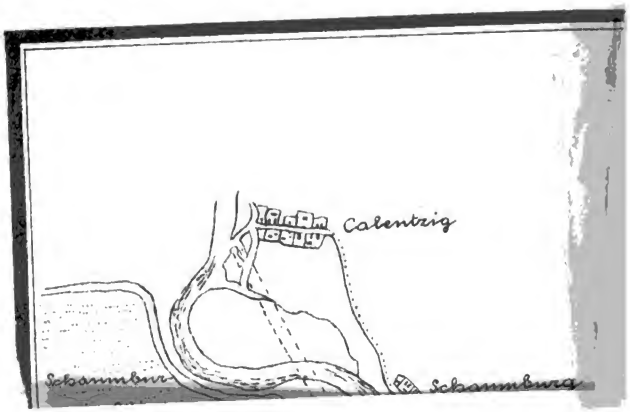
Calentzig
Schaumburg
Schaumburg

image
not
available

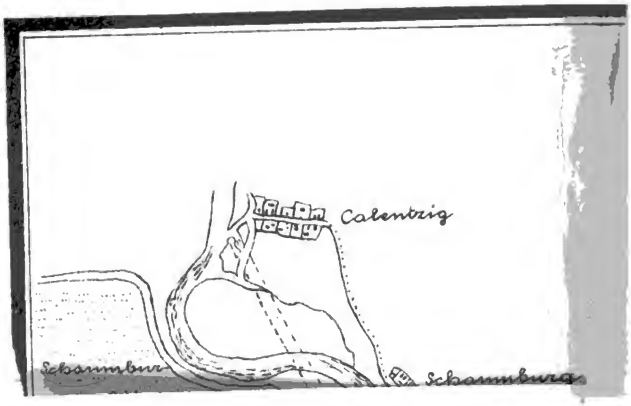

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

GERMISTZEL & SCHMIDT, LANDSBERG A/W

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften
des
Vereins für Geschichte der Neumark.
Heft XVIII.

Die Fridericianische Kolonisation im Warthe- und Netzebruch.

Nach archivalischen Quellen dargestellt.
Mit Zeichnungen, Abbildungen und einer Karte des Warthebruchs.

Von
Dr. Erich Neuhaus.

Landsberg a. W. 1906.
In Kommission bei Fr. Schaeffer & Co.
(W. Ogoleit & H. Scharf.)

DERMIETZEL & SCHMIDT, LANDSBERG A/W.

b89096219696
b89096219696a